

Protokolle der reformierten Duisburger Klasse
im 17. und 18. Jahrhundert

Band 2
1700-1735

Bearbeitet von Erich Wittenborn

Inhaltsverzeichnis

Quellen und Bearbeitungsgrundsätze	4
Abkürzungen	6
Einleitung	8
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 12. /13. Mai 1700	13
Acta Conventus extraordinaria Dinslaken 15. Juli 1700	19
Acta Conventus extraordinaria Dinslaken 13. August 1700	22
Acta Conventus extraordinaria Duisburg 30. September 1700	25
Acta Deputatorum Classis Duisb. Dinslaken 28. Oktober 1700	27
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 27. /28. April 1701	29
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 17. /18. Mai 1702	34
Acta Classis Duisburgensis Hiesfeld 9. /10. Mai 1703	40
Acta Classis Duisburgensis Beeck 23. /24. April 1704	45
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 13. /14. Mai 1705	52
Acta Classis Duisburgensis Essen 28. /29. April 1706	60
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 25. /26. Mai 1707	66
Acta Classis Duisburgensis Holten 9. /10. Mai 1708	73
Acta Classis Duisburgensis Ruhrort 1. /2. Mai 1709	82
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 21. /22. Mai 1710	89
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 6. /7. Mai 1711	95
Acta Classis Duisburgensis Beeck 27. /28. April 1712	102
Actus extraordinarius Mülheim 11. Februar 1712	106
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 17. /18. Mai 1713	110
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 2. /3. Mai 1714	115
Acta Classis Duisburgensis Holten 22. /23. Mai 1715	121
Acta Classis Duisburgensis Essen 13. /24. Mai 1716	129
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 28. /29. April 1717	138
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 18. /19. Mai 1718	144
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 10. /11. Mai 1719	152
Acta Classis Duisburgensis Ruhrort 1. /2. Mai 1720	159
Acta Classis Duisburgensis Beeck 14. /15. Mai 1721	165
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 6. /7. Mai 1722	172
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 28. /29. April 1723	179
Acta Classis Duisburgensis Holten 10. /11. Mai 1724	186
Acta Classis Duisburgensis Essen 2. /3. Mai 1725	193
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 22. /23. Mai 1726	202
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 14. /15. Mai 1727	210
Acta der zu haltenden Wahl Meiderich 15. /16. Jan. 1727	219
Acta Conventus extraordinarii Mülheim 23. Jan. 1727	222
Acta Moderatorum Classis Meiderich 27. Jan. 1727	223
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 28. /29. April 1728	225
Acta Classis Duisburgensis Ruhrort 18. /19. Mai 1729	234
Acta Classis Duisburgensis Beeck 10. /11. Mai 1730	242
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 25. /26. April 1731	251
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 14. /15. Mai 1732	260
Acta Classis Duisburgensis Holten 6. /7. Mai 1733	269
Acta Classis Duisburgensis Essen 26. /27. Mai 1734	277
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 11. /12. Mai 1735	285
Glossar	295
Das Moderamen der reformierten Klasse Duisburg	
a) Die Praesides	303
b) Die Scribae	303
Die Klassikalprediger und ihre biblischen Texte	304

Moderatoren der Generalsynoden und Provinzialsynoden aus der Duisburger Klasse	305
Die Gemeinden und ihre Prediger	307
Die Schulen der Duisburger Klasse	309
1. Die reformierte Schule Hamborn	309
2. Die reformierte Schule Aldenrade	315
Die Witwenversorgung	317
Personen-, Orts-, und Sachregister	318
Benutzte Literatur	341
Anlagen [Kopien von Dokumenten, fehlen im Scan]	

Quellen und Bearbeitungsgrundsätze

Begonnen wurde die Transkription auf Vorschlag des Archivs der Rheinischen Kirche in Düsseldorf unter Benutzung der dort hergestellten Ablichtungen der Protokolle der Duisburger Klasse der Jahre 1700-1735. Doch bald erwies sich die Transkription aus den Ablichtungen als schwierig und sehr zeitraubend, weil bei den hergestellten Ablichtungen aus dem gebundenen Buch der Protokolle es nicht zu vermeiden gewesen war, sollte das Buch nicht durch Andrücken oder Umlegen beschädigt werden, daß rechte oder linke Seitenränder mancher Blätter einen schwarzen Rand aufwiesen, der dann rechts oder links in den Text hineinragte, so daß manche Randworte verdeckt und daher nicht oder sehr mühsam zu entziffern waren. So mußte doch auf Originalhandschriften zurückgegriffen werden, die ausfindig gemacht und dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurden. Ohne die Bereitstellung der Originalhandschriften durch die Archive der Kirchengemeinden in Kettwig, Meiderich, Holten und Dinslaken wäre die Transskription der Protokolle unmöglich gewesen. Auch Ablichtungen bestimmter Protokolle durch das Stadtarchiv Duisburg, dem die Protokolle der Kirchengemeinde Ruhrort übergeben sind, haben zur Transskription geholfen. Alle heute noch vorhandenen Protokolle der Duisburger Klasse von 1700-1817 konnten so eingesehen und transkribiert werden.

Es standen so für jedes Protokoll mehrere Originalhandschriften zur Verfügung, die es ermöglichten, durch Vergleichen dieser Handschriften unlesbare Worte einer Handschrift durch die betreffenden Worte der anderen Originalhandschriften zu entziffern.

Jedes damalige Protokoll der Duisburger Klasse ist von dem jeweiligen Scriba der Klasse geschrieben worden, und der eine Scriba schrieb deutlich leserlich, die Schrift eines anderen dagegen ist undeutlicher und manches Wort einfach nicht zu lesen oder nur sehr mühsam zu entziffern, was zu unliebsamen Schwierigkeiten für die Übertragung wird.

Die damaligen Abschriften der Klassikalprotokolle, die Schulmeister in den Gemeinden gegen geringe Vergütung angefertigt haben, sind klarer und gut lesbarer geschrieben als manches Protokoll, von einem Scriba der Klasse angefertigt. Einige Protokollhandschriften haben einen Beglaubigungsvermerk mit eigenhändiger Unterschrift des jeweiligen Praeses oder Scriba mit der Hinzufügung des "manu propria" (mppria), sie sind darum dem vom Scriba angefertigten Protokoll gleichwertig. Da jedes Protokoll auch in jeder Gemeinde vorhanden sein mußte, waren die Abschriften vielfach vorhanden, doch sind die meisten durch Kriegseinwirkungen oder andere Umstände verloren gegangen, so sind nur wenige auf uns überkommen.

Dann und wann ist auf manchen vergilbten Blättern die Tinte auf die Rückseite durchgedrungen, was die Lesbarkeit sehr beein-

[<VII]

trächtigt oder sogar unmöglich macht. So ist das Protokoll von 1733 in der Handschrift A I III 2, 2a zum großen Teil nicht zu entziffern, was dadurch wettgemacht ist, daß in der Handschrift, die sich im Archiv der Kirchengemeinde Dinslaken befindet, der Text gut lesbar ist.

Dem Leser fällt auf, daß manchmal ein und dasselbe Wort oder Name auf der gleichen oder nächsten Seite auf unterschiedliche Weise geschrieben ist, was sich damit erklärt, daß es damals noch keine einheitliche Rechtschreibung gab.

Die Transkription hält sich wortgetreu an die alten Handschriften, so entgeht dem Leser nicht die Unmittelbarkeit der sprachlichen Eigentümlichkeit, und die heute ungewohnten Redewendungen, die den grammatischen Ausdrucksweisen heutiger Zeit abweichend gegenüberstehen, unterstreichen das. Damalige Groß- und Kleinschreibung ist in der heutigen Schreibweise aufgefangen. Satzanfänge und Namen sind in jedem Fall groß geschrieben, die Zeichensetzung der heutigen angeglichen. Y oder ij als Genetivendung z. B. bei den Monatsnamen sind, wie gebräuchlich geworden, mit "ii" wiedergegeben: Maii, Junii, Julii. Die Schreibung aller Vokale und "s"-Laute wird beibehalten, z. B. "dißmahl". Getrennt geschriebene Worte werden nach heutiger Rechtschreibung als ein Wort geschrieben. Abkürzungen sind zuweilen im Text schon aufgelöst wie 10bris (=Decembris)

oder Xsti (=Christi) oder 3tia (tertia), in jedem Fall sind sie im Abkürzungsverzeichnis aufgelöst.

Auffällig ist die große Zahl der Fremdworte aus der lateinischen oder französischen Sprache, die manchmal eine andere Bedeutung haben als heute, z. B. "Prostitution"(Beleidigung), eine Erstellung eines Glossars wegen der vielen Fremdworte war unerlässlich.

Zur Verfügung standen folgende Handschriften, die zudem durch Buchstaben, wenn auf sie verwiesen wird, gekennzeichnet sind:

- a A I III b 2, 2 a (Archiv LKA Düsseldorf)
- b A I III b 2, 2 b "
- c A I III b 2, 3 "
- d Archiv Kirchengemeinde Holten
- e " " Kettwig
- f " " Meiderich
- g " " Ruhrort (Stadtarchiv Duisburg)
- h " " Dinslaken

Handschriften zu a, b, c, f, g, h sind zu Büchern gebunden, die anderen sind lose Blattsammlungen, die mit wenigen Ausnahmen leserlich und nicht durchlöchert oder eingerissen sind. Textabweichungen werden deutlich gemacht durch Hinzufügen des in eckige Klammern gesetzten Wortes oder Wörter unter Voranstellung des Buchstabens, der die Handschrift kennzeichnet, z. B. [e: . .], so daß zu erkennen ist, welche Handschrift die Abweichung hat. Zuweilen haben mehrere Handschriften die gleiche Abweichung, was die Hinzufügung der Buchstaben der jeweiligen Handschriften zeigt, z. B. [e+f+h:.]. Man kann daraus schließen, daß sie vielleicht die gleiche Vorlage benutzt haben. Da sie aber verschiedene Schrift haben, können sie nicht von demselben Abschreiber angefertigt worden sein.

[<VIII]

Abkürzungen

a. c.	anni currentis
allergdst	allernädigst
allerunthst	alleruntertänigst
a. o.	anno
a. p.	anni prioris
a. p.	anni praeteriti
Ält.	Ältester
b. c.	Berliner Courant
bmltr.	bemelter, besagter
CC	Klassikalkonvent
Cl.	Classis
d. d.	de dato
dhlr, dlr	Daler
Deput.	Deputierter, Abgeordneter
D	Dominus (Herr) in seinen verschiedenen Fällen
DD	Domini (Herren)
dt.	Deut, Pfennig
D. V.	Deo Volente, so Gott will
ej.	ejusdem
Elt.	Eltister, Ältester
Expr.	Expraeses
Frh.	Freiherr
GG.	Goldgulden
ged.	gedachter
glter.	gemelter, besagter
gdst	gnädigst
h.	heilig
H	Herr
HH	Herren
h. a.	hoc anno, in diesem Jahr
h. a.	hujus anni, dieses Jahr
h. t.	hoc tempore, zu dieser Zeit
l.	laut
lit.	Buchstabe
Maj.	Majestät
mppria	manu propria, eigenhändig
MRhKg	Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte
noe, noie	nomine, im Namen
N., Num.	Nummer
obgdte	obgedachte
obglter	obgemelter, oben Genannter
oia	omnia
pag.	pagina, Seite
pag. praeced.	vorherige Seite.
Pf.	Pfennig
P., Pr., Pred.	Prediger
p.	per
p.	pro
Pag.	Pagina, Seite
pro cent.	Prozent
[<IX]	
Prov. Syn.	Provinzialsynode

p, pp	et cetera
pp	praeter propter
p. t.	pro tempore, zur Zeit
q	qua, in der Eigenschaft als
qtung	Quittung
raoe	ratione, betreffs
Rthlr, Rtl	Reichstaler
R., Rev.	Reverendus
R.	respondeatur
ref.	reformiert
Resol.	Resolutum, Beschluß
Respons.	Responsum, Antwort
s.	siehe
S.	Seine oder Seite
Sch. M.	Scheidemünze
Schulmstr.	Schulmeister
S. Dhlt	Seine Durchlaucht
sehl.	selig, verstorben
seqq	sequentes
S. K. M.	Seine königliche Majestät
S. S.	Sacro Sanct
St., Stüb.	Stüber
Subst.	Substitutus, Stellvertreter
Syn.	Synode
thlr. clev.	Taler klevisch
tit.	tituliert
tpre	tempore
vener.	veneranda [classis] ehrwürdige Klasse
VDM	Verbi Divini Minister, Diener des göttlichen Wortes Prediger
Xsti	Christi
Xstlich	christlich
zeitl.	derzeitiger, gegenwärtiger
3 tia	tertia
7 bris	September
8 bris	Oktober
9 bris	November
10 bris	Dezember
[<X]	

Einleitung

Vom 7.-11. September 1610 tagte in Duisburg die 1. Generalsynode der reformierten Kirche der Länder Kleve, Jülich und Berg, auf der die reformierte Kirche des Niederrheins sich ihre grundsätzliche Ordnung und Aufgliederung gab. Wiederum in der Reichsstadt Duisburg trat einen Monat später, am 5. Oktober 1610, eine der drei Untergliederungen der Generalsynode, die Provinzialsynode Kleve, zusammen, die sich in drei Klassen (Kirchenkreise) aufteilte: Kleve, Wesel und Duisburg. Zur Klasse Duisburg sollten sich zusammenschließen die Gemeinden Duisburg, Ruhrort, Meiderich, Holten, Beeck, Mülheim, Hiesfeld und Kettwig.

Es war nicht der erste Zusammenschluß von Gemeinden zu einer Klasse, schon vorher hatte es solche Zusammenschlüsse gegeben, so Wesel und Elberfeld, um Namen zu nennen; doch erst nach der Generalsynode 1610 waren die Gemeinden in fester bleibender Ordnung verbunden.

Der 1. Konvent der Klasse Duisburg fand aber erst am 6. April 1611 in Duisburg statt, auf dem die Vertreter der Gemeinden Duisburg, Mülheim, Kettwig, Meiderich und Ruhrort teilnahmen, nicht anwesend waren Vertreter aus den Gemeinden Hiesfeld, Holten und Dinslaken; Beeck kam erst auf der 2. Klassikaltagung, am 24. Mai 1611, hinzu. Auf dieser Klassikaltagung wurde ein Siegel der Duisburger Klasse beschlossen, jedoch wie es aussah, welche Inschrift und Umschrift es trug, davon ist in dem betreffenden Protokoll nichts zu lesen, auch in keinem weiteren Protokoll der Duisburger Klasse wird darüber etwas ausgesagt.

Nicht alle Gemeinden gehörten zum Hoheitsgebiet der Regierung in Kleve, was oft zu Spannungen und Schwierigkeiten für diese Gemeinden führte. Mülheim lag auf dem Hoheitsgebiet des Herzogtums Berg, ebenso Kettwig vor der Brücke. Kettwig selbst gehörte zur Abtei Werden. Die Gemeinden Mülheim und Kettwig schlossen sich der Duisburger Klasse an. Einige Jahrzehnte später kamen auch Essen und Werden, die territorial zum Stift Essen bzw. zur Abtei Werden gehörten, zur Duisburger Klasse. Jedoch Werden hat sich als selbständige Kirchengemeinde nicht lange halten können und nahm darum bald nicht mehr an den Klassikalversammlungen teil.

1707 wird der Schloßprediger von Gartrop Mitglied der Klasse Duisburg, 1708 der von Haus Voerde, das 1707 selbständige Gemeinde geworden war. Da es in diesen Patronatsgemeinden keine Presbyterien gab, war der Prediger der alleinige Abgeordnete zur Klasse, denn Älteste waren ja weder berufen noch gewählt worden.

Alle anderen Gemeinden entsandten zur Klassikalversammlung Prediger und je einen Ältesten. Die Ältesten konnten nicht in das Leitungsgremium (Moderamen) der Klasse gewählt werden, das nur aus Predigern bestand, und zwar dem Praeses und dem Scriba.

Die Moderatoren wurden auf der jährlichen Klassikalversammlung

[<X]

neu gewählt und waren der Vorstand der Klasse auch zwischen den Klassikalversammlungen. Ihre Amtszeit war auf ein Jahr begrenzt, Wiederwahl war nicht üblich. Den abgeordneten Ältesten kam auf der Klassikaltagung nur eine untergeordnete Rolle zu,¹ sie traten deshalb wenig in Erscheinung und wurden ebenso selten mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betraut. So ist es doch seltsam, daß man Wert darauf legte, daß Älteste an den Tagungen teilnahmen, sie aber außer an der Teilnahme an der

¹ Vgl. hierzu Victor Bredt, Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark, Neukirchen 1938, S. 165.

Wahl der Moderatoren und an der Mitwirkung der Censura Morum mehr oder weniger nur Zuhörer waren, wenn sie nicht gerade im Auftrag ihres Konsistoriums eine Angelegenheit vorzutragen hatten. Die Ältesten gehörten meist gehobenen Schichten an, waren Bürgermeister, Ratsmitglieder, Zollmeister, Richter, Rentmeister, Theologieprofessoren. Wurde im Protokoll vor den Namen eines Predigers immer das D (Dominus) gesetzt, so bei eben genannten Ältesten das H (Herr). Gehörte der abgeordnete Älteste nicht zu diesen gehobenen Ständen, dann fehlte das H vor seinem Namen im Protokoll.

Waren auch die Befugnisse der Ältesten in den Gemeinden ungleich größer, so wählten sie dennoch die Prediger und Schulmeister nicht allein, denn Hausväter und Kommunalvertreter wie Bürgermeister und Landdrost hatten ebenso Stimmrecht. In Meiderich hatte der Jurisdiktionsherr sogar zwei Stimmen. Die Verantwortung war auf viele Schultern gelegt, nicht nur auf Älteste eingeschränkt, deren Zahl übrigens größer war, als es heute der Fall ist. Der Tagungsablauf der Synoden und Klassen war auf der Generalsynode 1610 schon umrissen, und gar bald hatte sich ein fester Tagungsablauf herausgebildet, der sich nur geringfügig im Laufe der Zeit veränderte. Eine Tagung begann mit der Klassikalpredigt, woran sich eine Umfrage wegen der Beurteilung anschloß, die immer stereotyp lautete "orthodox und erbaulich". Was in der Umfrage gesagt wurde, ist nicht berichtet. Was die Klassikalpredigt betrifft, so wundert man sich, daß die Duisburger Klasse auf ihrer Tagung 1728 (§ 35) die Anfrage allen Ernstes an die Provinzialsynode richtete, ob man die Predigt nicht abschaffen könne, um Zeit und Unkosten zu sparen, wie es in sämtlichen Klassen der Provinzialsynode Berg der Fall sei. Was die Provinzialsynode zu diesem Vorschlag gesagt hat, ist nicht berichtet, da die Provinzialsynode in ihrem Protokoll nicht darauf eingeht.

Auf Anordnung der Regierung durfte die Predigt nicht über eine Stunde dauern. Im Protokoll der Klasse von 1750 (§ 41) ist zu lesen, daß derjenige, der über eine Stunde predige, "sub poena" die nächste Klassikalpredigt auch zu halten habe. Verständlich ist zu lesen, daß die Provinzialsynode empfiehlt, nur "geschickte Prediger" mit einer Synodalpredigt zu betrauen, was auf schlechte Erfahrung dieserhalb schließen läßt. Der ausgewählte Prediger bekam den Predigttext vorgeschrieben, er umfaßte einen oder zwei bis drei Verse, nie eine ganze Perikope. Während die Generalsynode auffordert, auf ihren Tagungen gehaltene Predigten [\leq XII]

zu sammeln und ins Archiv zu legen, verlautet darüber bei den Klassikalpredigten nichts, sie wurde auch nicht dem Protokoll beigefügt.

In den Klassikalprotokollen ist nie vermerkt, daß eine Feier des heiligen Abendmahls gehalten worden ist, wie das bei Synodalversammlungen üblich war. Man vermißt, daß in den Protokollen der Klasse nichts über Verkündigung, Seelsorge oder Auslegung der Schrift gesagt wird, dagegen aber Berichte über Vorfälle in der Lebensführung von Gemeindegliedern, die von den Gemeinden der Klasse mitgeteilt wurden, um zu erfahren, wie sich das Presbyterium dazu am besten verhalten sollte. Meistens ging es darum, wie die betreffenden Gemeindeglieder in Kirchenzucht zu nehmen seien. Die Kirchenzucht spielte überhaupt eine sehr wichtige Rolle in den Protokollen. Überblickt man aber die Protokolle bis 1817, so sieht man, daß die Kirchenzucht zunehmend unwichtiger wird, was besonders auch auf die Einflußnahme des Staates zurückzuführen ist. Bei der Ausübung der Kirchenzucht handelte es sich meistens um Eheprobleme, besonders um vor- oder außerehelichen Geschlechtsverkehr. Aber auch Verfehlungen von Kandidaten oder Predigern kommen auf der Klassikaltagung zur Sprache, auch hier stehen sexuelle Verfehlungen und Trunksucht im Vordergrund. Über einen Prediger ist im Protokoll 1735 (§ 35), zu lesen, daß er 3 Wochen zu Wasser und Brot auf Schloß Kleve unter Verwahrung des Pfortners bestraft wurde.

Wichtig ist, daß auf jeder Klassikaltagung über den Lebenswandel (Censura Morum) aller Prediger vor der Neuwahl des Praeses und des Scriba beraten wurde und zum Schluß der Sitzung noch einmal auch über die abgeordneten Ältesten. Es stand nicht nur die rechte Lehre, sondern auch der Lebenswandel, der gelebte Glaube des einzelnen, im Vordergrund. Man sieht daraus, daß das Bemühen um die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Amtsträgers der damaligen Kirche nicht gleichgültig war, nicht Privatangelegenheit blieb. Das zielte auf die Frage: Wo finde ich glaubwürdige Christen? Unsträflicher Wandel, studium pietatis, darauf wird jeder immer wieder erneut hingewiesen. Ebenso werden den Predigern ihre Amtspflichten vorgehalten und sie werden angehalten, mit Hand und Mund vor Gottes Angesicht, wie es heißt, rechte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Gefragt werden alle nach Haus- und Krankenbesuchen, Armenpflege, Aufsicht über die Schule der Gemeinde wie über die Einhaltung aller Ordnungen, die von der Kirche gesetzt waren.

Dennoch ist festzustellen, daß das Festhalten an der "Rechtsinnigkeit des Glaubens" vielleicht schon erstarrt war und nicht zu verhindern vermochte, daß neue religiöse Strömungen wie Pietismus, aber auch schwärmerische religiöse Richtungen, die Gemeindeglieder erfaßten und unter ihnen wuchsen, ob es nun der Labadismus oder die schwärmerischen Frömmigkeitsauffassungen des Hallischen Pietisten, des Grafen Hochmann von Hohenau, waren, der besonders im Raum der Duisburger Klasse seine Tätigkeit entfaltete oder auch die vom Quietismus bestimmte Innerlichkeit Gerhard Tersteegens.

[<XIII]

Man ersieht daraus, daß religiöse Kraftwirkungen nicht von den kirchlichen Institutionen, ob Konsistorium, Klasse oder Synoden und ihren Beschlüssen ausgegangen waren, sondern von diesen Einzelnen und deren Beschlagnahme durch ihre Religiosität. Auch der Außenseiter Hochmann von Hohenau, wenn es auch schwerfällt oder unmöglich erscheint, ihm in seinen religiösen Vorstellungen zu folgen, hat die Menschen damals mehr bewegt und aufgerüttelt als die Amtskirche. Seine Stundenzirkel, aber auch die der Pietisten hat die Amtskirche nicht unterbinden können, so sehr sie sich auch bemühte, sie zu verkirchlichen und unter die Aufsicht ihrer Prediger zu bekommen.

Daß Tersteegen viele Menschen ansprechen und innerlich bewegen konnte, hat die reformierte Klasse Duisburg nicht wahrhaben wollen und seine "separatistische" Religiosität abgelehnt und ihn einfach totgeschwiegen. In den Protokollen ist nicht ein einziges Mal der Name Tersteegen zu lesen.

Nun hat der Duisburger Prediger Friedrich Adolf Lampe im Sinne des Pietismus gewirkt und ihn auf den Boden der Kirche stellen wollen, doch er verließ schon nach dreijähriger Amtszeit wieder Duisburg. Sein Katechismus "Milch der Wahrheit", und damit die Lehre, fand bei den Duisburger Predigern günstigen Boden. "Milch der Wahrheit" war eine Erläuterung und Erklärung des Heidelberger Katechismus. Die Duisburger Klasse hat diesen Katechismus in 4000 Exemplaren drucken lassen und alle Prediger darauf verpflichtet, ihn in den Catechisationen und in den Schulen statt des bisherigen Heidelberger Katechismus zu gebrauchen. Doch über 20 Jahre später hat die Provinzialsynode diesen Katechismus nicht mehr dulden wollen und den ursprünglichen Heidelberger Katechismus wieder als alleiniges Lehrbuch vorgeschrieben.

Es ist für den Leser der Protokolle der Duisburger Klasse ermüdend, daß viele Besprechungspunkte über ein Jahrzehnt immer wieder kehren, wenn sie nicht als erledigt abgehakt werden konnten. So zog sich die Forderung der reformierten Gemeinde Hiesfeld um Teilung der finanziellen Grundlagen je zur Hälfte zwischen Reformierten und Lutheranern über mehrere Jahrzehnte hin. Bei den Besprechungs-punkten der Klassikaltagungen

handelte es sich um solche Anliegen der Gemeinden, welche sie nicht selber entscheiden oder anordnen konnten und die sie darum der Klassikaltagung vorlegten. Aber auch die Klasse gab ihrerseits an die Provinzialsynode Besprechungspunkte weiter, oft solche, die an die Regierung in Kleve weitergegeben werden mußten. Aber auch die Provinzialsynode Kleve mußte dieses oder jenes an die Generalsynode weiterreichen, und da diese nur alle 3 Jahre zusammentrat, verzögerte sich auch schon von daher eine Erledigung.

Auf jeder Tagung der Klasse Duisburg wurde für bedürftige Schulmeister eine Sammlung durchgeführt. Überhaupt nahm das Schulwesen einen wichtigen Platz bei den Beratungsgegenständen ein, denn jede, auch die kleinste und ärmste Gemeinde, hatte eine Schule und damit Probleme, die sie aus eigener Kraft nicht lösen konnte. Von der Duisburger Klasse wurden 25-30 Schullehrer jährlich mit kleinen Geldbeträgen unterstützt. Die Schulen

[<XIV] Ruhrorts, Meiderichs und Beecks wurden aus Pfründen unterhalten, sie waren "Freischulen" und brauchten darum von der Klasse nicht unterstützt werden. Worauf aber die Klasse bei ihnen achtete, war die Durchführung einer kirchenordnungsmäßigen Lehrerwahl.

Die Duisburger Klasse hatte zwei eigene Schulen, die Klassikalschulen Hamborn und Aldenrade, über die sie die Aufsicht über die Lehrer und das Schulgebäude ausübte, und für die sie die finanziellen Mittel für Lehrerbesoldung, Schulhausinstandsetzung aufbringen mußte. Kein Lehrer konnte in der Duisburger Klasse angestellt werden, der nicht zuvor von den Moderatoren oder von der Klasse berufenen Predigern auf seine Eignung hin geprüft worden war.

Ein miserables Kapitel war die äußerst schlechte Bezahlung der Schulmeister, so daß diese gezwungen waren, wenn sie nicht zugleich noch einen anderen Dienst der Kirche ausübten, sich Nebenerwerbsquellen zu suchen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Schulmeister Hoffmann von der Klassikalschule Hamborn in seinem Bittschreiben an den König erwähnt, daß sein Dienst auch Erwachsenen und Kranken galt. Ob das bei allen Lehrern so war, geht aus den Protokollen nicht hervor.

Es gab in der Duisburger Klasse keinen Finanzausgleich unter den Gemeinden, obwohl auf der Generalsynode 1610 eine Hilfe der Gemeinden untereinander betreffs der Prediger- und Schulmeisterunterhaltung angeordnet war, aber nicht praktiziert wurde, was nicht unerwähnt bleiben sollte. Über die Besoldung der Prediger und Schulmeister erfahren wir nur unzureichend, über Zuweisung von Getreide oder Nutznießung von Land ebensowenig.

Die Gemeinden bemühten sich, über die Klasse von der Provinzialsynode eine Ermächtigung zu einer Kollektierungsreise zu erhalten, wenn sie Errichtung von Kirchen oder Schulen oder deren Instandsetzung oder Wiederaufbau nicht aus eigenen Mitteln bewerkstelligen konnten. Kollekten waren für die Gemeinden eine wichtige Einnahmequelle. Kollektenreisen wurden nicht nur im Gebiet der eigenen Klasse, sondern am ganzen Niederrhein durchgeführt, sie erstreckten sich auch über Holland. Auch die Schulmeister bemühten sich um Ermächtigungsschreiben zur Instandhaltung ihrer Schule und ihrer Lehrerwohnung.

Die Duisburger Klasse kümmerte sich aber auch um Lehrmittel für die Schulen, da sie selber zwei Schulen unterhielt. In den 70er Jahren regte sie bei der Provinzialsynode ein Schulreglement für die reformierten Schulen an, wie es bei den Lutheranern schon bestand. Die Regierung Kleve nahm diese Anregung auf.

Gemeinden der Duisburger Klasse erbaten häufig Zuweisung von Mitteln aus dem Aerarium ecclesiasticum oder finanzielle Beihilfen von der Regierung. Der Staat half den Gemeinden oft mit 100 Talern Zuwendung, aber es war eben nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

An den Staat wandten sich die Gemeinden - aber immer über Klasse und Provinzialsynode -, wenn es zu unliebsamen Kollisionen mit

[<XV]

den anderen Konfessionen gekommen war oder um ein zugestandenes Recht, wenn es nicht anders erreichbar war, zu bekommen. Oder wenn der Patronatsherr seinen Hausprediger nicht zur Klassikalversammlung gehen ließ, die Teilnahme sogar verbot, oder wenn der Patron finanzielle Leistungen nicht erfüllte. Es gab für die Klasse keinen anderen Ausweg, als über die Provinzialsynode sich an die königliche Regierung zu wenden. Der Staat, aber auch die Städte, hatten die Aufsicht über die Rechnungslegung der Kirche, wachten über Einhaltung der gesetzten Ordnungen und Erlasse, der Staat entschied aber auch in den Auseinandersetzungen in Fragen der Lehre, so in dem Fall des Duisburger Rektors Hasenkamp, der von der Amtskirche beschuldigt wurde wegen Abweichungen in Lehraussagen. Die Kirche fügte sich auch, als der Staat verbot, weltliche und politische Dinge auf ihren Tagungen zur Sprache zu bringen. Politisches Zeitgeschehen ist in den Protokollen nicht zu finden, geschweige denn kritische Stellungnahmen.

Daß nur die Reformierten Anspruch auf eine finanzielle Hilfe aus dem *Aerarium ecclesiasticum* hatten, oder daß die sehr kleine reformierte Gemeinde Hiesfeld auf Anordnung des reformierten Landesherrn den gleichen Teil der feststehenden kirchlichen Einkünfte erhalten sollte wie die größere lutherische Gemeinde, stellt doch wohl eine einseitige Bevorzugung der dortigen Reformierten dar, die doch genauso wie die Lutheraner Bürger des Staates waren.

Zwischen der Duisburger Universität und der Duisburger Klasse tauchten immer wieder Probleme wegen der theologischen Prüfungen auf, da die theologische Fakultät die Prüfungen allein in die Hand zu bekommen trachtete und die Mitwirkung der Vertreter der Klasse Duisburg ausschalten wollte, die Duisburger Klasse ihrerseits die Rechtgläubigkeit von Professoren in Zweifel stellte, so z. B. des Professors Christoph Raab.²

Nicht nur das Verhältnis der Reformierten zu den Katholischen war sehr schwierig, auch das der Reformierten zu den Lutheranern. In Essen, Duisburg und Hiesfeld schwelte das Verhältnis häufig. In Duisburg war die reformierte Gemeinde so unduldsam, daß sie es nicht hinnehmen wollte, daß ein lutherischer Prediger für Lutheraner Gottesdienste und Amtshandlungen hielt. 1700 hatte sie erreicht, daß die Regierung Kleve ein Verbot desnlutherischen Gottesdienstes in Duisburg anordnete. Doch hat es nicht lange bestanden, 1703 wurde den Lutheranern das "exercitium publicum" durch die Regierung eingeräumt. Es dauerte nur noch wenige Jahre, bis die Lutheraner ihren eigenen ersten Prediger bekamen. Auffallend sind die häufigen Streitigkeiten in reformierten Gemeinden um die Predigerwahlen, zwischen Presbyterium und Gemeinde einerseits oder zwischen Gemeinde und Jurisdiktionsherrn andererseits, so daß außerordentliche Konvente mehrfach einberufen werden mußten. Zwei solcher Extraordinaria sind nur erhalten, es hat aber sehr häufig solche gegeben.

Über die Wahl des Schulmeisters für die Hamborner Klassikalschule ist ein solches erhalten, über die Gründung der anderen Klassikalschule Aldenrade dagegen nicht, auch in den Protokollen der Klassikaltagungen findet sich darüber nichts. Zu vermuten ist, daß vieles in außerordentlichen Konventen verhandelt wurde, über die wir nichts wissen, weil deren Protokolle verloren gegangen sind.

[XVI]

² Vgl. Protokoll 1715, § 42, S. 146

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim
den 12. und 13. Mai 1700

1. Nach gehaltenener Classical Predigt hat zeitlicher Praeses H Theod. Christian Schaaf die gegenwärtigen Brüder freundbrüderlich bewillkommt und der Classical Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott den Anfang gemacht.

2. Censura Concionis a D Hertzogenraidt ist gehalten [e: ist vorgenommen] und dieselbe orthodox und erbaulich befunden worden.³

3. Laut vorgezeigten Credentialen⁴ sind in dieser Versammlung erschienen nachfolgende Prediger und Eltete

	Prediger	Eltete
von Duißburg	D Joh. a Dort D Joh. Adolph Pavenstett	H Matthias Schombart
von Mülheim	D Bernh. Meyer D Theod. Christ. Schaaf	Jan Ryikens, genant Krabbe
von Kettwich	D Michael Engels	Albert Berkum
von Dinslaken	-----	Joh. Herm. Elßmann J U L
von Holten	D Justus Henr. Deuser	Joh. Barlen.
von Essen	D Joh. Reinh. Hertzogenraidt	Johan Baris
von Ruhrorth	D Joh. Adolph Eylert	Eberhardt Geibels
von Beeck	D Gerlacus Meursius	Henrich Neuhaus
von Meydrich	D Henr. Stumphius	Joh. Wicking
von Hißfeld	D Herm. Gillhauß	Joh. Kellermann

4. Die brüderliche Correspondenz zu unterhalten sind auß der Graffschaft Moers erschienen D Rudolph Schnettlagen, Insp. Prediger zu Moers, D Joh. Bisenius, Prediger zu Hörstgen.

5. Absentes sind gewesen D Joh. Fried. Hoffmann, Prediger zu Essen, so Alters und Schwachheit halber sich entschuldigen laßen. D Wilhelmus Mollius, Pred. zu Hißfeld, so sich auch entschuldigen laßen wegen Leibes Schwachheit. D. Christoph Flemmich ist excusiret, weil er ad Syn. Julia[censem], wohin er deputiret gewesen.

6. Sero veniens ist gewesen D Bernh. Fabricius, Pred. zu Kettwich, Amtsgescheften wegen excusiret.

[<1]

7. Classis hat mit Leydwesen vernommen, wie daß H Joh. Henr. Rongius,⁵ nachdem er in die 10. Jahr Prediger zu Dinslaken geweßen, mit Todt abgegangen in dem 39. Jahr seines

³ Über die Klassikalpredigten erfahren wir nur Text und Beurteilung. Der Text ist meistens nur ein einziger Vers, zuweilen zwei, seltener drei Verse. Die Beurteilung lautet stets stereotyp "Orthodox und erbaulich". Lediglich einmal lesen wir anlässlich einer Visitation -1741, daß über die "unerbauliche Predigtart" Klage geführt wird.

⁴ Die Abgeordneten zur Klassikalversammlung mußten sich durch eine schriftliche Bevollmächtigung ihrer Gemeinde, die mit Unterschrift und Siegel versehen sein mußte, ausweisen.

⁵ Johann Heinrich Rungius stammte aus Rotenburg bei Kassel, dort war er um 1657 geboren. Er hatte in Bremen und Marburg studiert und wurde 1690 zweiter Prediger in Dinslaken. Nach dem Tode seines Schwiegervaters Johann Berghoff im Jahre 1692 übernahm er die freigewordene 1. Predigerstelle, blieb aber bis zu seinem Tode am 10. 12. 1699 einziger Prediger der recht kleinen Gemeinde Dinslaken.

Alters und wünschet, daß der Herr solche Gemeinde wird mit einem tüchtigen Subjecto versehen wollen.

8. Zu neuen Moderatoren sind durch die meisten Stimmen erwehlet worden D Michael Engels in Praesidem, D Joh. R. Hertzogenraidt in Scribam.

9. Neuer Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott fortgesetzt.

10. Bey der Umfrage, wie es in denen zu dieser Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung göttlich Worts, Außspendung der heil. Sacramenten, Haltung der Consistorial Versammlung, Beobachtung der Kirchen Disciplin, Catechisation der Jugend, nötiger Versorgung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Leben und Wandel der Prediger und Eltesten zugehe, ist weder von den abgestandenen Moderatoribus noch sonsten einige Klage einkommen.

11. Darauff haben die sämptlichen anwesenden Brüder ihre Rechtsinnigkeit in der Lehre, übereinstimmend mit Gottes Wort und dem darauß gezogenen Heydelbergischen Catechismo, und dabey durch Gottes Gnade zu verharren, nicht weniger dießelbe mit einem erbaulichen Wandel zu zieren, auch Beobachtung der Kirchen Ordnung, Verschweigung deßen, was alhir zu verschweigen vorkommen möchte, mit Hand und Mund alß für Gottes Angesicht bezeuget und angelobet.

12. Acta Classis Duisburg, gehalten zu Holten den 20. und 21 Maii 1699, sind verlesen.

13. ad §17. Bleibt nochmahlen den vorigen Predigern aufgegeben, die Leute, welche ihre Kinder zu Hamborn⁶ in die Schul schicken, zu contribuirung zum Underhalt des Schulmeisters wie billig zu disponiren.

14. ad § 26 Berichtet H Prediger zu Hißfeld, daß ihnen Genügen geschehen.

15. Acta Synodi Cliv., gehalten zu Rees den 17 und 18. Junii 1699, sind verlesen.

16. ad § 19 Classis nimmt gern an den Schluß Synodi wegen der Classical und Synodal Acten bey einem jeden Consistorio und solle bey der Visitation deßwegen bey jedem Consistorio Nachfrage geschehen und wo sie ermangeln, die angesetzte Mulcta

[<2]

der 2 Rthl erleget werden.⁷

17. ad § 21. Wünschet Classis, daß solcher Befehl möge aufgesucht und gefunden werden.

18. ad § 25. Wird annotiret, daß Classis Duisb. künftig hin eine Witwe mehr habe, nemlich die Witwe H Rongii, gewesenen Predigers zu Dinslacken.

19. ad § 45. Sucht Eltester zu Hißfeld nochmahlen für den Schulmeister daselbst, daß weilen noch [e: deßen Angelegenheit] nichts erfolgt, Synodus ihr petitum sich bestermaßen wollen laßen recommendiret seyn.

20. ad § 47. Weilen auch die Gemeinde zu Essen noch nichts erhalten, alß bleibt auch dero Anliegen Synodo bestens recommendiret, damit bey der Außtheilung ihrer möge bestens gedacht werden.

⁶ Die Hamborner Schule war eine Schule der Duisburger Klasse, darum wurde auch auf den Klassikalversammlungen über Lehrer, Schulbesuch, Lehrbücher, Schulgeld und Gebäudeinstandsetzung beraten.

⁷ Eine Mulcta (Strafgeld) in Höhe von 2 Rtl wurde auch von Predigern und Ältesten erhoben, wenn sie ohne begründete Entschuldigung der Klassikalversammlung fernblieben.

21. Thomas Hornschu⁸ komt abermahlen mit einem memorial in Classe ein umb eine Beysteuer, wird an die Gemeinen gewießen und werden die anwesenden Eltesten den Consistoriis diese Sache fürtragen, damit bey seinem Anmelden ihm nach Vermögen werde zugesprungen, fürtragen.

22. Eine Predigers Wittib auß dem Bergischen hat Classis in charitate mitgetheilt 9 Dhl 20 Stb.

23. Extractus casuum conscientiae ist verlesen und wünschet Classis, daß solcher Resolutionen bey fürfallender Gelegenheit die Prediger und Consistoria sich bedienen mögen.

24. Von Mülheim kame für, daß eine Weibsperson auß dem Müheimischen bürtig [e: gebürtig], welche mit einem Eheman auch auß dasigen Kirchspiel in Unzucht gelebet und beyde zu Orsoy außgestrichen worden, heimlich in dem Mülheimischen ins Kindbett kommen. Weilen sie nun von dasiger Herrschaft auch nicht mehr geduldet worden, sondern des Landes ebenfalls verwießen worden, alß ist die Frage, ob das Kind zu tauffen und wie man sich dabey zu verhalten, auch was für Kirchen censur mit solchen Persohnen für zu nehmen. Wegen des Tauffs war Classis der Meinung, daß die beyde H Prediger mit Zuziehung einiger Eltesten die Person privatim beschicken und von ihr vernehmen sollen, ob

[<3] sie hertzlich werde und Leydwesen über ihre schwehren begangenen Sünden habe und sich künftig hin des Mannes gänzlich enthalten wolle. Nach welcher ihrer Bezeugung das Kind (doch daß die Freunde und Verwandten sich deßelben gebührend annehmen und für seine Auferziehung in der Furcht des Herrn Sorge zu tragen sich erbieten) zur Tauffe könne admittiret werden, wobey dan auch die H Prediger die Sache nach Gutfinden der Gemeinen können bekannt machen zur Verhütung alles Ärgernißes. Was aber anbelangt die öffentliche Kirchen Censur der Mutter selbst, so urtheilet Classis, daß weil sie von der [e: durch die] Obrigkeit des Landes und Mülheimischen verwießen sey und sich nicht andersten dan in geheim im Kirchspiel aufhalte, daß damit noch zur Zeit nicht könne fortgefahren werden, biß daß die Obrigkeit sie erst wieder dulden wolle.

25. Ein junger Gesell von Mülheim meldet sich bey der Class an und verlangt, weil er sich auß erheblichen Ursachen mit einer jungen Tochter verlobt und es seine Gelegenheit nicht leyden wolle, länger die Proklamation und Copulation außzustellen, daß ihm solches möge zugestanden werden, weil aber das Consistorium zu Mülheim einmahl den Schluß gemacht, daß niemand solle proclamiret, viel weniger copuliret, werden, der nicht zuerst sein Bekänntnuß gethan, alß hat Classis diese Person ermahnet, umb so viel mehr Fleiß anzuwenden, damit sie ihr Bekantnuß auf künftigem Pfingstfest ablegen möge und demnechst ohne Beschwerde zur Vollziehung der Ehe admittiret werden könne, wozu die H Prediger sich anerbotten, es an ihrer Mühe und Unterrichtung nicht ermangeln zu laßen. Und fände Classis hierbey gut, dießen Schluß und Anordnung auch den übrigen Consistoriis bestens zu recommendiren und sich denselben nach Möglichkeit zu conformiren.

26. Weilen so viele Collectanten (denen auch noch Gelegenheit gegeben worden) sich angeben und der Überlauff davon ziemlich groß war, wurde Classis genötiget zu resolviren, daß künftig hin dergleichen Collectiren bey der Classicalversammlung solle abgestellt bleiben, dieweil dadurch die nötige Sachen verhindert werden und auch theils armer Gemeinden sich über die großen Außgaben beschweret.

⁸ Thomas Hornschuh, ehemaliger Franziskanermönch aus Uerdingen, war in Duisburg zur Reformierten Kirche übergetreten. Das dortige Consistorium hatte bereitwilligst die Erlaubnis erteilt, daß Honschuh am Sonntag Jubilate 1692 in der Salvatorkirche die Predigt halten durfte. Er hat jedoch keine geeignete Beschäftigung im Dienst der Kirche finden können, wie das 1609 Theodor Wahl, der aus dem Kloster Hamborn kam, in Meiderich erreicht hat. Hornschuh ist des öfteren bei Gemeinden und Klasse als Bittsteller für Lebensunterhalt und Studium aufgetreten.

27. Eltester von Dinßlacken sucht an, weilen zwischen H Rongii Witwe und Kindern ein solcher Vertrag gemacht worden, daß die Witwe die Helffte des Nachjahrs⁹ und die Kinder die andere Helfte genießen sollen und aber die hinterlassene unmündige und unerzogene Kinder es beßer von nöthen alß die witwe, daß Classis in regard deßen wolle vermitteln, daß die Unkosten, [e: welche] so die Prediger in Bedienung des Nachjahrs werden machen müssen, auf der Witwe Helfte allein möge geschlagen werden. Ferner auch, weil die Witwe es nicht so nötig habe, als welche ihre Eltern noch im Leben und sonst noch zienliche Mittel habe, die Witwen Gelder den Kindern mögen gelaßen werden. Classis ist zu dießem billigen petito nicht ungeneigt und mag gern sehen, daß die Kinder die Witwen Gelder, so in der Class fallen, genießen, was aber anbelangt die Gelder, welche von Synodo zum behuff der Witwen eingehen, so hat Classis solches so lang außgestellet, biß mit einem christl. Synodo darüber wird gesprochen seyn. Underdeßen wird H Deuser die Sache dahin zu disponiren suchen, damit die Unkosten des Nachjahrs von der Witwe [e: Helffft] Geldern möge abgetragen werden und der Kinder Theil frey bleibe.

28. H Pavenstett thut Meldung, daß er die 100 Rthl Witwen Gelder an Claes Isebrand und Anna Ida Kellers außgethan, und weil nicht gewiß, ob solches Capital recht versichert stehe, alß kan in deliberation gewiß, ob man die geschehene Aufkündigung solle laßen fortgehen. Classis Gutachten, daß man gründlich zu untersuchen, ob die Vorkinder theil haben möchten an der verhypotesirten Kuhen Weyde, wo nicht, so könne solch Capital noch wol stehen bleiben.

Im Gegentheil aber, und wo die Kinder an der Hypothec Anspruch hätten, wäre in der Loßkündigung des Capitals ohne Verzug fort zu fahren, zu welchem Ende dan die Sache H Meursio und H Stumphio alß nächsten Nachbahren aufgetragen worden, welche sich bestens der Sachen zu informiren, umd sich ferner da darnach zu richten, haben zugesagt.

29. Schickt Schuhmeister zu Hamborn [e: Wilh. Lappen] seine Rechnung ein und wird ihm selbige nächstens völlig entrichtet werden.

30. Wurde von Classe gemacht ferner [e: nötige] Verordnung wegen Bedienung des Nachjahrs H Rongii zu Dinßlacken.

31. Die Classical Witwen Gelder, so wohl, was ex Synodo einkommen, ist aequaliter unter die Witwen aufgetheilet worden.

32. Weilen H Pavenstett angegeben, daß ihm von Gehalt wegen seiner Bedienung in der Gemeinen zu Mülheim noch unterschiedliche Posten restiren, so erkennet Classis allerdings billig zu sein, daß ein christl. Consistorium zu Mülheim mit allem Fleiß daran sey, daß wohlgedachtem H Pavenstett vergnüget werde, und ist den Deputatis recommendiret, die Bewerckstellung zu befördern.

Gravamina

33. Von Duißburg komt vor, daß daselbst zwo Personen copuliret worden, deren die eine auß der benachbahnten Gemein keine gewöhnliche dimissorialia gebracht, so wieder die Kirchenordnung und Classical Schlußien.

Imposita

34. Künfftig Jahr, so der H will und wir leben, soll Classis gehalten werden zu Meyderich. Die Classical predigt ex Eccles[iaster] 12, V. 13 nach der gemeinen [e: herbornschen] Bibel

⁹ Während des Nachjahrs standen der Predigerwitwe und den Waisen das Gehalt des verstorbenen Predigers zu. Erst nach dem Sterbejahr wurde die Witwe Empfängerin einer Unterstützung aus der Predigerwitwenkasse.

Lutheri Version oder V. 15 nach anderen Übersetzungen, soll gehalten werden von D Pavenstett. Substitutus D Meursius.

35. Ad Synodum Cliv[ensem], so dißmahl zu Emmerich durch Gottes Belieben soll gehalten werden, sind per majora deputiret D Engels Praeses, D Pavenstett, D Schaaf, D Gilhausen. Substiti D a Dort et D Meursius. Eltesten von Duisburg und Holten.

[<5]

36 Censura morum¹⁰ ist gehalten und nichts Sträfliches fürkommen.

37. Das Classicalbuch und Siegel¹¹ hat abgestandener Praeses Moderno überreicht.

38. Endlich ist diese Handlung mit dem Gebett und Dancksagung zu Gott beschloßen und die Brüder im Frieden erlaßen worden.

Michael Engels Classis p. t. Praeses mppa

Joh. Reinhard Hertzogenraidt Classis p. t. Scriba
mppa

Post Acta¹²

1. Einnahmen für die Witwen an Interesse	Dlr	Stb
von Synodo einkommen	25	20
auß der Rentmeisterey zu Duißburg	14	
was von der Diaconi daselbst abgelegt und [e: adinterim]		
an einen Ungenannten vorschößen Interesse	5	
Provisores zu Mülheim	8	
Joh. Brincks Wittib	6	
Joh. Klein Eycken	4	
Henrich Keyenburg	4	
Anton [e: Antchen] auf der Fohren	2	
Herman Tingrath	1	7 1/2

facit 69 27 1/2

Dieses unter 4 Wittwen, nemlich Witwe [e: Frau]Loers, [e: Frau] de Blecourt, Berghoff, Deusii vertheilet und jeder widerumb 16 Dlr zugelegt, thut 64 Dlr
Der Überschuß ad 5 Dlr 27 1/2 Stb ist [e: widerumb] ad Cassam widerbracht.

2. Einnahme zum Capital für die Witwen ist für dißmahl nur 12 Dlr so den 19 Aug. von H Hertzogenraidt auf sein anquot einkommen.

[<6]

3. Einnahme zum behuff der Prediger und dürfftigen Schuhlen von Synodo auß dem Stützingschen Legato ist einkommen 33 Dlr 23 Stb, hinzukommen noch Interesse von Joh. [e: zu] Holthaußen 8 Dlr

¹⁰ Erkundigung bezw. "unter die Lupe nehmen" der Lebensführung kirchlicher Amtsträger, sowohl Ältester als Prediger.

¹¹ Das Klassikalsiegel war auf dem Klassenkonvent vom 24. Mai 1611 beschlossen worden. Wie es aussah und wo es angefertigt wurde, darüber ist in den Klassikal-protokollen nichts zu finden.

¹² Post Acta als übersichtlicher Anhang über Finanzsachen, insbesondere Predigerwitwen- wie Schulmeisterunterstützung betreffend, gab es in der Duisburger Klasse seit 1694. Selbst in d e n Jahren gab es eine Post Acta, in denen eine Klassikalversammlung nicht stattfinden konnte, weil ja die Witwenversorgung gewährleistet sein mußte.

 facit 41 Dlr 23 Stb

	Dlr	Stb
4. Außgab an die Schuhmeister		
A[nn]o 1699 den 23 Junii an H Stumphium		
vor den Schuhmeister zu Hamborn geben	2	
den 27. dito dem Schuhmeister zu Wanheim	1	10
den 3. Julii dem Schuhmeister zu Spelldorf	1	15
den 11. dito einer Schuhmeisters Wittib		
im Mörsischen	3	15
den 4. und 20. Julii[e: widerum] dem Schuhmeister zu		
Hamborn in 2 mahlen	8	
den 12 Aug. dem Schuhmeister zu zu Düßern	4	
den 18. Novembris nochmahlen H Stumphio		
für den Schuhmeister zu Hamborn	7	15
A[nn]o 1700 ihm dem Schuhmeister selbst gegeben	8	
den 18. April an H Fabricius [e: zu Ruhrorth]		
wegen eines arrest geben	1	

 facit 36 25

5. an Joh. Holthausen zu Beeck, damit seine 100 Dlr voll werden,
 ferner außgethan 66 Dlr Clevisch,
 so theils genommen auß den Synodal Witwengeldern, theils was
 von H Hertzogenraidt und was jungst wie itzo wieder ad Cassam
 kommen thut 51 Dlr 17 1/2 Stb,
 so ist dan mehr außgegeben auß in Vorrath gewesen
 14 Dlr 12 1/2 Stb, so künfftig ex Synodal geldern muß erstattet
 werden.

6. H. Hertogenraidt lieffert an seinen anquot wieder 12 Dlr.

Michael Engels p. t. Classis Praeses

Joh. Reinh. Hertzogenraidt p. t. Classis Scriba
 mppa

[<7]

Archiv Kgm. Kettwig

Acta Conventus extraordinarii, gehalten zu Dinßlacken,
den 15 July 1700

Demnach¹³ wegen der zu Dinßlacken, den 8. July gehaltener Wahl¹⁴ sich hernacher allerhand Schwierigkeiten herfürgethan und deßwegen von einem christlichen Consistorio zu Dinßlacken an einen zeitlichen Praesidem Classis D M. Engels schriftlich beruffet worden mit Zuziehung einiger Classikalbrüder dahin zu komen, umb die Sachen sich in der Güte beyzulegen und aller ferneren Unruhe und Zerrüttung vorzu kommen, ja auch die Gemeine so wie möglich wider zu Ruhe zu bringen, alß hat darauf Praeses Classis D M. Engels mit Zuziehung abgestandenen Praesidis D Th. Chr. Schaff und zeitlichem Scriba D J. R. Hertzogenraidt sich den 15 July nacher Dinßlacken begeben. Und nachdem sowohl Ihro Freyh[errlichen] Gnaden, der Herr Drost, alß auch H Richter und Rentmeister sambt die alten und neuen Consistorialen sich versamlet, hat Praeses D Engels mit einem andächtigen Gebett zu Got der Handlung den Anfang gemacht.

2. Die HH Consistorialen inständig ermahnet, daß sie in dieser Sache nichts alß die Ehre Gottes, die Beruhigung der Gemeine und ihrer eygenen Gewißen möchten bedenken und sich laßen angelegen seyn. Worauf dan

3. ferner mit Bezeugung hertzlichen Leydwesens, daß sich neue Unruhen und Schwiehrigkeiten wider Verhoffen ergäben, die Proposition geschehen, daß seit es einem christlichen Consistorio gefällig gewesen, die Fratres classicos zu ersuchen, daßelbe belieben möchte, ihrehabende Beschwerneuß fürzustellen, umb da zu deliberiren, wie durch die Gnade Gottes und seines Geistes Beystand denßelben möchte abgeholfen werden.

4. darauf haben die Consistorialen gutgefunden, daß ein jeder seine Beschwerde in der geschehenen Wahl umbt seine Meinung ordentlich sollte fürtragen, wie folgt.

[<8]

5. Ihro Gnaden H Landrost erkennen, daß die Wahl zwar fürgegangen, aber weil es so unbewußt geschah, daß einer fürkomen, der andere nicht und hätte dazu genommen worden, die nichts zu admittiren geweßen, alß sich ein junger Gesell und einer, der nocht nicht zu Dinßlacken communiciret und alo noch kein membrum Ecclesiae geweßen, da andere junge Gesellen zuruck gewießen worden, alß hielten Ihro Gnaden dafür, daß die geschehene Wahl ungültig zu halten biß dahin, daß alle und jede Glieder der Gemeine ordentlich abgehöret worden und ad vota komen.

6. H Rentmeister Berken Meinung ist, daß weil die Wahl ohne Widerrede des gantzen Consistorii und Gemeine geschehen und auf den Man gefallen, daß solche nicht könne ohne große Prejudits des erwehlten Predigers umbgestoßen werden und wurde alle Welt dafür halten, alß daß auf dißen Prediger etwas wäre zu bringen geweßen, wäre er für zum Predigamt nicht admittiret worden.

Sollte aber einer oder der andere seyn, der solche relevante Reden dawider einbringen könnte, daß dieße mit einhelliger Zustimmung der gantzen geschehenen Wahl, könnte

¹³ Die nachfolgenden vier Protokolle zeigen die Auseinandersetzungen zwischen Konsistorium Dinslaken und Gemeindegliedern anlässlich einer Predigerwahl im Jahre 1700. Das Dinslakener Konsistorium hatte sich um Schlichtung der entstandenen Zwistigkeiten an die Duisburger Klasse gewandt, weil eine Befriedigung sich nicht erreichen ließ. An den Zusammenkünften nahmen auch Kommunalvertreter, so der Bürgermeister, der Rentmeister, der Richter und der Landdrost teil. Zerwürfnisse wegen Predigerwahlen gab es damals mancherorts, sie waren nicht gerade selten. Der preußische Landesherr hatte dieserhalb am 18. Dezember 1693 eine Verfügung erlassen, um im Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark solchem Unfrieden zu begegnen; nötigenfalls sollte ein Regierungskommissar hinzugezogen werden.

¹⁴ Detaillierte Bestimmungen über die Predigerwahlen gab es nicht; auch die Kirchenordnung steckte nur den Rahmen ab, ein gewisser Spielraum blieb. Die Generalsynode hatte auf ihrer Tagung 1683 erklärt, "daß zur Verhütung allerlei Unordnung und Irrungen in den volkreichen Gemeinen die Predigerwahl besser und füglicher von gewissen Deputierten, etwa den zeitlichen und letzt abgetretenen Consistorialen und der Sachen bestverständigen Männern, als vom ganzen Haufen verrichtet werde". (A. Rosenkranz, Synodalbum I, Düsseldorf 1966, S. 194.).

umbgestoßen werden, stelle er eines theils solches zur Decision Ihro churfl. Dhlt oder dero hochlöbl. Regierung zu Cleve oder der Class anheim.

So vil er aber davon urtheilen könne, wäre es nicht andersten, alß daß einige Weiber die Köpfe zusammen gethan, welche einen andern verlangt gehabt, ihre Männer aufgewiegelt, die des andern Tags, alß die Wahl tags vorhin friedlich abgegangen, wie der H Praeses deßen Zeugnuß geben mußte, dawider protestiret, daß das Beruffsschreiben nicht abgehen sollte, in Hoffnung durch Anlockung ein und anderer junge Leute (die tags zuvor bey dem Beruff nicht geweßen) einige Stimmen an sich zu ziehen, in der Meinung, durch solche Mittel wieder eine andere Denomination und Wiederwahl anzufangen, welches, wo die Sache durch Abhörung solcher Leute sollte untersucht werden, sich daß Werck nicht am besten alß hier referiret worden, befinden wird.

7. H Licent. Elßmann hätte wohl mögen andersten wünschen, aber weil in die Wahl so einhellig eingewilligt worden, so finde er keine Ursach, die Wahl wieder umbzustoßen, sondern mußte damit zufrieden seyn und behält sich noch für, wie auch bey der Wahl vermeldet worden die Untersuchung, ob die gantze Gemeine berechtigt sey, mitzustimmen oder nicht.

8. H Bürgermeister Joh. Diwrinkßen sagt, weil die neulich fürgenommene Predigerwahl bestimmt worden, daß dieselbe von den alten und neuen Eltesten verrichtet werde, welche in drey hehren Gliedern bestehe und der Tag bestimmt gewesen, daß die Wahl wohl solte fürgehen und die meisten auß der Gemeine, auch welche eingetrungen und mitgewehlet und doch noch 12 oder 13 Glieder, so ebenfalls zu der Wahl umbzustimmen, wollen admittiret werden (welches in aller Wege billig) nicht dahin berufen werden, da sie es doch praetendiren, alß wäre seine Meinung, daß dißelbe auch erst ad vota musten admittiret werden.

[<9]

9. H Richter Kumpsthoff, daß die Wahl geschehen, sey nicht zu leugnen. Ob sie aber nach Recht und Billigkeit, zweifle er sehr und vermeine vielmehr, daß der erwehlt Prediger in der Zeit von 4 Wochen, so er zu Dinßlacken gewesen, die Vota gesucht habe, an sich zu bringen. So hätte er auch nicht andersten vermeint, alß daß die Consistorialen allein stimmen würden und beklagte sich sehr viel, daß sie den erwehlten Prediger nicht verstehen könnten. So seyen auch alle Glieder der Gemeine nicht ad vota komen, welche ja nothwendig gleich den andern noch ihre Stime erst dazu geben müßten.

10. H Gerichtsschreiber Menning hält dafür, man sey zwar in verschiedener Meinung geweßen bey der Wahl, so aber bald abgethan worden und alß man darauf zur Wahl geschritten auf die Weise, wie man eins worden und die vota colligiret, habe H Praeses gefragt, ob sie alle einig und zufrieden seyen, da sie alle mit ja geantwortet, und so sey er da auch notwendig zufrieden und sehe nicht, wie die Wahlen könne geändert oder disputirt werden.

11. . H Rudolph Hagdorn, wen es Gott andersten gefallen, hätte er wohl andersten gewünschet. Ob es könne geändert werden, das laße er andern befohlen seyn.

12. H Bruck berichtet, wie die Wahl recht und in forma geschehen und mit dem Gebett angefangen und beschloßen worden, daß es dabey seine Verbleibnuß haben solle.

13. H Domberg ist der Meinung, daß nach seinem Gewißen die Wahl bleiben müßte und daß er nicht dazu beredet worden.

14. H Joh. Hagdorn berichtet, daß der Praeses gefragt, ob sie mit dem 3. in der Wahl stehenden zufrieden seyen oder nicht, worauf die Antwort geweßen, daß sie damit zufrieden und sey darauf die Wahl richtig geschehen, daß seiner Meinung nach, auch dießelbe nicht könne umgestoßen werden. Weil aber noch einige Glieder nicht gestimt so laß er Classen darüber judiciren, was zu thun sey.

15. H Scholler berichtet, daß wen die Wahl sollte umbgestoßen werden, daß es dem Man eine unaußleschlicher Schimpt seyn würde und er nirgends ankomen würde, vermeine alßo, die Wahl müßte ihre Richtigkeit haben und verbleiben.

16. H Mollius Meinung ist, daß diejenige, welche nicht gestimt haben, sollten annoch ad vota komen, und klagten einige, daß sie den Man nicht verstehen könnten. Sonsten sey die Wahl unordentlich zugangen.

17. H Klonius berichtet, daß die Wahl nicht auß einem guten Grund geschehen, sondern daß dieselbe andersten hätte müßen eingerichtet werden, und daß darin Nullitäten begangen worden, daß diejenigen, die nicht mitgestimt, annoch mitstimen müßten.

18. Nachdem nun ein jeglicher der Consistorialen der Meinung bey der geschehenen Wahl obbeschriebener Maßen ad Protokollum dictiret, sie insgesamt undereinander in Abwesenheit der Deputatorum Classis sich freundlich beredet, ob nicht zu desto

[<10]

beßerer Beruhigung der Dinslackischen Gemeine ein Mittel möchte ausgefunden werden, wobey dann vorgeschlagen worden, daß da H Töpken vor wenigen Tagen von Schermbeck nach dem Hamm beruffen worden, ob nicht wegen wohlgeb. D Töpken dem Beruff einfolgen werde D Weber, alß der mit guten Zeugnußen versehen und sonsten wegen seines treuen seiner Gemeinde in der Pfaltz geleisteten Beystands, vertrieben durch ein ander vielvermögendes Verschreiben, der Gemeine zu Schermbeck zum Prediger recommendiret werden möchte, damit wegen solcher beschehener Recommendation zufolge er D Weber dahin beruffen würde.

D Engels, Prediger zu Crudenburg, alß auf weßen Person in der hgehaltenen Wahl nach D Weber die Majora gefallen, zum hiesigen Prediger beruffen und angenommen würde.

Wie nun dieser Vorschlag von denen sämbtlichen Consistorialen zur Beruhigung der Gemeine bequem geachtet wurde, alß haben sie allerseits einhellig darin eingewilligt und sich berathen, wie er am füglichsten zum Effect gebracht werden möchte. Welchen nechst sie denen hierin geruffenen Deputatis Classis dieße ihre gepflogene Abredung vorgetragen und denßelben angemuthet, sobald man von des H Töpken Einwilligung in den beschehenen Beruff Nachricht erhielte, zufferst Ihro Gnaden, den Frey[herrn] von Gartrop, als Landrosten umb obgedachte Recommendation nach Schermbeck schriftlich zu ersuchen. So erbotte sich auch einer oder der andere under denen Consistorialen dergleichen Recommendation von höherer Hand für D Weber außzuwürken.

Indem aber der Außschlag dieses bedingten Vorschlages ungewiß, haben sie miteinander festgestellt, daß es biß dahin sollte secretiret bleiben und begehret, daß die Sache der beschehenen Wahl in statu quo verbleiben und allererst nach vorbeschehender Ankündigung das Gutfinden der sämbtlichen Classicalbrüder eingeholt werden sollte, in welches der sämbtlichen Consistorialen Begehren Deputati Classis biß dahin eingewilliget.

Und ist darauf dieser actum vermittels eines inbrünstigen von Praeside geschehenen Gebetts und wohlmeinender Ermahnung beschloßen worden.

Actum Dinslacken ut supra.

M . Engels, Classis h. t. Praeses mppria

Joh. R. Hertzogenraidt, p. t. Classis Scriba mppria

Acta Conventus extraordinaria Classis Duisburgensis,
gehalten zu Dinßlacken, den 13. August 1700

1. Demnach in der zu Dinßlacken geschehenen Wahl die eingerißene Unruhe und Mißhelligkeiten noch nicht zu erwünschten Ende gelanget, alß hat Praeses Classis auf erhaltenes Andes Consistorii daselbst die Fratres Classicos zu einem Convent. extraord. nach Dinslacken beruffen.

[<11]

2. Zu diesem Convent sind erschienen nachfolgende Prediger D Engels, Praeses, D Joh. R. Hertzogenraidt, Scriba, D a Dort, D Pavenstett, Pre[di]ger zu Duißburg, D Meursius Pr[ediger] zu Beeck, D Stumphius, Pr[ediger] zu Meiderich, D Deuser, Pr[ediger] zu Holten, D Eylerts, Pr[ediger] zu Ruhrorth, D Mollius, Pr[ediger] zu Hißfeld.

3. H Praeses hat darauf mit einem andächtigen Gebett der Handlung den Anfang gemacht.

4. Umb dan ferner zur Sache zu schreiten, wurde neben Acten des extraord. Convent. vom 15. Julii, so den Fratribus Classiis zwar auch bereits durch Circular-Umschickung communiciret gewesen, verleßen das Recommendationsschreiben Ihro hochgräfl. Excellents von Wartenburg an das Consistorium zu Dinßlacken wegen H Webers Abgang, sambt des Consistorii Antwort darauf sub subscriptione H Rentmeistern von Achen und H Licent. Eißmann, ferner die Gravamina wider die geschehene Wahl, so der H Richter Kumpsthoff in seinem und derer, die dawider protestirten Nahmen, der Class überreichen laßen.

5. Nachdem nun die Fratres Classici die Sach reiflich überwogen und darin große unruhig Zwisigkeiten gefunden, haben sie das dinlichste zu seyn erachtet zu versuchen, ob man die Sache nicht durch ein gütiges Mittel könnte beylegen, alß wodurch sie vermutheten, daß wohl die gemeine Ruhe der Gemeine am besten möchte können befördert werden und kamen zu dem Ende für andern in consideration, weil Classis vernommen, daß H Weber noch einen anderen Beruff ins Solmsche habe, ihm zu Gemüthe zu führen, ob er nicht in Ansehung, daß unterschiedene Glieder der Gemeine mit der geschehenen Wahl nicht wohl zu frieden, viel lieber resolviren wollten, solchen Beruff ins Solmsche zu acceptiren und bey der Praetension auf die geschehene Wahl zu Dinßlacken freywillig abzustehen, so daß Classis ihm wegen seiner Ehre genugsame Satisfaction thun und einen völligen Beruffschein geben wolle, daß er wegen seiner Reputation in allem könne zu frieden seyn und solcher Abstand ihm keine Praejudits erwirke und weil H Weber eben zugegen war, funde Classis gut,

6. seine Meinung darüber zu vernehmen. Nachdem nun derselbe erschienen, hat zwar Praeses ihm die Sache gesucht nach der wahren Beschaffenheit derselben und denen Inconvenientien, so etwa erfolgen möchten, fürzustellen, er hat aber sich nicht andersten erklären wollen, alß daß er solches nicht könne eingehen auß Ursachen, dieweil unbewußt, ob solcher Beruff noch möchte offen seyn und weil er sich am ersten bey der Gemeine zu Dinßlacken angegeben, so wolle er auch auf der beschehenen Wahl beharren.

7. Classis sah darauf für gut an, umb auf alle Wege den gütlichen Vergleich zu sentiren, Deputatos sowohl an H Rentmeistern von Achen alß auch an H Richter Kumpsthoff zu abzuschicken. Da daß an H Richter abgefertigt wurde D Pavenstett et Stumphius, an H Rentmeister D Meursius et D Deuser.

[<12]

8. Die Deputati an H Rentmeistern referirten, daß er sich in die Sache wegen anderwertigen Beruffs H Weber nicht legen werde, sondern nur verlange, daß Classis secundum acta et Probata in der Sach einen Schluß machen wolle. Im übrigen wolle er zur Beruhigung der Gemeine in Berufung eines zweiten Predigers (alß welches das andere fürgeschlagene Mittel were) nicht hinderlich seyn, sondern vielmehr dazu gern, so viel an ihm sey, zu contribuiren.

9. Die Deputati an H Richtern brachten zur Antwort von ihm H Richtern, deßgleichen H Bürgermeister Dirxen und H Licent. Eißmann

1. daß sie zufrieden, daß wan H Webers Wahl sollte bleiben, neben demselben zu desto beßerer Beruhigung der Übel Zufriedenen noch ein anderer Prediger zugleich mitberuffen werde,

2. daß derselbe mit H Weber in allem in gleichen ministerii gradestehen sollte,

3. daß die Wahl solchen zweyten Predigers nicht von der gantzen Gemeine, sondern nur von dem alten und neuen Consistorio, wie bräuchlich, geschehen solle.

4. daß er Weber zugewißem Gehallt 175 Rtl auß den Pastorat-Renten sollten angewiesen werden, und da könnten sie leyden, daß er umb die durch Ihro Churf. Dhl noch versprochene 500 Rtl anhalte, deren Interesse er neben den 175 Rtl genießen möge.

10. Dagegen aber wandte H Rentmeister bey der zweyten Deputation ein, daß es sich nicht schicken würde, daß von dem ordinari Gehallt etwas sollte denutiret oder gekrencket werde, außgenomem die Interesse von den auß der Stände-Geldern gnädigst zugelegten 500 Rtl, die möchten zum Gehalt des zweyten Predigers angewandt werden, deßgleichen könne er leyden, daß die 10 Rtl bey Ihro Freyh. Gnaden, den Landrosten, dazu genommen werden.

11. Die Testimonia H Webers hat zwar Classis wie bräuchlich gefordert, es hat aber derßelbe solche dahmals nicht bey der Hand gehabt und sich derwegen darauf bezogen, daß er solche bereits dem Consistorio gezeiget. Worauf Classis zufrieden war, daß Consistorium darum zu befragen.

12. Umb dermahlen die Partheyen zur Versöhnlichkeit und Ruhe zu bringen, ward endlich von den Fratribus Classis gut geachtet und beschloßen, sowohl H Richtern Kumpsthoff alß H Rentmeister von Achen wie auch die sämbtlichen alte und neue Consistorialen zu kommen zu beruffen, damit sie einmütiglich sich underrichten und zu einem allerseits beliebigen Schluß kommen möchten. und, weil

13. H Weber in der mit ihm gepflogenen Underredung sich dahin erkläret, daß er bey der beschehenen Wahl beharren wolle, und man deßwegen in der Wahl eines zweyten Predigers das beste Beruhigungsmittel gefunden, alß käme sonderlich in deliberation, woher man für solchen zweyten Prediger zu seiner Subsistents ein genugsames Gehallt hernehmen möchte. Worinnen endlich resolviret wurde, daß dazu die Rtl Gnadengelder neben den Interessen der bereits von Ihro Churf. Dhl. empfangenen 500 Rtl sollten employret werden. Im übrigen sollte daß Consistorium

[<13]

Sorge tragen, woferner zu deßen Subsistents-Mittel hernehmen. Endlich ist nach langer und vieler Underredung der Schluß dahin gegangen, daß dem H Weber ein Beruff mit Versprechung des alten Tractaments, so Herr Berghoff sel. geweßen, außgefertigt werden solle, doch mit dem außstrücklichen Beding, daß er, H Weber, 30 Rtl für den zweyten Prediger darin müßten solle. Underdeßen wird er, H Weber, seine Reise wieder in das Oberland nehmen, und weil er jungst einen Beruff zu dem Grafen von Solms empfangen, vernehmen, ob selbiger noch köne angenommen werden. Und wan er in Anrufung Gottes seine Gedancken darüber ergehen laße, ob es nicht beßer sey, möchte denßelben annehmen, alß dem Beruff nach Dinßlacken folgen in Betrachtung, daß in der Gemeine zu dinßlacken bey unterschiedenen Membris Ecclesico viel Widerwillen verspüret wird, und der H Weber solchenfalls und auß Consideration deßen resolviren sollte. den Solmschen Beruff anzunehmen, alßdan so soll die reform. Gemeine zu Dinßlacken gehalten seyn, ihm alle seine Reißkosten reichlich zu erstatten. Und wird die Reform. Gemeine zu Dinßlacken durch H und freundlich den H Meinershagen zu Cölln ersuchen, den H Weber fürzustellen, was sie ihm zu geben gesinnet, im Fall er in seinem Gemüth befinden sollte, ihm beßer zu seyn, dem Solmschen Beruff zu folgen alß dem zu Dinßlacken. Welches auch wohlgedachter H Meinershagen nach vernommener seiner freywilligen Resolution ihm darlegen wird. Und wird ein christlich Consistorium zu Dinßlacken mit erster Post darin dem H Meinershagen die nöthige Nachricht ertheilen, dabey wünschend, daß der Herr des H Webers Gemüth so lencken und richten wolle, daß er dazu sichs entschließen möge, was seinen hochheiligen Nahmen am rühmlichsten und ihrer gantzen Gemeine wie auch der Gemeine im Solmschen am heylsamsten und ersprießlichsten seyn möge.

15. Darauf ist die Commission an H Meinershagen zu schreiben H Pavenstett und H Rentmeistern von Achen aufgetragen worden, die solches auch acceptiret.

16. Daßjenige aber, welches die Dinßlackische Gemeine H Weber im Falle er resolviren wird, den Beruff ins Solmsche zu acceptiren, für seine Reißkosten erstatten soll, ist die Summe von 200 Rtl.

17. Und soll auf den beschehenen H Weber den Beruff ins Solmsche zu acceptiren wird thunlich finden, solche 200 Rtl, was daran nicht von einem oder anderen Membro der

Gemeine in particulier contribuiert wird, auß der ordinari Predigergehalt genommen werden, und derjenige Prediger, der auf den sich also beschehenen wird beruffen, wirdt an dem Gehalt jährlich soviel müßen, biß daß H Meinerhagen umb solche 200 Rtl wider contentiret und gänzlich wird zufrieden gestellt.

18. Darauf hat Praeses die Handlung mit Gebett und Dancksagung geendigt und beschloßen.

Michael Engels, Classis Duisburgensis h. t. Praeses

mppia

Joh. Reinh. Hertzogenraidt p. t. Classis Scriba

mppia

[<14]

1. A[nn]o 1700, den 30. Sept. sind aufs Begehren der christlich Reformirten Gemeine zu Dinßlaken in der Consistorial-Cammer zu Duißburg zusammen kommen
D Flemmich, h. t. P[rae]ses Cons[istorii],
D Pavenstett, Pred[iger] zu Duißburg,
D Stumphius, Pred. zu Meiderich,
D Deuser, Prediger zu Holte,
D Eylerts, Pred. zu Rhurorth,
D Gilhaus, pred. zu Hißfeldt
und sind für dieses cum nomine Consistorii Dinslacensis tam nomine Ecclesio ejusdem erschienen
H Elsman, eltester der Gemeine zu Dinsl[acken],
H Joh. Diweksen, Burg[mei]ster und Eltester derselben Gemeine,
nomine Ecclesiae Mstr. Peter Gelsdrof,
Mstr. Johan Freuden.
2. Diese zeigten an, um welcher Ursache willen sie für HH Classicalbrüdern erschienen, nemlig weil nachdem in der christlich Reformirten Gemeine zu Dinslacken vor einiger Zeit, den 5. Sept. 1700, moderante sed tamen protestante D Gilhaus alß vorigen Jahres Scriba auff der alten und neuen Consistorialen Gutfinden eine Loßwahl angestellet und das Loß zweymahlen auff D Meisenium gefallen. Und weil nach Bekanntmachung solcher Loß-Wahl Streitigkeit und Uneinigkeit darüber in der Gemein, alß welche nicht herzugelassen, endstanden, ihr Begehren war, daß ge[me]lter Prediger ihnen mit gutem Raht in ihrer Schwierigkeiten an handt gehen wollte, damit sie zu guter Ruhe wieder gelangen mögten.
3. Darauf hat D Flemmich alß zeitlicher Praeses Consistorii Duisburgensis das Gebet zu Gott verrichtet.
4. Nach verrichtetem Gebet sind folgende Fragen, welche auch die Gemeine zu Dinslacken erörtert zu haben verlanget, vorgestellt
a) Erstlich, ob die von Consistorio Dinslacken praeunte D Gilhaus auff anruffung Gottes geschene Loß-Wahl keiner bestehe.
R[esponsum] Die sämptliche Brudern konten zwar die Loß-Wahl nicht improbiren, wan selbige der gantzen Gemeine, die zu der Wahl mit Recht haben sol, auch gefallen hatte, und die Gemeine der Wahl zuzusehen herzugelassen wahr. Weil unterschiedliche motus in der Gemeine vorgefallen und noch andere (die dadurch hette aufgehoben werden können) befürchtet wurden, weiln aber der Gemeine nichts davon bedeutet ist und dieselbige itzo dagegen protestiret, so können die Brüdern geschene Loß-Wahl nicht gutheissen, desto mehr, weil Synodus Generalis vor einigen Jahren beschloßen, daß ohne die größte Noht kein Loß-Wahl in einigen Gemeinen angestellet werden solle. Und weil auch solcher Schluß auch vorher der christlich Reformirten Gemeine zu Dinslacken durch D Engels, itziger Zeit Classis Duisb. Praesidem, bekandt gemacht wahr.
- b) darnach, ob eine neue Wahl daselbsten anzustellen sey.
R[esponsum] Die sämptliche Brudern urtheilen laut Antwort auf vorige Frage "ja", recommendirten aber dabey denen
[<15]
sämbtlichen Herren Consistorialen und der gantzen Gemeine christliche Fürsichtigkeit und die Inachtnehmung der auß vorgeschriebene Churf. hochlöbliche Kirchenordnung, auff daß sie Gott nicht zum Zorn reitzen und ihnen nicht etwa ein Prediger im Zorn gegeben werden möge. Hirbey urtheilen auch die Bruder, daß alle Uneinigkeit und Partheilichkeit vorzubauen dienlich sey, daß gantze neue Subjecta, wan auff ebensowenig, alß auff die vorige, die in der Wahl gewesen zu seyn fallen, mögte allein von den alten und neuen Consistoriis zu denominiren auff die Wahl gesetzt werden mögen.
5. Hirauff ist dieser von der christlichen reformirten Gemein zu Dinslacken desiderater Conventus mit einem andächtigen Gebet beschloßen und sind diese Acta denen Herren Deputatis auff ihr Begehren mitgeteilet worden.

Geschehen nomine o[ni]um congregatorum Fratrum.

Joh. Adolph Pavenstett, Pr[ediger] zu Duißburg
Electus in hoc Conventu Scriba

Acta Deputatorum Classis Duisburgensis
zu Dinßlacken, den 28 Octobr. 1700

1. Dieweil nach Abstehung H Webers auff den Dinßlak[ischen] Beruff das alte¹⁵ und das neue Consistorium zusammen gekommen und per sortem einen Prediger erwehlt und aber die Glieder der Gemeine hernacher damit nicht wollen zufrieden seyn, sondern wider solch Thun der Consistorialen protestiret¹⁶ begannen dafür, auch mit zur Wahl müßten beruffen werden und darauf die Sache durch zwey Deputirte des Consistorii und zwey von der Gemein an die Prediger zu Duißburg und einige Fratres vicinos gelangt, die auch darin ein decisum gegeben, ohne daß solches zur gemeinen Ruhe können verholffen. Alß hat ein zeitlicher Praeses D Engels auff empfangene Nachricht von dem Consistorio zu Dinslacken und schriftliches Verlangen deßelben sub subscript. H Rentmeistern von Acken, H Licent. Elßmann und H Gerichtsschreiber Mennig, H Pavenstett, Prediger zu Duißburg, alß Scribam Synodi zu seinem Substituto ernannt und mit demßelben zugleich ersuchet D Meursium, Prediger zu Beeck,

[<16]

alß ältester Prediger der Duißburger Class und D Hertzogenraidt, Prediger zu Essen, alß zeitlicher Scriba Classis sich nacher Dinßlacken begeben und in der Forcht des Herrn durch deßen Beystand die Sache suchen zu heben und die Gemeine wider zur Ruhe zu bringen.

Darauf sind obgemeselte Fratres Classici, den 28. Octobr. zu Dinßlacken erschienen und hat H Pavenstett mit einem andächtigen Gebett zu Gott der Handlung den Anfang gemacht.

3. Ferner wurden verleßen die Schreiben des Consistorii sambt der Antwort D Praesidis wie auch das Decisum der Fratr[um] Classic[orum], aufgeßetzt zu Duißburg, den 30 Sept.

4. Ob nun schon die sämbtlichen Consistorialen, alte und neue, wie auch alle Glieder der Gemeine hätten sollen erscheinen und deßwegen auch Zeyten genugsame Erinnerung geschehen, so hat doch das Consistorium es nicht behörend ins Werck gerichtet und der Gemeine es nicht advisiren laßen, so daß von der Gemeine niemand erschienen und auch theils von dem Consistorio selbst weggereiset geweiß, alß H Rent[meister] von Acken, A Burgmeister Derxen, Bernhard Scholl, Johaann Hagdorn, Gerhard Demberg.

5. Obwohl nun die Fratres reichlich erachtet gethan bey so bestellten Sachen wenig würden ausrichten können, so haben sie doch getrachtet, ob bey den Anweßenden könnte Eingang gemacht werden und desto eher zu einer erwünschten Ruhe zu kommen.

6. D Pavenstett stellte deßwegen für die abermalige Verhandlung der Brüder und fragte, was das Verlangen des Consistorii und was die Fratres zum Gemeine Besten wollten und könnten beytragen.

7. Darauf proponirte H Richter Kumpsthoff no[m]i[n]e Consistorii, daß wider daß Consistorium von der per sortem geschehen Wahl und salva conscientia nicht könnte noch würde abstehen, daß ihr Verlangen sey, die Glieder der Gemeine dazu zu disponiren, daß sie auch darin willigen und mit solcher Wahl und dem dadurch getroffenen Subjecto möchten zufrieden seyn umb Ursachen, weil es theils noch disputirlich sey, ob die Gemeine für dißen mitgewehlet habe, theils aber das Consistorium gesinnet sey, umb sie beßer zu befriedigen, der Gemeine einen Revers zu geben, daß solches ihnen an ihrem praetendirten Recht, mitzuvotiren, nicht solle praejudicirlich seyn, sondern sie künftighin zur Wahl mitgezogen werden. Wodurch dan das Consistorium dafür hielte, daß der Gemeine genugsame Satisfaction geschehe, und daß sie mit der geschehenen Wahl alß davon sie salva conscientia nicht könnten abstehen, wohl könnten zufrieden seyn. Sollte aber etwas können

¹⁵ Unter "alte" sind nicht alle bisherigen abgegangenen Consistorialen zu verstehen, sondern nur diejenigen, die beim letzten Termin abgegangen, und das war die Hälfte der Consistoria-len. Das Consistorium kam so bei "alten und neuen" auf die anderthalbfache Zahl. Das Consistorium konnte darüber hinaus weitere Gemeindeglieder als Wahl-Deputirte hinzuziehen, besonders gern wurden einflußreiche Männer genommen.

¹⁶ Die Gemeindeglieder hatten größeren Einfluß auf das Consistorium als es heute der Fall ist. Gegen Opponieren der Gemeinde lenkte hier das Consistorium ein, zudem war das Consistorium nicht eine bis ins Detail festgefügte Rechtsinstitution.

auf die durch Looß getroffene Person gebracht und dargetan werden, daß dießelbe heterodox, alßdan wollten und könnten sie abstehen, sonsten nicht.

8. Dagegen war Ihre Freyh[errliche] Gnaden H Landrosten Meinung, daß es bey dem zu Duißburg gemachten Compromiss sollte sein Verbleiben haben alß dem besten Befriedigungsmittel, dieweil er wohl nicht wiße, daß die Gemeine

[<17]

solche Wahl zu acceptiren nicht resolviren werde. Daß es deßwegem am besten were, gantz neue Subjecta würden aufs neue in die Wahl gebracht. Wobey er verlangte, daß D Engels von dem Consistorio sollte ein Revers gegeben werden, daß ihnen solches nicht nachtheilich seyn werde und niemand auf seine Person etwas zu sagen habe. Die Ursach solches Verlangens were, weil der ersten gehaltenen Wahl versprochen worden, daß wen H Weber würde können nach Schermbeck gebracht werden, daß dan H Engels alß der die majora nach H Weber gehabt, zu Dinßlacken succediren sollte. Welches das Consistorium, weil das erstere nicht erfolgt und H Weber nicht nach Schermbeck komme, alß nicht mehrgültig erkannten, weil es nur auf die Condition geschlossen worden und nicht generaliter wie Ihre freyh[errlichen] Gnaden es verstunden.

9. Weilen nun die Brüder sahen, daß in der Sache nichts zu ihrer Ehre, und bevor sie die Gemeine gehöret, alß were derer Gutachten und der endliche Schluß, einen neuen Tag zu bestimmen.

10. Die Consistorialen vermeinten zwar, daß solches sollte auf den folgenden Tag geschehen, alshin, weil die Consistorialen selber fast biß zur Helft nicht einheimisch waren und dergleichen von den Gliedern der Gemeine auch zu besorgen, so ward vielmehr gutgefunden, die Sache noch 8 Tag auß zu seyn und die Zusammenkunft auf den 4. Novembris anzustellen und es den Sonntag ordentlich zu publiciren, daß ein jeder sich darnach zu richten wiße.

11. Und damit es nicht wieder möchte vergeßen oder versäümet werden, so haben die Brüder eine schriftliche Notification dem Praeceptor überantwortet, daß derselbe solches demjenigen überantworten möchte, der den Sonntag darauf den Gottesdienst verrichten werde.

12. Worauf dan H Pavenstett mit dem Gebett und Dancksagung alles beschloßen.

Actum Dinßlacken¹⁷ ut supra

Joh. R. Hertzogenraidt

p. t. Cl[assis] Scriba mppa

[<18]

¹⁷ Ein weiteres Protokoll der Auseinandersetzungen um die Dinslakener Predigerwahl 1700 ist nicht vorhanden. Die Acta Classis Duisburgensis vom 27. und 28. April 1701 zeigen, daß keiner der oben genannten Bewerber um die Dinslakener Predigerstelle Amtsnachfolger des 1699 verstorbenen Joh. Rungius wurde, sondern der Velberter Prediger Johannes Mercken genannt wird.

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Meiderich,
den 27. und 28. April 1701

1. Nach geendigter Classicalpredigt hat abgethaner [e: abgehender] Praeses D Michael Engels die gegenwertigen Brüder freundlich bewillkomt, und der Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott einen Anfang gemacht.

2. Censura Concionis a D Adolph Pavenstett gehalten [e: geschehen], ist vorgenommen und dieselbe orthodox und erbäulich befunden.

3. Vermöge vorgezeigter Credentialen sind erschienen

an Predigern	Eltesten
von Duißburg	
D Joh. a Dorth	H Wilhelm Keller, Scheffen
D Joh. Adolph Pavenstett	und Rathsverwandter zu
D Christoph Flemmich	Duißburg
von Mülheim	
D Bernhardus Mejer	
D Theodorus Christianus Schaaf	Gerhard Wißmann
von Kettwig	
D Michael Engels	
D Bernhardus Fabricius	Albertus Rombeck
von Dinßlacken	
D	H Johan Henrich Elsman
von Holte	
D	Johan Barlen
von Essen	
D Joh. Reinhard Hertzogenrath	H Joh. Wilh. Habrich
von Ruhrort	
D Joh. Adolph Eylert	Arnd Lambertsen
von Beeck	
D Gerlacus Meursius	Wessel Scholten
von Meiderich	
D Henricus Stumphius	Caspar Kolkman
von Hißfeld	
D Hermanus Gilhausen	Nicolaus Marten
[<19]	

4. Die HH Correspondenten auß der Grafschaft Meurß D Henricus Fabricius und D Petrus von der Embster, jener Prediger in der Fluin, dieser zu Creifeld, sind erschienen.

5. Absentes sind gewesen D Johan Friderich Hoffmann, Prediger zu Essen, und D Wilhelmus Mollius, Prediger zu Hißfeld, so beyde Alters und Schwachheit halben sich entschuldigen laßen, auch D Justus Henricus Deuser, Prediger zu Holte, ist wegen Schwachheit excusiret.

6. An der Stelle des H Joh. Henrici Rungii, gewesenen Predigers zu Dinßlacken, welcher im vorigen Jahr mit Tod abgegangen, ist erwehlet und kommen D Joh. Mircken¹⁸, Prediger in

¹⁸ Johann Mercken, zu Elberfeld am 25. Nov. 1661 geboren, war nach dem Studium in Duisburg Prediger der ref. Gemeinde in Velbert geworden. 1700 wechselte er nach Dinslaken und starb dort am 9. Nov. 1715. Scriba der Duisburger Klasse war er 1702, Praeses im Jahre 1706.

Velberth, der aber bei dieser Classicalversammlung, weil er theils selbst schwach [e: wegen eigener Schwachheit], theils auch ein unter seinen Kindern in Todts Nöthen begriffen [e: und weil ein unter seinen Kindern in Todes Nöthen begriffen], nicht erschienen ist.

7. Zu neuen Moderatoren sind per mojora erwehlet
in Praesidem D Gerlacus Meursius,
in Scribam D Bernhardus Fabricius.

8. Neuer Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott fortgesetzt.

9. Darauf haben die sämptliche anwesende Brüder ihre Rechtsinnigkeit in der Lehre, Übereinstimmen mit Gottes Wortt und dem darauß genommenen Heidelbergischen Catechismo, und dabey durch Gottes Gnade zu verharren, nicht weniger dieselbe mit einem christlichen und erbaulichen Wandel zu zieren, Beobachtung der Kirchenordnung und Verschwiegenheit deßen, was allhier zu verschweigen vorkommen mögte, mit Hand und Mund angelobt.

10. Bey der Umfrag, wie es in denen zu dieser Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigtampts, Verkündigung des göttlichen Worts, Außspendung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlung, Beobachtung der Kirchendisciplin, Catechisation der Jugend, nöthige Visitation, Versorgung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebenswandel der Prediger und Eltesten zugehe, ist weder von den Promoderatoribus noch Eltesten einige Klage vorkommen.

11. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim, den 12. und 13. Maii 1700, sind verlesen.

[<20]

12. ad § 20 bleiben nochmahlen den darin gemelten Predigern aufgegeben, die Leute, welche ihre Kinder zu Hamborn in die Schule schicken zu Contribuirung zum Unterhalt des Schulmeisters wie billig bestermaßen zu disponiren.

13. ad § 17 wünscht Classis, daß solcher Befehl von Nichtpublicirung gewisser Sachen von der Cantzel aufgesuchet und gefunden werde.¹⁹

14. ad § 19 sucht Eltester zu Hißfeld nochmahlen für den Schulmeister daselbst, daß, weil noch nichts erfolgt ist, Synodus deßen Angelegenheit bestermaßen ihm [e: sich] wollen laßen recommendiret seyn.

15. ad § 20 Weilen auch die Gemeine zu Essen noch nichts erhalten, alß bleibet auch deren Anliegen bestens Synodo anbepholen, damit bey der Außtheilung ihrer möge gedacht werden.

16. ad § 25 Dieser Articul wird den Consistorien hiesiger Gemeinen nochmahls fleißig recommendiret, daß nemlich, daß niemand soll proclamiret, viel weniger copuliret²⁰ werden, der nicht zuerst seine Bekantnuß²¹ gethan, und daß die Consistorialen dieser Verordnung nach Möglichkeit sich confirmiren.

17. ad § 28 Damit das Capital ad 100 Rtl vor die Schul zu Hamborn an Claes Isebrand und Anna Ida Kellech [e: Kellers] zu Ruhrort von Classe außgethan, desto beßer bewahret

¹⁹ Es ging darum, daß die Prediger von der Kanzel keine bürgerlichen Nachrichten verlesen sollten.

²⁰ Die Generalsynode hatte schon 1674 zur Heirat die Ablegung des Glaubensbekenntnisses für wichtig und wünschenswert erklärt.

²¹ Das Bekenntnis - in späteren Protokollen auch Konfirmation genannt - ist die Voraussetzung zur mündigen Gliedschaft in der Kirche.

bleibe, ist [e: solches] dem H Meursio und Stumphio aufgetragen worden, dafür nach ihrem Vermögen Sorge zu tragen.

18. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Emmerich, den 8. 9. und 10 Junii 1700, sind verlesen.

19. ad § 4 Eltester von Holte hat wegen seines Außbleibens von dem Synodo [e: die mulctam] erlegt, welche zu den Wittiben Geldern hinzugethan.

20. ad § 16 wünscht Classis, daß in diesem Articul erwehnte Sach bewerkstelliget und die Clev. und Märkische Kirchen zum

[<21]

Genuß der von weiland H Stützing²² Legato annoch restirender Gelder verholffen werden.

21. ad § 20 Sollen zeitliche Moderatores Classis nicht allein Nachfrage in der Visitation thun, ob die Acta Synodorum et et Classium in den Consistorien verlesen worden, sondern auch dieselbe ihnen wirklich vorzeigen laßen, und solle bey Ermangelung deren jedes Consistorium nach Synodi Verordnung eine Mulctam von 2 Rtl erlegen.

22. Weil bei Erwehlung der Prediger zu Ersetzung vacirender Stellen zuweilen große Unordnung vorläufft und daher Streitigkeit entsteht, als ist rahtsam geachtet, daß, wann nach Gottes Willen auff eine oder andere Weise eines Predigers Stelle erledigt wird, zeitlicher Praeses Classis die Consistorialen solcher Gemeinen zeitig ihrer Pflicht erinnern und sie ermahnen soll, Sorge zu tragen, damit dem wichtigen Werck gebührend nach Vorschrift der Kirchenordnunhgh praesentibus Moderatoribus Classis verfahren werden.

Gravamina

23. 1. Es wird geklaget, daß dem vormahls und oft widerholten kur[fürstlichen] Befehl in puncto der Todten und deren Beerdigung in etlichen Gemeinen nicht nachgelebet werde. indem 1. sobald die Verschiedene außgekleidet, die Nachbahrn mit Getränck versehen werden, und dann

2. wann des Todts verblichene Leib in den Sarck [e: Sarg] gelegt, ein Geschrey in dem Trauerhause angestellt wie auch

3. den Nachbahrn, welche den Todten getragen, eine gewisse Summe Gelds dargereicht, die dan solches in lauter Freude verzehren, und wofern des Geldes nicht genug, als dann die Anverwandten und wohl gar mit übel Nachrede von solchen belegt werden. Daher Classis gerne möchte sehen, daß Synodus diß der hochlöbl. Clevischen Regierung hinterbringe, auff das solches Unwesen gesteuert werde.

2. Eltester von Essen bringt vor, daß die 25 Rtl dem zweyten Prediger daselbst zum besseren jährlichen Unterhalt von seiner Gemeinde ihm versprochen (wozu ein jeder sein Quantum geben soll) nicht richtig gezahlet worden, indem einige Glieder unter diesem oder jenem Vorwand dazu nicht contribuiren wollen; fraget daher, wie die Sache am füglichsten anzugreifen, damit D Hertzogenrath vergüget werde.

Classis urtheilet nicht allein, daß die Gemeinde zur Beyschaffung obge[melter] 25 Rtl gehalten sey, zumahl sie unterschiedlich dieselbe zu besserer Verpflegung des zweyten Predigers versprochen, sondern findet auch dienlich, daß zu desto füglicher und friedlicher Beybringung derselben viermahl des Jahres bey Außtheilung des heiligen Abendmahls in der Gemeinde eine

[<22]

recommendirte freywillige Collect gehalten werden, in Zuversicht daß dieselbe zum verlangten Zweck zulänglich seyn werde wofür auch Hoffmann, eltester Prediger daselbst,

²² Der klevische Regierungssekretär Martin Stützing hatte für bedürftige Gemeinden und Schulen in Kleve und Mark ein Legat, - 1000 Rtl - hinterlassen.

etwas von seinem Gehalt nach Belieben über dem sollte contribuiren, solches werde löblich seyn.

3. Eltester von Beeck stellet vor, daß weilen bey ihnen am sogenannten Fest Trium Regum nicht gepredigt wird, die Dienstbotten nicht arbeiten wollen, lauffen nach den benachbarten Gemeinen und leben da in üppigkeit; deßwegen gewünschet wird, daß, wie A[nn]o 1698 Classis zu erkennen gegeben, die hochlöbl. clevische Regierung in puncto dieses wie auch andere aufgehobener Festtagen eine gleiche Verordnung in allen Gemeinen publiciren möchte.

4. Derweilen zu Hießfeld A[nn]o 1640 das Exercitium Simultaneum ist eingeführet worden und damahls auch die Pastorat Renten zwischen den Reformirten und Lutherischen zur Halbscheid getheilet worden. Als ist nun das Verlangen des reformirten Constorii zu Hißfeld, daß auch die Fundal denen Kirch- und Armen-Renthen daselbst möchten partiret werden, weil die bißherige Gemeinschaft derselben und Rechnungen darob nichts als Streit und Uneinigkeiten zwischen den Predigern daselbst erwecken Ex. Gr.: wan ein lutherischer Collectant kompt, demselben wird ein mehreres, aber kompt ein reformirter, demselben wird ein geringeres gegeben. Und wann der reformirte Prediger nach der Class oder dem Synodo deputirt, so kan er die Reisund Zehrgelder niemahlen als nach vorhergegangenen Befehl vom Richter erhalten, welches dann eine Subjection und Geringachtung des reformirten Predigers an dem Orth bringet, als der dem lutherischen dan nachgehen muß, umb Außgabe oder Mittheilung. Deßwegen gebeten wird, ein wohlehrbarer Synodus wolle dieses zu mehrer Auferbauung und Beruhigung der reformirten Gemeinde zu Herten nehmen und sich höchst recommendiret seyn laßen.

Imposita

24. 1. Künfftig Jahr, so der Herr will und wir im Frieden leben, soll die Classicalversammlung zu Duißburg und die Predigt von D Henrico Stumphio gehalten werden ex Zephania Cap. 3 V. 5. Substitut D Bernhardus Fabricius.

2. Ad Synodum Provinciale Clivensem, so dißmahl zu Cleve nach Gottes Belieben seyn soll, seynd per majora deputirt D Meursius, Praeses, D Flemmich, D Mejer, D Stumphius. Subst. D Joh. a Dorth et D Fabricius. Eltesten von Duißburg und Dinßlacken.

3. Und soll die Synodalpredigt von D Mejer gehalten werden. Substit. D Flemmich.

25. Censura morum ist geschehen und nichts Sträfliches vorkommen.
[<23]

26. Das Classicalbuch sampt dem Sigel hat abgestandener Praeses Moderno überreicht.

27. Darauf ist diese Handlung mit Dancksagung zu Gott und Anruffung seines Namens umb nöthigen Segen und ferner Bewahrung beschlossen und seynd die sämptliche Brüder nächst christlicher Erinnerung und Anwünschung aller Gnade Gottes zur fruchtbaren Bedienung ihres hohen Ampts in ihren Gemeinen friedlich erlassen.

Gerlacus Meurs, Classis Duisburgensis p. t. Praeses

Bernhardus Fabricius h. t. Scriba

Post Acta

1. Einnahme für die Wittiben an Interessen
Von Synodo einkommen Aus dem Spanischen²³ Legato 13 Rtl

²³ Landdrost Jakob Freiherr von Spaen, Stifter des Legats für Klevische Predigerwitwen und Waisen in Höhe von 1000 Rtl.

auß der Rentmeisterey zu Duisburg	7 Rtl
Was an einem Ungenannten vorschossen, davon seine Obligation im Lagerbuch zu finden, thut	2 ½ Rtl
von Provisoren zu Mülheim	4 Rtl
von Joh. Brincks Wittib, auch zu Mülheim	3 Rtl
von Joh. Kleineicken zu Meyderich	2 Rtl
[e: von Stütz.], nunmehr ihrem Sohne Wilh. auff der Fohren zu Mülheim	1 Rtl
von Herm. Thingrath zu Mülheim	37 ½ Rtl

facit	37 Rtl 55 ½ Stb

Dieses unter 4 Wittiben getheilet (dann schon Fr[au] Deusii verheiratet, ist Fr[au] Rungii wider angesetzt) wär einer jeden 9 Rtl. Weil aber die Frau Deusii in medio anni geheyrathet, als hat man einer jeden Wittib zugeleget 8 Rtl, das übrige ad 5 Rtl 55 Stb ist wieder ad Cassa kommen.

3. Einnahme zum Capital ist vor dißmahl nichts. Restirende HH Brüder aber versprechen, diesen Sommer ihr Anquot zu entrichten.

4. Einnahme für die dürftigen Prediger und Schulmeister

- a) vom Stützingsche Legato 11 Rtl 27 ½ Stb
b) was bey Johan zu Holzhausen fällig, hat der Schulmeister zu Hamborn selbst empfangen.

5. Hirvon ist außgegeben an die Schulmeister zu

Hamborn a[nn]o 1700, den 27. Junii	3 Rtl 27 ½ Stb
womit seine gantze Rechnung entrichtet.	
den 21 Junii Schulmeister zu Wanheim	40 Stb
dito Schulmeister zu Düssem	2 Rt
sonst noch in Classicalsachen außgegeben als als für Abschreibung der casuum conscientiae	20 Stb
[<24]	
für einen Botten nach Hißfeld	10 Stb
für Abcopyrung Isebrands Obligation	10 Stb
ein Supplicatum verfertigen lassen pro ulteriore subsidio	
an die Schule zu Hamborn und Düssem gegeben	10 ½ Stb
bey der Deputation nach Mörß	18 Stb

facit 7 Rtl 26 Stb

Eins vom andern abgezogen Rest von obigen 11 Rtl 22 ½ Stb

3 Rtl 56 ½ Stb Und weil dem Meister zu Hamborn noch restiret

5 Rtl 5 Stb als soll ihm mit nächstem der Rest entrichtet werden, worauf ihm 5 Rtl gegeben, das übrige mit dem nächsten.

6. Zu den Wittibengeldern ist Stante Classe kommen 1 Rtl

Gerlacus Meurs Classis Duisb. p. t. Praeses

Bernhardus Fabricius h. t. Scriba

[<25]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2b
Archiv Kgm Kettwig

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Duißburg,
den 17 und 18. Maii 1702

1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitl. Praeses D Gerlacus Meurs die gegenwärtigen HH Brüder freundlich bewillkommt und die Handlung mit andächtigem Gebett zu Gott angefangen.

2. Die von Henr. Stumphio gehaltene Classicalpredigt ist orthodox und erbawlich befunden worden.

3. Zufolge vorgezeigten Credentialen sind bey dießer Versammlung erschienen
an Predigern an Eltisten

D Joh. a Dorth	auß Duißburg	H Abraham Staahl
D Joh. Adolph Pavenstett		
D Bernhard Meyer	auß Mülheim	Christoph Schöler
D Theodorus Schaaf		
D Bern. Fabricius	von Kettwig	Johann Krüman
D Joh. Mercken	von Dinslacken	Anton Friedrich Suyten
-----	von Holten	Johan Barlen
D Joh. Reinh. Hertzogenrat	von Essen	Adolph Ruland
D Joh. Adolph Eilert	auß Ruhrort	Johann Schöler
D Gerlacus Meursius	von Beeck	Johann Spicker
D Henricus Stumphius	von Meiderich	Herman Köpp
D Hermanus Gilhaus	von Hißfeld	Herman Tacke

4. Die HH Correspondenten auß der Graaffschaft Mörß haben sich vor dißmahl nicht sistiret, sondern wegen [e: jtz] schwebender Kriegsgefahr excusiret, und ist ihre Entschuldigung a Classe angenommen.

5. Absentes waren D Fried. Hoffmann und D Wilh. Mollius, jener Prediger zu Essen, dießer zu Hißfeld, welche beyde sich Alters und Schwachheit entschuldigen laßen.

D Justus Henr. Deuser, Prediger zu Holten, deßen Excusation wegen vorgewandter Leichpredigt nicht ist angenommen.

D Michael Engels, Prediger zu Kettwig, ist wegen seiner anhaltenden Schwachheit excusiret. [≤ 26]

6. D Joh. Mercken, nunmehr Prediger zu Dinßlaken, ist nach vorgezeigten und approbirten Vocations- und Dimissionsscheinen von Elberfeldischer Class und voriger Gemeinde zu Velbert, nach dem derselbe gemäß dem h. göttl. Wort, dem heidelb. Catech. und hiesiger löblicher Kirchenordnung sich in allen mit Lehr und Leben rechtsinnig und erbaulich zu betragen, auch den Synod und Classicalschlüßen zu submittiren, auch darbey pro introitu ad fontem Viduarum innerhalb Jahresfrist 20 Rtl eynzulieben verheißen, pro membro Classis angenommen.

7. Der H Christoph Flemmigh²⁴, welcher vormahls zu Wechtersbach in der Graffschaft Isenburg 10 und letzthin zu Duisburg 8 Jahr das h. Predigamt fleißig bedienet, im Alter von 40 Jahren, am 25 Nov. voriges 1701 Jahres mit Tod abgegangen, deßen erinnert sich Classis mit Leydwesen, wünschend [e: hertzinniglich], daß der Herr der Ernte mit einem tüchtigen Arbeiter die erledigte Stelle bald widerumb ersetzen [e: versehen] möge.

²⁴ Christoph Flemmich aus Schmalkalden, dort am 20. August 1656 geboren, war nach dem Studium in Herborn 1684 Prediger in Wächtersbach geworden, er blieb dort bis 1693. Im Anschluß war er Prediger in Duisburg (Marienkirche), hier starb er am 25. Nov. 1701.

8. Censura ra[t]io[n]e Eligibilitatis²⁵ ist gehalten und darbey festgestellt, daß selbige künfftighin allezeit ante electionem geschehen solle.

9. Zu neuen Moderatoribus sind per majora erwehlet
in Praesidem D Johannes a Dorth,
in Scribam D Joh. Mercken.

10. New erwehelter Praeses hat die Handlung mit Anruffung göttlichen Nahmens fortgesetzt.

11. Hierauf ist orthodoxia gemäß dem h. göttl. Wort, dem heidelb. Catech. und habender Kirchenordnung, wie auch unsträfl. Wandel [e: aller Orthen] sampt Verschwiegenheit dessen, so hier Verschwiegenes vorkommen möchte, für Geottes angesichte angelobt worden.

12. Bey der Umfrage, wie es in denen zu hiesiger Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des göttlichen Worts, Außspendung der heiligen Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlung, Beobachtung der Kirchengzucht, Catechisation, Haußvisitation, Versorgung der Armen, Kranckenbesuchung, auch Lebenswandel der Prediger und Eltisten zugehe, ist keine Klage weder von den Promoderatoribus noch Eltisten einkommen.

[<27]

13. Abgestandener Praeses zeigt an, daß wegen jetziger Zeit Gefährlichkeit die Visitation in den Gemeinen von ihm nicht gehalten worden, welches Classis vor dißmahl passiren läßt.

14. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Meiderich, den 27 und 28 April 1701, sind verlesen.

15. ad § 12. Wegen nöthiger Contribuirung zum Unterhalt des Hambornschen Schuldieners, welche denen, so ihre Kinder bey demselbigen zur Schul schicken obliget, wird hiemit dem vorigen Schluß inhaeriret.

16. Einige Vorsteher der Schule zu Hamborn sistiren sich, bittend, daß weil ihr voriger Schulmeister mit Tod abgegangen, Classis sie zu einem neuen tüchtigen Schuldienere, wie ehe wie lieber, verhelfen wolle.

Da nun 3 Competentes jetzt praesent seyend und aber an derselben Qualität gezweifelt, als sind selbige zusammen coram Deputatis Classis sistiret, und wer zur Schulbedienung am bequämsten zu erachten sey, untersucht und ist praevio examine a Classe ernant Hermann Hoffmann, welchem dann der Berufsschein a D Praeside nomine Classis zugestellet werden soll.

§ 17. ad § 13. Verlangt Classis nochmahlen einen Befehl von Nicht-Cantzel-Publicirung geringfügiger Sachen zu sehen, und bittet, ein wolehrw. Synodus wolle bey den HH Predigern zu Cleve darüber inquiriren und bey Nichterfindung umb gnädigste Reproduction deßelben bey der höchlöbl. königl. Regierung anhalten, welches Deputati ad Synodum werden wissen coram zu recommendiren.

§ 18. ad § 14. Des Hißfeldischen Schulmeisters Petition wird Synodo a Classe nochmahls fleißigst recommendiret mit Bitte, daß zur Erhaltung eines subsidii auß der erst einkommenden Gnadengeldern vor denselben intercediren wolle, wie dann auch Classis seiner auß den negsten Pensionen des Stützingischen Legati eyngedenck seyn wird.

§ 19. Hierbey wird ad coram § 14 notirt, daß die Gemeinde zu Hißfeld ad fundum vor ihre Prediger mit 100 Rtl von hochlöbl. Regierung erfrewet worden.

²⁵ Prüfung der Prediger zur Wahlfähigkeit zum Moderamen.

§ 20. Dannebens referiret D Pavenstett, wasmaßen er auff unterthänigste no[m]i[n]e Classis geschehene Supplication vor die Schule zu Hamborn und Düssem 200 Rtl von hochgedachter Regierung empfangen habe, auch hätte der Rat und Schultheiß Erberfeld 100 Rtl, umb bey Gelegenheit dafür einen Schulplatz zu Wanheim zu kaufen erhalten.

§ 21. Daß auch die hochlöbl. Regierung dem Prediger zu Essen 25 Rtl Gnadengelder assigniret. Darüber erfrewet sich Classis sehr und bittet ein christl. Synodum, die HH Prediger zu Cleve dahin zu bereden wollen, daß auch durch dero Vermittlung und [<28]

Vorsprach die 25 Rtl auf viele folgende Jahre allergnädigst möchte festgestellet werden.

§ 22. Daß Niemandt vor abgelegtem Glaubensbekänntniß weder proclamiret noch copuliret werde, bleibt nochmahls allen Consistorialen hiesiger Class recommendiret.

§ 23. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Cleve den 24. 25. und 26 ten Maii 1701, sind verlesen.

§ 24. ad § 1. Weil dieser Rtl bereits ad pios usus verwendet worden ist, alß wird Synodus a Classe gebethen, dabey beliebentlich zu acquisciren.

§ 25. ad § 19. Gleich wie biß hirhin geschehen, also wird Classis demselben forthin nachleben und in puncto der Classical und Synodal [e: acten] Abschriften verfahren.

§ 26. ad § 40. Die Visitation der Wirtshäuser unter wehrendem Gottesdienst und der befundenen Deliquenten kirchliche Censur wird allen Consistorien hiermit ernstlichst recommendiret.²⁶

§ 27. Prediger zu Dinßlacken, H Mercken, bittet, daß weil die gewesene Wittib [e: seeligen] H Rungii wol bemittelt ist, Classis vermitteln wolte, daß die hinterbliebene unmündige Kinder die Wittibengelder allein genießen mögten?

Resp[onsum]: Classis erkennt diß für billig und sollen Moderatores dießes möglichst befördern.

§ 28. Weilen zwischen beyden Partheyen zu Essen einige Mißfälligkeit sich ereiget, alß werden zu dero fordernsamster Hinlegung H Engels und H Meyer dahin committiret.

§ 29. Da bey Auffrichtung der Duißburguschen Academie zwischen den HH Professores Theologiae und Predigern per modum compactioniret worden, daß die Candidandi von der Theologischen Facultät nicht alß im Beysein zweyer Classicalprediger praeparatorie examiniret werden sollen, worauff auch Synodus generalis stets fest bestanden und aber an jener Seiten unter dem Prae-

[<29]

text eines hochobrigkeitlichen indulti dawider gehandelt und der Candidandorum Examen mit Außschließung der Moderatoren Classis gehalten wirdt²⁷, alß wird Synodus dienstlich

²⁶ Die Kirchenzucht wurde in der Duisburger Klasse zur damaligen Zeit noch fleißigst durchgeführt. Aber der Rigorismus in der Überwachung von Sitte und Moral ließ sich nicht allzu lange aufrecht erhalten. Abschwächung und Abflachung machte sich bald und immer mehr bemerkbar. Daß die Beauftragten des Consistoriums zur Feststellung der Gemeindeglieder, die während des Gottesdienstes die Wirtshäuser besuchten, dadurch selbst dem Gottesdienst - wie lange auch immer - fernblieben, blieb außer Betracht, blieb unberücksichtigt und unverständlich.

²⁷ Das Recht auf Abhaltung der theologischen Prüfungen, insbesondere um die Besetzung des Prüfungsausschusses hat oft zu Mißhelligkeiten zwischen der Universität und der Klasse Duisburg geführt und viele Synoden und Klassikalkonvente beschäftigt. Selbst die Stadt Duisburg, die wie die Stadt Wesel alte kirchliche Rechte besaß, hat theologische Prüfungen durchgeführt und Bewerber dann zum Predigtamt zugelassen, ohne die Duisburger Klasse zu informieren. Der Klassikalkonvent Duisburg will nicht darauf verzichten, bei den theologischen Prüfungen der Universität ihrerseits durch

gebethen, daß zur Abhelfung dießer Newerung und Beybehaltung der guten alten Observants mit Rath und That fordersatzambst assistiren wolle.

30. Nicolaus Osorius, Schulmeister zu Ket[wig] klagt an, daß er seines Orths von den Papisten sehr gemeidet und angefeindet und so schlecht salariret werde, daß unmöglich mit seiner Familie subsistiren könne. Verlangt daher mit einer Liebessteuer erfreuet und pro recommendato angenommen zu werden, welches Classis mitleydenlich deferiret, ihm sobald 2 Rtl 4 Stb per Collectam eingereicht, auch noch insbesondere bey denen Gemeinen ein Subsidium anzusprechen vergünstigt, mithin denselben pro recommendato angenommen.

Gravamina

31. 1. ad § 23 Act. Classis No. 3. Prediger und Eltiste von Beeck klagen nochmals [d+e: bringen nochmals klagend vor], daß weil bey ihnen am ßogenannten 3 Königsfest nicht gepredigt wird, die daselbigen Knechte und Mägde nicht arbeiten wollen, sondern zu denen benachbarten Gemeinen außlaufen und allerley Üppigkeit pflegen, daher Classis hier wieder ihre vorige pitte wiederholet, daß ein wolehrw. Synodus bey hochlöbl. Regierung Instantz thun wolle, daß in puncto so wol dieses als anderer aufgehobener Festtagen eine gleiche Verordnung in allen Gemeinen ergehen laßen wolle.

2. Weilen zwey Befehle von hoher königl. Regierung wegen Theilung der Fundal Armen und Kirchen Renthen zu Hißfeld an H Richter zu Dinßlacken kommen, biß hierher aber nicht exquiriret sind und aber a) Hißfeldischer Prediger ohne nachrücklichen obrigkeitlichen Befehl keine Classical- oder Synodalkosten vom daselbigen lutherischen Kirchmeister und fast nicht andersten als bettelweise bekommen kan.

b) Viele Kirchen und Armen Kaahten von Lutherischen bewohnet, die durch Absterben der itzigen Pfächter mit Reformirten könnten besetzt und also
[<30]

unsere notorie geringe Gemeinde mercklich erbawet werden, wenn die rechtmäßige Repartition vorginge, hingegen

c) es zu tage liegt, daß Lutherische, alß deren Anzahl groß ist, vor sich privative Renthen, Stifften und die gemeinen Armenmittel zu ihrem Selbnutzen gebrauchen, wobey noch diß kommt, daß d) Reformirte keine Macht haben, einigen Haußarmen unter ihnen insgeheim beyzuspringen [e: oder das geringste beyzubringen] daher sothanige Armen in ihrer secreten Dürfftigkeit große Noth leyden, umb den bitteren Schimpf der Lutherischen zu entgehen, auß denen gemeinen Armenmittel sich nicht salagiren laßen dürffen. Als bittet [e: daher] das reformirte Consistorium zu Hißfeld, eine wolehrw. Classis bey dem christlichen Synodo intercediren wolle, daß die so lang verlangte Theilung der Fundal, Armen und Kirchen Renthen endlich einmal erfolgen und exequiret werden möge.²⁸

abgeordnete Prediger beteiligt zu sein, was die Prov. Synode bestätigte: "Candidati, so von denen Professoribus Theologiae allein, ohne Zuziehung deputatorum Classis, examinirt werden, sollen für keine Candidaten angesehen werden." Prov. Syn. Kleve 1702, § 33.

²⁸ Die reformierte Gemeinde Hiesfeld ist gegenüber der lutherischen immer eine sehr kleine Gemeinde von wenigen Familien gewesen. Als 1635 der lutherische Prediger starb, versuchte der Dinslakener Richter die freigewordene Stelle mit einem reformierten Prediger zu besetzen, was zu starken Spannungen führte. Doch fortan gab es in Hiesfeld Pastöre beider evangelischen Konfessionen. Diese starken Spannungen unter den Konfessionen wollte der Gr. Kurfürst dadurch lösen, daß er 1649 die Hiesfelder Kirche beiden Konfessionen zur Verfügung stellte und das geringe kirchliche Vermögen geteilt werden sollte, und zwar unabhängig von der Gliederzahl einer Gemeinde. Die Einkünfte reichten nicht aus, um beide Gemeinden lebensfähig zu erhalten. So kam es, daß die Last der Unterhaltung von Kirche und Schulen wie die Versorgung der Armen ständig zu Streitigkeiten führte, zumal die Schule der Reformirten nur sehr wenig Kinder aufwies und die Zahl der reformierten Familien nicht beachtlich anwuchs.

3. ad Gravamina in Actis Synodi No. 2. Bittet Classis, daß ein christlicher Synodus wider das zwar ietzt stillstehende, doch aber von widrigen Theil vorgenommene Attentamen in p[uncto] exercitii publici Religionis Lutheranae zu Duißburg mit advigiliren wolle.²⁹

Imposita

32. a) Künfftig Jahr, so der Herr will, sol die Classicalversammlung zu Hißfeld und die Predigt von D Mercken ex Esai 3, 10. 11 gehalten werden. Substit. D a Dorth.
[<31]

b) ad Synodum provinc. Clivensem, so diß Jahr, geliebts Gott, zu Wesel sein wird, sind per majora deputirt D Pavenstett, D Eilerts, D Fabricius und D Mercken. Eltisten von Duißb. und Holten. Substit. D a Dorth und D Schaaf.

33. Censura morum ist gehalten, und was nöthig, brüderlich erinnert worden.

34. Das Classicalbuch sampt dem Sigel hat abgestandener Praeses Moderno überreicht.

35. Worauff die Classicalhandlung mit Gebett und Dancksagung zu Gott beschlossen, und sind die Brüder nebst Anwünschung göttl. Gnaden in Frieden erlaßen.

Johannes a Dorth Pastor Ecclesiae Duisburgensis

et p. t. Classis Praeses

Johannes Mercken Pastor Eccl. Dinslacensis

et p. t. Classis Scriba

Post Acta

§ 1. Einnahme vom Capital auß dem Spanischen Legato

a Synodo einkommen	14 Rdl 7 Stb
auß der Renthmeisterey zu Duisburg	7 Rdl
auß der Diaconie zu Mülheim	4 Rdl
H Rector Wülfing zu Mörs	2 30
Wittib Brincks	3
Henrich Keyenburg	2
Wilhelm auf der Fohren	1
Herman Thingrath von Mülheim	37 ½
Klein Eicken von Meiderich	2

facit 36 Rdl 7 ½ Stb

2. Dieses unter 4 Wittiben getheilet, thut jeder 8 Rdl, weil aber die Fr[au]Wittib Flemmig von denen Geldern, so vor Absterben ihres Eneherrn sehl. noch nicht fällig gewesen, nicht participiren kan, als ist ihr vor dißmahl denen hernach fällig gewordenen zugelegt 2 Reichsdlr Rest 2 Rdl 7

3. Einnahmen zum Capital ist für dißmahl nichts. Restirende

²⁹ Die reformierte Gemeinde Duisburg war immer bestrebt, einen lutherischen Gottesdienst in Duisburg nicht zuzulaßen. Doch die Lutheraner Duisburgs haben durch den lutherischen Prediger Dinslakens Gottesdienst und Amtshandlungen ermöglicht bekommen. Dagegen hatte sich das Consistorium der reformierten Gemeinde an die Provinzialsynode in Kleve gewandt, die ihrerseits Verbindung mit der Regierung in Kleve aufnahm, um lutherischen Gottesdienst und Amtshandlungen zu unterbinden. Am 14. Juni 1700 hat die Regierung ein Verbot des lutherischen Gottesdienstes in Duisburg auch erlassen, jedoch 1703 wurde den Lutheranern in Duisburg das exercitium publicum gestattet.

HH Brüder als Hertzogenrath, Gilhauß und nun de novo
Mercken, versprechen, daß ihrige diß Jahr auch zu entrichten.

4. Einnahme für die dürfftige Prediger und Schulmeister die ser Class ist vom Stützingschen Legato	18 Rdl	56½ Stb
5. Hiervon außgegeben an einem membro Classis	2 Rdl	
an Schulmeister zu Hamborn, den 29 Junii 1701	2	30 Stb
den 16. 7br [=Sept.] abermahl demselben	2	
an Meister zu Heißen, den 23 Junii	1	
[<32]		
an Schulm. zu Düßern	2 Rdl	
an Schulm. zu Wanheim 24 Junii		45 Stb
item in Classicalsachen bey Beerdigung H Flemmig, den 29 9br [=Nov.] außgeleget		45
vor Briefport von und an H Biesen		12
Bottenlohn		20

	facit Rdl 12	32 Stb
restiret	6	24½

Auß vorhandenen Cassageldern ohngefähr 23 Rdl ist vor dißmahl ein Capital gemacht, weilen nemlich - wol zu bemercken - D Hertzogenrath und D Gilhauß von ihren Anquot noch schuldig und sie ihren Rest dißmahlen zu zahlen versprochen hatten, als hat D Pavenstett die in vorigem Synodo eingekommenene und ietzt zu distribuiren stehende Witwengelder, nebst einigen in Cassa vereinnahmten Geldern, welche zusammen sich ohngefähr 23 Rdl belaußen, zum Capital gemacht, und an Fried. Schürmann und deßen Haußfraw zu Duißburg auff ein Stück landes unter gerichtlicher Obligation außgethan, eine Summe von 50 Rdl, wozu gemelter H Pavenstett auß seinen eigenen Mitteln vorschossen und Classi lehnbar vorgestreckt hat 27 Rdl. Und weilen D Mercken, als welcher in Conventu hoc classico ad fontem Viduarum 20 Rdl zu geben versprochen. Der Wittiben D Berghoff die ihr jetzo zugelegten 8 Rdl, und H Gilhauß den Waysen von H Rungio die 4 Jahr etwas genießen sollten und itzo zum zweytenmahl daßelbige erlangen, auch 8 Rdl zur Abkürtzung ihres Anquots zu zahlen versprochen haben, als sollte D Pavenstett seine vorgeschossene 27 Rdl sampt gebührlicher Interesse von denselben und auß erst eynkommenden Geldern richtig wiederumb einnehmen.

Johannes a Dorth Pastor Ecclesiae Duisburg
et p. t. Classis Praeses
Johannes Mercken Pastor Ecclesiae Dinslacensis
et h. t. Classis Scriba
[<33]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
Archiv Kgm Kettwig

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Hißfelt,
den 9. u. 10. Maii 1703

1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitlicher H Praeses D a Dorth die ahnwesenden HH Brüder freundlich bewillkومت, den christlichen Zweck der Versammlung ahngezeigt und mit andächtigem Gebett zu Gott den Anfang gemacht.

2. Die von H Merckens gehaltene Classicalpredigt ist orthodox und erbaulich gefunden.

3. Laut vorgezeigten Credentialen sind in Classe erschienen

	Ahn Predigern und	Eltesten
Duisburg	D Joh. a Dort	Matthias Ross
	D Joh. Adolph Pavenstett	
Mülheim	D D Bernh. Meyer u. Theod. Schaaf	Wilhelm Kolkman Verwalter
Ketwig	DD Mich. Engels u. Bernh. Fabritius	Joh. Haumann
Dinslack.	D Joh. Mercken	Henr. Mollius
Holten	D Just. Henr. Deusser	Joh. Barlen
Essen	D Joh. Reinh. Hertzogenrath	Isaac Paris
Ruhrort	D Joh. Adolph Eylerts	Eberhard Geibels
Beeck	D Gerlacus Meurs	Eltester excusatus biß Mittag
Meyderich	D Henr. Stumphius	Joh. Poothoff
Hisfelt	DD Wilh. Mollius u. Herm. Gilhaus	Joh. Bajekamp

4. Die HH Correspondenten der Grafschafr Meurs entschuldigen sich wegen ihres allgemeinen Danck, Buß u. Bettages.

5. Absentia H Hoffman excusatus ob senium.

6. Censura ra[tio]n]e Eligibilitatis ist gehalten und nicht fürgefallen.

7. Hatt man die Wahl neuer Moderatoren gehalten und sind p[er] majora erwehlet in Praesidem D Deusser,
in Scribam D Stumphius.

8. Neu erwehltterr Praeses hatt die Handlung mit ahndächtigem Gebeth zu Gott fortgesetzt.

9. Hierauff ist Orthodoxia gemäß dem göttlichen Worte und
[<34]

Übereinstimmung Heidelberg. Catech., wie auch unsträflicher Wandel, sambt Verschwiegenheit [e: dessen, so hier vorkomt] von sämbtlichen Gliedern für Gottes Angesicht angelobt worden.

10. Bey der Umfrage, wie mit denen zu dieser Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung göttlichen Worts, Auspendung der h. Sacramenten, Besuchung der Schulen, Haltung der Consistorialversammlungen, Beobachtung christlicher [e: kirchlicher] Zucht, Catechisationen, Visitationen, Verpflegung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebenswandel Prediger und Eltesten zugehe, ist keine Klage weder von den Promoderatoren noch Eltesten einkommen.

11. Acta Classis, gehalten zu Duisburg 1702, den 17 und 18 Maii, sind verlesen.

12. ad § 15. Wird referirt, daß H Jheu [e: Gheuw]³⁰ weiland Richter zu Orsoy, in seinem Testament de novo achtzig Dahler der Schulen zu Hamborn vor etwa anderthalb Jahren vermacht, und nun die Geerbten [e: und nun schon die Beerbten] ihr Theilen gethan, dis Legat aber nicht einkommen, weswegen die Geerbten durch Class. Deput[irte] ersucht werden sollen, das gemachte Legat nach des Testatoris Willen den armen Schulen erstens ausfolgen zu laßen.

13. Dabey brüderlich erinnert, nachdem unsere S. S. Vorfahren von solchen Eyffer in Stiftung der Schulen, unerachtet aller Beschwerlichkeiten sehen laßen, nun ferner zu solcher nötig Unterhaltung und Fortpflanzung Classis und die benachbarte Brüder allen Fleiß anwenden solten.

14. ad § 17. Verlangt Classis nochmahlen ein Befehl von Nicht-Cantzel-Publicirung geringfügiger Sachen und bittet, ein wohlehrwürdiger Synodus wolle by den HH Predigern zu Cleve darüber zu inquiren, und bey Nichterfindung umb g[nä]d[ig]ste Reproduction deßelben bey hochlöbl. königl. Regierung ahnhalten, welches Deputati ad Synodum werden wißen coram zu recommendiren.

15. Franciscus Guido Demelo Jansen, gewesener Predigermönch von Dülken, zu uns ausgegangen, gab sich ahn, theils wegen Dürfftigkeit als Verlassen, mit Bitt einer Liebessteuer, insonderheit klagent vorbringent, daß er von einigen Papisten von Dinslacken und Walscheimb eyffrigst verfolgt und gar verwundet, warumb Classis sich seiner ahnnehmen u. bey H Richtern Kumpsthoff die ahnhängige Sach bestermaßen durchtreiben, damit ihm gebührliche Satisfaction geschehen möge und sind zwey Rdl fünf Stb alsobald von Class dargereicht u. zeitliche Moderatores sambt H Meurs bey H Richtern seiner [35]
zum besten zu gedencken deputiret worden.

§ 16. ad § 18. Wird die bitte des Schulmeisters zu Hisfeld Synodo a Classe nochmahlen recommendiret.

17. Die 300 Rdl ad § 20, so von hochlöbl. Regierung zu Cleve den Schulen zu Hamborn und Düssem g[nä]d[ig]st vertheilt, sind so ahngewendet, daß 50 Rdl der Wittib Sprenger zu Duisburg gethan und 50 Rdl umb ein [e: zum] Stück Landes zu Düssem gekauft; für 100 Rdl, so H Rath und Schultheis Elberfeldt³¹ empfangen, hatt er jüngsthin einen Hooffplatz zu Wanheimb gekauft, wozu auch verwandt sind die 75 Rdl, so [e: welche] der H Rath für etlichen Jahren von H Sibels empfangen, die übrigen 100 Rdl sind einem gewissen Kauffman von H Pavenstett außgethan.

18. ad § 21. Nebens dem, das obiges bleibet, referirt Prediger und Eltester von Essen, daß vorm Jahr seine Haußsteuer von hochlöbl. Regierung ahn dasigen Rentmeistern gut gethan, mit Bitte, daß Classis Synodo recommendiren mögte, damit g[nä]d[ig]st damit continuiret würde.

19. Und § 22 bleibt gleichfals, daß daß niemand zu proclamiren und copuliren vor abgelegtem Glaubensbekändnuß, allen Consistorien hiesiger Class recommendiret.

³⁰ Johann Dietrich Jheu war Hofgerichtsrat, Advocatus fisci und Ältester der reformierten Gemeinde in Kleve.

³¹ Dr. Philipp von Erberfeld war Schöffe und Schultheiß in Duisburg, als solcher hoher Beamter des Landesherrn. Er hatte 1698 dem Consistorium Duisburg untersagt, gegen Gemeindeglied Büteführ Kirchenzucht auszuüben, weil Bütefür als Vater nicht an der Taufe seines unehelichen Kindes teilgenommen hatte. Die Regierung stellte sich hinter von Erberfeld. Dr. von Erberfeld hatte für die Duisburger Gemeinde den Lindekotten in Wanheim gekauft, in dem eine Schule eingerichtet wurde.

20. Bey Übergab der Rechnung Hambornischen Schuldiners wird wegen nötiger gtribuirung [=Contribuirung] zum Unterhalt deßen vorigen Schluß gemäß § 15 Actorum Classis inhaeriret, daß die vormahls ein gewisses Quantum versprochen aus den benachbarten u. insonderheit, so Kinder zur Schulen haben, schuldig wären, selbiges richtig ahn den Schulmeister zu bezahlen u. benachbarte Prediger bestens dahin zu arbeiten hätten.

21. ad § 27. Erscheint H Walekamp, H Rungii hinterlassener Wittiben Eheman, und hält ahn, daß ihr gtingent [=contingent] Wittibengelder Pension in ihrem Wittibenstand, ihr und nicht den Kindern bleiben möchte.

Class urtheilt, daß das Wenige, so sie davon zu fordern hätte, nemblich das erste Jahr, auch den gantz dürfftigen Kindern verbleiben mögte, doch so die Fr[au]Walekamp sich hierin beschweret finde, solle das Jahr mit den Kindern getheilet werden.

[<36]

22. ad § 28 ist abgethan, daß die Brüder beyderseits p[er] Deputatos in der Visitation christlich sich vereinigt, so doch Class. hoffen wil, deshalben keine Klage noch Ärgernus vorfallen werde.

23. ad § 29 bleibt Synodo bestens recommendirt, damit Classis Duisburgensis wieder im vorigen Stand und Recht p[ro] examinatione Candidatorum möge erstellet werden.

24. H Gilhaus zeigt ahn, wie Ihro königl. Maj[estät] dero Gemeine mit einigem Gehöltz zur Besserung des Predigers Behausung begnädigt, ersucht Classem, daß eine jede Gemeine zu den Baukosten [e: etwaß] gtribuire[n]=contribuire[n] möchte. Wurde resolviret, daß er die Gemeinen selbst besprechen solte, die Brüder wollens bestens den ihrigen recommediren.

25. Weilen vorm Jahr Synodus wegen gefährlicher Kriegszeit zu Wesel nicht gehalten worden, sind keine Acta zu verlesen vorhanden.

26. Acta Synod[al] gener[alis] 27, gehalten zu Hückeswagen in dem Hertzogthumb Berg, von dem 14 biß 20 Julii 1701, sind verlesen.

27. ad § 36. Kombt vor, daß Consistorium Duisburgense sich gravirt befinde, daß die schuldige Vices³² des abgestorbenen Predigers Flemmich offt verseumet, welches von Class untersucht und wahr befunden, aber damit excusirt, daß p[er] abus und vorsetzlich geschehen. So [e: und] soll dem vorzukommen besser der Prediger Ordnung umbgeschickt werden. Auch ordnet Classis, daß im Trauerjahr die Vices zu predigen von einem jeden ein oder andermahl solten selbsten versehen werden, und wo die Vices verseumbt, Classi mulctam zu erlegen hätten.

28. ad § 41 wird notirt, daß die Kinder außer dem öffentlichen Gottesdienst der Kirchenordnung § 101 gemäß ohne erhebliche Ursache nicht gtauft werden sollten.³³

Gravamina

29. ad § 31 Grav[amina] 2 bleibt die Hißfeldische Klage reformirter Kirche und urtheilt Class nötig, daß zeitliche

[<37]

Moderatores sambt H Meurs dem H Richtern zu Dinslaken [e: Kumpsthoff] hierüber ernstlich besprechen, auß waß von den dieses biß dato verabseumet, und da dieses nichts helfen

³² Bei den oft weiten Entfernungen zwischen den betreffenden Gemeinden unterblieben zuweilen die Predigtvertretungen, besonders, wenn Regen oder Schnee die Reise behinderten und eine schnelle Verständigung der Prediger untereinander nicht möglich war.

³³ Hier wird erneut gegen Haustaufen Stellung genommen, die zu weilen erbeten wurde, die den Predigern zudem eine willkommene Vergütung einbrachten und nicht gänzlich zu unterbinden waren.

würde, Sr. Gnaden, dem H Drosten, zu hinterbringen mit Bitte, daß hierin die hülfliche Hand als dieses Orts Oberkirchmeister³⁴ bieten wollte.

30. ad § 31 referiren die HH Brüder von Duisb. wegen des Attentaminis in p[un]cto Exerc. Relig. Luth., daß solches durch Ihre königl. Maj[estät] außtrücklichen Befehl abgethan sey.

31. H Joh. Reinh: Hertzogenrath stelt Classi für, daß in der Lutherischen Gemeine zu Essen große Verwirrung wegen ihres Predigers Merckers auffgethan, welcher zwar in tantum removirt, gleichwohl viele lutherische Glieder zu ihm kämen, privat Übungen³⁵ zu halten, auch Reformirte sich dabey fügten, beehrte zu wissen, wie hierinnen sich zutragen.

R[es]p[onsum]: Classis findet für guth und nötig, daß da unsere Gemeineglieder wollen Übungen halten, daß sie solches ordentlich u. im Beysein ihrer Prediger verrichten sollen, wie in Act. Syn. Gen. gewisse Regulen solche Zusammenkünfte formirt sind.

Zweytens hätten die HH Prediger den Giedern ihrer Gemeine mit allem Ernst zu remonstriren, wie gefährlich bey einem lutherischen suspendirten Prediger, u. der insonderheit neue Meinungen hegte, umbzugehen wäre.

Imposita

32. 1. Künftiges Jahr, so der Herr will, soll die Classicalversammlung gehalten werden zu Beeck, die Predigt von H Joh. a Dort ex Apoc. 2, V. 6, 7, Substit. D Eylerts.

2. Ad Syn. Cliv., so dies Jahr, geliebts Gott, zu Wesel wird gehalten werden, gehen voriges Jahr Deputati, außgenommen daß für H Mercken, so nicht außkommen kann, H Dort zu gehen

[<38]

deputiret. Substituti vorigen Jahrs bleiben auch.

33. Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Sträfliches vorkommen. Weilen aber der Elteste von Beeck, so bis Mittag excusiret war, gar außblieben, ist a Classe dortiges Consistorium in einen Rdl Straff, proxime zu erlegen, declariret.

34 Das Classicalbuch und Siegel ist zeitlichem Praesidi überchet.

35. Endlich ist diese Classicalhandlung mit Gebett u. Dancksagung zu Gott beschloßen u. die Brüder im Frieden nebens christlicher Amtserinnerung und Anwünschung Gottes Gnad und Segen erlaßen.

Justus Henr. Deusser, Holtens. Ecclesiae Pastor
p. t. Classis Praeses.

Henr. Stumphius V D M in Meyderich
p. t. Classis Scriba.

³⁴ Dem Kirchmeister war die Finanz- und Vewrmögensverwaltung der Kirchengemeinde anvertraut. Er war formell Ältester der Gemeinde und wurde als solcher gewählt. Das Kirchmeisteramt gab es seit Anbeginn der Duisburger Klasse. In : Acta Classici Conventus in Duisburg vom 6. April 1611 steht zu lesen: "Die Fratres Ketwicenses haben bezeugt, daß ihr Kirspel verschiedene Honschafften habe und eine jede Honschafft ihren Kirchmeister, durch welchen ein Eltester repraesentirt wirt. (MRhKg Jahrg. 12, 1918, S. 86).

³⁵ Man war sehr darauf bedacht, daß solche "Übungen" oder auch "Erbauungstunden" sich nicht der Beaufsichtigung durch die Amtskirche entzogen. Ohne Wissen der Prediger und Konsistorien sollten Erbauungstunden zur Gottseligkeit nicht stattfinden. Das Konventikelwesen damaliger Zeit durfte nicht die kirchliche Ordnung gefährden und Spaltungen in die Gemeinde bringen. Es war die große Sorge, daß die offizielle Kirche den Gemeindegliedern nicht mehr genügte. Die Generalsynode 1674 hatte dieserhalb schon Linien abgesteckt, um diese Geistesbewegung im Griff zu haben. In diesem Fall kam hinzu, daß ein suspendierter lutherischer Prediger solche "Übungen" durchführte, der möglicherweise neuen Lehren zugetan war.

Post Acta

1. Einnahmen auß dem Spanischen und Stützingschen Legato ist dismahl keine, weil Syn. Cliv. im vorigen Jahr nicht gehalten worden.

2. Ahn Interessen eingekommen	Rdl	Stb
a aus der Rentmeisterei zu Duisburg	7	
b aus der Diaconie zu Mülheim	4	
c von einem Ungenannten	2	30
d Wittib Brincks	3	
e Henr. Keyenburg	2	
f Wilh. auß der Fohren	3	
g Herman Tingrath		37½
h Friedrich Schürmann zu Duisburg	2	
i Klein Eicken zu Meyderich noch schuldig	2	37½
facit	24	37½

Hievon gehen ab ahn H Pavenstett

a laut § 6 Post Actor. Interesse von 27 Rdl Classi vorgeschossen	1	20
b den 1 Aug. 1702 vor Abschreibung der Acta	7½	
c eines Brieffs Port	8	
facit	1 Rdl	35 ½ Stb

Rest 23 2 ½

[<39]

sind deswegen den Wittiben und respective Waysen gegeben	22 Rdl
in vier Theilen getheilt Frau Blecourt	5 30 Stb
Frau Flemmich	5 30
Frau Berghoff	5 30
H Rungii nachge- lassenen Kindern	5 30

Die itzo zum drittenmahl ihre Quota empfangen haben, bleibt aber, wan Jan Klein Eicken 2 Rdl wird bezahlt haben

4 Rdl 2½Stb

Einahme zum Capital vor die Wittiben von H Gilhaus, so er
bißher noch schuldig blieben 4 Rdl
thut mit vorigem einen Rdl 22 Stb 2 Rdl 2½
Herr Merckens verspricht seinen Rest ad 12 Rdl
mit nächstem abzu machen

5. Zu denen in Cassa gewesenen Geldern hatt H Pavenstett der Wittiben Lappe zur
Bezahlung ihrer Rechnung de a[nn]o
1702, den 1. Julii zahlen müssen 3 Rdl 37 Stb
welche auß künfftig einkommenden Stützingschen Geldern Geldern
ad fundum Viduarum wieder zurückzulegen.

Just. Henr. Deusser p. t. Classis Praeses

Henr. Stumphius p. t. Class Scriba
[<40]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Beeck,
den 23. und 24. April 1704

1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses D Justus Henricus Deuser die anwesende Brüder freundlich bewillkommt, den christl. Zweck der Versammlung fürgestellt und mit andächtigem Gebett zu Gott den Anfang gemacht.

2. Die von D a Dorth gehaltene Classicalpredigt ist orthodox und erbaulich befunden.

Auff vorgezeigte Credentialen sind in Classe erschienen

an Predigern	von	an Eltesten
D Johannes a Dorth	Duisburg	Henrich Müller
D Johannes Adolph. Pavenstet	Mülheim	Gerhard Bäumkens
D Bernhardus Mejer	Kettwig	Johan Braunes
D Theodorus Christianus Schaaf	Dinslacken	Anthon Henrich von Eyken
D Michael Engels	Holten	Johan Peters
D Johannes Mirken	Essen	Johan Kühne
D Justus Henr. Deuser	Ruhrort	Johann Schöler
D Johan Reinhard Hertzogenrath	Beeck	Gerhardus Diepenbrinck
D Johannes Adolph. Eylert	Meiderich	Johan Euman
D Gerlacus Meurs	Hisfeld	Johan Kellerman
D Henricus Stumphius		
D Wilhelm Mollius		
D Hermannus Gilhaus		

4. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Meurs sind anitzo nicht erschienen.

5. Absentia D Hoffmans, Predigers zu Essen, und D Fabricius, Predigers zu Kettwig, wird excusiret.

6. D Arnoldus Lohmann,³⁶ Prediger zu Mülheim, ist nach vorgezeigten und approbirten Vocation- und Dimissionscheinen von Düsseldorf Class und Gemein zu Hilden, zu der Gemein zu Mülheim. Nachdem derselbe gemäß dem h. Wort Gottes, dem Heydelbergischen Catechismo und hiesiger Landes Kirchenordnung sich in allem mit Lehr und Leben rechtsinnig und erbaulich durch des Herrn Gnade zu verhalten, auch den Classical- und Synodalschlüßen schuldigst zu submittiren, im gleichen dabey pro introitu ad fontem Viduarum innerhalb Jahresfrist 22 Rtl einzulieben versprochen, pro membro angenommen.

7. Censura ratione Eligibilitatis ist gehalten und Gott Lob nichts Anstößliches vorkommen.
[<41]

8. Zu neuen Moderatoren sind per majora erwehlt
in Praesidem D Pavenstet,
in Scribam D Lohmann.

9. Neu erwehlter Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott dem Herrn fortgesetzt.

10. Hierauff ist orthodoxia gemäß dem h. Wort Gottes, Heydelbergischen Catechismo, wie auch ein unsträflicher Wandel aller Orthen samt der Verschwiegenheit deßen, was zu

³⁶ Arnold Lohmann, zu Ruhrort um 1675 geboren, studierte in Duisburg und wurde von 1698-1704 Prediger in Hilden, war dann bis zu seinem Tode im Jahre 1718 Prediger in Mülheim an der Ruhr.

verschweigen alhir vorkommen mögte, von sämtlichen Gliedern der Versammlung für dem Angesicht Gottes angelobt.

11. Bey der Umfrage, wie es in denen zu hiesiger Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des Worts Gottes, Außspendung der h. Sacramente, Besuchung der Schulen, Haltung der Consistorialversammlungen, Beobachtung der Kirchengzucht, Catechisationen, Haußvisitationen, Verpflegung der Armen. Besuchung der Kranken, auch Lebenswandel der Prediger und Eltesten zugehe, ist keine Klage von den Praemoderatoribus noch von den vorhandenen Eltesten vorkommen.

12. Demnach D Stumphius, Prediger zu Meiderich, von dem allerhöchsten Gott mit Leibesschwachheit vor einiger Zeit heimgesucht ist, und bißher seines Ampts nach Wunsch nicht warten, als hat er itzo von Classe freundbrüderlich begehrt, daß falls seine Leibesschwachheit anhalten werde und er selber seines Ampts nicht warten könnte, die Classicalbrüder ihm dieselbe Liebe erlangen mögten und ein Vierteljahr ihm mit ihrer Hülfe beyspringen, auf daß seine Gemeinde in Ruhe bleiben und in derselben nichts auß der Ordnung kommen möge. Classis hat ein christlich Mitleiden mit seiner Heimsuchung und versprechen alle gegenwertige Brüder, ihm auff sein Anschreiben u. Begehren an den H Praesidem die hülfliche Hand füglichst zu bieten, gestalt derselbe sie nach heischender Noth dazu veranlassen wird.

13. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Hisfeld, den 9 und 10 Maii 1703, sind verlesen.

14. ad § 12 Weilen das von weiland H Jhew, Richter zu Orsoy, der Schule zu Hamborn vermachte Legat der 80 Rtl bißher nicht einkommen, obgleich darüber H Registrator Jhew von H Pavenstet schriftlich belanget ist, so werden das Einkommen derselben bestmöglichst zu befördern itzo a Classe deputirt D Deuser und Mirken, welche Copiam Testamenti weiland Herrn Ghew bey dem H Richter und Zöllner Herrn Lemmich freundlich gesinnen werden, auff daß, falls H Registrator Ghew zu Cleve vermachter Gelder wegen in seinem und in seiner Miterben Nahmen nicht Richtigkeit [e: richtig] machen mögte, man sich bey hochlöbl. clevischer Regierung darüber allerunterthänigst beschweren könne.

[<42]

15. ad § 15 Num. 2. Ist gut gefunden, Synodum zu ersuchen, er bey hochlöbl. clevischer Regierung unterthänigst möge anhalten, daß ein allergnädigster Befehl ertheilt werde, und zwar an H Landdrosten und Richter zu Dinslacken, erstlich darüber außzuseyn, wie Franciscus Guido Demelo Janssen, gewesener Predigermönch von Dülken, der von einigen Papisten zu Walsheim und Dinslacken eifrigst verfolgt und verleumdet ist, forthin in guter Ruhe leben möge.

16. Weil der unbekante Kauffmann, die ihm für die Schule zu Hamborn auff ein Jahr außgethane 100 Rtl, samt der Interesse ad 4 Rtl, wiederumb abgelegt, so sind dieselbige auch widerum der Schule zum besten(wie in Post Actis zu sehen) außgethan.

17. Godofridrich Hannes, der bey der Classe sich praesentirt, um bey Gelegenheit zum Schuldienst recommendirt zu werden, ist pro commendato ad commendandum angenommen.

18. Bey Verlesung § 22 wurde von H Hoffmann, Prediger zu Essen, eine eingesandte Schrift fürgelesen, welche Classis erforschet und so gefunden, daß geurtheilt, man möchte durch ein freundliches Schreiben von H Hoffmann begehren, er nicht alles zum ärgsten deuten wolle, da Consistorialen ihnen vorgenommen, ihm forthin in seinem Alter mit allem Respect zu begegnen.

19. ad § 28. Dieses wird repetirt, daß nemlich die Kinder außer dem öffentlichen Gottesdienst gemäß der Kirchenordnung § 101 ohne erhebliche Ursach in den Häusern nicht getaufft werden sollen.

20. ad § 31. Vernimmt Classis ungern, daß nicht nur Glieder der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, sondern auch selbst die Evangelisch Reformirten sich bey dem abgesetzten Lutherischen Prediger Märker zu Essen vielfältig zur Übung einfinden, weil dadurch schädliche Trennungen zu befahren.

21. Acta Synodi Clivensis XC, gehalten zu Wesel, den 5. 6. und 7. Junii 1703, sind verlesen.

22. ad § 29. Die Collecte vor die Gemeinde zu Geemen hat H Praeses den Predigern und Eltesten dieser Class bestermaßen recommendirt.

23 ad § 34. Classis läßt ihm Synodi Urtheil gefallen, daß die Studiosi Theologiae, so zu Duisburg von denen HH Professoribus ohne Zuziehung der Deputatorum Classis wieder Gewohnheit praeparatorie examinirt werden, von den Classibus für keine Candidaten angesehen noch als solche recommendiret werden sollen, besonders, da diese Neuerung erst vor dreyen Jahren unternommen. Dann auch, weiland die HH Professoren sonderlich darauf gestanden, und ihnen gefallen lassen, daß zeitliche

[<43]
Moderatores Classis dem Examini Candidandorum beywohnen mögten, wie selbiges erhellet auß nachfolgender Einladungs und Missiv H Martini Hundii sehl.,³⁷ geschrieben an zeitlichen Praesidem [e: Classis] a[n]no 1662, die 20 gbris[=Novembris]

Reverende Doctissime Vir,
Praeses et Frater Honorande

Cum denuo duo S. Theologiae Studiosi, videlicet Christopherus Henrici Montanus et Isaacus Liesselius Neomagensis serio expetant, ut in eorum profectus examine praeparatorio inspiramus et facultas Theologica ad istud examen elegerit ac gstituerit [=constituerit] diem Lunae proximam 27 gbris [=Novembris] styl. ejusdem horam primam ejusdem facultatis nomine id Rev. T. significari debui, ut juxta Synodi constitutionem Rev. T. cum eo, quem sibi ex fratribus junget, illi examinis actui praedicto tempore adesse possit.

Vale Reverende Vir cum familia.

Duisburg 20 Nov. 1662

Rev. T.
off.
Martinus Hundius
Theol. Dr. et facult.
h. t. Decanus

24. Hiebey kam vor, daß offt Candidandi sich in Linguis utriusque Testamenti videlicet Hebraica et Graeca gar wenig geübet, daher Classis wünschen möchte, daß forthin dieselbige auch davon, daß darin sich geübet, von denen HH Professoribus Linguarum und sonsten guter Testimonia einbringen mögte.

25. ad § 36. Zeitlicher Praeses zeigt an, daß er nicht nur alle Gravamina nacher Cleve eingeschicket, sondern auch in specie die Schulen zu Essen, Hißfeld, Hamborn, Düssem, Wanheim Sr. königl. Majestät hochlöbl. Regierung zu Cleve allerunterthänigst recommendiret habe.

³⁷ Martin Hundius, geboren am 27. August 1624 in Hornbach, hatte in Basel, Bremen, Groningen, Leiden, Utrecht, Saumur und Paris studiert und war 1650 Prediger der Düsseldorfer reformierten Gemeinde geworden. 1652 wechselte er nach Burgsteinfurt, 1654 dann nach Duisburg. Ein Jahr später – 1655 - wurde er Doktor und Professor der Theologie der theologischen Fakultät der Universität Duisburg, wo er die Festrede zum Universitätsbeginn hielt. 1657 hat er die Differenzen zwischen der Generalsynode und der theologischen Fakultät Duisburg wegen der theologischen Prüfungen praeparatorie als Beauftragter der Fakultät in einem Vertrag mit dem Praeses der Generalsynode Hüls beilegen können. In Zukunft sollte zu den theologischen Prüfungen der Praeses der Duisburger Klasse benachrichtigt werden, um mit weiteren Vertretern der Klasse an den Prüfungen teilzunehmen.

[<44]

26. ad § 45 Weilen auff unterthänigste Supplication für die Evangelisch-Reformirte Gemeine zu Hisfeld, daß die dasigen Fundal Armen und Kirchen Renten unter beyden Religionen zugethanen aequaliter getheilet werden mögten, bißher noch keine allergnädigste nachtrückliche Verordnung geschehen, so wünschet Classis, daß Synodus dieses weiter bestermaßen in aller Unterthänigkeit Sr. königl. Majestät hochlöbliche Regierung zu Cleve recommendiren möge.

27. ad § 47 Weilen zum Nachtheil der Predigerwittiben mit Einforderung der Pensionen viel Unkosten jährlich auffgehen, als wünschet Classis, daß Synodus solchen Unkosten vorzukommen ein gut expediens außfinden möge.

28 Classis recommendiret allen HH Predigern und Eltesten in ihren Gemeinen darüber außzuseyn, daß bey Gelegenheit von guthertzigen Leuten in denselben für Predigerwittiben und dürfftigen Schulen etwas vermacht hätten, maßen itzo auch ein sicherer Vorschlag gethan, etwas dafür zu bekommen, worinnen Moderatores ihr bestes tuhn werden.

Gravamina

29 a) Die Deputati von Mülheim auff der Ruhr beschweren sich im Nahmen ihres Kirchenrahts, wie vor ungefehr acht Jahren derselbige durch einen Eltesten, den H Doctor Cramer, damaligen Richtern zu Bruch, als welcher über Kirchenraht und Prediger Schmähwort geführet, bey dem H Grafen zu Leiningen als ihrer Obrigkeit dem Religionsvergleich gemäß angeklaget, mit unterthäniger Bitte, die gnädige Herrschaft ihn deswegen ansehen mögte. Wie darauf dieser Elteste, nachdem die gnädige Herrschaft den Doctor Cramer vieler Dinge wegen und gleich mit des Kirchenrahts Klage halber ansehen wolle, aber mit ihm in einen Process gerahten, darinnen er wider die gnädige Herrschaft triumphirt, als ein Denunciant neben dreyen anderen auß der Gemeine in Schaden und Kosten kommen, indem er jungst, da H Cramer seiner Sachen wegen ein Commissarius von Düsseldorff zu Mülheim mit ihm gewesen und also, da sich die Gemeine nicht zur Abstattung des Praetensi der 1000 Rtl verstehen wolle, in der Gemeine zur execution bey Vieren, unter welchen ihr Eltester nimmer geschehen solle, auch 75 Rtl erlegen müßen.

Halten deswegen obg[e]me]nte Deputirte bey der Class an, daß sich wolle dieses als ein Gravamen bey der hochlöbl. Regierung durch den christl. Synodum allerunterthänigst zu recommendiren, auff daß darinnen gnädigst versehen werde, dergleichen hinführo nicht mehr geschehen und der dem Eltesten zugefügte Schade vergütet werden möge.

b) Abgestandener Praeses D Deuser, welcher jüngst die Predigerwahl zu Mülheim zu moderiren und einige Streitigkeiten

[<45]

abzuthun, einige Tage sich daselbst auffhalten und also, weil ein Pferd mitgehabt, Unkosten melden müssen, wofür ihm die Gemeine 10 Rtl gut zu thun versprochen, beschweret sich darüber, daß bisher diese versprochenen Gelder nicht empfangen, daher Classis dem Eltesten von Mülheim imponirt, er sambt seinen Miteltesten darüber außseyen wollen, daß wohl gemelter Herr Deuser forthin sich nicht zu beschweren habe.

c) H Schaaf, Prediger zu Mülheim, klaget, daß ihm die außgelegte Reisekosten wegen der von der Gemeine beschriebenen Predigers bisher nicht refundiret worden, worauff Classis auffgegangen, weil er urtheilt, daß es bleiben müsse bey dem in Gegenwart des abgetretenen Praesidis D Deusers gemachten Schluß, nemlich, daß die Gemeine bezahlen müße all solche Kosten, welche zu denen von ihr selber und ihrem Nahmen beschriebenen Predigers habe verwendet werden müßen und in denen Herbergen zu Mülheim auffgegangen, daß aber H Schaaf alle Kosten tragen müße, die in seinem Hause mit Beherbergung und Speisung der so von ihm als von der Gemeine beschriebenen Predigers auffgegangen, weil er dafür die vacante Renthen genossen.

d) Hirbey stellt jetziger Praeses D Pavenstet vor, wie ihm wegen alleiniger Bedienung bey vacanter Predigersstelle zu Mülheim noch ein merkliches zukomme. Classis hoffet, daß die Gemeine sich selber kennen und ihme seine getreuen Dienste, wie andern vor ihm und nach ihm geschehen, williglich auß gemeinen Mitteln vergelten werde.

e) Von diesen unterschiedlichen Gravaminibus findet Classis gut, daß zwein Deputirte von derselben, nemlich DD Pavenstet und Engels, sich zu gelegener Zeit zu der Gemeine nach Mülheim begeben, diese Gravamina und dergleichen mehr erforschen und bestmöglichst abthun.

f) Die Gemeine zu Essen beklaget sich, daß bey angekauften nöthigen Schulhause und aufzubauen stehender nöthiger Galerie in der Kirchen keine Mittel habe, selbige zu repariren und aufzubauen, begehrt deswegen, ein Synodalvorsreiben und gute Recommendation a Classe an den Synodum. Classis hat dieses zu thun und jenes zu befördern versprochen.

g) Die Streitigkeit zwischen der Reformirten Gemeine zu Essen und der Wittiben Marcus in der Güte beyzulegen, sind a Classe deputirt DD Engels und Schaaf.

h) weil vorkommt, daß viel vornehme Leute zum Nachtheil der Prediger in ihren Gemeinen allergnädigste concessionales bey der hochlöbl. königl. Regierung zu Cleve ohn vorhergehende Proclamationen, daß sich in den Stand der Ehe begeben wollen, erhalten, so hofft Classis, daß ein christl. Synodus bey

[46]

hochlöbl. königl. Regierung zu Cleve anhalten werde³⁸, daß Ihro köngl. Majestät denen, die dergleichen suchen und erhalten, allergnädigst aufgeben werden, daß ihren Predigern auch ihre jura³⁹ 4) abstaten sollen.

Imposita

30. a) Künfftiges Jahr soll, so Gott will, die Classicalversammlung zu Dinslaken und die Classicalpredigt alda von D Eylert ex Psalm 90, V. 15 ad 17 gehalten werden. Substitut D Arnold Lohmann

b) ad Synodum Clivensem, welcher dieses Jahr, so auch Gott will, zu Rees wird gehalten werden, sind deputirt DDDD Pavenstet, a Dorth, Engels, Mircken. Substit. D Lohmann. Elteste geben Duisburg und Beeck.

31. Censura morum ist gehalten und Gottlob nicht Ärgerliches vorkommen.

32. Das Classicalbuch samt dem Sigel ist zeitlichem Praesidi überreicht.

33. Endlich ist diese Classicalversammlung mit demüthigem Gebett und Danksagung zu Gott beschlossen, und sind die Brüder unter christlicher Erinnerung zu Wahrnehmung ihrer Amptsgeschäften mit hertzlicher Anwünschung aller Gnade und Segens Gottes über ihre Personen und Gemeinen in Liebe und Friede erlassen.

³⁸ Wie bei den Haustaufen, so war es auch bei Aufgebotten nicht immer zu erreichen, daß die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung eingehalten wurden, namentlich, wenn es sich um Amtshandlungen bei Familien gehobenen Standes handelte. Schon auf der Provinzialsynode Cleve 1688 § 23 war das zur Sprache gekommen und gerügt worden, und trotz entgegenstehender Anordnung durch den Landesherrn kam es immer wieder zu solchen Ausnahmen.

³⁹ Hierzu stellt J. V. Bredt fest: "Die aus katholischer Zeit stammenden Stolgebühren wurden grundsätzlich abgeschafft, wenigstens rechtlich. Tatsächlich erhielten die Prediger bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen dennoch irgendwelche Beträge von den Beteiligten, und diese Summen wurden bei der Zumessung des Gehaltes tatsächlich mit in Rechnung gestellt." Joh. Victor Bredt, Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg, Neukirchen 1938, S. 132.

Johan Adolph Pavenstet Pastor Eccles. Duisb.
 Classis h. t. Preses mpp
 Arnold Lohmann V. D. M. in Mülheim
 h. t. Classis Scriba [e: mpp]
 [<47]

Post Acta

1. Einnahme aus dem Stützingischen Legato, welches dürfftigen Predigern und Schuldienern Clev-und Märkischen Synodi legiert, ist jetzo gering. Dann Synodo die Pensionen von den 1000 Rtl auff Seelem und von den 1000 Rtl auff das Kirchspiel Wissel einiger Jahren Pensionen restiren. Unterdeß hat Classis Duisburgensis empfangen 3 Rtl 20 Stb von denen Pensionen, so auf Cleve stehen.

2. Außgabe hiervon ist wie folget:

a. an Bottenlohn für Briefe und Supplicationen für die Schule zu Hamborn und anderen auch in specie für Hisfeld	Rtl	10Stb
b. noch an Bottenlohn für Briefe nach Cleve geschrieben und empfangen		12
c. für Abschreibung der umbgesandten Synodalacten		15
d. den 25 Julii 1703 dem Schulmeister zu Hamborn Hermann Hoffmann voraus zur Abzahlung seines Gehalts 4 Rtl, die doch hernach den 9 Nov. 1703 bey Wiederablegung eines gewissen Capitals von 100 Rtl, die auff den Küster Kohlen zu Alstade gethan, sind wieder einkommen		
e. den 28 April 1704 an den Schulmeister zu Menden Hermann Sonnenschein		50
f. an H Pavenstet Interesse von 27 Rtl, die für die Classi zu einem gewissen Capital vorgeschossen, fällig im November	1	20

Sum	2 Rtl	17Stb
-----	-------	-------

3. Einnahme für die Wittiben

a auß dem Spanischen Legato für die Wittiben	4	39
b auß der Rentmeisterei zu Duisburg	7	
c auß der Diaconie zu Mülheim	4	
d von einem ungenannten Freund	2	30
e von Wittiben Brincks zu Mülheim	3	
f von Henrich Keyenburg allda	2	
g von Wilhelm auf der Fohren	1	
h von Hermann Weingrad		37 1/2
i von Friederich Scheuermann zu Duisburg	2	

facit	29	16 1/2
-------	----	--------

Außgabe dieser Gelder geschieht dismahl denen

Wittiben und H Rungii seel. Waisen dergestalt, daßhievon zugelegt

	Rtl	Stb
a der Wittiben Blecourt	7	
b der Wittiben Flemmich	7	
c der Wittiben Berghoff	7	
d den Waisen seel. H Rungii	7	

wobey zu notiren, daß diese Waisen itzo zum vierten und letzten mahl auß den Wittibengeldern empfangen, unterdeßen weilen in Synodo einige Jahre auß dem Spanischen
 [<48]

Legato fast nichts einkommen, so wird Classis Sorge tragen, daß dieses Legati wegen sie künfftig, wann Pensionen einkommen, noch etwaß davon mitbekommen mögen.

Der Rest des 1 Rtl 16 1/2 Stb ist ad Cassam bracht, und sonst wie unten berechnet

5. Einnahme zum Capital für die Wittiben ist folgende

a von H Mirken die Rest ad	12 Rtl
b von H Lohmann, Pred. zu Mülheim	10

22 Rtl

6. Diese 22 Rtl nebst noch 5 Rtl Cassengelder sind Predigern H Pavenstet itzo zu Wiedererlegung der Classi zum Capital vor einiger Zeit vorgeschossen Wittibengeldern gegeben. daher dieselbe schon rentbahr worden.

7. Einnahme vor die Schul zu Hamborn

(1) Zur Vergütung der vormahls Wilhelm Lappen, Schulmeister zu

Hamborn geliehenen 25 Rtl Capitals sind einbracht Rtl Stb

a von der Gemeinde zu Duisburg	2
von der Gemeinde zu Mülheim	2
von der Gemeinde zu Kettwig	2
von der Gemeinde zu Dinslaken	2
von der Gemeinde zu Holte	2
von der Gemeinde zu Beeck	2
von der Gemeinde zu Ruhrort	2
von der Gemeinde zu Meiderich	2

facit 16

Wobey zu notiren, daß von diesen Geldern der jetzige Schulmeister Hermann Hoffmann bißher 4 Rtl in Händen habe, die übrigen sind ad Cassam bracht zu gelegener Zeit der Außthuung.

(2) Claß Isebrand in Ruhrort hat wiederum abgelegt 200 Rtl, so Ihro königl. Majestät., unser allergnädigster Herr, ex Cassa militari vor einigen Jahren der Schule zu Hamborn allergnädigst zugelegt und ligen dieselbe jetzo in Cassa renthloß.

Johann Adolph Pavenstett Pastor Eccles. Duisb.

h. t. Classis Praeses

Arnold Lohmann V. D. M. in Mülheim

h. t. Classis Scriba

[<49]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Dinslaken,
den 13 u. 14. Maii A[nn]o 1705

1. Zeitlicher Praeses D Johannes Adolphus Pavenstädt hat nach gehaltenen Classicalpredigt die anwesende Brüder bewillkommet, den christlichen Zweck der Versammlung vorgestellt und der Han[d]lung Anfang mit einem Gebett zu Gott gemachet.
2. Die von D Engels gehaltene Classicalpredigt ist orthodox und erbawlich befunden.
3. Auß vorgezeigten Credentialen erhellet, das in Classe erschienen seynd

an Predigern	an Eltisten
von Duisburg D Joh. Adolph. Pavenstädt	H Gerhard Bungard
D Bernhard Meyer	Wayse[n]meister
von Mülheim D Theodorus Christianus	
Schaff u.	Diderich Heyerman
D Arnoldus Lohman	
von Kettwich D Michael Engels u.	Johannes Rommel
D Bernhardus Fabritzius	
von Dinslaken D Johannes Mircken	H Georg Otto Kumsthoff,
D Bernhardus Fabritzius	J. U. D. u. Richter daselbst
von Holten D Johannes Justus Deuser	Johannes Bahren
von Essen D Joh. Reinhard Hertzogenraidt	Joh. Wilhelm Habich
von Ruhrorth D Joh. Adolphus Eylerts	Herman Hantjes
von Beeck -----	Wilhelm Overbruch
von Meyderich D Henricus Stumphius	Peter Louen
von Hiesfeldt D Wilhelmus Mollius u.	
D Harmanus Gilhaus	Herman Tacke

4. Die HH Correspondentes auß der Graffschafft Moers, ob sie gleich zu rechter Zeit von Praeside invitiret, auch neulich, als er zu ihrer Classe gewesen, zu erscheinen versprochen, seynd nicht erschienen. Unterdeß hätten sie stante Classe einen Entschuldigungsbrief, warumb sie dißmahl nicht erscheinen konnten, auff Duisburg gesand, welcher daselbst, als man von Classe zu hauß kommen, sich gefunden.

5. D Moers, Prediger zu Beeck, entschuldiget seine Abwesenheit mit seiner anhaltenden Leibesschwachheit, welches, wie woll man seine Gegenwarth gerne gesehen, angenommen.

6. Classis vernimt mit Leydwesen, wie Gott der Herr in
[<50]

verwichenen Jahre auß dieser Welt abgefördert D Johannem Fridericum Hoffman,⁴⁰ Prediger zu Essen, im 75 Jahre seines Alters, nachdehm er fast 50 Jahr im Ministerio daselbst

⁴⁰ Johann Friedrich Hoffmann, geboren um 1629 in Hamm i. W., wurde nach dem Studium in Herborn und Duisburg 1655 Prediger in Essen, wo er nach achtzehnjähriger Vakanz die Predigerstelle übernommen hatte; ein nicht leichter Dienst in einer Gemeinde, die sich gegen die katholische Mehrheit wie gegen eine größere lutherische Gemeinde behaupten mußte. Innerschulische Schwierigkeiten hatte der Essener Älteste Dr. Beckmann heraufgeführt, der gegen Hoffmann, zumindest neben diesen, den Kandidaten Borkamm zum Prediger zu berufen gefordert hatte. Diese Auseinandersetzung beschäftigte auch die Klever Provinzialsynode 1697. Die Duisburger Klasse hatte einen Ausweg gesucht und 1698 eine Predigerwahl in Essen geleitet, da Borkamm einen Ruf als Konrektor an das Weseler Gymnasium angenommen hatte. Johann Reinhard Hertzogenrath wurde als zweiter Prediger neben Hoffmann gewählt. Am 23. November 1704 starb Hoffmann.

gewesen. Wie auch D Johannem von Dorth,⁴¹ Prediger zu Duisburg, im 61 ten Jahre seines Alters, nachdehm er zu Creutzenach in der Pfaltz, auff der Urdenbach im Bergischen, zu Orsoy im Clevischen u. endlich zu Duisburg ad 35 Jahre Prediger gewesen, wünschet von Herten, das weyl die Gemeine zu Duisb. auch mit einem guten Subjecto zu rechter Zeit wieder versehen werde.

7. Censura morum ratione egibilitatis ist gehalten und, Gott sey Danck, nichts Anstößliches vorkommen.

8. Zu newen Moderatoren sind per majora erwehlet
in Praesidem D Bernhardus Meyer,
in Scribam D Joh. Adolff Pavenstätt.

9. New erwehlter Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott dem Herrn fortgesetzt .

10. Hirauff ist orthodoxia gemäß dem h. Worte Gottes und Heidelbergischen Catechismo, wie auch ein unsträflicher Wandel

[<51]

aller Orthen, samt der Verschwiegenheit deßen, waß allhier zu verschweigen vorkommen mögte, von sämtlichen Gliedern dieser Versammlung für dem Angesichte Gottes angelobet.

11. Bey der Umbfrag, wie in denen zu hiesiger Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigamts, Verkündigung deß Worts Gottes, Außspendung der H. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlungen, Beobachtung der Kirchenzucht, Catechisationen, Haußvisitationen, Verpflegung der Armen, Besuchung der Krancken u. der Schulen wie auch Lebenswandel der Prediger und Eltisten zugehe, ist keine Klage weder von den Praemoderatoribus noch von denen vorhandenen Predigern und Eltisten vorkommen.

12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Beeck, den 23 u. 24 ten April, sind verlesen.

13. ad § 12. D Stumphius zeigt an, wie Gott der Herr ihn so weith wieder gestärcket, das er bißher mehrentheils seine Predigten selber versehen können. Und da er nicht gekont durch Proponenten alle seine vices debite verwalten laßen, daher er Classi für ihre Offerte u. geschehene Anbietung brüderlich dancksaget.

14. ad § 14 Wegen daß von weiland H Jheuw, Richtern zu Orsoy, der Schulen zu Hamborn vermachten Legats ad 80 Rtl, welche annoch nicht einkommen, werden nochmahls DD Deuser u. Mircken deputiret, bey denen Erben zu beforderen, das sowoll das Capital als auch die außgelaßene Interesse ehstens mogen entrichtet werden. Fals wieder Vermuthen daß gütliche Gesinnen nicht sollte verfangen wollen, alsdan werden Moderatores Classis bey hochlößlicher Regierung zu Cleve allerunterthänigst sich zu beschweren veranlaßet werden u. gehalten seyn.

15. ad § 15 Erscheinet wiederum Franciscus Guido de Melo Janssen, bittend, daß Classis durch ihre Vorsprach bey dem H Richter zu Dinslaken wie auch bey Sr. Gnaden, dem H Landdrosten Freyherrn von Soppenbruch als Commissario inständig anhalten wolle, auff daß

⁴¹ Johann von Dorth, geboren am 23. Juli 1645 in Wesel, hatte in Groningen und Heidelberg studiert und war von 1671-1681 Prediger in Kreuznach. Nach kurzer Tätigkeit in Urdenbach, 1681, wurde er 1682 nach Orsoy berufen. Von dort 1689 vertrieben durch Kriegswirren der Franzosen, setzte er sich nach Duisburg ab. Seine Flucht war insofern für ihn günstig, als Duisburg innerhalb eines Monates alle drei Prediger verloren hatte. Zunächst war er als Aushelfer tätig und wurde unter Vorbehalt Mitglied der Duisburger Klasse, da er wegen der Flucht weder von der Orsoyer Gemeinde noch von der Weseler Klasse Entlassungspapiere vorzuweisen hatte. Er konnte aber in Duisburg Prediger bleiben; dort starb er am 22. Mai 1705.

ihme wegen der ihme angethaner Verfolgung und Verwundung von einigen Papisten zu Walsheim u. Dinslaken gebührende Satisfaction wiederfahren möge. Weyl nun der H Richter zu Dinslaken selbst als Eltister in Classe gegenwärtig, so verspricht er, ferner sein Bestes zu thun, auch deßhalb mit hochg[eme]liten Herrn Landdrosten darüber zu sprechen.

16. Hiebey berichtet D Deuser, wie die Gemeinde zu Holten auff dem Kirchhoffe zu Walsheim einen ihnen zugehörigen Orth hatte, auff welchem ihr Prediger über die dasige reformirte Glieder eine Leichpredigt zu halten berechtiget. Daher wünscht Classis, das auff demselben Orth eine Schuhle könte gebawet u.

[<52]

gestiftet werden⁴², umb auch darin solche Predigt zu halten, welches dem H Deuser recommendirt wird.

17. Bey dieser Gelegenheit erinnert sich Classi, das anno 1698 § 47 vom wollehrwürdigen Synodo⁴³ angenommen der königlichen Regierung zu Cleve allerunterthänigst zu recommendiren, ob nicht irgends in diesen Landen ein Probationshauß für die auß dem Papsthum zu uns kommende Mönche, Bagynen, Pfaffen u. dergleichen konte auffgerichtet, in welchem dieselbe nebst der Unterweisung in der Religion, auch zur Arbeit oder sonst konten angeführet werden, auff das die Gemeinde durch dieselbe nicht so oft bedrogen und wollmeinende ein Außkommen sehen mogten.

18. Es erscheinen einige Glieder auß der Gemeinde zu Mülheim, unter andern Theis Hoffman, Scheffen zu Spelldorff u. Herman Brincks auß Mülheim, übergebend eine Schriff, von 25 Persohnen unterschrieben, darinn sie klagen über folgende Unordnungen in dasiger Gemeinde als

a) das sich einige 8 ad 10 Persohnen auß ihrer Gemeinde unterstanden, ohne Vorwissen deß Consistorii und der gantzen Gemeinde einen Proponenten namens Bornman, daselbst zu predigen anzunehmen.

b) das derselbe sich unterwinde, an nicht verordneten Örthern mit einigen Übungen zu halten.

c) das daß Consistorium beschloßen, hinführo die Predigerwahl nicht durch die gantze Gemeinde, wie jüngst geschehen, sondern per Deputatos halten zu laßen.

d) das darbey der Prediger Gehalt nicht recht getheilt werde, wie doch H Schaaff dem H Lohman versprochen.⁴⁴

e) das Kirchmeister u. Eltisten oft lange über 2 Jahren im Consistorio auffgehalten würden u.

f) das Kirchmeister und Provisores ihre Rechnungen nicht vor der gantzen Gemeinde oder dero Deputirte abthäten.

[<53]

19. Hierauf seyen auch vorgefordert die von der andern Seythen auß derselben Gemeinde Anwesende, unter andern Johan Holthoff, abgestandener, u. Johan Kaldenhoven, stehender Provisor, und ist ihnen solche Schriff fürgelesen. Antworten

⁴² Hinweis auf die im Jahre 1712 in der alten Bauernschaft Aldenrade in der Nähe des Schwan in Walsum errichtete reformierte Schule, die, wie die Schule zu Hamborn, eine Schule der Duisburger Klasse war.

⁴³ Die Provinzialsynode Kleve hatte 1698 beschlossen, die Klever Regierung zu bitten, ein Haus zu errichten, in dem Konvertiten zunächst eine Bleibe finden und zum andern, daß in einer Probezeit die Aufrichtigkeit eines Übertrittes zur reformierten Kirche besser erforscht werden könnte. Dieses Probationshaus war jedoch noch nicht errichtet worden.

⁴⁴ Auf der Klever Provinzialsynode 1689 § 16 wurde die Meldung der Duisburger Klasse mitgeteilt, daß die Vorsteher der Mülheimer Gemeinde versprochen, ihre beiden Prediger in der Amtsstellung wie im Jahresgehalt gleich zu stellen, was begrüßt worden, jedoch immer noch nicht durchgeführt war.

a) das sie und einige Glieder H Schaaf zugefallen u. auff sein Gutfinden obg[eme]lter Candidatum für ein Stück Geld auß ihren eigenen Mitteln, solange es demselben belieben würde, angenommen, damit selbiger ihme in seiner schweren Bedienung assistiren möge.

ad b) das er bißweilen in denen Schuhen oder auch in einem bekanten Hauße eine Übung über ein Stück auß der h. Schrift, wie solches in dasiger Gemeine für 30 u. 40 Jahren gewöhnlich geschehen halte, dazu auch H Theodorus Undereyck⁴⁵ sehl. ihnen eine große Bibel mit der Außlegung verehret.

ad c) das die Wahl allewegen, außgenommen die letzte, per Deputatos gehalten sey, doch so, das selbige mit denen Haußvättern ihres Orths darüber conferiren mußten, welches von vielen ordentlicher zu seyn erachtet werde.

ad d) das sie die Gleichheit deß Gehalts gerne sehen mögten.

e) das einige Consistoriales im Consistorio länger säßen alß daran wären sie selbst schuldig, weyl sie der Prediger Gehalt wie sie bey Antretung ihres Dienstes angeloben, nicht beytrieben.

f) das die abgestandene Kirchmeister u. Provisores erbietig ihre Rechnungen öffentlich abzuthun, wan sie vorher versichert, das ihre Restanten ihnen würden refundiret werden, unerachtet solcher in dasiger Gemeine nie bräuchlich gewesen.

20. Hierauff sind beyderseyths Partheyen abgetretten. Und obgleich Classis ihre Sachen ad Consistorium wider hätte zurückweysen können, weyl sie daselbst in allen Stücken nicht vorgewesen, so hat doch dieselbe auß Liebe der Gemeine eins gegen dem andern erwogen und folgendts geschlossen

a) das wan H Bornman mit guten Zeugnußen versehen, in seiner Lehre orthodox und in seinem Leben erbawlich seye, Classis

[<54]

nicht sehen könne, warum es dem H Schaaff oder dehm, der es verlanget, nicht sollte helfen mögen. Nur das er nicht als ein ordentlicher Prediger, sondern als ein außerordentlicher Helfer im Predigen angesehen werde.

b) Wan die Übungen, nach dem Schluß Synodi generalis unter der Aufsicht des Predigers loci und mit Vorwißen des Consistorii gehalten würden, nicht könnten verboten werden, desto weniger, weyl die Duisburgische Class zu der Zeit, als der abgelebte H Graf zu Bruch, Wilhelm Wyrich von Dhun p, die Übungen daselbst zerstören wollen, die Liebhaber derselben manuteniret hat, laut Classicalacten Anno 1670.⁴⁶

⁴⁵ Theodor Undereyck, geboren am 16. Juni 1635 in Duisburg, hatte in Duisburg, Utrecht und Leiden studiert und wurde 1660 Prediger in Mülheim/Ruhr. Von dort ging er 1668 für zwei Jahre als Hofprediger nach Kassel, dann wechselte er 1670 nach Bremen, seiner letzten Wirkungsstätte, er starb am 1. 1. 1693. Undereyck gehörte zu den großen Gestalten des Pietismus in Mülheim/Ruhr. Durch viele Jahrzehnte war dort der Pietismus wirksam und lebendig. Seelsorge und Bibelstunde, wie auch Übung in der Gottseligkeit waren die Hauptanliegen. Undereycks Wirken wurde fortgesetzt durch Arnold Sibel, der 1671 Prediger in Mülheim wurde und der die Tochter Charlotte Auguste des Grafen zu Broich, Wilhelm Wirich von Dhaun-Falkenstein, heiratete. Der Graf selbst distanzierte sich von dem reformierten Pietismus und berief einen Lutheraner zum Schloßprediger. Die Tochter war durch Undereyck für den Pietismus gewonnen worden.

⁴⁶ Dort heißt es § 11 : "Waß die Gemeine zu Mülheim betrifft, ist vorgetragen und bekindgemacht, waßmaßen dieselbe nicht allein noch in großer Unruhe und Unfrieden, wie oben steht, schwebt, daß sie woll einem verwüsteten Zion zu vergleichen, sondern auch, daß theils den Predigern und Eltisten unserer Class Versammlung beyzuwohnen vom H Graffen zu Falkenstein bey höchster Straff verboten, theils auch, daß von wolgemelten H Graffen Unterschiedliche in schwere und harte Gefängnuß geworffen, mit Brodt und Wasser gespeiset, und daß, so viel man noch zur Zeit, verstehen kan, darumb, weilen einige Neuerung in Religionssachen angefangen, sonderliche Versammlungen gehalten, auch einer ein Buch von Kenzeichen der Widergeburt, davon er doch nicht weiß, in öffentlichen Druck herausgegeben haben solle. Classis seuffzet sehr, daß eine solche volkreiche und blühende Gemeine in so große Verwüstung so lange Zeit zum höchsten Schaden deß Reichs Christi ohne einige Hülf und Rettung verbleiben muß. Wünschet deßwegen und bittet flehendlich, daß ein wolle[hrwürdiger] Synodus der Hochlöbl. Churfl. Regierung eyferichst anhalten wolle, damit diese so hochbeträngte Kirche endlich in Frieden und Ruhe gebracht werden möge. Weilen aber die Zeit für

c) das beßer sey, wan die Predigerwahl forthin per Deputatos auß allen Hörneren⁴⁷ in gleicher Anzahl nach alter Observants gehalten werde, gestalt auch abgestandener H Praeses in dasigem Consistorio den Consistorialschluß nomine Classis beschäftigt hat.

d) das die Gleichheit deß Gehalts, ohne einige Exception zwischen beyden HH Predigern müße feststehen, und die Gemeine bedacht seyn, auf Mittel und Wege, wie dieselbe bestens zu beweckstelligen.

ad e) et f) Das Consistorium selbst hierinnen nach Kirchenordnung u. wie es in der Gemeine am erbaulichsten, zu verfahren habe.

21. . . Mit diesem Schluß sind beyderseyts Partheyen zufrieden gewesen
[<55]

u. hat H Schaaff bezeuget, zu der Gleichheit deß Gehalts nie unwillig gewesen zu seyn, wünschend nichts als Friede u. Einigkeit.

22. H Barlemeyer⁴⁸, der vor einiger Zeit auß Ursachen sich selbst seines Predigdienstes in der Gemeine zu Kirchheerten im Jülichschon begeben, in Hoffnung bald anderwärts wieder beruffen zu werden, gab sich in Classe an mit Begehren, das in derselben pro commendato zu einem etwa vorfallenden Dienst mogte angenommen werden. Classis hat indeß sein Begehren gewilliget, wünschend, das ihm auff eine gute Weyse wiederum zu befördern Gelegenheit haben mögte.

23. Auch gibt sich an der Schuhmeister zu Hamborn mit einem Bittschreiben, Inhalts, das daß Fundament seines Schuhhaußes sehr schwach und in die Länge großer Schade zu besorgen wie auch, das daß Dach schlecht versehen p, mit Bitte, Classis mogte auff Mittel bedacht seyn, daßelbe zu repariren, worauff resolviret, mit Gelegenheit dafür Sorge zu tragen.

24. ad § 20. Es wird nochmahls geklagt, das Glieder der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Essen, bey dem abgesetzten Lutherischen Prediger Mercker daselbst sich vielfältig zur Übung einfinden, als wird dem Consistorio daselbst auffgegeben, dagegen gebührend zu wachen.

25. ad § 26. Berichten Deputati von Hiesfeldt, das ohnlängst wegen ihrer zwischen beyderseyths Religionsgemeinen aequaliter zu theilen stehende Fund[ation] Armen und Kirchen Renten nunmehr eine allergnädigste Verordnung von seiner königlichen Majestät geschehen u. an den Titt. H Landdrosten kommen seyn. Damit aber dieselbige zu völliger Exsecution gelangen möge, erinnert Classis die HH Prediger daselbst, mit allem Fleiß darüber außzuseyn, das solche Theilung wircklich zum stande gebracht werde.

26. ad § 27. Wegen der vielen Unkosten zu Einforderung der Pension
[<56]

für die Predigerwittiben, und das Synodus ein guth expedients ausfinden möge, wird nochmahls wiederhohlet.

gemelte Gefangene zu lang fallen, biß auf den Synodum hiemit zu warten, als urtheilt Classis, daß diese klägliche Sache der Hochlöbl. Churf. Regierung am allerersten von Classe auch wehmütigst hinterbracht werden müsse

⁴⁷ Honschaften.

⁴⁸ Hermann Barlemeier, geboren 1658 in Bremen, studierte in Bremen, Prediger 1681-1700 in Kirchherten/Jülich, dort 1700 als Labadist abgesetzt. Jean de Labadie war Hauptvertreter der mystischen Spiritualisten französischer Sprache, schied 1639 aus dem Jesuitenorden aus und wandte sich der Mystik Augustins und Bernhards zu, wollte die Kirche nach dem Modell des Urchristentums umwandeln. 1650 trat er zur reformierten Kirche über, wurde Prediger und Professor der Theologie, kam über Holland nach Deutschland. Als Gründer einer urchristlichen Separation wurde er befeindet. Mitglieder seiner separatistisch-pietistischen Konventikel wurden als Labadisten bezeichnet. Barlemeier wurde nach seiner Absetzung in keine andere Predigerstelle berufen.

27. ad § 28. Betreffend den Vorschlag, ein Legat außzufinden für die Predigerwittiben u. dürfftige Schuhlen wird zeitlichen Moderatoribus nochmahls recommendiret.

28. ad § 29 Lit. b, c, d. Berichtet zwar H Deuser, das er seine außgelegte Unkosten endlich richtig empfangen. H Schaaff aber klagt nochmahls, das seine tempore vacantia zum besten der Gemeine vorgeschößene Gelder bißher nicht refundiret worden. H Pavenstätt wiederhohlet auch sein voriges Gravamen. Als ist denen Mülheimischen Abgeordneten beydes ernstlich recommendiret, so woll H Schaaff als auch H Pavenstätt klagloß zu stellen, welches sie auch versprochen.

29. Acta Synodi Clivensis 91, gehalten zu Rees, den 20. 21 u. 22. Maii 1704, sind verlesen.

30. ad § 34 bittet Classis nochmahls einen wollehrw[ürdigen] Synodum dienstbrüderlich der dürfftigen Schuhlen zu Hamborn, Hiesfeld, Düsseren u. Wanheim bey hochlöblich königlicher Regierung zu gedencken.

31. ad § 38. Verlanget Classis zu vernehmen, ob nicht bey hochlöbl. königlicher Regierung zu Cleve wegen allergnädigster Concession der Copulationen sine proclamatioibus mit Vorbehalt der Jurium Stolae ratione Dimissorialium etwas Erfreuliches für die Prediger allergnädigst resolviret seyn.

32. ad § 51 Lit. b berichtet H Schaaff, das die 100 Rtl wiederum auff ein Jahr zu Mülheim außgethan seyen.

Gravamina

33. Es klagen Deputirte von Essen, das sie mit Leidwesen verstanden, ob sollten die 100 Goldg[ulden], welche seine königliche Majestät vor einigen Jahren allergnädigst Herrn Hertzogenraidt als adjungirten Prediger weyland H Hoffmans zugeleget, jetzo, da H Hoffman gestorben und er demselben succediret, anderwärts verwendet worden. Daher Classis Synodum dringlich ersuchet, bey Sr. königlichen Majestät allerunterthänigst zu suppliciren, ob jetzt gedachte 100 Goldg[ulden] nicht der Gemeine zu Essen vor ihren Prediger und Schuhldiener mogten gelaßen werden, weyl H Hertzogenraidt, da er seines antecessoris gewesenenes Salarium allein forthin genießen sollte, auß demselben nicht mehr als 150 Rtl machen könne, mit welchem außzukommen ihm unmöglich, indehm er eine zahlreiche Haußhaltung hat und mit vielen Kindern versehen ist.

34. Consistorium zu Dinslaken klaget, das dasig römischer [<57]

Burgermeyster jüngsthin einem Reformirten Mann namens Senkoven daß übliche Kirchengeläuth über sein verstorbenes Kind eigenmächtig intercediret, bittend, ein wollehrw[ürdiger]Synodus bey hochlöbl. königlicher Regierung allerunterthänigst intercediren wolle, damit solche attentata verhütet u. etwa der Burgermeyster wegen verübter Insolents gebührend angesehen werden möge.

35. daß Consistorium zu Beeck fraget Classem,

a) ob die Kirchenstellen seyen ein Appartiments eines Hoffes oder nicht, dermaßen das man ein Hoff verkaufet die Banck mitverkaufft zu seyn geachtet werden müße.

b) wie zu verfahren mit streitenden Eheleuten, so sich vom Bett, Tisch u. Wohnung von einander scheiden, ob dieselben zum Tisch deß Herrn in solchem Stande zuzulaßen seyn?

c) ob ein Man so außser Landes eine Niederlage gethan u. deßwegen flüchtig worden, bey ihnen aber sich auffhalten begehre, zum h. Abendmahl zugelaßen zu werden unter Versprechen, ein gutes Zeugnuß außser diesem casu von seinem Prediger einzubringen, auch daneben seine Buße für dem Consistorio u. der Gemeine zu bezeugen p, zum h. Abendmahl zuzulaßen sey.

Classis antwortet

ad a) das solches bey weltlicher Obrigkeit müße gefragt werden.

ad b) das zeit wehrender Unversöhnlichkeit solche zankenden Eheleute nicht können zugelaßen werden.

ad c) das ein solcher Man ebenfals nicht sobald zuzulaßen, sondern noch solange müße abgehalten werden, biß man Zeichen wahrer Bußfertigkeit an ihm verspüre, desto mehr, weil man vernimmt, das sein Leben nicht erbaulich u. sein Verlangen nach dem Abendmahl mehrentheils auß zeitlichem Absehen herrühren solle.

Imposita

36. Künfftiges Jahr soll, geliebt es Gott,

a. die Classicalversammlung zu Essen u. die Predigt allda von D Lohman ex Apoc. 3 V. 8 gehalten werden. Substitutus D Fabricius

b. ad Synodum Clivensem, welcher dieses Jahr, auch unter Gottes Belieben, zu Emmerich wird gehalten, seynd deputiret DDDD Meyer, Schaaff, Eylerts u. Hertzogenraidt. Substituti DD Fabritzius u. Gilhauß. Eltisten geben Duisburg u. Dinslacken.

c. die Synodalpredigt soll daselbst gehalten werden von D Hertzogenraidt, Substitutus Eylerts.

37. Censura morum ist gehalten und, Gott Lob, nichts Ärgerliches vorkommen.

38. Daß Classicalbuch samt dem Siegel ist zeitlichem Praesidi überreicht.

[<58]

39. Endlich ist diese Classicalhandlung mit demütigem Gebett u. Dancksagung zu Gott beschloßen, und seynd die HH Brüdern nebst christlicher Erinnerung zu getreuen Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäften auch hertzlichem Gnad u. Segenswunsch über ihre Persohnen u. Gemeinen in Liebe und Friede erlaßen.

Bernhard Meyer V D M Duisburgensis et Classis p. t.
Praeses mpp

Joh. Adolf Pavenstädt V D M Duisburgensis et Classis
h. t. Scriba mpp

Post acta

1. Einnahme auß dem Stützingschen Legato, welches dürfftigen Predigern u. Schuhldienern Clev. u. Märkischen Synodo legiret ist, jetzo gewesen 28 Rtl 13 Stb.

2. Außgabe hiervon ist wie folget

a. an Herman Keymers zu Heissen, den 3 ten Junii 1704	1 Rtl	30 Stb
b. an Michael von Düssel zu Waanheim, den 6. Junii	2	
c. an Joh. Henrich Schnitzler zu Speldorf den 20. dito vor 2 Jahr	2,	7 1/2
d. an Herman Küpers zu Düssem, den 2ten Julii	2	
e. an Herm. Gronau zu Styrum, den 18ten Maii	1	
f. an Herm. Hoffman zu Hamborn, den 14ten Junii	4	
g. an Wilh. auß der Wünne zu Essen, den 4ten Sept	2	
h. an Arnoldus Küper, den viert. Maii 1705	2	
i zu Casse per D Fabricium an einen Schuhl zu Kettwich gesand	2	
k. an den Schuhmeister zu Hiesfeldt Ringelb.	1	37 1/2
l vor Briefporthen u. extraordinair Außgabe	1	15

Summa 10 Rtl 42 1/2 Stb

Der Rest bleibt in Cassa außzuthun zur Summa eines Capitals für die Wittiben.

3. Einnahme für die Wittiben

a. auß dem Spanischen Legato, so allein denen Predigerwittiben hujus Synodi vermachet, ist in verwichenen Synodo für unsere Class einkommen für 5 Wittiben	28 Rtl	45 Stb
b. auß der Rentmeysterey zu Duisburg	7	
c. von Friedrich Schürmann zu Duisburg NB diß ist die Interesse von Anno 1704	2	30
d. auß der Diaconie zu Mülheim	4	
e. von einem ungenanten Freunde	-	
f. von der Wittiben Brincks zu Mülheim [<59]	2	
g. von Henr. Keyenburg zu Mülheim	2 Rt	
h. von Wilh. auß der Fohren in Mülheimisch zu Dümpten	1	
i. von Herm. Tingrath im Mülheimischen		37 1/2 Stb
k. von Kleineycken zu Meiderich	2	

Summa 50 Rtl 52 1/2 Stb

4. Außgabe dieser Gelder ist folgende

a an die Fr[au] Wittib Berghoff	10 Rtl	45 Stb
b an die Fr. Wittib Blecourt	10	45
c an die gewesene Fr. Wittib Flemmichs, nun wieder verheirathet an H Crämer im Jülichschon	8	
d an H Rongii seh. Waisen	5	45
e an die Fr. Wittib von Dorth	2	45

facit 38 Rtl

Der Rest kommt wieder ad Cassam

5. Einnahme zum Capital für die Schuhle zu Hamborn ist die Summe von 100 Rtl, welche Claes Isebrands Frau, Anna Ida Kellers, den 11. Apr. 1704 in Duisburg abgelegt. Und sind dieselbe 100 Rtl alßbald an H Heinert Bringman, Praeceptor der Lateinischen Schuhen zu Duisburg wieder außgethan.

6. Weil die sämtlichen Gemeinen dieser Class vor die Schuhle zu Hamborn zu Wiedererstattung der abgegangenen 25 Rtl Clev. eingebracht haben 16 Rtl, als seynd davon der Wittiben Theissen Lours Trintgen zu Mülheim außgethan 25 Rtl, davon etwas dem Meister zu Hamborn für seine Mühe gegeben. Daß übrige ad Cassam bracht.

Bernh. Meyer V D M Duisburgensis et Classis
p. t. Praeses mppia

Joh. Adolf Pavenstädt V D M Duisburgensis
Classis p. t. Scriba mpp
[<60]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Essen,
den 28 und 29 April A[nn]o 1706

§ 1. Zeitlicher Scriba D Adolph Pavensteth hat nach gehaltener Classicalpredigt die anwesende Brüder bewillkommet, den christlichen Zweck der Versammlung vorgestellt und mit einem andächtigen Gebett zu Gott den Anfang gemacht.

2. Die von D Lohman gehaltene Classicalpredigt ist orthodox und erbawlich befunden.

3. Auß vorgezeigten Credentialen erhellet, daß in Classe erschienen seynd

	an Predigern	an Eltesten
von Duisburg	D Joh. Adolph Pavensteth	H Gerhard Bungard Waisenm[leist]er
von Mülheim	D Theod. Christ. Schaaf D Arnoldus Lohmann	Peter Klostermann
von Kettwig	D Michael Engels D Bernard Fabricius	Peter Olpen
von Dinslaken	D Joh. Mircken	Henrich Ploeny
von Holten	D Justus Henrich Deusser	H Georg Gottfried Reidt Königl. Preuß. Richter u. Rentmeister
von Essen	D Joh. Hertzogenraidt	Johan Cühnen
von Ruhrort	D Joh. Adoph Eylerts	Walter Habbenfeld
von Beeck	-----	Johan Marsloh
von Meiderich	D Henrich Stumphius	Peter in der Garten
von Hießfeldt	D Herman Gilhaus	Johan Kellermann

4. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Moers, weil man nicht hat erfahren können, welche der Moerschen Classis dieses Jahr Moderatoren sind, haben dahero nicht können invitiret werden.

5. Classis vernimt mit Leydwesen, wie Gott der H[err] im verwichenen Jahr auß dieser Welt abgefordert D Gerlacum Moers, Prediger zu Beeck,⁴⁹ im 66 Jahr seines Alters, da er in die 42

[<61]

Jahr daselbst im Ministerio gewesen. Wünschet von Hertenzen, daß die Gemeine mit einem guten Subject zu rechter Zeit wieder versehen werde.

6. D Loers⁵⁰, Prediger zu Duisburg, ist zwar gesinnet gewesen, auff Classe zu erscheinen, umb als membrum derselben angenohmen zu werden, aber ist wegen Leibes Schwachheit davon verhindert.

⁴⁹ Gerlach Moers[Meursius], geboren um 1640 in Ruhrort, studierte in Duisburg und war 1664 in Beeck als zweiter Prediger zur Unterstützung des alten Predigers Thevisius gewählt worden, die Duisburger Klasse hatte dazu ihre Zustimmung erteilt. Damit Thevisius keine Gehaltseinbuße erlitt, sollte Moers aus privaten Mitteln besoldet werden. Da Thevisius im gleichen Jahr in der Emscher erkrank, blieb Moers einziger Prediger in Beeck. Er starb am 10. Oktober 1705.

⁵⁰ Johann Christian Loers, geboren am 25. 4. 1675 in Duisburg, studierte in Duisburg und Franeker, wurde dann von 1698-1702 Prediger in Strünkedede. Er war darnach von 1702-1706 Prediger in Homberg und wechselte 1706 nach Duisburg. 1717 wurde er dort Professor an der Universität Duisburg. Er starb am 1. 4. 1743.

7. Censura morum ratione eligibilitatis ist gehalten und, Gott sey Danck, nichts Anstößliches vorkommen.

8. Zu neuen Moderatoren seynd per majora erwehlet
in Praesidem D Joh. Mircken,
in Scribam D Bernh. Fabricius.

9. New erwehlt Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott dem H[errn] fortgesetzt.

10. Hierauff ist orthodoxia gemäß dem heiligen Wortte Gottes und Heidelbergischen Catechismo, wie auch ein unsträflicher Wandel aller Orthen, sambt der Verschwiegenheit dessen, waß allhier zu verschweigen vorkommen möchte, von sämptlichen Gliedern dieser Versammlung für dem Angesicht Gottes angelobet.

11. Bey der Umbfrag, wie es in denen zu hiesiger Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des Wortts Gottes, Außspendung der heil. Sacram[ente] Haltung der Consistorialversammlung, Beobachtung der Kirchengzucht, Catechisationen, Haußvisitationen, Verpflegung der Armen, Besuchung der Krancken und der Schulen, wie auch Lebenswandel der Prediger und Eltesten zugehe, ist keine Klage weder von den Praemoderatoren, noch von denen vorhandenen Predigern und Eltesten vorkommen.

12. Weyl der Elteste auß der Gemeine zu Beeck klaget, daß ein und ander der Classicalbrüder außgeblieben und ihre vices, da zu predigen, verseumet, die aber damit sich excusiret, daß sie die ihnen dazu gesetzte Zeit nicht geweßt, als sollen zeitliche Moderatoren dahin sorgen, daß die Gemeine hinführo besser versehen werde.

13. Acta Classis Duisburg., gehalten zu Dinslaken, den 13 und 14 Maii, seynd verlesen.
[<62]

14. ad § 14. Weil das von weyl[and] H Jheuw zu Orsoy der Schulen zu Hamborn vermachtes Legat ad 80 Thl annoch nicht eynkommen, werden nochmahls DD Mircken und Deuser deputiret, daran zu seyn, daß obge[melte] Capital sambt den Interessen an seiner Nachlassenschafft in arrest geleget werden, welches Classis das bequemste Mittel zu Erlangung des Legati urtheilet zu seyn.

15. ad § 16. Hierbey berichtet D Deuser, daß zwar der H Richter denen Reformirten Scheffen in Walsheim [a: Walsumb] und Hamborn aufgegeben, wann sie ihre Todten auffen Kirckhoff begraben, daß sie alsdann durch ihre Prediger sollen in ihren Häusern die Leichpredigt verrichten lassen. Weyl aber dieses bißher keinen Nachdruck bey ihnen gehabt, als wünschet Classis, daß Synodus bey hochlöbl. königl. Regierung zu Cleve anhalte, daß mit grosserem Nachdruck den Scheffen selbiges anbefohlen werden möge.

16. ad § 23. Der Schulm[eister] zu Hamborn hat schon ein Collectschreiben zur nöthiger Reparation seines Schulhauses erlanget, auch von Cleve und etlichen Gemeinen der Class eine Beysteuern empfangen, die übrige aber, sobald er sich anmelden wird, werden auch das Ihrige darzu contribuiren. Dabey von Classe gutgefunden, daß neben den angeordneten Männern die Consistoria zu Holten und Beeck, sowohl der Reparation des Hauses als auch der Schulen selbst halber fleissige Inspection halten und dem Schulm[eister] bedeuten sollen, seinen Schuldienst und darzu gesetzte Stunde besser als bißhero geschehen, in acht zu nehmen, damit keine Klage hinführo wieder ihn einkomme.

17. ad § 25. Bleibet, und wird D Praeses Mircken dahin trachten, es bestens zu befördern.

18. ad § 28. Bleibet.

19. Acta Synode Clivensis, gehalten zu Emrich, den 9. 10 und 11 Junii 1705, sind verlesen.

20. ad § 30 referiret D Pavensteth, daß er auff unterthänigstes Anhalten von hochlöbl. königl. Regierung zu Cleve etwa vor 14 Tage 100 Rtl für die Schul zu Hamborn erhalten und schon dieselbe bey Philip auffm Kamp im Kirspel Beeck rentbahr gemacht, wofür Classis der hochlöbl. Regierung allerunterthänigst dancket. Wegen der andern Schulen bleibt der §.

21. ad § 31. Bleibet.

22. ad § 34 läst Classis sich wohlgefallen und recommendiret
[<63]
allen Consistoriis fäst darüber zu halten.

23. ad § 35. Weyl altem Brauch nach die Professores Theologiae keinen theol. Studiosus als Candidandus allein examiniren wollen, sondern alle Zeit nach Synodi Verordnung Moderatores Classis darzu gezogen, auch zuweylen schriftlich eyngeladen, nun aber einige Jahre her die Moderatores Classis außgeschlossen und die Candidandos allein examinirt haben, wie für kurtzer Zeit davon ein new Exempel davon vorgefallen, als hat Classis jetzo dienlich und nöthig erachtet, diese Verordnung conform andern Classen zu machen, daß zeitliche Moderatores sambt zweyen Deputirten auß der Class die Candidandos, welche in unser Gegendt sich bekant machen und bey zeitlichem Praesidi Classis angeben möchten, more solito vornehmen und praeparatorie examiniren sollen.

24. ad § 39 [a: ad § 25] Bey dessen Gelegenheit ist eine Bitte H Casparen Weyermann, Predigern zu Kirckherden, vorgelesen, Inhalts, daß zufolg Synodi Recommendation für dessen Gemeine zur Subsistenz dasiger Schulen eine Liebessteuer auß den Gemeinen hiesiger Class zugestellet werde. Classis wird solches ihren Gemeinen bestermassen recommendiren.

25. ad § 46. Die Freyfrau non Vörde ersucht von Classe die Ordination ihres Predigers H Bressers⁵¹. Classis ist willig, doch ohn ihrer und ihrer Gemeinen Beschwärde, selbige vorzunehmen.

26. Auff beschehene Recommendation ist für einige frantzösische Flüchtlinge, so sich in Essen aufhalten, etwaß in Classico Conventu eyngesamlet und ihnen zugestellet worden.

[<64]

Gravamina

27. ad § 33. Classis wünschet, da die 100 Goldg[ulden], welche seine königl. Majestät vor einigen Jahren allergnädigst H Hertzogenrath als adjungirten Prediger weyland H Hoffmann zugeleget, nun, da er demselben succediret, nach der Lipstatt verleget sind. Daß Synodus ein Belieben tragen wolle, bey Sr. königl. Majestät allerunterthänigst zu suppliciren, ob die vorgedachte 100 Goldg[ulden] nicht der Gemeine zu Essen vor ihren Prediger und Schuldiener wieder erstattet werden möchten. Weyl H Hertzogenrath, da er nur seines antecessoris gewesenenes Salarium forthin geniessen solte, welches nicht mehr als 150 Rtl

⁵¹ Lambert Bresser, geboren um 1673 in Wesel, studierte in Groningen und Duisburg und war vor seiner Ordination als Hausprediger bei dem Freiherrn von Syberg auf Haus Voerde tätig. Die Herren von Voerde waren durch Heirat zur reformirten Kirche übergetreten. 1704 hatte die Freifrau von Syberg eine Kapelle in Voerde bauen lassen. 1705 wandte sie sich an die Klever Provinzialsynode wegen der Errichtung einer reformierten Gemeinde in Voerde, was Befürwortung fand. 1706 erbat sie von der Duisburger Klasse die Ordination ihres Hauspredigers Bresser. Auf der außerordentlichen Tagung der Duisburger Klasse am 26. Mai 1706 in Voerde ist Bresser durch den Praeses der Klever Provinzialsynode Pavenstedt und den Praeses der Duisburger Klasse Mercken ordiniert worden. Auf der nächsten ordentlichen Tagung der Duisburger Klasse am 25. u. 26. Mai 1707 ist Bresser dann als Glied der Klasse aufgenommen worden. Voerde blieb die einzige Predigerstelle Bressers. 1749 ging er in den Ruhestand. Er starb im Frühjahr 1751.

außmachtet, damit außzukommen unmeiglich, indem er eine zahlreiche Haußhaltung hat und mit vielen Kindern versehen ist.

28. Es haben einige Mitglieder der Essendischen Gemeine coram Classe etliche Gravamina contra H Hertzogenrath schriftl. - und mündlich vorgebracht, wie auch H Hertzogenrath sie widder sich über sie beschwäret. Da nun nicht allein beide Parteyen, sondern auch die Consistoriales und andere über das Vorbrachte außführlich vernommen, ist durch Classis Vermittelung unter beyden Parteyen eine christliche Versöhnung und gute Vereinigung befördert und dabey fäst zu bleiben mit Hand und Mund von beyden Seyten angelobet worden. Anneben ist zu desto besserer Verhütung ferneren Streits a Classe fästgesetzt und vorgestellet, daß der, welcher am Brechen des gemachten Vergleichs zum ersten solte schuldig befunden werden, einen Souverain⁵² ad fontem viduarum pro mulcta zu erlegen, solle gehalten seyn.

2. Ist zu ihrer mehrer Beruhigung gutgefunden, daß sie mögen einen zweyten Prediger erwehlen, wofern sie nur zur nöthigen Subsistentz für demselben Rath wissen.

3. Wegen der von H Hoffmann sehl. H Deutecomm gegebener Quittung ist die Sache dem Consistorio übergeben worden, umb bey der hochlöbl. Regierung zu Cleve durch den Revers zu suchen, ob die Gemeine wegen der Haußhewer ihres Predigers könte zur Zahlung kommen.

4. Weyl auch Stret gewesen wegen der Banck in der Kirchen, so weyland H Hoffmann für seine Fraw und Kinder zu besitzen innegehabt, als ist in Classe gutgefunden, umb allem Streit vorzukommen, daß eine neue Banck für des H Predigers, auch H Rentmeisters Fraw und Kinder für die andern gemacht werden solle.

Imposita

29. Künfftiges Jahr soll, geliebts Gott,
a die Classicalversammlung zu Kettwig und die Predigt allda
[<65]

von D Gilhaus ex Jes. 59, V 2 gehalten werden, Substit. D Fabricius.

b. Ad Synodum Clivensem, welcher dieses Jahr, auch unter Gottes Belieben, zu Cleve wird gehalten werden, seynd deputiret DDDD Pavensteth, Deuser, Fabricius und Lohmann. Substituti DD Engels und Mircken, Elteste von Duisburg und Beeck.

30. Censura morum ist gehalten, und Gott Lob, nichts Ärgerliches vorkommen.

31. Das Classicalbuch sambt dem Siegel ist zeitlichem Praesidi überreicht.

32. Endlich ist die Classicalhandlung mit demüthigem Gebett und Dancksagung zu Gott beschlossen, und seynd die HH Brüder nebst christl. Erinnerung zu getrewen Wahrnehmung ihrer Amptsgeschäften auch hertzlicher Gnad und Segenswunsch über ihre Personen und Gemeinen in Liebe und Frieden erlassen.

Joh. Mercken V. D. M. in Dinslaken
et Classis p. t. Praeses mppia

Bern. Fabricius V. D. M. in Kettwig
et Classis h. t. Scriba mppia

Post Acta

1. Einnahme zum Capital für die Wittiben ist dieses Jahr gewesen

⁵² Souveränitätstaler. Unter dem Gr. Kurfürsten aus Anlaß der erlangten Souveränität Preußens geprägter Taler.

Der Rückstand von H Arnold Lohmann, Prediger zu Mülheim, 12 Rtl

2. Diese zwölf Rtl sambt samt allen bißher ersparten und in Cassa vorhanden gewesenen Geldern sind rentbahr gemacht und werden dieselben ohngefähr ein Capital von 50 Tahlern Clevisch, welche (laut Obligation unter H Johann Arnold Kielmanns, Gerichtschreibers zu Mülheim, eigener Hand) a[nn]o 1705, den 5 ten Junii den Wittiben zum besten belegt sind bey Evert Horbeck und Trintgen Eheleuthen zu Mülheim an der Ruhr.

3. Einnahme für die Wittiben, so ihnen zu distribuiren stehet

a) Auß dem Spanischen Legato ist a[nn]o 1705, den 11ten Junii in Synodo für die Wittiben nichts einkommen.

b) Auß denen von Classe hin und her außgethanen Geldern sind einkommen folgende Interesse:

aa) auß der Rentmeisterey zu Duisburg a[nn] 1706	7 Rtl	
bb) von Friderich Scheuermann die Interesse fällig a[nn]o 1705, den 3 Nov.	2 Rtl	30Stb
cc) auß der Diaconie zu Mülheim [<66]	4 Rtl	
dd) bey der Wittiben Wülffing zu Duisburg restiren Interesse von 50 Rtl Capital de annis 1705 und 1706 ad	5 Rtl	
ee) von der Wittiben Brincks zu Mülheim	3 Rtl	
ff) von Henrich Keiersberg zu Mülheim	2 Rtl	
gg) von Wilh. auff der Fohren zu Dumpten	1 Rtl	
hh) von Johan Kleineiken zu Meiderich restiret		
ii) von Herman auffm Teingraht restiret		
	Summa	19 Rtl 30 Stb

4. Außgabe dieser Gelder ist folgende

a) ahn die Wittib Berghofer	6 Rtl 30 Stb
b) ahn die Wittib Blecourt	6 Rtl 30 Stb
c) ahn die Wittib a Dorth	6 Rtl 30 Stb

Summa 19 Rtl 30 Stb

5. Einnahmen zum Capital für die Schule zu Hamborn ist es aerario ecclesiastico a[nn] 1706, den 17 April ein Capital von hundert setze 100 Rtl

6. Dieses Capital der 100 Rtl ist alsbald wider bey Philip aufm Kamp im Kirchspiel Beeck belegt.

7. Einnahmen auß dem Stützingischen Legato, welche den dürfftigen Predigern und Schuldienern Cleve- und Märkischen Synodi legiret, ist a[nn]o 1705, den 11ten Junii nur gewesen die Summe von 19 Rtl 41 Stb.

8. Außgabe hievon ist wie folget

a) für Briefport wegen nach Cleve gesanter Briefen Suppliquen und von da empfangene Antworten und Nachrichten	1Rtl	5Stb
b) an Johan Bauman für mitgebrachte 100 Rtl der Schule zu Hamborn allergnädigst wieder zugelegt, den 17 April 1706 geben		50 Stb
c) an Herman Keimer, Schulmeister zu Heisen	2 Rtl	
d) an Michael Düssel, Schulmeister zu Wanheim	1 Rtl	15 Stb
e) an Herman Küper, Schulmeister zu Düssern	1 Rtl	30 Stb

f) an Arnold Cüppers, Schulmeister zu Duisburg	1 Rtl	30 Stb
g) an Henrich Ringelberg eine neue Bibel mit Krempen umb 13 Schilling ad	1 Rtl	37 1/2 Stb
h) an Adam zu Konfisede Schulmeister zu Fenschede	1 Rtl	15 Stb
i) an Hermann Heyman Schulmeister zu Mende	1 Rtl	15 Stb
k) an einen dürfftigen Studiosum	1 Rtl	
l) an die Waysen im Waysenhauß zu Duisburg eine Piscator Bibel ad	1 Rtl	22 1/2
m) zu Erfüllung des Capital der 25 Rtl, so Everd Horbek gethan		12 Stb
	facit	14 Rtl 52 Stb

[<67]

Der Rest ad 5 Rtl 11Stb ist ad Archivum zu künfftiger Außgabe gebracht.

9. Für den Schulmeister zu Hamborn zahlet Classis alle Jahr sechs Rtl 15 Stb auß denen vom Stützingschen Legat einkommenden Geldern wegen einer von H Pavenstett und seiner Ehefrawen mit Gelt belegten und dem Schulmeister zum Brauch eingethane Weyde, Emingrube genant, gelegen der Schule zu Hamborn über, und mus ihnen die erste Pacht gegeben werden a[nn]o 1706 mense Junio post Synodum Provinciale.

[<68]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2 b
 Archiv Kgm. Kettwig
 Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Kettwig,
 den 25 und 26 Maii 1707

§ 1. Zeitlicher Praeses H Mircken, Prediger zu Dinslaken, hat nach gehaltener Claasicalpredigt die sämptliche HH Brüdern bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Versammlung vorgestellt und mit einem eiffrigem Gebett zu Gott den Anfang gemachet.

§ 2. Die von H Gilhausen gehaltene Predigt ist orthodox und erbaulich befunden.

3. Auß und nach vorgezeigten Credentialen sind in Classe erschienen

	an Predigern	an Eltisten
von Duisburg	H Johan Adolph Pavenstät	H David Prunier
von Mülheim	H Arnoldus Lohman	Götzen Bämer
von Kettwig	H Bernhard Fabritius	Gerhardus von der Ruthen
von Dinslaken	H Johan Mircken	Peter Hagdorn
von Holten	H Just. Henr. Deuser	H Joh. Bahren
von Essen	H Joh. Reinh. Hertzogenrath	H Wilh. Havick
von Rhurort	H Joh. Adolph Eylerts	Walter Nabenstelt
von Beeck	-----	Hind. Wentzen
von Meiderich	-----	Johann Euman
von Hisfeld	H Hinrichus Gilhauss	Wilhelm Heisterman

4. Imdem erschienen H Ruhland und H Doct[or] Marcus, der ihme zugefüget worden, anzeigende, daß H Havick, wan gleich er die ordentl. mit dem Kirchensiegel versiegelte Credentialen vorgezeiget hätte, dennoch nicht vor Deputato möchte erkant werden, weilen er in Abwesenheit der mehristen Eltisten eigensinnig dazu erwehlet, und ohne dem alß ein abgestandener Eltister, da er so lang über der Zeit im Consistorio geseßen, anzusehen wäre, begehrt demzufolge man mit H Havick, sondern ihn selbst alß der zu dem Ende eine von verschiedenen Gemeins Gliedern unterschriebene Vollmacht auffwiese, ad Sessionem et Vota zulaßen mögte. Weitläufigkeiten zu verhüten, hat man doch ohne Consequenz dißmahl sie beide H Havick und H Ruhland admittiren wollen.

5. Abwesend waren H Mollius, H Schaaf und H Stumphius, die wegen anhaltender Leibesschwachheit sind entschuldiget worden.

6. Classis vernimt mit großem Leidwesen, daß der Herr im verwichenen Jahr umb Pffingsten H Michaelen Engelß⁵³, Prediger zu Kettwig im 40 sten [[<]69]

Jahr seines Ministerii daselbst und im 63 sten seines Alters plötzlich von seiner Wacht und Leben abgefordert; und erfreuet sich, daß durch neulich gehaltene Wahl deßen Sohn H Jacobus Engels Stelle zu ersetzen durch des Herrn Vorsehung bestimmt ist.

7. Es hatte Praeses Classis Meursensis H Conradus von Eßen Moderatores Classis Duisburg mit einem Schreiben zur gewöhnlichen Correspondentz eingeladen, deme zeitl. H Praeses geantwortet und wünschet Classis, daß, wens gleich dieses Mahl Unsicherheit wegen unterlaßen würde, die Correspondentz durch beiderseiths Deputatoren Gegenwarth künfftig genauer möge cultiviret werden.

8. Pro membris Classis sind angenommen worden, Joh. Christ. Loers und H Frid. Adolph Lampe⁵⁴, Predigern zu Duisburg, nachdem sie ihre Dimissorialen von vorigen Classen und

⁵³ Michael Engels, geboren am 21. Nov. 1643 in Kettwig, studierte in Duisburg, Groningen und Herborn. 1666 bis zu seinem Tode war er Prediger in Kettwig. 1696 war er Praeses der Clever Provinzialsynode, 1700 Praeses der Duisburger Klasse.

Gemeinen auffgewiesen, ihre Berufsscheine, deren sie vergeßen, sollen künftige Modderatoren] vorgezeigt und dan ferner in 14 Tagen von jeglichem pro introitu ad fontem viduarum 25 Rtl erlegt oder nach Verlauf eines Jahres 1 Rtl Interesse gezahlet werden; H Moersius, Prediger zu Beeck, der seinen Berufsschein bey der Ordination Praesidi Classis gezeiget, H Bresser, Prediger zu Voerde, H Majus⁵⁵, Prediger zu Gartrop, sind ebenfaß praemissis praemittendis alß Classical mitglieder angenommen worden. H Moers soll in 14 Tagen,

[<70]

H Bresser, wie er sich dazu selbst erbotten, in 4 Jahren die 25 Rdl erlegen. H Majus aber bleibt von dießem onera eximiret, biß die Gemeinde zu Gaetrop wird imstande gebracht sein.

9. Censura Morum ratione eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten worden und nichts Anstößliches vorkommen.

10. Zu neuen Moderatoren sind erwöhlet
in Praesidem H Hoh. Adolph Eylerts,
in Scribam H Joh. Christ. Loers.

11. New erwöhler Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott vortgesetzt.

12. Hierauff ist allen HH Predigern und Eltisten vor dem Angesichte Gottes die Rechtsinnigkeit im Glauben nach dem Worte Gottes und Heidelbergischem Catechismo bezeuget, ein heiliger, damit einstimmender Wandel, eine unverrückbare Beständigkeit bey demselben und eine vorsichtige Verschwiegenheit handtastlich angelobet worden.

13. Bey der Umfrage, wie es in denen zur Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des Worts, Außspendung der Bundeszeichen und -Siegel, Haltung der Consistorialversammlungen, Kirchengzucht, Catechisationen, Haußvisitationen, Armenpflege und Aufsicht auff denen Schulen wie auch dem Leben und Wandel der Prediger und Eltisten zuginge, ist weder von denen HH Moderatoren, noch auch von denen anwesenden HH Predigern und Eltisten etwas vorgebracht worden, ohne daß Sr. Hochwolgeborene, der Drost von Dienstlacken, in einem Schreiben an der Classe der noch immer continuirenden Kranckheit des H Stumphii und darauß folgenden Versäumnuß der Gemeine Meldung thäte, deme der Eltiste des Orths beyfügete, daß zwar H Stumphius noch das Seinige thäte, aber nicht, wie es hat Pflege zu sein. Worauff Classis allen Fleißes achtgeben und er Hochwolgeb. Gnaden daüber antworten wird.

Was aber anbey die HH Deputati von Essen gegen H Hertzogenrhat einzubringen hatte, ist biß dahin, da es vorkommen wird, verschoben.

⁵⁴ Friedrich Adolf Lampe, geboren am 18. Februar 1683 in Detmold, hatte in Bremen, Franeker und Utrecht studiert, wo er zum Doktor der Theologie promovierte. Er war von 1703-1706 Prediger in Weeze, wechselte dann 1706 nach Duisburg, wo er bis 1709 blieb. Er wurde darauf Prediger in Bremen, bis er 1720 eine Professur in Utrecht annahm, doch schon 1727 nach Bremen zurückkehrte. Am 8. Dezember 1729 starb er. Mit Friedrich Adolf Lampe kam ein Vertreter des reformierten Pietismus nach Duisburg. Lampe wirkte zu der Zeit, als Hochmann von Hohenau, ehemaliger Lutheraner, Jurist, nicht Theologe, seine Versammlungen hielt und die angesprochenen Gläubigen sammeln und von der Kirche abziehen wollte; gerade um das Gegenteil ging es dem reformierten Pietisten Lampe, der den Pietismus in der Kirche heimisch und lebendig machen wollte. Drei Lieder Lampes stehen im Evangelischen Kirchengesangbuch: Mein Leben ist ein Pilgrimstand. Mein Fels hat überwunden. Und Lebenssonne, deren Strahlen auch im Dunkeln geben Schein.

Nach Lampes Weggang von Duisburg ist sein Büchlein "Milch der Wahrheit", das er später verfaßt hat, in dem Erklärungen, die zum Heidelberger Katechismus hinführen wollten, zusammengefaßt sind, von der Duisburger Klasse in mehreren Tausend Exemplaren angeschafft worden.

⁵⁵ Joh. Walter Mey, geboren in Kirchberg um 1678, war Prediger in Gartrop von 1706-1712, danach in Xanten. Er starb 1720.

14. Acta Classis, gehalten zu Essen, den 28 und 29 April 1706, sind verlesen.
15. ad § 14. HH Deputati habe es mit Arrest belegen lassen und werden weiter darüber außsein, daß es zum effect gebracht werde.
16. ad § 15. bleibet alles Ernstes recommendiret.
17. ad § 16. Weil der Schulmeister zu Hamborn schon einige Gelder collectiret und den Baw angefangen hat, alß sind beyde
[<71]
benachbahrte Prediger H Deuser und H Moers dahin deputiret worden, die Rechnung auff und was gebawet ist, in Augenschein zu nehmen.
18. ad § 17. Referiret H Mircken, daß der H Drost schon im Werck begriffen sein.
19. ad § 18. Bleibet.
20. ad § 20. Der Schulmeister zu Hisfeld begehret weiter Beystand zur Subsistence.
21. § 22. Vom Verhalten der Erwehltten und der zu Erwehlenden bleibet.
22. ad § 23. Bleibet und ist denen gemäß schon newlich H Melchioris examinirt worden.
23. ad § 24. Vor Kirchherten haben H Moers 3 Thaler, H Stumphius 1 Thaler gegeben, und werden die übrigen Brüder daß Ihrige beyzutragen sich belieben lassen. Mülheim hatgegeben 6 ½ Thaler.
24. Acta Synodi Clivensis XCIII, gehalten zu Cleve, den 1. 2. und 3 Junii 1706, sind verlesen.
25. ad § 3. Classis kan Synodi Schluß nicht aufheben, findet ihnen, was auch dagegen eingewendet worden, billig, läßet dennoch H Fabricio zu, daß er sich coram Synodo verantworte.
Consistorium zu Beeck soll, weilen es auß seinem Mittel einen ad Synodum zu deputiren versäumet, 2 Reichsth[aler] zahlen, und hat H Moers ihnen dieses zu bedeuten auff sich genommen. Dabey ist verordnet, daß künfftig alle, die ohne rechtmäßige Entschuldigung außenbleiben, eine mulctam von 6 Reichsth[aler] erlegen sollen.
26. ad § 22. Von Vermeidt- und Abrathung der gefährlichen Bücher der Separatisten nimmet Classis vor genähm an.
27. ad § 31. Classis wünschet, daß im allgemeinen darob möge gehalten und mit allen, die ihr Glaubensbekänntnuß abzulegen wägern oder sich deß h. Abendmahls enteußern, so verfahren werde.
28. ad § 39. Wird H Praeses wahrnehmen.
29. ad § 44. Abgestandener h Praeses hat daß Begehren deren von Heiligenhauß bey den Visitationen der Gemeine vorgestellet, was nicht beygebracht ist, soll ehistsens denen Moderatoribus zugestellet werden.
30. ad § 47. Wegen H Löscke ist gleichfalß Erinnerung gethan
[<72]
und verheißen worden, etwas beyzutragen, und hat H Stumphius davor 1 Thaler eingeschicket.

31. H Brässer begehret, daß das alte Collectschreiben mögte erneuert werden und H Majus, daß durch Classis und Synodi nachdrücklichst Vorsprache, auch dasige [e: diese] Gemeine ein Erkleckliches auß denen Canonicatgeldern erhalten und also zumstande kommen mögte. Beydes soll einem wohlehrwürdigen Synodo recommendiret werden.

32. Classis bittet nochmahlen einen wohlehrw. Synodum, der dürftigen Schulen zu Hamborn, Hisfeld, Düßern, Wanheim, Eßen und Voerde bey hochlöbl. königl. Regierung zu gedencken.

33. ad §50. 51. und 52. Classis wünschet, daß ein wohlehrwürdiger Synodus darzu verhelffen wolle, daß alle Gelder und Capitalien gleich unter alle Classen mögten vertheilet werden, weilen das eine Classis der andern nichts würde zu berechnen und keine andere Unkosten anzuwenden nötig habe.

34. Acta Synodi generalis XXIII, gehalten zum Hamm, den 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Julii 1704, sind verlesen.

35. ad § 4. Zu bevorstehendem Synodo generali sollen Prediger zu Duisburg die HH Correspondentz zu Möers einnötigen.

36. ad § 13. Wegen des juris patronatus findet Classis nit, daß sich zu beschweren habe.⁵⁶

37. ad § 22. Es hat die gantze Honschaft Haselbeck durchauß der Ketwigschen Gemeine einverleibet bleiben und ihre Stimmen in neulicher Predigerwahl behalten wollen, welches ihnen hat zugegeben werden müßen.⁵⁷

[<73]

38. ad § 36. Wird wegen der Gemeine zu Werden erinnert, daß auch daselbst das Exercitium Religionis im Jahr 24 gewesen. Dahero Classis begehrt, daß sich Synodus Clivensis et generalis der Sache bestmöglichst annehmen und Verfügung thun wolle, daß denen zu Werden ihre alte Freiheit möge herstellt und die vorhin beseßene Capell wieder eingeräumt werden, damehr weilen sich noch zu dem Ende Daniel Heintgens und Adolph Eickelscheidt, Abgefertigte von Werden, angegeben und darumb eifrigst eingestanden haben.⁵⁸

39. Johann Jacob Köster, Schulmeister bey Aken, der einige Jahre schwach und unbequäm geweßen, sind 48 Stüber beygesteuert.

⁵⁶ Die Patrone legten keinen Wert darauf, daß ihre Prediger an den Classicalversammlungen teilnahmen und versuchten immer wieder, das zu verhindern. Sie wußten sich als Herren ihrer "Eigenkirchen", die sie ja selbst errichtet hatten, so hielten sie die Beschlüsse der Klasse keineswegs für sich verbindlich. Es lag immer eine gewisse Spannung zwischen den Patronen und der Klasse.

⁵⁷ Die Gemeinde Heiligenhaus versuchte, die Honschaft Hasselbeck, die im Gebiet von Kettwig vor der Brücke lag, an sich zu ziehen, obschon diese immer zu Kettwig gehört hatte. Weil der Prediger von Heiligenhaus Amtshandlungen an Kettwiger Gemeindegliedern aus der Honschaft Hasselbeck vornahm, war es schon 1696 auf der Duisburger Classicalversammlung zu Beschwerden gekommen, die an die Klever Provinzialsynode weitergegeben wurden. Doch die Gemeinde Heiligenhaus erreichte über die Generalsynode 1707 eine Teilung von Hasselbeck zwischen Kettwig und Heiligenhaus.

⁵⁸ Nur eine kurze Zeit hatte eine Gemeindebildung der Reformierten gegen die Mehrheit der katholischen und lutherischen Christen in Werden Bestand gehabt, hinzu kam, daß die Werdener Abtei auch Landesherrin war. 1629 hatten die Werdener Reformierten mit Hilfe der niederländischen Besatzung ihren ersten Prediger berufen können, den Solinger Georg Friedrich Schwarz, und als Gottesdienststätte die Nikolai Kirche am Markt in Besitz genommen. Sie schlossen sich der Duisburger Klasse an und waren auf den Klassikalversammlungen 1631-1634 vertreten. Ihr Prediger Schwarz war als Mitglied der Duisburger Klasse angenommen worden. Doch ihr Prediger hat sich nicht lange in Werden halten können und einen Ruf nach Ratingen angenommen. Die Selbständigkeit der reformierten Gemeinde in Werden blieb eine vorübergehende Erscheinung.

Gravamina

40. ad § 27. Bleibet ungeachtet alles deßen, was H Doctor Marcus und H Ruhland dagegen einbringen wollen, und kan Classis zumahlen nicht begreifen, wie H Hertzogenrath die Succession in des ersten Predigers Stelle solte mögen streitig gemacht werden, da doch solche Succession allen Synodalschlüssen gemäß ist, auch nie von ihnen in Zweifel gezogen worden; maßen H Hertzogenrath von ihnen selbst in Possession gesetzt ist und die vorm Jahr gemachte Vergleiche und Versöhnungen darauff gegründet sind. Muß mans dennoch gerne leiden, daß sie dießes nicht annehmen und sich darüber beym bevorstehenden Synodo beklagen.

41. Mehrg[e]m[e]lte HH Deputati von Eßen geben ihre Handlungen allerley Schrifften und Beschweren ein gegen H Hertzogenrath mit Begehren, Classis auß dem allen urtheilen mögte, ob nicht ihr Prediger, alß der sich gantz inutil gemachet, ab officio muste removiret und also dem gäntzl. Ruin der Gemeine vorgebauet werden.

Classis hat alles öffentlich vorgelesen, H Predigern gegen denen Deputirten und Schulmeister, der sich auch angegeben hatte, angehört, bekennet gern, daß sie mit approbiren könne und vielerley dabey zu censuriren seye. Verwundert sich aber, daß man an Seithen der Deputirten allen gütlichen Vergleich

[<74]

fruchtloß halten und darum gar abschneiden wil, was gleich dazu alle geneigte Hülffe angeboten worden und kan endlich nicht finden, daß einige Ursachen solte beygeführt sein, die sie nötigen müste, dergleichen petitum zu billigen. Dabey ist dem Consistorio und Predigern auffgelegt, den dritten Pfingstag neue Eltiste zu erwählen, weilen das vorhin unterlaßen dießem der gewöhnliche Wahltag behalten werden.

Auff Begehren H Hertzogenraids ist selbiger Wahl beyzuwohnen H Lampe deputiret worden. Auch ist gutgefunden, daß die Consistorialversammlungen nicht in deß Predigers Behausung, sondern dem davon gemachten Consistorialschluß gemäß in der Kirche sollen gehalten werden.

42. Wegen der 500 Rdl, so die Gemeine zu Gartrop an Hochwoglten Gnaden, den Herrn von Heeren, wegen einer an Er Fräulin Tochter, von der Freyfrawen von Quadt seel. Überlaßen Praebende, laut vom H Majo übergebenen memmoralis, zu fordern, wird Praeses Classis dem Freyhe[rrn] von Heeren begehrtmaßen schriftlich belangen.

Imposito

43. Künfftig Jahr soll Classis zu Holten gehalten werden. Die Classicalpredigt wird H Fabritius, deßen Substitutus Loers ist, auß 2 Cor. 3, V. 6 halten müßen.

44. Ad Synodum Clivensem, welcher diß Jahr zu Wesel, den 21 Junii anheben wird, sind deputiret Prediger: HH Pavenstät, Eylerts, Fabritii, Loers. Eltisten von Duisburg und Beck. Substituti sind H Lohmann und H Moers.

45. Censura morum ist gehalten und, Gott sey Danck, nichts vorgefallen,

46. Daß Classicalbuch sampt dem Siegel ist dem zeitlichen Praesidi überreicht.

47. Endlich ist die Classicalhandlung mit demütigem Gebett und Dancksagung geendiget und sind die HH Brüder nach christl. Auffmunterung zur Beobachtung ihrer schweren Amtspflichten, auch liebeichen Segenswunsch über sie und ihre anvertrauten Herden, in Liebe und Friede erlaßen.

Joh. Adolph Eylert Classis Duisburgensis p. t. Praeses

Joh. Chr. Loers, Class. h. t. Scriba

[<75]

Post Acta

1. Einnahme für die Wittiben zum Capital ist dießes Jahr folgende

- a. A[nn]o 1707, den 25 Martii hat Friederich Schürman zu Duisburg, die ihme vor einigen Jahren bahr vorgestreckte 50 Rdl wieder abgelegt ad 50 Rdl
 b. A[nn]o 1707, den 25 Maii hat H Lampe, Prediger zu Duisburg, die ihme imponirte Wittibengelder ad fünfundzwntzig Rdl bahr erlegt ad 25 Rdl

2. Außgabe dießer zum Capital empfangenen Gelder ist diese

- a. A[nn]o 1707 den 28 April bey Johan Schäfer und Gerdreut Schäfer zu Duisburg laut ihrer eigenen Hand Unterschrift auff einen gestempelten Bogen belegt fünfundzwntzig Rdl ad 25 Rdl

- b. für die im vorigen Jahr vom Kupferschläger zu Duisburg für die Class übernommene theiß gebundene, theiß ungebundene Exemplarien der Bibel von Piscator außgegeben sechßundzwntzig Rdl dreißig Stüber ad 26 Rdl 30Stb

3. Doch ist den Wittiben zum Besten einen das Capital allewege vol zu halten und zu vermehren vor dieße Bibeln schon wieder eingenommen und ad Cassam geleget

- a. für die gebundene Bibel ohne Krampen übergelaßen einm Schulmeister bey Holten namens Godfried Hannen 1 Rdl, 22 ½ Stb
 b. vor eine gebundene Bibel p überlaßen dem Schulmeister zu Speldorff, namens Joh. Henr. Schnitzler 1Rdl 22 1/2 Stb
 c. für eine ungebundene Bibel gethan Joh: Caternberg 1Rdl
 d. für eine gebundene und mit Krampen versehene Bibel empfangen 1Rdl 37 1/2 Stb

Summa	6 Rdl	22 1/2 Stb

4. Einnahme für die Wittiben, so ietz und unter die Wittiben zu distribuirem, ist folgende. auß dem Spanischen Legato haben Deputati ad Synodum Clivensem a[nn]o 1706, den 1. 2. und 3 Junii zu Cleve gehalten, vom Synodo mitbracht

- b. allein auß denen von Classe hin und her außgethanen Geldern sind einkommen
 aa. auß der Rentmeisterey zu Duisburg 7 Rdl
 bb. von Friederich Schürmann zu Duisburg, welcher wie oben gemeldet, in dießem Jahr wider abgelegt die Interesse von 1705 und 1706 5 Rdl
 cc. Auß der Diaconie zu Mülheim 4 Rdl
 dd. von Hinrich Keyenburg zu Mülheim 3 Rdl
 ee von der Wittiben Brück zu Mülheim 3 Rdl
 ff von Wilhelm auff der Fohren zu Dümpten 1 Rdl
 gg. von Hermann Tigrath die Interesse de annis 1706 und 1707 1 Rdl 15 Stb

[<76]

hh. von Jan Kleineicken zu Meyderich de annis

1706 und 1707 4 Rdl

ii. von Everd Harbeck zu Mülheim 1 Rdl

Summa	38 Rdl	75 Stb

Bey der Wittib Wülfings zu Duisburg restiren Interesse eines Capitalß von 50 Rdl de annis 1705. 1706. 1707 ad 7 Rdl 30 Stb

5. Außgabe dieser Gelder ist folgende

- a. an die Wittib Berghoffs, so H Mircken, Prediger zu Dinslaken übergeben 8 Rdl

- b. an die Wittib Blecourt zu Duißburg 8 Rdl
 c. an die Wittib a Dorth zu Duißburg 8 Rdl

Summa 24 Rdl

Der Rest ad 26 Stüber ist wegen der anderen Wittiben, die nun erst Wittiben worden und daß Nachjahr bißher genoßen ad Cassam geleyet, umb selbige zum Capital für die Wittiben zu verwenden, und also den fundum zu vergrößern, desto mehr, weilen daß meiste eingenommene Geld schon fällig gewesen, ehe sie Wittiben waren und völlig worden, da sie nun in dem Wittibenstand gesetzt sind.

6. Einnahmen aus dem Stützingschen Legato, welches dürfftigen Predigern und Schuldienern Clev. und Märkischen Synodi legiret ist, ist a[nn]o 1706, den 3 Junii gewesen die Summa von 19 Rdl 20 Stb.

7. Außgabe hievon ist wie folgt

- | | |
|--|-----------------|
| a. a[nn]o 1706, den 30 Julii an H Pavenstät die Pfacht des von ihm und seiner Frawen belehnten Weyde Kamps zu Hamborn, welche Classis für den Schulmeister alda zu beßerer seiner Subsistence jährlich gut zu machen sich verschreiben | 6 Rdl 15 Stb |
| b. an H Praesidem Mircken für verwendete Unkosten | 13 Stb |
| c. an Brieffporten von Brieffen von Cleve bekommen dahin gesandt ad | 16 Stb |
| d. a[nn]o 1706 8br [=Oktober] an Hornschuh zu Duißburg für Abschreibung der Classical-und Synodalacten | 30 Stb |
| e. an Godfried Hannen für gethane Bibel | 1 Rdl 22 1/2Stb |
| f. an Joh. Henr. Schnitzler, Schulmeister zu Speldorf für gethane Bibel | 1 Rdl 22 1/2Stb |
| g. an einen armen Studiosen von Sohlingen für gethane Bibel | 1 Rdl |
| h. an den Schulmeister Katernberg für gethane Bibel | 1 Rdl |
| i. an Hermann Küppers zu Düsßern | 1 Rdl 15 Stb |
| k. an Michael von Düssel, Schumeister zu Wanheim | 1 Rdl 30 Stb |
| l. an den Schulmeister zu Kettwig in Classe | 1 Rdl 15 Stb |
| [<77] | |
| m. an den Schulmeister Katerberg zu Voerde in Classe | 1 Rdl 15 Stb |
| n. an Herman Hagmann Schulm. zu Menden | 1 Rdl 15 Stb |

Summa 18 Rdl 29 Stb

Der Rest ist zu nötiger Außgabe ad Cassam hingeleyet ad 51 Stb.

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holte,
den 9 und 10 Maii 1708

1. Zeitlicher Praeses D Eylerts hat nach gehaltener Classical-Predigt die sämtliche Brüder bewilkomt, den Zweck der gegenwärtigen Versammlung angezeigt und darauf mit einem andächtigen Gebet zu Gott der Handlung einen Anfang gemacht.

2. Die von D Fabricio gehaltene Predigt ist orthodox und erbaulich geurtheilt worden.

3. Bey Eröffnung der Credentialen haben sich aus und nach derselben gegenwärtig funden
von an Predigern an Ältesten

Duisburg	D Joh. Adolphus Pavenstett D Joh. Christianus Loers D Frid. Adolphus Lampe	H Leonhardus Wintgens
Mülheim	D Arnoldus Lohman	Christophel Schöler
Ketwig	D Bernhardus Fabricius	Godfried Joosten
Dinslaken	D Johannes Mercken	H Joh. Ludwig von Aaken
Holte	D Joh. Henricus Deuser	H Georg Godtfried Reidt
Essen	D H Arnold Ruland	
Ruhrort	D Joh. Adolphus Eylerts	H Matthias Wilhelm Hopp
Beeck	D Erhardus Moers	H Arnold von Diepenbrock
Meiderich		
Hischfeld	D Hermannus Gilhaus	Nicolaus Köster
Vörd	D Lambertus Bresser	
Gatrup	D Joh. Gualtherus Majus	

4. Nebst dem ordentlichen Eltisten von Essen sistirte sich H Joh. Wilhelm Havich als extraordinarie Deputatus von der Gemeine, umb einige Beschwerden derselben vorzutragen und ersuchte, weil Deputatus ordinarius wegen nöthiger Geschäfte den Schlus der Classicalversammlung nicht würde abwarten können, an deßen statt ad sessionem et vota admittirt zu werden, welches ihm in diesem Fal, weil nichts Bedenckliches vorhanden war, verstattet wurde.

[<78]

5. Ferner erschien [e: auch] als Correspondens aus der Mörsischen Classe D Scriba Prediger zu Bodberg.

6. Absentes waren D Mollius von Hischfeld, excusatus wegen anhaltender Leibesschwachheit und D Hertzogenreidt von Essen inexcusatus.

7. Classis vernimt mit sonderbarem [e: sonderlichem] Leidwesen, daß es dem Höchsten geliebet, D Theodorum Christianum Schaaf⁵⁹, ehemahlen Prediger zu Lennep. von wann er A[nno] 1687 nach Rheda und von Rheda A[nno] 1691 nach Mülheim an der Ruhr beruffen

⁵⁹ Theodor Christian Schaaf, geboren um 1651, studierte in Duisburg, war darnach Prediger in Linnep von 1681-1687, übersiedelte als Stadt- und Hofprediger nach Rheda, wo er von 1687-1691 tätig war. In Mülheim Ruhr war er Prediger von 1691 bis zu seinem Tode am 22. Februar 1708. Als Mülheimer Prediger hatte er auf dem katholischen Friedhof in Mintard eine Beerdigungspredigt gehalten, wofür die Bergische Behörde ihn mit 10 Goldgulden belastete, was gegen den Religionsvergleich von 1672 war und später nach Verhandlungen gütlich beigelegt wurde. Er wirkte in seinem Predigeramt in Mülheim unermüdlich zusammen mit Bernhard Meyer als eifriger Pietist im Sinne Undereycks, erfuhr aber aus der Gemeinde wegen seiner Strenge Widerstand. Mit Schaafs Tode geht die Zeit des Pietismus in Mülheim vorläufig zu Ende.

worden, durch eine langwierige Krankheit im 57ten Jahr seines Alters, den 22 Febr. hujus currentis durch den zeitlichen Todt von seiner Wacht und Leben abzufordern [e: außzulösen].

8. Gleichfals empfindet Classis mit Schmerzen, daß der Herr diesen Riß verdoppelt habe, indem er auch D Henricus Stumphius⁶⁰, welcher A[nno] 1684 aus der Gemeine zu Langenberg nacher Meiderich beruffen war, in dem 24ten seines dasigen Ministerii und 55ten seines Alters [e: den 26ten April dieses laufenden Jahrs] auch das Zeitliche gesegnet. Wünschet sehnlich, daß beyde erledigte Stellen mit Männern nach Gottes Herten möge wiederumb versehen werden. Und werden künftige Moderatores zur Bedienung des Witwenjahrs zu Meiderich nöthige Versehung thun.

9. Pro membro Classis ist angenommen D Jacobus Engels⁶¹ Prediger zu Kettwig, nachdem er instrumentum vocationis vorgewiesen und noch stante Classe die jura introitus ad fontem [<79] viduarum ad 25 Rdl zu zahlen sich erboten.

10. Censura morum ratione eligibilitatis ist gehalten und nichts Anstößliches vorgekommen.

11. Darauf sind zu neuen Moderatoribus erwehlet
in Praesidem D Johannes Adolphus Pavenstett,
in Scribam D Fridericus Adolphus Lampe.

12. Neuerwehlter Herr Praeses hat die Handlung mit einem andächtigem Gebet zu Gott fortgesetzt.

13. Hierauf ist von den versamleten Herrn Predigern und Ältesten vor Gottes Angesicht die Rechtsinnigkeit des Glaubens übereinkommend [e: mit der Richtschnur des Glaubens] mit dem Wort Gottes und Heidelb. Catechismo [e: enthalten] ein erbaulicher vorsichtiger Wandel samt nöthiger Verschwiegenheit mit Hand und Mund verheissen.

14. Bey der Umbfrage, wie es in denen zur Classe gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigtamts, Verkündigung des Worts, Ausspendung der Bundessiegel, Haltung der Consistorialversamlungen, Kirchengzucht, Catechisationen, Hausvisitationen, Armenpflege und Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben und Wandel der Prediger und Ältesten zuginge, ist von denen abgestandenen Herrn Moderatoren und übrigen anwesenden Predigern und Ältesten vor dismahl sonst nichts Hauptsächliches eingebracht worden, als daß von einigen geklagt wird

a) wie in der Meiderichschen, Bekschen und der Gegend ein gewisser Spielman sich befände, der nicht allein sich wiederlich in den Zechen hören laße, sondern auch selbst privilegirt sey, daß niemand anders dasigen Orts als er auftreten dürfe,

b) wie hin und wieder auf den Dörffern gegen den königl. und noch kräftigst renovirte Edict die große Hochzeitmahlzeiten noch im Schwange wären,

c) wie man gleichfals an vielen Orten auf dem Lande gegen die Kirchenordnung die Kinder häufig in den Häusern taufe und dadurch Gelegenheit zur Beybehaltung der verschwenderischen Taufzechen gebe.

⁶⁰ Heinrich Stumpf, geboren in Hörstgen am 12 Juli 1652, studierte in Duisburg und wurde 1675 Prediger in Langenberg und blieb dort bis 1684. Dann wechselte er nach Meiderich, wo er bis zu seinem Tode am 30. 4. 1708 als Prediger Dienst tat.

⁶¹ Jakob Engels, geboren 1684 in Kettwig, studierte in Duisburg und wurde 1707 zweiter Prediger in Kettwig, 1713 rückte er in die dortige 1. Predigerstelle auf. Er blieb in Kettwig bis zu seinem Tode am 3. 4. 1746.

15. Classis imponirt in Ansehung des ersten, daß jeglichen Orts Consistoria, die einen, die sich solcher Spielleute bedienen, ernstlich sub censura zu nehmen, auch die Pastores loci die königl. Beamte, die, so solchen Spielleute privilegiren möchten, zur Abschaffung solches heydnischen Unwesens [e: Wesens] zu vermahnen haben. In Ansehung des zweyten und dritten, daß aller Orten Prediger aufs sorgfältigste darüber zu wachen, damit königl. und Kirchen heylsahmen Verordnungen nachgelebt werde, auch die Kindtaufen in den Häusern, wo diewelbe noch gebräuchlich, abzuschaffen, den Taufzechen nicht beyzuwohnen

[<80]

auch auf Hochzeiten nicht anders als wann es mäßig zugeht, und alsdann auch nicht länger als etwa auf ein Paar Stündgen [e: Stunden] zu erscheinen hätten.

16. Zum Gehör wurde eingelassen Lisabeth Bekkers [e: Kekkers] von Ebbinghoven mit ihrer Mutter und zeigt klagend an, wie [e: sie] sich leyder vor einem Jar auf dem Rosenbleck unter gethaner fester Eheversprechung zum Fall hätte bringen lassen und nun treuloß von ihm verlassen würde, da doch dorffkundig (welches gegenwärtiger Ältister von Meiderich befestigte) daß er länger [e: als zwey Jahr nach ihr gefreyet. Classis verspricht, daß einer von den HH Moderatoren demnechst hin zu Meiderich die vacante vices versehen wird, obgemelten Rosenbleck consistorialiter vornehmen und einen gütlichen Vergleich zentiren, in deßen Entstehung aber dem Freyherrn von Soppenbrock als Jurisdictionsherrn die Sache möglichst recommendiren solle.].

17. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Ketwig, den 25 und 26 Maii 1707, sind verlesen.

18. ad § 15 berichtet D Deuser, daß das von weyland H Jhew, Richtern zu Orsoy, der Schulen zu Hamborn vermachte Legat ad 88 Thaler noch würcklich im Arrest liege, bleibt also HH Deputatis D Deuser und D Mercken fewrner recommendiret, die Execution möglichst zu fördern.

19. ad § 16. Weil dan von den H Richtern denen reformirten Scheffen in Walsumb und Hamborn gegebenen Befehl, wann sie ihre Todten aufm Kirchhof begraben, daß sie alsdan durch ihre Prediger selber in ihren Häusern die Leichpredigt verrichten lassen, bisher noch gar nicht nachgelebet worden, als will Classis nochmahlen die Sache einem christl. Synodo intimiren, weil [e: umb] bey hochlöbl. Regierung anzuhalten, daß mit größtem Nachdruck den Scheffen solches anbefohlen werden möge.⁶²

20. ad § 17. HH Deputati berichten, daß die Inspection verrichtet, weilten aber der Schulmeister eben dahmals zum Praelaten gefordert wäre, hätten sie die Rechnungen nicht abnehmen können. Zwar brachte derselbe stante Classe die Rechnungen ein, weil aber die Quittungen vergeßen, blieb die

[<81]

Sache ferner D Deuser und D Mercken recommendiret.

21. ad § 18. Wegen der zwischen beyderseits Religionen Vertheilung der Kirchen- und Armenrenten zu Hißfeld, so von I[hro] königl. Majestät verordnet, und dazu Sr. Hochwohlgeb., der Herr Landdrost Dinslaken, committirt ist, wünscht D Gilhaus, daß durch einen christlichen Synodo möge umb einen Commissario bey der hochlöbl. Regierung angehalten werden und schlägt dazu vor H Rentm[eiste]r Aken [e: von Dinslaken].

⁶² Die Abhängigkeit der Reformierten von den Klöstern bei Beerdigungen, wenn sie Klosterland gepachtet hatten oder in unmittelbarer Nähe der Klöster wohnten, dem Verlangen der Klöster, die ja Parochialrechte besaßen, nach einer katholischen Begräbnisfeier nachzugeben, war eine große Versuchung. Sie wurden darum immer wieder von ihrer Kirche aufgefordert, bei Beerdigungen den Dienst ihrer reformirten Prediger in Anspruch zu nehmen und die Leichenpredigt in ihren eigenen Häusern halten zu lassen.

22. ad § 31. Wird von D Majo Instantz gethan, daß weil aus den Cannonicatgeldern vor die Gemeine zu Gartrop noch nichts erhalten, dieselbe ferner einen christlichen Synodo möge recommendiret werden.

23. ad § 32. Classis hält ferner an bey einem wohlehrwürdigen Synodo, der dürftigen Schulen zu Hamborn, Hirschfeld, Düssern, Wanheim und Essen bey hochlöbl. Regierung eingedenk zu sein.

24. An Almosen sind eingesamlet und alsbald ausgerichtet worden

- | | |
|---|------------------|
| a) vor Osorius, gewesener Schulmeister zu Weeze | 1 Rdl 47 1/2 Stb |
| b) vor den dürftigen Schulmeister zu Lintorf | 1 Rdl 55 Stb |
| c) vor Hornschuh | 1 Rdl 36 Stb |

25. Acta Synodi Clivensis XIV, gehalten zu Wesel, den 21. 22 und 23 Junnij, sind verlesen.

26. ad § 3. Hat sich D Moers mit Classe abgefunden und die imponirte mulctam ad fundum viduarum gegeben.

27. ad § 29. Hat auch der H Fabricius Synodi Schlus sich unterworfen und auffgelegte mulctam erleget.

28. ad § 30. Classis vernimt gern, daß ihr Schlus in Ansehung der Eltisten, die ohne Nohtwendigkeit vom Synodo zurückbleiben, von einem christlichen Synodo sey confirmiret und will über dißsen stricte Beobachtung halten.

29. ad § 35 u. 36. Moderatores haben bey ihrer Visitation zu Essen mit Freuden gefunden, daß die gewesene Streitigkeiten zwischen dem Prediger und Consistorialen in der Güte gehoben und beygelegt sind.

30. Acta Synodi Generalis, gehalten zu Duisburg, den 14 bis 21 ten Julii 1707, sind verlesen.

31. ad § 42. Weil bisher Restituierung der Capelle zu Werden an den Reformirten ungeachtet Synodi generalis Schlus nichts zum Effect kommen und über dem de novo zur Fortsetzung dieser

[<82]

höchst wichtigen Sache von der Gemeine zu Werden eine ernstliche Ansuchung bey Classe gethan wird, als will Classis dieselbe bey Anstehen dem Synodo aufs allernachdrücklichste erinnert und recommendiret halten [e: haben].

32. ad § 43. Synodus wird ihm zu notiren gefallen lassen, daß D Praeses Scheuermann in Synodo generali aus dem Stützingschen Legato stehend auf dem Kirchspiel Wißel eingebracht 50 Rdl, fällig den 16 Martii 1706, welche halb den Clevischen, halb den Märkischen Synodo worden.

33. ad § 58 nimt Classis Synodi generalis Schlus, daß keine Zeugnisse sollen ertheilt werden, alsda solches mit fröhlichem Gewissen in debita forma geschehen könne, über und will drob halten.

34. ad § 63. Wegen der Ketwigschen und Heiligenhäuser Streitigkeit stunden HH Prediger aus Ketwig auf und beschwerten sich nicht allein nahmens der Haselbecker Hundschafft, daß dem vom Synodo generale gemachten Schlus von etlichen der Heiligenhäuser-Haselbeckern nicht gemäß gelebt würde, indem dieselbe die Ketwigschen Küsterrenten auszugeben sich weyerlich hielten, sondern brachten auch eine Schrift von 4 Haselbecker Höfen ein, die aus verschiedenen praetendirten Ursachen erklärten, sich der gemachten Repartition nicht zu können unterwerfen; begeherten also ihretwegen einen christlichen Synodum zu belangen,

daß ihnen entweder Mittel, umb die conditiones des gemachten Contracts zur Ausführung zu bringen angewiesen oder [e: und] vergönnet werden mögte, via juris sie dazu zu halten. Classis findet in Synodi generalis Schlus nichts zu ändern, wünschet aber, daß alle möglichen Mittel angewand werden, die Gemüther beyzubringen, damit sich in der Güte denselben unterwerfen mögen, will es unterdessen ad referendum übernehmen.⁶³

35. Der Student Verbis kam ein mit einem münd- und schriftlichen demüthigen Bekenntnis seiner Sünden, womit er absonderlich noch nach dem letzten Synodalschlus leyder an Gott und der gantzen Kirche sich schwerlich versündigt, und am meisten dem Ministerium auf die ärgerlichste Weise prostituirt hat, indem er nicht allein mit einem Fraumensch zu Cleve sich ehelich eingelassen, sondern auch ehe sich mit derselben abgefunden, ein anders zu Duisburg beschwängert, sich damit nach Dordrecht begeben und alda absque Dimissorialibus sich copuliren laßen, bat nicht allein umb Vergebung, sondern daß man ihn auch so zum Gebrauch des h. Abendmahls [e: der Sacramenten]

[<83]

als selbst zur Bedienung des Worts wieder mögte annehmen.

Classis wünschet, daß die Bezeugung seiner Reue aus einem wahrhaftigen über das Gesicht seiner Sünden zerknirschten Herten möge hervorkommen, desto mehr, weil von dem inwendigen nicht kan urtheilen, und er, Verbis, noch nach letzter Synodal-Verordnung verschiedene Proben seiner Bitterkeit und Trotzes gegeben, welches ihm verweislich vorgereicht wurde. Weilen aber in allen sein Leidwesen wiederhohlend bezeugte, als erklärten sich die HH Brüder dahin, daß ihn zwar insofern pro membro ecclesiae wieder annehmen wolten, waß aber die Zulassung zur Cantzel betreffe, so wolte man Synodi generalis Gutachten keineswegs kränken, darher weil noch derselbe so viel neue Ärgernis gegeben, daher auf zwey Jahre sich der Cantzel gäntzlich zu enthalten, und während der Zeit mit einem vorsichtigen und erbaulichen Wandel die vorige Schande wieder auszuwischen, inzwischen fleißig zu studiren und nach dem Verlauf zu einem neuen examine praeparatorio sich wieder darzustellen hätte.

36. Bey dieser Sache beehrte Classis Synodi Gutfinden zu vernehmen, ob nicht an die HH Prediger zu Dordrecht oder selbst die Südholländische Synode man sich per missivam zu graviren und dabey anzunehmen [e: anzugeben] hätte, daß zur Verhütung dergleichen Unordnungen ohne vorgezeigte Dimissorialen keine Fremde copuliren mögten.

Gravamina

37. Von wegen der reformirten Gemeinde zu Essen wurde ein memorial eingebracht, worin verschiedene Gravamina⁶⁴ über die alda praevatirende Parthey der Lutheraner enthalten, nemlich

⁶³ Wenn die Generalsynode etwas beschloß, was den Wünschen der Duisburger Klasse nicht entsprach oder sogar genau entgegen gesetzt war, dann fügte sich die Duisburger Klasse; dasselbe galt auch entsprechend für das Verhältnis Generalsynode-Provinzialsynode. s. hierzu V. Bredt, a. a. O., S. 333.

⁶⁴ Die reformierte Gemeinde Essen war 1630 unter dem Schutz der niederländischen Besatzung entstanden und hatte mit Bartholomäus Bellius ihren ersten Prediger erhalten. Gegen die katholische Reichsabtei und der größeren lutherischen Gemeinde hat sie immer einen sehr schweren Stand gehabt und war viele Jahrzehnte eine sehr bedrängte und angefochtene Gemeinde, die sich insbesondere gegen die lutherische Gemeinde nicht behaupten konnte. Sie hatte sich 1630 der Duisburger Klasse angeschlossen. Mit dem Weggang von Bellius führte sie fast ein Schattendasein. Doch unter dem Gr. Kurfürsten, an den sie sich wandte, erreichte sie 1655 durch dessen Beistand wieder ihre Selbständigkeit. Sie bekam mit Joh. Friedrich Hoffmann wieder einen Prediger, der bis 1704 Dienst tat. 1655 wurde die Gemeinde erneut in die Duisburger Klasse aufgenommen. Weil die Ruhr-Klasse der Märkischen Synode Essen näher lag, trat Essen 1666 dieser Klasse bei und gehörte ihr bis 1692 an. Ihre Beschwerden auf der Versammlung der Duisburger Klasse 1708 zeigen die hartnäckigen Bedrängungen seitens der Lutheraner.

a) daß dieselbe A[nn]o 1654, den 24 ten April gegebene schriftlichen Revers die Reformirten nicht allein vom Rahthause, sondern auch andern zur freien Wahl gehörigen Ämtern ausgedrungen, und noch neulich H Havicht von seinem Kauf-Gilden-
[<84]

meisters Erbante entsetzet haben.

b) daß die gemeine Stadtmittel, wozu die Reformirten das ihrige mit contribuiren zur Salariirung der Lutherischen Prediger und Schulmeister verwand worden und noch neulich die Processkosten contra H Mercker, entsetzter Prediger, so sich auf etliche 1000 Rdl belaufen, daraus genommen seyen.

c) daß die Reformirten von der Administration der Armenrenten ausgeschlossen, und weil dadurch ihre Armen sehr nachlässig behandelt worden, dadurch arme und geringe Leute oder die zu verarmen fürchten, von der reformirten Religion sich allgemählich abziehen lassen.

d) daß die obrigkeitliche Patenten und Verordnungen, oftmahls der reformirten Kirchen zur Ablesung nicht communicirt, auch wann solches noch etwa geschicht dem Schulmeister die jura publicationis in den Lutherischen Kirchen gebäuchlich, nicht gegeben werden.

e. daß die Reformirten in Rechtssachen sehr beschweret, oft zu keiner Execution gelangen können, auch sonst hart und unförmlich gegen sie procediret werden.

f) daß die Lutherischen das jus episcopale sich privative anmaßen und danmehro die Reformirten in Ehesachen vor das Lutherische Consistorium ziehen.

Hinten an war gehangen eine Klage über zeitlichen reformirten Prediger D Hertzogenreid, daß derselbe mit den Lutheranern unter der Decke spiele und ihnen selbst in ihrem Gegenbericht bey hochlöblicher Regierung sey behüfflich gewesen.

Classis nimt obgamelte gravamina über und will sie dem H Praesidi Synodi generalis recommendiren, umb Ihro königl. Majestät unterthgst und inständigst zu belangen, daß darüber nöthige Inquisition ergehen zu lassen allergndst geruhen wolle. . Waß dabey von der Conduite des H Hertzogenreid angeführt worden, erkennet Classis, wan dan also sehr censurabel zu seyn, weil aber selber nicht gegenwärtig, als sollen ihm die eingebrachte Beschwerungspunkte zur Verantwortung communicirt werden.

38. HH Prediger von Ketwig beschwerten sich, wie es in ihrer Gemeinde sich begeben, daß ein gewisser Jacob an den Quattelbaum sein neu gebohenes eheliches Kind zwar gesinnet sey gewesen an einem Mitwochen zur h. Taufe zu praesentiren, daß es aber vorige Nacht unvermuthet gestorben und der Vatter dadurch von seinem guten Vornehmen sey verhindert worden. Ob nun schon keine muthwillige Versäumnis des h. Sacraments dadurch vorgegangen, und es überdem eine Sache, die allein zur Erkantnus Consistorii gehörte, so hättts sich doch der Amtsverwalter zu Landsberg H Resche gelüsten lassen, obgemelten Jacob darüber in Brüchten zu schlagen und da dieselbe zu zahlen sich weigerte, mit der Execution zu drohen. Weilen nun schon zu Düsseldorf Mühe angewand, umb Ihro Churfl. Durchl. dahin zu vermögen, daß solches ungerechte Zumuhten möchte rescindirt werden, und aber noch nichts erhalten, als fragten die HH Classicalen Brüder umb raht,
[<85]

wie der gedrohten Execution, wodurch obg[dach]ter arme Man gantz würde ruinirt werden, am besten vorzubringen.

Classis nimt auf sich, an tit. königl. Herrn Residenten Becker zu Düsseldorf die Sache möglichsten Fleißes zu dißer hüffreichen Handleistung zu recommendiren.

Imposita

39. Künftig Jahr, so der H[err] will, soll Classis zu Ruhrort gehalten werden. Die Classicalpredigt wird D Loers oder deßen Substitutus D Lampe aus Malach. 1, V. 1 zu halten haben.

40. Ad Synodum Clivensem, welcher dis Jahr wird zu Rees gehalten werden, sind deputiret worden D Pavensted, D Lampe, D Mercken, D Bresser, zu deren Substitutis sind ernennet D Lohmann und D Moers. Eltisten werden dismahl von Mülheim und Dingslaken mitgehen

müssen. Die Synodalpredigt aus Ps. CXXIV, V. 7 wird D Lampe wahrnehmen [e: gehalten werden].

[e: 41. D Mercken protestirte in forma nahmens des Eltisten von Dinslaken, daß derselbe, weilen keine Mittel vorhanden, auch ietz der Kirchmeister abgetretten und noch kein neuer sey verordnet worden, ein Synodus sich nicht werde sistiren können und man darumb von Dinslaken keinen Eltisten hette deputiren können, bgehrte seine Protestation zu protokolliren und getraute sich coram Synodo zu verantworten.]

41 [e: 42] Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Ärgerliches vorgefallen.

42 [e: 43] Das Classicalbuch samt dem Siegel ist zeitlichem Praesidi überreicht.

43 [e: 44] Endlich ist die Classicalhandlung mit demüthigem Gebet und Danksagung geendigt und sind die HH Brüder nach christlicher Aufmunterung zur Beobachtung ihrer schweren Amtspflichten, auch liebeichen Segenswunsch über sie und ihre anvertrauten Herde in Liebe und Frieden erlassen.

Joh. Adolph Pavenstett h. t. Classis Praesis [e: mpp]

Fridericus Adolphus Lampe Cl[assis] h. t. Scriba mpp
[<86]

Post Acta Classis,
gehalten zu Holte, den 9 und 10 Maii 1708

	Rdl	Stb
1. Einnahme für die Wittiben zum Capital ist gewesen A[nn]o 1707 mense Aug. für 1 Exemplar von Piscator Bibel ad		52 1/2
A[nn]o 1707, den 17 8br. [=Octobris] hat H Türck zu Moers hohlen lassen 3 Exemplare und dafür zugesand	2	39
von Frau Wülfing wieder bekommen	25	
A[nn]o 1707, den 1 Xbr [=Decembris] eine gebundene und ungebundene Bibel verkauft umb	2	20
A[nn]o 1708, den 1. Febr. eine ungebundene Bibel verkauft	1	
A[nn]o 1708, den 11. April hat H Eberhard Moers sein Contingent bezahlt ad	25	
den 10 Maii hat H Jacobus Engels sein Contingent bezahlt ad	25	
dito sind in Classi an Brüchten einkommen	6	
den 14 Maii hat H Joh. Christ. Loers sein Contingent bezahlt ad	25	
und dabey die Interesse eines Jahrs ad	1	
facit	113	57 1/2 St

2. Ausgabe für die Witwen zu Capital

A[nn]o 1707, den 17 Sept. auf Bremenkamps-
Gut zu Hamborn dem Schulmeister Hofman

gethan	27	
den 13 Octbr. an denselben gethan		
25 Thaler Clevisch oder	12	30
A[anno] 1708 den 13 Jan. dem Schulmeister		
H Hoffman wider zur Verbesserung des Bremerkamp-		
Gut gethan 9 Thaler oder	4	30
[e: A[anno]o 1708, den 19. April dem Schulmeister		
Hoffman wider gethan, dem Praelaten zu geben		
50 Thaler oder	25)	
	<hr/>	
facit	69 Rdl	

3. Einnahme für die Wittiben, so itzo distribuiert ist folgende

a) Anno 1707, den 13 Jan. hat D Praeses Scheuermann in Synodo generali mitbracht die Interesse von 1000 Rdl aus dem Spanischem Legato de A[anno] 1704 und 1705, den 17 Martii fällig. stehend auf der Stadt Cleve 100 Rdl, von welchen
[<87]

unserer Class detractis detrahendis worden [e: einund dreißig Rdl vierund vierzig stüber, setze ad]

	31 Rdl 44 Stb	
b) auß der von Classe hin und her ausgethanen Geldern sind einkommen		
aa) aus der Rentmeisterey zu Duisburg	7	
bb) aus der Diacony zu Mülheim	4	
cc) von Henrich Keyenburg zu Mülheim	7	
dd) von der Wittiben Brinks zu Mülheim	3	
ee) von der Wittiben auf der Fohren zu Dümpten	-	
ff) von Hermann Theingrath		37 1/2
gg) von Evert Harbek zu Mülheim	1	
hh) von Johan Kleineiken zu Meiderich	2	
ii) von der Wittiben Wülfing	-	
kk) von Johan Schäffer zu Duisburg	1	15
	<hr/>	
facit	56	36

4. Ausgabe dieser Gelder ist folgende

a) an die Wittiben Berghofs	10
b) an die Wittiben Blecourts	10
c) an die Wittiben Dort	10
d) an die Wittiben Engels	10
e) an die Wittiben Moers	10

facit 50 Rdl

Der Rest ad 2 Rdl 36 Stb [e: 2 Rdl 30 1/2 Stb] ist ad Cassam geleet, umb zum Capital vor die Wittiben zu verwenden.

5. Einnahmen aus dem Stüzingschen Legato, welches dürftigen Predigern und Schuldienern Clev. und Märkischen Synodi legiret ist folgende

A[anno]1707, den 23 Junii im Synodo zu Wesel	16 Rdl 40 Stb
A[anno]1707, den 13 Julii im Anfang Synodi generalis	8 15
	<hr/>
	24 55

6. Außgabe ist hievon wie folget

a) A[anno] 1707, den 25 Junii an H Pavenstett die pfacht des von ihm und seiner Frau belehnten Widenkamps zu Hamborn, welche Classi für den Schulmeister allda zu beßerer seiner Subsistence

jährlich gut zu machen sich verschrieben	6	15
b) A[nno] 1707, den 26. 8bris [=Octobris] an Michael von Düssel, Schulmeister zu Wanheim	1	18
c) A[nno] 1707, den 22 Octbr. an Herman Keymer, Schuldiener zu Heissen	1	30
d) den 20 Novbr. Johan Henr. Scheitzler, Schulm. zu Speldorf	1	30
e) A[nno] 1708, den 3 Febr. an Herman Gronau, Schuldiener zu Alstade u. Styrum	1	30
[<88]		
.f) A[nno]1708, den 21 Febr. nach Essen an den Schulmeister Wilhelm aus der Wünnen gesandt	1	30
g) A[nno]1708 den 1 Mart. an M Arnold Küpper	1	15
h) dito an Herman Küpper zu Düssern	1	15
i) den 14 April an Kaetenberg Schulmeister zu Sarn	1	15
k) den Schulmeister in Harpstede)	1	30
l) den Schulmeister inBendsenberg	1	15
m) an Classicalunkosten ausgegeben von H Pavenstett	1	30
n) an Wilhelmus Nielleken, Schuldiener zu Vörd	1	15
o) eodem dito Gottfried Hannes	1	15
p) eodem für Abschreibung der Classical- und Synodalacten restiret ad Cassam	1	19

Summa 24 Rdl 36 Stb

Ausgabe von der Einnahme abgezogen restiret ad Cassam 19 Stb

7. Zeitlicher Classis Praeses D Pavensted brachte vor, da vor einiger Zeit ihrem Consistorio zu Duisburg [e: wegen] einer gewissen Ehesache wäre hereingefallen 12 Rdl, und daß zu diesen 12 Rdl gelegt hätte 8 Rdl und daß von [e: für] diesen Geldern die Clevische und Märkische Kirchenordnung zu Duisburg wieder getruckt wär, und daß er Classi von den gedruckten Exemplaren in augmentationem fundi viduarum übertrüge zwey drittel Theils. Classis hörte dieses gerne, und resolvierte gegenwärtige Membra für ihre Gemeine einige Exemplaria, umb sie ihren Ältesten und andern Liebhabern für den Wehrt auszutheilen, vor und nach anzunehmen, und das Geld zum besten des erwehnten fundi bey der Classe bey Gelegenheit einige Exemplaria geheftet zusenden wird.

[<89]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
 Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Ruhrort,
 den 1 und 2 Maii 1709

1. Zeitlicher Scriba D Lampe hat nach gehaltenen Classicalpredigt die sämmtliche Brüder bewillkommet, den Zweck der gegenwärtigen Versammlung angezeigt und darauff mit einem eyffrigen Gebet zu Gott der Handlung den Anfang gemacht.

2 Die von D Loers gehaltene Predigt ist orthodox und erbaulich befunden.

3. Auf und nach vorgezeigten Credentialen sind erschienen

	an Predigern	an Aeltisten
Duisburg	D Joh. Christ. Loers D Friedr. Adolp Lampe	H Joh. von Elberfeldt J. U. D
Mülheim	D Arnoldus Lohmann	Arnoldus Coks
Kettwig	D Bernard Fabricius D Jacobus Engels	H Godfried Josten
Dinslaken	D Joh. Mercken	H Bernhard Schöle
Holten	D Just. Henr. Deuser	H Burgmstr. Joh. Barlen
Essen	D Joh. Reinh. Hertzogenraith	H Wilh. Beckmann M. D.
Rhurort	D Joh. Adolp. Eylerts	H Burgmstr. Gerhard Otten
Beeck	D Eberhardud Moers	
Meyderich		
Hißfeld	D Herm. Gilhaus	Hermann Heinemann
Voert	D Lambert Bresser	
Gatrop	D Joh. Gualth. Majus	

4. Eltister von Meyderich Hermann Küpper hatte verseumet, die Credentialen mitzunehmen, wurde zwar vor dißmahl ad sessionem admittirt, doch mit nöthiger Erinnerung, umb ins künfftige bessere Versehung zu thun.

5. Erschienen als Correspondens ex Classe Meursensi D Wilh. Vinnemann, Pr[ediger] zu Homberg, Classis Scriba, und brachte no[*min*]e Praesidis D Püll eine excusation ein.

6. Absentes funden sich D Lohmann et D Engels, weil zuhauß predigen müßen, würden sich doch nachmittags einstellen. Eltister von Beeck war aus nothwendige Verhinderung aufgehalten, solte sich aber gleichfals noch einstellen.

7. Classis vernimbt mit grossem Leydtwesen, daß es dem Höchsten gefallen, im vergangenen Jahr, den 7. 7br. [=Septembris]

[<90]

Joh. Adolph Pavenstett⁶⁵, Prediger zu Duisburg, nachdem er biß ins 3 te Jahr zu Plettenberg, 8 Jahr zu Mülheim an d. Rhur und 17 Jahre zu Duisburg an der Gemeine Gottes gearbeitet, also in dem 28 Jahr seines ministerii und 56 s. [f: seines] Alters von seiner Wacht und Leben abzufordern.

⁶⁵ Johann Adolf Pavenstädt, geboren am 28. April 1652 in Rheda, hatte in Bremen studiert und zum Dr. theol. promoviert und war von 1679-1681 Prediger in Plettenberg, darauf von 1681-1690 Prediger in Mülheim/Ruhr. Er wechselte 1690 nach Duisburg, weil die Gleichstellung der Prediger in Mülheim immer noch auf sich warten ließ, obwohl sie längst beschlossen war. Er starb am 1. November 1708 in Muiden in der Nähe Groningens. Mit Pavenstädt war ein Vertreter des Pietismus nach Duisburg gekommen.

8. Noch desto mehr, weil Gott den Riß verdoppelt, da d [f: der] H[err] Wilh. Mollius⁶⁶, Pr[ediger] zu Hißfeld a[nn]o aetatis 74, ministerii 46, auch von seiner Wacht und Leben.

9. Pro membro Classis ist angenohmen D Albertus Guilelmus [f: Wilhelmus] Melchioris⁶⁷, Pr[ediger] zu Mülheim mit dem Beding, daß er instrumentum vocationis künfftig Moderatoribus vorweisen et pro introitu ad fundum viduarum 25 Rtl erlegen solle.

10. Gleichfals ist p[ro] membro Classis erkannt
[<91]

D Joh. Blecourt⁶⁸, ein beruffener Pr[ediger] zu Meyderich, da er Instrumentum Voca[tio]n[is] et Regul confirma[tio]n[is] wie auch Dimissorialen, sowoll a Classe Meursana, als voriger Gemeine zu Neukirchen, vorgewiesen und die 25 Rtl p[ro] introitu ad fundum viduarum zu zahlen sich erbotten.

11. Censura morum ra[tio]n[e] eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und nichts Anstößliches vorkommen.

12. Zu neuen Moderatoren sind erwehlet
in Praesidem D Bernard Fabricius,
in Scribam D Lambertus Bresser.

13. New erwehlter Praeses hat die Handlung mit einem andächtigem Gebet zu Gott fortgesetzt.

14. Hierauff ist von denen versambleten HH Predigern und Eltisten vor Gottes Angesicht die Rechtsinnigkeit des Glaubens übereinkommend mit dem Worte Gottes und heydelbergischem Catechismo, ein erbaulicher vorsichtiger Wandel sambt nöthiger Verschwiegenheit mit Handt und Mundt verheissen.

15. Bey der Umfrage, wie es in denen zur Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigamts, Verkündigung des göttl. Worts, Außspendung der Bundessiegel, Haltung der Consistorialversammlung, Kirchenzucht, Catechisationen, Haußvisitationen, Armenpflege und Aufsicht auf d[ie] Schulen wie auch Leben und Wandel d[er] Prediger und Eltisten zugehe, ist von denen Abgestandenen HH Moderatoren und übrigen anwesenden Predigern und Eltisten vor dißmahl nichts Hauptsächliches vorgebracht worden.

16. Der H Elsmann, Richter zu Meyderich, schickte eine Protestation nahmens seines Principalen ein, darinnen wieder die zu Meyderich jüngst gehaltene Predigerwahl sich

⁶⁶ Wilhelm Mollius, geboren um 1635 in Duisburg, studierte in Duisburg und Groningen und wurde 1662 Prediger in Hiesfeld, wo er bis zu seiner Pensionierung 1696 den Dienst versah. Er starb im Dezember 1708. Sein Amt hat er wohl nicht zur Zufriedenheit der Gemeinde versehen; denn über ihn wurde auf der Duisburger Klassikalversammlung 1671 bittere Klage geführt über seine Zwistigkeiten mit Gemeindegliedern und über den außerordentlich geringen Gottesdienstbesuch. In dem Protokoll der klevischen Provinzialsynode von 1674 heißt es (§19): "Weiln Deput(ati) Duisburgenses berichten, daß D Mollius, Prediger zu Hießfeldt, wegen großer Verbitterungh der Lutherischen wider seine persohn, auch anderer ursachen bey der Gemeine daselbsten schlechte oder fast gar keine fruchten schaffen könne und etwan bey einer andern gemeine seines dienstes halben ein besseres zu hoffen wäre, nimpt zwar Synodus ahn, auff desselben Veränderungh bey vorfallender gelegenheit bedacht zu sein; doch hält dafür, daß Classis Duisburg(ensis), dero mitgliedt D Mollius ist, i(h)n, so viel es thunlich, recommendirt halten solle(n)."

⁶⁷ Albert Wilhelm Melchior, geb. am 12. Mai 1685 in Herborn, studierte in Duisburg, Franeker und Utrecht und war von 1707-1719 Prediger in Mülheim/Ruhr. 1719 wurde er Professor in Hanau, 1724 in Franeker; er starb am 11. August 1738.

⁶⁸ Johann Blecourt, geboren am 21 November 1675 in Duisburg, studierte in Duisburg und Bremen, wurde 1705 Prediger in Neukirchen und wechselte 1709 nach Meiderich. Um seine Wahl hat es bittere Auseinandersetzungen gegeben. Er starb 1726.

gravirend, mit Bitte, Classis wolle die Sache untersuchen und biß daran H Blecourt p[ro] membro nicht annehmen.⁶⁹

[<92]

Classis urtheilt gestelten Sachen nach, daß die Wahl von Moderatoribus ordentlich gehalten. Darüber deutet Classis die Sache pro judicata, kann derhalben dem Einhalt derselben nit deferiren, sondern verweist H Richtern Elsmann zur hochlöbl. Regierung, die schon allg[nädi]gste confirmation dieser Wahl ertheilet hat. Ob zwaren aber Classis p[er] deputatos ihr Gutfinden dem H Elsmann sich bemühet zu hinterbringen, so ist dennoch solches durch seine Abreysse verhindert.

17. ad § 15. Classis recommendiret den Einhalt dessen nochmahl Predigern und Eltisten jeglicher Gemeine.

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holte, den 9. und 10 Maii, sind verlesen.

18. ad § 18. Der Einhalt dessen bleibet denen HH Deputatis recommendiret. Wegen d[er] Schule zu Düssern aber denen HH Pr[ediger]n und Eltisten zu Duisburg wird solches gleichfals auff die beste Weise recommendiret.

19. ad § 21. Zeiget D Mercken an, daß so bald bey Rückkunfft Sr. Gnaden, des H Landdrosten, die Repartition fest versprochener Massen vollführet werden solle.

20. ad § 22. Aldieweil die Gemeine zu Gatrop noch nit participiret hat von denen Canonicatgeldern und weil die Gemeine zu Voert gleichfals noch in gar schlechten Zustand ist, als bittet Classis, ein wollehrw[ürdiger] Synodus wollen dißfalß bey hochlöbl. Regierung derselben Gemeinen bestens gedencken und deren Mangel vortragen.

21. ad § 23. Classis hält abermahl an bey einem wollehrw. Synodo, daß den dürfftigen Schulen zu Hamborn, Hißfeld Düssern, Wanheim, Essen und Voert bey hochlöblicher Regierung möge eyngedenckt seyn.

Die Almosen seind gesamlet und gleichfals überreicht

vor Osorius zu Kettwig Rtl 3 27 1/2 Stb

vor Falckenburg zu Lintrop Rtl 2 40 Stb

Acta Synodi Clivensis XCV, gehalten zu Rees, den 5, 6 und 7 Junii, sind verlesen.

22. ad § 33 und 34. Hat D Deputatus Mercken berichtet, daß der H Landdrost diese Sache zur vollen Vergnügung Classis einrichten würde.

23. ad § 34. Aldieweil denen Reformirten zugehörige Capelle zu Werden noch nicht ist eingeräumt, als bittet Classis, ein wollehrw. Synodus wolle Sr. königl. Majest[ät] allerunterthgst bittens vortragen, damit durch die Einräumung derselben die Gemeine möge erfreuet werden.

[<93]

24. ad § 44. Es hat zwaren Classis die Entschuldigung des H Fabricius angenommen mit dem Bedeuten, daß er sich coram Synodo verantworten solle.

25. ad § 45. Classis Duisburg wünschet, daß dieser Vorschlag zeitig möge geschehen.

⁶⁹ Gegen die Ansetzung des Wahltermins hatte der Freiherr von Quadt, Oberkirchmeister und Jurisdiktionsherr von Meiderich, Protest eingelegt, weil das Witwennachjahr noch nicht abgelaufen und er selber zum König nach Berlin reisen müsse, außerdem, weil er zwei Stimmen habe. Doch das Moderamen setzte die Wahl dennoch an, bei der aber Unregelmäßigkeiten unterliefen. Zudem schien die Stimmenmehrheit Lohmann und nicht Blecourt zu bekommen. Da holten, weil die Wahlhandlung noch nicht abgeschlossen, die Anhänger Blecourts zur Wahl noch Gemeindeglieder herbei, so daß Blecourt die Mehrzahl der Stimmen bekam.

26. ad § 46. Classis nimbt Synodi Schluß über und will dahin seyn, daß die Acta Electionis et Ordinationis von Beeck, Kettwig, Mülheim und Meyderich wie auch von Voert und Gatrop dem Classicalbuch sollen einverleibet werden.

Gravamina

27. Es hat der H Hertzogenraith wegen seiner Abwesenheit praeterito a[nn]o zu Holte solche Rede eingebracht, daß Classis ihn derwegen hat excusiren müssen.

28. ad § 37. Daß Klage geführt werde wieder den H Hertzogenraith, ob solte derselbe mit denen Lutheranern daselbst unter der Decke spielen und ihnen selbst in ihrem Gegenbericht bey hochlöbl. Regierung sey behülflich gewesen. Es hat aber Classis dieses Vorgeben zu untersuchen sich bemühet, doch hat funden, daß diese wieder ihn geführte Klage zumahl grundloß wäre.

29. Consistorium Duisburgense stellte einer ehrwürdigen Classi klagend vor, waßmaßen
1. bey ihnen ein schändlicher Ehebruch vorgefallen, davon der Ehebrecher flüchtig worden und sein Eheweib mit 7 Kindern in Armuth hinterlassen, die ehebrecherische Hure aber, die schon zuvor ein unehelich Kind gehabt und ein verdächtliches Leben geführt, das Kind exponiret und darüber ergriffen, aber bald darauff (qq constante apta [f: aperta] confessione delicti) ohne einige die allerwenigste [f: allergeringste] Straffe weder in aere noch in corpore auff freyen Fuß gestellet. Classis nahm diese Klage über und wolte sie per Deputatos einem wollehrw. Synodo vorstellen, umb anständigst [f: inständigst] und flehendlichst hochlöbl. Regierung zu imploriren, damit zur Steuerung solcher himmelschreienden und landdrückenden Sünden in dieser Sach allergndst möge remediret werden.⁷⁰

2. ferner gravirten sich die HH Brüder von Duißburg darüber, daß viel bejahrte und selbst beweiβete Personen in ihrer
[<94]

Gemeine durch keine Mittel könten beygebracht werden, umb sich zur Ablegung des Glaubensbekänntnus informiren zu lassen, und suchten der HH Classicalbrüder Raht und Beystande, umb nach Möglichkeit solche Leute im Bandt zu bringen; absonderlich, da die in den gewöhnlichem Tauffformulier sich befindliche Frage: Begehret ihr aus wahren Glauben p unmöglich in Ansehung solcher Personen könte gebraucht werden und sie keine Tauffzeugen mehrentheils bekommen können, denen dieselbe vorgestellet würden.

Classis recommendiret allen und jeden Gemeinen, worinnen solche Personen befindlich, daß dieselbe im Gebet des Tauffformulars Gott insbesondere mögen vorgetragen [f: werden], auch ihnen öffentlich abgefraget werden, ob sie ins folgende sich zu catechisiren einfinden wollen. Auch, wo solche Leute sterben solten, müße man außdrücklich in dem Exordio remoto der Leichpredigten die ruchlose Verseumung, woran sie sich schuldig gemacht, anderen zum exempel und zur Abmahnung vorstellen.

30. Consistorium zu Mülheim ersuchet nähere elucidation, daß 20 § ad Classis Duisburgensis, gehalten a[nn]o 1705, den 13 und 14 Maii, item § 26 Act Synod, gehalten zu Embrich 1705, worinnen gut befunden, daß die Hörner [=Honschaften] in gleicher Anzahl mit Zuziehung der Deputirten alter Observantz noch wehlen solten; insbesondere da bey der letzten Predigerwahl wieder alle Billigkeit von vielen auß den äusseren Nachbahren g[e]m[e]lter Paragraphen verstanden worden ist, als ob ein jedes Horn auß ihren Nachbahren soviel hinzuzufügen Macht hätte, daß sie contra Mülheim, welches allezeit Kirchmeistern und Provisoren außliebert seinen aequalenten numerum außmache, da doch

⁷⁰ Ob solche strenge Kirchengemeinden zu dieser Zeit sehr häufig findet, zu vertreten ist, sei dahingestellt. Festzustellen ist jedoch, daß solche Kirchengemeinden sich nicht lange hat durchsetzen können, zumal, wie im obigen Fall, nach dem Arm des Staates gerufen wurde, wodurch man die Wirksamkeit der Kirchengemeinden selbst untergrub.

auß damahls ventilirte Streitigkeit sonnenklar erhellet, daß angerührte Pragraphi nur allein die Deputirte zur Wahl, Kirchmeister und Provisores aber als membra Consistorii und zur Wahl Qualificirte vorabgesetzt wurden, bittet derowegen Classis wolle auff sothane Weise g[eme]lte Paragraphi erleutern umb dadurch weitere Streitigkeiten zu concaviren. Classis gibt hierauff Kirchmstrn und Provisoren vollkommen Macht als Membris Consistorii zu wehlen, ohne daß ein ander Horn dagegen einige deputiren solle.

Imposita

31. Künfftig Jahr soll Classis zu Mülheim gehalten werden, die Classicalpredigt wird a D Lampe oder dessen Substitutus D Meurs ex Zach. 14, V. 20 et 21 müssen gehalten werden.

32. Ad Synod. Clivensem, welcher diß Jahr zu Embrich solle gehalten werden, seindt deputiret DD Loers, Melchioris, Deuser, Engels. Subst. DD Eylerts und Meurs. Eltisten geben Duißburg und Meiderich.

33. Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Ärgerliches vorgefallen.

[<95]

34. Das Classicalbuch sambt dem Siegel ist dem zeitlichen Praesidi überreicht.

35. Endlich ist die Classicalhandlung mit demüthigem Gebet und Dancksagung geendigt, und sind die HH Brüder nach ernstlicher Auffmunterung zur Beobachtung ihrer schweren Amtspflichten, auch liebeichen Segenswunsch über sie und über ihre anvertrauten Herde in Liebe und Friede erlassen.

Bernard Fabricius h. t. Class. Duisb. P[rae]ses

Lamb. Bresser p. t. Class. Duisb. Scriba

Post Acta Classis, gehalten zu Rhurort, den 1. und 2. Maii 1709

1. Einnahme für die Wittiben zum Capital ist gewesen
zuförderst die restanten von voriger Rechnung

von d a[nn]o 1707 zu Kettwig in Classe Rechnung	Rtl	Stb
	29	52 1/2
von d a[nn]o 1708 zu Holte geschlossener Rechnung	44	54 1/2
dabey noch einkommen Im 7br. [=Septembr.] 1708 von Piscators Biblen, davon eine gebundene den 28 gbr[=Novembr.] vor eine Kirchenordnung Im Jan. noch eine Bibel und im Martio noch eine andere noch eine Kirchenordnung	4 2	15 5 5
Noch ein restant im verblichenen Jahr distribuirten Witwengelder, so Acti zum Capital destinirt von Kirchenordnung einkommen a D Engels zu Kettwig a D Moeurs zu Beeck	2 3 1	36 1/2 30

Summa

 88 17 1/2

2. von obigem Geld ist weylant H Pavenstett zum Capital außgethan

a. an H Hoffmann Mstrn zu Hamborn a[nn]o 1708, den 24 Julii gegen Schein auff Bremenamps Gut 10 Tlr. Clevisch oder	20
--	----

b. an Jan von Eiken zu Duißburg gegen gerichtl. Obligation a[nn]o 1708, den 20 Junii	50
c. Noch hat Classis beliebet, daß alle auff H Pavenstett sehl. Rechnung [<96] stehende Kirchenordnung vor die Wittwen, damit dieselbe schadlos gehalten werden, sollen eingelöset werden und davon die ergangenen Unkosten refundiret werden ad	8

Summa	78
restiren	10

3. Einnahme für die Wittwen, so jetzo unter derselben zu distribuiren, ist folgende

a. A[nn]o 1708 8. Junii sind auffm Synodo provinc. zu Rees dem H Pavenstett seel. auß dem Spanischen Legato laut Actis mitgegeben	6	40
b. Auß denen von Classe hin und her außgethanen Geldern sind einkommen		
aa auß der Rentmeisterey zu Duisburg	7	
bb auß der Diaconey zu Mülheim	4	
cc von Hendrich Keyenburg zu Mülheim	2	
dd von der Wittiben Brings zu Mülheim	3	
ee von Willem auff der Fohren zu Dümpten von 2 Jahren	2	
ff von Herman Theingraht bleibt 1 Jahr schuldig		
gg von Evert Horbeck zu Mülheim	1	
hh von Johann Kleineneiken zu Meyderich	2	
ii von der Wittwen H Wülfings		
kk von Johan Schäffer zu Duißburg	1	15
ll von Hermann Hoffmann zu Hamborn		

Summa	28	55
-------	----	----

5. Einnahme auß dem Stützingen Legato, welches dürfftigen Predigern und Schulmeistern Clev. und Märck. Synodi legiret ist

A[nn]o 1708, den 9 Junii in Synodo Reeß von H Pavenstett seel. gehoben	22	40
--	----	----

6. Außgabe hiervon ist wie folgt

a. a[nn]o 1708, den 25 Junii aj Pavenstett pfacht des von ihm und seiner Frawen belehnten Weidenkamps zu Hamborn, welche Classis für den Schulmeister allda zu seiner Subsistentz jährlich gut zu machen sich verschrieben	6	15
b. In 8br [=Octobris] an Osorius Schulmstr zu Kettwig	1	
c. In Febr. 1709 an einen Expressen nach Rhurort		5
d. von Breiffport in Meyderichschen und Essenschen Sachen		11
[<97]		
e. An Mstr. Joh. Henrich Setzler zu Speldorph	1	30

f. Im Martio an Justus auß der Voren zu Essen	1	30
g. dito an Mstr. Hermann Kuiper zu Düssem	1	30
h. Im April an Michael Düssel Schulmstr. zu Wanheim	1	24
i. an Mstr. Arnold Cuiper zu Duißburg	1	24
k. dito vor Einbindung einiger Kirchenordnung		25
l. den 2 Maii an Hermann Heymann Mstr. zu Heissen	1	3
m. dem Schulmstr zu Styrum	1	3
n. dem Schulmstr. zu Sarn	1	3
o. dem Schulmstr. zu Harspel	1	3
q. dem Schulmstr zu Voerde	1	3
r. dem Schulmstr. Hannes	1	3

Summa 22 35

restiren 5 Stb ad Cassam

Die Wittwengelder von HH Blecourt und Melchioris ad 50 Rtl hat Classis gut gefunden, daß an Mstr. Hermann Hoffmann auffm Bremen-kamps Gut sollen gethan werden, doch mit dem außrücklichen Bedeuten, daß er sobald von diesen als allen vorigen Capitulen eine gerichtliche Obligation geben, auch alle Zeit Stantis Classis 1mo [=primo] die den Interessen davon richtig einlieben solle. Und weil seine Rechnung von HH Deputatis noch nicht gehoben, als bleibet solches nachdrücklich recommendiret, damit dieselbe ohne ferneren Verzug abgenommen werden.
[<98]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim,
 den 21 ten und 22 ten Maii 1710

1. Zeitlicher Praeses D Fabricius hat nach gehaltener Classicalpredigt die sämtlichen HH Brüder bewillkomt, den Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauf mit einem eyfrigen Gebett zu Gott der Handlung einen Anfang gemacht.

2. Die von D Moers gehaltene Predigt ist orthodox und erbaulich befunden.

3. Auff und nach vorgezeigten Credentialen seynd erschienen

	an Predigern	an Ältesten
Duisburg	D Joh. Christ. Loers	H Matthias Schombart
Mülheim	D Arnoldus Lohmann D Melchioris	H Christ. Schöller
Kettwig	D Fabricius D Jacob. Engels	H Albert Rombeck
Dinslaken	D Myrcken	H Hen. Mollius
Holten	D Justus Henr. Deusser	H Joh. Peters
Essen	D Hertzogenraith	H Cunen
Ruhrort	D J. Adolph Eilerts	H Hermann Scholten
Meiderich	D Blecourt	Henrich Scholten
Hißfeld	D Gilhauß	Jost Koppelheck
Voerde	D Lamb. Bresser	
Gartrop	D Joh. Walter Mey	

4. Erschienn alß Correspondens ex Classe Meursana D Faber, Prediger zu Crevelt, Scriba, weilen der Praeses der Meursischen Classe gestorben.

5. D Lohmann war absens, deßen Collega berichtete aber, daß er mittags erscheinen würde, wie auch geschehen [e: ist].

6. Es hat H Majus seine 25 Rtl ad fontem viduarum erlegt.

7. Pro membro Classis ist angenommen worden D Rocholl⁷¹, nachdem er Instrumentum Vocationis, wie auch Dimissoriales vorgezeiget, sowohl a Classe alß auch voriger Gemeinde zu Nevius

[<99]

[f: Nevigeß] u. die 25 Rtl pro introitu ad fontem viduarum zu zahlen sich erbotten.

8. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts Anstößliches vorkommen.

9. Zu neuen Moderatoren seyndt erwehlet

in Praesidem D. Nen. Deuser

in Scribam D J. Walt. Majus.

⁷¹ Johann Rocholl, geboren am 2. 9. 1669 in Radevormwald, studierte in Bremen, war von 1692-1696 Prediger in Werdohl und dann von 1696-1710 in Neviges. Er wechselte 1710 nach Duisburg auf die 2. Predigerstelle der Salvatorkirche. Er starb am 2. 9. 1737.

10. New erwehlter Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott fortgesetzt.

11. Hierauff ist von denen versamleten HH Predigern und Ältesten vor Gottes Angesicht die Rechsinnigkeit des Glaubens übereinkommend mit Gottes Wortt und Heydelbergischem Catechismo ein erbawlich vorsichtiger Wandell, sampt nöthiger Verschwiegenheit, mit Handt u. Mundt verheisen worden.

12. Bey der Umbfrage, wie es in denen zur Classe gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des göttlichen Worts, Außspendung der Bundessiegel, Haltung der Consistorialversammlung, Kirchenrechnung, Catechisationen, Haußvisitationen, Armenpflege u. Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben u. Wandell der Prediger und Ältesten zuginge, ist von denen abgestandenen HH Moderatoribus und übrigen anwesenten HH Predigern und Ältesten vor dieses mahl nichts Hauptsächliches vorgebracht worden.

13. Wurde von einer wohlehrwürdigen Class verordnet, daß ins künfftige HH Moderatores die newen Gemeinen u. Herren daselbst durch eine freundliche Ansprach besuchen sollen.

14. ad § 15. Der Act[orum] a[nn]o 1708, zu Holten gehalten, bleibt denen HH Predigern dergestalt recommendiret, daß sie die Obrigkeiten, welche solche Spielleute erlauben, gütlich besprechen u. die Leuthe, welche sich davon bedienen, censuriren solen.

15. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Ruhrort a[nn]o 1709, den 9 ten u. 10 ten Mey, seynd verlesen.

16. ad § 18. Der Inhalt deßen wegen des Legats des H Richtern Gew an die Schule zu Hamborn, bleibt denen HH Deputatis recommendiret; wegen der Schule zu Duissern denen HH Predigern und Aeltesten zu Duisburg wirdt solches gleichfals bestermassen angepriesen.

17. ad § 21. Es zeiget D Myrcken an, daß sobald bey Rückkunfft Sr. G[na]den des H Landdrosten die Reparation fest versprochener
[<100]
Maßen vollführet werden sollen. Weilen aber solches noch nicht geschehen, bath H Gilhauß, daß die Sache möchte befördert u. der H [e: Rentmeister] v. Acken mit dazugezogen werden.

18. ad § 22. Aldiweil die Gemeine zu Gartrop noch nicht von denen Canonicatgeldern participiret hat, auch die Gemeine zu Voerde noch in [e: gar] schlechtem Stand ist, alß bittet Classis einen christlichen Synodum, er wolle diesfals bey hochlöbl. Regierung obgemeldter Gemeinen gedencken und derselben Mangel bestermassen vorstellen.

19. ad § 21. Classis bittet abermahl einen christl. [e: und wolehrwürdigen] Synodum, daß der dürfftigen Schul zu Hamborn, Hißfeld, Düßern, Wanheims, Essen u. Vörde bey hochlöbl. Regierung möge gedacht werden. Und weilen der Schulmeister der Schule zu Kettwigh vor der Brucken ohnmöglich ohne Beyhülfe leben kan, alß wird durch die Deputirten ein christlicher [e: wolehrw.] Synodus gebetten, die Sache dergestalt bey hochlöbl. Regierung zu recommendiren, daß der Orth die höchstmögliche Subsistence bekommen möge, und nachgehends darob zu referiren.
Die Almosen seynd getheilt u. hat der Schulmeistewr Osorius u. der zu Falkenburg bekommen 4 Rtl 5 Stb.

20. Acta Synodi Clivensis 96, gehalten zu Emmerich, den 28-30 ten Maii 1709, seyndt verlesen.

21. ad 26. Classis nimbt Synodi Schluß über und will dahin sehen, daß die Acta Electionis et Ordinationis von Beeck, Kettwigh, Mülheim und Meiderich, wie auch von Vörde und Gartrop

dem Classicalbuch sollen einverleibet werden. Dieser § wird den HH Moderatoribus außzuführen recommendiret, mithin ein new Buch zu machen, worin alles geschrieben werden möge.

Gravamina

22. Weilen die HH Brüder von Kettwigh Classi vorgestellt, wie daß wegen obrigkeitlicher Andringung der Kindertauffe der unehelichen Kinder große Unordnungen bey ihnen einreißen, so daß die Eltern auf diese Weyse nicht leicht zur Beßerung könnnten gebracht werden, alß urtheilet Classis, daß sie eben dieselbige Freyheit in diesem Fall bey ihnen wie zu Mülheim u. anderorts üblich bestermassen gebrauchen sollen.

23. Ferner stellten die HH Brüder von Kettwigh Classi vor, daß in der Hundtschafft Scheur schon einige papistische Höffe, altfundierte Küsterey Renten und andere onera etlich Jahr zu entrichten geweigert. Hierauf urtheilt Classis, daß der H Praelat zu Werden alß Obrigkeit des Orths deßwegen geziemender Weyse zur Anhaltung schleuniger Zahlung allen Concordaten gemäß möge besprochen werden. Wiedrigenfalls solten es den Deputatis ad Synodum recommendiret seyn.

[<101]

24. Weilen die HH Brüder zu Mülheim angegeben, daß der Vicarius von Borbeck ein paar Volks ohne Dimissoriale proclamiret u. copuliret, ohne Abstattung der Jurium stolae, alß wird dann Deputatis ad Synodum solchs zur remedyrung bestens recommendiret.⁷²

25. Ferner stellt Consistorium Mülheimiense einer wohlehrwürdigen Class vor, wie daß die Nachbarn des Horns Sarens schon eine geraume Zeit anhero sich unwillig erzeiget, von verschiedenen Unkosten, die da musten zu verschiedenen Predigerwahlen, Kirch- und Orgelunkosten außgelegt werden, ihr anquot beyzutragen, sondern von langen Jahren her daßelbe rückständig blieben. Auch daß eben dieselben Nachbarn ihre eigenen Armengüther administriren, dem unangesehen aber ihre Bedürfftider gewöhnlichen Diaconey aufftrügen. Classis findet gut, daß eine Deputation an dieses Horn geschehen solle, die Nachbarn zur Zahlung zufferst ernsthaft anzuhalten, und demnechst will Classis weiter darin verfahren. Bey der Umfrage wurden darzu erwählt H Loers u. H Engels.

26. Auff das Angeben und Bitte H Myrcken nomine Consistorii, daß Classis eine Verfaßung thun mögte, daß wan Consistorialschlüße gemacht wären, auch ob denselben steif und fest gehalten und sie gehandthabt werden möchten.

R[esolution] laut Kirchenordnung ad 73, 2. [f: § 3]. Hat Classis

3. deputiret, alß H Praesidem H Rocholl u. H Fabricium, umb zu sehen, ob sie nicht alles in der Güte beylegen könnnten. Faß dieses fruchtloß abgehen solte, wird obiges petitum angenommen und denen Deputatis ad Synodum von H Myrcken ein species facti mitgegeben werden.

27. Die Gemeinde zu Essen hält wiederumb an, daß im Jahre 1708, wie § 37 zu sehen, und im vorigen Jahr ad acta gebrachte

⁷² Trauungen Reformierter durch einen kirchlichen Amtsträger einer anderen Konfession kamen namentlich dann, wenn Reformierte weit von ihrer Kirche entfernt wohnten und irgendwelche Abhängigkeiten bestanden, immer wieder vor. Die Duisburger Klasse hatte sich dieserhalb 1695 um Abhilfe an die Klever Provinzialsynode gewandt: "§ 35 ad Gravamen Classis Duisburgensis primum wegen einiger glieder, die in Pöpstischen Kirspel wohnen und gezwungen werden wollen, wan sie gleich bey der Reformirten religion zugethan und nechst angelegenen Kirchen derselben incorporirt seynd, sich bey denen Papisten proclamiren zu lassen und dazu aus forcht ihrer gewins Herren sich pflegen einzulassen, wird Churf. Regierung gebetten, hierin eine versehung zu thun."

In obiger Anfrage geht es den Predigern zu Mülheim, so, wie sie ihren Antrag formuliert haben, nur um entgangene Stolgebühren und nicht um Einhaltung der grundsätzlichen Bestimmungen der reformierten Kirchenordnung über die Kopulation.

[<102]

gravamina von denen Deputatis ad Synodum denselben nochmahls mögten recommendirt werden, welches Classis zustehet.

28. Es ist von einer wohlehrwürdigen Class bewilliget, daß die Moderatoren Classis am Ende des Jahres ihre Rechnung eingeben und dann das Verzehrte nach proportion einer jeden Gemeine gegeben werden und wieder haben sollen.⁷³

Imposita

29. Künftig Jahr soll die Class zu Duisburg gehalten u. die Classicalpredigt von H Bresser (deßen Substitut D Maj) aus Esa. 21, V. 11. 12 gehalten werden.

30. Ad Synodum Clivensem, welcher dieses Jahr zu Cleve seyn wirdt, seyndt deputiret HH Loers. Eilerts, Moers u. Blecourt. Substituti seynd H Gilhauß u. Mey. Die deputirten Eltesten seynd von Dinslaken u. von Duisburg.

31. Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Ärgerliches vorgefallen.

32. Daß Classicalbuch nebst dem Siegel ist dem zeitlichen H Praesidi überreicht.

33. Endlich ist die Classicalversammlung mit einem demüthigem Gebett und hertzlicher Dancksagung geendiget u, seynd die HH Brüder nach eifriger Ermahnung ihrer schweren Amtspflichten wohl in achtzunehmen wie auch Anwünschung alles Seegens über die ihnen vertraute Herde und sie selbst im Frieden erlassen worden.

Justus Henr. Deuser p. t. Praeses
Joh. Walter Majus h. t. Scriba

Post Acta Classis, gehalten zu Mülheim,
den 21. u. 22 ten Meii 1710

Einnahme für die Witwen zum Capital ist gewesen
[<103]

	Rtl	Stb
1). Die Restanten	10	14 1/2
den 7 ten 8br. [=Octobr.] 1709 eine gebundene Bibell	1	15
eine ungebundene	1	
5 Exemplaria Kirchenordnungen		26
noch eine Bibell	1	
noch von H Lohman empfangen vor Kirchenordnungen	2	
noch 5 Exemplaria ungebundener Bibeln	5	
von H Majo vor die Wittiben einkommen	25	
von H Rocholl vor die Wittiben einkommen	25	
Summa	70 Rtl	55 1/2 Stb

Diese 70 Rtl 55 1/2 Stb liegen in Cassa

Einnahme für die Wittiben, so itzo unter denselben zu distribuiren, ist folgende

⁷³ Laufende Abgaben der Gemeinden an die Klasse gab es nicht, darum verfügte die Klasse über keine laufenden Einnahmen. Einkommende Zinsen für festgelegte Kapitalien der Klasse oder Zinsgelder von der Provinzialsynode waren zweckgebunden zur Witwen- und Schulmeisterunterstützung oder für Belange der Duisburger Klassikalschulen Hamborn und Aldenrade. Wenn für die Klasse sonstige Ausgaben anfielen, etwa wie hier in der Erstattung der Spesen für die Moderatoren, so wurde der Betrag auf die einzelnen Gemeinden anteilig umgelegt.

	Rtl	Stb
1. zu Emmerich H Loers auß dem Spanischen Legato mitgegeben	3	20
noch	33	20
item	4	

2. auß den von Classe außgethanen Geldern ist		
a. auß der Rentmeisterey zu Duisburg einkommen	7	
b. auß der Diaconeii zu Mülheim	4	
c. von Henrich Keyenburg zu Mülheim	4	
d. von Wittiben Brincks zu Mülheim	2	
e. von Wilhelm auf der fohren		
f. von Herman Theingrath von 2 Jahren	1	15
g. von Evert Horbeck zu Mülherim	1	
h. von Joh. Kleineiken zu Meyderich	2	
i. von der Wittiben Wülfing		
k. von Joh. Schäper zu Duisburg		
l. von Herman Hoffmann zu Hamborn	2	
von diesem Jahr	3	30

Summa	67	25
-------	----	----

Außgabe dieser Gelder

	Rtl	Stb
1. an die Wittibe Berghoffs	9	
2. an die Wittibe Blecourts	9	
3. an die Wittibe Doth	9	
4. an die Wittibe Engels	9	
5. an die Wittibe Moers	9	
6. an die Wittibe	9	
7. an die Wittibe Pavenstett	9	

Summa	63 Rtl	
-------	--------	--

bleiben übrig	Rtl	Stb
ad Cassam	4	25

[<104]

Einnahme auß dem Stützingen Legato, welches dürfftigen Predigern und Schulmeistern Clev. und Märckischen Synodi legiretist. A[nn]o 1709 den 30 ten Maii im Synodo zu Emmerich

hat H Loers empfangen	8 Rtl	Stb
-----------------------	-------	-----

Außgabe dieses wie folgt.

1. a[nn]o 1709, den 25 ten Junii an die Wittib Pavenstett die Pfacht des be- lehnten Weidenkamps zu Hamborn, welche Classi für den Schulmeister daselbst zu seiner beßeren Subsistence jährlich gut zu machen sich verschrieben	6	15
2. an Osorius, Schulmstr. zu Kettwich geben	2	
3. an Mstr. Joh. Henr. Schitzler zu Speldorf	1	30
4. an Mstr. Herman Küper zu Duissern	1	30
5. an Mstr. Menzel von Düssel zu Wanheim	1	24
6. an Mstr. Arnold Küpper zu Duisburg	1	24
7. an Mstr. Herman Kaymer zu Heissen	1	3
8. an Mstr. Jacob Sand zu Styrum	1	3
9. an Mstr. zu Sarn	1	3

10. an Mstr. in der Harspel	1	3
11. an Mstr. zu Bensenberg	1	3
12. an Mstr. zu Voerde	1	3
13. an den Mstr. zu Hannes	1	3
Summa	<hr/> 21 Rtl 24 Stb	

Der Empfang der Rtl 20 Stb von dießen Außgaben abgezogen, ist befunden, daß der H Loers über seinen Empfang außgegeben

13 Rtl 4 Stb

[<105]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
 Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Duisburg
 in der großen Kirchen, den 6 ten und 7 ten Maii 1711

1. Zeitlicher Praeses D Deuser hat nach gehaltener Classicalpredigt die sämbtliche HH Brüder, Prediger und Eltisten, bewillkombt, den heylsamem Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauff die Handlung mit einem andächtigem Gebeth zu Gott angefangen.

2. Die Classicalpredigt, welche dießmahl D Bresser ex Esaj. 21 p. gehalten, ist orthodox und erbaulich befunden.

3. Auff und nach vorgezeigten Credentialen seyndt in Classe erschienen

	an Predigern	
Duisburg	DD Johan Christian Loers Johan Rochol Petrus Rochol	H Doctor und Professor Raab
Mülheim	DD Arnold Lohman Albert Wilhelm Melchioris	H Herman Mühlenbeck
Kettwigh	DD Bernhard Fabricius Jacobus Engels	H Peter Olpen
Dinslaken	D -----	H Henricus Mollius
Holten	D Justus Henricus Deuser	H Peter Scheffen
Essen	D Henricus Hertzogenraidt	H Johan Wilhelm Hawigt
Ruhrort	D Johan Adolph Eilert	H Gerhard Barthen
Meiderich	D Johan de Blecourt	H Johan Dentges
Beeck	D Eberhard Moers	H Johan Lehnhoff
Hisfeld	D Gilhaus	H Diederich Deusen
Voerde	D Lambertus Bresser	
Gartrop	D Johan Walter Mey	

4. Ex Classe Meursensi seyndt keine Correspondenten dießmahl erschienen.

5. Absens ware D Mercken [f+h: von Dinslaken], ob morbum excusatus.

6. Pro membro Classis ist more solito angenohmen D Petrus Rocholl⁷⁴, nachdem er Instrumentum vocationis wie auch
 [<106]

dimissoriales von der Gemeine zu Mettman und Düsseldorf Classis vorgezeiget. Anbey hat er die 25 Rtl pro introitu ad fundum viduarum zu zahlen sich erbotten.

7. Censura morum ratione Eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und nichts Anstößliches vorkommen, außer was wieder D Gilhaus einbracht worden.

8. Zu neuen Moderatoren seyndt per majora erwehlet
 in Praesidem D Johan Christian Loers,
 in Scribam D Jacobus Engels.

⁷⁴ Johann Peter Rocholl, geboren 1673 in Radevormwald, studierte in Bremen und war von 1702-1705 Prediger in Heiligenhaus, im Anschluß daran bis 1710 in Mettmann. Er wechselte 1710 nach Duisburg (Marienkirche). Er starb dort schon nach nur einjähriger Amtszeit am 30. VII. 1711.

9. Neu erwehler D Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen und eyffrigen Gebeth zu Gott fortgesetzt.

10. Hierauff ist von denen versambleten HH Predigern und Eltisten sambt und sonder vor dem heyligsten Angesicht Gottes die Orthodoxie des Glaubens übereinkommend mit der heyligen Schrifft und dem daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismo wie auch ein erbaulich-vorsichtiger Wandel, sambt nöthiger Verschwiegenheit mit Hand und Mund verheißen worden.

11. Bey der Umfrage, wie es in denen zu der Classe gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigtambts, Verkündigung des göttlichen Worts, Außspendung der Bundessiegel, Haltung der Consistorialversammlung, Catechisationen, Haußvisitationen, Kirchenrechnung, Armenpflege, Aufsicht auff die Schulen wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten, zuginge, ist dißfalß [f: dißmahlen] nichts vor oder einbracht worden. Allein ist D Gilhaus über ein und andere unanständige Mißverhaltung christbrüderlich und ernstlich erinnert und damit dießmahls, nachdem er eine christschuldige Beßerung mit Hand und Mund festiglich angelobet hatte, erlaßen worden.

12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim, den 21 et 22 ten Maii 1710, sind verlesen.

ad § 14. Wird referirt, daß zwaren der H Richter zur Megede, im Kirchspiel Beeck die Spielleute abzuschaffen versprochen, dieselbe aber in der Gemeine zu Holten, Dinslaken und Meiderich annoch geduldet werden, alß wünschet Classis, daß der Richter zu Dinslaken [f: etc] eine gleiche Abschaffung der Spielleute bewerkstelligen möge, deß Ends dan aber einß abgestandene HH Moderatores deputiret seyndt, ehestens bey den H Landdrosten als solchs bestmöglichst zu befördern.

13. ad § 17. Alldiweil schon vor 3 Jahren ein königl. allerdstr. Befehl, betreffend die Repartition des Kirch und Armengeldes zwischen den Reformirten und Lutherischen zu Hisfeld an Seine Hochwohlgebohren, den H Landdrosten gegeben, solches aber annoch nicht vollführet ist, alß werden nochmahlen abgestandene HH Moderatores nomine Classis beym H

[<107]

Landdrosten vorm Synodo eine nachrückliche Andringung zur vollen Ziehung der Repartition thun. Und wahn dennoch nichts darauff erfolgen würde, bleibt diese Sache bestmöglichst einem christlichen Synodo, bey hochlöbl. Regierung umb einen andern Commissarium allerunterthänigst und inständigst Ansuchung zu thun, recommendiret.

14. ad § 18. Die Gemeine zu Gartrop erkennet zwaren mit aller Danckbarkeit, daß sie von dem allergnädigst versprochenen 1000 Rtl Canonicatgeldern ad 350 Rtl würcklich empfangen, will sich aber in Ansehung des Restirenden einem wolehrwürdigen Synodo bestermaßen recommendiret halten.

15. ad § 19. Referiret D Praeses Loers, daß er auff allerunterthänigste seine Supplication vor die Schule zu Düssem 250 Rtl von den Canonicatgeldern genoßen und renthbar gemacht habe. Item, daß Osorius, Schulmeister vor der Brügggen zu Kettwigh, 25 Rtl bekommen. Weilen aber die Schule zu besagtem Kettwigh fast keine Subsistenz hat, so wirdt ein christlicher Synodus nochmahlen p[er] Deputatos ersuchet, dies höchstnötige Werck der hochlöbl. Regierung auff die kräftigste Weiß allerunterthänigst vorzustellen. Gleichfalß bittet Classis abermahls einen wolehrwürdigen Synodum, daß der dürfftigen Schulen zu Hamborn, Hiesfeld, Wanheim, Essen und Voerde bey hochpreißl. Regierung bestens möge gedacht werden.

16. Acta Synodi Clivensis XCVII, gehalten zu Cleve in der Kirchen, den 17. 18. und 19. Junii 1710, seyndt verlesen.

17. ad § 19. Nimbt Classis die Verordnung Synodi über, daß keine unexaminirte Studiosi, selbst auch Candidati, in vacanten Gemeinen zur Kantzel sollen admittiret werden, sie seyen dan mit einem Schein von Classis Praeside versehen.

18. ad § 24. Im gleichen nimbt Classis über das Urtheil und Vorhaben Synodi in Ansehung der herumschwärmenden und das Volck irremachenden Pietisten, sonderlich des bekandten Hochmans p. p.⁷⁵
[<108]

19. ad § 35. Die Prediger zu Mülheim wiederholten ihre Klage über die von dem Vicarius zu Borbeck ohne ihre Dimissorialen beschehene Copulation gewisser P[er]sonen auß ihrer Gemeine, bitten, daß dieses zur nachdrücklichen Remedirung inter gravamina Synodi möge aufgenommen werden.

20. ad § 45. Die Collecte vor die Gemeine zu Bislich ist denen noch restirenden Gemeinen Duisburger Class, worin selbige noch nicht geschehen, aufs Beste qangepriesen worden.

21. ad § 49. Classis will so viel möglich darüber außseyn, daß keine Canonicatgelder wieder die davon auffgerichtete Foundation

[<109]

und festgestelter Repartition, mögen gesucht werden.

⁷⁵ Provinzialsynode Cleve, 1710, § 24 lautet: "Weilen Synodus vernimbt, daß einige sogenannte herumschwermende Pietisten u. insbesondere einer, mit Nahmen Hochman, sich vermessener Weise ohne Vorwissen der Prediger wie u. Consistorii hin und wieder conventicula gehalten, worin sie nicht allein heßlige Sachen von den nach Gottes Wort eingestellten Gottesdienst vorbringen u. lehren, sondern auch eine christl. von Gott angestellte hohe Landesobrigkeit eine heidnische Obrigk[eit] nennen dürffen etc. u. dadurch nun nicht allein gewisse Leute an sich suchen zu ziehen, sond[ern] auch dadurch Kirch- und Policeiwesen in gefährliche Unruhe Sachen zu bringen, als werden S. K. Maj[estät] allerst. vom Synodo belanget und gebeten, ahn derho Beampten nachdrückl. Verordnung ergehen zu lassen, daß zufolge deß 29 § königl. Clev.- u. Märkischer Kirchenordnung solchen Leuten ein solch Unwesen u. untersagen u. sie zu ihren Amptgeschefften hinweisen zu lassen."

Zu diesem Beschluß ist zu sagen:

Graf Ernst Christoph Hochmann von Hohenau (1670-1721) war Jurist, nicht Theologe, der in Halle bei A. H. Francke seine Bekehrung erlebt und daraus die Folgerung für sein weiteres Leben zog. Von seinem Verständnis des Pietismus aus zog er als Wanderprediger durch die Lande, um die Christenheit aufzurütteln. Er hielt auch in den Häusern Konventikel ab. Dahin gestellt sei, ihn nur als Schwärmer und Separatisten zu werten und ihn nur als solchen zu würdigen, wie das die Provinzialsynode getan hat. Hochmann hatte sich von seiner lutherischen Kirche losgesagt und war keiner anderen beigetreten; er lehnte jegliche verfaßte Kirche ab. Er verurteilte die Kindertaufe wie die Zulassung "gottloser" Weltkinder zum Abendmahl, lehrte eine eigenartige fünfgliedrige Ehelehre, distanzierte sich aber von religiöser Verbrämung praktischer Erotik. Der baldige Aufbruch des gloriosen Christus, der alle Obrigkeiten beseitigen wird und die Wiederbringung aller durch Christus gehörten zu seiner Verkündigung. Wegen seines schwärmerischen Pietismus wurde er verfolgt, mißhandelt und eingesperrt, doch seine Leidensbereitschaft und seine Überzeugungstreue ließen es ihn ertragen. Er stellte sich Verhören, so dem Konsistorium in Duisburg und dem Magistrat in Wesel. Wenn seine Lehre schwerlich nachzuvollziehen ist, so muß zuerkannt werden, daß er eine aufrichtige und edle Gestalt war.

Innerhalb der Duisburger Klasse waren es die Orte Duisburg und Mülheim, wo er aufgetreten war. In Mülheim war es 1710 zur Begegnung mit dem Theologiekandidaten Wilhelm Hoffmann, dem späteren geistlichen Vater Gerhard Tersteegen, gekommen, die für Hochmann folgenreich war und ihn milder werden ließ. Gerhard Tersteegen, von dem starke mystisch-pietistische Einflüsse ausgingen, verfaßte die Inschrift für den Grabstein Hochmanns.

Unverständlich ist, aber es ist festzustellen, daß in den Protokollen der Duisburger Klasse mit keinem Wort von Gerhard Tersteegen die Rede ist. Der Name Gerhard Tersteegen ist in den Verhandlungsniederschriften der Duisburger Klasse nicht aufzufinden, obwohl doch Mülheim eine Stätte seines Wirkens war, das darf nicht unerwähnt bleiben.

22. Synodi et Classi Schluß wirdt abermahls reassumirt, daß nemblich die Acta Electionis et ordinationis von Beeck, Kettwigh, Mülheim, Meiderich, Duisburgh wie auch Voerde und Gartrop dem Classicalbuch sollen einverleibt werden.

23 Classis vernimbt, daß Facultas Theologica Duisburgensis eine Schrifft bey der hochlöblichen Regierung eingegeben, darin sie Ansuchung thut, die Examination der Studenten in d[er] Theologie zu Candidaten möge ihr allein ohne Zuziehung der Moderatoren Classis Duisburgensis (wie doch bißher geschehen) verstattet werden. Gleichfaß wirdt angezeigt, daß die hochl[öbliche] Clevische Regierung Class eine Beantwortung besagter Schrifft imponiret, gleich dan auch dieselbe mit consens Classis von D Loers gründlich ist beantwortet und wiederleget worden.

24. Es hat Classis gutgefunden, daß alle Prediger in ihren Gemeinen die Copulation der Ehelich-Verlobten nicht in den Häusern, sondern in der Kirchen verrichten, auch keinen weitläufigen oder wüsten Hochzeiten oder Gastmählern beywohnen sollen.

25. Stante Classe seyndt einige Collecten für dürfftige Schulmeistern gehalten worden, und ist einkommen für Joh. Goldbach Schulmeister in der Mülheimischen Gemeine zu Menden, 4 Rtl, für Osorius, Schulmeister in der kettwigschen Gemeinen vor der Brüggen 3 Rtl, für Hannes, dem Schulmeister zu Holten 2 Rtl 20 Stb, für den Schulmeister zu Lintrop 2 Tlr 20 Stb.

26. Weil Classis Duisburgensis mit höchstem Leydwesen verspüret, daß das starke und hitzige Getränck von Brandwein und Wacholderwasser in diesen Ländern von vielen gewaltig mißbraucht wird, und man in denen Gemeinen hierüber öfftens große Ärgerniß erleben muß, alß gibt Classis einen christlichen Synodo bittlich zu bedenken, ob nicht dieses der hochlöbl. Regierung zur nachrücklichen Remedirung allerunterthänigst könnte vorgestellt und besonder außgebeten werden, daß sie so enormiter in starcken Getränck penirten, mit Brüchten würden gestrafft, wo sie anders nicht könnten gebeßert werden.

27. Classis hat mit Vergnügen eine schriftliche Resolution des H Praelaten zu Werden auff die 2 gravamina der Gemeine zu Kettwigh § 22 § 23 priorum Actorum [f: Classis] vernommen.

28. Bey dieser Gelegenheit lasen die HH Brüder von Kettwigh Classi vor ein Schreiben zeitlichen Praesidis Synodi Clivensis D Hundii, abgefertiget nomine DD Moderatoren Synodi Generalis, krafft deßen den Predigern zu Kettwigh entweder bey der Inspection oder in Classicali Conventu ihr Ungebühr vorgeleget

[<110]

und Leydwesen an aides [f: Eydes] statt abgefordert werden sollte über die beschehene Proclamation und Copulation eines Bräutigams auß denen nach Heyligenhaus verwiesenen Höffen in der Hohnschaft Hasselbeck. Wie nun eine Remonstration und Beantwortung der HH Brüder [f: zu Kettwigh] gleichfaß vorgelesen ist, welche beim anstehenden Synodo D Hundio soll eingereicht werden, also ersuchet Classis D [f: Praesidem] Hundium und durch denselben DD Moderatores Synodi Generalis, so scharff nicht damit zu verfahren, im Gegentheil [f: hingegen] Heyligenhaus nachrücklich zu imponiren, sich auch allerdings dem Contract gemäß zu verhalten und keine Höffe mehr anzunehmen, insbesondere die Kettwiger Gemeine endlich zum Genuß der lang verlangten [f: u. ihnen vorbehaltenen] Küsterey-Renten zu verhelffen. Solchenfaß versichert Classis, daß ein Consistorium zu Kettwigh nichts gegen Synodalschlüße werde tentiren.

29. ad § 25. Weilen DD Deputati Loers et Engels berichten, daß die Hohnschafft Sarn unwillig bleibt, so woll ihr contingent zu gemeinen rückständigen Schulden zu bezahlen, alß die Administration ihrer Armengüter dem Consistorio zu Müllheim zu übertragen, alß wirdt diese Sache auff Anhalten der Gemeine zu Müllheim von Classe einem wohlehrwürdigen Synodo, umb darin eine Verfügung zu thun, bestens per Deputatos recommendiret.

30. Das gravamen der Reformirten Essendischen Gemeine soll per Deputatos Synodi vorgestellt und Sorge getragen werden, daß es inter desideria Synodi angenommen werde.

31. Die Reformirte Gemeine zu Essen läst Classi vorstellen, ob nicht die 100 Goldgülden Synodal-[f: Subsidual]gelder, welche sie weyland einige Jahre genoßen, darauff aber anderß wohin verwendet seyn, könnten recuperiret oder etwas an deren statt zur beßeren Subsistenz ihres Predigers und Schulmeisters auß den Canonicatgeldern erlangt werden, gleichbestens [f: were] dis petitum der Gemeine zu Essen bereits den actis Synodalibus et Classicalibus 1705 et 1706 ist einverleibet worden. Hierauff resolviret Classis einem hochwollehrwürdigen Synodo diese Sache vorzutragen und die hochlöbl. Regierung allerunterthänigst darumb zu belangen.

32. Das Meiderichse gravamen von [f: wegen] dem Stück Landes oder Weyde bleibt den Deputatis ad Synodum bestmöglichst recommendiret.

Imposita

33. Die künfftige Classicalversammlung soll Deo volente zu Beeck geschehen und die Predigt gehalten werden von D Majo zu Gartrop (deßen Substitutus ist D Engels) ex Joh. 13, 17, So ihr solches wißet, selig seydt ihr, so ihr solches thut.

34. Ad Synodum Clivensem, welcher dies Jahr zu Wesel
[<111]

des Dienstags nach dem Bättag soll gehalten [f: werden], seyndt per majora deputiret zeitliche Moderatores D Loers et D Engels. Sodan auch D Johannes Rocholl Senior et D Albert Wilhelm Melchioris. Substituti seyndt DD Hertzogenraith et D Blecourt. Eltiste geben Holten und Dinslacken.

35. Censura Morum ist gehalten und Gott Lob nichts Ärgerliches vorkommen.

36. Das Classicalbuch sambt dem Siegel ist dem zeitlichen H Praesidi überreicht.

37. Endlich ist diese Classicalversammlung mit einem dehmütigen und christlichen Gebet und hertzlicher Dancksagung zu Gott geendiget; und seyndt die HH Brüder nach eyffriger Ermahnung zu ihren Amtsgeschäften, auch Anwünschung alles Segens über ihre Persohn, Hauß und Gemeine im Frieden erlaßen worden.

Joh. Christianus Loers Classis h. t. Praeses

Jacobus Engels Classis h. t. Scriba

Post Acta Classis,
gehalten zu Duisburg, den 6 et 7 ten Maii 1711

Einnahme für die Wittiben zum Capital ist gewesen

1. Die Restanten	Rtl 70 Stb 55 1/2
2. von D Rocholl juniore	Rtl 25
3. von Kirchenordnung	25

Rtl 96 10 1/2

Einnahme für die Wittwen, so jetzo unter dieselbe zu distribuiren ist folgende

1. Der Überschuß vom letzten Classe 1710, den 22 Maii

ad	4 Rtl	25 Stb
2. Vom Synodo einkommen	10 Rtl	
3. auß denen von Classe außgethanen Geldern ist		
a) auß der Rentmeisterey zu Duisburg	7	
b) von Johan von Eikern	2	15
c) auß der Diaconie zu Mülheim	4	
d) von Henrich Kreyenburg zu Mülheim	2	
e) von Witwe Brincks	3	
f. von Wilhelm auf der Fohren von zwey Jahren	2	
g) von Herman Theinraht		37 1/2
h) von Evert Harbeck zu Mülheim	1	
i) von Johan Kleinfincken zu Meiderich	2	
K) von Witwe Wülfings	-	
[<112]		
l) von Johan Schäpers zu Duisburg	-	
m) von Herman Hoffman zu Hamborn	-	
	38	17 1/2

Außgabe dieser Gelder ist folgende

1. an die Witwe Berghoff an H Mattig	5 Rtl
2. an die Witwe Blecourts ahn H Blecourt	5
3. ahn die Witwe Dorths an H Loers	5
4. ahn die Witwe Engels an H Engels	5
5. ahn die Witwe Moers an H Moers	5
6. ahn die witwe Stumphii an H Blecourt	5
7. ahn die Witwe Pavenstecks an H Loers	5

bleiben ad Cassam 3Rtl 17 1/2 Stb

Einnahme auß dem Stützingschen Legato, welches dürfftigen Predigern und Schulmeistern Clev. und Märkischen Synodo legiret

23 Rtl 28 Stb

Außgabe

1. ahn die Witwe Pavenstechts die Pfacht des belehneten Weidenkamps zur Hamborn, welche Classis für den Schulmeister alda zu seiner beßeren Subsistents jährlich gutzumachen sich verschrieben	6 Rtl	15 Stb
2. in letzterer Class an Schulmeister mehr außgegeben auß empfangen	13	4
3. an Mös. Foemet für Einbindung 104 Kirchenordnungen	1	6
4. von 50 Rtl von zw[eij]Jahren Inte[ress]e an den Schulmeister zu Hamborn	4	
5. an Osorius Schulmstr. zu Kettwig		
6. an Joh. Henrich Schitzler zu Speldorff		
7 Mstr. Herman Küpper zu Düssem		
8 Mstr. Michael von Düssel zu Wanheim	1	35
9. Mstr. Arnold Küpper zu Duisburg		
10. Mstr. Herman Kaymer zu Heißen		
11. Mstr. Jacob Sand zu Styrum		
12. Mstr. zu Sarn		
13. Mstr. zu Hartspel		
14. Mstr. zu Beesenberg		
15. Mstr. zu Voerde		

- 16. Mstr. Ringelberg zu Gartrop
- 17. Mstr. Hannes

Joh. Christianus Loers VDM Duisb.
et Classis h. t. Praeses
Jacobus Engels VDM in Kettwig
& Classis h. t. Scriba mpria
[<113]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
 Archiv Kgm Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Beeck
 in der Kirchen, den 27 und 28 ten Aprilis 1712

§ 1. Zeitlicher Praeses D Loers hat nach gehaltenener Classicalpredigt die sämptlichen HH Brüder, Prediger und Eltesten, bewilkommet, den christlichen und heilsahmen Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und der Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebeth zu Gott den Anfang gemacht.

§ 2. Die von D Engels gehaltene Classicalpredigt ist in der Censur orthodox und erbaulich befunden ex Joh. 13, V. 17.

§ 3. Vermög vorgezeigten Credentialen sind bey dieser Versammlung erschienen

An Predigern

DD Joh. Christian Loers	Duisburg	H Johann Möhlenkamp
Joh. Rocholl		
DD Arnoldus Lohmann	Mülheim	H Johann von Eicken
Albert Wilh. Melchioris		
DD Bernh. Fabritius	Kettwigh	H Petrus Engels
Jacobus Engels		
D Johann Mircken	Dinslaken	H Tilmann Hartmann
D Justus Henricus Deuser	Holte	H Wolter de Wahl
D Joh. Reinhard Hertzogenraid	Essen	-----
D Joh. Adolph Eylert	Ruhrort	H Gerhard Portmann
D Eberhard Meurs	Beeck	H Joh. Leenhoff
D Joh. de Blecourt	Meiderich	Gerhard Scholten
D Herm. Gilhaus	Hisfeld	Gerhard Marten
D Lambertus Bresser	Voerde	
-----	Gartrop	

§ 4. Absens war Eltester von Essen, über deßen Abwesenheit dasiges Consistorium durch H Hertzogenraid ein Schreiben Classi überreicht, in welchem selbiges gedachter Gemeine gantz schlechten und bedürfftigen Zustand vorstelllet mit Ersuchen, Classis möchte sie hierinnen übersehen, biß in einen besseren Zustand gesetzt weren. Classis urtheilet, daß das nothwendig ein Eltester nebst ihrem H Prediger hette erscheinen müssen und hinführo unfehlbar zu deputiren und ad Classem zu senden seyen, verspricht aber dabey, daß so vil möglich ihr in ihrer Dürfftigkeit zu Hülffe kommen und einen wolehrw. Synodo ihren schlechten und geringen Zustand beßtermaßen vorstellen wolle, damit mit einer reichen Beysteuer erfreuet werden mögen.

§ 5. Die brüderliche Correspondence zu unterhalten sind ex
 [<114]

Classe Meursana erschienen D Praeses Wilh. Vinnmann, Pred. zu Homberg, & D Scriba Math. Bahren, Pred. zu Repelen.

§ 6. Classis vernimbt mit großem Leidwesen, wie Gott der Herr im verwichenen Jahr, H Petrum Rocholl im 38. Jahr seines Alters; nachdem er biß ins 3 te Jahr am Heiligenhauß, biß ins 6 te zu Mettmann und ein Jahr zu Duisburg an der Gemeine Gottes gearbeitet und also im zehnten seines Ministerii von seiner Wacht und Leben abgefordert. Erfreuet sich dabey, da höret, daß durch Beruffung H Gülchers die Stelle wieder ersetzt sey.

§ 7. In diesem Jahr ist D May von Gartrop nacher Xanten und also auß der Duisburgischen in die Weselsche Classe beruffen. Classis wünschet, daß vacirende Stelle mit einem bequämen und von Gott gelehrten Subjecto möge ersetzt werden.

§ 8. Censura morum ratione Eligibilitatis ad moderamen ist gehalten ind nichts Anstößliches vorkommen.

§ 9. Zu neuen Moderatoren sind erwehlet
in Praesidem D Arnoldus Lohmann,
in Scribam D Eberhardus Meurs.

§ 10. Neu erwehlt Praeses hat die Handlung mit einem eiffrigen Gebett zu Gott fortgesetzt.

§ 11. Hierauff ist von den versammelten HH Predigern und Eltesten vor dem heyligen Angesicht Gottes die Rechtsinnigkeit des Glaubens, übereinkommend mit der heiligen Schrifft und dem daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismo wie auch erbaulicher und vorsichtiger Wandel sambt nöthiger Verschwiegenheit mit Hand und Mund angelobet und verheißen worden.

§ 12. Bey der Umfrage, wie es in denen zur Classe gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigamts, Verkündigung des göttlichen Worts, Außspendung der Bundessiegel, Haltung der Consistorialversammlung, Catechisationen, Haußvisitationen, Kirchenrechnungen, Armenrechnungen und Verpflegungen, Aufsicht auff die Schulen wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltesten zugehe, ist dießmahl nichts Sonderliches vorkommen. Nur daß der Elteste von Dinslaken H Tilmann Hartmann Classi vorstellet, daß in ihrer Gemeinde verschiedene Armen Geld empfangen, ohne Rechnung davon zu thun, und daß Kirch- und Armenrechnungen bey ihnen schlecht abgethan würden. H Mircken ist hierüber gefragt und hat darauff zur Antwort gegeben, daß er vor einiger Zeit etlich Gelt für ihre Armen profitiret und von ihm dem Consistorio, wie acta consistorialia anzeigen, umb zum besten der Armen außzuthun, praesentiret worden, aber biß hierhin noch nicht geschehen, weiter daß das, waß bey der einen
[<115]

oder der anderen Copulation gegeben wurde, d[er] Schulmeister empfinde, aber allemahl mit angezeichnet und ihme an seinem Gehalt decourtirt würde. Classis urtheilt, daß Kirch- und Armenrechnungen, wo nicht alle, doch zum wenigsten alle zwey Jahre, wo es thümlich, abgelegt und Armengelder, so viel möglich, zum Besten der Armen renthbar müssen gemacht werden.

Hiebey referiren abgestandene DD Moderatores, daß D Gilhaus nach der in letzter Classe über ihn ergangenen scharffen Censur sich abermahl auff einen Sonntags durch Trunckenheit übernommen hätte, solches auch so weit eclatirt wäre, daß nur hochlöbl. königl. Regierung ihn darüber durch H Richter zu Holte würcklich zur Inquisition ziehen laßen. Sonsten hätte ihm das Consistorium sämbtlich dieses Zeugnüß gegeben, daß er, D Gilhaus, sich außer diesem casu augenscheinlich geändert und sich zu ihrem und männiglichen Vergnügen vor allen Exessen gehütet hätte.

Classis betrübet sich, daß abermahl dieses Ärgernüß gegeben worden, urtheilt, daß dadurch die heilige vor Jahresfrist abgestatte Gelübde schändlich sind gebrochen worden und ward ihm dieses auffs Kräftigste zu Gemüthe geführt und nachdem die Scheußlichkeit der Sünden ihm für Augen gestellet worden, bedeutet, daßnunmehr, wofern er im Geringsten exorbitiren würde, hirmit jetzige Moderatores ihn auff 6 Wochen zu suspendiren bevollmächtigt sein sollen und hernacher per gradus mit ihm verfahren werden. D Gilhaus nahme diese Censur mit Dancksagung an, gelobete aufs neue mit großem Bewegen und Leydwesen unter Gottes Beistand der gegebenen Erinnerung nachzukommen.

Inzwischen, da auch verlauten wolte, ob wäre der hochlöbl. königl. Regierung beygebracht worden, als wann D Gilhaus auff der Kantzel truncken gewesen wäre und dadurch sein ohne dem grobes Verbrechen noch wolte aggraviret werden, als attestiren obge[mel]te HH

Moderatores nach Aussage der Eltesten zu Hisfeld und andern eingeholten Zeugnüssen, daß dieses zumahl erdichtet und nicht eher als nach gehaltener Predigt geschehen wäre. Und wünschet Classis demnächst, daß doch künftig solche Untersuchung ad Classem möchte remittiret werden, bevorab da man allen Ernstes gegen diese Sünde und nicht ohne Frucht geeiffert hätte.

§ 13. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Duisburg in der großen Kirchen, den 6. und 7 ten Maii 1711, sind verlesen.

§ 14. ad § 12. Classis vernimmt gerne, daß der H Richter zur Megede in dem Kirchspiel Beck die Spielleute abzuschaffen angefangen, wünschet, daß ein Gleiches von andern Richtern in den Gemeinen, in welchen das Spielen noch geduldet wird, bewerkstelliget werde. Und da es sonderlich in den Gemeinen zu Dinslaken, Holte und Meiderich noch nicht abgeschafft ist, ersuchet Classis einen wolehrbaren Synodum, daß bey hochlöbl königl. Regierung umb derselben gänzlichen Abschaffung

[<116]

angehalten werde, damit die hierauß entstehende Unordnung und sündlichen Wesen cessiren mögen.

§ 15. ad § 13. Weilen auf allergnädigsten königl. Befehl wegen Repartition der Fundal-Armen und Kirchen Renthen den Reformirten und Lutherischen zu Hisfeld bißher noch nichts erfolget ist, als bleibet diese nöthige Sache einen wolehrbaren Synodo bey der hochlöbl. königlichen Regierung bestmöglichst recommendiret, entweder den vorhergegangenen Befehl allergnädigst zu renoviren und zur Volziehung zu bringen oder einen anderen Commissarium anzuordnen.

§ 16. ad § 15. Classis ersuchet abermahlen einen christl. Synodum, die Notthurfft der dürfftigen Schulen zu Hamborn, Düssem, Wanheim, Hisfeld, Essen und Voerde bey der hochlöbl. königl. Regierung bestmöglichst vorzustellen, damit mit einiger Subsistence im Kurtzen mögen erfreuet werden.

§ 17. ad § 20. Die hochnöthige Collecte für die neu angelegte reform. Gemeinde zu Bislich bleibt den noch restirenden Gemeinen Duisburgischer Class recommendiret.

§ 18. ad § 22. Welche biß hirhin Acta Electionis & Ordinationis noch nicht eingeschickt, sind erinnert, dieselbe mit der ersten zu überreichen, damit dem Classicalbuch mögen einverleibet werden.

§ 19. ad § 22. Nachdem vom abgestandenen Praeside H Loers die a Facultate Theologica übergebene Schrifft gründlich beantwortet und der hochlöbl. königl. Regierung zugesand worden, ist biß hirhin nichts dagegen einkommen.

§ 20. § 25. Stante Classe sind für dürfftige Schulmstrn eingesamlet 8 1/2 Dlr, von welchen Osorius, Hannes, Schuldiener zu Holte und Johann Waldenburg zu Lintorf, jeder bekommen 2 Dlr 25 Stb.

Acta Synodi Clivensis XCVIII, gehalten in der Kirchen zu Wesel, den 9. 10. und 11 ten Junii 1711, sind verlesen.

§ 21. ad § 25. Classis nimbt Synodi Schluß an und will darüber außseyen, daß eine Bursa classicalis auß den mulctis angeordnet und die jura introitus ad 2 Rtl eingeführt werde, umb auß denselben die extraordinäre Unkosten zu bezahlen.

§ 22. ad § 28. Bey Verlesung dieses §⁷⁶ zeigen Deputati Meidericenses an, daß die H Politici ihren Armen und Kirchen-
[<117]

rechnungen nicht allein beywohnen, sondern auch die jura davon genießen, ersuchen, daß diese inter desideria Synodi gezogen werden.

§ 23. ad § 33. Die HH Brüder von Duisburg stellten Classi vor, daß der römische Vicarius zu Sarn ohne Dimission und Proclamation copuliret habe sichere Persohnen, davon die Weibspersohn vorhin mit einem Soldaten durchgangen, ein Kind gezeiet, hernach über geraumer Zeit wiederkommen und daß Kind gestorben, und ihr Mann mit dem sie [h:mit] Benennung Zeit und Orth von einem Pfaffen copulirt, hernach aber verlassen zu seyn so lange beständig vorgegeben, biß sie jetzt durch diesen Menschen beschwängert ist, seit welcher Zeit sie wieder geleugnet, daß mit dem vorigen jemahlen seie copuliret gewesen. Nachdem Consistorium ihr auferlegt, zuvor Zeugnüß wenigst von ihres vorigen Manns Schwester, die ihrer eigenen Bekantnüß nach davon wiße, daß sie nie copulirt gewesen wären, einzubringen p. mit Bitte, nachdrücklichste Remedyrung beym wolehrw. Synodo und gehörigen Orts zu recommendiren, wraus da auß gegenwärtigen actu zu Sarn sehr wahrscheinlich, daß sie vorhin dergleichen viel bequämer in der Frembde als jetzt in der Nachbarschafft gegen Religions Recesse so hoch Verbotenes practiciren können.

§ 24. ad § 17. Die Schule zu Ketwig vor der Brücken ist zwar einer geraumen Zeit hero wegen nohtwendiger Erbauung der vielen herumbwohnenden Kinder, bißher allein auß den Armenmitteln zu Ketwigh unterhalten und aufs neue mit einem bequämen Subjecto versehen worden. Weilen aber die HH Prediger von Kettwig referiren und angewiesen, daß von nun an auß dem Armenkasten so wenig andere Schulen in dieser Gemeine als dieselbe bemelte besonders ferner können ohne nachdrückliche Beyhülfe im Stande gehalten werden und künfftighin diese blühende Schule zu grunde gehen müste. Als nimbt sich Classis dieser Schulen bestens aufs nachdrücklichste zu flehen an und recommendiret davon Deputatis Synodi, daß diese hochnötige Angelegenheit einem christl. Synodo offengelegt und durch ihre Vermittelung inter desideria Synodi möchte genommen und der hochlöbl. Regierung recommendiret werden, damit entweder ein sicheres Capital zur jährlichen Besoldung des Schulmeisters oder ob jährlich auß den Canonicatgeldern einige Gelder allergnädigst zugesteuert werden.

§ 25. ad § 50. Unerachtet abgestandener Moderatores & Deputati Synodi DD Loers & Engels allen möglichen Fleiß angewendet, die in d[er] Honnschafft Sarn wohnender reformirter Glieder zur Abstattung der Wahl-Reparation der Orgel, Kirchen und anderen Unkosten zu vermögen, hat doch alles nicht verfangen wollen, sondern bleibet obg[emel]ter Honnschafft eben unwillig, weßwegen ein wolehrw. Synodus imploriret wird, hierinnen aufs Nachdrücklichste die hülfliche Hand zu bieten.
[<118]

§ 26. Das Petitum der dürfftigen reformirten Gemeine zu Essen wegen d[er] 100 GGI Subsidualgelder oder anderwärtiger Subsistence ihres Predigers und Schulmeisters bleibt einem christl. Synodo bey hochlöbl. königl. Regierung bestmöglichst recommendiret.

§ 27. DD Loers & Melchioris sind a Classe deputiret, umb einen gütlichen Vergleich wegen des Stück Landes oder Weiden in der Gemeine zu Meiderich zu tentiren und darab künfftigs zu referiren.

⁷⁶ Der Beschluß der Provinzialsynode Kleve 1711, 28, lautete:

"Hierauff ist dieser allerdstr. resolution erfolgt, daß, wo es herkommens nicht undienlich gehalten werde, daß die Richter zu den Kirchen und Armenrechnungen gezogen werden, jedoch darab keine jura geniessen müßen."

§ 28 Actus extraordinarius⁷⁷

gehalten zwischen Duisburgischer wolehrw. Classe per DD die Deputatos Moderatores Loers & Engels uti & D Melchioris an der einen und dem Schulmeister zu Hamborn Hermann Hoffmann an der anderen Seiten, geschehen zu Mülheim, Anno 1712, den 11 ten Febr.

1. Zuforderst hat sich befunden, daß der Schulmstr. zu Hamborn an Reparations- und Verbeßerungsunkosten an die Schule laut Quittungen und sonsten außgeleget habe die Summa von 174 Rtl 29 Stb.

2. Dagegen und vors anderen hat der Schulmstr. an collectirten und sonst zum Schulbau verehrten Geldern empfangen die Summam von 120 Rtl. Eins vom anderen abgezogen restiret dem Schulmstr. die Summam von 54 Rtl 29 Stb.

3. Vors dritte ist zur Nachricht anzumercken, daß Classis ra[tio]n[e] der Schule zu Hamborn auffm Bremmenkamp stehen hat

1. ein Capital von 200 tlr, so Sr. königl. Majestät von Preußen verehret.

2. ein Capital von 50 tlr, so die Frau Schmitts verehret.

[<119]

3. ein Capital von 50 tlr, so Herr Richter Müntz verehret.

	300 tlr
a. ein Capital ad	195 tlr von Holtzhausen
b.	25 tlr von Rütters
c.	56 1/2 tlr von Engels Guth
d. item von Henrich zu Bruckhausen	19 tlr

facit zusammen ein Capital von 245 1/2 tlr

Summa alles deßen, was Classis in Ansehung der Schulen zu Hamborn auffm Bremmenkamp stehen und zu fordern hat, ist ein Capital von 545 1/2 tlr.

4. Vors Vierte ist zu wißen daß Classis an Wittibengeldern folgende stehende Capitalien hat, wovon der Schulmstr. die jährliche Pensiones entrichten muß. Namentlich a) ein Capital ad 278 tlr, wovon der Schulmstr 11 tlr in Classico Conventu bezahlen muß. b). Item hat die Frau Wittiben Pavensteths auf Bremmenkamp 250 tlr ad 5 procent, wovon der Schulmstr. die Interessen an Classi, Classis aber an die Wittibe Pavenstets bezahlen muß. NB. Diese Interessen ad 6 tlr 15 Stb hat Classis jährlich versprochen, dem Schulmstr. zuzulegen. c) Item hat Trinn auß den Häfen des Schulmstrs Mutter auffm Bremmenkamp 107 tlr. d). Item Zerres Klephen hat auffm Bremmenkamp 100 tlr. e) Item die Hambornischen Armen 50 tlr. Nota: alle und sämbtliche Gelder, so auffm Bremmenkamp stehen, belaufen sich ad 1330 tlr und 15 Stb, gleich dann auch der zwölfjährige Consensbrief, so der Abt zu Hamborn außgefertiget de dato den 16 Junii a[nn]o 1708.

5. Damit der Schulmstr. die 54 tlr 29 Stb, welche ihm von Classe restiren, welche § 2 zu lesen sind, wieder bekommen könne, so hat Classis ihm 75 1/2 tlr von dem Capital, so Classis ra[tio]n[e] der Schulen auffm Bremmenkamp stehen hat, wovon § 3 assigniret.

⁷⁷ Außer den Protokollen der Klassikalversammlungen gab es zwischen den Klassikalversammlungen Circularschreiben und Actaextraordinaria, die fast alle verloren gegangen sind. Aufzufinden sind nur die Acta extraordinaria 1700, die über die Zwestigkeiten bey der Predigerwahl in Dinslaken handeln, und die Acta extraordinaria von 1727, die über das gleiche Thema aber von Meiderich berichten. Obiger Actus extraordinarius berichtet ausschließlich über die Klassikalschule Hamborn und ist erhalten, weil er dem Protokoll der Klassikalversammlung von 1712 als § 28 eingefügt ist. Über die Klassikalschule Aldenrade ist kein Actus extraordinarius aufzufinden. Hinweise in den Klassikalprotokollen fehlen. Wohl wird auf den Klasikalversammlungen ständig auch über die Klassikalschule Aldenrade verhandelt, aber die Mitteilung der Gründung fehlt. Von Circularschreiben ist das vom Praeses der Klasse, Prediger Hoffmann zu Kettwig, von 1750 erhalten, mit dem er die Acta Classis et Synodi zum Abschreiben in Umlauf gab.

Demzufolge hat Classis wegen der Schulgelder aufm Bremmenkamp stehen in allem 500 tlr, der Schulmstr. aber mit seiner Mutter nebst oben gedachten assignirten 45 1/2 tlr, die 107 tlr, wovon Num. 4 b, welche, wann sie consolidiret außmachen ein Capital von 152 tlr 15 Stb, worauß anbey erhellet, daß dem Schulmstr. noch restiren 9 tlr und 14 Stb, welche ihm bey ersterer Classicalversammlung sollen entrichtet werden, welches auch geschehen und von denen Gemeinen Duisburger Class ihm völlig bezahlet worden ist. Indeßen muß er bey nechster Classicalversammlung 2 Jahr Interessen von dem Wittibencapital ad 22 tlr bezahlen. Diese Liqidation und Abrechnung ist sowol von anfangs gerdachten DD Deputatis als Schulmstr. Hoffmann unterschrieben worden, so gschehen am Ort und Dato, als droben gemeldet.

Johannes Christianus Loers eodem t[em]p[o]re Praeses

Jacobus Engels h. t. Scriba

Albert Wilh. Melchioris V D M zu Mülheim

Hermannus Hoffmann Schuldiener zu Hamborn

[<120]

Hiebey aber ist von einer wolehrw. Classe Duisburgensi vestiglich beschloßen, daß dem Schulmstr. zu Hamborn keine Unkosten zu Reparation des Schulhauses sollen vergütet werden, wann er daran arbeiten läßt ohne Wißen und Zuziehung der zeitlichen Moderatoren, so soll er auß seinen eigenen Mitteln die angeordneten Unkosten bezahlen.

Copia einer Quittung:

Bekenne hiemit, daß mir H Praeses Classis auf mein Gesinnen auß- und mitgegeben die Obligation der 25 tlr auff Hermann Käters sprechend, welche entwed[er] zu erstatten oder das darauff empfangene Geld zu berechnen angelobe.

Duisburg Anno 1711, den 6 ten Novemb.

Hermann Hoffmeister Schulmstr.

Imposita

§ 29. Künfftigs Jahr, so Gott will, soll die Classicalversammlung zu Meiderich und die Classicalpredigt von D Melchioris, deßen Substitutus ist D Rocholl ex Apoc. 22, 11. 12 gehalten werden.

§ 30. Ad Synodum Clivensem, welcher diß Jahr zu Rees soll gehalten werden, sind p[er] majora deputiret zeitliche Moderatores als D Lohmann und D Moers, wie auch D Deuser und D Fabritius. Substituti sind D Loers und D Mircken. Elteste geben Duisburg und Mülheim.

§ 31. Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Ärgerliches vorgefallen.

§ 32. Das Classicalbuch sampt Siegel ist zeitlichem Praesidi überreicht.

§ 33. Endlich ist diese Classicalversammlung mit eienm demütigen und inbrünstigen Gebett zu Gott und hertzlicher Dancksagung geendiget, und sind die sämbtliche HH Brüder nach eiffriger Ermahnung zu ihren Amtspflichten wie auch Anwünschung göttlichen Segens über ihre Persohnen, Hauß und Gemeinen im Frieden erlaßen worden.

Arnoldus Lohmann

V D M Mülh. & h. t. Classis

Duiburgensis Praeses

Eberhardus Meurs V D M

p. t. Scriba

[<121]

Post Acta Classis,
gehalten zu Beeck, den 28. April 1712

Einnahme für die Wittiben zum Capital

Von dem vorigen restiren	70 Rtl	55 1/2 Stb
a D Rocholl juniore	25 Rtl	
vor Kirchenordnungen a de Blecourt		55 Stb

f[a]c[i]t 90 Rtl 50 1/2 Stb

Hievon ist außgethan worden 50 Rtl an Johann Pothoff zu Meiderich, bey Verlesen noch hinzukommen sind 50 Rtl von Kleinführen zu Meiderich, vorge[mel]te 50 Rtl abgezogen von den 96 Rtl 50 1/2 Stb blieben in Cassa übrig 46 Rtl 50 1/2 Stb

Einnahme für die Witwen, so itzo unter diselben zu distribuiren, ist folgende

	Rtl	Stb
1. Die Restanten vom vorigen	3	17 1/2
2. Vom Synodo einkommen	2	40 Stb
3. Auß denen von Classe außgethanen Geldern		
a). auß d[er] Renthmeisterey zu Duisburg	7	
b). von Johannes von Eicken von zween Jahren	4	30
c). auß d. Diaconie zu Mülheim	4	
d). von Henrich Kayenburg zu Mülheim	2	
e). von den Erbgenahmen der Witwe Brincks	3	
f). von Wilhelm auff d. Fohren zu Dümpten	1	
g). von Evert Horbeck zu Mülheim	1	
h). von Hermann Teingr<ht		37 1/2
i. von der Witwen Wülfings		
k. von Johann Schäper zu Duisburg		
l. von dem Schulmstr. zu Hamborn von zween Jahren	11	

f[a]c[i]t 40 5 Stb

Außgabe dieser Gelder ist folgende

1. H Rochol für die Witwe Rochols	4	50
2. H Moers für die Witwe Berghoffs	4	50
3. H Blecourt für die Witwe Blecourts	4	50
4. H Loers für die Witwe Dorth	4	50
5. H Engels für die Witwe Engels	4	50
6. H Moers für die Witwe Moers	4	50
7. H Blecourt für die Witwe Stumphii	4	50
8 H Loers für die Witwe Pavensteths	4	50

f[a]c[i]t 38 Rtl 40Stb

bleibt übrig 1 Rtl 25 Stb

Einnahme auß dem Stützingschen Legato, welches dürfftigen Predigern und Schulmstrn Clevisch- und Märkischen Synodo legiret ist [<122]

	Rtl	Stb
ad	41	27

Außgabe hievon ist wie folget

1. Pro descriptione actorum Classis		15
2. die pfacht des belehnten Weidenkamps an Frau Pavensteths		6

3. noch von D Loers extra außgegeben	1	30
4. Mstr. Hermann Küpper zu Düssem bekommen	2	13
5. Mstr. ArnoldKüpper zu Duisburg	2	13
6. Mstr. Michel von Düssel zu Wanheim	2	13
7. Mstr. Johann Henrich Schnitzler zu Speldorff	2	13
8. Mstr. Jacob Sand zu Styrumm	2	13
9. Mstr. Johannes Keusenhoff zu Ebbinghoven	2	13
10. Mstr. Keymer zu Heißen	2	13
11. Mstr. Wilhelm Roosen zu Sarn	2	13
12. Mstr, in der Hartspell	2	13
13. Mstr. zu Bensenberg	2	13
14. Mstr. zu Langenbögel	2	13
15. Mstr. zu Voerde	2	13
16. Mstr. Ringelberg zu Gartrop	2	13
17. Mstr. zu Kettwig vor der Brücken	2	13
18. Mstr. Hannes bey Holten	2	13

f[a]c[i]t 41 Rtl 15 Stb

Diese Außgabe d[er] 41 Rtl 15 Stb abgezogen von der Einnahme der 41 Rtl 27 Stb bleiben übrig 12 Stb.

NB Vom Vorigen restiren H Loers 2 Rtl 32 Stb.

Arnoldus Lohmann V D M Mülh. & Classis
Duisburgensis h. t. Praeses

Eberhardus Meurs V D M p. t. Sriba
Cl[assis] Duisb[urgensis]
[<123]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 2a
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Meiderich
 in der Kirchen, den 17 und 18 Maii 1713

§ 1. Zeitlicher Praeses D Lohmann hatt nach gehaltenener Classicalpredigt die sämptliche HH Brüder, Prediger und Eltesten, bewillkommet, den christl. und heilsahmen Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauff die Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebet angefangen.

2. Die von H Melchior gehaltene Classicalpredigt aus Apoc. 22, 10. 11 ist orthodox und erbaulich befunden.

3. Vermög vorgezeigten Credentialen sind in Classe erschienen

	Prediger	Eltesten
Duisburg	D Joh. Christianus Loers D Joh. Rocholl D Conrad Gulicher [h: Gülcher]	H Matthias Chombart
Mülheim	D Arnoldus Lohmann D Albert Wilhelm Melchior	H Johann Unterbyck
Kettwich	D Jacobus Engels	H Petrus Olpen
Dinslaken	D -----	-----
Holten	D -----	H Johann Jansen
Essen	D Joh. Rheinhard Hertzogenrath	H -----
Ruhrort	D Joh. Adolph Eilerts	H Matthias Knappert
Meyderich	D Johan de Blecourt	H Tiel Eumans
Beeck	D Eberhard Moers	Hendr. zum Bruckhausen
Hisfeld	D Hermann Gilhaus	Johann Hartmann
Voert	D Lambertus Bresser	-----
Gatrop	D -----	-----

4. Absentes waren D Fabritius, Prediger von Kettwich, D Deuser von Holten, D Mercken von Dinslaken, D Frens von Gatrop, wie auch der Elteste von Essen. Jene entschuldigt wegen leibl. Schwachheiten, dieser auch excusiret wegen schwerer Einquartirung. Wegen D Frens Ausbleibens stehet noch zu fragen.

5. Die brüderliche Correspondenz zu unterhalten sind ex Classe Meursana erschienen D Praeses Essen von Capellen und D Scriba Wülfing von Meurs.

6. Pro membro Classis ist angenommen D Gulcher⁷⁸, nachdem er Instrumentum Vocationis wie auch Dimissoriales von der
 [<124]

Gemeine zu Homberg et Classe Düsseldorpiensi vorgezeigt, auch die 25 Rtl pro introitu ad fundum viduarum zu zahlen sich erbotten.

7. Censura morum rati]o[n]e Eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und nichts Anstößliches vorgefallen.

8. Zu neuen Moderatoren sind erwehlet

⁷⁸ Sixtus Konrad Gülcher, geboren am 10. 6. 1683 in Haan, studierte in Duisburg, war von 1702-1709 Prediger in Gemarke und von 1709-1711 in Homberg bei Ratingen. Er wechselte nach Duisburg, wo er bis zu seinem Tode die Predigerstelle an der Marienkirche versah.

in Praes[idem] D Johann Rocholl,
in Scribam D Joh. de Blecourt.

9. Neu erwehlt Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebeth fortgesetzt.
10. Hierauff ist von denen anwesenden HH Predigern und Eltesten [e + h : u. sonderst] vor dem heyiligen Angesichte Gottes die Orthodoxie des Glaubens übereinkommend mit dem he. Wort Gottes und dem daraus gezogenen heidelbergischen Catechismo, wie auch ein erbaulich vorsichtiger Wandel sampt nötiger Verschwiegenheit mit Hand und Mund angelobet.
11. Bey der Umfrage, wie es in denen zur Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigamts, Verkündigung des göttlichen Worts, Bedienung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlungen, Catechisationen, Haußvisitationen, Kirchenrechnungen, Armenverpflegung, Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten zuginge, ist dißmahl nichts vor und eingebracht worden.
12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Beeck, den 27 und 28 Maii 1712, sind verlesen.
13. ad § 15. Weilen auf allergndst königl. Befehl wegen Reparation der Fundal Armen und Kirchen Renthen zwischen den Reformirten und Lutherischen zu Hisfeld [e + h: biß hierher] nichts erfolget ist, als bleibt diese nötige Sache einem wohlehrw. Synodo bey der hochlöbl. königl. Regierung bestmöglichst recommendiret entweder den vorher ergangenen Befehl allergndst zu renoviren und zur Vollziehung zu bringen oder einen anderen Commissarium anzuordnen.
14. ad § 16. [e + h: So] beharret Classis [e + h: ferner] einem christlichen Synodo die Notthurfft der dürfftigen Schulen zu Hamborn, Düssern, Wanheim, Hisfeld, Essen und Voerde bey der hochlöbl. königl. Regierung bestmöglichst zu recommendiren u. vorzustellen, damit selbige mit einiger Subsistentz in kurzem möge erfreuet werden.
15. ad § 17. Die hochnötige Collecte für die neu angelegte reformirte Gemeine zu Bislich wird gleichfaß denen noch restirenden Gemeinen Duisburger Class nochmahls recommendiret.
16. ad § 22. Die Classicalbeurse auß denen Mulctis und 2 Rtl [<125] pro juribus introitus darauß [e + h: umb darumb] die extraordinarie Unkosten zu bezahlen aufzurichten wird sich Classis lassen angelegen seyn.
17. ad § 22. Bey Verlesung dieses § erinnern Deputati Meydericenses, daß die HH Politici ihre Armen und Kirchen Rechnungen nicht allein beywohnen, sondern auch die jura davon genießen, ersuchen, daß dieses mit inter desideria Synodi möge gezogen werden.
18. ad § 27. Was noch wegen Schul und classicalwitwengeldern mit dem Schulmeister Hoffmann zu Hamborn zu verhandeln, dazu werden DD Lohmann und Loers auf morgen deputiret.
19. Acta Synodi provincialis Clivensis 99, gehalten zu Rees in der Kirche, den 24, 25 und 26 Maii 1712, sind verlesen.
20. ad § 16 Acta Synodi hat Classi vorgenommen, daß ins künftige die Classicalvisitation per Circulares jeder Gemeine 8 Tage zuvor solle notificiret werden, und der Überbringer von jeder [e + h: jedweder] Gemeine davor ein Schilling soll geniessen.

21. ad § 21. Dem da zufolge, weilen die Visitation frühzeitig angedeutet, sollen keine Consistoriales ohne erhebliche Ursache außbleiben, sonst die Censur zu gewarten haben.

22. ad § Vor H Lesche ist in Classe collectiret drey Rtl, so H Praeses [e + h: Expraeses] Lohmann D Deputato Marcano in Synodo überantworten wird, und vor Osorius ist gleichfaß collectiret 1Rtl 18 Stb.

23. ad § 44. Die Deputation nach Sarn und Speldorff hat biß daran noch nicht wegen Schwachheit derer dazu deputirten HH Prediger geschehen können, bleibt also weiters recommendiret.

24. Weilen die HH Pred[iger] und Elt[esten] von Kettwig Classi freudigst hinterbracht, daß S. königl. Majest[ät] in Preußen, unser allergdster Herr, das Ambt Werden mit allen Dependentionen neulich durch hochverordneten HH Commissarios widrumb in Possession und die Erb und Landshuldigung einnehmen lassen, als participiret Classis hieran und wünschet Sr. königl. Majest[ät] hiezu allerunterthänigst allerlei Glück, Heyl und Segen. Im gleichen vertrauet Classi, daß hiedurch die Gemeine zu Kettwig von allen vorhin unter der Herrschaft des Herrn Praelaten zu Werden erlittenen vielen Gravaminibus, besonders ihnen [e + h: denen] entzogenen juribus Stolae von denen Lutherischen und Catholischen in pfächten schleunigst eine billige Remedirung erlangen möge. Weilen auch [e + h: zum] öfftern in Actis tam classicalibus quam synodalibus vergeblich die Schule zu Kettwig vor der Brücke recommendiret worden, daß nimbt hiemit Classis
[<126]

abermahl auff und an per Deputatos Synodi diese höchste Angelegenheit allerunterthst auf die bestmöglichste Weise bey hochlöbl. königl. Regierung zu befördern.⁷⁹ Item, weil auch Deputati Kettwicenses klagen, daß der Freyherr von [e+h: von und zu] Lansberg ein Jährliches in Pastorat zu Ketwig ab immemoriali tempore genossenes Malter Roggen verweigert, als will Classis gleichfals dieses per Deputatos ad Synodum et Regimen Cleviacum gelangen lassen.

25. Deputati Mülheim[iensis] berichten, waßmassen einer nahmens Hoffmann eine Zeit lang ohne und gegen Willen zeitl. Prediger und Consistorialen hin und her in dero Gemeine öffentliche Versamlung, und so genant Übungen, halte, und das zwaren dahin, daß viele durch diesen vorgegebenen [e+h: neuen] Eiyfer das wahre Christenthumb zu befördern, hiedurch von dem öffentl. Gottesdienst und sonst üblichen Catechisationen und Lehrübungen ihrer ordentlichen Lehrer abgeleitet, jeder einer zu mahliger Geringschätzung und Betrachtung [e+h: Verachtung] des ordentlichen Lehramts, auch Verweigerung und Vereytelung aller sonst hievon abhängigen Ordnungen und Disciplin veranlasset werden, insonderheit daß selbiger wegen Orthodoxia verdächtig, gestalten er auf förmliche und freundl. Belangung des Consistorii zu dem Fürbilde heylsahmer Wahrheit in unserem

⁷⁹ Die reformierte Gemeinde Kettwig lag teils auf dem Hoheitsgebiet der Abtei Werden, teils auf Bergischem Gebiet, wie Kettwig vor der Brücke und die Honschaften südlich der Ruhr Laupendahl, Hasselbeck und Isenbügel, was oft problematisch wurde. Sie hatte besonders durch die Abtei Werden viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt bekommen und immer wieder neue hinnehmen müssen. Die reformierte Gemeinde Kettwig hatte sich zunächst der Bergischen Synode angeschlossen, sie gehörte seit 1611 mit einer kurzen Unterbrechung -von 1620-1631 war sie in der Märkischen Synode - zur Duisburger Klasse bis 1817. Auseinandersetzungen bahnten sich auch durch Nachbargemeinden an, insbesondere durch die reformierte Gemeinde Heiligenhaus. 1707 war die Hälfte der Honschaft Hasselbeck durch Beschluß der Generalsynode der reformierten Gemeinde Heiligenhaus zugefallen, was die Gemeinde Kettwig hat hinnehmen müssen. (vgl. Classis 1707, Nr. 37 mit Anm.). Die Stolgebühren des zu Heiligenhaus abgeteilten Hasselbeck standen Heiligenhaus zu, doch die fundierten Küsterei-Renten sollten bei Kettwig bleiben. Die Streitigkeiten dieserhalb schwelten weiter. Neue Schwierigkeiten kamen bald auf die Gemeinde Kettwig zu mit der Übertragung der Parochialrechte der lutherischen Gemeinde Heiligenhaus über die in den Honschaften zerstreuten Lutheraner, namentlich bezüglich der Beerdigungs-Stolgebühren, die nun nicht mehr Kettwig zuflossen.

Heidelberger Catechismo sich [e+h: nicht] erklären wie auch der Kirchenordnung sich [e+h: nicht] unterschreiben wollen, ahnbey wie auß vorgelesenen Actis Consistorii erschienen, sich geäußert, daß

[<127]

er von dem theoret[ischen] Wesen zu dem practischen Wesen übergegangen etc. Fragen also hiebey, was hierinnen am Christ ziemlichsten und erbäulichsten zu thun, diesem unordentlichen und gefährlichen Wesen abzuhelpen.⁸⁰

R[esponsum]

a) Classi erkennt vorab für unordentlich und zumahl unnötig, daß da das öffentl. und besondere Lehramt zu jedermans heylbegierig genugsamer Unterrichtung zur Wahrheit und Gottseligkeit von ordentl., dazu bestellten Lehrern, in den Kirchen und Schulen in der Gemeine zu Mülheim bißhero treul. wahrgenommen worden, daß einer in eine ordentl. bestellte und bediente Gemeine und gegen Willen dero rechtmässigen Aufsehern sich ins Lehramt eindringen will.

b) Insbesondere aber hält mans für unerbaul., ja gar ärgerl. indem hierdurch die Einfältige von der Gemeinschaft der Kirche in dem Gebrauch der bewährten Gnadenmittel verleitet, der öffentl. Gottesdienst verachtet, die Erkantnüß, ohne welche kein wahrer Gottesdienst [e+h: Gottseligkeit] Platz haben kan, vertunckelt allen Unordnung und Laster die Thür geöffnet, so dann die christl. Kirche [e+h: selbst] zerrüttet und in Verachtung gesetzt wird.

c). Classis billigt bey so gestalteten Sachen, den zufolge Actis Consistorii dagegen gebrauchten Ernst und Fürsorge [e+h: Vorsorge] und erkennt weiter nötig zu seyn zufolge Kirchenordnung und oft wiederhohlten Schlüssen, diesem mit allem Fleiß entgegenzubringen

d). Und auch insbesondere ihm Hoffmann nochmahls ins [e+h: vor daß] Consistorium zu citiren und ihm das Lehren in öffentl. Versammlungen gegen den Willen und Gutachten des Kirchenrats zu untersagen, da mehr, da er den Catechismus nicht für genehm halte und die Kirchenordnung nicht unterschreiben will, da seine Handlung zur Trennung gedeye, auch seine Lehr selbst verdächtig

[<128]

ist, alß worüber er sich in seiner außgegeben Schrifft nicht deutlich genug erkläret, sondern mit einigen allgemeinen außrückten darüber hinfährt, worunter verschiedene gefährl. Lehrstücke doch noch zu zählen wären, worüber er sich auch nicht genug erkläret, insbesondere, da man vernimbt, daß was Vernunft und Schrifft erfordert, nemlich eine gründliche Erkenntnüß der Wahrheit sehr leichtsinnig und geringschätzig angegeben und behandelt wird.

e). Ja, sollte Hoffman darauf nicht ablassen, hat Consistorium noch vor anstehendem Synodo solches Classis Moderatoribus zu bedeuten, daß selbige hinkommen und das Ihrige zu Aufhebung dieser [e+h: trennerischen] Unordnung versuchen, sonst aber die eygentliche Beschaffenheit der Sachen einnehmen und sodann negst anstehenden Synodum darüber belangen mögen. Man hofft und wünscht indessen, daß durch Erinnerung und Warnung daß wider ordentl. und anstößliche Wesen sich werde hinlegen laßen, daß man zu anderen verdrießlichen Mitteln nicht möge genötigt werden.

⁸⁰ Leider sind die Mülheimer Konsistorialprotokolle der Jahre 1710-1741 verloren gegangen und nicht mehr greifbar in irgendeiner Abschrift oder Auszug, so daß die Wirksamkeit Hochmanns von Hohenau in Mülheim nur aus obigem Klassikalprotokoll zu ersehen ist. vgl. hierzu: Günther Schruck, Consistorialakten der Reformierten Gemeine Mülheim an der Ruhr 1708-1741, hrsg. vom Geschichtsverein und Verkehrsverein Mülheim an der Ruhr 1986, S. II.

Obige Beschwerde des Mülheimer Konsistoriums ist auf der Provinzialsynode Kleve 1713 verhandelt worden. § 36 ist u. a. zu lesen: "sollte allen fals von den HH Brüdern zu Mülheim nötig geachtet werden, obrigkeitl. Handeln zu gebrauchen, so wil Synodus, wo diß nötig, gern durch hochlöbl. königl. Regierung erforderetes allerdgsts patrocinium an Churfältzischen Hoffe zu befördern suchen." Hier wird der Arm des Staates in Aussicht gestellt, weil man selber der Sache nicht Herr werden zu können glaubt, was nicht nachvollzogen werden kann.

26. Deputati Mülheimiensis stellen Class folgenden Heyrathscasum für [e+h: zu beurteilen vor], ob ein Man, der seines Ohms oder Vatter Bruders ohne Erben hinterlassene Wittib beschwängert, dieselbe hernach heyratheren könne?

R[esponsum]: Nein, weil es angeht gegen das außgetrückte Verbott Levittic. 18, V 14.

27. Die Collecta zu Aufbauung einer neuen Schulen zu Holthausen, gehörig unter die Gemeine zu Mülheim an der Ruhr, soll als höchst nötig den Gemeinen der Class und christl. Synodo recommendiret werden.

28. Deputati Hisfeldiensis erinnern, daß sie zuweilen von dortigen lutherischen Prediger in ihrem Gottesdienst oder in Verrichtung [e+h: verrichteter] der Communion gestöret werden. Classis nimbt dieses als ein gravamen einem christl. Synodo zur Remedirung vorzutragen.⁸¹

Imposita

29. Künfftig Jahr, wo [e+h: wan] Gott will, soll die Classicalversammlung zu Dinslaken gehalten und die Classicalpredigt von H Rocholl gehalten werden, deßen Substitutus D [e+h: Johan]

[<129]

de Blecourt ex Jes. 59, V. 11 et 12.

30. Ad Synodum Clivensem, welcher dieses Jahr zu Embrich soll gehalten werden, sind per majora deputiret zeitl. Moderatores alßD Rocholl und D de Blecourt, Expraeses D Lohmann u. D Gülcher. Substituti D Loers et Melchiores. Eltesten geben Ruhroth und Dinslaken.

31. Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Ärgerliches vorgefallen.

32. Das Classicalbuch sambt dem Siegel ist dem zeitl. Praesidi überreicht.

33. Endlich ist diese Classicalversammlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott und hertzlicher Dancksagung zu geendigt, und sind die sämptl. HH Brüder nach eyferiger Vermahnung zu ihren Amtspflichten wie auch Anwünschung Gottes Segen über ihre Persohnen, Amt und Hauß im Frieden erlassen worden.

Johan Rocholl VDM Duisb. Class p. t. Pres.

Joh. de Blecourt VDM p. t. Classis Scriba

[<130]

⁸¹ § 38 der Provinzialsynode Kleve 1713 lautet: "Ad § 29, daß gravamina der hißfelder wegen des lutherischen Eingriffs wird Synodus zur Remedirung hochlöbl. Regierung allerunterthgst vorstellen." Weder die Hiesfelder Reformierten suchen darüber das Gespräch mit der lutherischen Gemeinde, noch faßt das die reformierte Provinzialsynode ins Auge, sondern es wird gleich der Arm des Staates bemüht. Eine Kommunikation der evangelischen Schwesterkirchen scheint damals unmöglich zu sein.

Archiv LKA Düsseldorf A I IIIb 2, 2a
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburg., gehalten zu Dienslacken,
 den 2 und 3 ten Maii 1714

§ 1. D Expraeses Lohman hat nach gehaltener Classicalpredigt die sämtliche HH Brüder bewillkommet, die zur Ehren Gottes und Wohlstandt der umbliegenden Gemeinen abzielenden Zweck jetziger Versammlung vorgetragen und darauf mit einem andächtigen Gebett der Classicalversammlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Die von D Rocholl gehaltene Predigt ex Jesi 59, V 11. 12, ist orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3. Lauth vorgewiesenen Kredentialen haben folgende Prediger und deputirte Eltisten sich zur Classicalversammlung eingefunden

	Prediger	Eltisten
Duisb.	D Joh. Christ. Loers D Joh. Rocholl	H Matthias Schombart
Mülheim	D Arnold Lohman D Albert Wilh. Melchioris	Wilhelm Brinckman
Kettwig	D Jacob Engels	Wilhelm Benninckhoven
Dienslacken	D Joh. Mercken	H Georg Kumpsthoff
Holten	D Jost. Nenric. Deuser	Johan Bramer
Essen	D Joh. Reinh. Hertzogenraidt	Joan Stevens
Ruhrorht	D Joh. Adolph Eylerts	Christoph Jansen
Meiderich	D Joh. de Blecourt	Goert Jochems
Beeck	D Eberhard Meurs	Wilhelm Overbrück
Hisfeld	D Herman Gilhaus	Dietrich Teissen
Voerde	D Lambert Bresser	

§ 4. Zu Unterhaltung der brüderlichen Correspondents meldeten sich ex Classe Moersensi für dießmahlen an D Adolph Schnettlagen, Prediger zu Moers, und D Wilhelm Daubenspeck, Prediger zu Barl, als beyde dictae Classis Moderatores.

§ 5. Classis vernimpt mit Wehmuth, daß der H Bernhardus Fabritius, Prediger zu Kettwig,, nachdem derselbe eine geraume Zeit zu vor wegen starcker Melancholie und sich damit vermengenden hefftigen Anfechtungen, wie auch zugestoßener Leibesschwachheit seiner gewöhnlichen Bedienung sich hatte entschlagen müssen, endlich, den 16. 8br. [=Octobr.] 1713 seines Alters im 47 ten, seines Predigampts im 22 ten, tödtlich Hintritt genommen.⁸²
 [<131]

Weiter laßet sich Classi wohl sonderlich zu Herten gehen den Schaden, welcher der Duisburgischen Gemeine nach Gottes höchstweisem Verhängnüs von neuem zugestoßen, indem es dem Ertzhirten gefallen, den H Conrad Gülcher im verwichenen Monath Februario des laufenden Jahres von seiner Wacht abzufordern, welcher Schade desto schmerzlicher ist, dieweil er in der besten Blüte seiner Jahre, seines Alters im 31 ten, seines Predigampts, welches er zu Gemarcken, Homberg und Duisburg bekleidet, im 11 ten ist hinweggerücket. Classis wünschet, daß der Allerhöchste diese blutige Wunde wiederumb heylen und beyde erledigte Stellen mit Männern nach seinem Herten versehen wolle.

⁸² Bernhard Fabritius, geboren um 1668, studierte in Duisburg und war Prediger in Kettwig von 1690-1713. Scriba der Duisburger Klasse war er 1701 u. 1706, Praeses der Klasse 1709.

§ 6. H Henr. Frentz⁸³ ist anjetzo, nachdem derselbe schon zuvor denen Deputatis ad Examen peremptorium & actum ordinationis sein richtiges Beruffs instrumentum samt anderen requirirten testimoniis vorgezeiget praemissis praemittendis pro membro Classis angenommen worden. Ob er aber die sonst hiebey erforderte 25 Rtl ad fundum viduarum erlegen wolle, solches hat man wegen schlechten Zustands seiner Gemeine zu Gartrop seiner eygenen Willkühr anheimgestellt.

§ 7. Censura morum ratione Eligibilitatis ad moderamen ist ordentlich gehalten und dabey Gott Lob nichts wiedriges vorkommen.

§ 8. Hierauf sindt per majora zu nenen Moderatoribus erwehlet
in Praesidem D Hertzogenraidt,
in Scribam D Melchioris.

§ 9. Neu erwehlt Praeses hat mit einem andächtigen Gebett zu Gott die Handlung fortgesetzt.

§ 10. Demnegst ist von denen sämptlichen anwesenden HH Predigern und Eltisten Orthodoxia fidei mit der einzigen Richtschnur derselben in Gottes unfehlbarem Wort und darauß gezogenen Heydelbergischen Catechismo übereinstimmend, in Aufrichtigkeit des Hertzens alß vor des Allwissenden Angesicht bezeuget, wie auch ein erbaulicher, damit übereinstimmender Wandel sampt nöthiger Verschwiegenheit mit Hand und Mund angelobet.

§ 11. Bey der Umfrage, wie es in denen zur Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des Worts Gottes, Ausspendung der Bundessiegel, Haltung der Consistorialversamblung, Kirchenzucht, [e+h: Catechisationen], Haußvisitationen, Armenpflege, Aufsicht auf die Schulen, wie auch Leben und
[<132]

Wandel der Prediger und Eltisten abläuft, ist für dießmahl sowohl von denen abgestandenen Moderatoribus als auch übrigen jetzt anwesenden Membris Classis nichts Wiedriges von einigem Belang vorbracht und wünschet Classis, daß ein jeglicher seines Ohrts in eyfriger Verwaltung seines wichtigen [e: gewichtigen] Ampts zum Wachstumb einer wesentlichen Gottseligkeit ferner [h: hin] zu continuiren und sein von Gott ihm anvertrautes Talent zum besten vieler unsterblicher Seelen, auf welcher zu legen sich bemühen möge.

§ 12. Acta Classis Duisburg., gehalten zu Meyderich, den 17 und 18 Maii 1713, sind verlesen.

§ 13. ad § 13. Weil Classis zuverlässige Nachricht erhalten, daß wegen der langgesuchten und ersprießlichen Repartition der Fundal Kirchen und Armen Renthen zwischen den Reformirten und Lutherischen zu Hisfeld ein allergdstes königl. Mandatum ergangen de Dato den 23 [e+h: 3 ten] Maii 1714, worin dem Richter zu Dinslacken diese Sache mit Zuziehung eines unpartheyischen reformirten und lutherischen Predigers zur richtigen Entscheidung zu bringen allergdste Commission ist aufgetragen worden. Dem unangesehen aber alles biß hiehin im vorigen Standt belassen. Alß wurde D Rocholl dem H Richter dessenthalben zugesället [e: zu behangen] und nomine Classis umb schleunige execution dieses allergdsten Befehls bey demselben Instants zu thun benennet. Ex post berichtet D Rocholl, daß laut obgedachten H Richters Worten ein solches Mandatum ihm biß dahin noch nicht sey zu Handen gekommen, sobald ihm aber selbiges würde zugestellet werden, er nichts an seiner Willfähigkeit, die execution zu beschleunigen, wolle ermangeln lassen. Expraeses Rocholl erbotte sich hierauff, die expedition womöglich noch ante Synodum zu besorgen.

⁸³ Heinrich Frenz, geboren um 1682, studierte in Duisburg und Leiden und war von 1712-1715 Prediger in Gartrop. Er wechselte dann nach Brünen, dort starb er am 25. 9. 1756.

Bey Entstehung deßen zweiffelt Classis nicht, oder ein christl. Synodus werde dieses Werck weiter bey hochlöbl. Clevischer Regierung zu poussiren sich angelegen sein laßen.

§ 14 ad § 14. Die Notturfft der Schulen zu Hamborn, Düssern, Wanheim, Hißfeld, Essen und Voerde bleibt der Vorsorge eines chistl. Synodi anrecommendiret, wobey D Loeres zur Vergnügung der Class referiret, daß im verwichenen Jahr von einer hochlöbl. Regierung der Schule zu Hamborn 100 Rtl, der Schule zhu Wanheim 100 Rtl, dem Schulmeister zu Wanheim aber zum Soulagement seiner eigenen Dürfftigkeit 40 Rtl ex aerario Ecclesiastico zugeschoben sindt.

§ 15. ad 15. Nachdem die Collecte für die neu angelegte Gemeine zu Bislich in die meisten Gemeinen hiesiger Class schon gehalten worden, wollen auch die übrigen derselben mit einer milden Beysteuern beyzuspringen sich nicht entziehen, wan Deputati Bislicenses sich gebührend bey ihnen anmelden werden.

[<133]

§ 16. ad § 16. ad erigendam Bursam Classicalem bleiben nicht allein die Mulcta und schon festgestellt 2 Rtl pro juribus introitus gewidmet, sondern, dieweil auch zeithero daß hiesige Class daß Examen praeparat. ohne die theologische Facultät zu Duisburg an sich gezogen, sich auch nun und dan verschiedene ad sustinendum Examen angegeben, denn diese Mühewaltung biß hiehin ohne Entgeltung [e+h: ohnentgeltlich] geleistet, alß verordnet Classis, daß von nun ab an ein jeder Candidatus bey seiner Annehmung 4 Rtl (wan er etwas in bonis hat) ad bursam classicalem zu zahlen gehalten werden soll. Damit auch künfftighin in dergleichen actibus aller Unordnung vorgebieget werde, haben zeitliche Moderatores das petitum Candidandi denen nechst benachbahrten Brüdern, nicht allein mit Bestimmung des Tages zu notificiren, sondern es sollen ihrer wenigsten drey dem Examini beywohnen, ohne welche Anzahl kein Examen soll unternommen werden.

§ 17. ad § 17. Classis kompt zwar erfreulichst in Erfahrung, daß von Ihro königl. M[a]j[estät] wegen denen HH Politicis und Richtern bey Auffrechnung der Kirchen- und Armen Rechnungen einige Jura einzufordern untersaget worden, wünschet aber, daß ahn allen Ohrten über die stricte Observants einer so heylsahmen Verordnung möge gehalten werden, absonderlich, da Deputati Meidericenses klagend andeuten, daß der H Richter bey ihnen tenori dieser Verordnung zuwieder der Jurium sich nicht begeben, sondern dieselbe biß dahin entrichtet wißen wolle sub praetextu, daß Sr. Gnaden, der H von Zoppenbruck, alß dasiger Jurisdictionis H[err], auch Oberkirchmeister selbigen Ohrts sey. Dieweil nun ein christl. Synodus laut vorigen Acten einen solchen titul nicht erkennet, auch dieser vorwandt an und vor sich selbst gantz eytel ist, alß hoffet Classis, ein christl. Synodus werde zur Abstellung dieses abusum eine hülfreiche Hand leisten.

§ 18. ad § 24. Referiret D Engels, Prediger zu Kettwig, daß zwar die H[errn] Verweser des aerarii Ecclesiastici ihrer Schule die geneigte Resolution wiederfahren laßen, daß bey erster Gelegenheit ihrer solle gedacht werden, ja dennoch sine ulla consequentia dahin nichts außgefolget sey, ersuchte dan mehro, daß dieses Synodo hinterbracht und ferner denen desiderii Synodi bey einer hochlöbl. königl. Regierung möge einverleibet werden. Classis hält dieses vor genehm, und werden Deputati ad Synodum solches nicht in Vergessenheit stellen.

§ 19. ad § 27. Deputati Mülheimenses wiederholten dienstlichst die Vorsprach für die in einem gewissen Theil ihrer Gemeine, genandt Holthausen, verauffgerichtet [e+h: nun auffgerichtete Schul], sich dabey namens selbiger Nachbarschafft hefftig beklagend, daß obwohl bey der Classicalversammlung des zurückgelegten Jahres sämptliche Deputati auf sich genommen, obgedachter Schul bey ihrer Gemeine eine milde Beysteuern außzuwircken, auch ein christl. Synodus in actis allen

[<134]

Gemeinen ein Gleiches recommendirt und derselben Noth einer hochlöbl. Clevischen Regierung ahn zu dienen geneigte Zusage gethan, sie dennoch den erwünschten Effect

noch des einen noch des anderen biß dahin genoßen, ja, da sie sich auff solche Recommendation verlassend, zwey auß ihren Mitteln nach einigen Gemeinen zur Einnahme außgefertigt, man wider Vermuthen hat erfahren müßen, daß sie mit lährerem Seckel seyn von vielen zurückgewiesen.

Classis höret dieses ungerne, ist auch gar nicht gemeinet, daß Aufnehmen dieser Schul außser acht zu stellen und findet deßwegen vor gut, daß zeitliche Moderatores bei künftiger Visitation davon bey den Gemeinen Erinnerung thun, hat auch die Zuversicht, ein christl. Synodus dazu bestmöglichst Anstalt zu machen geruhen werden. Unmittelß haben für dießmahl D Meurs 2 Rtl, noch D Blecourt 2 Rtl darzu D Melchioris überreicht.

§ 20. Acta Synodi Clivensis 100, gehalten zu Emmerich in der neuen Kirchen, den 13-15 Junii 1713, sindt verlesen.

§ 21. ad § 30. Auf Recommendation eines christl. Synodi hat die Gemeinde zu Kettwig zur Unterhaltung des neubekehrten römischen Geistlichen [e+h: Joh.] Adam Boppen 3 Rtl, auch Ruhrort und Meyderich bey der letzten Visitation daß Ihrige beygetragen, welche Gelder D Expraeses Rocholl d Assessor Fellingner schon würklich überreicht. Stante Classe gabe D Meurs noch 2 Rtl, welche D Melchioris gehörigen Orths entrichten will.

§ 22. ad § 33. Dieweil der Schuldiener Hannes, theils auß eigenen Mitteln, theils auß denen [e+h: von den] umbliegenden Gemeinen ihm zugesandte [e+h: zugestandene] Liebesgaben zu Aldenrath ein Schulhauß erbauet, darauf bald ein ziemlich frequents von Kindern an sich gezogen, auch allem Anschein nach dieser numerus noch weiter anwachsen dürffte, wan nur g[eme]ter Schuldiener mit einem geringen Salario versehen wurde, alß kan Classis nicht umbhin nach [+h: auch] dieser Schulen Angelegenheit der Intercession eines christl. Synodi bey der hochlöbl. Regierung zu empfehlen.

§ 23. ad § 44. Die reformirte Gemeinde zu Essen seuffzet annoch nach einer allergndisten Beystewer und wird deßwegen den Deputirten ad Synodum in Commission gegeben, derselben Anliegen eienem christl. Synodo vorzutragen, ob dieselbe vielleicht endlich ihres Wunsches habhafft würde.

§ 24. Vor den gewesenen Schuldiener Osorius, welcher sich mit einer wehmütigen Bittschrift angabe, sind 3 Rtl 3 Stb eingesamlet und alsobald ihm überzahlet worden.

§ 25. Deputati Mülheim nehmen Freyheit, Classi einen gewissen Casum Matrimoniale vorzustellen, den sie bey sich in negativum decidiret, nun aber, dieweil dem Vorgeben nach einige andere
[<135]

den Leuthen Muth gegeben, Classi denselben bekandt zu machen, sich gemüßiget finden, ob nemlich marito sive Viduo defunctae uxoris sororem könne gestattet werden? Classis gibt hierauff [e+h: unanimiter Fratribus Mülheimiensibus Beyfall und urtheilend,] daß eine solche Ehe in proximo affinitatis gradu gerade dem göttlichen Gesetz zu wieder laufe und gefolglich unter Christen billig darin nicht zugeheelen sey.

§ 26. Bei der Classicalversamblung kam eine Bitte ein der Wittiben Goldschmieding, abgelebten Schulmeister zu Dinslaken, worin selbige nicht wenig sich gravieret findet, daß wegen rückläufiger Forderung ihres Mannes bey der Gemeinde zu keiner Richtigkeit gelangen könne. Deputati Dienslacensis gaben da von diese Elucidation, daß zwar [e+h: vielleicht] ihrem Eheman noch ein sicheres Quantum vielleicht bey der Gemeinde restire, allein biß dahin noch nicht darüber liquidiret sey, achteten sich darbeneben [e+h: darneben] verpflichtet, die Witwe in ihrer Forderung zu befriedigen, in welcher Hoffnung, daß die Supplicantin klagloß gestellet und Classis davon nicht ferner überlauffen werde. hat man gedachte Witwe vor dießmahl ad Consistorium remittiret.

§ 27. Der zeitliche Kirchmeister A. H. Einhorn ließe Classi eine schriftliche Klage und so rubricirte Beantwortung der vom Gegentheil übergebener Anzeige praesentiren, worin er sich höchstens beleydiget findet, daß er von D Mircken am verwichenen Ostertag vor öffentlicher Gemeine schändlich prostituiret und alß einer der den Prediger im Reden zu turbiren suche, außgeschrien worden, bittend, Classis gewähren wolle, gedachten D Mircken drob zu censuriren und zur Leistung christl. Satisfaction anzustrengen. D Mircken übergabe ebenfallß eine christliche facti speciem, worauß erhellete, daß, weilen der Kirchenmeister vielleicht unweißend mit seinem Fuß auff der Kantzeltreppen gestrampelt, die Kantzel dadurch bewegt und seine Gedancken schon ziemlich theils verrücktet worden, er gedachten Kirchmeister freundlich brüderlichst davon abzulaßen ersucht, dabey hab accusatione per iurii toties quoties si necesse sit praestandi contestirend, daß die höchste Noth berührter maßen dazu getrungen und gar ohne Amutation viel weniger mit Vorsatz ihn zu prostituiren, eine solche Erinnerung an ihn abgeben.

Classis stellte darauff eine genaue Inquisition dieser Sache ahn, konte aber nicht anderster in Erfahrung kommen, alß daß D Mircken gem[e]lten Kirchmeister nur mit gelinden und glimpflichen Worten ehe [e+h: ohne] die geringste Bitterkeit angegriffen. Er, D Mircken, aber aller Wahrscheinlichkeit nach in seinen Vorstellungen seye gehemmet worden, wodurch vielleicht ein gänzliches Aufsehen in der Gemeine hätte können verursacht werden (absonderlich, da D Mircken eben dahmahls mehrentheils ex tempore gepredigt) Wobey kompt, daß D Mircken nochmahls coram pleno confessu, daß er des Kirchmeisters Ehre und guten Nahmen

[<136]

zu turbiren oder anzuzöpfen niemals gemeinet gewesen contestirett. Bey so bewandten Umständen urtheilet Classis, daß der H Prediger Mircken nichts Censurables begangen und deßwegen von aller Klage billig zu absolviren.

Er, Einhorn, aber die Sache in dem Guten beyzulegen und den ungegründeten auff seinen [e+f+h: temere] geworffenen Verdacht fahren zu laßen ernstlich zu erinnern sey.

Wiewohl nun abgestandene Moratores bey der Visitation wie auch ein christl. Consistorium schon bestens darüber außgewesen, anjetzo auch der gantzen confessu dieses Feuer in der ersten Gluth zu dämpfen alle Mühe anwandte zu dem Ende, theils selber dem Einhorn die Unfuge seines unbilligen Verfahrens vorgehalten, theils aber per Deputatos D Eylerts und Engels concordiam tentiret, hat dennoch allen Fleiß nicht das Geringste verfangen; gegentheils aber ließe er, Einhorn, genugsam blicken eines gehäßigen Gemüths wie auch einige ungeziemende Worte zum höchsten Mißfallen der Class nicht undeutlich vernehmen.

Classis kan deßwegen seinem Petito gar nicht deferiren, hat auch das Vertrauen, alle getreuen Vorsteher selbiger Gemeine ihrem Prediger wieder weitere Umläufe zu schützen erbietig sein werden. Dabey wünschet, daß der Allerhöchste, welcher aller Menschen Herten in seiner Hand hat, die Gemüther mit der Zeit näher zusammen zu bringen und dadurch die Ruhe hiesiger Gemeine restabiliren [e+h: retabiliren] wolle.

§ 28. Classis wurde von D Engels namens der Werdischen Reformirten⁸⁴ ein gantzes Panquet [e+h: Pacquet] vorbracht, enthaltend a) eine Bittschrift, worin sie Classi die Beschaffenheit ihres jetzigen Zustands wie auch die Execution des neuesten allergdsten königl. Mandati, krafft deßen dem H Richter die vorhin ihnen eingeräumte Capelle wiederumb zuzuschließen ahnbefohlen worden, notificiren dabey, ersuchend Classis und verfolglic Synodus ihre bey Ihro königl. M[a][e]st[ät] schon allerunterthänigst gethaner Vorstellungen ferner secundiren mögte. b) Zu dem Ende hätten sie einige adjuncta beygelegt, alß eine rechtliche Deduction an Ihro königl. Mjst wie auch eine Relation des ferneren Verlaufs in dieser Sachen p. p.

⁸⁴ Die Werdener Reformirten hatten keinen eigenen Prediger mehr und wurden von der Nachbargemeinde Kettwig betreut. Der Kettwiger Prediger Engels trägt hier Anliegen der Werdener Reformirten der Klassikalversammlung vor, denn die Werdener Gemeinde war als selbständige Gemeinde seit 1634 nicht mehr auf Klassikalversammlungen vertreten. Vgl. Classis 1707 Nr. 38 mit Anm.

Classis urtheilet, daß es zur Erbauung des Reichs Xsti [=Christi] zum höchsten abzielend sey, wan obgedachte Reformirte
[<137]

mit Ihro königl. Mjst. starckem Schutz zur völligen Etablirung ihres öffentlichen Religions Exercitii begnädiget und dahin mit allen zulänglichen Mitteln selbig an Hand gegangen würde. Zu dem Ende sollen Deputati ad Synodum das gantze Paquet mit sich nehmen und einem christl. Synodo überreichen, damit selbiger nach eingenommener Information von der eygentlichen Bewandtnuß selbiger Gemeine weiter wie alles zum Vergnügen [e+h: Genügen] derselben zu incaminiren könne bedacht seyn.

Imposita

§ 29. Künfftig Jahr, wan Gott will, wird Classis zu Holten zusammen kommen und die Classicalpredigt von D Blecourt (dem D Frenz substituiret ist) gehalten werden ex Jes. 30, V. 20 & 21.

§ 30. Ad Synodum dieses Jahr sind für dießmahl deputiret D Hertzogenraidt, D Melchioris, D Loers, D Engels, denen substituiret werden D Gilhausen und D Frenz. Eltisten von Duisburgh und Beck.

§ 31. Weilen unser Classis die Synodalpredigt dieses Jahres verrichten obliegen wird ex Jes. 57. V. 2, alß ist D Loers von Classe ernennet.

§ 32. Censura Morum ist gehalten und dabey nichts Äegerliches vorkommen.

§ 33. Das Classicalbuch hat D Expraeses Rocholl mit sich nach Duisburgh genommen, umb die acta vorigen Jahres demselben einzuverleiben, wonach er selbiges gehörigen Orths einsenden wird. Das Classicalsiegel aber hat zeitlicher Praeses zu sich genommen.

§ 34. Endlich ist diese Classicalversammlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott und hertzlicher Danckbarkeit beschloßen, auch die sämptliche HH Brüder mit einer Auffmunterung zu ihren schweren Amptspflichten wie auch hertzlichem Segenswunsch über ihre Personen, Familien und anvertrauter Herde, im Frieden erlaßen worden.

Joh. Reinh. Hertzogenraidt V D M Essen Cl[assis] h. t.

Praeses

Albert Wilhelm Melchioris V D M Mülheim. & Classis h. t.

Scriba

[<138]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holten
 in der Kirche, den 22 und 23 Maii 1715

§ 1. Zeitlicher Praeses D Reinh. Hertzogenraidt hat nach gehaltenen Classicalpredigt die sämtliche HH Brüder freundlichst bewillkommet, den zur Ehren Gottes und zum Wohlsein in der Gemeine christi abzielenden Zweck jetziger Versammlung angedeutet und darauf mit einem andächtigen Gebett diese Classicalhandlung angefangen.

§ 2. Diese von D Blecourt ex Jesa XXX, 20. 21 gehaltene Predigt ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3. Lauth vorgezeigten Credentialen sind erschienen

	Prediger	Eltisten
aus Duisburg	D Joh. Christ. Loers D Joh Rocholl	H Caspar Tiele
aus Mülheim	D Arnoldus Lohman D Albert Wilh. Melchioris	Johan Stelterman
aus Kettwig	D Jacobus Engels	H Wilh. Benninckhofen
aus Dinslaken	D Joh. Mircken	H Richter Georg Kumpsthoff
aus Holten	D Just. Henr. Deuser	Johan Jansen
aus Essen	D Reinh. Hertzogenraidt	Johan Kühnen
aus Ruhrorth	D Joh. Ad. Eylerts	Johan Kuuker
aus Meiderich	D Joh. de Blecourt	Wilhelm Mevis
aus Beeck	D Eberhard Moers	Johan Lehnhoff
aus Hissfeld	D Herm. Gillhauss	Gerh. Marten

§ 4. Abwesend waren D Bresser, Prediger zu Voerde, deßen ahn D Mircken abgelassenes Entschuldigungsschreiben ward vorgelesen und seine vom Fieber heegenommene Excuse biß darahn angenommen.

§ 5. Ex Classe Meursana sind zur Unterhaltung brüderlicher Correspondence erschienen D Fabricius, Prediger auß der Vlyn, Class. Praeses, und D Dörselen, Prediger auf Hörstgen, Class. Scriba.

§ 6. Classis vernimmt, daß Henricus Frentz, Prediger zu Gartrop, nacher Bruinen beruffen und würklich eingefolget seyn, wünschet, daß der Höchste seine Arbeit auch da segnen und die erledigte Stelle wiederum mit einem tüchtigen und getreuen Lehrer versehen wolle.

[<139]

§ 7. D Wilh. Nosse⁸⁵, Prediger zu Kettwig, ist nachdem er bey dem actu Examinationis et Ordinationis seine Beruffs Instrumenten und alle nötige Testimonia Ecclesiastica et Academica vorgezeigt hatte, praemissis praemittendis pro membro Classis angenommen und ihm aller künftige Beystand und fruchtbarer Segen des Herrn zu seiner Arbeit angewünscht worden. Die zur Classicalbursa destinierte 2 Rtl hat er gleich gezahlet, die 25 Rtl aber ad fundum Viduarum übers Jahr zu entrichten oder mit 1 Rtl zu verzinsen versprochen.

⁸⁵ Joh. Wilh. Nosse, geboren 6. 3. 1688 in Elberfeld, studierte in Duisburg, war 1714-1725 Prediger in Kettwig und von 1725-1767 Prediger in Duisburg, wo er sein 50jähriges Amtsjubiläum begehen konnte. Er verwaltete viele Jahre die Witwenkasse der Duisburger Klasse wie die Unterstützungskasse der Schulmeister.

§ 8. Censura Morum ratione Eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und dabey erinnert worden, daß die wegen Dienslacken von denen abtretendn Moderatoribus einzubringende gravamina und Unordnungen hernacher näher würden muste erörtert werden.

§ 9. Hierauf sind per majora zu newen Moderatoren erwehlet
in Praesidem D Loers,
in Scribam D Nosse.

§ 10. New erwehlter Praeses hat mit einem eyffrigen Gebett die Handlung fortgesetzt.

§ 11. Demnechst ist von denen anwesenden HH Predigern und Eltisten orthodoxia fidei, mit der eintzigen Richtschnur des göttlichen Worts und dem darauß gezogenen Heidelbergischen Catechismo übereinstimmend wie auch ein dem geziehender heiliger und erbaulicher Wandel, sampt nöthiger Verschwiegenheit, in Aufrichtigkeit alß vor dem Angesicht des lebendigen Gottes mit Hand und Mund angelobet worden.

§ 12. Bey der Umfrage, wie es in denen zur Class gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des göttlichen Worts, Ausspendung der Bundessiegel, Haltung der Consistorialversamlungen, Kirchenzucht, Catechisation, Haußbesuchungen, Armenpflege, Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten zugegangen, ist sowohl von denen abgestandenen Moderatoribus alß denen newen gegenwertigen Membris Classis nichts Wiedriges, alß waß gleich vorkommen wird, eingebracht worden. Und wünschet Classis, daß ein jeglicher seines Orths in eyffriger Verwaltung seines gewichtigen Ampts zum Wachtumb einer wesentlichen Gottseligkeit, zur Behauptung eines vernünftigen Gottesdienstes und zum Heil vieler Seelen, alle ihre verliehenen Kräfte anstrecken möge.

§ 13. Man hörete mit sonderbahren Mißvergnügen und Leidwesen,
[<140]

daß zu Dienslacken

1. von einigen Consistorialgliedern, ein gewisser Man, der eine papistische Fraw und viele, aber alle im Pabstum erzogene Kinder hat, und darzu in lüstigen Gesellschafftten, wo er dahin ersuchet wird, sich zum Aufspielen mitgebrauchen läßet, zum Interimsschulmeister angestellt wäre und woll gar auff ihn, ihn würcklich zu erwehlen gezielet werden dürffte,
2. daß in langer Zeit, ja über Jahresfrist kein Consistorium zusammen getretten seye, und daß, wo es noch forthin gehalten worden, doch D Mircken dabey kein Protocoll habe führen, sondern einem andern Consistorial Membro die Feder überlassen müssen oder wollen,
3. daß die Kirchen- und Armenrechnungen so unrichtig gefunden seyen, daß der new antretende Verwäser von seinem Vorfahren nicht einmahl die Nachricht der Restanten eingekommen habe, und also alles sehr unachtsam behandelt seye,
4. endlich auch, daß D Mircken einen Hoffman zu Mülheim⁸⁶ an der Ruhr, da er doch wuste, wie er nach Classical-und Synodalschlüssen anzusehen wäre, so bloß auf Ersuchen einiger Privatleuthen zu verschiedenen Mahlen auf verschiedenen Sontagen zur Kantzel gelaßen hätte, da sogar Consistorium, das sich in allem coram Visitoribus purgiret hat, von dem, was in Actis Classis et Synodi darüber geschlossen wäre, zumahlen nicht wäre benachrichtigt worden.

Ad 1 mum [= primum] meint Classis, daß es schimpflich und ärgerlich seye, daß ein Man, der dergleichen Haußhaltung führet und von von solcher Music seinen Vortheil suchet, auch nur vor einige Zeit geduldet werden solte, und urtheilet, daß er ohne Verschub abzustellen und eine so vielen weniger eligibet zu achten seye, alß daß es gewichtiger ist, einen vor alle Zeit zu wehlen oder nur zum Behülff und zur Noth anzunehmen.

Ad 2 dum [=secundum] hörete zwaren Classis einige Entschuldigung D Mircken ahn, fand sie aber alle unbegründet und injungiret nach nöthiger Erinnerung ihme und dem Consistorio

⁸⁶ Vgl. Classis 1711 Nr. 18 mit Anm.

solche Anstalten zu machen, daß alle Membra wissen könnten, auf welche ordentliche oder außerordentliche Zeit die Versammlung sollte gehalten werden, daß die ohne genugsahme Excusation Außbleibende zur Rede gestellet, nach Befinden censuriret oder mit einer Mulcta beleget würden. Und ward ferner beygefüget, daß der Prediger das Prothocoll führen müste und daß wan ein ander Glied des Consistorii auch schreiben wolte, man das zugeben, aber allein des Predigers Schrifft, da sie vorgelesen und consensu Seniorum approbiret wäre, vor ein kirchliches Prothocoll zu achten stünde.

Ad 3 tium [= tertium] straffet Classis die vorige Saumseligkeit und ordnet, wie es von sich selbst spricht, daß alle abtretende Kirchmeistern und Diaconi die Rechnungen ablegen und richtige Specification der Restanten einliebern solten.

Alles, nachdem es Deputatis Ecclesiae Dienslacensis vorgehalten

[<141]

und eingebunden ware, ward von ihm so anzuordnen und zu redressiren versprochen, daß künfftighin keine Klage mehr darüber dürffte geführet werden. Hernacher ist den Deputatis ad Synodum D Loers, D Nosse et D Melchioris aufgegeben, daß sie auf der Reise zu Dienslacken, was hierinnen geschehen, in Augenschein nehmen und ferner das Nöthige verfügen möchten.

Ad 4 tum [=quartum] Erkante D Mircken seine hierinnen begangene große Unvorsichtigkeit, ward deßwegen gebührend censuriret und versprach, daß er ins Folgende in allem und auf alle Weiße Synodal- und Classicalschlüsse leben, im vorsätzlich sich darnach richten und für solche Exessen sich vorsichtig hüten wolte.

§ 14. Fabricius, Schulmeister zu Essen, hatte sich auch eingefunden. Worauff vom abgestandenen Scriba Classis D Melchioris alles, was bey der Visitation zu Essen gegen ihn von verschiedenen Örtern und Persohnen geklaget, gezeuget, wie auch, was von ihm abgeleugnet und gestanden wäre, ordentlich vorgelesen und zum Überfluß ihnen selbst zu hören gutgefunden ward. Allein, weil er, der Schulmeister selbst, da man ihn erst allein zu Rede stellen und hernacher in Gegenwart seiner Frawen vernehmen wolte, hartnäckig und unbescheidener Weiße darauf bestehen durffte, daß er allein, ohne seine Fraw coram Classe nimmermehr zu erscheinen gedächte, hat man folgenden Schluß abgefaßet.

Man ließe die gegen ihn eingebrachte Zeugnisse in ihrem Wehrt beruhen und urtheilte, nach dem, was er lauth Actorum Visitationis vollauß gestanden hatte, auch noch gestehen und bekennen müste, daß ein solcher Man an dem Orte nicht könnte dienlich sein, weßwegen er selber seinen Abscheidt nehmen oder Consistorium ihn dimittiren mögte.

§ 15. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Dienslacken, den 2 und 3. Maii 1714, sind verlesen.

§ 16. ad § 13. Wegen der von langer Zeit heer gesuchten Repartition der Fundal Kirchen und Armen Rehnten vernahme Classis näher bey H Richteren Kumpsthoff, was endlich nach dem vom 3 Maii 1714 ergangenen allergdsten Befehls, worinn S. Hoche[hrwür]den dem H Richter mit Zuziehung eines unpartheyischen reformirten und lutherischen Predigers die würckliche Theilung zu machen allergdst auffgegeben wäre, außgerichtet sein mögte, und erhielt zur Antwort, daß sich b[e]me[ll]ter Befehl auf einen vorigen bezöge, der ihm nie zu Handen kommen wäre, daß er also dabey biß annoch hätte anstehen müßen.

Classis wünschet, daß ein wohlehrwürdiger Synodus um so viel nachdrücklicher darumb anstehe und die Sache bey hochlöbl. königl. Regierung treiben möge, damit endlich denen Verzögerungen ein Ende gemachet werde.

§ 17. ad § 14. Die Nothturfft der Schulen zu Hamborn, Düssem, Wanheim, Hissfeld, Essen und Voerde bleibt nochmahls der Vorsorge

[<142]

eines christl. Synodi eyffrigst recommendiret.

§ 18. ad § 15. Nachdem die Collecte für die new angelegte Gemeine zu Bislich in denen mehristen Gemeinen hiesiger Class schon gehalten worden, ist sie auch denen noch

zurückgebliebenen nothdränglich empfohlen und von denen abwesenden Predigern und Eltisten versprochen worden, dahin zu sorgen, daß wo sie sich angeben thäten, ihnen auch von ihrer Kirche mildtätig beygesprungen werde.

§ 19. ad § 16. Weilen Classis, nun eine geraume Zeit heer, das Examen praeparatorium alleine ohne die Facultatem Theologicam zu Duisburg verrichtet, auch sich entschlossen hat, dabey zu verharren, alß ist gut gefunden worden, daß die dazu deputirte Prediger zwaren ihre Mühe unentgeltlich dazu thun, aber doch Candidandi, wo sie nicht gar dürfftig sein, 4 Rtl ad erigendam bursam Classicalem zahlen sollen, wie auch zu demselbigen Ende die 2 Rtl. die jeder new in die Classe eintretende Prediger geben müße, gewidmet bleiben.

§ 20. Es soll aber kein Examen gültig sein, wo nicht wenigst drey Prediger zugegen seyn, weßwegen nicht nur Moderatores die nächste benachbahrte Brüder dazu gebührend invitiren, sondern auch diese, daß sie erscheinen können und wollen anzeigen und sich unter keinerley Vorwand ohne wichtige Ursache niemahls entziehen sollen.

§ 21. ad § 17. Da S. königl. Majestät allergdgst und heilsamst verordnet, daß denen bey Auffnehmung der Kirchen und Armenrechnungen assistirenden Politicis einige jura zu nehmen, nachdrücklichst untersaget sein solte, und aber die Deputati Meidericensis klagend angeben, daß der H Richter daselbsten noch immer unter dem Praetext, daß S. Hochwohlgeb., der H Landdrost, Oberkirchmeister seye, sich die vorige jura zahlen laße, alß bittet Classis nochmahls, ein christl. Synodus wolle dahin anstehen, daß diese dem königl. allergdgsten Mandato gerade entgegen laufende Unordnung möge abgeschaffet und die Armen der unnöthigen Kosten überhoben werden.

§ 22. ad § 18. Daß die Kettwiger Schule von denen HH Vorwäßern ein Erkleckliches zu ihrem Soulagement ex aerario ecclesiastico zu erhalten vertröstet worden, höret Classis mit Freuden und recommendiret deren Angelegenheit ferner.

§ 23. ad § 19. Die a Deputatis Mülheimensibus ersuchte Beysteuern zur Erhaltung der im Hotzhaußen befindlichen Schule, bleibet ebenfalß einem christl. Synodo empfohlen.

§ 24. Acta Synodi Clivensis Clmae [=primae], gehalten zu Cleve, den 29. 30 und 31. Maii 1714, sind verleßen.

[<143]

§ 25. ad § 16. Wird abermahls allen und jeglichen [e+h: jeden] Brüdern aufs Schärfste eingebunden, darüber allen Ernstes zu vigiliren, daß die Examina, sowohl praeparatoria als peremptoria, ohne einige Connivence verrichtet werden sollen.

§ 26. ad § 19. Der Freyherr von Beveren hat endlich das der Gemeine zu Kettwig zugehörige Malter Roggen entrichten zu lassen verheißen, wird also, weil die würckliche Zahlung noch nicht erfolgt ist, nochmahlen recommendiret.

§ 27. ad § 36. Berichten D Loers und D Melchioris, daß sie das ihnen von einem wohlhehrwürdigen Synodo Committierte fleißigst wahrgenohmen, mehrg[eme]lten Hoffmann zu überzeugen und zurecht zu bringen gesuchet, auch noch, daß es endlich dahin gedeiyeen mögte, nicht alle Hoffnung verlohren hätten.⁸⁷

§ 28. ad § 22. Die Collecte zur Erbauung des zweyten Predigerhaußes zu Hückeswagen ist sämtlichen Consistoriis recommendiret worden.

⁸⁷ Die Provinzialsynode Kleve hatte 1714, § 20, verfügt, daß, wenn alle Ermahnungen des Herrn Hoffmann fruchtlos verlaufen, der Amtmann bemüht werden solle, "daß selbiger nicht allein denen bey diesen Conventiculiis sich einfindende leuten, sondern auch den Hoffmann selbige ferner fortzusetzen ernstlich und nachrücklich verbieten möge." Die Provinzialsynode fordert damit wiederum das Eingreifen der weltlichen Obrigkeit, während die Deputierten der Duisburger Klasse noch auf eine Lösung ohne Gewalt hoffen.

§ 29. ad § 31. Wird ebenfalß Classis soviel möglich darnach forschen, ob auch bey den Haußcapellen und Gemeinen einige Fundationes zu finden sein mögten, die von Sr. königl. Mjst doniret wären, damit die daselbst stehende Prediger unter dem Vorwand, ob sie allein von deenen HH solanjiet würden, nicht mehr von den Classivalversamblungen absentiren mögen.⁸⁸

§ 30. ad § 40. Die Schulcollecte bleibt ferner einem christl. Synodo recommendiret, gleichwie auch Classis hiebey ihr Bestes zu thun versprochen und schon zu Duisburg einen guten Anfang gemacht habe.

§ 31. ad § 49. Weilen zu Werden die große Veränderungen vorgefallen und die sich daselbst befindende reformirte Glieder über unerträgliche vexationes und Verfolgung bittere Klage führen, als findet sich Classis gedrungen, abermahls und immer neu so viel inständiger den christl. Synodum zu bitten, der

[<144]

geruhen möge, sich dieser Nothleidenden kräftigst anzunehmen, vor ihre Gewissensfreyheit nicht allein, sondern auch vor ihre Sicherheit und Ruhe alle möglichste Sorge zu tragen, und derwegen eine allertthgste Supplicam an Sr. königl. Majst. in Preußen außzufertigen.

§ 32. Acta Synodi generalis XXXI, gehalten zu Duisburg in der großen Kirchen 1713, den 13-19. Julii, sind verlesen.

§ 33. ad § 34. Nimmt Classis über den vom Synodo generali abgefasten Schluß, daß von ein zu einer newen Gemeinde beruffener Prediger innerhalb vier Wochen a dato insinuatae vocationis ohne wichtige Ursachen seinen in der Furcht des Herrn gemachten Entschluß nicht bekand machen würde, es dan einer solchen Gemeinde nicht nur freystehe, sondern sie auch gehalten sein solle, eine andere ordnungsmäßige Wahl ergehen zu laßen.

§ 34. ad § 22 actor[um] Classis. Die Notthurfft des Schulmeisters Hannes zu Aldenrath bleibt einem christlichen Synodo zum Mitleiden empfohlen.

§ 35. Auch ward hiebey erinnert, daß nach eingelauffenen Bericht man künfftig wegen der canonicatgelder an H Hofprediger Scheuermann zu Cleve sich zu adressiren hätte.

§ 36. ad § 25. Consistorium Mülheimienis graviret sich sonderlich, daß D Ghell, Prediger zu Reck, dies Paar Volcks, die in proximo affinitatis gradu sich einander anverwandt, auf dero Begehren, ohne Vorwissen der dasigen Prediger, copuliret. Dieweil nun dies Matrimonium juri divio zuwieder, vom Synodo in verschiedenen Schlüssen verboten, hierin die Kirchenordnung gekränkert, auch ein ungemeines Ärgernüß dadurch in der Gemeinde erwecket worden, alß verhoffet Consistorium, ein christl. Synodus werde geruhen, solche Mesures zu nehmen, daß obgedachter Prediger gebührend davor angesehen werde.

§ 37. Noch bringen obgemelte Deputati klagend vor, daß ihre censura Ecclesiastica nicht wenig durch den catholicischen Pastoren zu Sarn gehemmet werde, indem derselbe sich von newem zwey uneheliche Kinder zu tauffen unterwunden hat, wünschen dan mehro, daß durch Beyhülffe Synodi dergleichen extravaganten Abusen mögen abgestellt werden.

§ 38. Daß die Wittib Goldschmiedings, vormahligen Schulmeisters zu Dienslacken, noch nicht befriediget und ihre Schuldforderung auch nicht widersprochen ware, abgeführt seyn, mißfällt Classi sehr und imponiret Consistorio daselbst, die Sache richtig zu machen.

⁸⁸ Es handelte sich in der Duisburger Klasse um die Patronatsgemeinden Gartrop und Voerde, deren Patrone die Teilnahme ihrer Prediger an den Klassikalversammlungen öfters nicht erlaubten, so daß diese Prediger der Klassikalversammlung dann fernblieben.

§ 39. Man vernahm mit Vergnügen, daß der bittere Streit zwischen D Mircken und Kirchmstr, Einhorn von denen HH Moderatoribus
[<145]
beygeleget wäre.

§ 40. Vor D Lösche sind 3 Rtl 15 Stb, für Osorius 3 Rtl 9 Stb, vor Hannes 3 Rtl 15 Stb eingesamlet, das erste D Nosse, das andere den dürfftigen selbst übergeben.

§ 41. Deputati Kettwicenses nehmen Freyheit, Classi einen Casum matrimonialem vorzustellen, den sie bey sich in affirmativam decidiret hätten. Ein Einwohner aus Kettwig hätte sich vor einigen Jahren in den ehelichen Standt begeben mit einer Persohn aus Utrecht. Selbige Ehefraw aber hätte ihren Ehemann nicht nur malitiose et clandestine verlassen und nach Utrecht sich begeben, alles Zurückruffen und Nöthigen verachtet, sondern auch endlich mit einem anderen Ehebruch getrieben und ein ehebrecherisch Kindt gebohren. Er, der Ehemann, pars innocens, hätte ein zu Utrecht ausgeliefertes libellum repudii eingebracht und verlangte zur Ehe mit einer anderen zugelassen zu werden. Classis erkennt ebenfalß, daß ihme das könne vergönnet werden, fande aber guth, daß D Nosse sich bey H Prof. Roell, ob auch noch einige andere Umstände dabey sein könnten näher erkundigen mögte, auch könnte man mit H Hofprediger Scheuerman darüber consuliren, ob was dabey beyhochlöbl. königl. Regierung noch zu beobachten stünde.

§ 42. Wegen der von H Prof. Raabe⁸⁹ außgegebenen Predigt ward eine und anderes vorgebracht und mit Verdruß angemercket, daß sich darin verschiedene, unvorsichtige, gefährliche und irrige Außdrückungen und zu nicht geringen Entschuldigung, ja Steiffung deren von schwermerischen Menschen gesuchten Trennungen abzielende Noten gefunden wurden. Prediger loci, D Loers et D Rocholl, gaben die Nachricht, daß sie jeglicher privatim alles Mögliche, ihren H Prof. Raab auff andere Gedancken zu bringen versucht, aber nichts damit gewonnen hätten.

Classis achtete insgemein, daß diese Predigt mit den Notis besser zurückgeblieben wäre, auch, daß sie freylich ein weites und weiteres Absehen hätte, alß vielleicht H Prof. Raab sich hätte einbilden können oder vorstellen wollen, funde aber guth, daß D Rocholl, D Engels & D Loers ihme nochmahls brüderlich besprechen und man demnechst alles Synodi vernünftigen Gutachten anheilstellen und sich belehren laßen wolte, was weiter hiebey vorzunehmen und wo die Sache anzugreifen wäre.

[<146]

§ 43. Weilen bey der Vacants zu Duisburg viele Prediger ihre Vices verabsäumet hätten, ward geurtheilet, daß nach den Inhalt deren darüber ergangenen Synodal und Generalsynodalschlüssen, die darauf gesetzte Mulcta erledigt werden müste.

§ 44. Künfttig Jahr wird Classis, so Gott will, zu Essen zusammen kommen. Die Classicalpredigt wird von D Nosse (dem Praeses Loers substituirt ist) gehalten werden auß Proverb XXIX, V. 18.

§ 45. Ad Synodum zu Wesel sind deputirt D Praeses Loers, D Scriba Nosse, D Melchioris et D Mircken. Substitututi sind D Lohman und D de Blecourt. Die Eltisten kommen von Duisburg und Holten.

§ 46. Censura morum stante Classe ist gehalten und dabey nichts Ärgerliches vorgekommen.

§ 47. Daß Classicalbuch und Siegel hat Praeses mit sich nacher Duisburg genommen.

⁸⁹ Christoph Raab, geboren in Kalkar am 23.8.1683, studierte in Leiden und Duisburg, war 1707/08 Prediger der hochdeutsch-reformierten Gemeinde in Köln. Von dort vertrieben, kam er nach Duisburg, wo er 1709 Dr. theol. und Prof. der Theologie wurde. 1710 wurde er in der reformierten Gemeinde Duisburg Ältester im Stapelviertel. Über obige Predigt wie über etwige theologische Abweichungen ist in den Protokollen der Duisburger reformierten Gemeinde nichts aufzufinden.

§ 48. Endlich ist die Classicalversammlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott mit hertzlicher Dancksagung nach Anrufung umb ferneren Segen beschlossen und sind die sämptliche HH Brüder mit einer ernsthaftten Aufmunterung zur Wahrnehmung aller Amptspflichten wie auch mit einem aufrichtigen Wunsch, daß der Her[r] sie alle auff ihren Rückwegen begleiten, ihre Persohnen in seinen Schutz nehmen und ihre trewe Arbeit mit vielen Früchten krönen wolle, im Frieden erlassen.

Joh. Christ. Loers V D M Duisburgensis
Classis h. t. Praeses

[e+h: Johannes Wilhelmus Nosse V D M Duisburgensis
Classis h. t. Scriba]

Post Acta zu Holten, den 22 und 23 ten Maii 1715

Einnahme für die Witwen zum Capital

1. die Restanten	Rtl 46	Stb 50
2. von H Gülcher Seh.	Rtl 25	
3. von Kirchenordnung		Stb 48

Rtl 72 Stb 38

Einnahme für die Witwen, so anjetzo unter dieselben zu distribuiren ist folgende
[<147]

1. Sind aufm Synodo provinc. zu Cleve dem H Loers auß dem

	Rtl	Stb
Spanischen Legato mitgegeben	4	40
2. Auß denen von Casse außgethanen Geldern einkommen		
a. auß der Rentmeisterey zu Duisburg	-	--
b. auß der Diaconii zu Mülheim	4	
c. von Henrich Kayenburg zu Mülheim	2	
d. von den Erben der Witwe Brinck zu Mülheim	3	
e. von Wilhelm auf der Fohren zu Dümpten	1	
f. von Herman Theingrath		7 1/2
g. von Evvert Horbeck zu Mülheim	1	
h. von Potthoff zu Meiderich	4	
i. von Johan Schäper zu Duisburg	-	
k. von Johan von Eckern	-	
l. von Herman Hoffman, Schulmstr.		
de a[nn]o 1714	5	30
de a[nn]o 1715	-	

	Rtl 25	47 1/2 Stb

Vom verwichenen Jahr in Cassa übrig blieben 2 17 1/2

Sa. Rtl 28 5 Stb

Außgabe dieser Gelder ist folgende

- a. für die Witwe Blecourts 3 Rtl
- b. für die Witwe Pavenstehths 3 Rtl

c. für die Witwe Rocholls	3 Rtl
d. für die Witwe Gulicher	3 Rtl
e. für die Witwe Stumphii	3 Rtl
f. für die Witwe Berghoffs	3 Rtl
g. für die Witwe Moers	3 Rtl
h. für die Witwe Fabritii	3 Rtl

27 Rtl

bleiben ad Cassam 1 Rtl 5 Stb

Einnahmen auß dem stützingsschen Legato, welches dürfftigen Predigern und Schulmstrn legiret ist Ano 1714, den 31 Maii in Synodo zu Cleve von H Loers empfangen

25 Rtl

Außgabe hievon ist wie folget	Rtl	Stb
a. ahn H Rocholl für außgelegte Unkosten	1	36 Stb
b. Anno 1715, den 25 Junii an die Fraw Wittib Pavensthts für die Pfacht des belehnten Weidenkamps zu Hamborn, welche Classis für den Schulmstr. allda zu seiner beßeren Subsistence jährlich gut zu machen sich verschrieben	6	15 Stb
c. Mstr Herman Küpper zu Düssern		54 Stb
d. Mstr Lucas zu Duisburg		54 Stb
e. Mstr. Arnold Küppers zu Duisburg		54 Stb
[<148]		
	Rtl	
f. Mstr Michel zu Wanheim		54 Stb
g. Mstr Wilhelm Rosen zu Sarn		54 Stb
h. Mstr Scnitzler zu Speldorf		54 Stb
i. Mstr Sand zu Styrum		54 Stb
k. Mstr. Keusenhoff zu Ebbinghoven		54 Stb
l. Mstr. Henrich Smitt zu Heissen		54 Stb
m. Mstr kaymer zu holtzhausen		54 Stb
n. Mstr in der Harspell		54 Stb
o. Mstr zu Bensenberg		54 Stb
p. Mstr zu Langenbrögel		54 Stb
q. Mstr von der Brücken zu Kettwig		54 Stb
r Mstr zu Essen		54 Stb
s. Mstr zu Voerde		54 Stb
t. Mstr Hannes zu Aldenrade		54 Stb
u. Mstr zu Dienslacken		54 Stb
w. Mstr zu Hamborn empfangen		54 Stb

Rtl 24 52 Stb

bleiben übrig 3 Stb
[<149]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Essen
 in D Hertzogenraidts Behaußung, den 13 u. 14 ten Maii 1716

§ 1. Zeitlicher Expresses D Hertzogenraidt hat nach gehaltener Classicalpredigt die sämtlichen HH Brüder freundlichst bewillkommet, den zur Ehre Gottes und zum Aufnehmen der Gemeinde Christi abzielenden Zweck gegenwärtiger Versammlung angedeutet und darauff mit eifrigem Gebett die Classicalhandlung eröffnet.

§ 2. Die von D Nosse ex Prov. 29, V. 18 gehaltene Predigt ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

	Prediger	Eltisten
auß		
Duisburg	D Johannes Rocholl	H Conr. ter Stegen
Mülheim	D A. W. Melchioris	H Gerhard Krabben
Kettwigh	D Jacobus Engels	H Wilh. Benninghoffen
	D Joh. Wilh. Nosse	
Dinslacken	-----	H Philip Eickelberg
Holten	-----	H Wilh. Ringelberg
Essen	D Reinh. Hertzogenraidt	H Goswin zum Berg
Meyderich	D Joh. de Blecourt	H Johan Euman
Beeck	D -----	H Frantz zu Marßloh
Hisfeld	D Herm. Gilhaus	Diederich Theissen
Voerde	D Lamb. Bresser	

§ 4. Absentes waren D Praeses Loers, welcher, weil er als Deputatus ad Synodum Juliacensem verreiset, excusiret. D Lohman und D Deusser, beyde wegen zu gestoßener Leibschwachheit gleichfals entschuldiget. Sero venientes [e+h: veniens] waren D Eylert mitt seinem Eltisten H Lohman auß Rhurort und D Moers, welcher, weil er ihre Entschuldigungen nicht wichtig genug geurtheilet wurden, halbe Mulctam erleget.

§ 5. Ex Classe Meursana sind zur Unterhaltung brüderlicher Correspondence erschienen D Henricus Faber, Prediger zu Freymoerßheim [e+h: Classis] Praeses und D Petrus von Sarn, Prediger zu Creivelt, Classis Scriba.

§ 6. Classis vernimt mit Leydwesen, daß der w[ohl]e[hr]w. H Johannes Mircken, gewesener Prediger zu Dinslacken, im 54 ten Jahr seines Alters und im 32 ten seines Predigampts, so er 17 Jahr in der Gemeine zu Velbert und 15 zu Dinslacken bedienet, dieses zeitliche gesegnet. Gleichwie sich Classis gegentheils efreuet, daß diese erledigte Stelle wiederumb mit einem bequämen Subjecto versehen.

[<150]

7. D Henricus Eickel⁹⁰ Prediger zu Duisburg, D Johan Gerhard Corte⁹¹ zu Dinslacken, D Johan Wilhelm Hertzogenraidt,⁹² Prediger zu Gartrop, sind, nachdem der erste [e+h:

⁹⁰ Heinrich Eickel, geboren am 12. 1. 1685 in Duisburg, studierte in Duisburg und war von 1712-1715 Prediger in Homberg bei Ratingen und von 1715-1720 in Duisburg (Marienkirche). Er wechselte 1720 nach Bremen (Stephanikirche), wo er bis 1739 im Predigerdienst verblieb. 1739 kehrte er nach Homberg bei Ratingen zurück. Er starb dort am 11. 4. 1743.

⁹¹ Johann Gerhard Corte, geboren am 9. 10. 1687 in Duisburg, studierte in Duisburg und Leiden und wurde 1715 Prediger in Dinslaken. Er war dort tätig bis zu seinem Tod am 20. 3. 1727.

ersterer] sein Berufsinstrument und nöthige Dimissoriales , die letzteren beyde aber bey dem actu Ordinationis gleichfals ihren Berufsschein und Testimonis Academica und Ecclesiastica vorgezeigt hatten, praemissis Praemittendis pro membris Classis angenommen worden, und ist ihnen des Höchsten Gnade und reicher Segen über ihre Bedienungen angewünscht worden. Die ad Bursam Classicalem verordnete 2 Reichsthr p[ro] introitu sind von ihnen also fort [e+h: gleich] erleget. Die 25 Reichsthr aber ad fundum Viduarum sollen von D Eickel und Corten [e+h: Consorten] dieses Jahr abgetragen oder mit 1 Reichsthr verpensioniert werden. D Hertzogenraidt juniori ist die Entrichtung derselben wegen schlechten Zustands seiner Gemeine freygestellt worden. Wobey erinnert wird, daß D Bresser anitzo 25 Reichsthr ad fundum Viduarum entrichtet und seind selbige von D Rocholl nach Duisburg mittgenommen worden.

§ 8. Censura Morum ratione Eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und Gott Lob nichts vorkommen, weißwegen jemand a Moderamine außgeschlossen werden könnte.

§ 9. Hierauff ist zur Wahl neuer Moderatoren fortgeschritten und sind p[er] majora erwehlet
in Praesidem D Alb. Wilh. Melchioris,
in Sribam D Henricus Eickel.

§ 10. Neu erwehlter Praeses hat mit inbrünstigem Gebett die angefangene Handlung fortgesetzt.

§ 11. Sämtliche HH Brüder, Prediger und Eltisten haben Orthodoxiam fidei nach der Richtschnur göttl. Worts und darauß gezogenen Heydelbergischen Catechismo wie auch Fidem debiti silentii et Studium Pietatis unter des Herrn Beystand vor Gottes
[<151]
Angesicht mitt Hand und Mund angelobet.

12. Demnechst ist Umbfrage geschehen, wie es in denen zur Classe gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigtamts, Verkündigung des göttlichen Worts [e+h: des Worts Gottes] Außspendung der Bundesiegel [e+h: Sacramenten], Haltung der Consistorialversamlungen, Kirchengzucht, Catechisationen, Haußsuchungen, Armenpflege, Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten beschaffen sey. Und ist Gott Lob weder von abgestandenen Moderatoribus, noch von anwesenden Membris Classis daß geringste Widrige eingebacht. Classis erfreuet sich deßfalß billig und wünschet, daß ein jeder seines Orts in getreuer Wahrnehmung seines hochwichtigen Amts zur Bevörderung einer vernünftigen Gottseligkeit und zum Heil vieler unsterblicher Seelen, alle ihnen von Gott verliehenen Gaben und Bequämheit anwenden mögen.

§ 13. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holtten, den 22 und 23 ten Maii 1715, sind verlesen.

§ 14. ad § 13 N. 1. Die von denen Consistorialgliedern zu Dinslaken eingewandte und von D Nosse angezeigten Ursachen achtet Classi nicht wichtig gnug, ihren Interimsschulmeister gegen Verordnung Classis zu behalten, inhaeriret deßwegen ihren vor Jahresfrist abgefaßten Schluß, gleichwie Deputati Dinslacenses denselben ihren Consistorialen anzudeuten haben, wobey zeitl. Praeses Classis, ob man selbigem nachgelobet, Nachfrage thun wird und die Widerspenstigen. soviel möglich, auf andere Gedancken bringen wird.

ad N. 2 et 3. Referiret D Corte, daß alle vergangenen Unordnungen nunmehr abgestellt und alles, sowol in Consistorial- als Diaconiesachen aufgegebener Maßen zur völligen

⁹² Johann Wihelm Hertzogenrath, Sohn des Essener Predigers Joh. Reinh. Hertzogenrath, geboren in Mittelschefflenz (Baden) um 1690, studierte in Duisburg und wurde 1715 Prediger der Patronats-gemeinde Gartrop, wo er 1726 vom Patronatsherrn aus seinem Dienst entlassen wurde. Er wanderte aus und ist 1731 in Drakstein (Südafrika). Siehe Classis 1726, Anm. 118 u. 119.

Richtigkeit gebracht wären. Classis höret solches mit Vergnügen, dabey wünschend, daß [e+h: nun] ein nach einmahl eingeführter guter Ordnung künftighin unverbrüchlich dabey continuirt werden möge.

§ 15. ad § 16. Weilen Classis mißfällig vernehmen muß, daß H Richter Kumpsthoff dem vom 3 ten Maii 1714 ertheilten allergdste Befehl biß dahin noch keine Gnügen geleistet, als wird ein christlicher Synodus nochmalts dienstl. ersuchet, die Sache bey hochlöbl. königl. Regierung nachrücklichst zu poussiren, damit derselbe ihrem so lang erwünschten Zweck endlich erreichen möge.

§ 16. ad § 17. Classis vernimt höchst erfreulich, daß S. königliche Mjst die Schulen zu Hamborn, Düssern, Wanheim, Hisfeld, Essen und Voerde dero allergdste Vorsorge versichert und die Schule zu Hisfeld mitt 143 Reichsthr allergdste erfreuet habe. Classis erkennt solches mitt allerunthgsten Danck. Die übrigen Schulen bleiben einem christl. Synodo bestens recommendiret.

[<152]

§ 17. ad § 18. Die Collecte vor die neu angelegte Gemeine zu Bislich betreffend, so wird von anwesenden Predigern und Eltisten denen noch mit eingekommenen Gemeinen abermahls versprochen [e+h: dahin] bestmöglichst zu sorgen, daß, wo sich Deputati der Bislichschen Gemeine angeben werden, derselben von ihnen nicht weniger als von den übrigen mildthätig beygesprungen werden möge.

§ 18. ad § 19. Weilen einige HH Brüder über die bey etwa vorzunehmenden examine praeparatorio zu verwendeten Unkosten sich beschwehren, wird von Classe gut gefunden, daß von denen a Candidandis zu erlegenden und ad Bursam Classicalem destinirten 4 Reichsthr g[e]m[e]lter Unkosten refundiret werden sollen.

§ 19. ad § 21. Referiret D Blecourt, daß daß von Deputatis Meidericensibus vorgebrachte Gravamen wegen deren von H Richtern bey Aufnehmung der Kirchen- und Armenrechnungen geforderten jurium sub eodem praetextu noch nicht abgestellt, sondern vor wie nach derselben [e+h: der jurium] sich nicht begeben wolle. Classis bittet demnachero einen christl. Synodum abermahlen bey hochlöbl. königl. Regierung darin anzustehen, daß dieselben allen vorig mandatis und noch neulichst ergangenen allergdsten Resolution zu widerlaufenden Unordnung hingelegt und wol in specie g[e]m[e]lten H Richtern solcher Resolution zu geloben, und nach dem Beyspiel der übrigen HH Politicorum sich zu richten allergdste möge anbefohlen werden.

§ 21. ad § 22. Die Kettwigsche Gemeine stehet bey Classe abermahlen mit Bitte an, sie sich ihrer Notthurfft ihrer Schule ferner eiffrigst annehmen möge.

§ 22. ad § 23. Daß Anliegen der in der Mülheimischen Gemeinde zu Holthausen gelegenen Schule bleibt einem christlichen Synodo recommendiret.

§ 22. Acta Synodi Clivensis CII, gehalten zu Wesel, den 18. 19. u. 20 ten Junii 1715, sind verlesen.

§ 23. ad § 15. Diesen abgefaßten Schluß Synodi, daß neml[ich] die Kirchenordnung so wol von denen Examinandis, als auch jetziger und künftiger pro membris Classi anzunehmenden HH Predigern sollen unterschrieben werden, läßet sich Classis wol gefallen. gleichwie sie dan solche löbl. Verordnung strikt zu halten versprechen thut.

§ 24. ad § 17. Berichten DD Deputati Kettwigenses, daß der Freyherr von Beveren, zwar daß M[a]lter Roggen vor ihre Gemeine abzutragen versprochen, auch solche Zusage noch vor 3 Tagen wiederholet, biß hierhin aber die wirkl. Entrichtung deßelben noch nit erfolgt sey, ist deßwegen Classis nochmalige Bitte an einen christl. Synodum, gedachter Gemeine zur Erhaltung gemelter

[<153]

m[a]lt[e]r Roggens bestmöglichst zu verhelfen.

§ 25. ad § 18. Zeiget D Melchioris an, daß daß Unwesen mehr g[e]m[e]lt[en] Hoffmans⁹³ 4) belangend, daß zwar viele ihm mit übelwollenden denen nachrücklichst geschene Erinnerung schiene. In Platz zu geben. Inmittels er selber davon ungeachtet darinn [e+h :noch immer] continuire und darinn hartnäckig beharre. Weßwegen man hierbey ferner Wachtsamkeit aufs Sorgfältigste zu brauchen hat.

§ 26. ad § 27. Obwohl constiret, daß in Classe Duisburgensi zur Unterhaltung des Exercitii reformatae Religionis die Freyherrn von Gartrop und Voerde ein Erkleckliches ex aerario ecclesiastico genossen, so referiret dennoch D Hertzogenraidt junior, daß er nit allein von obgedachten Capitalien, sondern auch von anderen zu angeregtem Zweck legirten Gelder wie auch von außgethanen Armengeldern keine Nachricht habe, wobey in Umfrage, ob ein Prediger zur Vermeidung allerhand Inconvenien tien davon nit informirt sein müße.

Classis urtheilet zwar, daß solches am besten seyn würde, preiset auch darinnen die Conduite des Freyherrn von Voerde, welcher die Obligation von denen ex aerario ecclesiastico allerdst zuge-diehenen [e+h:gediehenen] 1000 Reichsthr dem Prediger selber in Händen gestellet. waß aber weiter darin zu thun, davon will Classis gern sich vom Synodo belehren laßen.

§ 27. ad § 42. Dem Schulmstr Nicolao Osorio, wie auch den kettwigschen Schulmstr in der Harspel wurde ein Collecte vergönnet und ist nach gescheneher Einsamlung 13 Reichsthr 20 1/2 Stb gefunden, wovon jedem die Halbscheidt gegeben ward, welches sie mit hertzl. Dancksagung annahmen.

§ 28. ad § 44. Dieser wolgemeinten Nachricht eines christl. Synodi Juliacensis wird allen Classical Brüdern ernstlich eingebunden, bey vorkommender Gelegenheit berührten Johan Winckelhausen, gewesenen Feldpredigern, biß davon er sich aller ihm aufgebürdeten Beschuldigungen entschüttet, weder zum h. Abendmahl noch zur Cantzel zu admittiren.

§ 29. ad § 47. Classis imponiret gleichfalß allen unter sie gehörigen Consistoriis, zu mehreren Hemmung der hin und wieder sich befindenden schwermerischen Rotten, keine so diesem Unwesen anhängen oder nachgehen, zu Consistorialgliedern zu erwehlen.

[<154]

§ 30. ad § 49. Es sollen alle Gemeinden gleichfalß möglichst Sorge tragen, daß keine andere Praeceptores oder Schuldner als die der reformirten Religion zugethan, in die Gemeinen eingeführt und geduldet werden.

§ 31. ad § 53. Classis imponiret ebenfalß allen ihren Consistoriis allein mit allem Ernst diejenigen, so etliche Jahren dem Gottesdienst nicht beygewohnt, noch das Abendmahl genoßen, hingegen aber in Gelagen und sonst sich wol einfinden, nach vorher gescheneher Prediger und Consistorial pflichtmäßiger Erinnerung per gradus zur Censur zu ziehen. Alß auch denen so oft abgefaßten Schlüssen zufolge kein deß Abendmahls sich nicht bedienendes Glied zum Kirchendienst zu erwehlen.

§ 32. ad § 28. Actorum Classis. Die Collecte zur Erbauung des 2 ten Predigerhaußes zu Hückeswagen bleibt den Consistoriis recommendirt.

⁹³ Der § 18 Prov. Syn. Kleve, 1715 lautet: "ad § 20 . Die HH Deputati Duisburgensis haben dieser Deputation ein gnügen geleistet und den Hoffmann wegen seines trennerischen Wesens ernstlich dehortiret und geben dem christl Synodo noch einige Hoffnung (wiewol dieselbe, indem er seinem Versprechen so wenig Nachdruck gibt, ziemlich verschwindet), daß er etwan sich noch besseren mögte. Inzwischen wird Classis Duisburgensi deßfals alle Vigilants ferner anzukehren recommendiret."

§ 33. ad § 31. Weilen die vielfältigen und unerträglichen Vexationes und Verfolgungen der reformirten Eingeseßenen zu Werden seit der daselbst vorgegangenen großer Veränderung noch nicht gehoben, sondern noch immer anhalten, als bittet Classis abermahlen inständigst, ein christl. Synodus geruhen wolle, diesen nothleidenden kräftigst beyzustehen, und durch einen besonderen denen desiderii Synodi einverleibten articulum dahin zu vermitteln, daß endlich nicht allein diese Unruhe abgeholfen, sondern auch g[e]m[e]lter bedängter Seelen bey ihrer Gewißensfreyheit und Sicherheit kräftigst geschützt werden möge.

§ 34. ad § 34. Daß Anliegen des Schulmeisters Hannes zu Aldenrath bleibt einem christl. Synodo recommendiret.

§ 35. ad § 36. Obwol man von D Praeside Loers die erfreuliche Nachricht erhalten, daß auff das Gravamen gegen D Ghell, Haußpredigern zuu Reck, die allergdste Resolution ergangen, daß innerhalb dreyer Wochen deßwegen soll geschrieben werden, so hat man dennoch biß dahin nit erlebt, daß dem Consistorio zu Mülheim von D Ghell Antwort einige Communication ertheilet, noch D Ghell gebührend nach Kirchenordnung davor angesehen seye. Deputati ad Synodum sollen deßwegen davon Erinnerung thun, damit zur Vermeydung vieler Übeln Consquentien daß Gravamen weiter urgiret werde.

§ 36 ad § 41. Referiret D Nosse, daß er auff sein an den Professor Roell abgelaßenes Schreiben wegen deß einem Kettwigschen von seiner Frauen malitiose deserirten [e+h: desertirten] Einwohner zu Utrecht ertheilten libelli repudii diese Nachricht einkommen, daß dorten alles seine Richtigkeit habe und wäre demzufolge g[e]m[e]lter Einwohner mit seiner neu Verlobten zu Kettwigh kirchenbräuchlich copuliret worden.

[<155]

§ 37. ad § 42. Von der Conferentz mit H Professor Raab ist eine Relation aufgestellt, die Synodo kan praesentiret werden.⁹⁴

§ 38. ad § 43. Classis declariret die bey der Vacantz zu Duisburg außgebliebenen Brüder nochmahls brüchtfällig, werden aber wegen Abwesenheit D Praesidis Loers nit konnten

⁹⁴ Das Gespräch der Deputierten mit Prof. Raab ergab theologische Abweichungen, an denen Raab festhielt. Sie sind im Protokoll der Provinzialsynode Kleve 1716, § 55, mitgeteilt. Dort sind sie in acht Punkten zusammen gefaßt, daß

1. von Ewigkeit eine bestimmte Zahl Menschen zur Seligkeit praedestiniert sei, inzwischen jedoch seien alle zur Seligkeit destiniert und ihnen ohne Unterschied eine "sufficiens gratia" beschieden,
2. obschon Gottes Allwissenheit wie sein Ratschluß frei seien, wisse Gott einige Wirkungen seiner Kreaturen nicht,
3. Gott vorwisse nach der h. Schrift "omnes liberas actiones voluntatis humanae", doch fände er dafür keine Gründe,
4. der Mensch könne, obwohl der hl. Geist an seiner Erneuerung wirke, diesen vertreiben und aus der Gnade fallen,
5. ein Heide könne durch sein natürliches Gewissen soweit gebracht werden, daß er Gott zu Fuß falle und um Vergebung flehe, worauf Gott ihm sein ewiges Wort offenbaren werde,
6. ein Heide könne ohne Erkenntnis des historischen Christus oder Christi als Marien Sohn zu Gnaden kommen, so auch Hiob und die Gläubigen des Neuen Testaments sich auf die Allgenugsamkeit Gottes verlassen, ohne Wissen vom Erlösungswerk und beiderlei Ständen Christi,
7. der Leib Christi sei auch des Fleisches Lust unterworfen gewesen, erweckt durch den Satan, und
8. Christus habe mit seinem blutigen Gehorsam den Gläubigen die Gerechtigkeit erworben, wodurch sie von der Strafe befreit bleiben, die ihnen aber nur zukomme, wenn sie durch des Geistes Kraft einen eigenen Gehorsam vollbracht hätten. [Forts. S. nächste Seite]

Die Provinzialsynode sah darin den Verdacht der Heterodoxie erhärtet; aber um nicht zu eilfertig das Urteil zu fällen, wurde der Scriba Melchioris beauftragt, mit Raab erneut mündlich oder schriftlich Verbindung aufzunehmen, ob er zu diesen Sätzen stehe und sich weiterhin zu ihnen bekenne. Nach erfolgter Beantwortung oder auch Nichtbeantwortung seitens des Professors Raab sollten dann diese theologischen Abweichungen an die Generalsynode zur weiteren Untersuchung und Beurteilung weitergegeben werden.

nahmhafft gemacht werden, als bleibet die Abführung der darauf gesetzten Mulcta biß auff künfftig Jahr außgestellet.

§ 39. Die reformirte Gemeine zu Isselburg stellet Classi in einem Bittschreiben wehmütig vor, wie daß wegen Baufälligkeith ihres Kirch- und Predigerhaußes davon Reparation unumgänglich nöthig, ihre eigenen Mittel aber zu solcher Außbeßerung nit zureichten, bitten deßwegen darauf freundlichst, Classis mögte ihnen in ihrer Noth unter die Armen greiffen und mitt einer

[<156]

Samlung einer christl. Liebesgabe nach Möglichkeit beyspringen. Es werde solches von sämtlichen Deputatis beliebt und sollen die deßfals zu collectirenden Gelder D Presidi Melchioris oder Scriba Eickel zugestellet werden, die dan vor denen fewrneren Übersendung nacher Isselburg nöthige Sorge zu tragen versprochen haben.

Gravamina

§ 40. D Deputati von Essen brachten klagend ein, waßmassen daß von Sr. königlichen M[a]j[e]st[ät] zum exercitio deß öffentl. Gottesdienstes allergdst vergönneter Rentheyhauß nicht nur von katholischen Leuthen bewohnt u. dadurch so gar unfrey gemacht worden, daß deßwegen Classis in D Hertzogenraidts Behaußung gehalten werden müßen, sondern auch wegen veralterter Balcken deß Söllers daß zur Kirch gewidmete Gemach gantz baufällig, ja daßelbe [e+h: Kirchhauß] vor die Gemeine viel zu klein sey. Es hatte auch die Gemeine deßwegen an Sr. königl. M[a]j[e]st[ät] allerunthgst suppliciret, Sr. königl. M[a]j[e]st[ät] geruhen mögte, der Gemeine den über dem Kirchengemach sich befindenden Söller zukommen zu laßen, bitten dannenhero, ein christl. Synodus u. Classis wolle ihr Verlangen bey Sr. Königl. Mjst durch eine allerunthgste außgefertigte Supplicam bestmöglichst secundiren.

§ 41. Der Schulmeister zu Hamborn gab einer ehrw. Class zu erwegen a. obs vor die Schule nicht zuträglicher, zumahlen da daß aufm Bremenkamp Gut gethane Gelt nich allzu wol stehet, daß daß Gut vor die Schule anerkauffet u. die davon einkommenden Renten zum besten der Schule angewendet würden.

b. batt zugleich von Classe, weil er am Schulhauß Verschiedenes auß eigenen Mitteln repariren laßen, daß ihm seine verwendete Unkosten entweder gantz oder zum theil und zwaren auß denen a[nn]o 1715 befindlichen Restanten mögten refundiret werden.

R[esponsum]: ad 1. Es werden zeitl. Moderatores, wie auch DD Loers u. Meurs von Classe committirt, alle Umbstände auffß genaueste zu untersuchen, was der Schule am dienlichsten, reiflich zu überlegen.

ad 2. Man spricht zwaren ihm Schulmeister zwaren alle Unkosten nit ab, immittelß urtheilt Classis nöthig, daß die Restanten vor dießes mahl abgeföhret werden, und faß Deputati die Unkosten nöthig achten sollten, verspricht Classis, selbige auß denen Interessen künfftigen Jahrs zu entrichten.

§ 42. Prediger und Eltisten zu Kettwigh geben Classi klagend zu erkennen, welcher gestalt Bergische Obrigkeit in beyden verfloßenen Jahren nicht nur ihr freyes von langen Jahren wol herbrachtes Schulhalten vor der Brügggen im Bergischen Territorio inhibiret, und der Gemeine vieles biß dato unabgeföhrt Expersen zur Restablirung des Schulwesens causiret

[<157]

sondern auch biß anher ihren vorhabenden Schulbau auff einem daselbst anerkaufften Orth beständig verhindert und verbeuth, ohnerachtet S. königl. Mjst. hochlöblicher Regierung die gantze Zeit über viele heilsame rescripta, so wol über Restition der Unkosten als vorhabenden berechtigten Schulbaws halber allergdst hat ergehen und die Gemeine ihres kräftigsten patrocini zum öffteren versichern laßen, bathen derohalben, Classis mögte geruhen, diese ihre höchste Religions Angelegenheit bestens einem christl. Synodo zur Remedirung zu recommendiren und ein näheres Supplicatum an die hochlöbl. Regierung zu ihrer endlichen Stisfaction [e: Verhelffung] zu befördern.

Classis ersuchet dannmehro beweglichst, ein christl. Synodus geruhen wolle, sich diese Religions Sachen g[e]m[e]lter Gemeine bestens anzunehmen und durch ein alleruntgstes Bittschreiben bey hochlöbl. königl. Regierung dahin zu verhelfen, daß sie bey ihrem von langer Zeit ihr wol berechtigtes Schulhalten vor der Brüggen ungestört belassen. Selbige ihre dießerthalben verwendete Unkosten refundiret und ihr vorgenommenen Schulbaw an berührten Ort ohngehindert fortgesetzt werden möge.

Imposita

§ 43 Künfftig Jahr wird, so der Herr will, die Classicalversammlung zu Kettwigh sein. Die Classicalpredigt wird von D Scriba Eickel (deßen Substitutus D Hertzogenraidt junior) auß Matth. 11, V. 19 p. gehalten werden.

§ 44. Ad Synodum zu Rees seind deputiret D Praeses Synodi Loers, Praeses Classis Melchioris, Scriba Eickel und D Corte, denen substituirt werden D Meurs u. D Hertzogenraidt junior. Eltiste geben Rhurort u. Meyderich.

§ 45. Censura Morum stante Classe ist gehalten u. Gott Lob nichts, worüber Erinnerung zu thun, vorkommen.

§ 46. Daß alte und das neue Classicalbuch u. Siegel sind D Praesidi Melchioris überreicht.

§ 47. Zuletzt ist diese Classicalhandlung mit hertzlicher Dancksagung zu Gott vor verliehenen Beystand und mit eyffrigen Gebett umb weiteren Segen und Gnade über alle Gemeinen und Arbeit in denselbigen beschloßen. Und sind die sämptl. HH Brüder nach nochmaliger ernsthafter Auffweckung zur getreuen Verwaltung ihrer von Gott aufgetragenen wichtigen Bedienung mitt einem aufrichtigen Segenswunsch über ihre Persohnen und Amt, und daß der Allerhöchste [e+h: der Höchste] in der Rückreise sie begleiten u. in ersprießlichen Wolsey[n] [e+h: Wohlstande] zu den ihrigen bringen wolle, in Frieden erlassen.

Albertus Wilhelmus Melchioris Pastor Mülheimiensis et
Classis Teutoburgensis h. t. Praeses
Henricus Eickel VDM Duisburgensis Classis h. t. Scriba
[<158]

Post Acta Classis Duisburgensis
gehalten den 13 ten u. 14 ten Maii 1716

Einnahmen für die Wittiben zum Capital

1. Die Restanten	22 Rdl 38 Stb
2. von D Bresser sind erlegt	25

fct	47 Rdl 38 Stb

Einnahme für die Wittiben, so anjetzo zu distribuiren,
ist folgende

1. sind auffm Synodo zu Wesel H Loers mitgegeben auß dem Spanischen Legato	25 Rdl 30 Stb
2. auß denen von Classe außgethanen Geldern ist einkommen	
a. auß der Rentmeisterey zu Duisburg	7
b auß der Diaconey zu Mülheim	4
c von Henrich Keyenburg zu Mülheim	2
d. von den Erbg. d. Witwen Brincks	

zu Mülheim	3		
e. von Wilhelm aufter Fohren zu zu Mülheim in Dümten	1		
f. von Herm. Teyngrath de a[nn]o 1715 et 1716	1	15	Stb
g. von Ewert Haarbeck zu Mülheim	1		
h. von Potthoff zu Meiderich	4		
i. von Johan Schäffer zu Duisburg	1		
k. von Johan von Eckern	1		
l. von Herman Hoffmann zu Hamborn de a[nn]o 1715	5	3	0 Stb
m. von H Nosse Interesse seiner	25	Rdl	1
n. von voriges Jahr in Cassa blieben	1	5	
o. von H Loers einkommen wegen außgethaner 50 Rdl Witwengelder	2		

facit	58	Rdl	20 Stb

Außgabe dieser Witwengelder ist folgende

a. für die Witwe Berckhoffs	6	Rdl	20	Stb
b. Blecourts	6		20	
c. Rocholls	6		20	
d. Gülchers	6		20	
e. Stumphii	6		20	
f. Meurs	6		20	
g. Engels	6		20	
h. Fabritii	6		20	

fct	57	Rdl		

Einnahme auß dem Stützingischen Legato, welches dürfftigen Schulmeistern und Predigern legiret, ist von H Loers von [<159]

Synodo zu Wesel letzthin empfangen und einbracht die Summa ad 21 Rdl 40 Stb

Außgabe dieser Gelder ist folgendermaßen

a. an Fr[au] Wittib Pavenstett die Pfacht des belehnten Weidenkamps zu Hamborn, welche Classis aalda für den Schulmster zu seiner beßeren Subsistents jährl. gut zu machenh sich verschrieben 6Rdl 15 Stb

NB Classis [h:aber] decretiret dieß[h: fals das]

Capital [h: an die] Fr[au] Wittib Pavenstett wieder abzulegen

b. Mstr Herman Kuipper zu Duisern	46
c. Lucas zu Duisburg	46
d. Michael zu Wanheim	46
e. Arnold Kuipper zu Duisburg	46
f. Wilhelm Rosen zu Sarn	46
g. Schnitzler zu Speldorff	46
h. Sand zu Styrum	46
i. Keusenhoff zu Ebbinghoffen	46
k. Henrich Schmits zu Heißen	46
l. Keymer zu Holtzhausen	46
m. in der Harspel	46
n. im Bensenberg	46

o. zu Langenbögel	46
p. vor der Brügggen zu Kettwig	46
q. zu Essen	46
r. zu Vörde	46
s. Hannes zu Altenrath	46
t. zu Dinslacken	46
u. zu Hisfeld	46
w. zu Hamborn	46

 fct 21 Rdl 35 Stb bleibt also in Cassa übrig 5 Stb

NB Die Fr[au] Witwe Mirckens, welche stante classicali Conventu nit bedacht worden, sind auß denen a Synodo Reesana mittgebrachten Wittwengeldern ebenfalß 6 Rdl 6 Stb zugelegt worden.

[e+h: Alb. Melchioris Cl[assis] Praeses)
 [<160]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm:Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Kettwig
 in der Kirchen, den 28 ten und 29 ten Aprilis 1717

§ 1. Abtretender Praeses D Melchioris hat sofort nach gehaltener Predigt die sämptliche HH Brüdern aufs freundlichste empfangen und bewilkommet, den heylsamen und christlichen Endtzweck gegenwärtiger Versammlung vorgestellet und darauff mit einem geistreichen Gebett der Handlung einen Anfang gemachet.

§ 2. Die von D Eickel, ex Matth. 11, V. 19 am Ende, vorgetragene Classicalpredigt ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3. Gemäß aufgewiesenen und vorgetragenen Credentialen haben diesem Actui beygewohnt
 auß

	Prediger	Eltisten
Duisburg	D Johann Christian Loers D Johannes Rocholl D Henricus Eickel	H Johann Möhlenkamp
Mülheim	D Alb. Wilh. Melchioris	H Johann von Eicken
Kettwig	D Jacobus Engels D Joh. Wilh. Nosse	H Jacob Weidman
Dinslaken	D Joh. Gerhardt Corte	H Petrus Hagdorn
Holten	----- H Johann Jansen	
Essen	D Reinhardts Hertzogenraidth	H Frantz Guthardt
Meyderich	-----	Bernhard Klockhaus
Beeck	D Eberhardus Meurs	Johann Bongardt
Ruhrort	-----	H Conradus Lohman
Hisfeldt	D Herman Gilhaus	Johann Heyman
Voerde	D Lambertus Bresser	

§ 4. Absentes waren D Deuser [e: Prediger] von Holten, D Lohman [e: Prediger] von Mülheim, D Eilerts [e: Prediger] von Ruhrort, D Blecourt [e: Prediger] von Meyderich, so aber alle wegen zugestoßener und anhaltender Leibesschwacheit excusiret seindt und wird ihnen ex Classe Gottes gnadenreicher Beystand zu ihrer Herstellung und Lebensfristung hertzlich angewünscht. Inmittels ist über die Absentz D Hertzogenraidth von Gartrop keine eygentliche Nachricht eingelauffen.

§ 5. Ex Classe Meursensi ist zur Unterhaltung nachbarlicher und brüderlicher Correspondentz doeßfalß erschienen D Rudolphus Schnettlagen, Prediger in Meurs, qua Praeses. Unterdeßen hätte Classis Duisburgensis gerne gesehen, daß D Condeputatus hiesigem Actui beygewohnt.

§ 6. Censura Morum ratione Eligibilitatis ad Moderamen ist
 [<161]

gehalten und, Gott sey danck, nichts vorkommen, weswegen jemand solte a Moderamine ausgeschlossen werden können.

§ 7. Hierauff ist ordentlich zur Wahl neuer Moderatorum geschritten, da dan permajora suffragia erwehlet

in Praesidem D Jacobus Engels,
 in Scribam D Johan Gerhardt Corte.

§ 8. Neu erwehlter Praeses hat mit einem andächtigem Gebätt die angefangene Handlung fortgesetzt.

§ 9. Sämtliche HH Brüder, Prediger und Eltisten, haben die Rechtsinnigkeit des Glaubens nach der Richtschnur göttlicher Schrift und darauß gezogenen heydelbergischen Catechismo wie auch nöthige Verschwiegenheit und eine ungeheuchelte Gottseligkeit unter deß Allerhöchsten gnädigen Beywohnung öffentlich mit Hand undt Mund angelobet.

§ 10. Demnechst ist in Umbund Abfrage bracht worden, wie es in allen denen zur Duisburgischen Classe gehörigen Gemeinen mit Verwaltung deß Predigtamts, Verkündigung und Verhandlung heiliger Schrift, Ausspendung der heiligen Bundessiegel, Haltung der Consistorialversamlungen, Kirchendisciplin, Catechisationen, Haußvisitationen und Kranckenbesuchungen, Armenpflege, Aufsicht auff die Schulen wie auch Lebenswandel und Aufführung der Prediger und Eltisten beschaffen sey. Und ist zum Ruhm Gottes weder von abgestandenen Moderatoribus, weder von anwesenden Classalgliedern daß geringste Wiedriges eingebracht. Classis erfreuet sich dißfalß billig und wünschet, daß ein jeder seines Orts in getreuer Außübung seiner wichtigen Amtspflichten zur Beförderung eines vernünfftigen Gottesdienstes und zum Heyl so vieler anvertrauten kostbahnen Seelen alle von Gott empfangene Gaben und Kräfte beytragen möge.

§ 11. Die Collecta für die Gemeine zu Fluin in Classe Meursana zur Beförderung ihres Kirchenbaus wirdt hiemit aber eins auff Erinnern deß H Deputati Schnettlagen allen hiesigen Gemeinen, so dazu noch nicht contribuiert, bestens anbefohlen, und werden Consistoria ihrem Versprechen gemäß nicht ermangeln, wan ein Eltister von Fluin sich einfinden wird, Beysteuern zu leisten.

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Essen in D Hertzogenraidths Behausung, den 13. & 14 ten Maii 1716, sindt verleßen.

§ 13. ad § 7. D Henricus Eickel hat stante Classe seine 25 Rtl ad fundum Viduarum erleget, welche D Loers an- und mitgenohmen.

§ 14. ad § 15. Weil der Herr Richter [e: Kumpsthoff] zu Dinslacken annoch nicht die ihm allergnädigst committirte
[<162]

Partition der Reformirten und Lutherischen Armen-Mitteln zu Hisfeld bewerkstelliget, alß ersuchet Classis wiederumb, ein christlicher Synodus hochgeneigt geruhen möge, dieses höchstnöthige Werck bey hochlöblicher Regierung nachdrücklichst zu poussiren.

§ 15. ad § 16. Die nothürfftige und oft recommendirte Schulen zu Kettwigh vor der Brüggen, zu Holthausen im Mülheimischen, zu Hamborn, Düssern, Wanheim, Essen, Voerde und Aldenrath werden von Classis fernerhin einem christlichen Synodo auffs beste angepriesen, umb mit einer erklecklichen allergnädigsten Zulage erfreuet zu werden.

§ 16. ad § 17. Die noch etwa restirende Gemeinen versprechen, bey Ankunft der Bisichschen Deputirten eine Zulage zu verfügen, wie schon längst von den meisten geschehen ist.

§ 17. Weil daß Gravamen der Meyderichschen Gemeine wegen der von H Richtern bey Liquidation der Kirchen und Armen Rechnungen gefordertes Jurium unabgestellt bleibt, ohnerachtet der mehrmahlen dieserthalben ergangenen allergnädigsten Mandaten und Verbotten, muß Classis aber eins einem christlichen Synodum belangen, damit durch arctiora mandata der hochpreißlichen Regierung fordereambste Remedyrung geschehen möge.

§ 18. . . Acta Synodi Clivensis CIII, gehalten zu Rees, den 9 ten, 10 ten und 11 ten Junii 1716, seindt verleßen.

§ 19. ad § 4. Wegen Außbleiben des ordinarii Deputati ad Synodum D Corte wird die Gemeine zu Dinslacken brüchtfällig erkläret und soll von dieser Mulcta 1 thlr seinem gewesenen Supstituto D Hertzogenraidth juniori der 1 thlr ob sero venientiam in Synodum erlegen müssen, erstattet werden; die übrige 11 thlr sollen ad fundum viduarum kommen.

§ 20. ad § 14. Referiret zeitlicher Praeses D Engels, daß er nunmehr wegen deß jährlichen beym Freyh[errn] zu Lansberg in resto gewesenen Malter Korns völlig [e: nunmehr vollkommen] befriediget worden.

§ 21. ad § 36. Wie alle Gemeinen Duisburgischer Classis bereits ihr Contingent ad 8 Rtl zur Verehrung poli seropheos Criticorum an H Prediger Neckelman zu Alpen endrichtet durch H Expraesidem Melchouis, also versprechen sie anbey einmütig der sonderlichen Brandschaden erlittenen Gemeine zu Alpen eyffrigst und mitleidentlich beyzuspringen, theilß durch Collecten, theilß durch sonstige Zulagen.⁹⁵

[<163]

§ 22. ad § 42. Nachdem Classis eußerlich vernohmen, ob solte ein Vergleich obhanden sein zwischen seiner königl. Majestät in Preußen an einer und dem Herrn Abten von Werden anderseits, so wird nöthig geachtet, daß ein christlicher Synodus durch ein allerunterthänigstes Memorial die hochpreißl. Regierung flehentlich belangen möge, umb bey dieser Gelegenheit daß gehemmete öffentliche exercitium Religionis für die bedrängte reformirte Glieder in und außer Werden allergnädigst zu restabiliren, [e: renoviren und wieder einzuräumen], welches dan DD Deputatis ad Synodum bestmöglichst zu befördern imponiret wirdt.⁹⁶

§ 23. ad § 45. Weilen zum höchsten Beschwär der Gemeine zu Kettwig der schon vor zwey Jahren angelegter höchst benöthigter Schulbau vor der Brücken biß dato [e: annoch] von Bergischer Obrigkeit nicht verstattet werden will, ohnerachtet der dießfalß geschehener Zuschließung des Jesuiten Gymnasii zu Emmerich, alß wird zweiffelsohne ein Synodus provincialis hochgeneigt gerufen, bey seiner königlichen Majestät eine nachrücklichere und zugänglichere Interposition allerunterthänigst außzuwirken.

§ 24. ad § 46. Der H Prediger von Iselburg hat nahmens der Gemeine ein Danckschreiben eingesandt für die erhaltene Liebesgaben zur Reparation deß Kirch- und Predigerhauses von Duisburg, Mülheim, Kettwig, Ruhrort, Dinslacken, Meiderich und Hisfeld mit angefügter Bitte, die übrige Gemeinen diesen löblichen Beyspielen nachzufolgen belieben mögten.

§ 25. Acta Synodi Generalis XXXII, gehalten zu Duisburgh, den 9-17 ten Julii 1716, sindt verlesen.

§ 26. ad § 30. Da vorkommen, daß die Fraw Deusers, gewesene Wittib Krüppelsteins, von der Gemeine zu Hinsberg noch nicht contentiret, alß wird verhoffentlich Synodus Juliacensis nunmehr krafft ergangenen Schlüssen eines hochehrwürdigen Synodi Generalis gedachte Gemeine durch weltlichen Arm zur fordersambsten Zahlung anzuhalten wißen, welches dan D Deputato Juliacensi bestens muß recommendiret werden.⁹⁷

⁹⁵ In Alpen war durch Brand die Kirche, das Pastorat wie das Schulhaus in Asche gelegt worden. Drum beschloß die Provinzialsynode auf ihrer Tagung 1716, eine Kollekte in den Klevischen Landen durchzuführen, sowie daß jede Kirchengemeinde 8 Rtl an den Alpener Prediger Neckelmann einsenden sollte.

⁹⁶ Die Bedrängnisse und Schwierigkeiten der Reformierten in Werden durch die Abtei Werden, immer einmal wieder in der Klassikalversammlung vorgetragen und an die Provinzialsynode weitergeleitet, haben dadurch nicht bewirken können, daß die Reformierten Werdens erstarkten und sich zu einer selbständigen Gemeine wieder zusammenschließen konnten. Eine erneute Selbständigkeit blieb ihnen versagt.

⁹⁷ Die Gemeine Heinsberg schuldete der Frau Deuser seit langer Zeit den Rückstand einer Vergütung, obwohl die Provinzialsynode Jülich mehrfach die Gemeine Jülich zur Zahlung aufgefordert hatte, darum ersuchte die Generalsynode die weltliche Obrigkeit um Amtshilfe, weil sie

[<164]

§ 27. ad § 31 Actorum Classis. Es wird nochmalts allen Consistoriis Classis Duisb. auff's schärfste sup poena Censura imponiret, keine Nicht-Communicirende oder sonst ärgerliche Gemeindeglieder in Consistorio zu dulden, vielmehr selbige durch Kirchen Censuren außzubeßern, absonderlich, da mißfällig vernommen wirdt, daß diesem § in der Gemeine zu Dinslacken nicht geziemendt nachgelebet worden.

§ 28. ad § 28. Classis renoviret hiermit wohl ernstlich vorige Schlußsen, daß nemlich kein Prediger weder von der verwirkten Censur, weder Mulcta sollen bfreyet bleiben, welche in vacanten Gemeinen ihre Vices concionandi versäumen.

§ 29. Demnach in der Gemeine zu Kettwig, zwischen Gerhardten zu Roskothen und Johannes Hütmann wegen eines Kirchensitzes ein hefftiger Streit erwachsen, welcher vom Consistorio ohnerachtet gemachten Schlußes nicht völlig hat hingelegt [und beyde Partheyen] noch gestillet werden können, zumahlen sie beyderseiths coram Classe sich klagend eingefunden und abgehöret worden, alß seindt ad tertandam concordiam deputiret D Rocholl, D Corte und H von Eicken, Eltister von Mülheim, welcher dan den Vergleich getroffen und denselben gebührend unterzeichnen, darauff selbigen denen Interessenten copeylich einhändigem, daß Original aber dem Consistorio zu Kettwig überlieffern laßen.

§ 30. Auff eingekommenen Bittschreiben und unumbgängliche Nothurfft ist Stante Classe collectirt worden für den Schulmstr Hannes zu Aldenrath 4 Tlr 14 Stb, für den Schulmstr. in der Hatzpel 4 Tlr 14 Stb, für den gewesenen Schulmstr Osorius 3 Tlr 22 Stb.

Gravamina

§ 31. ad § 40. Auff gethane nähere Vorstellung HH Deputirten von Essen achtet Classis allerdings ratsam und nöthig, daß die dortige Gemeine in bewandten Umständen quovis meliori modo daß königl. Rentheyhauß trachte fordersambst eygentümblich an sich zu bringen. Classis wird auch künfftighin auff Erfordern nicht ermangeln, die Gemeine dißfalls in ihrem Petito bey der hochlöbl. Regierung allerunterthänigst zu secondiren.

§ 32. ad § 41. D Loers & D Melchioris seindt nebst Praeside Engels deputiret, umb mit dem Schulmstr. zu Hamborn auff die bestthunlichste Weise abzurechnen, und was nur zum besten der Schulen und Conservirung der Witwengelder gedeylich geachtet wird, nomine Classis eins vor all festzustellen und demnegst [e: Classi] zu referiren.

Imposita

§ 33. Künfftig Jahr wird, so der Herr wil, die Classicalversam-
[<165]

lung zu Mülheim gehalten. Die Predigt ist auffgegeben [e: wird gehalten] D Scriba Corten über Ps. 133. Substitutus ist D Hertzogenraidt junior.

§ 34. Ad Synodum provinciale zu Emmerich seindt dißmahlen per majora deputiret zeitliche Moderatores D Praeses Engels, D Scriba Corten, D Eickel von Duisburgh, D Meurs von Beeck. Substituti sein D Gilhausen und D Bresser. Eltisten geben in diesem Jahr Mülheim und Holten.

§ 35. Weil die Synodalpredigt in diesem Jahr a Classe Duisburgensis muß gehalten werden, alß ist dazu deputirt D Eickel von Duisburgh. Substitutus ist D Engels. Textus ex Esaii 52, V. 13. 14. 15.

selbst die Auszahlung nicht anordnen konnte, was verwunderlich ist, da ihre Beschlüsse wie Gesetze geachtet wurden.

§ 36. Censura Morum Stante Classe ist gehalten und Gott Lob nichts [e: Widriges] vorkommen, worüber Erinnerung oder Bestrafung hätte geschehen müssen.

§ 37. Das alte und neue Classicalbuch, anbey daß Siegel, so dan auch Bursa Classicalis ad 8 Rtl 21 Stb seindt zeitlich Praesidi D Engels überreicht.

§ 38. Endlich ist dieße Classicalhandlung mit hertzlicher Dancksagung zu Gott für verliehene gnädige Beywohung und mit einem eiffrigen Gebett zu Gott umb weitem Seegen und benöthigten Geistes Beystand in Ansehung aller getreuen Lehrer, Eltisten und Gemeinen beschloßen. Anbey sein die sämptliche HH Brüdern, nachdem sie aber eins getreulich zur eyffrigen Wahrnehmung ihrer gewichtigen Amtspflichten ermahnet und ihnen ein aufrichtiger Segenwunsch mitgetheilet worden, in Frieden erlassen.

Jacobus Engels Pastor in Eccl[es]ia Kettwigensi
 Classis Duisburgensis h. t. Praeses mppia
 Johann Gerhardt Corte Pastor Eccl[es]ia Dinslacensis
 et Classis Duisburgens[is] p. t. Scriba

Geld Acta 1717, den 29 April

Einnahm für die Wittiben zum Capital von D Engels sindt erleget ad f[undum] V[iduarum]	22Rtl	38 Stb
	25 Rtl	

	47	38

Einnahm für die Wittiben, so jetzund zu distribuiren

1. seind auffm Synodo zu Rees von Loers mitgenohmen	Rtl	Stb
	15	50
2. Auß denen von Classe außgethanen Gelder sind einkommen [<166]		
a. auß der Renthmeisterey zu Duisburg	7	
b. auß der Diaconie zu Mülheim	4	
c. von Henrich Keyenburg zu Mülheim	2	
d. von den Erbgenahmen der Wittib Brincks zu Mülheim	3	
e. von Wilh. auß der Fohren zu Mülheim in Dümpten	1	
f. von Herman Thiergreth zu Mülheim		37½
g. von Everdt Harbeck zu Mülheim	1	
h. von Potthoff zu Meiderich		
i. von Johann Schäffer		
k von Johann von Eckern		
l. Mstr. Hoffman zu Hamborn	5	30
m. von H Nosse Interesse von 25 Rtl	1	
n. vom vorigen Jahr ist in Cassa blieben	1	20
o. von Loers eingekommen wegen außgethanen 50 Rtl 2 Jahr Interesse womit es nun gleich ist	4	
p. Die 25 Rtl, so H Bresser verwichen Jahr abgeleget und H Rocholl außgethan hatte	1	

47 Rtl 17½ Stb

NB. Weilen der Frau Wittib Mirckens vergeßen ware im vorigen Jahr, ist derselben von denen 47 Rtl 17½ Stb gegeben worden, daß Quota der andern 6 Rtl 6 Stb bleibet zu vertheilen

40Rtl 11½Stb

Außgab dieser Wittwengelder	Rtl
H Meurs a. für die F[rau]W[itte] Berghoffs	4
H Loers b. für die F. W. Blecourts	4
H Loers c. für die F. W. Pavensteth	4
H Loers d. für die F. W. Rocholl	4
H Loers e. für die F. W. Gülcher	4
H Loers f. für die F. W. Stumphia	4
H Moers g. für die F. W. Moers	4
H Engels h. für die F. W. Engels	4
H Engels i. für die F. W. Fabritius	4
H Loers k. für die F. W. Mircken	4

bleibet in Cassa

 1 Rtl 17½ Stb

Einnahme auß dem Stützingschen Legato, welches den dürfftigen Pre[digern] und Schulmstrn. legiret ist, hat H Loers mitgebracht ex Synodo	27 Rtl	20 Stb
Hievon außgeben an die Frau Wittib Pavensteths für die Classical-Actenbuch	6 Rtl	15 Stb,
	1 Rtl	30 Stb
bleiben unter den Schulmeistern uzu vertheilen	19 Rtl	45 Stb

Ist gegeben worden an den	Rtl
1. Mstr. vorm. Cüpper zu Düssern	1
2. Mstr. Lucas zu Duisburg	1
3. M. Michels zu Wanheim	1
[<167]	
4. M Arnold Küpper zu Duisburg	1
5. M Wilhelm Rosen zu Sarn	1
6. M Schnitzler zu Speldorf	1
7. M Sant zu Styrum	1
8. M Keusenhoff zu Ebbinghoven	1
9. M Henrich Schnitz zu Heißen	1
10. M Reimer zu Holthaußen	1
11. M in der Hatzper	1
12. M in Bertzenberg	1
13. M in Langenbögel	1
14. M zu Kettwig vor der Brüggen	1
15. M zu Essen	1
16. M zu Voerde	1
17. M zu Aldenrath	1
18. M zu Dinslacken	1
19. M zu Hisfeldt	1
20. M Hoffman zu Hamborn	1

dazu hat Loers vorschossen 15 Stb

Potthoff zu Meiderich hatte seine 100 Rtl auffgekündigt und ist dem zufolge nach dem vorigen Jahrs abgefaßten Schluß gut gefunden, daß dieses Capital der 100 Rtl nebst den 25 Rtl, so H Eickel erleget hat, der Frau Wittib Pavensteths sollen gegeben und dagegen Obligatio der Classe eingelöset werden, auch ist daß Capital der 100 Rtl, so auff der Diaconie zu Mülheim Stante Classe auffgekündigt worden und bleibet Membris Classis recommendiret.

Jacobus Engels Praeses Classis
 Duisburgensis mppa
 [<168]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim
 in der Kirchen, den 18. und 19. Maii 1718

§ 1. Abtretender Praeses D Engels hat sogleich nach gehaltener Classicalpredigt die sämtliche HH Brüdern aufs freundlichste bewillkommet, den heylsamen und christlichen Endzweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauf mit einem geistreichen Gebett die Handlung angefangen.

§ 2. Die von D Corte ex Ps. 133 gehaltene Classicalpredigt ist bey der Umfrage orthodox und erbawlich befunden worden.

§ 3. Laut außgewiesenen und vorgeleßenen Credentialen seyndt erschienen

	Predigern	Eltesten
auß Duisburg	D Joh. Rocholl	H Bachman Sr. Königl. Majst Rhentmstr
	D Henr. Eickel	
auß Mülheim	-----	H Joh. Heckhoff
auß Kettwig	D Jac. Engels	H Petrus Engels
	D Joh. Wilh. Noße	
auß Dinslaken	D Gerh. Corte	H Philip Eickelberg
auß Holten	-----	H Wolter de Wahl
auß Essen	D Reinh. Hertzogenraidt	H Johan Kühnen
auß Ruhrort	-----	H Conrad Lohman
auß Meydrich	D Joh. de Blecourt	H Henrich Mevis
auß Beeck	-----	Henr. zu Bruckhausen
auß Hisfeld	-----	Gerhard Marten

§ 4. Absentes waren D Deusser, Prediger zu Holten, D Eylerts, Prediger zu Ruhrort, D Moers, Prediger zu Beeck, D Gilhaus, Prediger zu Hisfeldt, und D Bresser, Prediger zu Voerde; so alle wegen zugestoßener Leibesschwachheit excusiret, und wird ihnen à Classe von dem höchsten Gott eine baldige Restitution von Herzen zugewünscht. Inzwischen ist über die Absentz H Hertzogenraidts, Prediger zu Gartrop, wiederum keine eigentliche Nachricht eingelauffen, weswegen Classis ihn nicht nur der Censur, sonder auch Mulctae würdig erkläret.

§ 5. Classis vernimbt zu ihrem höchsten Nachtheil, daß D Joh. Christ. Loers, gewesener Prediger zu Duisburg, in dem 20. Jahr seines Predigampts von seiner königl. Majst in Preußen zum Professore ordinario S. S. Theologiae auf der Duisburgischen Universität allergdst ernennet, D Alb. Wilh. Melchioris in dem 9 ten Jahr seiner Bedienung nacher Hanau ebenmäßig zur theologischen Profession vociret.

[<169]

D Arnoldus Lohman⁹⁸ aber, a[nn]o aetatis 48 Ministerii 20, welches er 6 Jahr zu Hilden und 14 Jahr zu Mülheim verwaltet, durch den Todt von seiner Wache abgefordert worden.

Classis entfindet den Verlust dieser Mitbrüder sehr schmerzlich, wünschet inzwischen bey den ersteren zu dero erhaltener Promotion des Höchsten Gnade und Segen.

Erfreuet sich auch zugleich, daß die dadurch vacant gewordenen Stellen wiedrumb mit tüchtigen Subjectis versehen worden, verhoffende, es werde die zu Mülheim noch offene Stelle auch ehist durch einen bequemen Man erfüllet werden.

⁹⁸ Arnold Lohmann, geboren ± 1675, studierte in Duisburg, war von 1698-1704 Prediger in Hilden und im Anschluß daran Prediger in Mülheim / Ruhr. Er starb dort 1718.

§ 6. D Fridericus Casimirus Heilman⁹⁹, Prediger zu Duisburg, und Jacobus Stock¹⁰⁰, Prediger zu Mülheim, nachdem ersterer seinen Berufsschein und die Dimissoriales von der Gemeinde zu Frechen auffgewiesen, auch die Dimissoriales classicales krafft der von D Inspectore Engeling gethaner Zusage ehestens einzuliefern versprochen, letzterer aber bey dem actu ordonationis gleichfals sein Berufsinstrument und Testimonia Academica et Ecclesiastica vorgezeigt, sind praestitis praestandis pro membris Classis angenommen, und ist ihnen des Höchsten reicher Segen über dero Bedienung von Herzen zugewünscht worden. Die ad Bursam Classicalem verordnete 2 Rtl seindt von ihnen gleich erlegt, die ad fontem Viduarum destinirte 25 Rtl aber haben sie entweder künfftig Jahr zu zahlen oder mit 1 Rtl zu vensioniren sich erbotten.

§ 7. Ex Classe Meursensi ist vor dießmahl niemand erschienen, und wird D Expraeses Engels wegen nicht geschehener Invitation an die HH Correspondenten sein Excusationsschreiben abgehen laßen. Indeßen hoffet Classis Duisburg., daß von Classis Meursensis eben darumb die brüderliche Correspondence aufzuheben nicht beliebt werde.

§ 8. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und, Gott sey Danck, nichts vorkommen, warumb jemand à Moderamine außgeschlossen werden könnte.

§ 9. Hierrauff ist ordentlich zur Wahl neuer Moderatorum geschritten und seindt per majora erwehlet

in Praesidem D Eickel,

in Scribam D Stock.

[<170]

§ 10. New erwehlter Praeses hat mit einem andächtigen Gebett zu Gott die angefangene Handlung fortgesetzt.

§ 11. Sämtliche HH Brüdere, Prediger und Eltisten, haben Rechtsinnigkeit des Glaubens nach der Richtschnur göttlicher Schrift und des daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismi, wie auch nöthige Verschwiegenheit und eine ungeheuchelte Gottseligkeit alß vor dem Angesicht des heiligen Gottes mit Hand und Mund angelobet.

§ 12. Demnach ist in Umfrage kommen, wie es in denen zur Duisburgischen Classe gehörigen Gemeinen mit Verwaltung des Predigampts, Verkündigung und Verhandlung h. Schrift, Ausspendung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlung, Kirchendisziplin, Catechisationen, Haußvisitationen, Kranckenbesuchungen, Armenpflege, Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten beschaffen seye. Und ist weder von abgestandenen Moderatoribus noch von anwesenden Classicalgliedern das geringste Wiederliche eingebracht worden, außgenommen, daß abgetretene Moderatores in Ansehung der Gemeinde zu Gartrop referiret, wasmaßen H Hertzogenraidt bey ihrer Inspection ausheimisch und einige Tage nacher Cleve verreiset gewesen; daß anbey diesenthalben, am vorher gegangenen Sonntag kein öffentlicher Gottesdienst gehalten. Sie fügen hinzu, dorten gehöret zu haben, daß H Hertzogenraidt in mercklich unerbaulicher Streitigkeit lebe, und das mit verschiedenen ejusdem Ecclesiae membris.

Classis vernimt dieses mißfällig, will per Moderatores sich näher darüber erkundigen und nach Befinden verfahren. Und man hatte darumb so viel mehr gewünschet, daß D Hertzogenraidt auch anitzo nicht eben sowohl alß verwichen Jahr abwesend gewesen wäre.

⁹⁹ Friedrich Kasimir Heilmann, geboren am 20. 3. 1688 in Birstein bei Gelnhausen, studierte in Marburg, war von 1714-1715 Prediger an der deutsch-reformierten Gemeinde in Köln und von 1715-1718 in Frechen. In Duisburg war er von 1718-1725 Prediger an der Salvatorkirche und wechselte 1725 nach Bremen, dort starb er am 5. 4. 1746.

¹⁰⁰ Jakob Stock, geboren ± 1682 in Duisburg, studierte in Duisburg und Leiden und wurde 1712 Lehrer in Duisburg, 1718 ordiniert und Prediger in Mülheim/Ruhr. Er starb am 26. 2. 1741.

§ 13. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Kettwigh in der Kirchen, den 28 und 29 Aprilis 1717, sind verlesen.

§ 14. ad § 13. D Nosse hat seine 25 Rtl ad fundum Viduarum erlegt, welche D Rocholl mitgenommen.

§ 15. ad § 15. Die nothürfftigen und mehrmahlen recommendirte Schulen zu Kettwigh vor der Brüngen, zu Holthausen im Mülheimischen, zu Hamborn, Düssern, Wanheim, Essen, Voerde und Aldenrath werden von Classe einem zeitlichen Synodo fernerhin bestens recommendiret, wobey Classis in specie die Nothurfft des Schulmeisters Hannes zu Aldenrath einem christlichen Synodo, umb mit einer erklecklicher Beysteuern succuriret zu werden, beweglichst wird vorgetragen.

§ 16. ad § 29. Weilen sowohl vom H H geheimten Rath Rickers alß auch Mefran Rähtin von Elberfeldt gegen diesen zwischen Gerhardt Roskohten und Joh. Hüttman in Kettwigh wegen eines

[<171]

Kirchensitzes getroffenen Vergleich protestiret und vorgegeben wird, daß alle drey Kirchensitze zu dem Guth Roskohten eigenthümlich gehören und dem zufolge Gerhard Roskohten alß Pfächter einen solchen Vergleich zu machen zumahlen nicht befugt seye, denselben Vergleich auch hiemit gänzlich annulliret und aufgehoben wißen wollen, so wird diese Sache von Classe wiederum zu dem Kettwigischen Consistorio zurückgewiesen.

§ 17. Auff bittliches Anhalten ist Stante Classe für den Schulmstr. Hannes zu Aldenrath, für den Schulmeister zu Kettwig in den Hartzpel und für den gewesenen Schulmeister Osorius eine kleine Collecte eingesamlet worden, [e+h: sich belauffend auff], welches unter die drey vertheilet [e+h: und waren einem jeden], welches sie mit hertzlicher Dancksagung annahmen.

§ 18. Acta Synodi provincialis Clivensis CIV, gehalten zu Emmerich in der Kirchen, den 25. 26. 27. und 28 Maii 1717, sind verlesen.

§ 19 ad § 18. Classis läßet sich Synodi Schluß wohlgefallen, daß Praesides Classium jedesmahl, wan ein Beruff zu thun, Terminus festgesetzt, sie aber wegen wichtiger Verhinderungen dem actui nicht beywohnen können, in Zeiten ihrem Commodatoren Nachricht davon ertheilen und denselben ihre Commission auftragen sollen.

§ 20. ad § 24. Weilen Synodus sich noch geneigt gefunden, umb allen und jeden Predigern zu recommendiren, noch eine fernere Liebesgabe ex propriis vor H Neckelman beyzutragen, sind dasselbige von Praesidibus Classium bey nechster Classicalversammlung eingefordert werden möchte, alß haben sich auch folgende HH Brüdere darzu geneigt erwiesen und willig beygesteuert, D Rocholl 4 Tlr, D Eickel 4 Tlr, D Stock 3 Tlr, D Engels 4 Tlr, D Nosse 3 Tlr, D Corte 3 Tlr, D de Blecourt 2 Tlr 20 Stb, D Moers 2 Tlr. Summa 25 Tlr 20 Stb, die übrige werden nachfolgen.

§ 21. ad § 26. Weil das Gravamen wegen der vom H Richter zu Meydrich bey Ablegung der Kirchen und Armen Rechnungen geforderten und gesteigerten jurium noch nicht abgestellt, so ersuchet Classis abermahlen ein christl. Synodum dienstlich, deßfals bey hochlöbl. königl. Reg[ierung] ein arctius memoriale allerunterthst einzugeben.

§ 22. ad § 29. Bey Gelegenheit dieses § stelten Deputati Mülheimienses Classi vor, daß der in proximo affinitatis gradu geehelichte Becker sampt der mit ihm verbundenen Persohn sich erbotten, ihre Rewe und Buße über hierin begangene schwere Sünde und gegebenes großes Ärgernuß zu bezeugen, mit Begehren in ihre Ehe gelaßen und wiederumb zu Gliedern der Gemeine angenommen zu werden.

Re[sponsum): Classis urtheilet nach wie vor, daß eine solche Ehe
[<172]

dem klaren und unveränderlichen Wort Gottes schnurstracks zuwieder lauffe und demzufolge aller Einwendungen unerachtet niemahls legitimiret und vor zulässig gehalten werden können, worauß dan von sich selbst folget, daß diese Buße nicht rechtschaffen sein könne, solange man in der begangenen Sünde wissend und willends beharret.

§ 23. ad § 50. Weilen die dem H Richter zu Dienstacken allerdst auffgetragene Commission wegen Partition der reformirten und lutherischen Armenmitteln zu Hiesfeldt noch nicht exquiriret, alß wirdt ein christl. Synodus abermahlen bittlich belanget, derselbe höchst geneigt geruhen wolle, dieses höchst nöthige Werck nachträglich bey hochlöbl. Königl. Reg[jerung] zu poussiren.

§ 25. ad § 52. Das Anliegen der bedrängten reformirten Glieder zu Werden, damit selbigen bestmöglichst zu Wiedererlangung ihres vor etwa 2 Jahren gehemten exercitii religionis verhoffen werden möge, bleibet einem christl. Synodo bestens recommendiret.

§ 26. ad § 57. Wegen der Frau Deussers, gewesene Frau Wittib Krüppelstein, in Ansehung ihrer gerechten Forderung des restirenden Salarii zu Hinßberg, bezeugte D Engels verschieden mahl concordiam tentiret zu haben, hätte aber nichts effectuiren können.

§ 27. ad § 66. Wan die nothürfftige Gemeiniglieder in der Herrschafft Horst und unter Ertzstift Cöllen sich anmelden werden, wird Classis nicht ermangeln, etwas zu ihrem Soulagement beyzutragen.

§ 28. ad § 67. Classis nimbt von Synodo gerne über, daß niemand länger als 4 Wochen nach erhaltener Vocation in dieser oder jener Gemeinde mit seiner Resolution überweilen solte. Wie im gleichen, das alßbald nach Expiration des Wittiben Jahres mit einer newen Berufung solle von den Gemeinen fortgefahren werden, auch nicht weniger, das alßo baldt mit einem newen Beruff man fortschreiten solle, sobald und wan irgendwo aus der Gemeinde jemand anderswohin wird beruffen seyn.

§ 29. ad § 69. Classis findet gleichfals guth, daß ein Consistorium, wan es wieder das andere oder ein Privatglied etwas einzubringen, zufferst dasselbe Private sprechen solle, ehe solches ad Classem sich anzugeben unterstehen würde.

§ 30. ad § 70. Classis läßet sich ebenmäßig Synodi Schluß woll gefallen, daß die beruffene Schulmstr vor Expiration eines Jahres nicht andertlich beruffen werden oder wan beruffen, vor gemeltes Jahr nicht abziehen sollen.

§ 31. Damit die Examina, sowohl praeparatoria
[<173]

alß peremptoria mit so vielmehr Ansehen geschehen mögen, achtet Classis guth, daß diesem actui wenigstens zeitliche und abgestandene Moderatores ohne erhebliche Entschuldigungen beyzuwohnen verpflichtet seyn sollen, und sollen über dies die beyde nechste HH Brüdere darzu invitiret werde.

§ 32. Damit auch die Wittibengelder desto besser mögen administriret werden und im richtigen Stande conserviret werden, alß hat Classis DD Rochol und Engels ersuchet, die Verwaltung derselben jederzeit zu verfügen, welche solches willig auf sich genommen.

Gravamina

§ 33. Deputati Kettwigenses stellen vor, daß zwaren durch allergnedigste Vermittelung Sr. königl. Majst. der so lang gewünschter Schuhlbaw vor der Brüggen erhalten und außgeführt, die hierauf ergangene schwere Unkosten aber keineswegs refundiret seyn,

bittet demnach Classis, ein christl. Synodus geruhen wolle, bey hochlöbl. königl. Regierung durch ein allerunterthänigstes Supplicatum dahin anzustehen, daß der Kettwigschen Gemeine die dieserhalb verursachte Expensen gleichfals restituirt werden mögen, destomehr, da die dießfals ergangene allergnädigste Rescripta eine solche Restitution der Unkosten mit sich führen.

§ 34. Deputati der Gemeine zu Essen suchen an, daß weil derselben in ihrer äußersten Armuth, da sie nun so lange Jahre suppliciret, Versprechen gethan worden, daß derselbe auß den Canonicatgeldern etwas zukommen solte, Classis geruhen wolle, die Sache einem Christlichen Synodo nachrücklichst zu recommendiren, umb durch ein allerunterthstes Memorial bey hochlöbl. königl. Regierung dahin zu verheiffen, daß bey nechst folgender Repartition des aerarii ecclesiastici ihrer bestermaßen möge gedacht werden.

§ 35. ad § 32. Act. Classis. Referiret D Engels, daß der H Abt zu Hamborn die Pfachtjahre wolle außgehalten haben, welche den 20 Junii 1720 expiriret, weßhalben Classis biß darahn sich gedulden wird.

§ 36. Es erschienen coram Classe folgende Glieder des Dorfs Mülheim: Gerhard Wüsthoff, Herman Möhlenbeck, Jörgen Mülhoff, Reiner Poorts, Jürgen Baltens, Herman Kalthoff, Mattaeus Brinck, Arnd Krabben, Hermann Krabben; übergaben eine Schrifft rubriciret: unter dienstl. Vorstellung und Bitte der Deputirten des Dorffes Mülheim, darin sie nomine der sämptlichen Eingeseßenen zu erkennen gaben, daß bey Wehlung eines Predigers jederzeit auß g[eme]lten Mülheim, so auß 5 Nachbarschafften bestehet, auß jeder zween Deputirte, alßo 10 bey der Wahl adhibirt und zugelaßen worden, wie solches in dortigen Kirchenbuch erfind-

[<174]

lich und mit mehreren darauß zu ersehen wäre, gleichwie auch solches bey newlicher dasiger Wahl von ihnen wäre praetendiret worden, baten dannenhero, Classis rechtlich geruhen möchte, mehrg[eme]ltes Dorff Mülheim bey ihren Deputirten, wie vor alters bräuchlich gewesen, zu belassen, und wan gleich auß jeder Nachbarschafft nicht zween, je dennoch wenigstens ein Deputatus bey vorfallender Wahl und Votirung zugelaßen werde, zu verordnen, umb demehr, da Mülheim den mehresten Theil dasieger Gemeine ausmache.

Classis fandt guth, inter partes concordiam zu tentiren. Da aber nichts auff beyderseiths Gmühter zu gewinnen war, so beließe mans bey der vorhin dieserhalb abgefasten und durch verschiedene Wahlen bestätigten Consistorial-, Classical- und Synodalschlüssen, daß nemlich die Predigerwahl durch sämptliche Consistoriales mit Zuziehung der Deputirten auß denen Hörneren in gleicher Anzahl ordentlich alter Observantz nach gehalten werden solle, worauff Deputati begehrten, daß die Sache von Synodo decidiret und beygelegt werden mögte. Classis will sich hierin von Synodo gerne belehren lassen.

§ 37. Was die Streitsache Elgern Wunders wegen des Kirchensitzes betrifft, so weißet Classis dieselbe wiederumb nach dem Consistorio zu Mülheim zurück, alß wovon Elger selbst bezeuget, daß schon einmahl ein Schluß deswegen gemacht wäre, wechlen Classi will, daß vom Consistorio zur Execution gebracht werden solle.

Imposita

§ 38. Künfftig Jahr wird, so der Herr will, die Classicalversammlung zu Duisburg seyn. Die Classicalpredigt wird von D Scriba Storck aus 1 Pet. 5, V. 2. 3 gehalten werden, deßen Substitutus D Heilman.

§ 39. ad Synodum, so dießmahl zu Cleve stehet gehalten zu werde, seynd deputiret D Praeses Eickel, D Nosse, D de Blecourt und D Moers, deren Substituti D Heilman und D Engels. Eltisten kommen von Mülheim und Essen.

§ 40. Censura morum stante Classe ist gehalten und, Gott Lob, nichts vorgefallen, worüber Erinnerung wäre zu thun gewesen.

§ 41. Endlich ist diese Classicalhandlung mit Dancksagung zu Gott und eiferigem Gebett umb ferneren Segen und Gnade über alle Gemeinen und denen in denselben arbeitenden Lehrern beschloßen und seyndt die sämptliche HH Brüdere nach abermahliger ernsthafter Auffweckung zur getrewen Wahrnehmung ihres von Gott anvertrauten wichtigen Ampts mit hertzlichem Segenwunsch im Friede erlaßen.

Henricus Eickel VDM Duisburgensis et Classis h. t. Praeses
Jacobus Storck Pastor Mülheimiensis et Classis h. t. Scriba
[<175]

Geld Acta, den 19 Aprilis 1718

Einnahm für die Witwen zum Capital

1. Die Restanten bey H Profes[sor] Loers	Rtl 22	38 Stb
2. von D Nosse sind erlegt ad f. V.	Rtl 25	
3. die 25 Rtl von D Bresser, so H Rocholl ein Jahr außgethan, sind wieder abgelegt und ad Cassam kommen	Rtl 25	
4. auch hat H Praeses Loers 9 Rtl, so von Der Crossischen Collecte zurückgeblieben, weilen dieselbe biß dato nicht abgefordert ad fundum Viduarum offeriret	Rtl 9	
NB Solten aber obg[emel]te Gelder heut oder morgen abgefordert werden, sollen alßdan wiedergegeben werden		
	fac.	Rtl 81 38 Stb

Einnahm für die Wittwen, so anjetzo zu distribuiren stehet

1. Seynd aufm Synodo zu Emmerich von D Engels empfangen I. Synodalacten auß dem Spanischen Legato	Rtl	20
2. auß denen von Classe außgethanen Geldern sind einkommen		
a. auß der Renthey zu Duisburg	Rtl	7
b. auß der Diaconie zu Mülheim		4
c. von Hendrich Keyenburg zu Mülheim		2
d. von die Erbg. der Wittiben Brincks zu Mülheim		3
e. von Wilhelm auff der Fohren in Dümpten		1
f. von Herm. Teyingrath zu Mülheim		37½ Stb
g. von Ewerd Haerbeck zu Mülheim		1
h. von Potthoff zu Meyderich, von denen zu Abgütung des Capit[als] an die Frau Wittwe Pavensteths aufgehobenen 100 Rtl von diesem Jahr noch die Intere[ss]e	Rtl	4
i. von Joh. Schäffer zu Duisburg hat H Prof. Loers eingeschickt vor vier Jahr Intere[ss]e biß 1713 im April		5
k. von Johan von Eckern zu Duisburg ist nichts bezahlt. NB. Hierauf hat er H Prof. Loers ein oder andermahl gefahren		
l. von Mstr Hoffman zu Hamborn		5 30 Stb

m. von H Nosse die Interess von 25 Rtl	1		
n. von D Profess[or] Loers sind einkommen von außgethanen 50 Rtl Capit[al]die Interesse	5		
o. von D Corte die Intere[ss]e von 25Rtl Capital	1		
p von 25 Rtl, so H Rocholl außgethan	1		
q. wegen restirende Kirchenordnung ist zu notiren-----			
	fac. Rtl	58	7½ Stb
Hiebey hat H Rocholl fürgeschoßen			22½
	Rtl	58	30 Stb

[<176]

Außgab dieser Wittwengelder ist folgende

a. für die Fraw Wittwe Berckhoffs Rtl	6	30 Stb
b. Blecourts	6	30
c. Pavensteths	6	30
d. Rocholls	6	30
e. Gülckers	6	30
f. Stumphii	6	30
g. Moers	6	30
h. Fabritii	6	30
i. Merckens	6	30

	fac. Rtl	58	30 Stb
--	----------	----	--------

NB Die Fraw Wittwe Engels ist gestorben.

Einnahm auß dem Stützingen Legato, welches den dürfftigen Predigern und Schulmstrn zugehöret, hat D Engels vom Synodo zu Emmerich l. Synodalacten mitgebracht

Rtl 23 56 Stb

Hievon gehen ab die Unkosten, so der Schulmstr. zu Hamborn wegen eines gerichtl. Scheins l. Q. hat außzahlen müßen, betreffend die in diesem Jahr zur Schule allerdgst verehrte hundert Rtl ad Item die Intere[ss], so der Fraw Pavensteths dieses Jahr noch kompt von dem an Ihr wieder abgelegten Capital von 125 Rtl,

Rtl 3 33 Stb

6Rtl 15 Stb Summa 9 48 Stb

	Rest Rtl	14	8 Stb
--	----------	----	-------

NB Dieses obg[emel]te Capital ist auß denen Wittwengeldern mit Potthoffs 100 Rtl und H Eickels 25 Rtl abgeleget, muß also ins Künfftige mit 4 Rtl verzinset werden.

Außgab dieser Gelder ist folgende

a. Mstr. Küpper zu Düßern	40 Stb
b. Lucas zu Duisburg	40 Stb
c. Michael zu Wanheim	40 Stb
d. Arnold Küpper zu Duisburg	40 Stb
e. Wilhelm Rosen zu Sarn	40 Stb
f. Schnitzler zu Speldorf	40 Stb
g. Sandt zu Styrum	40 Stb
h. Keusenhoff zu Ebbinghofen	40 Stb
i. Hendrich Schmitz zu Heißen	40 Stb
k. Keymer zu Holtzhausen	40 Stb
l. zu Menden	40 Stb
m. in der Harßpel	40 Stb

n	Bensenberg	40 Stb
o.	im Langenbögel	40 Stb
p.	vor der Brüggen zu Kettwig	40 Stb
q.	zu Essen	40 Stb
[<177]		
r.	zu Voerde	40 Stb
s.	Hannes zu Aldenrath	40 Stb
t.	zu Dinslacken	40 Stb
u.	zu Hissfeld	40 Stb
v.	Hoffman zu Hamborn	40 Stb

fct Rtl 14

bleibt also in Cassa übrig
[<178] 8 Stb

Archiv LKA A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Duisburg
 in der großen Kirchen, den 10 und 11 Maii 1719

§ 1. Abtretender Praeses D Eickel hat sogleich nach gehaltener Classicalpredigt die sämptliche HH Brüdere aufs freundlichste bewillkommet, den heylsamen und christl. Endzweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauff mit einem geistreichen Gebät die Handlung angefangen.

§ 2. Die von D Stock gehaltene Classicalpredigt auß 1 Pet. 5, V. 2. 3 ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3. Laut auffgewiesenen und vorgelesenen Credentialen seynd dießem actui beyzuwohnen erschienen

	Predigere	Älteste
auß Duisburg	D Johann Rochol D Henricus Eickel	D Johann Christian Loers S. S. Theologiae Professor
auß Mülheim	D Jacobus Stock D Joh. Caspar Kersten	Henrich Heckhof
auß Kettwig	D Jacobus Engels D Joh. Wilh. Nosse	D Petrus Engels
auß Dinslaken	-----	Petrus Christoph Hagdorn
auß Holden	-----	Johann Breuers
auß Eßen	-----	D Petrus Krämer
auß Rhurort	-----	D Hermann Heintgen
auß Meiderich	D Johann de Blecourt	Wilhelm Beckman
auß Beck	D Everhardus Moers	Evert Wicacker
auß Voerde	D Bresser	
auß Gatrop	D Hertzogenraht	

§ 4. Absentes waren D Deusser, D Corte und D Hertzogenrath senior, Prediger zu Holden, Dinslaken und Eßen, wovon die beyde erstere Leibschwachheit halber excusiret worden, der letztere aber ist wegen Entschuldigung einer des folgenden Tages zu haltenden Leichpredigt nicht völlig excusabel gehalten worden und Classis urtheilete, daß er wenigstens den ersten Tag hätte erscheinen müssen.

§ 5. Classis vernimbt mit sonderbarem Leidwesen, daß Herr Adolphus Eilerts¹⁰¹, weyl[and] gewesener treufleißiger Seelenhirte, dieß Zeit[liche] gesegnet, nachdem er nach dem Worth Gottes und Verhängnuß deßelben eine geraume Zeit zur Erbauung und Leitung vieler Seelen 2½ Jahr zu Kal[den]kirchen undt [$<$ 179]

38 Jahr in Rhurort gedienet, weswegen Classis von Herten wünschet, daß diese vacant gewordene Stelle ehestens wieder mit einem bequemen Subjecto möge ersetzt werden.

§ 6. Nachdem D Joh. Caspar Kersten¹⁰² seinen Beruffschein auß Prediger zu Mülheim wie auch seine Dimissoriales von seiner vorigen gehabten Solinger Gemeinde auffgewiesen, so ist ihm darauf Gottes Seegen und Gnade zur Verwaltung seines Ampts von Herten

¹⁰¹ Johann Adolf Eylert, geboren ± 1655 in Wesel, studierte in Groningen und Duisburg, war von 1681-1683 Prediger in Kaldenkirchen und wechselte dann 1683 nach Ruhrort, dort starb er am 16.11.1718.

¹⁰² Johann Kaspar Kersten, geboren am 4. 3. 1684 in Melsungen, studierte in Marburg und Duisburg und war von 1704-1710 Prediger in Gräfrath und von 1710-1718 in Solingen. Seine letzte Predigtstelle war Mülheim/Ruhr, dort war er von 1718 bis zu seinem Tode am 18.4.1760.

zugewünscht und so gefolglich pro membro Classis praestitis praestandis angenommen. Die ad Bursam classicalem gewidmete 2 Rtl hat er sogleich erlegt, aber die ad fundum Viduarum destinierte Gelder 25 Rtl wird er auff künfftiger Classicalversammlung abführen oder aber mit 1 Rtl verpensioniren.

§ 7. Ex Classe Meursensi seynd zur Erhaltung brüderl. Correspondentz deputiret und erschienen D Petrus von Eysden, Prediger zu Emrich, und D Baurichter, Prediger zu [e: Budberg].

§ 8. Censura morum ratione eligibilitatis ist gehalten und, Gott sey Danck, vor dießmahl nichts gefunden, wodurch jemand a Moderamine abgehalten werden könnte.

§ 9. Hiermit hat man die Wahl neuer Moderatores vorgenommen und seynd per majora erwehlet
in Praesidem D Johann de Blecourt,
in Scribam D Johann Caspar Kersten.

§ 10. Neu erwehlt Herr Praeses hat die angefangene Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 11. Sämtliche HH Brüdere, sowohl Prediger als Älteste, haben Rechtsinnigkeit des Glaubens nach der Richtschnur göttlicher Schrift und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi wie auch nöthige Vewrschwiegenheit und eine ungeheuchelte Gottseligkeit als vor dem Angesicht des heiligen Gottes mit Hand und Mund angelobet.

§ 12. Demnechst ist in Umfrage kommen, wie es in denen zur Duisburgischen Classe zugehörigen Gemeinen mit der Verwaltung des Predigamts, Verkündigung und Verhandlung h. Schrift, Ausspendung der heiligen Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlung, Kirchendisziplin, Catechisation, Haußvisitation, Krankenbesuchung, Armenpflege, Aufsicht auff die Schulen, wie auch Leben und Wandel der Prediger und Ältesten beschaffen sey, und ist weder von abgestandenen Moderatoribus, noch von Classicalgliedern das geringste Wiederliche einbracht worden. Was aber wegen des H Hertzogenrahts Junioris in vorigen acten erwehnet, so ist Classis wegen der nunmehr darüber abgestatteten Relation content.

§ 13. Acta Classis zu Mülheim in der Kirchen, den 18 uns 19 Maii 1718, sind verlesen.
[<180]

§ 14. ad § 15. Die nothdürfftige und mehrmalen recommendirte Schulen zu Kettwig vor der Brücken, zu Holthausen im Mülheimischen Kirchspiel, zu Hamborn, Düssern, Wanheim, Essen, Voerde und Aldenrath werden von Classe einem christl. Synodo fernerhin bestens recommendiret, wobey Classis in specie die nothdurfft des Schulmstr. Hannes zu Aldenrath einem christl. Synodo, um mit einer erklecklichen Beysteuer succuriret zu werden, beweglichst vortragen thut.

§ 15. ad § 29. Referiren die HH Prediger zu Kettwig, das sie um des streitigen Kirchensitzes willen zwischen Gerhard Roskothen und Joh. Hüttman Mühe und Fleiß genug angewandt, allein biß dato zur Beylegung deßelben noch nicht effectuiren können, hoffen aber so viel möglich mit der Zeit das Glück zu haben, um einen guten Endscluß dießenhalb treffen zu können, warum denn Classis auch dieße Sache in Hoffnung eines erwünschten Außschlags einem Kettwigschen Consistorio fernerhin recommendiret.

§ 16. Auff bittliches Anhalten ist Stante Classe vor die Schulmeistere zu Kettwig in der Harspell, Hannes zu Aldenrath und für den gewesenen Schulmstr. Osorium eine kleine Collecte gehalten und eingesamlet worden 3 Rtl 30 Stb, welche zugleich in 3 gleichen Theilen abgetheilet, denen anwesenden HH Brüdere Meurs, Stock, und Engels ihnen zu überreichen mitgegeben worden.

§ 17. Acta Synodi Prov. Cliv. CV, gehalten zu Cleve in der Kirchen, den 14. 15. und 16 Junii 1718, sind verlesen.

§ 18. ad § 50 actor. Synod. Weilen die dem H Richter zu Dinslacken allergnädigst aufgetragene Commission wegen Partition der reformirten und lutherischen Armenmitteln zu Hißfeld noch nicht exequiret, alß wird ein christl. Synodus abermahl bittlich belanget, daß derselbige hochgeneigt geruhen wolle, dießes höchstnöttige Werck nachdrücklich bey hochlöbl. königl. Regierung zu poussiren.

§ 19. Die des weyl[and] gewesenen H Predigers Fabritii hinterlaßene Fr[au] Wittib brachte klagend für, daß sie noch einiges rückständiges Salarium ihres Mannes seel. zu Kettwig zu fordern und biß hiehin noch nichts erhalten können, bat deswegen Classsem, umb behülflichen Beystand, damit sie ehestens der Zahlung solcher Forderung habhafft werden könnte.

Classis sahe, daß, daß dieße Forderung ihre völlige Richtigkeit hätte und urtheilte, daß ein Consistorium Kettwigense obbemelter Fr[au] Wittib allen Vorschub leisten solte, damit sie ihrer Forderung halber klagloß gestellet werden möchte.

§ 20. Auff Anhalten der Jugffer Herzogenraths umb ein Classicalzeugnis zu haben, hat Classis, weil dieß eine gantz ungewöhnliche Sache und zugleich von großem Gewicht, ein solches zeit

[<181]

HH Moderatoribus zur näheren Untersuchung und nach Befinden das Beste darinnen zu besorgen anheim gestellet.

§ 21. Auff überlieferte Bittschriff der Gemeinde zu Essen wegen des an sich gekaufften und annoch zu bezahlenden Renttheyhaußes hat Classis ein solches durch ihre Deputirte ad Synodum auffß Beweglichste einem christl. Synodo zu recommendiren auff sich genommen.

§ 22. ad § 43 actor. Synod. Dieweilen die zu Werden sich findende reformirte Mitgliedere noch kein Rescript aus dem königl. Hofflager ihres freyen exercitii halber bekommen, alß gehet nochmahlen ihre Bitte dahin, daß Classis Duisburgensis solches bestmöglichst zu besorgen sich fernershin angelegen seyn laßen wolle.

Classis wird wie vor als nach das Nöttige hierin nicht verabsäumen.

§ 23. ad § 65 actor. Synod. Wird Classis allen ihren Gemeinen die Collecte für die Gemeinde zu Schöller bestens recommendiren.

§ 24. ad § 71 actor. Synod. Betreffend das Gravamen des Kettwigschen Consistorii wegen den Scheibenschießens wird Deputatis Classis dem Synodo ferners anzudringen recommendiren.

§ 25. Classis vernimbt, daß diejenige verlobte Personen, welche zu Cleve eine Dispensation erhalten, sich nachgehends aller Freyheit bedienen, umb sich ohne Dimissorialen copuliren zu laßen, wo sie nur wollen. Alß wodurch nicht allein dieße und jene Inconvenientien entstehen, sondern auch den Pastoribus loci an ihrem Gehalt Abbruch gegeben hat [e+h: sondern auch der Pastor loci an seinem Gehalt frustriret wird]. Ersuchet deßwegen einen christl. Synodum um Remedirung, damit ins Künfftige solche hierauß entstehenden Inconvenientien vorgebuet und solchen verlobten Personen sich in ihren incorporirten Gemeinen von den dasigen Pastoribus oder denen ertheilten Dimissorial copuliren zu laßen, nachdrücklichst eingebunden werden möchte, desto mehr, da sonst die hierüber von Ihro königl. Majestät allergdst ergangene Intention zumahlen nicht erreicht, sondern vielmehr verachtet wird.

§ 26. Ward die so rubricirte Remonstratie an eine hochwüird. Class. Duisburg. sampt Beylage sub Lit. A et B Herrn Fabers, Predigers zu Friemersheim, verlesen. Classis betrübt

sich zum höchsten, daß Remonstrant sich erkühnen wollen, Todte, die sich um Kirchen und Schulen verdient gemacht und deren Gedächtnuß noch bey allen Gott Liebenden im Seegen ist, sogar unbillig anzupuffen, verwundert sich nicht weniger, daß H Faber seinem unbilligen Vorgeben keinen beßeren Schein zu geben gewußt, und daß er keinen einzigen auß der Nachbarschafft, der seine Klage bestärken wolte, anführen können wie auch, daß er seine eigene Remonstration, sowohl durch eigene Brieffen als durch die Beylagen selbst zu wiederlegen sich bemühen wollen, approbirte demnächst nach reiffer Überlegung alles, was Consistorium Duis-

[<182]

burgense in Anstellung des neuen Schulmstrs Peter Neukirchen zu Wanheim verrichtet, rühmte deßelben Eiffer und Vorsorge, ohne welche dißen so nöhtige Schule gäntzlich würde zerfallen seyn, ersuchte, daßelbe ohne sich durch solche unbilligen und unverdiente Begegnungen stören zu laßen, bey dem angefangenen Fleiß zu beharren, sich des Rechts, so sie in Händen haben zu bedienen und sie contra quemcumque Contradicenten kräfttigit zu schützen.

§ 27. Dieweilen die reform[irte] Gemeinde zu Voerde sich durch Erbauung ihres Kirch-Predigers-und Schulhaußes [e: Kirch- Pastorat und Schulhaußes] in merckliche Schulden gesteket, als zu deren Abtragung D Bresser gar oft gantz importun angefallen wird, so ersuchet gemelte Gemeine eine wohlehrw. Class deßenthalben für sie bey einem christl. Synodo außzuwürcken, daß ihr in denen benachbarten Synoden des Märkischen und Jüligschen Landes eine milde Beysteuern zur Abführung solcher Schulden möchte collectiret werden.

Classis nahm solches zu recommendiren auff und an.

§ 28. Deputati Kettwicenses stellen für, wie daß ihre Kirche nicht allein gantz baufällig, sondern auch von Baukundigen selbst ihnen angerathen sey, auff einen neuen Kirchbau bedacht zu seyn, besonders weilien die Fundamenta ihrer Kirchen an verschiedenen Örthern gantz faul und sich auch hin und wieder große Riße und Lücken in den Mauern und Gewölben herfürthaten, gleichwie dann auch ein solches von denen HH Moderat[oribus] Classis bey neulich gehaltener Inspection ebenfals wahrgenommen, ersuchten deswegen Classem, da sie wegen großer bevorstehender Gefahr eines neuen Kirchenbaues sich zu unterstehen gezwungen und zumahlen kein Vorrath, um ein solches zu bewerkstelligen bey ihnen vorhanden, daß doch eine wohlehrw. Class dies höchst nöhtige Werck dergestalt einem christl. Synodo recommendiren möchte, damit durch dero hochgeneigte Vermittlung sowohl aus denen Canonicatgeldern von Ihro königl. Majestät ein Erklärliches zur Beysteuern ihnen allergnädigst eingewilliget, als auch von Synodo generali eine allgemeine Collecte vorzunehmen verstattet würde, um dadurch in den Stand gebracht zu werden, ein solches wichtiges und höchst nöhtiges Werck nicht allein beginnen, sondern auch glücklich außführen zu können.

Classis erbeut sich, ein solches einem christl. Synodo auffß Beweglichste zu hinterbringen.

Gravamina

§ 29. Deputati Kettwicenses stellen für, daß zwaren durch allergnädigst Vermittelung seiner königl. Majestät der so lang gewünschte Schulbau vor der Brücke erhalten und außgeführt, die hierauff ergangenen schweren Unkosten aber keineswegs refundiret worden, bittet demnach Classis, daß ein christl Synodo geruhen wolle, by hochlöbl. königl. Regierung durch ein allerunterthänigstes Supplicatum dahin anzustehen, daß der Kettwigschen Gemeinde die dieserhalben verursachte Expensen

[<184]

gleichfals restituiret werden möchten, desto mehr, da die dieß fals allergnädigst ergangene Rescripta eine solche Restition der Unkosten mit sich führen.

§ 30. Deputati Mülheimiensens brachten klagend für, daß der Herr Prior zu Duisburg ein aus ihrer Gemeine reformirtes Mitglied, namens Margaretha Undereick, mit einem katholischen

Bräutigam im verwichenen Sommer zu Sarn ohne Proclamation und Dimissorial ganz eigenmächtig copuliret, baten deswegen eine wohlehrw. Class um Beystand, damit dergleichen den Religionspacten schnurstracks zu wiederlauffende unförmliche Proceduren ins Künfftige nicht allein gehemmet, sondern ihnen auch dafür einige Satisfaction verstattet werden möchte. Classis, welche von D Expraeside Eickel vernahm, daß er diesethalben auff geschehenes freundl. Ansuchen D Stockii schon ein Anschreiben nach Cleve ergehen laßen, dießes noch nicht erhalten, daß dergleichen gravamina einigen von Ihro königl. Majestät darzu zu ernennenden Commissarien ad decidendum überreicht werden solten, übergab dieß Gravamen ihren Deputatis ad Synodum, um daßelbe beym künfftigen Synodo, da man vermutlich die darzu ernannte Commissarios vernehmen würde, durch dero hochgeneigte Vermittelung gehöriges Orts bestmöglichst zu recommendiren.

Imposita

§ 31. Im künfftigen Jahr wird, so der Herr will, die Classicalversammlung zu Rhurort seyn. Die Predigt wird von dem H Herzogenraht Juniori, Predigern zu Gatrop, aus 1. Pet. 5, V. 4 gehalten werden, deßen Substitut. ist D Kersten.

§ 32. Ad Synodum, so dießmahl zu Wesel stehet gehalten zu werden, seynd deputiret D Praeses de Blecourt, D Kersten, D Eickel und D Moers, deren Substituti D Stock und D Bresser. Älteste kommen von Duisburg und Holten.

§ 33. Der Synodus wird in dießem Jahr wegendes einfallenden Bettages 8 Tage später als ordinair gehalten werden.

§ 34. Censura morum ist Stante Classe gehalten und nichts vorgefallen, worüber Erinnerung zu thun nöthig geworden wäre.

§ 35. Das alte und das neue Classicalbuch und Siegel sampt der bursa Classicali ad 17 Rtl 39 Stb seynd D Praesidi de Blecourt überreicht.

§ 36. Endlich ist dieße Classicalhandlung mit Dancksagung zu Gott und eiffrigem Gebäumb ferneren Seegen und Gnade über alle Gemeinden, denen in denselben arbeitenden Lehrern beschloßen und sind die sämbl. HH Brüder nach abermahligen ernsthaften Aufforderung zur getreuen Wahrnehmung ihres von

[<184]

Gott anvertrauten wichtigen Ambts mit hertzlichem Seegenswunsch in Frieden erlaßen.

Johann de Blecourt VDM Meidericensis

et Class h. t. Praeses

Johann Caspar Kersten VDM Mülheimiensis

et Class. h. t. Scriba

Geld Acta Duisburgensis, den 12 Maii 1719

Einnahme für die Wittiben zum Capital

1. Von den 22 Rtl 38 Stb, item den 9 Rtl von der Crossischen Collecte, wovon in prioribus actis hat Herr Prof. Loers außgethan und renthbar gemacht 25 Rtl, bleiben alsß in resto 6 Rtl 38 Stb

2. Die 25 Rtl, so D Nosse ad fundum Viduarum erleget, seynd von D Rocholl an Wittib Weel provisionaliter ein Halbjahr, biß hirhin außgethan nunmehr aber wieder ad Cassam kommen.

Item die 25 Rtl, wovon in Actis lit. p., welche auch D Rocholl ein Halbjahr außgethan und imgleichen wiederum ad Cassam kommen 50 Rtl

NB diese letztere 25 Rtl hat D Bresser ehemals ad fundum Viduarum erleget.

56 Rtl 38 Stb.

Einnahme, so anjetzo für die Wittiben zu distribuiren stehet

1. seynd aus dem Synodo zu Cleve von D Eickel empfangen laut Synodalacten aus dem Spanischen Legato	18 Rtl	
2. aus denen von Classe außgethanen Geldern seynd einkommen aus der Renthey zu Duisburg	7 Rtl	
aus der Diaconie zu Mülheim	4 Rtl	
von Henrich Keyenburg zu Mülheim	2	
von den Erbgenahmen Brincks zu Mülheim	3	
von Wilhelm op der Fohren zu Dümpten	1	
von Eberhard Soerbeck zu Mülheim	1	
von Herman Bungart zu Mülheim		37½ Stb
von Johann Schäffer zu Duisburg	000	
von Johann von Ecken zu Duisburg	4	30 Stb
von dem Meister Hoffmann zu Hamborn	5	30
von den 50 Rtl, wovon sub Num. 2, welche D Rocholl ein Halbjahr außgethan und wieder ad Cassam kommen	1 Rtl	
von Prof. Loers seynd von außgethanen 50 Rtl an Interesse kommen	2 Rtl	
von D Corten die Interesse von seinen 25 Rtl	1 Rtl	
von den 25 Rtl, wovon im Anfang sub Num. 1 hat Herr Prof. Loers eingehändig	1 Rtl	
von den 125 Rtl, womit Fr[au] Wittib Pavenstäts [<185]		
Capital im vorigen Jahr völlig abgeleget send aus dem Stützingschen Legato, worauß künfftighin diese Interesse ad 4 Rtl pro Cento bezahlet werden müssen, einkommen	5 Rtl	

 55 Rtl 37½

Außgabe dießer Wittibengelder ist folgende

	Rtl	Stb
an Fraw Wittib Berckhoffs	5	30
Blecourts	5	30
Pavenstäts	5	30
Rochol	5	30
Gülichers	5	30
Stumphii	5	30
Moers	5	30
Fabritii	5	30
Merckens	5	30
Eilerts	5	30

 facit 55 Rtl

bleibet alßo in Cassa 37½ Stb, wovon abgehen die 22½ Stb, so Herr Rocholl laut vorigen acten fürgestreckt, und ist verfolglichs nun noch in Cassa für die Wittiben 15 Stb

Einnahme aus dem Stützingschen Legato, welches den dürfftigen Predigern und Schulmeistern zugehöret, hat D Eickel vom Synodo zu Cleve laut Synodalacten mitbracht 7 Rtl 20 Stb

NB Von dießen 7 Rtl 20 Stb gehen ab 5 Rtl, welche zum besten der Wittiben angewendet an Fr[au] Pavenstäts abgelegtes Capital ad 125 Rtl verpensionirt werden müssen vid. priorem pag. bleibt also noch für Schulmeisters in dießem Jahr zu distribuiren 2 Rtl 20 Stb

hinzu kommen noch 8 Stb, welche laut acten in Cassa blieben. Weilen aber dieße Gelder allzu wenig für dießmahl gewesen, so ist auch keine Vertheilung vor die Schulmeister geschehen, sondern bleiben in Cassa 2 Rtl 28 Stb

NB Hierbey ist noch zu notiren, daß Fr[au] Wittib Pavenstäts noch ein Jahr Interesse ad 6 Rtl 15 Stb fordert, welche nächst künfftig, wanns sich in actis finden wird, ihr aus dießen Schulmeisters Geldern restituiret werden müssen.

[<186]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archib Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis [h: Duisburgensis], gehalten zu Rhurort
 in der Kirchen, den 1. und 2. Maii 1720

§ 1. Abtretender H Praeses de Blecourt hat [h:so} gleich nach gehaltener Classicalpredigt die sämptl. Herrn Brüder aufs freundlichste bewillkommet, den heylsamen Endzweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauf mit einem andächtigen Gebet die Handlung angefangen.

§ 2. Die von H Herzogenraith jun. gehaltene Classicalpredigt aus 1. Pet. V. 4 ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3. Laut aufgewiesenen und vorgelesenen Credentialien sind dießem actui beyzuwohnen erschienen an

	Predigern	zu	Eltesten
D Johann Rocholl		Duisburg	Herr Christian Loers
D Henrich Eickel			S. S. Theolog. Professor
D Friederich Casimir Heilmann			
D Johan Caspar Kersten		Mülheim	Michael Kümen
D Jacobus Stock			
D Jacobus Engels		Kettwig	Jacobus Josten
D Johan Wilhelm Nosse			
		Dinslaken	Philipp Eickelberg
		Holten	Johann Janssen
		Essen	Joh. Wilhelm Havick
		Rhurort	Herman Heinges
D Johannes be Blecourt		Meiderich	Herman Waltze
		Beeck	Herman Scholten
		Hisfeld	Johan Hingman
		Voerde	
D Herzogenraith		Gatrop	

§ 4. Absentes waren DD Deuser, Corte, Meurs, Gilhausen, Bresser; davon die drey letzten excusiret worden, wie auch die zween ersteren wegen Leibesschwachheit.

§ 5. Sero venientes waren H Professor Loers und D Engels, Prediger zu Kettwig, deren Entschuldigung angenommen wurde.

§ 6. Classis vernimbt mit Leydwesen, daß D Herzogenraith¹⁰³, gewesener treufleißiger Seelenhirte zu Essen, im 61 Jahr seines Alters das Zeitliche gesegnet, nachdem er nach dem Rath Gottes 14 Jahr zu Bretten und Schefflentz, beynahe 22 Jahr das Predigamt zu Essen verwaltet, weswegen Classis von Herten wünschet,

[<187]

daß diese erledigte Stelle bald wieder mit einem tüchtigen Subjecto möge ersetzt werden.

¹⁰³ Johann Reinhard Herzogenrath, geboren am 21. 1. 1659 in Wevelinghoven, studierte in Genf, Duisburg und Heidelberg und war von 1683-1687 Prediger in Bretten und von 1687-1698 in Mittelschefflentz. In Essen versah er das Predigtamt von 1698 bis zu seinem Tode am 15.10.1719.

§ 7. Nachdem Johan Herman Rebenscheid¹⁰⁴ seinen Berufsschein als Prediger in Ruhrort aufgewiesen wie auch seine Dimissoriales, so von Classe Elberfeldensi als auch seiner vorgehabten Heiligenhäuser Gemeinde vorgezeigt, so ist ihm darauf Gottes Segen und Gnade zur fruchtbahren Verwaltung seines Ampts von Herten zugewünscht und gefolglich er pro membro Classis praestitis praestandis angenommen. Die ad Classicalem Bursam gewidmeten 2 Rtl sind von ihm zugleich erlegt, die ad fundum Viduarum destinirten 25 Rtl wird er auf künftiger Classicalversammlung abführen oder [e+h: aber] mit 1 Rtl verpensioniren.

§ 8. Ex Classe Meursensi sind zur Unterhaltung brüderl. Correspondence deputirt und erschienen D Bernhard Caspar Wülfing, Pr[ediger] zu Meurs, Classis h. t. Praeses und D Petrus von Sarn, Pr[ediger] zu Creivelt, und Classis h. t. Scriba.

§ 9. Censura morum ratione Eligibilitatis ist gehalten und, God sey Danck, vor dismahlen nichts vorkommen, wodurch jemand a moderamine abgehalten werden könne.

§ 10. Hierauf ist man zur Wahl neuer Moderatoren geschritten, sind per majora erwehlet

in Praesidem D Nosse, Pr[ediger] zu Kettwig,
in Scribam D Heilman, Pr[ediger] zu Duisburg.

§ 11. Neu erwehlt H Praeses hat die angefangene Handlung mit einem geistreichen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 12. Sämtliche HH Brüder, sowoll Prediger als Eltesten, haben Rechtsinnigkeit des Glaubens nach der Richtschnur göttlicher Schrift und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi, wie auch nöthige Verschwiegenheit und eine ungeheuchelte Gottseeligkeit als vor dem Angesicht des h. Gottes mit Hand und Mund angelobet.

§ 13. Demnechst ist in Umbfrage kommen, wie es in denen zur Duisburgischen Classe gehörigen Gemeinen mit Verwaltung des Predigampts, Verkündigung und Verhandlung der h. Schrift, Ausspendung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversamblungen, Kirchendisciplin, Catechisationen, Haußvisitationen, Kranckenbesuchungen, Armenpflege, Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltesten beschaffen sey. Und ist weder von abgestandenen Moderatoribus noch von Classalgliedern das geringste Wiederliche eingebracht worden. Doch wird

[<188]

berichtet, daß D Corten zu Dinslacken wehrender Vacantz die Vices zu Rhurort niemahlen, weder in Person versehen noch durch andere versehen laßen, warumb er in die darüber verordnete Mulctam erkläret ist.

§ 14. Acta Classis, gehalten zu Duisburg in der großen Kirchen den 10 und 11. Maii 1719, sind verlesen.

§ 15. ad § 14. Hiebey vernimt Classis erfreulichst, daß S. königl. Maj. 100 Rtl aus dem aerario ecclesiastico der Schulen zu Hamborn allerdggt gespendet.

§ 16. Auf bittliches Anhalten ist vor den Schulmeistern zu Kettwig in der Harßpel, Hannes zu Aldenrath und vor den gewesenen Schulmeister Osorius Stante Classe collectirt 2 Rtl 28 Stb, welches in 3 gleiche Theile zertheilet und dem zweiten sein Quotum alsbald überreicht worden, den Rest hat D Stock zu bestellen auf sich genommen.

¹⁰⁴ Johann Hermann Rebenscheid, geboren am 13.6.1668 in Mülheim an der Ruhr, studierte in Herborn und war von 1702-1704 Prediger in Strünkede, in Heiligenhaus von 1704-1719. Prediger in Ruhrort war er von 1719 bis zu seinem Ausscheiden durch den Tod. Er starb am 13. 11. 1752.

§ 17. ad § 23. Wann die Gemeine zu Schöller sich wird angeben, werden die restirenden Gemeinen etwas beyzutragen sich nicht entziehen.

§ 18. ad § 28. Classis vernimmt von Deputatis Kettwigensibus höchst erfreulichst, daß S königl. Mjst in Preußen zum Kettwigschen Kirchbau allerdgst 200 Rtl, die höchstpreisliche Regierung aber 60 Rtl geschenket. Anbey, daß Se. königl. Mjst ein allerdgstes Collectenpatent, umb in dero Königreichen und Landen eine Beysteuer zu angeregtem Kirchbau einsamen zu mögen werden ausfertigen laßen. Gleichwie nun an Se. königl. Mjst Classis disfalls pflichtschuldigste Danckbarkeit zeigt, also wünschet dieselbe, daß Synodus Clivensis ferner umb allerdgstes Patrocinium bey Sr. königl. Mjst allerunterthgts ansuchen möge.

§ 19. ad § 29. Bleibet das Gravamen Kettwigense wegen nicht restituirter Unkosten in Ansehung der Schulen vor der Brücken.

§ 20. Acta Synodi Cliv. VVI, gehalten zu Wesel in der großen Kirchen, den 13. 14. 15ten Jun. 1719, sind verlesen.

§ 21. ad §§ 31 & 49. Wann sich die Gemeinen zu Vierschen und Sonsbeck anmelden, wird eine jede Gemeine dieser Class das ihrige nach Vermögen willig beytragen.

§ 22. Acta Synodi generalis XXXIII, gehalten zu Duisburg in der großen Kirchen, von dem 13 bis 21 ten Julii 1719, sind verlesen.

§ 23. ad § 21. Betreffend die angeprißene Sorgfalt gegen die so genannte Dompelaars oder Täufer zu Creivelt, ist solches
[<189]

von Herrn Deputatis Meursanis ad referendum übernommen.¹⁰⁵

§ 24. Allen Consistoriis wird von Classe imponirt, daß weder bey vacante Stellen noch anderen kirchlichen Affairen die Schulmster Briefe auszufertigen noch Candidaten zu beschreiben befugt sein sollen ohne Vorwissen der Moderatoren und eigenhändige Unterschrift derer Consistorialen.

§ 25. Weilen die Zeit der Verpfachtung des Bremenamps Guts zu Ende gelauffen, ist denen HH Moderatoribus aufgegeben, bey dem H Praelaten von Hamborn zu vernehmen, ob Se. Hochwürden das Capital abzulegen oder aber die Verkaufung zuzulaßen gesinnet sey.

Gravamina

§ 26. Ward von Fr[au] Wittib Herzogenraith zu Essen klagend eingebracht, welcher Gestalt Consistorium daselbst sich weigere, die ausgelegten Unkosten, welche durch einen Proceß wegen Vicarieländer entstanden zu restituiren, und da Proceß sich zum besten der Gemeine ausgeführt, Executionen Sententia zu befördern. Bate, eine wollehrw. Classis geruhen wolle, sich ihrer nachdrücklichst anzunehmen und Consistorium zur Restituirung ihrer Unkosten wie auch zu Poussirung der Execution anzuhalten.

¹⁰⁵ Aus § 44 des Protokolls der Generalsynode 1716 ist zu entnehmen, daß es sich bei den Dompelaars um eine Wiedertäufer-Glaubensgemeinschaft handelt, die in "Strömen und anderen Wassern" taufte und sich derzeit in der Krefelder Gegend aufhielt und der Reformierte sich zugesellt hatten. Die Deputirten der Moerser Klasse bekamen den Auftrag, sich näher über die Lehre der Dompelaars zu erkundigen. Sie teilten auf der Generalsynode 1719 mit, daß mittlerweile die Dompelaars nach Pensylvanien ausgewandert und damit die Gefahr von Abspaltungen nicht mehr gegeben war.

Classis achtet solches höchst billig und wünschet, daß je eher je lieber die Fr[au] Wittib hierin klaglos gestellet werde.

§ 27. Deputirter von Beeck bringt klagend ein, wie päbstliche zum Kirchspiel Gehörende sich unterwinden, ihre Todten nach Hammern zu führen, ohne die jura stolae davon abzutragen, wird also ein christl. Synodus belanget, bey hochlöbl. Regierung anzuhalten, daß hierin allergdst versehen werden möge.

Imposita

§ 28. Im künftigen Jahr wird, geliebts Gott, die Classicalversamblung zu Beeck seyn und die Classicalpredigt wird von D Kersten, Pr[ediger] zu Mülheim aus II. Cor. IV, 1. 2 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Heilman.

[<190]

§ 29. Ad Synodum, so diesesmahl zu Rees stehet gehalten zu werden, sind deputiret D Praeses Nosse, D Scriba Heilman, D Stock und D Rebenscheid, deren Substituti D Eickel und D Kersten. Eltete kommen von Duisburg und Hisfeld. Die Synodalpredigt wird von D Praeside Nosse gehalten werden, dessen Substitutus ist D Heilman.

§ 30. Censura Morum ist Stante Claase gehalten und nichts vorgefallen, worüber Erinnerung hätte geschehen müssen.

§ 31. Das alte und neue Classicalbuch und Siegel sampt der Bursa Classicali ad 17 Rtl 51 Stb sind D Praesidi Nosse überreicht.

§ 32. Endlich ist dieße Classicalhandlung mit Dancksagung zu Gott und eifrigem Gebät umb frommen Segen und Gnade über alle Gemeinen und in denselben arbeitende Lehrer beschloßen und sind die sämptl. Herrn Brüder nach abermahliger ernsthafter Aufwekung zur getreuen Wahrnehmung ihres von Gott ihnen anvertrauen wichtigen Ampts in Frieden erlaßen.

[e+h: Joh. Wilhelm Nosse VDM Kettwigensis
et Classis h. t. Praeses

Friedrich Casemir Heilman VDM Duisburgensis
h. t. Scriba

Post Acta [h: Classis, den 1ten Maii 1720]

Einnahme für die Wittiben zum Capital

Ist diesesmahl nicht einkommen, nur bleiben in resto 6 Rtl 38 Stb laut vorigen Acten.

Einnahme für die Wittwen, so zu distribuiren stehet

1. aus dem Spanischen Legato sind laut Synodalacten einkommen	18 Rtl
2. aus denen von Classe ausgethanen Geldern wie folget	
a. aus der Renthey zu Duisburg	7
b. aus der Diaconie zu Mülheim	4
c. von Henrich Keienburg zu Mülheim	2
d. von den Erbgenahmen Brincks zu Mülheim	3
e von Wilhelm auf der Fohren	1
f. von Eberhard Harbeck zu Mülheim	1

g. von Herman Tingrath 37½ Stb
 NB diß Capital ad 24 tlr Clev. 10 Stb per D Kersten aufgekündigt
 [<191]

h. von Johan Schefer zu Duisburg

i. von Johan von Eckern zu Duisburg 17 Rtl

welche D Rocholl bezahlt.

NB Das Capital ist 100 Dlr Clevisch ad 4½ p[ro] Cento. Die erste Interessen sind fällig 1709, den 20 Jun. Weil aber beym Nachsehen sich befunden, daß Johann von Eckeren laut seiner Quittung von H Professor Loers biß 1711 incl. bezahlt haben, also nur von 6 Jahren rstiren, hatte D Rocholl vor ihn nicht mehr als 13 Rtl 30 Stb zu zahlen. Muß also D Rocholl von diesen gezahlten 17 Rtl künftig Jahr wieder zurückgegeben werden 3 Rtl 30 Stb

k. von Meister Hofman zu Hamborn 2 Rtl
 restiret noch 3 Rtl

l. von denen 50 Rtl, welche D Rocholl ausgethan
 und noch nicht fällig, werden nechstkünftigt
 die Interessen einkommen.

m. von denen von D Profess[or] Loers ausgethanen,
 sowoll 50 Rtl als 25 Rtl sind einkommen 5 Rtl

n. von D Corte die Interesse von seinen 25 Rtl
 restiren nur ein Jahr

o. aus dem Stützingschen Legat sind vor die
 Wittiben einkommen 5 Rtl

NB Weil das Capital ad 125 Rtn von Wittiben
 Geldern an FR[au] Pavenstett abgeleget ist,
 welches zu Nutzen der Hambornischen Schule
 verwendet worden, laut Nachricht von Hambor-
 ner Schule

p. von D Stock die Interesse von seinen 25 Rtl 1 Rtl

q. von D Kersten gleichfalls 1

r. von D Heilman ebenfalls 1

Summe der Wittwengelder 66 Rtl 37½ Stb

Ausgab dieser Wittwengelder ist folgende	Rtl
an die Fr[au] Wittib Berkhofs	6
Blecourts	6
Pavenstätt	6
Rocholl	6
Gulichers	6
Stumphii	6
Meurs	6
Fabricii	6
Merckens	6
Eilerts	6
Hertzogenraith	6

bleibt also in Cassa 37½ Stb

vom vorigen Jahr 15 Stb zusammen 52½ Stb

Einnahm aus dem Stützingschen Legat, welches denen dürftigen Predigern und
 Schulmeistern zugehöret, hat D de Blecourt vom Synodo mitbracht Rtl 40 Stb 40
 [<192]

item von voriger Class in Cassa blieben Rtl 2 Stb 8

42 48

Hievon gehen zuzforderst ab die der Fr[au]
 Pavenstäts laut Acten noch kommden 6 15

ferner gehen ab die Interesse des Capitals
 an Fr[au] Pavenstet, so nunmehr an die
 Wittwen bezahlt wird, sonst 6 Rtl 15 Stb, nun
 oben laut voriger Pag[e].
 Stehet alß zu distribuiren unter die Schulmeister,
 deren 21 sind

31 33

vor jeden Schulmeister 1 Rtl 27 Stb,
 thun 30 Rtl 27 Stb

1. vor den Schulmeister zu Duisburg	1	27
2. zu Düssern	1	27
zu Wanheim	1	27
zu Duisburg	1	27
zu Sarn	1	27
zu Speldorp	1	27
zu Styrum	1	27
zu Ebbinkhoven	1	27
zu Heissen	1	27
zu Holthausen	1	27
zu Menden	1	27
zu Bentzenberg	1	27
in der Hartzpel	1	27
vor der Brücken	1	27
in Langenbögel	1	27
zu Essen	1	27
zu Dinslacken	1	27
zu Hisfeld	1	27
zu Aldenrath	1	27
zu Voerde	1	27
zu Hamborn	1	27

Summa

 30 27 Stb

bleiben also in Cassa [e+h: 1 Rtl 6 Stb]

Johan Wilhelm Nosse VDM Eccles[iae] Kettwig[ensis]
 Classis h. t. Praeses scripsit & subscripsit mppia
 [<193]

Archiv LKA Düsseldorf
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen
 zu Beeck, den 14. 15. Maii 1721

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat abtretender Praeses D Nosse die anwesende HH Brüder freuntbrüderlichst bewillkommet, den Zweck gegenwärtigewr Versammlung angezeigt und demnegst mit inbrünstiger Anrufung des göttlichen Nahmens der Handlung den Anfang gemacht.

§ 2. Die Classicalpredigt über 2. Cor. 10, V. 1. 2 hat D Corten gehalten und ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3. Laut außgewiesenen und vorgelesenen Credentialen sindt diesem Actui beyzuwohnen praesentes gewesen

	folgende HH Prediger und	Eltisten
von Duisburg	D Johan Rochol D Fried. Casimir Heilman	Theodorus Ross
von Mülheim	D Joh. Caspar Kersten D Jacobus Stock	Götzen Krabbe
von Kettwig	D Jacobus Engels D Joh. Wilhelm Nosse	Jacobus Josten
von Dinslaken	-----	Petrus Christoph Hagdorn
von Holten	D Andreas Coch	Lucas Deusser
von Essen	D Wilh. Frantz Mische	Johannes Kuhnen
von Rhurort	D Joh. Herm. Rebenscheid	Hermann von der Emster
von Meiderich	D -----	Petrus Murman
von Beeck	D Everhard Moers	Henrich Hagenackevon
von Hiesfeld	D -----	Gerhard Merten
von Voerde	D Lambertus Bresser	
von Gatrop	D Joh. Wilh. Herzogenrath	

§ 4. Absentes waren D Korte von Dinslaken, welcher ein Entschuldigungsschreiben eingesandt, wovon bald hernach D Blecourt von Meiderich hat sich wegen noch anhaltender Kranckheit entschuldiget, desgl. auch gethan D Gilhausen von Hiesfeld, welcher beyder Entschuldigungsschreiben angenommen worden.

§ 5. Sero veniens nemo.

§ 6. Classis vernimbt mit Leidwesen, daß D Justus Deusser¹⁰⁶
 [<194]

im 71. Jahr seines Alters, nachdem er in die 41 Jahr das theure Ambt der Bedienung des Evangelii treufleißig verwaltet bey der Gemeine zu Holten, von seiner Wacht abgefordert sey; erfreuet unterdessen, daß dieselbe vacant gewordene Stelle gleichwie auch die bey der Gemeine zu Essen wieder mit tüchtigen Subjectis [h: bereits] ist versehen worden. Weswegen dann auch Classis wünschet [h: Es gehet zugleich dahin der Wunsch der

¹⁰⁶ Justus Heinrich Deusser, geboren in ? Kassel ±1650, war am 7. 8. 1681 in Holten zum Prediger gewählt worden und in Holten bis zu seinem Tode am 2. 9. 1720 als Prediger geblieben. Bewunderswert ist, daß Deusser in der sehr armen Gemeinde geblieben ist, die ihm zunächst das Gehalt schuldig blieb und er von seinem eigenen Geld leben mußte, wie auch die Witwe seines Vorgängers mehrere Jahre auf ihr Witwengeld hat warten müssen. Vgl. hierzu: Wolfgang Petri, Die reformierten Klever Synoden im 17. Jahrhundert, Köln 1981, S. 92.

gantzen Classicalversammlung], daß die zu Duisburg durch D Eickels Abberufung und Einfolge nacher Bremen erledigte Stelle bald wieder mit einem getreuen und gottseeligen Lehrer und Mann Gottes möge ersetzt und also diese Lücke verzaunet werden.

§ 7. Nachdem D Mische¹⁰⁷ seinen Berufsschein von der [h: reform.] Gemeinde zu Essen sambt königl. allergdgster Confirmation, nicht weniger D Coch¹⁰⁸ seinen allergdgsten confirmirten Beruff von der Gemeinde zu Holten als adjunctus et futur[us] Successor (nunmehr nach D Deussers seel. Absterben actualis) vorgezeigt und ausgewiesen, sind sie darauf praestitis praestandis pro membris Classis unter hertzlichen Anwunsch vieler Gnade und reichen Seegens in undt über ihre angetrettenen Bedienungen angenommen worden. Die ad Bursam Classicalem gewidmete 2 Rtl sindt von beyden allsofort erleget, aber die ad fundum Viduarum destinierte 25 Rtl werden sie bey nechst künfftiger Classicalversammlung nebst eines Jahres Interesse gewöhnlicher maßen erlegen oder sonst annuatim mit 1 Rtl verpensioniren.

§ 8. Ex Classe Meursensi sindt zu Unterhaltung brüderlicher Correspondentz deputiret und erschienen DD Mathias Barle, Prediger zu Repelen, Classis h. t. Praeses und Jacobus Pull. Prediger zu Creivelt, Class. h. t. Scriba.

§ 9. Censura morum ra[ti]o[n]e eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten worden und vor diesmahl nichts Wiedriges vorkommen.

§ 10. Ist man zur Wahl neuer Moderat[orum] geschritten und sind per majora erwehlet
in Praesidem D Kersten, Predig[er] zu Mülheim,
in Scribam D Mische Pr[ediger] zu Essen.

§ 11. Neu erwehlt Praeses hat darauf mit andächtigem Gebett die angefangenen Handlung fortgesetzt.
[<195]

§ 12. Desgleichen orthodoxiam fidei zufolge dem Inhalt göttl. Worts und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi wie auch studium infucatae pietatis et fidem debiti silentii von allen HH Brüdern bezeuget und von allen mit Mundt und Handt bezeugen laßen.

§ 13. Demnechst ist in Umfrage kommen, wie es in denen zur Duisburgischen Classe gehörigen Gemeinen mit Verwaltung des Predigtambts, Verkündigung und Verhandlung heilig[er] Schrift, Ausspendung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlung, Kirchendisciplin, Catechisationen, Haußvisitationen, Kranckenbesuchung, Armenpflege, Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben und Wandel der Predig[er] und Eltesten beschaffen sey, und ist weder von abgestandenen Moderatoren noch von Classicalgliedern das geringste Wiedrige einbracht worden.

Doch wird berichtet, daß D Corte in Dinslacken vorhandene Vacantz in Rhurort die Vices niemahls weder in Person versehen noch durch andere versehen laßen, warumb er in die darüber verordnete Mulctam erkläret wirdt.

Hiebey stehet zu notiren,, daß D Corte zu Dinslacken Entschuldigungsschreiben seiner jetzigen Abwesenheit halber eingesandt, welches nicht acceptiret worden, weswegen es mit der Mulcta dahin gestellt bleibet, bis gemelter H Bruder persönlich erscheine undt näher vernommen wirdt.

Abgestandener Praeses D Nosse erinnert zugleich, wie er bey Kirchenvisitation daselbst nebst den Predig[er] nur einen Eltesten zuhauß gefunden undt ging darauf Classis Schluß

¹⁰⁷ Wilhelm Franz Mische, geboren 1694 in Lünen, studierte in Hamm, war von 1720-1731 Prediger in Essen und von 1731-1755 in Moers.

¹⁰⁸ Johann Heinrich Koch, geboren am 24. 12. 1722 in Holten, studierte in Duisburg, wurde als Adjunctus des Predigers Deusser dessen Nachfolger. Er war Prediger in Holten bis zu seinem Tode am 17. 1. 1764.

dahin, daß die Consistorialglieder sich um die Zeit der angedeuteten Visitation so viel möglich möchten zuhauß finden lassen.

Acta Class. Duisb., gehalten zu Rhurorth in der Kirchen, den 1. und 2. Maii 1722, sind verlesen.

§ 14. ad § 19. Bleibt das gravamen Kettwigense wegen Nichtrestituirter Unkosten in Ansehung der Schuhlen vor der Brücken.

§ 15. Man hat auf bittliches Anhalten Stante Classe vor 4 dürftigen Schulmeister, nemlich für Osorius zu Mülheim, Hannes zu Aldenrath, Ringelbert zu Holten und Passman in der Hartzper gesamlet 2 Rtl 26 Stb und hat ein jeder pro quota davon bekommen 36½ Stb.

§ 16. Acta Synodi Clivensis CVII, gehalten zu Rees in der Kirchen vom 28 bis 30. Maii, sindt verlesen.

§ 17. Wegen der vacanten Schul zu Meiderich werden moderni Moderatores Classis schuldigster maßen die nöthige Vigilantz gebrauchen, damit Gemeine daselbst ihre sonst übliche Freyheit halben keinen Nachtheil hat.

§ 18. ad § 58. Weilen einige dissentirende Glieder der reformirten Gemeine in Essen bey der daselbst am 15 Maii 1720

[<196]

ordentlich gehaltene Predigerwahl nicht acquiesciren wollen, sondern ohne dringende Noth Synodum belanget, undt unter anderen in omnem eventu[m] um Deputirte angehalten, so hat ein christl. Synodus ihnen hierin gewillfahret undt eine Deputation doch auff der impetranten Kosten zugestanden; sindt auch ipsis non repugnantibus Deputati erschienen undt haben alles actum electionis betreffend in guter Richtigkeit befunden. Es berichtet aber D Expraeses Nosse, wie er ungeachtet, daß er seine Rechnung eingesandt und um güttliche Zahlung instantz gethan, bisher zu seinen angewandten Kosten nicht gelangen können. Imgleichen auch modernus Scriba D Mische, daß die bey der Deputation aufgegangene Consumptionskosten der Gemeine daselbst nicht nur aufgedrungen worden, sondern bereits von dem auch dissentirenden dahmahligen Kirchmeister H Gutthertz bey Ablegung seiner Rechnung eingebracht und decurtiret worden. Es inhaeriret aber Classis dem abgefaßten Synodalschluß und urtheilet, daß Impetrantes die bey g[eme]lte Deputation aufgegangene Kosten ex propriis abzuführen hatten, gefolglich, daß selbige sollen gehalten seyn, dem H Expraesidi Nosse die ausgelegte undt zur Rechnung gesetzte Gelder zu refundiren, auch die Gemeine daselbst decurtirte Consumptionskosten zu ersetzen.

§ 19. ad § 26 Actor. Classic. Classis vernimbt ungerne, daß die Frau Wittib Hertzogenrath in Essen nach der Litter. § 26 noch nicht befriediget, sondern weiter instantz thun lassen. Comparentes von Essen berichteten darauf, daß einige Umstände es verhindert, warumb die Frau Wittib nicht befriediget, noch Classi nähere Erläuterung in der quaestionirten Sache beybringen können. Erklärten sich aber no[mi]ne Consistorii dahin, allen Fleißes zu verhüten, daß Classis deswegen nicht wieder beunruhiget, sondern zu besorgen, daß die Frau Hertzogenrath in Güte befriediget werden möge. Mit diesem Beyfügen in Ansehung des erwehnten Processes wolten sie rechte cognitionem causae nehmen, demnechst christl. bescheidentlich verfahren, auch allenfals glaubhafte speciem facti dem zeitl. D Praesidi und abgestandenen Moderatoribus ad dijudicandum zustellen.

In Ansehung der mentionirten Rechnung aber, so übergeben, habe ein christl. Consistorium loci ihr Gegenbeschwehr der Frau Wittib bedeutet, sich erbietend, ihr solches schriftlich zu geben, verlangte aber einen ordentl. und gegründeten Gegenbericht welchem nechst es sich auch in billigen Terminis werde zu entschließen wißen, könnte auch sonst leyden, daß Classis sie desfalls entscheide, doch so, daß in favorem der Frau Wittib die selbst dürftige undt mit geringen Mitteln versehene Gemeine nicht mercklich graviret werde. Welche Erklärung und

Erbieten Classis gelten lassen in Hoffnung, daß die Frau Hertzogenrath erst möglichst werde klagloß gestellt werden.

§ 20. Diesem nechst verordnet Classis, daß die 25 Rtl ad fundum Viduarum von einem jeglichen neuen Prediger bey ersterer
[<197]

Classicalversammlung solle erlegt oder von der Zeit bis zur Abführung verpensionirt werden, welches denen neu befestigten gebührend soll kundt gethan werden.

Gravamina

§ 21. Auf eingebrachtes Memorial Joh. Frantz Monheims, Schuldieners in Rhurort contra Stephan Hesselman urtheilet Classis

1. daß der ordinären undt privilegirten Freyschulen daselbst allerdings müße vorgestanden und bey ihren Gerechtigkeiten maintainiret werden,

2. daß alle Einwohner dasigen Orts anzuhalten seyn, ihre Kinder auf bestimmte Tagesstunden in die ordentliche Schule zu schicken, damit bey Entstehung deßen keine mehrere Inconvenientien sowohl in Ansehung des Kirchengehens als auch Leichbesingens, Catechisirens undt sonst weiter einreißen undt allen zu befürchtendem Unheil vorgebeugt werde,

3. indeßen kan man geschehen lassen, daß der von H Lohman angenommene Hesselman ad interim, doch ohne praejuditz der Freyschulen undt ohne Verkleinerung des ordentl. Schulmstrs Monheims, abends privat einige Kinder unterweise. Welchen Schluß daß Consistorium loci gebührend wird wißen zu eröffnen undt mit Nachdruck drob halten, und versichert sich Classis, daß drum von allen daselbst werde gemäß gelebet werden.

Imposita

§ 22. Nechst künfftig Jahr, so der Herr will, wird Classis gehalten werden zu Meiderich, die Claasicalpredigt über 2. Cor. 2, V. 17 wird von D Heilmann, Pred[iger] zu Duisburg oder von deßen Substitut Rebenscheidt, Pred. zu Rhurorth, gehalten werden.

§ 23. Ad Synodum Clivensem, der diesmahl zu Emmerich stehet gehalten zu werden, sind deputiret worden D Kersten, Praeses Classis, D Mische, Scriba Classis, D Heilman, deßen Substituti D Moers, D Engels, deßen Substitutus D Coch. Elteste werden kommen von Duisburg und Dinslacken.

§ 24. Censura morum ist gehalten und, dem Höchsten sey Danck, [h: alles] richtig zu seyn mit Freuden vernommen worden.

§ 25. Das alte und neue Classicalbuch und Siegel sambt der Bursae Classicali, worin die Summa von 23 Rtl 46 Stb sind D Praesidi Kersten überliefert.

§ 26. Hierauf hat D Praeses nach beweglich gethaner Anrede der Wichtigkeit des Predigtambts und ernsthafter Aufweckung derer HH Brüder zu fleißiger und getreuer Wahrnehmung deßelben mit einem andächtigen undt geistreichen Gebett, Dancksagung und Fürbitte diese Classicalhandlung geschlossen und darauf die
[<197]

sämptl. HH Brüder unter hertzlichem Anwunsch vieler Gnade und reichen Seegens über dero Personen, Gemeinden und gantze Bedienung in Frieden erlassen.

[e+h: Joh. Caspar Kersten VDM zu Mülheim
p. t. Praeses Classis Duisburgensis
Wilh. Frantz Mische VDM zu Essen
Classis h. t. Scriba mpp]

Post Acta Classis

Einnahme für die Wittiben zum Capital

1. Die im verwichenen Jahr in resto gebliebenen	6 Rtl	38 Stb
2. Diesmahl sind einkommen 25 Rtl von Johann Schäffers, deßen Hauß durch Creditoren verkauft, von Ankäuffer diese 25 Rtl nebst Interessen, wie darunter folget, bleibet also wieder zum Capitah	25	
3. hat D Rebenscheidt seine Gelder ad fundum Viduarum erleget	25	
. auch hat Theengradt zu Mülheim sein Capital abgeleget, nebst den Interessen wie darunter folget	12	10
facit	68 Rtl	48 Stb

Einnahme vor die Wittiben, so zu distribuiren stehet Rtl Stb

1. aus dem Spanischen Legato sind laut Synodal acten einkommen in Summa	26	14
2. aus denen von Classe ausgethanen Geldern sind einkommen wie folget		
a. aus der Renthey zu Duisburg	7	
b. aus der Diaconie zu Mülheim	4	
c. von Henrich Keyenburg zu Mülheim	2	
d. von den Erbgenahmen Brincks daselbst	3	
e. von Wilhelm op der Fohren daselbst	1	
f. von Everhard Horbeck daselbst	1	
g. von Herman Thiengrath daselbst, der laut obig[em] sein Capitahl abgeleget, an Interessen NB weilien der Handtschein sich nicht findet, ist es hiemit mortificiret und annulliret	37	6
h. von Johan Schäffer zu Duisburg von 50 Dahler clevisch Capitahl von den Jahren 1714. 1715. 1716 1717. 1718. 1719. 1720. 1721, den 28 April inclusive zusammen 8 Jahr, thut an Interesse jedes Jahr 1 Rtl 15 Stb, macht so 10 Rtl, hievon der Wittiben Schäffers vor ein Brodt gegeben 5 Stb	9	55
[<199]		
i. von Johan von Eckern von 100 Dlr	2	15
K. auf der Schulen zu Hamborn haben Classical Wittiben ohne die 125 Rtl, so sie Frau Pavensteät wiedergegeben, vor die Schule ad 278 Dlr Capitahl, davon Meister zu Hamborn diesmahl an Interesse bezahlt	5	30
NB Es restiret also noch der Meister zu Hamborn die 3 Rtl laut vorigen Jahrs Acten		
l. von denen 50 Rtl, welche D Rochol ausgethan, davon Documentum bey der Wittiben Obligatioen gelegt und den 2, Febr. 1721 zum ersten fällig worden	2	
m. vom H Professore Loers ausgethan, sowohl 50 Rtl als 25 Rtl, sind einkommen	3	
n. von D Corten die Interessen von seinen 25 Rtl, restiren von 2 Jahren		
o. Von dem Stützingschen Legato sind vor die Wittiben einkommen	5	

NB weiln das Capitahl ad 125 Rtl von Wittiben geldern an Frau Pavenstät abgeleget, welches zum Nutzen der Hambornischen Schulen verwendet, laut Nachricht von der Schule zu Hamborn

p. von D Stock Interesse von seinen 25 Rtl	1	
q. von D Kersten gleichfals	1	
r. von D Heilman ebenfals	1	
s. aus vorigen Jahrs Cassa, so überblieben 37½Stb item noch vom selbigen Jahr 15 Stb zusammen		52
Summa dieser Gelder	76Rtl	24Stb

Ausgabe dieser Wittibengelder ist folgende

1. an D Rochol wiedergegeben die 3 Rtl 30Stb so er vergangen Jahres wegeb Johan von Eckern zuviel gezahlt, laut Post Acten a[nno]p[riori] 3 30

2. item ad D Rochol wegen einer Classicalobligation, welche zu Cleve authentiziret werden müssen laut QuittungSecretarii Janssen 53

NB die Frau Moers und Frau Gülchers sindt in diesem Jahr gestorben, dagegeb Wittib worden frau Deussers, sind also jetzo 10 Wittiben, deren jede von obigen 72 Rtl 9 Pf bekommen 7 Rtl 12 Stb

nemlich die Frau Wittib Berghoffs	7 Rtl 12 Stb
Blecourts	7 12
Pavenstät	7 12
Rochol	7 12
Stumphii	7 12
Fabricii	7 12
Mercken	7 12
Eylerts	7 12
Hertzogenrath	7 12
Deussers	7 12

welchem nach nichts in Cassa blieben als 9 Pf oder 3/4 Stb [<200]

NB Beym völligen Schluß Actorum hat D Renscheid erleget 1Rtl Interesse von seinen auch nun erlegten 25 Rtl Capitahl, welche 1Rtl auch in Cassa geblieben.

Einnahmen aus dem Stützingschen Legato, welches denen dürfftigen Predigern und Schulmeistern zugehöret, hat D Nosse vom Synodo mitbracht laut Acta die Summam ad 24 Rtl

NB Die vom vorigen Jahr in Essen gebliebenen Gelder sich erstreckendt auf 1 Rtl 6 Stb sindt von D Rochol dem alten gewesenen Schulmeister zu Wanheim gegeben worden.

Von obigen 24 Rtl gehet nun zufferst ab 5 Rtl, womit die Interessen des Capitahls an Frau Pavenstät sonst mit 6 Rtl 15 Stb bezahlet, nunmehr an die Wittiben bezahlet werden, laut voriger Pag[ina] ad litt o. Steht also zu distribuiren unter die ClassicalSchullmeistern, deren nunmehr 22 an der Zahl sind, die Summe von 19 Rtl, hat also jeder Schullmeister bekommen 51 Stb nemblich

1. der Schullmeister zu Düssern	51 Stb
2. zu Duisburg	51
3. zu Duisburg	51
4. zu Wanheim	51
5. zu Saren	51
6. zu Speldorf	51

7.	zu Styrum	51
8.	zu Ebbinghofen	51
9.	zu Heissen	51
10.	zu Holthausen	51
11.	zu Menden	51
12.	zu Hatzper	51
13.	zu Bensenberg	51
14.	zu Langenbögel	51
15.	vor der Brücken	51
16.	zu Essen	51
17.	zu Voerde	51
18.	zu Aldenrath	51
19.	zu Duinslacken	51
20.	zu Hisfeld	51
21.	zu Hamborn	51.

22. nunmehr beygefüget der gewesene Schullmeister zu Wanheim 51 Stb
bleiben also in Cassa 18 Stb, welche aber dem armen Küster zu Holten gegeben, undt
also nichts übrig ist.

Johan Casparus Kersten VDM Mülheimiensis
et h. t. Praeses Classis Duisburgiensis
Wilhelmus Franciscus Mische VDM Essend[iensis]
et h. t. Scriba Classis Duisburgiensis
[<201]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirche
 zu Meiderich, den 6. und 7. Maii 1722

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat in Abwesenheit des ordentlichen Praesidis D Kersten, als welcher ad Synodum Juliacensem verreiset, D Expraeses Nosse die anwesende HH Brüder freundbrüderlich bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Versammlung bedeutet und darauf der Handlung mit andächtigem Gebeth einen Anfang gemacht.

§ 2. Die Classicalpredigt ist von D Heilman gehalten und bey Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3. Laut vorgezeigten und nachgesehenen Credentialen sind diesem actui beyzuwohnen erschienen

von Duisburg	D Johan Rochol D Friedrich Casimir Heilman	H Doctor Joh. Henrich Kalckhoff
von Mülheim	D Jacobus Stock	Herman Heckhoff
von Kettwig	D Jacobus Engels D Johan Wilhelm Nosse	Petrus Benninghoven
von Dinslaken	D Johan Gerhard Korte	Philippus Eickelberg
von Holten	D Andreas Koch	H Richter von Aken
von Essen	D Wilhelmus Franziskus Mische	Henrich Wilh. Marcus
von Rhuroort	D Johan Herman Rebenscheid	Gerhard Poortman
von Meiderich	D Johan de Blecourt	Diderich Dhenen
von Beeck	D Everhardud Mörs	Michael Mühlenkamp
von Hisfeld	D Hermanus Gilhaus	Johan Hingman

§ 4. Absens war D Hertzogenrad von Gatrop, wurde aber von etlichen Herrn Brüdern zu deßen Entschuldigung etwas beygebracht, worüber derselbe in künfftiger Classicalversammlung wird zu vernehmen seyn.

§ 5. Sero veniens D Lambertus Bresser von Vörde, ist aber deßen Entschuldigung angenommen.

§ 6. Classis vernimt mit Freuden, daß die zu Duisburg vacant geweßene Stelle durch Berufung und Einfolge D Peil¹⁰⁹ wieder besetzt worden.

§ 7. Nachdem D Peil seinen Berufsschein nebst denen Dimissorialen
 [<202]

von der wohllehrw. Classi und bißher bedienter Gemeine zu Solingen vorgezeigt, welche auch vorgelesen worden. Ist er darauf praestitis praestandis unter hertzlichem Anwunsch eines reichen Seegens pro membro Classis angenommen. Die ad fundum Viduarum destinirte 25 Rtl sind nebst denen gewöhnlichen 2 Rtl ad bursam classicalem soforth von ihm erlegt worden.

¹⁰⁹ Peter Konrad Peil, geboren am 30.11.1679 in Wermelskirchen, studierte in Duisburg und Bremen, war von 1703-1705 Prediger in Radevormwald, wechselte 1705 nach Solingen und hatte seine letzte Predigerstelle in Duisburg (Marienkirche) von 1721-1737. Er starb am 22. 10. 1737 in Duisburg.

§ 8. Ex Classe Meursana sind zu Unterhaltung brüderlicher Correspondence deputirt und erschienen D Rodolphus Snethlaken, Pr[ediger] zu Meurs, ejusdemque Classis h. t. Praeses und D Philipp von Königseck, Pr[ediger] zu Neukirchen, Classis h. t. Scriba.

§ 9. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und, Gott sey Danck, nichts Wiedriges vorkommen.

10. Zu neuen Moderatoren sind darauf per majora erwehlet
in Praesidem D Friderich Casimir Heilman, Pr[ediger] zu Duisburg,
in Scribam D Johan Herman Rebenscheidt, Pr[ediger] zu Rhuroort.

§ 11. Neu erwehlt H Praeses hat darauf mit einem andächtigen kräftigen Gebeth die angefangene Handlung fortgesetzt.

§ 12. Orthodoxia fidei zufolge Gottes Wort und Heidelbergischem Catechismi, studium pietatis et fides silentii sind von sämtlichen Herrn Brüdern, sowohl Predigern als Eltesten, mit Mund und Hand angelobet und bezeuget worden.

§ 13. Demnechst ist in Umfrage kommen, wie es in denen zur Duisburgischen Classe gehörigen Gemeinen mit Verwaltung des Predigampts, Verkündigung und Verhandlung h. Schrift, Ausspendung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversamlungen, Kirchendisziplin, Catechisationen, Haußvisitationen, Kranckenbesuchung, Armenpflege, Aufsicht auf die Schulen wie auch Leben und Wandel derer Prediger und Eltesten beschaffen sey. Und ist weder von abgestandenen Moderatoribus noch von Classicalgliedern das geringste Wiedrige eingebracht worden.

Auch wurde auf die absonderliche Nachfrage, wie es in diesen Stücken in der Gemeinde zu Meiderich bey anhaltender Leibesschwachheit ihres Predigers bewandt bezeuget, daß ihr H Prediger in denen Catechisationen annoch seinen äußersten Fleiß bewiese, auch soviel die Schwachheit des Leibes zulaßen wolte, in Besuchung der Krancken, in der Kirchen aber das Ampt bisher durch einen tüchtigen dazu auf seine Kosten bestellten beständigen Candidatum und das h. Abendmahl durch benachbarte H Prediger verwalten ließ, worauf dem Herrn Bruder de Blecourt der fernere Fleiß, soviel immer möglich, recommendiret worden.

Was aber das Ausbleiben D Korten in Verwaltung des Gottesdienstes im Witwenjahr zu Rhuroort betrifft, deßgleichen, daß er in einigen Classicalversamlungen nicht erschienen, ist die Mulcta

[<203]

aus erheblich vorgebrachten Ursachen biß zu 2 Rtl gemildert und sofort erlegt worden. Wird auch zugleich Classis mehrmahliger Schluß, daß sich alle Consistorialglieder umb die Zeit der Visitation, soviel immer möglich, einfinden sollen, wiederhohlet.

§ 14. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Beeck, den 14 und 15 Maii 1721, sind verlesen.

§ 15. ad § 14. Bleibet das gravamen Kettwigense Nichtrestituirten Unkosten in Ansehung der Schule vor der Brücken.

§ 16. Man hat auf bittliches Anhalten Stante Classe vor 4 dürfftige Schulmeister, Osorium zu Mülheim, Hannes zu Aldenrath, Ringelberg zu Holten und Passman in der Hartzper gesamlet 2 Rtl. Und hat jeder davon pro quota 30 Stüber bekommen, welche für den ersten D Stock, für die übrigen D Koch mitgenommen.

§ 17. ad § 17. Bey Verlesung dieses § hat Classis das Protocollum actorum Consistorii letzt erwehltten Schuldieners zu Meiderich eingefordert, da man soviel ersehen, daß S. Hochwohlgeb. der Freyherr von Zoppenbruck bey vorigen Wahlen aus dreyen von der Gemeinde Vorgeschlagenen einen zu ernennen pfliget. Und ist deßhalben denen

Moderatoren aufgegeben, wohlgeb. Freyherrn umb Beybehaltung dieses Rechts der Gemeine geziemend zu belangen.

§ 18. ad § 18. Classis inhaeriret diesem Schluß und wird dem Consistorio zu Essen aufgegeben, in puncto deren von denen HH Moderatoren verwendeten Deputationskosten bey H Guthertz die Anmahnung zu thun.

§ 19. ad § 19. Classis vernimt mit Freuden, daß die Gemeine zu Essen zufolge vorigem Schluß die Wittib Fr[au] Herzogenradt laut vorgezeigter Quittung befriediget.

§ 20. Acta Synodi Clivensis CVIII, gehalten zu Emmerich in der Kirchen, den 10. 11. und 12. Junii 1721, sind verlesen.

§ 21. Auf Vorstellung ein und anderer HH Brüder hiesiger Classis ist wegen des neulich herausgegebenen Catechismi des Herrn Lampens, Milch der Wahrheit genannt¹¹⁰, (welcher wegen
[<204]

der guten Ordnung und deutlicher Verknüpfung der nöthigsten Grundwahrheiten, auch wegen der beygedruckten großen Fragen des Heidelbergischen Catechismi angepriesen worden) auf reife Erwegung und Einsamlung derer Stimmen per majora beliebt worden, daß selbige in unserer Class Gemeinen, sowohl in Kirche als Schule soviel thunlich eingeführet, und deßendes aus einigen dißmahl renthloß liegenden Witwengeldern, damit selbige hiedurch zugleich renthbar gemacht werden, aufgeleget werde. Welches zeitlichen Moderatoribus und Verwesern der Witwengelder aufgetragen ist.

§ 22. Bey Gelegenheit, daß die Gemeine zu Grüten und Essen ihr in Synodo bereits aufgenommene Collecte ferner fortsetzen wolle, ist denen Deputatis ad Synodum aufgetragen, bey anstehendem Synodo Erläuterung zu suchen wegen des letzten königlichen Edicts, wohin daßelbe gemeinet.

§ 23. Deputati der Gemeine zu Dinslaken stellten Classi vor, daß sie sowohl wegen nöthiger Erbauung ihrer Kirchen, Pastorats und Schulhauses als Wiederaufbauung ihres beynah vollzogenen, aber wieder eingestürzten Kirchthurms in große Schulden geraten, baten daher, daß dieser ihr Zustand beym künfftigen Synodo zu einer christliche Assistance bestens möchte recommendiret werden.

Auch stellten Deputati Kettwigense vor, daß auf ihrer Gemeine wegen nunmehr vollzogenen Nothbaues der neuen Kirchen noch über 2000 Rtl Schulden haften, baten derowegen einem christlichen Synodo bestens zu recommendiren, daß dieselbe durch ein nachdrückliches Bittschreiben bey Sr. königl. Mjst umb ferner höchst milde Zulage allerunthst möchte vertetten werden.

Nicht weniger hielte der H Deputatus der Gemeine zu Vörde einem christlichen Synodo kräftigst zu recommendiren, daß g[eme]lte Gemeine wegen annoch auf ihr haftenden

¹¹⁰ In den reformierten Gemeinden hatte der Heidelberger Katechismus unbestrittene Autorität. In den Nachmittagspredigten der Sonntage wurde er behandelt und in den Schulen war er Lehrbuch. Lampes "Milch der Wahrheit" gab Erläuterungen und Erklärungen zum Heidelberger Katechismus, was bis dato fehlte und fand darum schnelle Verbreitung. In den 52 Abschnitten - den 52 Sonntagsnachmittagspredigten entsprechend wurde der Glaube nach dem Heidelberger Katechismus entfaltet und interpretiert. Lampe wollte den Heidelberger nicht verdrängen, nur verständlicher und geschätzter machen, doch das Gegenteil wurde bewirkt, so daß nach einigen Jahrzehnten der Heidelberger verdrängt zu werden schien und seine unbestrittene Autorität in Synodenbeschlüssen wieder herausgestellt werden mußte. Verwunderlich ist, daß die Duisburger Consistorialprotokolle "Milch der Wahrheit" nicht erwähnen, obschon doch gerade die Duisburger Prediger maßgeblich für den Gebrauch und die Verbreitung eingetreten waren.

schwehren Schulden den beschenehen Kirchbau betreffend mit einem Intercessionalschreiben an die correspondirende Synoden möchte erfreuet werden.

Resolution: Classis gibt denen Deputatis ad Synodum auf, dieser Gemeinen Noth einem H[och]e[hr]w. Synodo bestens zu recommendiren.

§ 24. Ist einhellig beschloßen, daß jederzeit Moderatores besorgen möchten, daß hinführo die Classicalmahlzeit nicht höher als 20 Stb auf jede Person und ein halb Maß Wein angelegt werde.

Gravamina

§ 25. Es erscheinen einige Glieder der Gemeinde zu Kettwigh, sich beklagend, daß der mehrere Theil der Gemeinde ihnen in der neuerbauten Kirche die in der vorigen alten gehabten Bancksitze nicht eigen ließen, sondern alles gemein haben wolten, baten, [<205]

Classis möchte sie bey ihrem Recht schützen.

Resolution: Classis hat nach genommenen Abtritt sowohl der Herrn Brüder Prediger und Eltesten als auch der Kläger die sache überlegt und zwaren niemand in seinem herbrachten Recht praejudiciren, dennoch aber alle Erweiterung vorzubringen werden zeitliche Moderatores nebst D Peil und D Stock hiemit h committiret, sich nach Kettwigh zu begeben, beide Partheyen hierüber zu vernehmen und concordiam auf alle mögliche Weise zu befördern, wozu Moderatores nach dem Pfingstfest terminum praefigiren und denen HH Brüder zu Kettwig ertheilen werden.

§ 26. Die von Johan Peter Stachelhausen vorgebrachte Klage einige Bancksitze in der Kirche zu Mülheim betreffend, ist, biß zu Vorbringung nähern Beweißthums seines dazu habenden Rechts, verschoben.

§ 27. ad § 21 actorum Classis. Dieser Schluß, betreffend die manutentz der privilegirten Freyschule in Rhurort bleibet.

Imposita

§ 28. Nechst künfftig Jahr wird, so der Herr will, Classis zu Dinslaken und die Classicalpredigt über Apoc. III, 8. 9. 10 von D Rebenscheid, Pr[ediger] zu Rhurort, oder deßen Substitutus D Mische gehalten werden.

§ 29. Ad Synodum Clivensem, so dißmahl zu Cleve stehet gehalten zu werden, sind deputiret D Heilman, Praes. Classis, D Rebenscheid, Classis Scriba, D Kersten oder deßen Substitutus D Nosse, D Koch oder deßen Substitutus D Gilhaus. Elteste von Duisburg und Beeck.

§ 30. Censura morum ist gehalten, und dem Höchsten sey Danck, alles richtig und wohl zu seyn, mit Freuden vernommen.

§ 31. Das alte und neue Classicalbuch und Siegel samt der bursa Classicali, worinnen die Summa von 29 Rtl vorrätig, sind D Praesidi Heilman überliefert.

§ 32. Endlich hat D Praeses diese Classicalhandlung mit Dancksagung zu Gott und eiffrigem Gebet umb ferneren Seegen und Gnade über alle Gemeinen und in denselben arbeitende Lehrer beschloßen. Und sind sämtliche HH Brüder nach abermahligern ernsthafter Aufweckung zur getreuen Wahrnehmung ihres von Gott ihnen anvertrauten wichtigen Ampts in Frieden erlassen.

Post Acta

Es referiret D Rochol, daß die von Frau Bringman zu Duisburg vorhin von ihr gebürlich aufgekünndigte 100 Rtl, so der Hambornischen Schule zugehörig, von ihr abgelegt und zum Ankauf des

[<206]

Bremenkamps Guths vor bemelte Schule wircklich wieder angelegt seyn.

Auch referiren D Nosse und Heilman, daß von ihnen krafft der in Classe zu Rhuroort [d+e: Beeck] empfangene Commission zu fernerer Abführung der Hobsgerichtigkeit [d+e: Hauptgerechtigkeiten] und Gerichtsunkosten vor gemeltes Bremenkamps Guths aufgenommen worden 100 Rtl und zwaren von Mademoiselle de Haes in Duisburg, welche der Schulmeister gemelter Schule zu verpensioniren hat, begehrt anbey, daß da diß in vorigen acten vergeßen, itzo notiret und sobald ein Capital vor die Schule einkäme zu Ablegung dieser 100 Rtl von HH Moderatoren Sorge getragen werden möchte.

Einnahme vor die Wittiben zum Capital

Von denen 68 Rtl 48 Stb, so verwichenen Jahrs zum Witwen Capital in resto blieben, hat D Rochol ausgethan 50 Rtl, wie hernach folgen wird. Bleibt also davon in Cassa

	Rtl	Stb
	18	48
D Peil hat seine 25 Rtl ad fundum erleget und		
D Rochol empfangen	25	
zugleichen D Kersten	25	
	<hr/>	
Summa	68	48

Einnahme vor die Wittiben, so zu distribuiren stehet aus dem Spanischen Legato laut Synodalacten einkommen

in Summa 24 27

aus denen von Classe ausgethanen Geldern sind einkommen wie folget:

1. aus der Renthey zu Duisburg oder accise 7
2. aus der Diaconie zu Mülheim 4
3. von Henrich Keyenburg zu Mülheim 2
4. von denen Erbg. Brincks daselbst 3
5. von Wilhelm op der Fohren 1
6. von Eberhard Harbeck 1

NB von Herman Tingrath daselbst abgelegten Capital, so im vorigen Jahr bey die 68 Rtl 48 Stb gerechnet hat sich der Handschein wiederfunden und ist D Stock mitgegeben worden, umb an Herman Tingrath wiederzugeben.

7. von Johan von Eckeren zu Duisburg von 100 tlr Capital das Interesse ad 2 15

8. Der Schulmeister zu Hamborn hat dißmahl nichts an Interessen einbracht, restiret also 5 Rtl 30 Stb, wie auch die 3 Rtl aus vorigen acten

9. von dene 50 Rtl, welche D Rochol ausgethan, davon, Documentum bey der Wittiben Obligationen beygelegt und den 2 ten Febr. 1721 zum erstenmahl fällig worden 2

- 10 betr[effend] die 50 Rtl, wie auch die 25 Rtl, [<207]

welche H Prof Loers ausgethan und D Rochol laut vorigen acten empfangen solte, ist zu notiren, daß von denen 80 Rtl, so H Prof. Loers ausgethan, die

Obligation bey den Obligationen der Wittiben ge- leget, davon das Interesse	2	
die 25 Rtl sind dißmahl vom vorigen debitore, an den sie der H Professor ausgethan, noch behalten, das Interesse	1	
11. von D Corte die Interessen von 3 Jahren	3	
12. Aus dem Stützingischen Legato wegen Hamborner Schule, so Classis an die Fr[au] Pavenstett ange- leget hat und zum Nutzen der Schule verwendet wor- den laut Nachricht von der Schule zu Hamborn im Classicalarchiv sind einkommen	5	
13. von D Stock Interesse	1	
14. von D Kersten	1	
15. von D Heilman	1	
16. von D Mische	1	
17 von D Koch	1	
DD Koch und Corte haben versprochen, ehister Tagen erin jeder seine 25 Rtl an D Rochol zu übersenden.		
18. Von denen obg[emel]ten 68 Rtl 48 Stb hat D Rochol ausgethan 50 Rtl, von welchen das Documentum denen Obligationen der Wittiben ins Classicalarchiv beygeleget und wird zum 1 ten mahl fällig den 1. De- cemb. 1722.		
19. aus vorigen Jahres Cassa, welche D Rebenscheidt bezahlet interesse	1	
20. Noch ist aus Cassa priori übrig geblieben		3/4Stb
Summa dieser Gelder	63	62 3/4Stb

Ausgab dieser Witwengelder ist folgende:
vor 10 Wittiben, davon einer jeden ihr Antheil gelaßen 6 Rtl 16Stb

Fraw Berghoff	6	16
Fr. Blecourt	6	16
Fr. Pavenstett	6	16
Fr. Rochol	6	16
Fr. Stumphius	6	16
Fr. Fabricius	6	16
Fr. Mercken	6	16
Fr. Eilerts	6	16
Fr. Herzogenradt	6	16
Fr. Deusser	6	16

welchem nach in Cassa bleiben 2 3/4 Stb

Einahme aus dem Stützingischen Legato, welches denen dürfftigen Predigern und Schuldienern zugehöret hat D d Kersten vom Synodo mitbracht, laut acten von diesen 7 Rtl 4 1/2 Stb gehet zuzorderst ab [<208]	Rtl	Stb
	7	4 1/2

5 Rtl, womit die Interessen des Capitals an
Fraw Pavenstett, sonst nunmehr aber an an
die Wittiben bezahlet werden, laut voriger
Pagina N. 12.

Waren also nur übrig zu distribuiren 2 Rtl 4 1/2 Stb,
davon dem Meister zu Holten 1 Rtl zugelegt.
Das übrige 1Rtl 4 1/2 Stb bleiben in Cassa.

Friderich Casimir Heilman VDM zu
Duisburg Classis h. t. Praeses

Joh. Herm. Rebenscheidt VDM in Ruhrorth
Classis h. t. Scriba
[<209]

Archiv Kgm. Dinslaken
 Archiv LKA Düsseldorf (nur teilweise lesbar, da Tinte verlaufen)

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen
 zu Dinslaken, den 28 und 29 ten Aprill 1723

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat in Abwesenheit des ordentlichen Praesidis D Heilman, welcher plötzlich mit Leibschwachheit überfallen worden, D Expresses Kersten die anwesende HH Brüdere freuntbrüderlich bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Zusahmekunfft bedeutet und demnegst mit andächtigem Gebet der Handlung den Anfang gemacht.

§ 2. Die Classicalpredigt ist über Apoc. III, V. 8. 9. 10 von D Rebenscheid gehalten und bey der Umfrage orthodox und erbaulich gewesen zu seyn geurtheilet worden.

§ 3. Nach vorgezeigten und nachgeleßenen Credentialen sindt dieser Classicalhandlung beyzuwohnen erschienen

	HH Prediger	folgende Eltisten
aus Duisburg	D Rocholl	H Joh. Leonh. Wintgens
	D Peil	
von Mülheim	D Joh. Casp. Kersten	Wilh. Kellerman
	D Jacob Stock	
von Kettwig	D Joh. Wilh. Nosse	Pet. zu Montenbruck
von Dinslaken	D Joh. Gerh. Corte	Philip Eickelborg
von Holte	D Andreas Coch	Jan Breuers
von Essen	D Wilh. Frantz Mische	H Arnd. Ruland
von Ruhorth	D Joh. Rebenscheid	Gerh. Barten
von Meyderich	-----	Henr. Graffmann
von Beeck	-----	Joh. Bongart
von Hisfeldt	D Herm. Gilhaus	Joh. Caman
von Voerde	D Bresser	
von Gatrop	-----	

§ 4. Absentes waren D Heilman, wovon die Ursach zu Anfang gemeldet, D Blecourt von Meyderich, D Moers von Beeck, haben ihre Kranckheit schriftlich allegiret und sindt dißfals entschuldiget worden. D Engels von Kettwig, weil der einige Zeit verreiset gewesen und noch nicht wieder kommen und D Hertzogenrath von Gattrop, weil der in einem Schreiben seine Ursachen entdeckt, warum er gegenwärtig nicht erschienen können, sindt auch beyde vor excusiret gehalten.

§ 5. Sero venientes nemo.

§ 6. Ex Classe Meursana zur Unterhaltung freuntbrüderlicher Correspondentz erschienen D Pet. von Sarn, Classis ejusd[em] Praeses und Pred. zu Moers. D Fried. Henr. Seven als Scriba derselben Class hat wegen Kranckheit nicht erscheinen können.

[<210]

§ 7. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und ist, Gott Lob, nichts vorkommen, wodurch jemandt davon konte außgeschlossen werden.

§ 8. Darauff sindt zu neuen Moderatoren per majora erwehlet
 in Praesidem D Stock, Prediger zu Mülheim,
 in Scribam D Peil, Pr[ediger] aus Duisburg.

§ 9. Neu erwehlter Praeses hat darauff mit einem andächtigen Gebeth die angefangene Handlung fortgesetzt.

§ 10. Orthodoxia fidei zufolge Gottes h. Wort und heydelbergischen Catechismi, studium pietatis et fides debiti silentii ist von sämptlichen Brüdern als vor Gott mit Handt und Mundt angelobet und bezeuget worden.

§ 11. Hierauff ist in Umfraage kommen, wie es in denen zur Duisburgischen Class Gemeinen bißher gestanden mit der Bedienung des Predigerampts, Verkündigung und Verhandlung der h. h. Schrift, Außspendung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlung, Kirchendisziplin, Catechisationen, Haußbesuchungen Armenpflege wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten p., und ist erfreulichst referiret worden, daß deßfals bey geschעהner Classicalvisitation niemandt Beschwer geführt.

Nur dieses ist referiret, daß man zu Dinslacken und Holte bißher Consistoriales perpetuos gehabt und habe, welches da es der Kirchenordnung¹¹¹ zuwider und sonst in keinen andern Gemeinen üblich, als ging Classis Schluß dahin, daß g[emel]te Gemeinen in diesem Stück nach der heilsamen Kirchenordnung und nach dem Vorbildt anderer Gemeinen sich hätte zu bequemen und weigstens alle 2 Jahr das gantze oder halbe Consistorium zu verändern, wornach die HH Prediger zu sehen, damit künfftig alles ordentlich eingerichtet sey.

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Meyderich, den 6. und 7 Maii, sindt verleßen.

§ 13. ad § 15. Bleibet das gravamen kettwigense.

§ 14. Man hat auff billiges Anhalten Stante Classes vor 3 dürfftige Schulmeister, nembl. Hannes zu Aldenrath, Ringelberg zu Holt und Passman in der Hartsper wie auch vor die Wittib Osorii zu Mülheim dießmahl collectirt und ist eingekommen 2 Rtl 2 Stb, wovon jedem zugetheilet worden 30½ Stb, wovon Osorii Wittiben hat mitgenommen D Kersten, vor Hannes und Ringelberg D Koch, vor
[<211]
Pasman D Nosse.

§ 15. ad § 17. Weilen abgestandene Mod[eratores] bißhero noch nichts darin gethan, werden praesentes auff erfordernden Fall darin assistiren.

§ 16. ad § 18. Classis inhaeriret nochmahlen ihren einmahl gemachten Schluß, daß der H Guthertz die bey der Wahldeputation zu Essen verwandte Kosten denen Deputatis wie auch die der Gemeinde aufgebüfete Verzehrungskosten dem Consistorio daselbst zu refundiren habe, und hat deßfals daß Consistorium zu Essen nochmahls die Einfordewrung zu thun.

§ 17 ad § 22. In Ansehung des Catechismi des H Lampe, welchen Classis voriges Jahr resolviret, in ihren Gemeinen einzuführen und selbst aufflegen zulaßen, wurde proponiret 1., ob es nicht rahtsam und nöhtig, daß man einige Jahren setzte und sich verbinde, wenigstens innerhalb derselben keinen anderen Catechismus einzuführen? 2. Wieviel Exemplare solten gedruckt werden?

3. Woher der Vorschuß zu sothaner Auflage zu nehmen?

Resol[utio]: Class ad 1. Daß der einmahl gemachte Schluß wegen Einführung g[emel]ten Catechismi zehn Jahr solle und müße feststehen, so daß Classis wenigstens innerhalb denen 10 Jahren deßfals keine Änderung wolle machen. ad 2. Daß nach dem Überschlag und Gutfinden der HH Moderatoren und Verwesern 4000 à 5000 Exemp[are] könnten und wohl mögten gedrucket werden, item daß man zweyeley Papier dazu könne gebrauchen, allenfals auch die Revisores einen Expressen zur Correctur constituiren.

¹¹¹ "§ 59. Es sollen soviel jeder Gemeinde Gelegenheit leiden mag, jährlich die Halbscheid der Aeltesten mit Dancksagung für ihre geleisteten treuen Dienste dieses Amts erlassen, und obiger Gestalt wiederum andere bequeme Personen dazu angeordnet werden." Zitiert bei Joh. Victor Bredt a. a. O. S. 157.

ad 3. Daß auß gegenwertigen in Cassa seyenden Geldern der Vorschuß zu solchem Druck solle geschehen, und wann etwaß daran mögte fehlen, daß g[emell]te HH Brüdere anderwertig darzu solten mögen Gelder aufnehmen, die da so lang biß man auß den Exemplaren das Capital wieder gelöset und ablegen könne, ex bursa classicali sollen verzinset werden

§ 18. ad § 24. Manet nemlich, daß Mod[eratores] jederzeit besorgen mögte, daß hinführo die Classicalmahlzeit nicht höher als auf 20 Stb und ½ K Wein angeleget werde.

§ 19. ad § 20 . Cessat.

§ 20. ad § 27. Cessat.

§ 21. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Cleve, den 9. 10 und 11 Junii 1722, sind verlesen.

§ 22. ad § 51. Weilen Classi sowohl alß Synodo die Nohthurfft der benannten Gemeinen Dinlacken, Kettwig und Voerde bekant ist, deme zufolge wird Synodus nochmahlen à Deputatis Classis imploriret, sich ihrer Notturft anzunehmen und mit nöhtigen Recommendation anhand zu gehen.

[<212]

§ 23. ad § 59. D Mische, Predig[er] zu Essen referirte, wie daß er mit der respe[ctiv]e Classicalund Synodalrecommendation in p[unc]to der Collecte etwas Vortheilhaftiges außgewircket, producirte förmlich Quittung, daß er allemahl gehaltener Collecte halber seine Rechnung, sowol des Empfang nach Anweisung des mitgegeben Buchs als auch der Ausgabe, laut specifiquer vorgelegten Annotation vorstehenden und abgestandenen Consistorial abgeleget, mit Bitte, Classis wolle sich g[emell]t[e]r Gemeinde Auffkommen forthin laßen angelegen sein und im Synodo anhalten, daß die Gemeinde, welche noch zur Collecte nichts contribuiret, sich erstens mildreich dazu wollen bequemen, umb mit ihrer Beysteuern nun anzufangenden Bau des Kirchhauses zu subleviren, auch wan dierserhalb bey außwärtigen Gemeinen noch eins solte müßen collectiret werden, daß sie mit neuer Recommendation mögte erfreuet werden, gleichwie man sich über das erste vergnügt gezeugt, also umbt Classis das letztere über sich.

§ 24. D Corte proponirte, daß weilen sie noch kein ordinair Predigerhauß hätten, und sie necessistirt were, daß jetzt in Miete bewohnete bequeme Hauß bey dem vorhabenden Verkauf entweder fahren zu laßen oder selbst an sich zu kauffen, daß zwaren daß letztere das rathsamste, sie aber dazu keine Mittel hetten, außzuwircken, welches Classis bestens zu recommendiren hielte deme zufolge an ihme ein Vorschreiben zur Collecte bey dem Synodo außzuwircken, welches Classis bestens zu recommendiren über sich genommen.

Gravamina

§ 25. Wegen einer Kirchenbanck in der Gemeinde zu Holte wurde ein Beschwer geführet von der Fr[au] Capit. Lucerne in p[unc]to eines Sitzes. Nach angehörter Beschwer der Frau Klägerin und eingenommenen Gegenbericht des H Mod[erators] Rebenscheid ging Classis dahin, weil in der quaest[ionirten] Banck keine voll kommene 4 Sitze befindlich, daß es um den Frieden zu erhalten bestdienlich, die gantze Banck in 3 egale Sitze einzuthelen und wegen quaest. Überschusses resolv[iret], wan der possessor dociren könne, das er etwas davor gegeben, daß selbiger von der Gemeinde müste befiediget werden.

Übrigens wegen der g[emell]ten Manns Banck bleibt der Fr[au] Klägerin ihr Recht dazu vorbehalten, daß sie solche durch ihre männl. Erben bekleiden laßen oder andere vermieten könne.

Kan aber nicht gutfinden, weil die Sitze beyderley Geschlechts in der Kirche unterschieden, daß man deßfals absolute eine Neuerung wolle einführen.

§ 26. D Mische erzählte, welcher Gestalt die frt. ged. Fraw Abdißin zu Essen denen Protestanten, auch insbesondere denen
[<213]

Reformirten ein ahnsehnliches Prejuditz wolle machten in der herbrachten Freyheit ihres Exercitii zeigte an, wie sie beyde protestirende Theile hierin communem causam gemacht, und was er bey hochlöbl. Clev. Regierung bißher außgewircket, ersuchend auff erforderenden Fall deren HH Mod[eratoren] guten Raht und Assistenz, welches alles billig auff und ahngenommen worden.

§ 27. Wurde gefragt, ob es nicht dienlich und billig sey, daß die Candidandi bey ihrem Examine neben Vorzeigung des auffgegebenen textes auch zugleich ihr donum proponendi wenigstens hören laßen.

Resolv.: Ja, und solle solches künfftighin geschehen.

Imposita

§ 28. Künfftig Jahr wird Classis gehalten werden zu Holte. Die Classicalpredigt wird halten D Mische oder deßen Substitutus D Coch über Apoc. XXII, V. 1 et 2.

§ 29. Ad Synodum Clivensem, der diß Jahr wirdt zu Wesel sein, sindt deputirt DD Moderatores Classis D Stockl, Praeses, D Peil, Scriba, D Nosse, cujus Substituti D Koch, D Mische, cujus Substit. D Corten. Eltesten von Duisburg und Meyderich.

§ 30. Die Synodalpredigt wird halten D Praeses Stock über Ps. XLVI, 5. 6. Substitut. D Mische.

§ 31. Censura morum ist gehalten und Gott Lob alles ordentlich geweßen.

§ 32. Das alte und neue Classicalbuch und Siegel sampt der bursa classicalis, worinnen die Summa von 28 Rtl 32 Stb vorräthig bieben, sindt dem Praesisi Stock überliefert worden.

§ 33. Endlich ist dieße Handlung mit Gebeth und Dancksagung geschlossen, und sindt die HH Brüdere nach gethaner beweglicher Ansprache und Auffweckung zur fernerer getreuen Wahrnehmung ihres so wichtigen Ampts in Frieden erlaßen worden.

Post Acta

Demnach das Hauß auffm Bremenkamp und ein und anderes nunmehr fertig und im Stande ist, hat man die Rechnung und Specification vom Schulmstr. Hoffman übersehen, da sich dan befunden, daß zu diesem Gut noch angewandt seyen die von der Fr[au] Wittib Brinckmans abgelegte mehrmahls mentionirte einhundert Rtl, weiter einhundert Rtl von den HH Mod[eratoren] D Heilman & D Nosse
[<214]

nomine Classis von Madamoissell de Haas aufgenommen und von Sr. königl. Maj. diesmahl der Schulen zu deren Abführung allerdst zugelegt noch einige Rtl von denen hundert Rtl, so Schumacher zu Meyderich abgelegt, endlich noch von der Obligation von 100 Rtl auf Morschloch sprechendt abgenommene 47 Rtl, nebst noch 3 Rtl von H Richter zu Holten, welche 50 Rtl Schulmstr des Endes assignirt, damit nun alles das Guth betreffendt liquid richtig und bezahlet würde, angesehen, wann der H Richter von Holten noch mehreres fördern solte, der Schulmstr solches abmachen wolte.

Weil dan nun alles richtig und das Bremmenkamps Guth in guten Standt gesetzt, muß der Schulmeister selbiges hinführo in gutem Stande halten, wozu sich derselbe coram Classe auch verbunden hat. Weilen auch g[emel]t[e]r Meister auß dem Guth jährlichs 1 Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses Classis zum fundo vor das Gewin dieses Guths zu erheben, damit es Classi oder der Schulen nicht zu Last falle, so solte der Schulmstr. zwaren noch dieses Jahr davon frey sein, hernechst aber den Rtl jährlichs zu obg[emel]tem Behuf erlegen.

Einnahm für die Wittwen zum Capital

	Rtl	Stb
In Cassa ist von vorigen Jahr übrig geblieben	18	48
H Peil erlegt seine 25 Rtl ad fundum	25	
H Kersten imgleichen	25	
H Corte gleichfals	25	
H Koch similiter	25	
H Heilman seine 25 Rtl	25	
it[em]: einen Rtl Interesse davon drunten.		
Von H Professor Loers von Kirchenordnungen einkommen	6	
noch von Kirchenordnungen		44½
facit	150	32½

Einnahm für die Witwen, so zu distribuiren stehet

Auß dem Spanischen Legat laut Synodalacten einkommen in Summa	Rtl 24	Stb 40
Auß denen von Classe außgethanen Geldern sindt einkommen, wie folgt, auß der Renthey		
1. oder Accis zu Duisburg	7	
2. auß der Diaconie zu Mülheim wobey H Kersten das Capital aufkündigte	4	
3. von Henrich Keyenburg zu Mülheim	2	
4. von den Erbg[enahmen] Brincks daselbst		
5. von Wilh. op der voren	1	
6. von Eberhard Horbeck	1	
7. von Joh. Eckeren zu Duisburg à 100 Rtl Cap. Interesse	2	15
[<215]		
8. Der Schulmstr. zu Hamborn hat diesmahl an Interesse einbracht ad 5 Ttl 30 Stb	Rtl 5	Stb 30
restiren noch auß vorigem Jahr und acten 8 ½ Rtl		
9. von denen 50 Rtl, welche D Rochol außgethan, davon das Documentum bey der Wittwen Obligatione und dem 2 Febr. 1721 erstlich fällig worden	2	
10. von denen 50 Rtl, so H Provisor Loers außgethan, davon die Obligation bei den Obligationen der Wittwen gelegt das Interesse	2	
Die übrige 25 Rtl, so von vorigen Debitoren, an welche sie der H Prof. außgethan, noch behalten, das interesse	1	
	55	25
11. auß dem Stützingschen Legato wegen der Hamborner Schule, so Classis an Fr[au] Pavenstets abgeleget hat und zum Nutzen der Schule verwandt worden, laut Nachrichten von der Schule zu Hamborn in Classicalarchiv sindt einkommen	5	
12. von D Stock Interesse	1	
13. von D Heilman noch diesmahl die Interesse wie obgmt.	1	
14. von D Mische Interesse	1	
15. von denen 60 Rtl 40 Stb vom vorigen Jahr, davon D Rochol außgethan 50 Rtl, wovon das		

Document denen Obligationen der Wittwen ins
Classicalarchiv beygelegt und zum erstenmahl
fällig worden den 1. Xbris [=Decembr.] 1722

das Interesse	2	
16. Noch ist auß Cassa priori übrig blieben	2 3/4 Stb	2 3/4
17. Weil Classis beschloßen, das in Cassa gewesene zu dem Druck liegen zu laßen, da D Rocholl es sonst hätte können außthun, ist dafür ex bursa classicali erleget worden	2	
facit	67	27

Außgab dieser Wittwengelder ist folgende
Vor 10 Wittwen ist einer jeden ihr Antheil
ad 6 Rtl 44½ Stb

1. Fr[au] Berghoff	6 44½
2. Fr. Blecourt	6 44½
3. Fr. Pavenstett	6 44½
4. Fr. Rocholl	6 44½
5. Fr. Stumphius	6 44½
6. Fr. Fabricius	6 44½
7. Fr. Mercken	6 44½
8. Fr. Eylerts	6 44½
9. Fr. Hertzogenrath	6 44½
10. Fr. Deuser	6 44½

Sa 67 25

[<216]

bleibt also übrig in Cassa 2 3/4 Stb

Einnam auß dem Stützingischen Legato, welches denen
dürfftigen Predigern und Schuldienern zugehöret, hat
D Heilman mitbracht vom Synodo laut acten 24 Rtl
von diesen 24 Rtl gehet zuvorderst ab 5 Rtl, womit
die Interesse des Capitals an die Fr[au] Paven-
stetts, sonsten nunmehr aber an die Wittwen be-
zahlet werden laut voriger acten. Sind also übrig
zu distribuiren ad 19
ex Cassa vorigen Jahrs übrig 1 4½

20 4½

Vor jeden Schulmstr. 54 Stb

1. Duisburg	54 Stb
2. Duisburg	54
3. Düssern	54
4. Wanheim	54
5. Sarn	54
6. Speldorp	54
7. Stirum	54
8. Ebbinghoven	54
9. Heissen	54
10. Menden	54
11. Holthaen	54
12. Bardenberg	54
13. Hertzels	54
14. vor der Brücken	54

15. Langenbögel	54
16. Haselbeck	54
17. Essen	54
18. Dinslacken	54
19. Hisfeldt	54
20. Aldenrath	54
21. Voerde	54
22. Hamborn	54

Daß in der Schulmstr. Cassa restirende ist D Coch
für den Schulmstr. Ringelberg mitgegeben worden.
Der alte Schulmstr. zu Wanheim diesmahl nichts.

J. Stock VDM Pastor Ecclesiae Mülheimiensis
h. t. Praeses

P. G. Peil VDM Duisburg et Classis h. t. Scriba
[<217]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holten
 in der Kirchen, den 10. u. 11. Maii 1724

§1. Abtretender Praeses D Stock hat nach gehaltener Classicalpredigt die anwesende HH Brüder freundbrüderlich bewillkommet, den heilsamen Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauff mit einem andächtigen Gebät die Handlung selbst angefangen.

§ 2. Die von D Mische aus Apoc. 22, 1. 2 gehaltene Classicalpredigt ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich zu sein geachtet worden.

§ 3. Laut auffgewiesenen und nachgeleßenen Credentialien seindt umb diesem actui beyzuwohnen erschienen nachfolgende Personen

auß Duisburg	D Rocholl D Heilmann	H Wilh. Bernh. Bachmann, Rent Meister
auß Mülheim	D Kersten D Stock	Wilh. Kellerman
Kettwig	D Engels D Nosse	Joh. Rommel
Dinslacken	----	Pet. Christ. Hagdorn
Holten	D Koch	H Richter Wilh. Henr. von Acken
Essen	D Mische	H Petrus Cramer
Ruhrort	D Rebenscheid	H Licentmstr. Matt. Wilh. Hopp
Meiderich	----	Jac. Lackum
Beeck	----	Jörgen Amberg
Hisfeld	D Gilhaus	Arnold Bollwerck
Voerde	-----	
Gartrop	-----	

§ 4. Absentes waren D Peil von Duisburg, welcher wegen einer Reißē nach Solingen entschuldiget. Imgleichen waren absent D Corte von Dinslacken und D Blecourt von Meiderich, beyde wegen Leibesschwachheit excusiret. D Bresser von Voerde hat gleichfalß nebst den anderen ein Excusationsschreiben seines Außbleibens eingebracht, zumahlen er im Collectiren begriffen. D Hertzogenradt aber von Gartrop hat dißmahlen keine Ursachen seines Zurückbleibens erkundigen laßen, warum derselbe darüber zu vernehmen.

§ 5. Seroveniens war D Moers auß Beeck, deßen Entschuldigung aber, indem er eine Leichpredigt, die keinen Aufschub erleiden konnte, halten müßen, für relevant geachtet worden.

§ 6. Ex Classe Meursana seindt zur Unterhaltung freundbrüder-
 [<218]

licher Correspondence dißfalß erschienen D Jac. Püll, Pred. zu Creyvelt, Classis Meursana h. t. Praeses und D Johannes Neomagus, Pred. zu Fluin, Classis h. t. Scriba.

§ 7. Censura morum ratione eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und, dem Höchsten sey Danck, nichts vorkommen, wodurch der HH Brüder à Moderamine excludiret werden könnte.

§ 8. Darauf sind zu neuen Moderatoren per majora erwehlet
 in Praesidem D Jacobus Engels,
 in Scribam D Andreas Koch.

§ 9. Demnach hat neu erwählter Praeses die angefangene Handlung mit einem inbrünstigen Gebätt fortgesetzt.

§ 10. Imgleichen hat derselbe orthodoxiam fidei zufolge Gottes Wort und auff daßselbe sich gründenden Heidelbergischen Catechismi, so dan auch studium sinceræ pietatis & fidem debiti silentii alß in der Gegenwart Gottes vor allen bezeuget, aber auch ebenfalß ein gleiches von allen anwesenden HH Brüdern, sowohl, Predigern alß Eltisten, mit Hand und Mund bezeugen und angeloben laßen.

§ 11. Folgendes ist im Umfrage kommen, wie es biß dahin in denen zur Duisburg. Class gehörigen Gemeinen bewandt sey mit Bedienung des h. Predigampts, Verhandlung der h. Schrift, Ausspendung der h. Bundessiegeln, Haltung der Consistorialzusammenkünfften, Haußvisitationen Armenpflege, Schulen Aufsicht wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten. Da dan so wenig von abgestandenen HH Moderatoribus alß gegenwärtigen Brüdern einige Klage geführet worden. Vielmehr erfreuet sich unter andern Classis darüber, daß albereits zu Holten mit der jmonirten Umbwechslung und Ansetzung neuer Eltisten der würckliche Anfang gemacht worden. Will anbey nicht zweiffeln oder alle Gemeine absonderlich Dinslacken werden längstens noch in dießem Jahr sich dießer heilsamen und höchst ziemenden Kirchenordnung gleichfalß unterwerffen, damit man nicht höheren Orts über unordentliche Gewohnheiten Klage zu führen genötiget werde.

§ 12. Acta Classis Duisburg., gehalten zu Dinslacken, den 28 & 29 April, seindt verleßen.

§ 13. Bleibet das gravamen Kettwigense wegen annoch nicht restituirter Unkosten, anlangend daß ehemahlß verbotten gewesenenen Schulweßen zu Kettwig vor der Brüngen.

§ 14. Stante Classe ist eine Collecte eingesamlet worden vor die Schulmstr. Hannes zu Aldenrath, Ringelberg zu Holten, Rosshoff in der Hatzper wie auch dürfftige Wittib Osorius außmachend 2 Rtl. Jede Person alß 30 Stb. Welches
[<219]

Anquot vor die Wittib D Expraeses Stock, vor Hatzper D Nosse, vor beyde ersteren aber D Koch mitgenommen.

§ 15. Weil die Wahlordnung eines Schuldieners zu Meiderich (wovon nöthige Nachricht zu finden in den vorigen actis in specie consistorialprothocoll zur Verhütung künfftiger schädlicher Consequentien) noch nicht hat können reguliret und auff vorigen Fuß gestellet werden, alß wollen Moderni Moderatores no[m]i[n]e Classis Gelegenheit suchen, umb ehstens und ernstlich bey dem Freyh[errn] von Soppenbruck alß Gerichtsh[err] zu Meiderich sich zu melden und die vorige Freyheit der Gemeine in Wehlung eines Schulmstrs herzustellen trachten.

§ 16. Dem Consist[orio] zu Essen wird hiemit noch nachrücklicher alß zuvor imponiret, umb ihren ehemaligen H Kirchmstrn N Gutharts anzustrengen zur Bezahlung der Verzehrungskosten, welche Deputati Classis bey und wegen voriger Predigerwahl haben verwenden und außlegen müßen.

§ 17. Classis hat per Collecte einem dürfftigen Schulmstr. in Dümpten, namens Pet. Fenger dißfalß geschencket 30 Stb, welche D Stoch mitgenommen. Item seindt die noch übrige 16½ Stb dem in der Gemeine zu Holten sich aufhaltenden und von Wesel bürtigen reformirt gewordenen Jüngling Diedrich Kuhlmanns gegeben worden, welche D Koch empfangen.

§ 18. ad § 17. Die HH Brüdere von Duisburg referiren, daß bereits 2000 Exemplarien des einzuführenden Catechismi von tit. D Lampe abgetrucket und die übrige zu trucken resolvirte 2000 auch baldt fertig seyn, haben anbey nöthige Rechnungen und Quittungen der

angewandten Unkosten beygefüget. Weilen nun dieße Gelder auß Wittwengeldern hergenohmen und aber die Wittwen Intraden keineswegs verschmälert, vielmehr so viel thunlich vergrößert werden müßen, alß hat Classis vorläuffig sich vereinigt, daß jedes Exemplar ohngebunden von der geringen Sorte Papier 7½ Stb, die beste Gadung aber stückweiße 10 Stb kosten und so verkaufft werden sollen. Wobey resolviret worden, daß ein jeder Prediger in Classe nach Proportion die Anzahl seiner Gemeinsglieder eine gewisse Quantität der rohen [h: vorerwehnten] Exemplarien gegen Revers, von denen HH Pred[igern] zu Duisburg zu nehmen und in künfftiger Classe die von den distrahirten Büchern eingelöste Gelder zur Herstellung des vorgestreckten Wittwen Capitals einzulieffern hat. NB. Biß zur völligen Ergänzung aber des Wittwen Capitals sollen die Int[e]re[ss]en ex bursa bezahlet werden.

§ 19. ad § 18. Obschon laut vorigen Acten mehrmahlen resolviret worden, daß die Classical-Mittagsmahlzeiten vor jede Persohn nicht höher solten bezahlet werden alß mit 20 Stb und eine halbe Kanne Wein. So wird doch biß dato contraveniret zum

[<220]

Beschwer der Gemeinen, alß recommendiret Classis Modernis & futuris Moderatoribus, um solche Verordnung den künfftigen Gastgebern wohl ernstlich vorhin bekand zu machen, damit nicht allein jede gemeine, sondern auch der Gastwirth sich darnach richten und facit machen möge. Wobey aber einem jeden, sowohl Pred[iger] alß Eltisten, injungiret wird, umb alle Einwürffe des Hospitis so viel gründlicher zu wiederlegen, daß er so bald und früh alß immer möglich ante Classem einem zeitl. Praesidi die causam fonticam, warumb in Classe vor dißmahlen nicht erscheinen könne, kundt zu machen verpflichtet sein solle.

§ 20. Auff die Anfrage Deput[at]i Meursensis D Neomagi, ob nemlich Classis Duisb. im Gebrauch habe, daß ein jeder Pred. pro capite so wohl in Städten alß Dörffern, daß Wittiben- oder Nachjahr in seiner Ordnung mit Predigen bedienen muß, wurde allerdings und einmütig mit Ja geantwortet.

§ 21. ad § 29. Classis imponiret einigen restirenden Gemeinen, welche noch keine Collecte nach Isselburg eingesandt, umb ihre Liebesgaben den künfftigen Deputatis auß Isselburg mitzutheilen.

§ 22. ad § 45. Weilen auch referiret, daß annoch keine Gemeinen außser Duisburg, Mülheim und Kettwig zum Kirchbau zu Essen contribuiret, anbey noch viel Gemeinen sowohl in Classe Duisb. alß Syn[odi] Cliv[ensi] restiren, umb zu dem Kettwigschen neuen längst außgeführten Kirchenbau ihre Liebesgaben einzusenden, alß wird den Restanten in Classe Duisburgensi injungiret. den sich künfftig angehenden Collectanten ihre reiche Beysteuern mitzugeben, welches imgleichen in Ansehung der anderen Gemeinen im christlichen Synodo erwartet wird. Im übrigen wird die Nohturfft sowohl der Kettwigschen alß Essendischen Gemeinde bestermaßen einem Xlichen [=christlichen] Syn[odo] per Deputatos recommendiret, umb selbige auff ihr Ersuchen mit einem nachdrücklichen Vorschreiben an außwertige Gemeinen zu erfreuen.

§ 23. ad § 58. Classis Duisb. hat gerne resolviret, umb ihr Contingent zur Ankauffung Vitringae¹¹² Commentarii in Esajam (womit einige Danckbarkeit seine Hochehrw. dem H Mann soll bewiesen werden) bezuschaffen, und werden künfftig die HH Moderatores einer jeglichen Gemeine ihr Anquot anweisen.

§ 24. ad § 24 Actorum Classis manet.

¹¹² Campegius Vitringa, geb. 1659 in Leeuwarden, war ein bedeutender reformirter Exeget. In Franeker war er zunächst Professor für orientalische Sprachen, dann für Theologie und zuletzt für Kirchengeschichte. Für den deutschen reformierten Pietismus wurde er wegen seiner Föderaltheologie bedeutsam. Er verfaßte u. a. biblische Kommentare zu Jesaja, Sach. 1-8 und zu Dt. 32.

[<221]

§ 25. ad § 26. Manet. Item ad § 27.

Gravamina

§ 26. ad § 25. Wegen der Fr[au] Capitains Lucerne war Classis abermahlinger Schluß, daß der quaestionirte Überschuß der Kirchenbanck cessiren und der Stuhl in drey egale Theile oder Sitzen getheilet werden solle. Doch hat man ex post freudigst vernohmen, das beyde streitenden Partheyen sich gütlich darüber verglichen haben.

§ 27. Der Schulmstr. und Organist zu Dinslacken läßet Classi vortragen, daß seine Gemeine ihm noch nicht befriediget über die Description der Classical und Synodalacten, warumb Classis dem Consist[orio] Dinslac[ensi] imponiret, selbigen wie billig und auch laut seiner Relation vorhin geschehen, klagloß zu stellen.

Imposita

§ 28. Künfftigen Jahrs soll, so der H[err] will, Classis Duisb. zu Essen gehalten werden. Die Classicalpredigt wird thun müssen D Koch in Holten, cujus Substitut[us] D Peil in Duisburg ex Ps[almo] 90, V. 16 & 17.

§ 29. Ad Syn[odum] Cliv[ensem], welcher laut Synodalacten in dießem Jahr zu Rees soll gehalten werden und zwarn acht Tage später alß sonst wegen des auff den 7. Junii einfallenden Bättagts seind deputiret zeitl. Moderatores D Praeses Engels, D Scriba Koch, so dan auch D Rocholl, cujus Substituti D Peil und D Kersten, weißen Substitut. D Moers. Eltisten müssen kommen von Duisburg und Dinslacken.

§ 30. Censura Morum ist in Ansehung aller anwesenden HH Pred[iger] und Eltisten gehalten und, Gott sey Danck, über keine Unordnung Klage geführt worden.

§ 31. Daß alte und das neue Classicalbuch sampt dem Siegel, item die bursa classicalis, worinnen dißmahlen nach Abzug vieler Unkosten (wovon auch in post actis) übrig geblieben ist 19 Rtl 4 Stb, seindt von D Exp[rae]side Stock, der dießerhalb seine rechnung abgelegt, zeitl. D Praesidi Engels extradiret worden.

§ 32. Endlich ist dieße Classicalhandlung mit hertzlichster Dancksagung zu Gott, wie auch andächtigem Seuffzen umb ferner kräftigen Gnadenseegen über alle Gemeinen Jesu Xsti [= Christi] und die darin arbeitende Lehrer und Seelsorger beschloßen. Und seindt sämptliche HH Brüder nach gethaner ernstlicher Auffweckung zu getreu-eiffrigen Wahrnehmung der ihnen von dem großen Gott so theuer zu ihrer Verantwortung anvertrauten richtigen Amtsbedienung in Frieden und Seegenwunsch erlassen.

Jacobus Engels VDM in Kettwigh et Classis Duisb. h. t. Praeses. mppia
[<222]

Post Acta

Weil der Schulmstr. Hoffman auß dem Bremenkampfs Guth jährlich einen Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses Classis zum fundum vor das Gewinn dießes Guths zu erheben hat, damit es Classis oder der Schulen nicht zur Last falle, alß hat der Schulmstr. davon den Anfang gemacht und 1 Rtl zu obgemelten Behuff bezahlet, so H Praeses Engels empfangen hat ad 1Rtl

Einnahme vor die Wittwen zum Capital

Die in vorigen Jahrs post actis zum Capital

gehörige 150 Rtl 37½ Stb sind zum catechismusdruck gewidmet, worauß sie nach dem Werck wiederum zum Capital gemacht werden sollen.

Die Int[e]re[ss]en davon zum Behuff der Wittwen werden ex bursa classicali bezahlet, vid. infra.

vor eine Kirchenordnung 8 Stb

8

Die 50 Rtl, welche H Prof. Loers außgethan hatte, sind wiederumb abgelegt und ist die Obligation davon ex <archivo zurückgegeben

50

facit 50 8

Einnahme vor die Wittiben, so zu distribuiren stehet

Auß dem Spanischen Legat laut Synodalacten in Summa einkommen

23

24½

Auß denen von Classe außgethanen Geldern sind einkommen wie folget.

1. Auß der Renthey oder accise Cassa zu Duisb. 7
2. Die Diaconie zu Mülheim hat ihr 100 Rtl durch D Kersten abgelegt, so zum Druck des Catechismi angewendet und vor ein Vierteljahr Int[e]re[ss]en bezahlet 1
- Die übrige 3 Rtl müßen ex bursa classicali bezahlt werden 3
3. von Henr. Keyenburg zu Mülheim an Int[e]re[ss]e 2
4. von den Erbg[enahmen] Brincks daselbst 3
5. auß dem Stützingischen Legato der Hamborner Schule halben, so Classis an Fr[au]Pavenstets abgelegt hat und zum besten der Schulen verwendet worden laut Nachricht der Schulen im Classical-Archive sind einkommen 5
6. von Wilhelm auff der fohren 1
7. von Bernhard Horbeck 1
8. von Joh. von Eckern zu Duisburg von 100 Rtl die Int[e]re[ss]en 2 15
9. von denen 50 Rtl, welche D Rocholl außgethan, [<223] davon daß Original [h: in Archivo beygelegt] und den 2. Febr. 1721 zum erstenmahl fällig worden 2
10. von den 50 Rtl, welche H Prof. Loers außgethan, davon die Obligation bey den Wittwen Obligationen, daß Int[e]re[ss]e 2
11. die übrige 25 Rtl, so H Prof. Loers außgethan und von vorigen Debitoren behalten, sind daß Int[e]re[ss]e 1
12. von D Stock Int[e]re[ss]e 1
13. von D Mische Int[e]re[ss]e 1
14. von denen 68 Rtl 48 Stb, wovon daß Documentum denen Obligationen der Wittwen ins Classicalarchiv beygelegt und zum erstenmahl den 1. 8bris [= Octobr.] 1722 fällig worden, daß Int[e]re[ss]e ad 2
15. von den 150 Rtl 37½ Stb, so laut vorigen acten in Cassa waren und zum Catechismusdruck

gewidmet, zahlt bursa classicalis die Int[e]re[ss]e ad	6	
NB. Weilen noch 150 Rtl ex Diaconia zu Duisburg zum Behuff des Catechismi Truck aufgenommen sind, sollen davon die Zinsen ex bursa classicali oder verkauften Exemplarien noch künfftig bezahlet werden.		
16. Vom Schulmstr. zu Hamborn vorigen Jahrs Rück- stand bezahlet ad	8	30
Restiret dieses Jahr 5 Rtl 30 Stb		
Auß voriger Cassa		2 3/4
facit	Rtl	72 Stb 17¼

Außgab dieser Wittibengelder ist folgende

vor 10 Wittwen, einer jeglichen Antheil 7 Rtl 13 Stb

1. Fr[au] Berghoff	7	13
2. Fr. Blecourt	7	13
3. Fr. Pavenstets	7	13
4. Fr. Rocholl	7	13
5. Fr. Stumphius	7	13
6. Fr. Fabritzius	7	13
7. Fr. Mercken	7	13
8. Fr. Eilerts		
9. Fr. Hertzogenradts	7	13
10. Fr. Deusers	7	13

bleibet also nach geschehener Repartition
der 72 Rtl 12¼ Stb in Cassa 2¼ Stb

Einahme auß dem Stützingschen Legato, welches denen
dürfftigen Predigern und Schuldienern zukompt, hat
D Expraeses Stock vom Synodo mitbracht laut Acten 24 Rtl
davon gehen ab 5 Rtl, womit die Int[e]re[ss]en
[<224]

des Capitals an Fr[au] Pavenstets sonsten nunmehr
aber an die Wittiben bezalt werden laut vorigen Acten,
bleiben also übrig zu distribuiren 19 Rtl, einem jeg-
lichen Schulmstr. Anquota 50 Stb

1. Duisburg Rtl	50
2. Duisburg (ist gestorben)	
3. Düsser	50
4. Wanheim	50
5. Sarn	50
6. Speldorff	50
7. Styrum	50
8. Ebbinghoven	50
9. Heissen	50
10. Menden	50
11. Holthaußen	50
12. Hartzper	50
13. Bensenberg	50
14. Vor der Brücken	50
15. Langenbögel	50
16. Haßelbeck	50

17. Essen	50
18. Dinslacken	50
19. Hisfeldt	50
20. Aldenrath	50
21. Voerde	50
22. Hanborn	50
23 Holten	50

Dem alten Schulmstr. zu Wanheim sind die übrige
40 Stb zugelegt worden ad 40

facit Rtl 19

Jacobus Engels VDM in Kettwig & Classis Duisb.
h. t. Praeses mppia
[<225]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Essen
 in der Kirchen 1725, den 2. et 3 Maii

§ 1. Abtretender H Praeses Engels hat nach gehaltener Classicalpredigt die gegenwärtige HH Brüder freundbrüderlich bewillkomt, den heylsahmen Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauf mit einem andächtigen Gebett die Handlung angefangen.

§ 2. Die von D Scriba Coch gehaltene Classicalpredigt ex Ps. 90, V. 16. 17 ist bey geschעהener Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3. Laut aufgewiesenen und nachgesehenen Credentialen seind diesem Classicalco[n]ventui beyzuwohnen erschienen

	an HH Predigern	an HH Eltisten
aus Duisburg	D Rocholl D Peil	H Matthias Schombaert
aus Mülheim	D Kersten D Stock	Gotzen Kaldenhoff, Kirchmstr.
aus Kettwig	D Engels	Joh. Rommels, zeitl. Eltester
von Dinslacke	D Korte	Pet. Christioph Hagdorn
von Holten	D Coch	Jacob Ringelberg
von Essen	D Mische	H Rentmstr. Guthertz, kirchmstr
von Rhurort	----	Arndt Nuist
von Meiderich	----	Joh. Kleineycken
von Beeck	----	Elbert Lehnhoff
von Hisfeld	----	Joh. Camen
von Voerde	-----	
von Gartrop	D Hertzogenradt	

§ 4. Absentes waren D Rebenscheidt auß Ruhrorth, D Blecourt aus Meyderich, D Moers von Beeck, D Gilhaus von Hisfeld, d Bresser von Voerde, welche sich allesamt in Briefen wegen Kranckheit entschuldiget haben und a Classe betreffendt ihrer Personen Zustand entschuldiget worden. Weil aber außer D Blecourt, Moers und Bresser die übrige HH nicht zeitig gnug ihre Absentz advisiret haben, als werden sie von dem Quanto der Mahlzeit nicht freygesprachen.

§ 5. Classis vernimt mit Leidwesen, daß es dem Herrn der Ernte gefallen, den H Bruder Heilman von Duisburg nach Bremen zu versetzen, erfreuet sich aberhin wiederumb hertzlich, daß die vacan-

[<226]

te Stelle schon wiederum durch den H Bruder Nosse aus Kettwig ersetzt und wünschet von Herten, daß allsolche Stelle durch ein tüchtig Subject bald möge ergäntzet werden.

6. Seroveniens nemo.

§ 7. Ex Classe Meursana ist erschienen D Mauritz Daniel Katterberg, Classis Meurs. Scriba, Pred[iger] zu Creyvelt. D Praeses Classis ejusdem hat sich wegen zugestoßener Kranckheit entschuldigen laßen.

§ 8. Censura Morum ratione eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und, dem Allerhöchsten sey Danck, nichts vorkomen, dadurch jemand a Moderamine excludiret werden können.

§ 9. Zu neuen Moderatoren sind per majora erwehlet
in Praesidem D Petrus Conradus Peil,
in Scribam D Johann Wilhelm Hertzogenadt

§ 10. Demnechst hat neu erwehlter D Praeses die angefangene Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott fortgesetzt.

§ 11. Imgleichen hat derselbe orthodoxiam fidei zufolge Gottes Wort und auff daßelbe sich gründenden Heydelbergischen Catechismi, dann auch studium sinceræ pietatis et fidem debiti silentii als in der Gegenwart Gottes vor allen anwesendeen HH Brüdern, sowohl Eltisten als Predig[ern] heiliglich bezeuget und als solches vor allen HH Brüdern auch mit Hand und Mund heiliglich bezeuget und angeloben laßen.

§ 12. Folgendes ist in Umfrage kommen, wie es bis dahin in denen zur Duisburger Class gehörigen Gemeinen bewandt seyn mit Bedienung des heil. Predigtamts, Verhandlung der h. Schrift, Ausspendung des h. Abendmahls, Haltung der Consistorialzusammenkünfften, Haußvisitationen, Armenpflege, Schulen Aufsicht wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten, da dann so wenig von abgestandenen HH Moderatoribus als gegenwärtigen HH Brüdern einige Klage geführt worden. Vielmehr erfreuet sich Classis auch unter andern darüber, daß mit der zu Holten allbereits angefangene Abwechselung der Kirchen Eltisten continuiert worden. Und wird jnsbesondere Consist[orium] zu Dinslacken aufs nachdrücklichste imponiret, forthin beständig nach der Kirchenordnung ohne Ansehen des Standes und Personen mit dieser Abwechselung fortzufahren. Ratione Essen referiret D Expraeses das weder von Consistorio noch Gemeine nicht die geringste Klage wieder den H Prediger Mische geführt worden, außer daß H Ruhland und Marcus gegen ihn aufgetreten und einig Beschwer gegen ihn wegen der von Ruhland producirten Kirchenrechnung etc. geführt, darüber Classis bey gegenwärtigewr Versammlung nähere Nachricht einnehmen wird.

[<227]

Betreffend Ruhrorth vernimbt Classis mit Befremdung, daß der Schuldiener daselbst zugleich Secretarius sey, weilen nun solches beydes der Gemeine und der Schulen höchst schädlich, als wird hiemit bestens recommendiret, daß künfftighin bey vorfallender Änderung ein Schuldiener von solchem Secretariatsamt und Bedienung möge entschlagen werden.

§ 13. Hisfeldt wegen Theilung der Kirchen und Armenmitteln wie auch vorhabender Schulbau betreffendt wird der Gemeine und Consistorio daselbst in specie mit Nachdruck imponiret, geziemend und gehörigen Orts darauf anzudringen, und werden zeitl. HH Moderatores davon Bericht einnehmen und jm Fall der Noth mit nötigem Rath und That an Hand gehen.

Bey dieser Gelegenheit wird ein Brief vorgezeigt von Henrich Mollius, worinn verschiedene Klagen gegen den H Bruder Gilhaus, und werden die HH Brüder Coch und Corte ersuchet, concordiam quovis meliori modo inter partes zu tentiren.

§ 14. Die Streitsache des H Ruhlands betreffendt dessen Kirchenrechnung seindt ex Classi Conventu deputiret D Expraeses Engels, D Stock und H Schombaert, Eltister von Duisburg, um mit Zufügung des H Deputati Meursensis Katersberg abgestandenen und stehenden Consistorio Stante Classe so müglich eine Liquidation und gütlichen Vergleich zu treffen und von dero Verrichtung Relation abzustatten.

15. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holten in der Kirchen, den 10 ten und 11 ten Maii 1724, sind verlesen.

§ 16. ad § 13. Das Gravamen Kettwigense wegen annoch nicht restituirten Unkosten des Schulwesens vor der Brücken bleibt.

§ 17. Stante Classe ist eine Collecte eingesamlet worden vor den Schulmeistern Hannes zu Aldenrath, Henr. Ringelberg zu Holten, Rohloff in der Hatzper, wie auch dürfftiger Wittib Osorii, ausmachend 30 Stb jeder Person, welche Anquot vor die Wittib D Kersten, vor Hatzper D Expraeses Engels, vor Hannes und Ringelberg D Koch mitgenommen.

§ 18. ad § 15. Wegen der freyen Schulmstr. Wahl zu Meiderich wird Modernis Moderatoribus bestermaßen recommendiret, um bey dem Freyh[errn] von Zoppenbruck um vorige Freyheits Herstellung anzuhaltten.

§ 19. ad § 18. Referiren die HH Prediger zu Duisburg, daß die übrige 2000 Exempl[are] den 14 Febr. letzthin auch würcklich eingeliefert und von D Rocholl beydes, sowohl Papier als Druckerlohn, laut vorgezeigter Quittung richtig zahlet seyen, davon nähere Nachricht in Post Actis zu sehen.

§ 20. ad § 19. Wird nicht so sehr Moderatoribus als wohl
[<228]

Pastoribus loci (wo Classis dismahl sol gehalten werden) in specie imponiret, dem Gastwirth solches bey Zeiten bekant zu machen, anbey zeitl. zu berichten, wieviel Persohnen praeter propter für angesetzte 20 Stb p[ro] capita außer Wein zu speisen seyen, die HH Brüder aber nachrücklichst erinnert, dem Prediger loci davon beyzeiten Nachricht zu geben.

§21. ad § 22. Betreffendt die Essnsche und Kettwische Collecte: manet.

§ 22. ad § 23. Betreffendt das freywillige Contingent einer jeglichen Gemeinde zur Ankauffung Vitringae Commentarii in Esaïam, solches ist beygebracht und beläufft sich die Summa ad 4 Rtl 50 Stb, davon 4 Rtl zur Ankauffung Vitringae Commentarii, daß übrige ad bursam classicalem übergeben ist.

§ 23. Acta Synodi Clivensis CXI, gehalten zu Rees in der Kirchen, den 13 ten und 14 ten Junii 1724, sind verlesen.

Gravamina

§ 24. ad § 27 Act. Class. Referirte D Corte, daß Consist[orium] zu Dinslacken resolviret habe, dem Schulmstr. für Abschreiben der Class. und Synodalacten zu befriedigen und nach Classis Schluß sich geziemend zu betragen.

§ 25. Wegen der Kirchen-, Pastorath und Armenrenthen zu Holten urtheilet Classis höchst nötig zu sein und imponiret Consistorio daselbst alles Ernstes zuvorderst wegen eines gewißen Cap[itals] ad 861 Rtl Pastorathrenthen, wovon keine gerichtliche Hypotheck vorhanden, dahin alles Fleißes sich zu bemühen, daß darüber eine gerichtliche Obligation und Hypotheck ausgefertiget werde, als auch von allen und jeden Kirchen-Wegen Pastorath- und Armencapitalien, wovon noch keine vorhanden.

§ 26. Wegen Gartrop erhellet bey Vorkommung angeregten Holtenschen Kirchen- Pastorath und Armensachen bey nötiger Nachfrage, wie es mit Extradirung der Copeyen aller Kirchen- und Armencapitalien, item, Verwesung Kirchen und Armensachen bestellet sey. Vernimt Classis mit Befremdung, das unangesehen aller Erinnerung der Extradition der so lang versprochenen Copeyen, beydes, was Kirchenals Armencapital betrifft, noch nicht geschehen. D Hertzogenrath berichtet, daß darinnen nichts weiter thun können, nachdem ihm solches so oft abgeschlagen.

Resol[utio]: Classis achtet höchst nötig wegen dieser und mehr andern Sachen die Gemeinde zu Gartrop betreffendt, einen christlichen Synodum zu belangen und sich deßen reiflich überlegten Rathes zu erholen.

§ 27. Was oben gemelt[en] § 14 erwehnte Streitsache der Essischen Gemeine betrifft, haben nicht allein Moderni, sondern
[<229]

auch abgestandene Eltisten coram Classe einmütig bezeuget, nichts gegen dero H Predigern betreffendt seine Lehr, Leben und Wandel zu haben, welches nicht nur Classis mit besonderem Vergnügen vernommen, sondern auch daraus ersehen, daß die sonst von einem oder andern geführte Klage oder Beschwerden wider D Mische Person grundloß seyen. Belangend aber H Ruhlands an die Gemeine habende Rechnung seindt zur gütl. Beylegung und Liquidation coram Classe aus dem Mittel des abgetretenen und stehenden Consistorii deputiret D Nicron, H Aschenfeld und Fähnrich Cramer. Anbey ist no[m]i[n]e Classis denen aus ihrem Mittel zum Vergleich dieser Streitsache deputirten HH Predigern vollkommene Vollmacht gegeben, womöglich zum gütlichen Vergleich zu bringen.

§ 28. Stante Classe erschienen in Conventu der Richter von Holten Herr Achen und H Deusser, abgestandene Eltisten, mit einer Klageschrift (cujus rubri) gemüssigte dienstl. Vorstellung mit anliegendem Attest etc. ihrer Erlaßung ex Consistorio, worin selbige meinen graviret zu sein betreffendt. Weil aber, wie aus der Relation D Expraesidis als auch der übergebenen Schrift selbst und nähere Erläuterung D Cochii der Wahlact. für sich Kirchenordnung gemäß auf Classical ausdrücklichen Schluß beruhet, als findet Classis diese Klage ohne Grund, um so viel mehr. da sonnenklar aus allen Umständen erhellet, daß Klägern, die nachdem selbe schon 8 ad 9 Jahr als Eltisten geseßen und mit einer hertzlichen Daancksagung für dero treu geleistete Dienste und Seegenswunsch über dero Personen erlassen, keineswegs beschimpfet, noch dero Ehre und Reputation einigermaßen gekräncket sey, gleich denn auch D Cochius contestiret, bey solchem Wahl Actu keinen animum injurandi gehabt zu haben. Classis aber recommendiret hiebey D Cochio und Consistorio zu Holten wie auch D Corte und Consistorio zu Dinslacken alles Ernstes, daß ein gewißer Tag zur jährlichen Consistorialwahl eins für all festgesetzt werden möge.

Imposita

§ 29. Künfftig Jahr soll, so der Herr will, Classis gehalten werden zu Kettwig, die Classicalpredigt wird a D Praeside Peill gehalten werden ex 2. Cor. 2, V. 15. 16, deßen Substitutus D Scriba Hertzogenrath. .

§ 30. Ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Emmerich stehet gehalten zu werden, seind deputiret D Praeses Peill, D Scriba Hertzogenrath, D Expraeses Engels, D Kersten, deren Substituti D Stock et D Coch. Eltisten giebt Duisburg und Ruhrort.

§ 31. Ex bursa classicali seindt zu Remboursirung der Int[e]re[ss]e des Wittwen Capitals genohmen 16 Rtl, bleiben also in bursa, welche D Praeses Peil zu sich genohmen, 8 Rtl 15 Stb.

[<230]

§ 32. Censura Morum ist gehalten und Gott Lob nichts das Geringste zu erinnern vorgefallen.

§ 33. Das alte und das neue Classicalbuch, wie auch Classical-Siegel ist D Praesidi überreicht.

§ 34. Hierauff hat D Praeses Peill diese Classicalversammlung mit einem inbrünstig andächtigen Gebett zu Gott beschloßen und die sämptliche HH Brüdere unter hertzlichem und gnadenreichen Seegenswunsch wie über dero Persohnen als auch Bedienungen im Frieden erlaßen.

[e: Joh. Wilh. Hertzogenraidt, Scriba Classis]

Post Acta, Essen, den 3 Maii 1725

Weil der Schulmstr. zu Hamborn Hoffman aus dem Bremenamps Guth jährlich einen Rtl erlegen mus, so ein zeitl. Praeses zum fundo vor das Gewinn dieses Schulguts zu erheben hat, damit es Classi oder der Schulen nicht zur Last falle, als hat der Schulmstr. davon zu obgelmten Behuff wiederumb einen Rtl bezahlet, das H Praeses Peil also zu dem Ende in Cassa hat 2 Rtl.

Einnahme vor die Wittwen zum Capital

Die in vorigen Post actis zum Capital gehörige 150 Rtl 32½ Stb sind zum Catechismustruck gewiedmet, woraus sie wiederumb zum Capital gemachet werden sollen.

Die Interessen, davon vor die Wittwen werden ex bursa classicali bezahlet, wie unten zu sehen.

Aus verkaufften Exemplarien des Catechismi sind einkommen laut hernach folgenden Specification von [h: an] H Rocholl 95 Rtl 19½ Stb, sage 95 Rtl 19½ Stb, davon aber gehen ab laut unten angefügten Extracts der Specification der Diaconie zu Duisburg an Interesse zahlte 6 Rtl. Noch gehen ab davon 6 Rtl, so par abus, wie aus dem Extract zu ersehen und im folgenden aus der Einnahm vor die Wittwen zu distribuiren, erhellet zusahmen 12 Rtl sage 12 Rtl

bleiben also nach deren Abzug		
übrig bey Rocholl		83 Rtl 19½ Stb
Noch hat von verkaufften Exemplarien des Catechismi D Peill empfangen	14 Rtl 30Stb	14 30
		<hr/>
zusahmen		97 49½
Zum Drucken und Papier waren auff Classis	Rtl Stb	
Verordnung genohmen obgelmte	150 32½	
[<231]		
von Diaconie zu Duisburg einmahl	50	
noch bey derselbenn Diaconie	100	
von Diaconie zu Mülheim abgelegte	100	
		<hr/>
zusammen		400 32½
Das Drucken und Papier hat gekostet		
laut in der Class voegezeigten Quittungen	362 9	

Diese 362 Rtl 9 Stb abgezogen von den 400 Rtl 32½ Stb bleiben davon zum Capital in Cassa übrig 38 23½
 Mit diesen 38 Rtl 23½ Stb und aus obigem Capital der 97 Rtl 49½ Stb von verkaufften Exemplarien zusahmen 138 13
 und was noch ferner verkaufft wird, sollen, wie Classis gutgefunden, zu allererst die auffgenohme Gelder zu Duisburg der Diaconie wieder abgelegt werden.

Einnahme vor die Wittwen, so zu distribuiren steht:

Aus dem Spanischen Legat laut Synodalacten einkommen	22 40
aus denen von der Clas ausgethanen Geldern	
1. aus der Renthey zu Duisburg	7
2. Die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl	

durch H Kersten abgeleget, so zum Druck des Catechismi angewendet, Int[er]re[ss]e zahlt		
bursa classicalis	4	
3. von Henrich Keyenburg zu Mülheim Interesse	2	
4. von Erbg. Brincks daselbst	3	
5. aus dem Stützingischen Legato der Hamborner Schule halben, so Classis an Frau Pavenstät abgeleget und zum besten der Schulen verwendet worden laut Nachricht von der Schulen zu Hamborn in Classicalarchiv	5	
6. von Wilhelm op der Fohren	1	
7. von Everhard Horbeck	1	
8. von Johan von Eckeren zu Duisburg von 100Rtl	2	15
9. von den 50 Rtl, welche D Rocholl ausgethan und den 2 Febr. fällig das Interesse	2	
10. noch von den 50 Rtl von demselben ausgethan den 1 Xbris [= Decembr.]. Das Original von beyden ist ins Classicalarchiv bey der Wittwen Obligationen gelegt, das Interesse	2	
11. Die 50 Rtl (so H Prof. Loers an H B. ausgethan gehabt, und nun durch H Kersten wieder auf die Obligation ex Archivo zurückgegeben) von demselben wieder abgeleget sind, wie auch die 25 Rtl, so von H Stock ad fundum Viduarum abgeföhret sein, sind gegen Handschein ausgethan, so ins Archiv gelegt, wird fällig den 1. 8bris [Octobr] künfftig.		
[<232]		
H. B. durch H Kersten davon noch zahlet vor Inter[esse]	Rtl	Stb
	30	
12. Die 25 Rtl, so H Prof. Loers ausgethan und von vorigen Debitoren noch behalten, sind Inter[esse]	1	
13. Von D Mische	1	
14. Von den 150 Rtl 32½ Stb, so laut vorigen acten in cassa waren und zum Catechismi Druck gewiedmet, zahlt Bursa Classical. die Inter[esse] ad	6	
Weil noch von den 150 Rtl von Diaconie zu Duisburg zu behuffs des Catech[ismi] Druck wie obg. aufgenommen, hatte Classis das Interess. ex bursa classicali zahlen sollen ad 6 Rtl		
NB. Diese 6 Rtl sind par abus durch die HH, so die Rechnung dividiret [d+h: revidiret] und aufgeziefert bey der Wittwen Ineress gerechnet, müßen also künfftig Jahr davon zu diesem Büchergeld refundiret und aus den Exemplarien gezahlet werden.		
15. Vom vorigen Jahr Schulmstr. zu Hamborn Rückstand zahlt	5	30
dieses Jahr restiret 5 Rtl 30 Stb		
16. aus voriger Cassa		2¼

Ausgab dieser Wittwengelder ist folgende vor 10 Wittiben

NB. Jeglicher Antheil were nur gewesen von den 65 Rtl 57¼ Stb, eingelauffene Interesse ad 6 Rtl 35 Stb. So ist in Classe durch abus im Calculiren denen Wittwen 6 Rtl zuviel gegeben, massen die Wittwen laut vorhin specificirten Empfangs nur jegliche 6 Rtl 35 Stb hätten haben müssen. Die 6 Rtl aber, die zu Bezahlung der künfftigen Interesse von den 150 Rtl an Diaconie zu Duisburg hetten sollen gezahlet werden, haben die HH, welche die Rechnung devidiret [d+h: revidiret] und außgeziefert per abus bey der Wittwen Intere[sse] ausgezogen und gerechnet, welche dahero künfftig Jahr von denen Wittwen Interessen zu diesem Büchergeld müssen refundiret werden.

Haben also die Wittwen anstatt der 65 Rtl 57¼ Stb diese 6 Rtl mehr und verfolgich 71 Rtl 57¼ Stb empfangen, weswegen jeglicher Wittwen anstatt 6 Rtl 35 Stb dismahl geworden und ihnen bezahlet ist 7 Rtl 11 Stb, welches künfftig Jahr zu observiren stehet.

	Rtl Stb
1. Fr[au] Berghoff empfangen	7 11
2. Fr. Blecourt	7 11
3. Fr. Pavenstät	7 11
4. Fr. Rocholl	7 11
5. Fr. Stumphius	7 11
[<233]	
6. Fr. Fabritius	7 11
7. Fr. Myrcken	7 11
8. Fr. Eilerts	7 11
9. Fr. Hertzogenrad	7 11
10. Fr. Deussers	7 11

71 50

bleibt in Cassa 7¼ Stb Einnahm aus dem Stützinggschen Legat, welches denen dürfftigen Predigern und Schuldienern zukommt, hat D Expresses Engels von Synode mitbracht laut Acten

50 Rtl 40 Stb

davon gehen ab 5 Rtl, womit die Intere[sse] des Capitals an Fr[au] Pavenstät, sonst 5 nunmehr aber an die Wittwen bezahlet

werden laut vorigen Acten, bleiben also zu distribuiren

45 Rtl 40 Stb

	Rtl Stb
1. Duisburg	1 54
2. Duisburg	1 54
3. Düssern	1 54
4. Wanheim	1 54
5. Sarn	1 54
6. Speldorf	1 54
7. Styrum	1 54
8. Ebbinghoven	1 54
9. Heissen	1 54
10. Menden	1 54
11. Holthauswn	1 54
12. Bensenberg	1 54
13. Hatzper	1 54
14. vor der Brücken	1 54
15. Langenbögel	1 54
16. Haselbeck	1 54
17. Essen	1 54
18. Dinslacken	1 54
19. Aldenrath	1 54
20. Voerde	1 54

21. Hamborn	1 54
22. Holten	1 54
23. Hisfeld	1 54
24 Peter Fenger	1 54

45 36

In Cassa bleibt 4 Stb, dazu noch 16 Stb gethan vor den alten Mstr. zu Wanheim. Dem Mstr. zu Hamborn waren wiederum ex aerario eccles[iastico] 100 Rtl zugeleget vor die Schule zu Hamborn, die von der Schule den Wittwen wiedergegeben werden, davon die Nachricht in künfftiger Class. ad acta zu notiren.

P. S. Extract der Specification verkauffter Exemplarien aus verkaufften Exemplarien des Catechismis ist einkommen, sowohl

[<234]

feinen als schlechten, wie folget

D Rocholl empfangen

D Peill empfangen

von H Heilman 30 Rtl 17 Stb
 von H Nosse Stante Classe
 p[er]D Engels 6
 noch dito 1 50
 von H Rebenscheid 5
 von H Mische p[er]
 Winecken 2 22½
 noch dito 1
 von Frambach 1 10
 von H Kock zu
 Holten wegen Mstr.
 Trambach 45
 von H Kersten 15 37½
 noch dito 4
 von H Rebenscheid 3 7½
 D Rocholl 12
 noch dito 3 10
 ferner von H Engels
 in Classe 9

von H Dort zu Capellen 6 7½
 von D Kersten 3 7½
 von H Heilmann 1 15
 von H Kauffman 1
 vom Buchbinder zu
 Mülheim 3
 facit

 14 30

facit

 95 19½

Hievon gehen ab an Diaconie zu Duisburg von D Rocholl zahlte Interessen von denen

50 Rtl noch von denen

100 zum Drucken aufgenommenen

zusammen laut Quittung 6 Rtl, abgezogen von 95 Rtl 19½ Stb

bleibt übrig 89 Rtl 19 Stb

Von diesen 89 Rtl 19½ Stb gehen weiter ab die 6 Rtl, welche in Classe durch abus im Calculiren denen Wittwen zuviel gerechnet, und hievon ausgezahlt sind (von den Wittwen aber zuviel gerechnet in künfftiger Class zu diesem Büchergeld muß refundiret werden) massen die Wittwen laut Specification des Empfangenen nur 6 Rtl 35 Stb hetten haben müßen. Die 6 Rtl aber wie in post actis zu ersehen ist, zu Bezahlung der Interesssen hetten sollen gezahlt werden. Da haben die HH, so die Rechnung revidiret [h: revidiret] und ausgeziefert diese 6 Rtl p[er] abus bey die Wittwen Interesse gerechnet. Gehet also weiter ab von den 89 Rtl 19½ Stb diese 6 Rtl. Bleibt also bey D Rocholl übrig 83 Rtl 19½ Stb,

sage 83 Rtl 19½ Stb

bey D Peill obg[emel]te 14 30

macht zusammen

 97 49½

Ferner Specification wegen der Catechis
 Bey D Rocholl waren übrig
 von verkaufften Exemplarien 83 Rtl 19½ Stb 83 19½
 Den 7 ten Julii hat D Rocholl an H Tenberg
 [<235]

Diaconie Rentmstr. zu Duisburg laut deßen Quittung
 abgelegt die den 7 Julii fällig 50 Rtl
 nebst 2 Rtl Interesse 2

Abgezogen von obigen 83 Rtl 19½ Stb

bleibt bey D Rocholl davon übrig 3 Rtl 19½ Stb

Pet. Conrad. Peill

VDM zu Duisburg Classis h. t. Praeses
 [<236]

Archiv LkA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der neuen Kirchen
 zu Kettwig, den 22 u. 23 Maii 1726

§ 1. Abtretender Expraeses Peill hat nach gehaltener Classicalpredigt die HH Brüder freundbrüderlichst bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauf mit einem andächtigen Gebeth der Handlung einen Anfang gemacht.

2. Darauf hat alsofort D Expraeses [d+h: abgehender D Praeses] in Absens D Hertzogenrath allen Classicalgliedern den betrübten Zustand deßelbigen [h: b(e)m(e)lten H Hertzogenrath] laut [d+h: vorgelesenen Sententien] über ihn ergangenen Sententien vorgestellt, worinnen Praesidi allergnädigst anbefohlen, sich darnach allergehorsambst zu achten, nahme derowegen ex Praemissis Anlaß zu fragen, ob D Hertzogenrath rebus sic stantibus ad votum et Sessionem könte admittiret werden; worauf alle Glieder unanimiter votiret, daß Classis allerunterthänigst sich den allergnädigsten Decretis Sr. königl. Maj. gemäß zu achten hätten.

§ 3. Die von D Praeside gehaltene Classicalpredigt ex 2 Cor. 2, V. 15. 16 ist bey geschehener Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 4. Laut vorgezeigten [h: aufgewiesenen] Credentialen seindt Classi beyzuwohnen deputiret und erschienen

	an HH Predigern	und Eltesten
auß Duisburg	D Peill	H Conrad ter Steegen
	D Nosse	
auß Mülheim	D Kersten	Henrich in der Mülhoff
	D Stock	
auß Kettwig	D Engels	Adam auf dem Hagen
	D Katterberg	
auß Dinslaken	-----	H Lambertus Kumbsthoff
		S. königl. Maj. Rath und Richter
auß Holten		Johan Ringelberg
auß Essen	D Mische	H Rentmerister Guthertz
auß Ruhrort	D Rebenscheid	Herr Burgmeister Portman
auß Meiderich	-----	-----
auß Beeck	-----	Eltester [h: Christian] Zeles
auß Hisfeld	D Gilhaus	[h: Joh.] Heimans
auß Voerde	-----	

[<237]

§ 5. Absentes waren D Moers et D Bresser, welche sich wegen Leibesschwachheit entschuldiget und ist deren Excusation für gut angenommen worden.

§ 6. Classis vernimbt mit Leidwesen, wie es dem Höchsten gefallen, D de Blecourt¹¹³, treufleißigen Pred[iger] zu Meiderich, im 51 Jahr seines Alters und 17 seines Ampts daselbst durch den zeitl. Todt von seiner Seelenwache abzufordern, wünscht anbey, daß deßen erledigte Stelle zur rechten Zeit mit einem Man nach dem Herten Gottes und treuen Hirten Kirchenordnung gemäß möge ersetzt werden.

¹¹³ Vgl. Classis 1709, Anm. 68 u. 69.

§ 7. Ex Classe Meursana ist zur Unterhaltung freundtbrüderlicher Correspondens erschienen D Dohrt, Classis h. t. Scriba, und hat sich der H Praeses Königseck wegen vielfältiger Amtsgeschäften [h: Classicalaffairen] excusiren laßen.

§ 8. Demnechst hat D Andreas Katterberg¹¹⁴, Prediger zu Kettwich, nachdem er seine Dimissorialen à Classe Düsseldorpiensi alß auch voriger Gemeine zu Hilden una cum documento voca[ti]o[nis] Classi praesentiret, darauf die heilsahme Kirchenordnung unterschrieben, wie auch die 2 Rtl ad bursam classicalem erleget undt die 25 Rtl ad fontem Viduarum entweder künfftig Jahr zu erlegen oder mit 1 Rtl zu verinteressen, pro membro Classis angenommen, wobey ihme Gottes gnadenreicher Seegen, so über seine Persohn als Ampt von Herten angewünscht worden.

§ 9. Censura morum ra[ti]o[n]e eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten undt Gott Lob nichts vorgefallen, wodurch jemandt à Moderamine excludiret werden könte.

§ 10. Zu neuen Moderatoren seindt p[er] majora erwehlet
in Praesidem D Jacobus Stock,
in Scribam D Andreas Katterberg.

§ 11. Neu erwehlter Praeses hat die Handlung mit andächtigem [h: eiffrigen] Gebet zu Gott fortgesetzt.

§ 12. Imgleichen hat derselbe orthodoxiam fidei zuffolg Gottes Wort und des darauß gezogenen Heidelbergischen Catechismi wie dan auch studium sinceræ pietatis et fidem debiti silentii unter Gottes Beystandt angelobet undt von allen Brüdern, sowohl Predigern alß Eltisten, angeloben laßen.

[<238]

§ 13. ad § 12. Classis imponiret nochmahls alles Ernstes alle und jede Consistorialmitgliedern, sie seyen, welche sie wollen, in dieser Classe sich hinführo undt ins Künfftige sub poena censura auff Anschreiben zeitl. Praesidis bey der höchst nötigen Kirchenvisitation auff bestimmten Tag undt Stunde einzufinden oder wo eine unumbgängliche Uhrsach des Außbleibens wäre, solches dem Prediger Loci anzuzeigen undt sich darüber bey dem Praesidi excusiren zu laßen, wan aber auch diß nichts verfügen solte, werde Classis gemüßiget sein, sich bey der hochlöbl. Regierung darüber allerunterhängst zu beschweren undt um Remedirung solcher Negligence anzuhalten.¹¹⁵

§ 14. Stante Classe erschienen D Candidatus Loers, welcher, nach dem er die Bußbezeugung über seinen traurigen Fall coram Praeside Classis qua mediatori et consistorio Mülheimiensi mit vielen Zeichen aufrichtiger Traurigkeit bezeuget, ist er wiederumb von dortiger Gemeine p[ro] membro ecclesiae auf- und angenommen, reiterirte anbey seine Bußbezeugung coram plena Classe und bahte, daß ihm Licentia concionandi verstattet werden mögte.

Resolutio [h: Classis]: Nachdem Classis diese Sache reifflich überwogen, hat selbige dahin einmüthig geschlossen, daß der [h.: bem(e)lter] Candidatus Loers, wan er erst zu Mülheim ad S. Coenam admittiret undt also bemelter Gemeine einverleibet wäre, alß dan auch ad requisitionem unius vel alterius ad suggestum könne undt möge admittiret werden.

¹¹⁴ Johann Andreas Katterberg, geboren ± 1691, war von 1715-1725 Prediger in Hilden. Über sein Studium ist nichts bekannt. Von 1725-1749 war er dann in Kettwig, wo er die 2. Predigerstelle innehatte. Er starb dort am 14. 6. 1749.

¹¹⁵ Unverständlich, daß die reformierte Klasse, um Presbyter zur Anwesenheit bei der Kirchenvisitation ihrer Gemeinde zu nötigen, mit der Meldung an die königliche Regierung in Kleve droht. Sie hält die Androhung "sub poena censura" letztlich nicht für gänzlich wirksam und untergräbt damit deren Ansehen.

§ 15. Wegen der Theilung der fundirten Kirch undt Armenmitteln zu Hisfeldt wird nochmahliß eine allerunterthänigste Remonstration ahn die hochlöbl. königl. Regierung v[el] à Classe oder Moderatoribus gelangen müßen, damit diese Sache, die schon längstens resolviret und befohlen, endlich völlig zur Execution gebracht werden möge.

§ 16. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Essen in der Kirchen, den 2 et 3 Maii 1725, sind verlesen.

§ 17. Das gravamen Kettwigense wegen noch nicht restituirten Unkosten betreffendt das Schulwesen zu Kettwicht vor der Brüggen bleibt Synodo bestermaßen recommendiret.

§ 18. Stante Classe ist eine Collecte vor Hannes zu Aldenrath, Mstr. Ringelberg zu Holten, Roshof in der Hatzper und Wittwe Osorii gehalten worden ad 1 Rtl 40 Stb, von welchen jedem Prediger loci das Anquota mitgegeben ad 25 Stb.

[<239]

§ 19. ad § 18. Wegen der freyen Schulmeisterwahl zu Meiderich wurde Modernis Moderatoribus bestermaßen recommendiret, umb bey Ihro Exxcellens, dem H von Zoppenbruck vor die Freyheitsherstellung kräfttigst anzuhalten.

§ 20. Nochmahlen wird allen Predigern alles Ernstes imponiret, dahin zu sehen, daß keine andere Catechismi alß Prof. Lampes in denen öffentlichen Kirch- und Schulcatechisationen eingeführt werden möge.

§ 21. Die Collecte vor die Essensche Gemeine sindt von dieser Classe eingekommen, sind auch davor à Deputatis ejus Ecclesiae bedancket worden, unter deßen bleibt der dürfftige Zustand dieser Gemeine denen übrigen Gemeinen des Clev. Syn. bestermaßen recommendiret.

§ 22. Acta Synodi Clivensis CXII, gehalten zu Emmerich, den 29. 30 et 31 Maii 1725, sindt verlesen.

§ 23. Unerachtet der Prediger de Witt zu Geldern, in Syn. anerkannt, daß er wieder die Kirchenordnung gehandelt, auch wegen seines Verbrechens von einen christlichen Syn[odo] und Classe Vergebung begehret, anbey verheißen, sich ins künftige Kirchenordnung, Synodal-und Classicalschlüssen gemäß zu betragen, so will dennoch verlauten, daß bemelter de Witt seine gegebene Parole gebrochen undt eine Tochter aus Duisburg, namens Kaldenberg, ohne Dimissorialen copuliret habe, weswegen ein Xstlicher [= christlicher] Synodus freundbrüderligst ersuchet wird, umb solche Unordnung zu hemmen, denselben nachdrücklichst darüber zu besprechen.¹¹⁶

§ 24. Erschienen die Frau im Bremenkamp, bittend, daß ihr mögte erlaubt werden, ihre Tochter sampt deren Kinder bey sich auf der ihr vergönnete Kammer des Bremenkamps Hauses wohnen zu laßen.

Resolution Classis: Weilen Classis dieser Leuten halben viele Unruh gehabt, urtheilet befugt, daß es bey denen Vorwarden des Ankaufs und den deswegen ertheilten Befehl hochlöbl. [h: königl] Reg[ierung] belassen werden müßte.

§ 25. Erschienen Heckhof von Mülheimsem Kirchof Klage führend contra Kellers über zwey Gräber, da nun vor einiger Zeit beyde Partheyen Praesidi Classis die Sache in Compromiss geben wollen und Stante Classe noch derselbigen Meinung blieben, als sind Herr Rath Kumbsthoff und D Mische diese Streitigkeit zu

[<240]

¹¹⁶ Im Protokoll der Provinzialsynode Kleve 1726 heißt es dazu im § 21. "Praeses Consist. Duisb. hatte deswegen hierunter bei den Consist. zu Gelder Untersuch zu thun und deßfalß dem zeitl. Praes. Classis vesalf[ensis] zur ferneren Ahndung daran Nachricht zu ertheilen."

debattiren von Classe deputiret, auch Heckhoffs Freyheit gegeben, wan sie wieder beyde Deputirten etwas zu excipiren hätten, wolte Classis gerne zusehen, daß sie selber ex gremio Classis [h: neue Compromissarios ernente] zween neue ernennen versprochen, aber bey deren Decision beständig zu ruhen, hat also diese Sache laut gemachtem Deciso ihre Richtigkeit.

Gravamina

§ 26. ad § 2. Diesem § ist ein Genügen geschehen.¹¹⁷

§ 27. ad § 25. Vernimbt Classis mit Mißfälligst, daß wegen der Kirch-, Pastorath und Armenrenthen zu Holten in specie wegen eines gewissen Capitals ad 800 Daler noch keine gerichtliche Obligationes einkommen, imponiret darumb Consistorio loci, solche baldmöglichst zu befördern und im Verweigerungsfall sich darüber nachdrücklichst bey hochlöbl. Reg. zu beschweren.

§ 28. ad § 28. Diesem § ist insoweit ein Genügen geschehen, daß Dinslacken et Holten einen gewissen Wahltag bestimmt, umb ahn denselbigen daß Consist. nach Kirchenordnung zu verändern.

§ 29. Erschien in Classe D Hertzogenraht und stellte seinen betrübten Zustand wehmütigst vor, indem er unerachtet die hochlöbl. Regierung ihme daß audiatur verstattet und Herren Richtern Smoll die Execution [h: allerg(nädigst)] inhibiret, er dennoch de facto durch Schutzen und Führer mit seiner Frau und Kinder auß dem Pastorathauß delogiret und außgesetzt seye, bahte anbey Classem diesen seinen miserablen zustand mitleidend zu behertzund diese kläglichen Sachen venerand Synodo¹¹⁸, da ohne dem ra[ti]o[n]e modi procedendi nicht kirchenord-
[<241]

nung gemäß verfahren zur bestmöglichen Redressirung nachdrücklichst vorzutragen.

Resol[utio]: Classis wird dieses einem christl. Synodo bestens recommendiren und wünschet von Herten Remedyrung dieses gravaminis.¹¹⁹

¹¹⁷ Der § 2 des Protokolles Prov. Syn. Kleve 1726 lautet: "Es wurde von D Praes. erinnert Ihre königl. Maj. allergnädigstes Edict, worinnen ernsthaftt anbefohlen wirdt, daß man auf Synodal und Classicalversammlung keine weltliche Händel vornehmen solle, wornach Synodus sich geziemendt richten wirdt."

¹¹⁸ Aus dem Protokoll der Duisburger Klasse wie auch der Klever Provinzialsynode des Jahres 1726 - nur da ist von den Schwierigkeiten des Gartroper Predigers die Rede - ist nicht deutlich, was sich dieser hat zu Schulden kommen lassen, welches Verbrechen, dieses Wort ist gebraucht, ihm der Patronatsherr zur Last legt, das zur sofortigen Entfernung aus dem Amt führte. Hertzogenrath hatte das Amt des Schriftführers der Duisburger Klasse 1725 innegehabt und war im gleichen Jahr Vertreter der Klever Provinzialsynode auf der Generalsynode 1725. Ob solches dem Gartroper Patronatsherr zuwider war, kann bei dessen abwehrender Haltung Klasse und Synode gegenüber, nur vermutet werden. Aus den Klassicalacten ist zu ersehen, daß der Gartroper Patron seinem Prediger die Einsichtnahme in die finanziellen Gegebenheiten der Predigerstelle verweigerte, geschweige denn übergab, wie es rechtens gewesen wäre. Ob sich daraus Konflikte entwickelten, weil doch die Klasse auf Verwaltung dieser Unterlagen durch den Prediger drängte, ist ebenfalls nur zu vermuten. So tastet man im Dunkeln, das zur Last gelegte Verbrechen klärt sich dadurch nicht auf. Hertzogenrath wanderte nach Südafrika aus und ist seit 1731 in Drakstein (Kap der guten Hoffnung).

¹¹⁹ Protokoll Prov. Syn. Kleve 1726, § 41: "Ist vorkommen und erschienen Herr Hertzogenraht und hat wie mündlich also auch schriftlich sich höchst beschwert mit Übergebung einer Specie facti über die Procedures, welche mithin in Depossedirung auf seinen Beruff ergangen, worauf ein christl. Synodus diesen im Elend gerathenen Bruder imponiret, daß derselbige sich ordentlich und gewissenhaftt von allen denen gegen ihm eingeklagten Verbrechen zu purgiren und demnegst sich bey einem Praesidi Synodi anzugeben, welchem vorhergegangenem christl. Synodus nichts wird ermangeln laßen, quovis meliori modo intercedando ihme alßdan Hülff und Assistens zu bieten. Negst solle allerunterthst der hochlöbl. Regierung remonstriret und vorbracht werden, daß in solchen und

§ 30. D Expraeses Peill hat Classi vorgeigt bey dieser Gelegenheit, was er in dieser Sache bey hochlöbl. Reg. und sonst mündlich und schriftlich gehandelt, Classi vorgestellet, welches sich Classis gefallen laßen.

§ 31. Acta Synodi Generalis XXXV, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg vom 12 biß 20 Julii, sind verlesen.

Imposita

§ 32. Künfftig Jahr, so der Herr will, soll Classis zu Mülheim gehalten werden. Die Classicalpredigt wird von D Scriba Katterberg ex Es. 54, V. 11. 12 gehalten werden, deßen Substitutus D Gilhaus.

§ 33. Ad Synodum, welcher zu Cleve gehalten werden soll, sind nebst Praesidi Stock et D Scriba Katterberg deputiret D Expraeses Peill et D Mische, deren Subst[ituti] D Nosse et D Gilhaus. Eltisten gibt Duisburg und Dinslacken. Die Synodalpredigt soll von D Mische, deßen Subst[itutus] D Peill, gehalten werden.

§ 34. In bursa classicali fanden sich 14 Rtl 31 Stb, wovon [<242] zur Rembursirung der Interessen deß Wittwencapitals 20 Rtl, bleiben also in bursa 6 Rtl 31 Stb.

§. 35. Censura Morum ist gehalten und, Gott sei Danck, nichts daß Geringste zu erinnern vorgefallen.

§ 36. Das alte und das neue Classicalbuch sampt der Kirchenordnung und Classicalsiegel ist zeitlichem Praesidi überreicht worden.

§ 37. Hierauf hat D Praeses Stock die sämptliche Herrn Brüder und [h: unter] kräftigem Seegenswunsch über ihre Persohn und Amptsbedienung im Frieden erlaßen und diese Classicalhandlung geschlossen.

Post Acta

Weilen der Schulmeister Hofman auß Bremenkamp's Guth jährlich einen Rtl erlegen muß, so ein zeitlicher Praeses zum fundo vor dem Gewinn des Schulgutß zu erheben hat, damit es Classi oder der Schulen nicht zur Last fallen, alß hat der Schulmeister davon zu bemelten Behuf zahlt einen Rtl, so daß Praeses Stock in Cassa hat 3 Rtl.

Einnahme vor die Witwen zum Capital

Auß vorigen post actis constiret, daß bey H Rocholl auß verkaufften Catechismi Exemplarien noch waren	31 Rtl 19½ Stb
davon dem Rentmeister der Diaconie zahlt bleibt	4 Rtl, 27 19½
Hiebeygefügt dem Überschuß vom Druck des Catechismi	28 23½

dergleichen Verbrechen der Prediger die Inquisition zuzug § 45-48 der Kirchenordnung denen Praesidibus Classis mögen belassen werden."

Dagegen stand die Klage des Herrn von Gartrop vom 17. Januar 1726 bei der königlichen Regierung, die der Duisburger Klasse mitgeteilt war und gegen welche die Provinzialsynode bei der Regierung Widerspruch eingelegt und um Ablehnung gebeten hatte. In den weiteren Protokollen der Duisburger Klasse und der Provinzialsynode ist nichts davon zu lesen, wie die Sache ausgegangen ist. Mit keinem Wort wird darauf eingegangen.

facit	65 Rtl 43 Stb
hievon abgelegt an die Diaconie von Duisburg	51
bleibt also	14 43
noch empfangen von Exemplarien von Bottiger	6

facit	20 Rtl 43 Stb
-------	---------------

Diese 20 Rtl 43 Stb hat D Rocholl auf Abschlag an die Diaconie noch restirende 50 Rtl bezahlt, dazu thut D Peil, wie in vorigen post actis gemeldet

noch hat D Peil ahn Exemplarien verkauft	14 Rtl 30 Stb
davon hinzugethan an zeitl. Rentmstr. der Diaconie	15 Rtl 32½ Stb
H Nosse von verkaufften Exemplarien	10 Rtl 17 Stb
	5 Rtl 30 Stb

facit	51 Rtl
-------	--------

[<243]

Mit diesen 51 Rtl sind die übrige 50 Rtl mit einem Rtl Interessen an die Diaconie und so zusammen zweimahl 50 Rtl zusammen 100 Rtl bezahlt.

Auß verkaufften Exemplarien ist einkommen und wie oben gemeldet von D Rocholl 6 Rtl, von D Peil 15 Rtl 32½ Stb, davon zehn Rtl 17 Stb, so eben berechnet, bleibt also bey H Peil

5 Rtl 15½ Stb

von D Nosse 8 Rtl 50 Stb, oben 5 Rtl 30 Stb Nosse hinzukommen noch von D Nosse 3 Rtl 20 Stb facit

2 Rtl 20 Stb

restiren

8 Rtl 35½ Stb

Herr Engels zahlt von Exemplarien an H Rocholl

9 30

D Corde vor die Kirchenordnung

8

H Mische ad fundum Viduarum

25

facit

34 38 bei H Rocholl

5 15½ bey H Peil

3 20 bey H Nosse

Einnahme für die Wittwen zu distribuiren

1. auß dem Spanischen Legat laut Synodalacten	16 Rtl 40 Stb
2. auß der Renthey zu Duisburg	7
3. die Diaconie zu Mülheim hat ihr 100 Rtl abgelegt, so zum Druch des Catechismi verwendet	
Classis betahlt die Interesse ex bursa	4
4. bey Henrich Keyenburg zu Mülheim	2
5. von Erbgenahmen Brincks	3
6. aus dem Stützingschen Legat der Hamborner Schul, halber, so Classis an Fr[au] Pavenstet abgelegt laut Nachricht von der Schulen	5
7. von Wilhelm auf dem fohren	1
8. von Everd Horbeck	1 15
9. von Joh. von Eckern zu Duisburg vor ihr Capital	2

10. von 50 Rtl, so D Rocholl ausgethan	2
11. noch von demselbigen 50 Rtl außgethan, den 1. 8bris [=Octobris] fällig	2
12. Die 50 Rtl, so H Professor Loers durch H Kersten, dehme auch die Obligation zurückgegeben, abgelegt sind, wie auch die 25 Rtl ad fundum viduarum D Stock sind gegen Handschein ausgethan, den 1. 8bris [= Octobris] fällig	3
13. die 25 Rtl von H Professor Loers ausgethan	1
[<244]	
14. von D Mische ad fundum Viduarum abge- legte 25 Rtl	1 Rtl
15. von den 150 Rtl 32½ Stb laut vorigen acten zahlt bursa classicalis NB Die 50 wie auch die 100 Rtl, so von der Diaconie zu Duisburg aufgenommen und zum Druck verwendet, sind nun wiederumb abgelegt.	6
16. vom Jahr 1725 restiret der Schulmstr. zu Hamborn die Intereese ad von diesen 1725 biß 1726 Jahr hat er nahmens Marschloh zahlt von 100 Rtl, welche die Schul den Classical Wittwen auf ihr Capital von 275 Rtl auf der Schul habend abgelegt das Interesse ad noch die Interesse von übrigen 75 Rtl	5 4 1 30 Stb
NB Der Schulmeister hatte ex aerario zu Cleve empfangen 100 Rtl, womit den Wittiben solte 100 Rtl abgeföhret werden, davon er aber 50 Rtl selber behalten und an Marschloh assigniret und cediret wie sie ihm cediret waren, die übrige 50 Rtl hat er anderswo abge- leget, welches aber eigentlich, und wo zu notiren stehet, es gehöret die eigent- liche ad acta Classis ordinaria	7½
NB aus voriger Cassa	
facit	62 Rtl 32½ Stb

Die 6 Rtl, welche vorigen Jahrs durch
abus bey der Revision die Wittwen mehr
empfangen und nunmehr hätten müssen
abgezogen und wiederumb zu den
Catechismusgeldern gebracht werden,
sind den Wittwen [d+h: in Betracht alles
zu deren besten angesehen ist] belassen.

Außgabe dieser Gelder unter folgende 10 Wittwen

1. an Fr[au] Berghoff	6 Rtl 15 Stb
2. an Fr. Blecourt	6 15
3. an Fr. Pavernstet	6 15
4. an Fr. Rochols	6 15
5. an Fr. Stumphius	6 15
6. an Fr. Fabricius	6 15

7. an Fr. Eilerts	6	15
8. an Fr. Merckens	6	15
9. an Fr. Hertzogenrath	6	15
10. an Fr. Deusser	6	15

facit	62 Rtl	30 Stb
bleibt in Cassa	2 ¼	Stb

[<245]

Einnahme aus dem Stützingschen Legat, welches den dürftigen Predigern und Schuldienern vermachtet, hat der H Praeses mit-

gebracht laut acten	7 Rtl	20 Stb
noch ex Post bekommen von H Kruimel	16	40

 24

Hievon gehet ab an Postgeld	9	Stb
-----------------------------	---	-----

noch Interessen an die Wittwen zahlt	5	
--------------------------------------	---	--

noch zu den 4 Stb in Cassa übrig blieben	16	
--	----	--

noch	5	25
------	---	----

diese 5 Rtl 25 Stb abgezogen von obigen		
24 Rtl bleibet	18	35

Diese 18 Rtl 25 Stb sind distribuiert unter
24 Schulmeistern und ist eines jeden Anquota
worden 46 Stb

1. Duisburg	46 Stb	13. Hartzper	46 Stb
2. Duisburg	46 Stb	14. vor der Brüggen	46 Stb
3. Wanheim	46 Stb	15. Langenbögel	46 Stb
4. Düssem	46 Stb	16. Hasselbeck	46 Stb
5. Sarn	46 Stb	17. Essen	46 Stb
6. Speldorf	46 Stb	18. Dinslacken	46 Stb
7. Styrum	46 Stb	19. Aldenrath	46 Stb
8. Ebbinghoven	46 Stb	20. Voerde	46 Stb
9. Heissen	46 Stb	21. Hamborn	46 Stb
10. Menden	46 Stb	22. Holten	46 Stb
11. Holthausen	46 Stb	23. Hisfeld	46 Stb
12. Bersenberg	46 Stb	24. Dümpten	46 Stb

Die übrigen 11 Stb, wozu D Rocholl noch 9 Stb gethan, hat der alte Meister zu Wanheim bekommen. Obige p[er]Post übergesandte Gelder an H Expraesidem Peil wechseln zu laßen, weilen man sonst nicht theilen können, nemblich 3 Pistohlen 11 Stb hat gleichfalß D Rocholl außgelegt.

Jacobus Stock Classis p. t. Praeses

Joh. Andreas Katterberg Classis p. t. Scriba
[<246]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim
 an der Ruhr, den 14. und 15. Maii 1727

§ 1. Abtretender H Praeses Stock hat nach gehaltener Classicalpredigt die gegenwärtige HH Brüder freundlich bewillkommet, den heylsahmen Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauff mit einem andächtigen Gebät zu Gott der Handlung einen Anfang gemachet.

§ 2. Die von D Katerberg gehaltene Classicalpredigt ex Jesaj. LIV, 11. 12 ist bey geschehener Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3. Laut aufgewiesenen und vorgelesenen [h: nachgesehenen] Credentialen sind diesem Classicalconventui beyzuwohnen deputiret und erschienen

	Prediger	Eltesten
aus Duisburg	D Johan Rocholl D Petr. Conr. Peill D Joh. Wih. Nosse	H Theodorus Messing
aus Mülheim	D Joh. Caspar Kersten D Jacobus Stock	Gerhardus Krabbe
aus Kettwich	D Jacobus Engels D Joh. Andreas Katerberg	H Peter Benninghoven
aus Dinslaken	-----	H Lambert Kumpsthoff, Sr. königl. Majst. Rath und Richter
aus Holten	D Andreas Coch	H Anton Michael Maccovius [h: Burgmstr. et Inspect.]
aus Essen	D Wilh. Franciscus Mische	Petrus Crämer
aus Rhurort	D Joh. Herm. Rebenscheid	Michel Hagenbeck
aus Meiderich	D Georgius von Essen	Wilhelm Kibbel
aus Beeck	D Everhardus Moers	Peter aufm Kamp
aus Hiesfeld	-----	Arnold Bollwerck
aus Voerde	D Lambertus Bresser	

§ 4. Absens war D Gilhaus von Hiesfeld, welcher sich wegen Leibesschwachheit entschuldiget schriftlich und a Classe entschuldiget worden.

§ 5. ad § 6. Es vernimpt Classis mit Freuden, daß die durch den Todt des weyland D Blecourt zu Meiderich erledigte Predigerstelle kirchenordentlich laut vorgelesenen und beygelegten Wahlactis durch eintüchtiges Subject D Essen¹²⁰ [<247]

wiederum besetzt sey, welcher auf vorgezeigten Berufsschein praestitis praestandis pro membro Classis angenommen worden mit Zuwünschung göttl. Gnade über deßen Amptsbedienung. Die ad fundum Viduarum destinirte 25 Rtl sollen künfftig in Classe erlegt der jährlichs mit einem Reichsth[a]l[er] verpensionirt werden, bey welcher Gelegenheit der beruffene Prediger zu Gartrop D Neuhaus¹²¹ zugleich mitexaminiert und ordinirt worden.

¹²⁰ Georg von Essen, gebürtig aus Kapellen, hatte in Duisburg studiert und wurde 1727 Prediger in Meiderich. 1737 entzog er sich durch Flucht seinem Dienst in Meiderich. Die Gemeinde hatte sich an die Provinzialsynode wegen schwerwiegender Mißhelligkeiten gewandt, die ihrerseits eine Kommission nach Meiderich entsandte. Diese Kommission suspendierte von Essen von seinem Amt. 1740-1768 ist er in St. Eustatius in Westindien.

¹²¹ Der Text der Anmerkung fehlt.

Unterdeßen vernimmt Classis mit Leidwesen, daß es Gott gefallen, auß ihrer Mitte den H Bruder Joh. Gerhard Corte, gewesenen berufsfleißigen Prediger zu Dinslacken im 38. Jahr seines Alters und 12 ten seiner Bedienung durch einen frühzeitigen Todt abzufordern und wünschet wie vorhin, daß auch diese vacante Stelle mit einem tüchtigen Subjecto besetzt werden möge.

§ 6. Ex Classe Meursana sind zu Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondenz erschienen D Wülfing, Prediger zu Meurs, Classis h. t. Praeses, D Seeven, Prediger zu Baal, Classis h. t. Scriba.

§ 7. Censura morum ratione Eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und, dem Allerhöchsten sey Danck, nichts vorkommen, wodurch jemand à Moderamine hette excludiret werden können.

§ 8. Zu neuen Moderatoren sind per majora erwehlet
in Praesidem D Wilh. Franciscus Mische, Prediger zu Essen,
in Scribam D Georg von Essen, Prediger zu Meiderich.

§ 9. Demnach hat neu erwehlt H Praeses die angefangene Handlung mit einem andächtigen Gebät fortgesetzt.

§ 10. Imgleichen hat derselbe orthodoxiam fidei zufolge Gottes Wort und auf daßelbe sich gründenden Heidelbergischen Catechismi, dan auch studium sinceræ pietatis et fidem debiti silentii als in der Gegenwart Gottes vor allen anwesenden HH Brüdern, sowol Predigern alß auch Eltisten, heiliglich bezeuget und mit Mund und Hand ebenfalß bezeugen laßen.

§ 11. Folgends ist in Umfrage kommen, wie es biß dahin in denen zur Duisburgischen Classe gehörigen Gemeinen bewandt sey mit Bedienung des h. Predigambts, Verhandlung der h. Schrifft, Ausspendung der h. Abendmahls, Haltung der Consistorialzusammenkünften, Haußvisitationen, Armenpflege, Schulenaufsicht wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltisten, da dan so wenig von den gestandenen HH Moderatoribus als gegenwärtigen HH Brüdern einige Klage geführet worden.

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der neuen Kirche zu Kettwich, den 22. und 23. Maii Anno 1726, sind verlesen.

[<248]

§ 13. Das Impositum [h: impetium] Classis betreffend die Praesents derer Eltisten bey zu haltender Kirchenvsitation wurde allen Gemeinen zur Gelobung recommendiret.

§ 14. ad § 14. Classis läßt sich gerne berichten, daß D Candidatus Loers nach geschehener Bußbezeugung nicht allein ad S. Coenam zu Mülheim, sondern auch bey verschiedenen Gemeinen ad Suggestum admittirt, wie er dan eine Zeitlang die gemeine zu Essen und zu Meiderich durch seine Gaben erbauet und da seiter dem nicht das Geringste wieder ihn vorgebracht, als concediret nicht nur Classis ferner Licentiam, sondern wünschet auch, daß andere Gemeinen in gleichen Fällen sich seiner Gaben bedienen mögen.

§ 15. ad § 15. Weilen das Hißfeldische Gravamen betreffend die Kirch-und Armenrenten zufolge allergnädigste Verordnung noch nicht abgestellt, alß imponiret Classis zeitl. Moderatoribus, diese so lange Zeit verzögerte Sache denen Gravaminibus et De-sideriis Synodi zur allergndsten Finalentscheidung [h: finale Entschuldigung] inferiren zu laßen.

[h: § 15 ad § 16 Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Kettwig, den 22 und 23 Maii Anno 1726, sindt verlesen.]

§ 16. ad § 17. Die Notthurfft der Aldenratschen Schulen ist der Classi behant, hat sich auch dieselbe von neuem vorbringen laßen von zween glaubhaften Persohnen, und da diese

vorgegeben, daß Classis Zeugnuß und Recommendation ihnen nicht wenig zu Cleve werde behülflich seyn, alß hat Classis sich nicht entziehen können, ihnen in diesem Stück zu willfahren.

§ 17. ad § 18. Es ist eine Collecte eingesamlet worden für die drey dürfftige Schulmeister Hannes zu Aldenraht, Ringelberg zu Holten, Meister Roshoff und der Wittiben Osorii und hat eingebracht 2 Rtl 18 Stb, wovon [e+h: welche] denen Predigern Loci pro Quota ad 34 ½ Stb ist zu überreichen mitgegeben worden.

§ 18. ad § 19. Weilen bey der letztern Schulbestellung zu Meiderich von dasigem Jurisdictionsherrn Ihro Excellenz Quadt von Soppenbruck qua praetentus Collator et Patronus etwas wieder vorige Observantz zum Praejuditz der Gemeine vorgenommen worden, alß recommendiret Classis zeitl. Moderatoribus bei hochlöbl. Regierung darüber alleru[nter]th[änig]ste Remonstracion zu thun, damit diese Gemeine bey ihrem vorigen jure praestandi ins Künfftige möge gelaßen werden.

§ 19. ad § 20. Nochmahlen wird allen Predigern alles Ernstes imponiret, dahin zu sehen, daß kein anderer Catechismus alß des H Professoris Lampens in denen öffentlichen Kirchen und Schul-
[<249]
catechisationen eingeführet werden möge.

§ 20. Acta Synodi Clivensis CXIII, gehalten zu Cleve, den 18. 19. und 20. Maii 1726, sind verlesen.

§ 22. ad §23. Nachdem D de Witt à Consistorio Duisburgensi die in p[unc]to copulationis denuo begangenen Unordnung vorgehalten und jener sich dißfalß excusiret, alß ist Consistorium Duisburgense damit zufrieden.

§ 23. ad § 27. Classis vernimpt zwar, daß wegen des g[eme]lten Capitals ad 861 thlr. Pastoratrenthen eine gerichtliche Obligation und eine Hypothec zur Versicherung extradiret worden, weilen aber dem Bericht nach sothane Hypothec bey weitem nicht zugänglich seyn solle. alß bleibt annoch dem Consistorio Holtensi nachdrücklichst recommendiret, genugsame Versicherung des Capitalis allenfallß per Supplicam zur hochlöbl. Regierung erstens zu suchen.

§ 24. ad § 28. Classis vernimpt mit Freuden, daß dem § betreffend die Veränderung des Consistorii zu Dinslacken und Holte ein Genügen geschehen sey.

§ 25. ad § 48 Actor[um] Synodi Clivensis. Es ließ H Ruland eine Schrifft per D Expraesidem Stock [h: den D Praesidi Stock] praesentiren, welche vorgelesen ist. Weil aber die darin enthaltene Hauptsache bey Synodo generali längst befangen gewesen, und die neuen Anhänge [h: Anfänge] sich schwerlich von der Hauptsache separiren laßen, zudem auch dem Verlaut nach in primis instantiis nicht debite instruiet worden, alß überläßet Classis die quaestionirte Sache Synodi generalis Finaldecision.

Angehend den Punkt seiner Forderung, so referirte D Mische, daß ohnangesehen H Rulands Kirchenbaurechnung noch nicht unterschrieben, er schon vorigen Jahrs versprochener Maßen collectiret, bey welchen wie auch von denen in Classe Duisburgensi rückständig gewesen und durch D Peil eingesamlete Collectgeldern ihme H Ruland nie der 2/3 Theil absolut verweigert worden, vielmehr habe man ihm gerahten, auch selbst durch 3 Consistoriales bedeuten laßen, er mögte sich des Ends im Consistorio persönlich melden, wozu aber gemelter H Ruland [e+h: unverantwortlich] biß dato sich nicht bequemen wolle, um desto mehr rev. Classem hiervon zu überzeugen, daß er nicht begehre, ihme, H Ruland, die Gelder vorzuenthalten, so erbotte er sich nach Außweisung des Kirchenprotocolls von denen sowol von ihme auff der Bremischen Reise gesamleten, als auch von denen ex Classe eingekommenen Collectgeldern, so er bißher in Verwehr gehabt, deductis

deducendis in Summa ad 72 Rtl 21 Stb zu 2/3 [e+h: Theil], aber ad 48 Rtl 14 Stb sich betragende Stante Classe zu deponiren, mit Bitte, daß Classis solche 48 Rtl 14 Stb entweder durch D Engels qua Deputatum Sy. Gen. oder D Stock qua

[<250]

Expraesidem gegen genugsame Quittung ihme nur wolle einhändigen lassen und großgünstig erkennen, ob in solchen wahrhaftten Umständen H Ruland Ursache gehabt, sich in hoc puncto über ihn zu beschweren, und ob er nicht vielmehr dem Vergleich in Synodo generali mit ihme eingegangen ein völliges Genügen geleistet?

Resol[utio] Classis: Weil die Hauptsache ad Synodum generalem verwiesen, so überläßt auch das letztere deßen weisen Urtheil, urtheilet aber, billig gewesen zu sein, daß H Ruland debite sich im Consistorio sistiret und daselbst die praetendirte Gelder abgefordert hatte. Unterdeßen, weil D Mische dieselbe bey sich hat und dieselbe gern loßsein wolte, kan Classis citra praeiudicium causa geschehen lassen, daß sie D Expraesidi Stock überzehlet und durch denselben ihme H Ruland eingereicht werden mit dem Bedeuten [e+h: ins Künftige] Consistorium loci tanquam forum primae instantiae nicht vorbey zu gehen und was in der Hauptsache noch unabgethan bey dem Synodo generali oder deßen Rev. Praeside in bescheidenen Terminis zu poussiren.

§ 26. ad § 62 actor. Syn. Bey Verlesung¹²² dieses § ist eine Umfrage geschehen, wie es sich in denen Gemeinen dieser Class in hoc puncto verhalten? Da dan Classis vernommen, daß nirgends cognitio, betreffend die Kirchen prediger und Schulrenten denen Consistoriis verwegert werde, nur ist referiret, daß Consistorium zu Duisburg biß daran nicht die geringste Cognition und Administration darüber habe, alß welche Magistratus daselbst privative sich vorbehalten. Da nun Classis vor höchstbillig und nöthig erachtet, daß Consistorio wenigstens juxctim cognitio hierüber, gleich anderen Consistoriis gestattet werde, alß wird dem Consistorio imponiret, bey dem höchst achtbahren Magistrat geziemend zu gesinnen, im unverhofften Wegerungsfall aber wird Classis gemüßiget werden, aufs bestmögliche Weise hierunter Remedirung zu suchen.

§ 27. ad § eund. Wobey gleichfalß vorkompt, daß in Ruhrort die Pastorat-Ländereyen und Güter, worauff weiland D Eilerts sehl. unter andern beruffen worden (weil derselbe sich an statt dieselben Ländereyen von einem achtbaren Magistrat ein Stück Geldes geben lassen) unter die Freyheits Revenues gezogen und daher, daß diese Pastorat-Ländereyen endlich werden secularisiret werden befürchtet wird, wird danmehro einem christlichen Synodo diesem vorzubringen bestens recommendiret.

§ 28. Prediger und Eltete von Kettwich berichten Classi, wasmaßen in der Hornschafft [h: Herrschafft] Scheur, alß weit entlegen von anderen Schulen ihre Gemeinde die aldortige Nachbarn

[<251]

resolviret mit Vorwißen des Consistorii ein neues Schulhaus und Schulwesen aufzurichten, welches Vornehmen dan höchst heylsam geurtheilet wird. Dannenhero die zu gedachtem Scheur gehörige Gemeiniglieder bitten, eine christliche Class belieben wolle, zur Beförderung dieses Wercks eine Collecte in allen Gemeinen dieser Class zu verstatten und allen Consistoriis eine milde Beysteuer anzupreisen.

Resol[utum]: Classis verspricht hiezu allen bestmöglichen Vorstand zu leisten.

§ 29. Da auch Eltister von Hisfeld namens des Consistorii beweglich vorgestellet den elenden Zustand ihres Schulhauses mit Bitte, zu deßen Verbeßerung in Classe eine Collecte zuzustehen, alß hat Classis sich nicht entziehen können, diesem höchst billigen Petito zu wilfahren.

¹²² Obiger § 62 Prov. Syn. Cleve 1726 lautet: "Synodus nimbt über bey hochlöbl. R[e]g. allerunterthgk anzustehen, damit nach dem Vorbild wie zu Büderich geschehen, wie auch alle Consist., wo solches bißhero nicht geschehen, Cognition in Kirchen und Provisorrechnungen allergnädigst verstattet werden möge."

Annexum

§30. Die Gemeine zu Kettwig erkennt zwar mit allerunterthänigstem Danck, daß die hochlöbliche Regierung im vorigen Jahr 25 Rtl geschencket zur Decourtirung ihrer noch restirenden Unkosten, herrührend auß des ehemals wiederrechtlich versperrten Schulhaußes vor der Brüggen, ersuchet aber, daß Classis bey dem christlichen Synodo besorgen möge, daß fernere Anliegen von der Gemeine in hoc puncto inter desideria Synodi möge angenommen werden.

Resol[utum]: Classis erklehret sich hierzu willfährig.

Imposita

§ 31. Künfftig Jahr soll, so der Herr will, Classis gehalten werden zu Duisburg, die Classicalpredigt wird D Scriba Essen ex 2 Cor. IV, 5. 6 halten, deßen Substitutus D Bresser.

§ 32. Ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Wesel stehet gehalten zu werden, sind deputiret: D Praeses Nosse, D Scriba Essen, D Nosse et D Stock. Substituti D Peil, D Kersten. Eltiste gibt Duisburg und Dinslacken.

§ 33. In Bursa Classicali finden sich 1 Rtl 3 Stb, wo noch hinzukommen 2 Rtl à D Scriba Essen ad Bursam erlegt.

§ 34 Censura morum ist gehalten und Gott Lob nicht das Geringste zu erinnern vorgefallen.

§ 35. Das alte und das neue Classicalbuch, sampt dem Siegel wie auch Bursa classicalis, sind D Praesidi überreicht.

[<252]

§ 36. Hierauf hat D Praeses Mische diese Classicalhandlung mit einem inbrünstigen Gebät zu Gott beschloßen und die sämptliche HH Brüder unter hertzlichem und gnadenreichen Seegenswunsch wie über ihre Persohnen also auch über ihre köstliche Bedienung in Frieden erlassen.

Wilh. Franc. Mische VDM et Classis Duisb. h. t. Praeses mppia

[e+h: Georg von Essen VDM in Meiderich p. t. Scriba Class]

Post Acta

Weil der Schulmeister zu Hamborn Hoffman aus dem Bremmenkamps Gut jährlich 1 Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad fundum vor den Gewin des Schulguts zu erheben hat, damit es Classi oder der Schulen nicht zur Last falle, alß hat der Schulmeister davon zu obg[eme]lten Behuff wiederum 1 Rtl bezahlt, also daß zeitl. H Praeses Mische in Cassa hat 4 Rtl.

Einnahme vor die Wittwen zum Capital

Aus vorigen Post Actis constiret, daß die von der Duisburgischen Diaconie zum Catechismus Druck restirte 100 Rtl in zweimahlen jedes mit 50 Rtl und ein Halbjahr Interessen, also mit 102 Rtl abgemachet und erleget seyn.

Bey D Peill sind laut vorigen Post Actis von verkauften Catechismis noch in Händen

	Rtl 15	15½ Stb
bey D Nosse	2	30
noch bey D Nosse		50

	Rtl 8	35½ Stb
bey D Rocholl waren von H Engels ihme zahlt	9	30
von Kirchenordnungen		8
von D Mische ad fundum Viduar[um]	25	

Rtl 34 38 Stb

Diese 34 Rtl 38 Stb sind beynahe 3/4 Jahr biß auf diese Class außgethan und jetzt wiederum abgelegt und zurückgegeben, diese beynahe 3/4 jährige Interessen stehen zunegst bey denen Intressen verzeichnet, also itzt wieder in Cassa bey D Rocholl

34 38 Stb

Dieses letzt verwichene Jahr ist von verkaufften Catechismus Exemplarien einkommen von D Rocholl vor 25 Expl.

schlechtweg	3
noch von demselben vor 25 Expl. dito	3

Rtl 40 38 Stb

Von D Peill dieses letzt verwichene Jahr von verkaufften Exemplarien vor

16 Rtl

[<253]

von D Nosse dieses letzt verwichene Jahr

12 Rtl

von verkaufften Exemplarien vor

3 Rtl

von D Engels vor 25 Expl.

31 Rtl

Ist also bey D Rocholl in Cassa in allem

40 Rtl 38 Stb

bey D Peill aus vorigem Jahr Rtl 5 15½

aus diesem letzten Jahr 16

zusammen 21 15½

Bey D Nosse aus vorigem Jahr 2 30

noc 50

aus diesem letzten Jahr 12

zusammen 15 20

Weilen D Meurs, Prediger zu Beeck 50 Rtl vor dieses Jahr verlanget gegen 4 pro Cento, so hat D Rocholl ihme gleich

gezahlet die obg[eme]lte 40 Rtl 38 Stb

D Nosse dazu gethan 9 20

noch D Rocholl 2

facit 50 Rtl

H Engels von obg[eme]lten verkaufften Exemplarien No. 25 zahlt 3 Rtl, welche aber zur Completirung derer Interessen unter Num. 3 u. 15, weil Bursa classicalis nichts in Vorrath angewendet werden solten, wie auch zu demselben Ende D Peill aus obigen in Händen habenden 21 Rtl 15½ Stb zu Completirung obg[eme]lter Interessen N. 3 u. 15, weil Bursa classicalis nicht hatte 7 Rtl, welche von 21 Rtl abgezogen, bleiben bey D Peill

in Cassa übrig 14 15½

bey D Nosse nach Abzug der 9 Rtl 20 Stb zu

denen vierzige obg[eme]lten außgethan,

bleibt übrig in Cassa 6

facit 20 Rtl 15½ Stb

H Katterberg von 25 Rtl ad fundum Viduar[um] zahlt Interessen, wie unten stehet. H Essen wird künfftig gleichfalls Interesse zahlen.

Einnahme vor die Wittiben zu distribuiren

1. aus dem Spanischen Legat ist einkommen laut Synodalacten	Rtl Stb 19
2. aus der Renthey zu Duisburg	7
3. Die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl abgelegt, so zum Druck des Catechismi verwendet, Classis zahlt die Interessen ex Bursa classicalis 4 Rtl, weil aber die nicht in Vorrath, Beschluß Classis, daß die aus verkaufften Exemplarien bezahlt werden solten, wie auch geschehen aus Geldern [<254]	
von H Engels und H Peill	4 Rtl
4. bey Henrich Keyenburg zu Mülheim	2
5. von Erbg[enahmen] Brincks	3
6. aus dem Stützingischen Legat der Hambornischen Schule halber, so Classis an Fr[au] Pavenstätt abgelegt, laut Nachricht von der Schule	5
7. von Wilhelm auf der Fohren	1
8. von Evert Horbeck	1
9. von Johann von Eckern zu Duisburg	2 15
10. von 50 Rtl, so D Rocholl außgethan, den 2. Febr. fällig	2
11. noch von 50 Rtl, so derselbe außgethan, den 1. Xbris [= Decembris] fällig	2
zusammen	48 Rtl 15 Stb,
Transport, so zu distribuiren stehet	48 15
12. Die 50 Rtl, so von H Prof. Loers durch H Kersten, dem auch die Obligation auff P. B. sprechend, zurückgegeben, abgelegt sind, [h: wie auch die 25 Rtl ad fundum Viduarum von H Stock abgelegt sind] gegen Handschein außgethan den 1. Oct. fällig und nebst den andern der Wittiben Obligationen beygelegt, davon an Intresse	3
13. von den 25 Rtl, so H Prof. Loers außgethan	1
14. Die von D Mische ad fundum Viduar[um] abgelegte 25 RTI sind nebst obg[eme]lten 9 Rtl 38 Stb auß dem Catechismusgeldern außgethan, beynahe 3/4 Jahr und nun wieder abgelegt wie obg[eme]lt davon Intresse	1
15. Von denen 150 Rtl 32½ Stb, so zu dem Catechismus Druck verwendet, laut vorigen Acten zahlt Bursa classicalis 6 Rtl, weil aber nichts vorrähtig, sind dieselbe wie obg[eme]lt aus verkaufften Catechismus Exemplarien von D Peill und D Engels genommen, bezahlt	6
16. Vom Jahr 1725 restirende 5 Rtl 30 Stb sind jetzt vom Schulmeister Hoffman zahlt	5 30
17. Von diesen 1726 bis 1727 verfloßenem Jahr hat er, Hoffman, nahmens Marxloh von 200 Rtl (welche von der Schule auff die 275 thlr, so die Wittiben auf die Schule gehabt) abgelegt,	

nunmehr an Marxloh außgethan, so Obligation geben oder das Geld wieder erlegen solle, das Interesse zahlt	4
18. Noch von den übrigen auf der Schule haften- den 75 thl zahlt Schulmstr. Foffman	1 30
19. H Katterberg wegen der 25 Rtl ad fundum Viduar. an Intresse	1
20. Noch von H kruymelan H Peill übergesand worden wegen Appeldorn	6
21. aus voriger Cassa waren übrig	2½

thut	77 Rtl 51½ Stb

[<255]

Außgabe dieser Gelder unter folgende 12 Wittiben, einer jeglichen 7 Rtl 5 Stb

1. an Fr[au] Berghoffs	7 5	7. an Fr. Merckens	7 5
2. an Fr. Blecourt zu Duisburg	7 5	8. an Fr. Eilerts	7 5
3. an Fr. Pavenstät	7 5	9. an Fr. Hertzogen raht	7 5
4. an Fr. Rocholl	7 5	10. an Fr. Deuser	7 5
5. an Fr. Stumphius	7 5	11. an Fr. Blecourt zu Meiderich	7 5
6. an Fr. Fabricius	7 5		

macht zusammen Rtl 77 55 Stb

bleibt also übrig 2¼ Stb, die 2 Stb sind zu Completirung derer
obg[eme]lte außgethanen 50 Rtl an H Moers gethan.

Einnahme aus dem Stützingschen Legat, welches denen dürfftigen
Predigern und Schuldienern zukommt

D Praeses hat à Synodo mitbracht	14
von D Kruymel an H Peill geschickt wegen Wißel	16 40

thut 30 40

Hievon geht ab an Interessen an die Wittwe ad 5 Rtl wegen Hambornschen Schul
5

laut vorigen Acten an den alten Schulmstr.

zu Wanheim außgelegt	9
dito die 3 Pistohlen von H Kruymel umsetzen lassen	11

5 20

Diese 5 Rtl 20 Stb abgezogen von obigen 30 Rtl 40 Stb bleibt
übrig 20 Stb. NB. das Gold war nicht alle wichtig.

1. Duisburg	1 Rtl	14. vor der Brüngen	1
2. Duisburg	1	15. Langenbögel	1
3. Wanheim	1	16. Haselbeck	1
4. Düßern	1	17. Essen	1
5. Sarn	1	18. Dinslacken	1
6. Speldorf	1	19. Aldenraht	1
7. Styrum	1	20. Voerde	1
8. Ebbinghoven	1	21. Hamborn	1
9. Heissen	1	22. Holte	1
10. Menden	1	23. Hiesfeld	1
11. Holthausen	1	24. Dümpten	1
12. Bersenberg	1	25. Alter Schulmstr. zu Wanheim	1
13. Hatzper	1		

25 Meister, jedem 1 Rtl machen 25 Rtl
übrig 20 Stb, welche in Cassa blieben

W F Mische VDM in Essen Cl[assis] h. t. Praeses mppia
[<256]

Archiv Kgm Kettwig

Acta deßen, waß bey der zuhaltender Wahlsachen zu Meyderich,
den 15 & 16 Jan. 1727 vorgegangen

§ 1. Nachdem den 11. hujus drey Eltesten auß dem Consistorio zu Meyderich, nahmentlich Herman Euman, Gerichtsscheffen daselbst, Wilhelm Beeckman und Henrich Schulten bey zeitl. H Praeses Stock sich gebührend gemeldet und um Bestimmung des Wahltages zur Ersetzung der durch H Blecourt seel. vacant gewordenen Predigers Stelle angestanden. So hat vorb[e]m[e]lt[e]r H Praeses den 16 dießes dazu determinirt und zeitl. Scribam Katterberg auß Commodatoren mit dazu beschrieben.

§ 2. Hierauff sind beyde Moderat[oren] den 15. auff Meiderich gereißet, um den Wahl actum daselbsten vorzunehmen, da dann deßelben Abends sich sämptliche Consistoriales der Meyderichschen Gemeine bey solchen sich angemeldet, und nachdem selbige vom H Praeses Stock befraget, ob noch etwas zu erinnern, ehe und bevor morgenden Tages die Wahl kirchenordentlich vorgenommen würde.

§ 3. Haben dieße referiret, daß an dießem Nachmittag verschiedene wol in die 30 Consistoriales und Gemeinsglieder durch den Gerichtsbotten invitiret sein bey Ihre Excell[entz] den Freyh[errn] von Quadt zu erscheinen und nachdem sie sich eingefunden, haben Hochwohlboren S. Excell[entz] nachfolgende Subjecta auß H Fetthacken, Pred[iger] zu Driesfordt, H Cand[idadatus] Essen von Kapellen und H Ahlium von Duisb. ihnen zur Prediger Wahl vorgeschlagen. Mit Anfrage eines jeden insbesonder, ob sie gegen dieße drey Subjecta etwas einzuwenden hätten. Da dan Consist[orium] und Gemeinsglieder geantwortet, ob sie schon gegen bemelte Persohnen en particulier nichts hätten, würde es ihnen dennoch nach Kirchenordnung erlaubt sein, dießen Subjectis noch andere mehr, welche sie gehöret, zuzufügen. Darauff Ihre Excell[entz] repliciret, sie wüsten beßer auß dießen dreyen einen morgenden Tages, ohne noch jemanden beyzufügen, wehlen solten. Wiedrigen fallß würde die Wahl, wan es wieder dieße Regelmaaß angehen solte, wäre es auch in der Mitte, daß actus auffheben und abrechen und daß gantze Wahlrecht der Meyderichschen Gemeine Ihre königlichen Majestät in Preußen übergeben.

§ 4. Darauff hat noch selbigen Abends H Praeses Stock die Ankunft Moderat[orum] Classis dem Freyh[errn] von Quadt beandt machen und dabey anfragen laßen, ob es S. Excell[entz] deß abends oder folgenden morgens früh gelegener über ein und anders die vorsehende Wahl betreffendt zu sprechen. Worauff Moderatoribus

[<257]

zur Antwort worden, daß sie sich morgen um acht Uhr bey Ihre Excell[ents] beliebig einfinden mögten.

§ 5. Demzufolge haben Moderatores sich auff bestimmte Stunde zu Ihre Excell[entz] verfüget und hat D Praeses nachgeschehener Bewillkommung an Ihre Excell[entz] die Anfrage gethan, was vor ein Representamen Ihre Excell[entz] bey dießer zu haltender Wahl praetendirten? Man wüste ja wol und hätte daß Vertrauen, Sie würden nicht auß Patronus oder Collator hierbey wollen angesehen sein, sondern wie es vorhin zu Meiderich bey dergleichen Predigers Wahlen bräuchlich gewesen, höchst geneigt belassen.

Worauff dan Ihre Excell[entz] geantwortet, Sie hätten dem Consistorio und Gemeinsgliedern drey tüchtige Subjecta vorgeschlagen und dabey wolten Sie es belassen wißen. Worauff Moderatores instiret, daß dem Consistorio und Gemeine müste Freyheit gelaßen werden, dießen noch wenigstens einige beyzufügen. Worauff Ihre Excell[entz] geantwortet, Sie Consistorium und Glieder der Gemeine hätten zwar an ihrer Seiten einige zur Wahl zu

bringen Erwehnung gethan, aber alles ohne vernünftige Überlegung, sintemahlen unterdenen einige, die nicht einfolgen würden noch könnten: ein anderer, welcher kräncklich und gegen deßen Persohn er schon lämgstens dieserhalben protestiret hätte; noch einer, welcher von denen sogenannten Feinen seyen, seyen recommendiret worden; endlich noch einer, der noch allzu jung vor eine solche Gemeine auch nicht näher bekand wäre, alß daß er nur letzthin 2 oder 3 Predigten gehalten, und darumb auch hierinnen nicht consentiren könnte.

Es wäre den opiniatren Bauren nur darum zu thun, irgendwo jemanden zu dießen zu haben, darauß sie mit Vorbeygehung Seiner Recommendirten zur höchsten Verachtung seiner Persohn und Recommendation sämtliche stimmen könnten.

Wolte darum, daß diese seine Unterthanen solchen Regard vor ihren Jurisdictionsherrn solten haben, um seine Recommendirte bloßerdings ohne Zuthun eines andern zur Wahl zu nehmen.

Wiedrigenfalß Seine Excell[entz] nochmahls repetirte, gesinnet zu sein, daß Wahlrecht an Ihre königl. Majestät in Preußen zu übergeben.

Wobey dan Moderatores sich daßmahlen erklärten, wie sie dergestalt gegen Kirchenordnung die Wahl nicht fortsetzen könnten, sondern sich hierinnen vorsichtig zu condensiren, damit sie vor Classen und Synoden, auch höherer Obrigkeit, zu seiner Zeit responsabel sein könnten, doch mit der Gemeine oder deren Deputirte über dieße Sache reden wolten.

§ 6. Nachdem nun einige Deputirte sich in unserm Quartier eingefunden, ist solchen obiges von H Praeses vorgetragen, welche aber daßmahlen die Antwort namens der Gemeine brachten, daß sie dergestalt ihr Wahlrecht nicht daran zu geben gedachten, baten darum bey ihrem gegenwärtigen Zustand die Moderatores und gantze Class um Assistance. Doch wolten noch zufrieden sein, wan

[<258]

Ihro Excell[entz] zustünden, daß noch zwey, wenigstens noch einer mit zur Wahl mögte gebracht werden, welches wir vernohmen. Von einigen doch Moderat[ori]bus insciis dem Freyh[errn] von Quadt selbst ist vorgestellet worden, aber alles, wie auch daß Vorige, umsonst.

Hiebey excipirten bemelte Deputirte besonders gegen zwey der Denominirten deß Herren, daß solche von wegen verschiedenen Ursachen nicht erbaulich in ihrer Gemeine sein würden.

§7. Darauff haben Moderatores sich nochmahls zu Ihro Excell[entz] begeben und Voriges mit gebührendem Respect gegen dero Persohn angezeigt. Da dan Moderatores von Ihro Excell[entz] geantwortet ist, sie wolten dan von H Fetthacke und H Essen abstehen, so mögten dan die Gemeiniglieder Ahlium erwehlen, doch ohne neben diesen andere zu denominiren. Er wolte doch hiemit versichern, daß dieser und kein ander dißmahlen Prediger zu Meiderich sein und werden solte. Wie despotic. und eigenmächtig nun hierunter zu Werck gegangen, leuchtet einem jeglichen Vernünftigen klar unter Augen.

§ 8. Doch suchten Moderatores nach wie vor die gelindeste Wege einzuschlagen (um der Gemeine, welche auff allerley Weiße bald von dießen, bald von jenen auff eine unverantwortliche Weiße intimidiret würde) proponirten darum Moderatores von sich selber, doch ohne Commission der Gemeine, Nachfolgendes an Ihro Excell[entz]. Sie wolten die Gemeine dahin bereden suchen, daß alle diejenige, worauff die Gemeiniglieder bißhin Reflexion gemacht und vor und nach in Vorschlag gebracht, dißmahlen gäntzlich auß der Wahl mögten außgelaßen werden und ein Gegentheil wolten Moderatores gantz ander, so viel ihnen wißend tüchtige und bequeme Candidaten und Prediger vorschlagen, welche mit Genehmhaltung Ihro Excell[entz] und der gantzen Gemeine, welche dan deme von Ihro Excell[entz] recommendirten Candid[aten] Ahlio zur Wahl mögten beygefüget und alßdan darüber frey votiret werden. Auch ist von Moderatoribus an S. Excell[entz] durch H Richtern Groot vorgetragen, daß man die Gemeine besprechen wolte, ob die dahin zu bringen, daß sie die drey von Ihro Excell[entz] Denominirte zu Beybehaltung ihres Wahlrechts selbst

praesentiren und zur Wahl bringen mögten, doch mit dem außrücklichen Vorbehalt, daß alßdan Ihro Excell{entz] sich reserviren mögte, daß solches der freyen Predigerwahl zu Meiderich nun und nimmermehr nachtheilig sein solte.

Da nun weder das eine noch das andere hat verfangen wollen, sondern alles abgeschlagen worden, alß haben Moderatores nötig erachtet, ohne etwas weiter zu tendiren, diße Handlung gäntzlich abzubrechen, um dießes gehörigen Orts zu remonstriren und zu vernehmen, waß unter dießer weit außsehenden Sachen weiter zu thun stehet.

Jac. Stock Classis h. t. Praeses

J. H. Katterberg h. t. Scriba

[<259]

Acta Conventus extraordinarii, gehalten zu Mülheim,
den 23. Jan. 1727

§ 1. Auff Anschreiben Moderat[orum] Classis zum Conventu extraordinario sind in loco zu Mülheim erschienen und daselbst in der Kirche versamlet

DD Praeses Stock & Kersten auß Mülheim,

Sriba Katterberg von Kettwig,

DD Rocholl, Peil, Nosse auß Mülheim,

D Koch von Holten,

D Mische von Essen,

D Moers von Beeck.

D Engels hat sich schriftlich bey diesem Conventu seiner Abs[entiae] halber excusiret, doch dabey sein Votum über die zu verhandelnde Sache eingesandt, welches von H Praes[ide] ist verlesen.

§ 2. Hatt H Praeses Stock die HH Brüder bewillkommet mit einer fügsamen Ansprach, den Endzweck dieser Beysammenkunft angezeigt und darauff dieser Handlung mit dem Gebett einen Anfang gemachet.

§ 3. Hierauff ist Species facti deßen, waß bey letzthin zu Meiderich zu haltender Predigerwahl am 15. & 16. Jan. a[nn]i c[urrentis] zwischen Ihr[o] Excell[entz] dem Freyh[errn] von Quadt und dasigem Consist[orio] und Gemeinigliedern vorgegangen, welche Schwierigkeiten von Seiten Ihr[o] Excell[entz] gegen die heilsame Kirchenordnung in den Weg geworffen, waß Moderat[ores] hierunter außgerichtet, um selbige Gemeinde in Ruhe und zur Bedienung eines treuen Seelenhirten zu bringen.

Wie aber alle Vorschläge dasmahlen von Ihr[o] Excell[entz] nicht haben wollen angenommen werden und daß darumb Moderat[ores] diesen actum haben auffnehmen und abbrechen müssen, von Scriba Katterberg klar und deutlich vorgelesen.

§ 4. Hierauff hat D Praeses Stock referiret, was ex Post, sowohl mit abgeschulten Deputatis auß Briefwechsel vorgegangen, welche Briefe in Conventu ebenfaß sind vorgelesen.

§ 5. Darauff haben Moderatores Anfrage gethan, wie sie sich in dieser gewichtigen und weit außsehenden Sachen weiter verhalten solten, sintemahlen ihre Schultern alzu schwach dieße schwere Sache allein über sich zu nehmen; begehren darum billig, daß ihnen Classis mit Rath und That nachtrücklichst assistiren mögte.

§ 6. Conventus hat sich den wollgemeineten Fleiß und Bemühung Moderat[orum] in der Meiderichschen Wahlsachen gefallen laßen. Übrigens gehen unanimia vota Conventus dahin auß, daß Moderatores sich nochmahl nacher Meiderich am bestimmten Termino, den 27. hujus verfügen, die Handlung reassumiren und den Wahl

[<260]

Actum stricte nach der Kirchenordnung fortsetzen sollen, welches Ihr[o] Excell[entz] und einem christlichen Consistorio diesen Tag gebührend soll notificiret werden. Wünschen anbey, daß die Gemeinde durch eine frey kirchenordentliche Wahl mit einem tüchtigen und bequemen Lehrer baldigst möge erfreuet werden.

§ 7. Darauff ist dieser Conventus mit dem Gebätt zu Gott geschlossen.

J. Stock p. t. Praes. Class.

J. H. Katterberg h. t. Scriba Classis

Acta Moderatorum Classis Duisburgensis
bey der gehaltenen Predigerwahl zu Meyderich, den 27. Jan. 1727

§ 1. Nachdem die Gemeine versamlet, hat Praeses Stock die Wahlpredigt auß Luc. 19, V. 41. 42 gehalten und mit einem andächtigen und inbrünstigen Gebett der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Worauff D Praeses denen vorm Tisch versamleten stimmenden Gliedern der Gemeine, bey welchen dan auch Ihr Excell[entz] der Freyh[err] von Quadt samt dero H Richtern Groot selbstem gegenwärtig gewesen, noch alß kürzlich doch nachrücklichst angezeigt, wie man nun weiter stricte nach Kirchenordnung zu handeln hätte und dabey die Kirchenordnung zur Regelmaaß auff den Tisch niedergelegt.

§ 3. Und hat sich deßwegen D Praeses Stock sofort zum Consistorium Meidericense gewandt und gefraget, welche Subjecta sie auß denen gehöreten Predigern und Candidaten ad electionem praesentirten.

§ 4. So brachten die Consistoriales Meideric[enses] namens der gantzen Gemeine auß verschiedenen vorhin Gehöreten dißmahlen zur Wahl H Fetthacke, Pred[iger] zu Diesfort, H Candid[at] Essen von Capellen und H Candid[at] Ahlium von Duisburg.

§ 5. Worauff die Gemeine sowohl alß Ihro Excell[entz] öffentlich von H Praeses befraget, ob noch jemand sey, der noch etwas zu erinnern oder auch gegen bemelte Subjecta etwas einzubringen hätte. Es hat sich aber niemand gefunden, der auch das Geringste eingewandt oder gegen den einen oder anderen dieser Subjecten einbracht hätte.

[<261]

§ 6. So ist man zur Wahl selbst geschritten und über obbemelte drey Subjectae votiret worden, da dan Ihro Excell[entz] zuerst ihre zwey Stimmen dem H Candid[at] Ahlio gegeben, darauff dan ein Xstl. [= christliches] Consist[orium] und sofort alle Häupter und Haußvätter der Gemeine nach der Ordnung wie abgelesen gefolget und ein jeglicher seine Stimme frey von sich gegeben.

§ 7. Nachdem nun die Stimmen auffgenommen und zusammen gerechnet, so haben sich gefunden für H Pred[iger] Fetthacke keine, für H Candid[at] Essen 97 und für H Candid[at] Ahlium 25 Stimmen.

§ 8 Weil nun der H Candid[at] Essen p[er] majora zum Prediger erwehlet worden, so ist solches der gantzen Gemeine bekandt gemacht und ihnen dazu gratuliret und hertzlich gewünschet, daß dieser ihr erwehlt Prediger mit vollem Seegen des Evangelii fordersambst bey ihnen einziehen möge.

§ 9. Worauff dan beschloßen, dem H Essen p[er] Expressen zu notificiren, die Proclamationes ergehen zu laßen und dem zufolge deßen Beruffschein außzufertigen. Darauff ist diese Handlung mit dem Gebett zu Gott beschloßen worden.¹²³

¹²³ Ging es in dem Streit um die Predigerwahl in Dinslaken im Jahre 1700 (vgl. S. 19 ff.) um Auseinandersetzungen zwischen Consistorium und Gemeindegliedern, so in dieser Meidericher Predigerwahl von 1727 um heftige Spannungen zwischen dem Jurisdiktionsherrn Freiherrn von Quadt und der Gemeinde andererseits. Warum der Freiherr von Quadt zwei Stimmen abgeben durfte, wird nicht begründet. Erklärlich ist, daß von Quadt seinen Wunschkandidaten gegen die Gemeinde nicht durchsetzen konnte, zumal seine abfälligen Äußerungen über die "opiniatren Bauren" die Gemeinde darin bestärkte, für den Kandidaten ihrer Wahl zu stimmen und die Wahlhandlung nach der Kirchenordnung zu vollziehen. Im Nachhinein ist anzumerken, daß der von der Gemeinde gewählte Prediger größte Schwierigkeiten verursacht hat, zudem die Gemeinde, ohne es bekannt zu geben, verlassen hat.

J Stock Classis p. t. Praeses
J. H. Katterberg h. t. Scriba
[<262]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Duisburg
 in der großen Kirchen, den 28. 29. April. 1728

1. Abtretender H Praeses Mische hat nach gehaltener Classicalpredigt die gegenwärtige HH Brüdere freundbrüderl. bewillkommet, den heilsamen Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und darauf mit einem andächtigen Gebett zu Gott der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Die von H Essen gehaltene Classicalpredigt ex 2. Cor. 4, 5 ist bey geschehener Umfrage orthodox u. erbaulich erfunden worden.

§ 3. Laut aufgewiesenen und vorgelesenen Credenciales sind diesem Classicalconventui beyzuwohnen deputiret und erschienen

	an Predigern	und Eltesten
aus Duisburg	D Rocholl	D Dan. Gerdes S. S. Theol. Doctor et
	D Peil	Profess. p. Ordinarius
aus Mülheim	D Kersten	Theies in der gaten
	D Stock	
aus Kettwig	D Engels	Albertus Benninghoffen
	D Katerberg	
aus Dinslaken	D Schumacher	H Peters
aus Holten	D Koch	Gerh. Voss
aus Essen	D Mische	Adolph Pieper
aus Rhurorth	D Rebenscheid	Johannes Lamers
aus Meyderich	D Essen	Henrich Scholten
aus Beeck	D Moers	Elbert Lehnhoff
aus Hisfeld	D Gilhaus	Arnold Bollwerck

§ 4. Absentes waren D Praeses Nosse et D Bresser [h: Prediger zu Voerde], davon der erste ad Synod[um] Jul[jacensem] deputiret und der zweyte sich wegen zugestoßener Leibesschwachheit schriftlich entschuldiget und à Classe auch sofort entschuldiget worden.

§ 5. Es vernimbt Classis mit Freuden, daß die durch den Todt weyland D Corten [h: gewesenen Predigers] zu Dinslaken erledigte Predigerstelle kirchenordentlich laut vorgelesenen und beygelegten Wahlacten durch ein tüchtiges Subject D Schumacher¹²⁴ wiederum ersetzt worden sey, welcher auch sofort

[<263]
 [h: demnechst] auf vorgezeigten Berufsschein und allergädigste königl. Confirmation praestitis praestandis pro membro Classis angenommen mit Zuwünschung göttlicher Gnaden über deßen Amtsbedienung. Die ad fundum Viduarum dstinirte 25 Rtl sollen künfftig in Classe von ihm erleget oder mit 1 Rtl jährlich verzinset [h: verpensioniret] werden.

§ 6. Ex Classe Meursana seindt zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence erschienen D von Sarn, Pred. von Meurs et Class. h. t. Praeses et D Finman, Pred. von Homberg et Class. h. t. Scriba.

¹²⁴ Friedrich Johann Arnold Schumacher, geboren am 21. XI. 1699 in Kleve, studierte in Bremen und Duisburg, war von 1728-1731 Prediger in Dinslaken, anschließend in Bremen bis zu seiner Emeritierung. Er starb am 9. X. 1775.

§ 7. Censura morum ra[ti]o[n]e eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und [h: dem Allerhöchsten sey Danck] nichts vorkommen, wodurch jemand der HH Brüder à Moderamine hette eycludiret werden können.

§ 8. Zu neuen Moderatoren sind p[er] majora erwehlet
in Praesidem D Kersten, Pred. zu Mülheim,
in Scribam D Schumacher, Pre. zu Dinslaken.

§ 9. Demnach hat neuerwelter H Praeses die angefangene Handlung mit einem andächtigen Gebett fortgesetzt.

§ 10. Imgleichen hat derselbige orthodoxiam fidei zufolge Gottes Wort und auf daßelbe sich gründenden Heidelbergischen Catechismi, dan auch studium sinceræ pietatis et fidem debiti silentii als in der Gegenwart Gottes vor allen anwesenden HH Brüdern, sowohl Predigern als Eltesten heiliglich bezeuget und mit Mund und Hand ebenfals von den übrigen bezeugen laßen.

§ 11. Hierauf ist in Umfrage kommen, wie es bis dahin in denen zur Duisburgischen Classe gehörigen Gemeinen beschaffen sey mit Bedienung des Predigtamts, Verhandlung der heiligen Schrifft, Ausspendung des h. Abendmahls, Haltung der Consistorialzusammenkünften [h: versammlungen] Haußvisitationen, Armenpflege, Schulenaufsicht wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltesten, da aber von abgestandenen HH Moderatoribus so wenig als von gegenwärtigen HH Brüdern einige Klage geführet worden.

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim in der Kirchen, den 14 et 15 Maii 1727, sind verlesen.

§ 13. Das Impositum Classis, betreffend die Praesentz derer sämbtlichen Eltesten bey zu haltenden Kirchenvisitationen, bleibet allen Gemeinen zur Gelobung recommendiret.

§ 14. ad § 14. Classis hat sich erfreulichst referiren laßen, daß D Candidatus Loers vor und nach, sowohl in verschiedenen zur Duisburgischen Classe gehörigen, als auch außerhalb derselbigen gelegenen Gemeinen zur sonderlichen Erbauung und

[<264]

Vergnügen der Zuhörer geprediget, vernimbt aber ungerne, daß Consistorium Mülheimiense unangesehen, daß Pastores loci bey demselben deswegen Vorstellung gethan und D Praeses Mische bey jüngst gehaltener Kirchenvisitation aufs beweglichste daßelben suchen zu disponiren, umb anderen Gemeinen Exempel zu deßen desto ehender anderwärtigen Beförderung aufzufolgen, sich ohne relevante Ursachen eingebracht zu haben, beständigst geweigert.

Classis urtheilet derohalber, daß weilen D Candid[atus] Loers einmahl Licentiam concionandi à Classe erlangt und darauff ad suggestum admittiret worden, die HH Pastores loci ohne Anfrage selbiges wohl hetten in casu necessitatis admittiren mögen, und daß Consistorium Mülh[eimiense] unverantwortlich gehandelt, daß es sich dem geschehenen Ansuchen und allen Persuasionen ohne erhebliche Ursachen opponiret, inhaeriret denen deßfals abgefaßten Paragraphis, als wodurch denen HH Predigern zu Mülheim gleich anderen ebenmäßige Freyheit gegeben worden, den H Candid[at]um Loers ad suggestum zu admittiren, welchemfals dem Consistorio Mülh[eimiensi] die Submission gegen den Classical schluß und die ruhige Acquiescentz bestens recommendiret wird.

§ 15. ad § 15. Weilen das Hisfeldische gravamen, betreffend der Kirchen und Armen Renthen zuzufolg allergndgst. Verordnung noch nicht abgestellt, als imponiret Classis zeitl. Moderatoribus diese so lange Zeit verzögerte Sache denen gravaminibus et desideriiis Synodi zu allergndgster Finalentscheidung inseriren zu laßen.

§ 16. Die Nothdurfft der Aldenradschen Schulen soll Deputatis Syn[odi] recommendiret seyn, umb durch einen christl. Synodu[m] bey der hochlöbl. k[önigl]. R[e]g[ierung] dahin anzustehen, daß doch dasjenige Geldt, welches von der Gemeine eingenommen und durchgehends gemeinschaftlich ohne den geringsten Nutzen mit Trincken verzehret wird, möchte zu dem Gebrauch der dasigen nothdurfftigen Schulen verwendet werden, zumahlen da sich die Gemeiniglieder daselbst von denen die meisten reformirter Religion zugethan sind, darzu gerne verstehen und davon selbst diesen Vorschlag gethan haben.

§ 17. Es ist eine Collecte Stante Classe eingesamlet vor 3 dürfftige Schulmeistern Hannes, Ringelberg, Roshoff und vor des gewesenen Schulmeisters Osorii Wittwe und hat einbracht 2 Rtl 2 Stb, wovon denen Predigern loci pro quota 30½ Stb zu überreichen mitgegeben worden.

§ 18. Da bey voriger vacant gewesener Schullmstr. Stelle zu Meyderich ohne zu haltende Wahl von Sr. Excellenz dem Freyh[errn] von Quadt von Zoppenbruch zum Praejuditz der Gemeine einen Schulmeister autoritative gesetzt, da doch sonst die Gemeine 3 Subjecta vorzuschlagen gewohnt und anjetzo die Schulmeisters Stelle daselbst wieder vacant worden und ein ebenmäßiges Verfahren zu besorgen, so ist diese Sache dem H Express[idi] [<265]

Mische, der schon mit Sr. Excellenz oder dero H Richter hierüber Unterredung gepflogen, ferner recommendiret darüber bestens zu invigiliren¹²⁵ wobey zugleich à Classe gut gefunden, daß alle Prediger und Schulmeister Wahlacten in ein neu Buch zur beständigen Nachricht geschrieben und zeitl. Praesidi zugesand werden sollen.

§ 19. ad § 19 et 20. Nochmahlen wird allen Predigern hiesiger Class mit allem Ernst imponiret, darauf genaue acht zu haben, daß kein anderer Catechismus als der des Profess[oris] Lampens in den öffentlichen Kirchen- und Schulcatechisationen eingeführt werden möge, und da man auch erfahren, daß von H Böttiger, Academischen Buchführer zu Duisburg, einige Bücher ohne Nahmen und ohne Approbation Facultatis Theologiae zum Druck befördert und debitiret, so wird denen HH Predigern und Consistorialen aufferleget, deßwegen die genaueste Aufsicht haben, damit dergleichen unbenahmte unapprobirte und dem Verdacht unterworfenne Bücher weder in den Gemeinen noch in in den Schulen keineswegs geduldet werden mögen, zu dem Ende dan auch der H Professor Gerdes als h. t. Decanus Facultatis Theologiae und zeitl. Eltesten aufs freundlichste ersuchet wird, ex officio darüber zu invigiliren, daß dergleichen verdächtige Bücher ins Künfftige von gemelten Buchführer zum Druck nicht möchten zugelassen werden.

§ 20. Acta Synodi Cliv[ensis] CXIV, gehalten in der großen Kirchen zu Wesel, den 10. 11. et 12. Junii 1727, sind verlesen.

§ 21. ad § 25 act. Syn. Wird von Classe der gemachte Schluß eines christl. Synodi in Ansehung der Kleidung in Conventibus synodalibus et classicalibus, wie man zur Cantzel gehet¹²⁶, zu erscheinen, übernommen.

¹²⁵ Aus dem Protokollbuch des Meidericher Konsistoriums -1715, Seite 91ff. geht hervor, daß zur Besetzung der Schulmeister-Stelle, die durch Absetzung des Stelleninhabers freigeworden war, vom Freiherrn die Weisung bekommen hatte, zur Neubesetzung der Stelle Bewerber vorzuschlagen. "worauff den 6. Octob. Auß special Befehl der Obrigkeit von der Cantzel wurde bekandt gemacht, daß auff den folgenden Mitwoch n. p. den 9. Oct. auß denen obgemelten 6 gehörten Subjecten eine Denomination von dreyen bequemen Geachteten solle gemacht werden." Am 13. Oktober wählte im Gottesdienst nach der Predigt "S. Hochwollge[boren] unser Gnäd[iger] H[err]", wie zu lesen ist, aus den drei von der Gemeine vorgeschlagenen den Bewerber Johann Wimmers zum neuen Schulmeister.

¹²⁶ Vgl. hierzu Dr. Heinrich Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und Provinz Westfalen, a. a. O. S. 231: "Auf den Classical-und Synodalversammlungen durften die Prediger (nach

[<266]

§ 22. ad § 41 actor[um] Syn[odi]. Bleibts dabey, daß Acta Synodi et Classis innerhalb 4 Wochen ad describendum einer jeden Gemeine zugeschickt werden sollen.¹²⁷

§ 23. ad § 48 et § 67 actor[um] Syn[odi]. Bleibet das Petitum der nothdürfftigen Gemeine zu Essen, denen noch zum Beytrag ihrer Liebesgaben restirenden Gemeinen des Clevischen Synodi bestermaßen recommendiret.¹²⁸

24. ad § 57 actorum] Syn[odi]. Dieweilen gemäß dieses § die Nahmen der HH Prediger ex Classe Duisb[urgense] an den H von Damm, Buchdrucker zu Amsterdam, von D Expraeside Mische übersand worden, so wird daßelbige ihme ins Künfftige weiter zu besorgen à Classe committiret.¹²⁹

§ 25. ad § 59 actor. Syn. Classis übernimmt den Schluß Synodi, daß die HH Candidati, die in der Gegend Classis sich aufhalten, so sie eligibel seyn wollen, sich 3 oder 4 mahlen in dem turno classicali bey der Vacantz eines verstorbenen Predigers hören laßen sollen.

§ 26. ad § 27 act. Classis Ist einkommen ein Resolutum von Cleve in Ansehung des Holtischen Consistorii wegen nicht genugsam versicherten Obligationen, des Inhalts: "Dieses wird dem Gegentheil mit dem Bescheid zugestellet, daß es das supplicirende Consistorium in Zeit von 14 Tagen befriedigen oder warumb nicht darzu gehalten zu seyn vermeinen, in solcher Frist vorbringen solle. Signatu[m] Cleve im Regierungsrath, den 26. Jan. 1728. Wie auch ferner ein allergndstes Rescript von hochlöbl. k[önigl.] Reg[ierung], betreffend die 46 Rtl Armengelder."

Da aber von Gegentheil darauff noch nichts erfolget, so hält Consistorium Holtense ferner inständigst an, daß die HH Deputirte ad Synodum hierüber nachrücklichere Instantz durch einen christl. Synodum bey hochlöbl. k[önigl.] Reg[ierung] zu thun sich möchte angelegen seyn laßen.

§ 27. Nach geschעהener Umfrage wegen der Wittwengelder bleibts

[<267]

bey des alten Observantz, daß nemlich die Wittwen allein und nicht denen hinterlaßenen Kindern, noch auch nicht die Wittwen in wehrender Zeit des Nachjahrs den Genuß davon haben und behalten sollen.

§ 28. ad § 28 act. Classis. Classis hat sich zu sonderbahren Vergnügen vorlesen laßen eine ad instantiam Synodi Cliv[ensis] ausgewirckte allergndste Resolution, daß in allen Gemeinen bey Ablegung der kirchlichen und Provisorialrechnungen Predigern und Eltesten hinzugezogen werden sollen, welche allergndste Resolution vom Consistorio zu Duisburg krafft vorjährigen Impositi Classis einem wohlachtbahnen Magistrat daselbst zur Gelobung ziemend praesentiret und die Admission bey Abnahme der Kirchen Rechnung desidiret worden, vernimbt aber mit großer Befrembtung, daß ein wohlachtbahner Magistrat zu gedachtem Duisburg hierauf ein Decretum publiciret, den 26. Febr. a[nni] c[urrentis] folgenden Inhalts:

Beschluß der märkischen Synode von 1727) nicht anders als in dem bei den Gottesdiensten üblichen Habit (in schwarzem Rock und weißem Kragen) erscheinen."

¹²⁷ Ausgelassen ist hier der letzte Satz des Synodalbeschlusses "und in Consistoriis verlesen werden sollen."

¹²⁸ Weshalb der § 67 des Synodalprotokolles hier angezogen wird, ist unklar. Dieser § 67 sagt aus 1. Beschwerde eines Herrn Beckmann über den lutherischen Prediger zu Hünxe wegen einer Taufangelegenheit, 2. daß der lutherische Prediger zu Drevenack reformierte Wöchnerinnen anhalten will, den ersten Kirchgang in seiner Kirche zu halten.

¹²⁹ Die Mitteilung der Namen der hiesigen reformierten Prediger an den holländischen Buchdrucker von Damm in Amsterdam ist hier zum erstenmal erwähnt, aber auch die Namen der Kandidaten waren laut obigem Syodalbeschuß anzugeben.

"Weilen jederzeit die Abnahme der Rechnung von hiesiger Magistrat geschehen und der Hofrath und Schultheiß Turck no[m]i[n]je Serenissimi dabey gefordert wirdt, als hette ein ehrwürdiges Consistorium dieser Neuigkeiten sich zu enthalten."

Welchem nach ein christl. Synodus ersuchet wirdt, angeregten schon allergndsten debattirten und fast aller Orten bräuchlichen Casum aufs nachdrücklichste inter desideria umb ein arctius, besonders an den wohlachtbahren Magistrat zu Duisburg betreffend die Abnahme der Kirchen und Vicarien Rechnungen außzuwircken zu übernehmen, anbey bestermaßen zu besorgen, daß fordershin keine Consistoria gegen ihre Consistorialhandlungen à Magistratu loci mit Inhibitoriakdecreten mögen beschweret werden.

§ 29. ad § 29 act. Class. Deputati Kettwigenses halten näher an, daß die noch restirende Gemeinen unserer Classe zur Anrichtung der neuen Schulen in der Honschaft [h: Hundtschafft] Scheur zu einer Liebesgabe ferner angehalten werden möchten.

R[esolutum]: Classis recommendiret dieses allen rückständigen Gemeinen, billigmäßig den andern Gemeinen hierinnen nachzufolgen.

§ 30. Deputati Dinslacenses begehrten ein Collect Vorschreiben à Praeside Classis zum Behuf des vor einigen Jahren abgebrandten Prediger und Schulhauses außer Landes zu collectiren, und wird à Classe außzufertigen eingewilliget.

§ 31. Acta Synodi generalis XXXV, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg vom 12 bis 20 Julii, sind verlesen.

§32. Weilen der Schulmeister Hannes zu Aldenrath den baufälligen Zustand seines Hauses Classi bekant gemacht und von den Deputatis Holtens[ibus] solcher Bau wegen der daselbst hin und wieder unter dem Pabsthumb zerstreueten und sich findenden

[<268]

Jugend in Reparation zu halten höchst nötig befunden, inzwischen aber nicht imstande wären, solches durch ihre Mittel auszuführen, so hat Classis für gut gefunden, solches durch Intercession eines christl. Synodi an die hochlöbl. Regierung bestens zu recommendiren, ob nicht eine Beysteuere ex aerario ecclesiastico hierzu zu erhalten wär? Und weilen auch zeitl. Schulmeister Hannes sein noch daran habendes Eigentumsrecht aus dringender Noth gerne von einem billigen Pfennig an die reformirte Nachbahrerschaft daselbst cediren wolte, so hätte man gleichfals bey der hochlöbl. k[önigl.] Reg[ierung] allerunthg[est] anzustehen und zu bitten, obs derselben allerdst gefallen möchte, gedachten Schulmeister Hannes abzugütigen, damit dies Hauß zum beständigen und höchst nötigen Schulhause beybehalten und nicht durch befahrende Verkaufung veralieviret würde.

§ 33. Es wurde Classi die Frage vorgestellt, ob die zum Predigtamt oder sonst ad pios causas gewidmete Renthen sambt denen davon abfallenden Gewinsgeldern oder Borheuren von einem Consistorio oder sonstigen Administratoren eigenmächtig zu einem anderwärtigen weltlichen Gebrauch verwendet werden könnten?

R[esolutum]: Anlangende die Prediger oder ad pios Causas destinierte Renthen müssen ihren rechtmäßigen Gebrauch vermög ihrer Stiftung behalten und die davon fallende und abnutzende Gewinsgelder oder Vorheuren nach der Observantz einer jeden Gemeinde auch fernerhin employret werden, jedoch dergestalt, wo selbige die Prediger genoßen, auch ins Künfftige ferner genießen sollen.

Annexum

§ 34. ad § 30 actor. Class. In Ansehung des Kettwigischen Petiti betreffend die wegen der Schule vor der Brücken ihnen wiederrechtlich causirte Unkosten, worauff noch keine allergndste Resolution erfolget, wird à Classe gut gefunden, dieses wiederum durch einen christl. Synodum an die hochlöbl. k[önigl.] Reg[ierung] beweglichst zu recommendiren.

Imposita

§ 35. Im künfftigen Jahr soll, so der Herr will, Classi zu Rhurorth und die Classicalpredigt à D Schumacher, Prediger zu Dinslaken ex 2. Cor. IV, 6 gehalten werden, deßen Substitutus D Engels, Prediger zu Kettwig, sein wird.

Hiebey gab Classis per Deputatos Synodo zu bedencken, ob nicht die Classicalpredigt, umb Zeit und Unkosten zu versparen, ins Künfftige abgeschafft¹³⁰ werden möchte, gleich in sämptlichen Classen Synodi Montensis, umb dieser Ursachen willen geschehen ist?

§ 36. Ad Synodum, welcher in diesem Jahr zu Rees stehet
[<269]

gehalten zu werden, sind deputiret D Praeses Kersten, D Schumacher Scriba, D Nosse, Praeses Synodi, und D Engels, Prediger zu Kettwig, deßen Substitutus D Katernberg. Eltesten giebt Duisburg und Beeck.

§ 37. In Bursa classicali finden sich 2 Rtl 28 Stb, worzu noch beykommen 2 Rtl, so D Scriba ad introitum erleget hat.

§ 38. Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts zu erinnern vorgefallen.

§ 39. Das alte und das neue Classicalbuch sambt dem Siegel, wie auch Bursa classicalis sind D Praesidi überreicht.

§ 40. Hierauff hat D Praeses Kersten diese Classicalhandlung mit einem inbrünstigem und andächtigen Gebett zu Gott beschloßen und die sämptl. HH Brüder unter hertzlichem und gnadenreichen Seegenwunsch wie über dero Personen als auch über dero köstliche Bedienung im Frieden erlaßen.

[h: H Kersten VDM Mülheimiensis et h. t. Class Duisb. Praeses
Frid. Joh. Andreas Schumacher VDM Dinslack. h. t. et Class. Duisb. Scriba]

Post Acta

Diweilen der Schulmstr. Hoffman aus dem Bremencamps Guth jährlichs 1 Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad fundum vor dem Gewinn des Schulguths zu erheben hat, damit es Classi oder der Schule nicht zur Last falle, als hette der Schulmstr. davon zu obg[eme]lten Behuf wiederum 1 Rtl bezahlen sollen, so daß zeitl. H Praeses Kersten in Cassa hette 5 Rtl, weilen er aber weder an H Stock noch an H Expraeses Mische jedem einen Rtl bezahlet, hat ihm Classis die beyde Rtl erlaßen, hat also nun H Praeses Kersten wircklich empfangen und in Cassa drei Rtl.

Einnahme vor die Wittwen zum Capital	
Bey D Peil sind zuzufol vorigen Jahrs Post Acten	
von verkaufften Catechismis vorhanden	14 15½ Stb
Dieses letzt verwichene Jahr von D Peil	
an Catechismis vereußert vor 13 Rtl, wovon,	
weil Bursa classicalis nichts in Vorrath	
zur Interesse genohmen 4 Rtl, bleibt also	
bey D Peil ad hoc anno 9 Rtl	9
Bey D Nosse laut vorigen Jahrs Post Acten	

¹³⁰ Völlig unverständlich, daß die Classicalpredigt, um Zeit und Unkosten zu sparen, abzuschaffen gewünscht wird. Interessant ist, daß die nachfolgende Provinzialsynode Kleve, auf der die Duisburger Deputierten dieses vortragen sollten, mit keinem Wort in ihrem Protokoll diese Angelegenheit erwähnt.

wegen verkaufften Catechismis noch vorhanden ad	6	
Dieses letzt verwichene Jahr von D Nosse vereußert von Catechismis vor 11 Rtl, bleibt bey D Nosse ex hoc a[nn]o [<270]	11	
Dieses letzt verwichene Jahr sind von D Rocholl vereußert von 100 Exemplarien schlechten ad 12 Rtl, hievon Rocholl, weil Bursa Classis nichts in Vorrath hatte, vor dieselbe 4Rtl, bleiben also bey D Rocholl noch	8	
H Schumacher wird gleichfals von den 25 Rtl ad fundum Viduarum künfftig diese Interesse zahlen.	48	15½ Stb
<hr/>		
Einahme vor die Wittwen zu distribuiren		
1. Aus dem Spanischen Legato ist einkommen laut Synodalacten von H Mische H Krumel an H Nosse geschickt, was den Wittwen zugehöret	16	40
2. aus der Renthey zu Duisburg	3	20
3. Die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl abgeleget, so zum Druck des Catechismi ver- wendet, Classis zahlt die Interesse ex Bursa	7	
hat jetzt zahlt Rocholl wie oben gemelt 4 Rtl	4	
4. bey Henrich Keyenburg zu Mülheim	2	
5. von Erbg[enahmen] Brincks zu Mülheim	3	
6. Aus dem Stützingischen Legato der Ham- bornischen Schule halber, so Classis an Frau Pavenstät abgelegt laut Nachricht von der Schulen	5	
7. Wilhelm aus der Fohren	1	
8. von Evert Horbeck	1	
9. von Joh. von Eckern zu Duisburg	2	15
10. von 50 Rtl, so D Rocholl außgethan, den 2. Febr. fällig	2	
11. noch von 560 Rth von demselben ausgethan, den 1. Xbr. [= Decembr.] fällig	2	
12. noch von 50 Rtl, so H Prof. Loers durch H Kersten, denen auch die Obligation auf H. B. sprechend, zurückgegeben, abgelegt sind, wie auch die 25 Rtl ad fundum Viduarum von D Stock abgelegt, sind gegen Handschein ausgethan, den 1. 8br. [= Octobr.] fällig, und nebst den andern die Wittwen Obliga- tionen beygelegt, davon an Intere[ss]e	3	
13. von den 25 Rtl, so H Prof. Loers ausgethan	1	
14. Die von D Mische ad fundum Visduarum abgelegte 25 Rtl sind nebst den 9 Rtl 38 Stb aus Catechismis Geldern zusammen 34 Rtl 38 Stb. Die von D Rocholl ad 6Rtl aus catechismus Geldern, die von D Nosse		

ad 9 Rtl 20Stb aus Catechismus Geldern
[<271]

worzu D Rocholl noch beygeleget 2 Stb
aus voriger Cassa

macht zusammen	50 Rtl
Diese 50 Rtl hat D Moers im verwichenen Jahr genommen und zahlt davon die Inter- e[ss]e ad	2
15. Von den 150 Rtl 32½ Stb, so zu dem Catechismusdruck verwendet laut vorher- gehenden Post Acten zahlt Bursa Classicalis, weil aber von den 50 Rtl die Inter[ss]e, so D Moers zahlt zum Theil aus Catechismus Geld ist, und der Bursa Class. zugut kommen, hat Bursa noch zu zahlen 4 Rtl. Diese 4 Rtl, weil Bursa Class. nichts im Vorrath, hat D Peil aus den Catechismus Geld zahlt, wie oben gemelt ad	4
16. Von diesen 1727 bis 1728 verfloßenem Jahr hat Hoffman nahmens Marschloh zahlt von 200 Rtl, welche von der Schule auf die 275 thlr, so die Wittwen auf der Schule gehabt, abgeleget, nunmehr aber von Marschloh ausgethan, welcher in ersten Tagen eine gerichtl. Obligation oder das Geld zu erlegen executive angehalten werden soll, die Intere[ss]e	4
17. von den übrigen 75 Rtl, so die Wittwen noch auf der Hamborner Schule haben, zahlt Schulmstr Hoffman	1 30
18. H Katerberg wegen der 25 Rtl ad fundum Viduar[um] Intere[ss]e	1
19. H Essen similiter wegen 25 Rtl an Intere[ss]e	1
20. aus voriger Cassa 2¼ Stb, davon zu obg[emelten 50 Rtl 2 Stb gethan bleibt	¼
zusammen	66 Rtl 45¼ Stb

Ausgabe dieser Gelder an nachfolgende Wittiben

1. Frau Berghoff	6 40	6. Fr[au] Hertzogenrath	6 40
2. Frau Pavenstät	6 40	7. Fr. Deusser	6 40
3. Frau Rocholl	6 40	8. Fr. Blecourts	6 40
4. Frau Stumphius	6 40	9. Fr. Merckens	6 40
5. Frau Eilerts	6 40	10. Fr. Cortens	6 40

Summa 66 Rtl 40 Stb

bleibt in Cassa 5¼ Stb

Einnahme aus dem Stützingischen Legat, welches denen dürfftigen Predigern und
Schulmeistern zukommt

hat Praeses Mische mitbracht	22 47
H Kruimel übergesand an H Praeses Nosse auß voriger Cassa 20 Stb [<272]	16 40
Hievon gehen ab an Interessen an die Wittwen ad 5 Rtl wegen Hamborner Schule gehet ab	39 47 5

 34 47

Jeglichem Schulmeister 1 Rtl 23 Stb, deren 25
waren, namentlich

	Rtl	Stb		Rtl	Stb
1. Duisburg	1	23	14. vor der Brücken	1	23
2. Duisburg	1	23	15. Langenbögel	1	23
3. Wanheim	1.	23	16. Hasselbeck	1	23
4. Düssern	1	23	17. Essen	1	23
5. Sarn	1	23	18. Dinslaken	1	23
6. Speldorf	1	23	19. Aldenrath	1	23
7. Styrum	1	23	20. Voerde	1	23
8. Ebbinghoven	1	23	21. Hamborn	1	23
9. Heissen	1	23	22. Holten	1	23
10. Menden	1	23	23 Hisfeld	1	23
11. Holthausen	1	23	24. Dümpten	1	23
12. Bersenberg	1	23	25. alter Schulmeister zu Wanheim	1	23

 Summa 34 Rtl 35 Stb

bleibt in Cassa 12 Stb.

Joh. Casp. Kersten VDM Mülheimiensis
et p. t. Classis Duisburgensis Praeses
Fried. Joh. Arn. Schumacher VDM Dinslacensis
et p. t. Classis Duisburgensis Scriba

[d: Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, dem 28 et 29
April 1728

Acta haec cum Actis Syn[odi] prov[incialis] et generalis accepti
den 17. Sept. et transmisi Kettwigam den 27. dito 1728

W S Mische VDM Essend.

transmisi Mühl. den 10 Octobris 1728 J Engels m p
accepti den 13 et misi Rhurort den 26 octob[ris] Peil
transmisi Meiderich den 3 Novembris 1728 J Rebenscheid
transmisi Becam den 11 Dec 1728 G Essen
Transmisi Holten, den 28 Dec Everh. Meurs]¹³¹

[<273]

¹³¹ Letzte Seite der Protokollhandschrift aus dem Archiv der Kirchengemeinde Holten. Mit diesem Nachtrag wurden die Protokolle in Umlauf gesetzt, um in den einzelnen Gemeinden abgeschrieben zu werden.

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen
zu Rhurorth, den 18 et 19 Maii 1729

§ 1. Abgehender Praeses D Kersten hat nach gehaltener Classicalpredigt die HH Brüdere freundbrüderlichst bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Verhandlung angezeigt und den Anfang dieser Handlung mit einem inbrünstigem Gebeth zu Gott gemacht.

§ 2. Die von D Schumacher gehaltene Classicalpredigt aus 2. Cor. 4, V. 6 ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich geurtheilet worden.

§ 3. Laut vorgezeigten und vorgelesenen Credentialen sind in dieser Classicalversammlung beyzuwohen deputiret und erschienen

an HH Prediger zu		und HH Eltesten
D Rocholl	Duisburg	H Conrad ter Steegen
D Peill		
D Nosse		
D Kersten	Mülheim	H Herman Graberman
D Stock		
---	Kettwig	H Albertus Bennighoven
D Schumacher	Dinslacken	H Rath u. Richter Kumpsthoff
D Koch	Holten	Wilhelm Ringelberg
D Mische NB	Essen	-----
D Rebenscheid	Ruhrorth	H Peter von der Emster
D Essen	Meiderich	Joh. Hoffman
D Moers	Beeck	Arnoldus Diester
D Gillhausen	Hisfeld	Henrich Heierman

NB Weilen D Mische von Essen ohne Eltesten und Credentialen erschienen, als ist derselbe, da die Sache zu einer Commission ex Mod[erni] Synodi Generalis gediehen und daselbst nächster Tagen untersucht und wo möglich güthlich hingelegt werden sollte und sich deßfalß wegen einiger im Consistorio und Gemeine abschwebenden Unruhen, wovon auch D Expraeses Realition abgestattet, entschuldiget hat, dem ungehindert als membrum Classis admittirt worden.

§ 4. Absentes waren D Engels und D Catterberg, D Neuhaus und D Bresser, die sich allerseits schriftlich ob morbum excusiret und send soweit à Classe entschuldiget, daß Classis gerne von beyden ersteren gesehen hätte, daß einer davon erschienen wäre. damit solches nicht dem heilsamen Zweck dieser Versammlung hinderlich wäre [h: sey].

§ 5. Zu Unterhaltung freunbrüderlicher Correspondence sind
[<274]

diesem Classicalconventui beyzuwohen erschienen

D Henricus Faber, Classis Meursana h. t. Praeses, Prediger zu Friemersheim,
D Samuel Neomagus, Prediger zu Butberg, Classis p. t. Scriba

§ 6. Censur morum ra[ti]o[n]e eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und, Gott sei Lob, nichts zu erinnern vorgefallen, dadadurch jemand à Moderamine hätte excludiret werden können.

§ 7. Per majora sind zu neuen Moderatoren erwehlet
in Praesidem D Peter Conrad Peill. Pr[ediger] zu Duisburg,
in Scribam D Andreas Coch, Pr[e]d[ige]r zu Holten.

§ 8. Neu erwählter D Praeses hat die angefangene Handlung mit einem andächtigen Gebeth zu Gott fortgesetzt.

§ 9. Demnach ist von demselben orthodoxia fidei nach Gottes Wort und Heydelbergischen Catechismo, pietatis studium et debiti silentii fides vor allen Brüdern, sowohl Predigern als Eltesten, als vor Gott heiliglich angelobet worden, desgleichen von übrigen allen anwesenden HH Brüdern auch geschehen.

§ 10. Imgleichen ist umgefraget worden, wie es bißher in denen zu unserer Classe gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigambts, Verhandlung der h. Schrift, Ausspendung des h. Abendmahls, Halten der Consistorialversammlungen, Haußvisitationen, Pflege der Armen, Schulenaufsicht wie auch Leben und Wandel der Prediger und Eltesten beschaffen sey, da dan weder von abgestandenen DD Mod[eratoribus] noch von allen gegenwertigen Brüdern einige Klage, außgenommen von Essen wegen der obschwebenden Streitigkeiten vorgefallen, wie oben.

§ 11. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Duisburg in der großen Kirchen, den 28 et 29 April 1728, seind verlesen.

§ 12. ad 13. Das Impositum betreffend die Praesentz derer sämtlichen Eltesten bey denen zu halten[d]en Kirchenvisitationen bleibet noch wie vor allen Gemeinen unserer Classe recommendiret.

§13. ad 15 actor. Classis. Das Hisfeldische gravamen betreffend die längst gesuchte Parität der Kirchen- und Armenrechnungen oder Güter bleibet zeitl. Mod[eratoribus] et Deputatis ad Synodum Clivensem recommendiret, daß dieselbe doch endlich durch hochlöbl. königl. Regierung allergndst finaliter entschieden werden möchte.

§ 14. ad 16 et 32. Die große Bedürfftigkeit mit der Aldenratischen Schulen bleibet Deputatis ad Synodum höchstens recommendiret, auch wurde erinnert, daß die Capitalia [h: der Schulen] [<275]

noch nicht mit gerichtl. Obligationen und Unterpfänden versehen seyen, weswegen Classis denen benachbarthen christl. Consistoriis als zu Dinslacken, Holten und Beeck zu Beyhaltung der so nötigen Schulen [h: daselbst] bestmüglichst dieselbe zu besorgen recommendiret hat.

§ 15. ad 17. Stante Classe ist eine Collecte vor die zwey dürfftigen Schulmeister Hannes und Ringelberg geschehen, vertheilt unter dieselbe und hat ein jeder Anquota 29 Stb empfangen, welche D Scriba mitgenommen.

§ 16. ad 18. Classis vernimbt, daß wiederum ein neuer Schulmeister zu Meiderich auctoritative zum Praejuditz der Gemeine von Sr. Excellence dem Freyh[errn] Quadt von Soppenbroeck [h: Soppenbruch] constituiret sey, imponiret also dem Schulmeister, den Berufsschein D Essen einzuliefern, damit derselbe Classi nöhtigen Bericht abstaten könne.

§ 17. ad 19. Classis findet vor gut, daß die Catechismi von H Professore Lampen 25 Exemplaria von feinem Papier zu desto beßerer Debitirung vor $3\frac{1}{2}$ Rtl bestmüglichst veräußert werden sollen. Wegen des Drucks der verdächtigen Bücher wird zeitl. H Decanus Facultatis Theologiae zu Duisburg aufs freundlichste von Classe ersuchet, ex officio davor Sorge zu tragen, daß dergleichen verdächtige Bücherdruck nicht geduldet werden möge.

§ 18. Betreffend die Schule zu Hamborn referirten die deswegen committirten D Expraeses Kersten, D Stock et D Mische, waßmaßen selbige in Abführung der beym Aufbau der Scheuren aufgegangenen Kosten zur hochlöbl. Reg[ierung] allerunthst suppliciret und

darauf allergnste Resolution erhalten von 100 Rtl, welche D Mische von Synodo mitbracht und dociret, daß dieselbe zu obe[n]gen[en]dten Zweck dem Schulmeister Hoffman eingereicht.

Nun aber wird von Classe D Stock, [h: D Koch] et D Moers die Aufsicht der Schulen künfftighin auferlegt.

§ 19. ad 20: Acta Synodi Clivensis, gehalten in der Kirchen zu Rees, den 25. 26. et 27 Maii 1728, sind verlesen.

§ 20. ad 21. In Ansehung der Kleidung in Conventibus Synodalibus et Classicalibus, bleibt.

§ 21. ad 22. Betreffend die Acta Synodi et Classis innerhalb 4 Wochen zu versenden, bleibt.

§ 22. Wegen des Petiti der Gemeine zu Essen, bleibt

§ 23. ad 24. Wegen der Nahmen der DD Predigeren zu überschicken, bleibt.

§ 24. ad 25. Manet, daß die Candidaten sich 3 oder 4 mahl in turno sollen hören laßen.
[<276]

§ 25. ad 26. Ist abermahl einkommen ein allergnst Resolutum von Cleve in Ansehung des Holtischen Consistorii wegen nicht genugsame versicherten Obligationen, eben deßelben Inhalts wie zu voren etc. etc., welches gebührend durch Küster Ringelberg dem Gegentheil insinuirt worden, da kurtz hernach von einem Theil mündliche Antwort erfolget, er wolle bey der ehesten Überkunft nach Holten alles richtig machen, weiln biß hiehin die Zeit nicht gehabt, wegen der 46 Rtl Armengelder aber muß ehestens bey der höchl[öblichen] Regierung vom Consistorio zu Holten nochmalige nähere Instantz geschehen, obschon hochl. königl. Regierung deßelben nun zweymahl decretiret hat, weiln biß hiehin nicht erfolget ist.

§ 26. ad 28. actor. Classis hat sich zu sonderbahren Vernügen vorlesen laßen eine ad instantiam Synodi Clivensis außgewirckte allergnste Resolution, daß in allen Gemeinen bey Ablegung der Kirchen und Provisial Rechnungen Prediger und Eltesten hinzugezogen werden sollen, welche allergnste Resolution vom Consistorio zu Duisburg krafft vorjährigen Classi Schluß einer wohlachtbahren Magistrat daselbst zu Gelebung ziemend praesentiret und die Admission bey Abnahme der Kirchenrechnung desideriret worden, vernimbt aber mit großer Befremdung, daß ein wohlachtbahrer Magistrat zu ged[achtem] Duisburg hierauff ein Decretum publiciret, den 26 Februarii a[n]n[i] c[urrentis] folgenden Inhalts: Weiln jederzeit die Abnahme der Rechnung von hiesigen Magistrat geschehen, und der Hofraht und Schuldheiß Turek no[m]i[n]e Serenissimi dabey gefordert wird, als hätte ein ehrwürdiges Consistorium sich dieser Neuigkeiten zu enthalten, welchem nach ein christl. Synodus ersuchet wird, angeregten schon allerdst debattiret und fast aller Orten bräuchliche casum aufs Nachdrücklichste inter desideria, umb ein arctius besonders an den wohlachtbahren Magistrat zu Duisburg betreffend die Abnahme der Kirchen und Vicarienrechnung außzuwircken zu übernehmen anbey bestermaßen zu besorgen, daß fortershin keine Consistoria gegen ihre Consistorialhandlungen à Magistratu loci mit Inhibitorial Decreten mögen beschweret werden.

§ 27. Classis wird bey einem christl. Synodo Anfrage thun, wann zwischen Streitigkeiten Gemeinigliedern über Kirchensitze und Begrabnüsse müßen von Consistorio nach bester Überlegung laut Kirchenordnung ein Schluß gemacht gemacht wäre und pars casa sich ad forum politicum wendete, ob Consistorium, Classis et Synodus dabey still zu stehen hätten.

§ 28. So will auch Classis bey einem wohlehrw. Synodo vernehmen, ob einem lutherischen Prediger gegen uhralte Observantz in eine reformirte Gemeine zu gehen und daselbst Kinder

zu taufen erlaubt sey und wie man sich dabey zu verhalten und damit die uhralte Gerechtigkeit nicht geschwächet werde.

[<277]

§ 29. ad 29 Act. Classis. Bleibet recommendiret, wan sich Deputati Ketwigensis melden werden.

§ 30. ad 31. Acta Synodi Generalis XXXVI, gehalten zu Duisburg in der großen Kirchen vom 8 biß 16 Julii 1728, sind verlesen.

§ 31. ad 34. In Ansehung des Ketwigischen Petiti betreffend die Unkosten der Schulen vor der Brücken, manet.

§ 32. Consistorium in Rhurorth zeigte vor durch ihren P[re]d[i]g[e]r und deputirte Eltesten eine autentique Copey eines im Jahr 1683, den 13 Februarii in pleno confessu Magistratus daselbst gemachten Schlußes, einhalts, daß ein zu wehlender P[re]d[i]g[e]r unter anderm Salario jährlich zu genießen haben solte die Pastoralländerey, welche sich ohngefähr zu 100 thl Pfacht betragen thaten. Da aber ihr jetziger Prediger Rebenscheid auf ein sicheres Stück Geldes beruffen und g[e]m[e]i[n]te Pastoralländerey bereits vor langen Jahren unter die Freyheits Revenues gezogen worden, so wurde befürchtet, daß selbige endlich gar secularisiret werden dürfften, baat dannenhero, daß eine christl. Classis [h: diesem] geruhen vorzubeugen Sorge zu tragen geruhen mögte p. Classis nimbt über dieses einem hochehrw. Synodo bestens zu recommendiren, umb bey Sr. königl. Majest[ät] zur Beybehaltung dieser Patoratländereyen zu intercediren.

Imposita

§ 33. Zu künfftig Jahr wird Classis zu Beeck, so der Herr will, gehalten und die Classicalpredigt D Moers thun, deßen Substitutus D Engels und folgends nach der Ordnung des Eingangs der HH Prediger ad Classem, wann indeßen keine neuen Fratres ad Classem treten würden.

§ 34. ad 36. Ad Synodum, der in diesem Jahr zu Emrich muß gehalten werden, sind deputiret Praeses D Peill, Scriba D Coch, D Stock et Rebenscheid. Substituti D Kersten et D Schumacher. eltesten geben Duisburg und Ketwig.

§ 35. Die Synodalpredigt steht in diesem Jahr à Classe Duisburg. gehalten zu werden. Es wird also dieselbe thun D Praeses Peill über dem Text Esaia 62, V. 10. 11. Cujus Substitutus D Coch.

§ 36. In Bursa classicalis findet sich vor dißmahl nichts.

§ 37. Censura morum ist gehalten und, Gott sey Lob, nichts Wiederliches vorgefallen.

§ 38. Das alte und das neue Classicalbuch sambt dem Siegel wie auch Bursa Classis sind D Praesidi überliefert.

[<278]

§ 39. Endlich hat D Praeses Peill diesen Conventum classicalem mit einem andächtigen und inbrünstigen Gebätt zu Gott beschloßen, die HH Brüdern alle sampt mit Aufweckung zu treuer Wahrnehmung ihrer köstlichen Amtsbedienung und einem vortrefflichen Seegenswunsch über dero theure Personen, Familien und Gemeinen im Frieden und Seegen erlassen.

Post Acta

gehalten zu Rhurorth, den 18 u. 19 Maii 1729

Weil der Schulmeister Hoffman auß dem Bremmenkamps Guth jährl. 1 Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad fund[um Viduarum] vor das Gewinn des Schulguths zu erheben hat, damit es Classi und der Schule nicht zur Last falle, hat er denselben an H Praesidem Peill zahlet, hat also ein H Praeses Peill würcklich empfangen und in Cassa 4 Rtl.

Einnahme vor die Wittwen zum Capital

Bey D Peill laut vorigen Jahrs Post Acten annoch 1 Rtl 15½ Stb, die übrige 13 Rtl und 9 Rtl zusammen 22 Rtl, wie auch 8 Rtl von verkaufften Catechismis laut vorigen Post Acten, die bey D Rocholl waren, sind den 19 Nov. außgethan, wie hernach folget, zusammen 30 Rtl.

Bey D Nosse laut vorigen Jahrs Post Acten einmahl 6 Rtl, noch 11 Rtl, zusammen 17 Rtl 15½ Stb. Zu diesen 17 Rtl wolte D Peill obg[eme]lten Rest 1Rtl 15½ Stb und D Rocholl von dem, was er [h: diß] vergange Jahr von Catechismis verkaufft à 6 Rtl zufügen 1 Rtl 44½ Stb und also zusammen 20 Rtl und außthun, wie hernach folgen wird

	Rtl	Stb
H Nosse	17	
H Peill	1	15½
H Rocholl	1	44½

Rtl 20

Von diesem vergangenen Jahr sind an Catechismus	Rtl	Stb
verkaufft bey D Peill	12	
Bey D Nosse von verkaufften Catechismus daß		
verwichene Jahr	9	
Bey D Rocholl von verkaufften Catechismus vor		
diesem verwichenen Jahr 50 Exempl. schlecht		
à 6 Rtl, davon gehen ab obg[emel]te 1 Rtl 44½ Stb		
zur Completirung der 20 Rtl-bleinem bey D Rocholl	4	14½
vor eine Kirchenordnung H Francius zahlet		7½

[h: Einnahme vor die Wittiben zu distribuiren]

1. Auß dem Spanischen Legat ist einkommen	Rtl	Stb
laut Synodalacten von H Kersten	20	
[<279]		
2. auß den Renten [h: Rentey] zu Duisburg	7	
3. Die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl		
abgelegt, so zum Druck des Catechismi ver-		
wendet. Classis zahlet die Intresse ex		
bursa classicali ad	4	
4. bey henrich Keyenburg zu Mülheim	2	
5. von Erbgenahmen Brincks	3	
6. auß dem Stützingschen Legat legt der Hamborner		
Schulmeister selber, so Classis an Fr[au] Paven-		
stät abgelegt, laut Nachricht von der Schule	5	
7. Wilhelm auf der Führen	1	
8. von Evert Horbeck Capital à 25 Rtl, so von ihm		
nach vorigen Jahrs gehaltener Class erst abgelegt		
und wiederum außgethan, den 11 Junii 1728 ad	1	
der Schein davon ist bey die Obligation der		
Wittwen gelegt.		
9. von Johan von Eckern zu Duisburg	2	15
10. von 50 Rtl, so von D Rocholl außgethan,		
den 2 Febr. fällig	2	
11. noch von 50 Rtl, so von demselben außgethan,		
den 1. Xbr. [= Decembr.] fällig	2	

12. Die 50 Rtl, so H Professor Loers durch H Kersten auf die Obligation auf P. C. sprechend zurüchgegeben, abgelegt sind, wie auch die 25 Rtl ad fundum Viduarum von D Stock abgelegt, sind gegen Handschein außgethan, den 1. 8 bris [= Octobr.]fällig und nebst den andern den Wittwen Obligationen beygelegt, davon an Intere[ss]e ad	3
13. von den 25 Rtl, so H Professor Loers außgethan ad	1
14. von D Moers zu Beeck von 50 Rtl laut vorigen Acten inter[ess]e	2
Diese 50 Rtl hat D Moers heut mit 10 Pistolen wieder abgelegt, der Handschein solte von D Rocholl, sobaldt er nach Hauß kommen würde, D Moers wieder zurückgegeben werden.	
15. Von den 150 Rtl, so zu den Catechismis verwendet laut vorhergehenden Post Acten, zahlt Bursa classialis, weil aber von den 50 Rtl die Interessen, so D Moers zahlt, zumTheil auß Catechismus Geld ist der Bursa Classis zu guth kommen, hat Bursa noch zahlt	4
16. Von dem verfloßenem Jahr 1728 biß 1729 Jahr hat Marcklos die Interesse bezahlt, von 200 thl (welche von der Schule zu Hamborn auf die 275 thl, so die Wittwen auf die Schule gehabt, abgelegt, nunmehr aber von der Class an Marcklos außgethan) welcher in ersten Tag das Geld zu erlegen, sonsten dazu executive angehalten werden sollen, daß Intere[ss]e Marclos zahlt mit	4
17. Von den übrigen 75 thl, so die Wittwen noch auf die Hamborner Schul haben, zahlt der Schulmeister Hoffman	1 30
[<280]	
18. H Caterberg wegen der 25 Rtl ad fund. Viduar. Intere[ss]e	1
19. H Essen similiter die 25 Rtl ad fund. Viduar.	1
20. H Schumacher deswegen ad 25 Rtl ad fund. Viduar.	1
21. Von auff voriger Seite g[eme]lten 8 Rtl, so bey D Rocholl auß verkaufften Catechismis und 22 Rtl, so bey D Peill von verkaufften Catechismis, waren laut vorigen Jahrs Post Acten zusammen 30 Rtl, hat D Rocholl außgethan den 12. 9bris [= Novembris] 1728, davon das erste Intere[ss]e fällig den 12. 9bris [= Nov] 1729, noch dazu gethan ad 20 Rtl, davon D Nosse, nemblich die auf voriger Seiten g[e]m[e]lte 17 Rtl ad	Rtl Stb 17
D Peill die g[e]m[e]lte	1 15½
D Rocholl die g[e]m[e]lte	1 44½
zusammen	20 Rtl

NB Davon einhalb Jahr Intere[ss]e auch fällig worden den 12. 9bris [= Novembris] 1729, der Handschein von diesen beyden zusammen nunmehr 50 Rtl ist den Wittwen Obligationen beygelegt.

22. auß voriger Cassa à 5½ Stb	5½
Summa der Wittiben Gelder	67 Rtl 48 Stb

Außgabe dieser Gelder an folgende Wittwen
Rtl Stb

1. an die Wittib Berghoffs	8 28½
2. Rocholl	8 28½
3. Stumphius	8 28½
4. Eilerts	8 28½
5. Hertzogenrath	8 28½
6. Deuser	8 28½
7. Blecourt	8 28½
8. Merckens	8 28½

67 48 Stb

Einnahme auß dem Stützingischen Legat, welches denen Predigern und Schulmeistern zukommt, hat D Praeses mitbracht Rtl Stb
laut Synodalacten 26
H Kreumel abgesand an D Nosse 16 Rtl 40 Stb
hievon D Nosse Port zahlt 6 Stb
bleiben ad 16
auß voriger Cassa 12 Stb 12

Summa 43 30

hievon gehet ab an die Intere[ss]en an die Wittwen
wegen Hamborner Schule 5

bleibet Rtl 38 30

[<281]

Jeglichen Schulmeister, davo 25 waren

	Rtl Stb
1. Duisburg	1 32
2. Duisburg	1 32
3. Wanheim	1 32
4. Düssern	1 32
5. Saern	1 32
6. Styrum	1 32
7. Ebbinghoven	1 32
8. Heissen	1 32
9. Menden	1 32
10. Holthausen	1 32
11. Speldorf	1 32
12. Bensenberg	1 32
13. Hartzper	1 32
14. vor der brüggen	1 32
15. Langenbögel	1 32
16. Hüsselbeck	1 32
17. Essen	1 32
18. Dinslaacken	1 32
19. Aldenrath	1 32
20. Voerde	1 32
21. Hamborn	1 32
22. Holten	1 32
23. Hisfeld	1 32
24. Dümpten	1 32
25. der alte Schulmeister zu Wanheim	1 32

Summa 38 20

bleibet in Cassa 10 Stb

Künfftighin solte Schüren zu Kettwich hinzugefügt werden.
bleibet in Cassa 10 Stb

P G Peill Past. Duisb.
et Classis h. t. Praeses

Andreas Coch VDM Holt.
Classis h. t. Scriba
[<282]

Archiv LkA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Beeck
 in der Kirchen, den 10 ten und 11 ten Maii 1730

§ 1. Abgehender Praeses D Peill hat nach gehaltener Classicalpredigt die sämtliche HH Brüder freundbrüderlichst bewillkommet, den Zweck gegenwertiger Versammlung [e: kräftigst] angezeigt und mit einem andächtigen Gebet der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Die von D Meurs gehaltene Classicalpredigt aus 2 Cor. 4, 7 ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich geurtheilet worden.

§ 3. Laut vorgezeigten und vorgelesenen Credentialien seyndt der Classicalversammlung beyzuwohnen deputiret und erschienen

D Rocholl	zu Duisburg	H Neuhaus S. S. Theologiae
D Peill		D[octor] et Professor
D Nosse		
D Kersten	zu Mülheim	Wilhelm Brinckman
D Stock		
D Engels	zu Kettwig	H Joh. Peter Engels
D Katterbergh		
D Schumacher	zu Dinslaken	H Johan Herman Mening
D Coch	zu Holten	H Johan Lucas Deuser Hoff und Stadthalter
D Rebenscheid	zu Rhurort	H Theodorus Elsenbroeck S. K. M. Beseher
D Essen	zu Meiderich	Henricus Meives
D Meurs	zu Beeck	H Joh. Diederich zur Megede S. K. M. Richter
D Barlen	zu Hisfeld	Jörgen Böhmer

§ 4. Absentes waren D Mische et D Bresser, welcher letzterer sich schriftlich excusiret hat, und ist der erstere auch darumb entschuldiget gehalten worden, weil D Kersten referiret, daß es nun an dem wäre, daß DD Deputati Synodi Generalis nach Essen gehen würden, umb den finalen Frieden zu stiften, wozu der Allerhöchste seinen Seegen geben wolle.

§ 5. Zur Unterhaltung freundbrüderlicher und nachbahrlicher Correspondentz seynd diesem Classicalconventui beyzuwohnen erschienen ex Classe Meursana D Püll, h. t. Praeses, Prediger zu Creyfeld et D Petrus Sade, h. t. Scriba, Prediger zu Viersen.

[<283]

§ 6. Classis vernimbt mitleydentlich den tödtlichen Hintritt D Gilhausen¹³², so im 64½ Jahr seines Alters und im 33 ten seines treufleißig zu Hisfeld wahrgenommen Predigtamts abgefordert worden; erfreuet sich aber [e: zugleich] auch, daß diese Stelle durch D Johannem Barlen¹³³ wiederumb ersetzt, welcher, nachdem er seinen ordentlichen Beruffschein und allergnädigste Confirmation vorgezeiget, anbey sonstige praestanda praestiret, pro membro Classis angenommen worden. Gleich er dan [e: hat auch] die jura

¹³² Hermann Gilhaus, geboren in Hamm i. Westf. ± 1665, studierte in Duisburg und wurde 1696 Prediger in Hiesfeld als Nachfolger seines Schwiegervaters Wilhelm Mollius. 1696-1702 versah er auch Voerde, das noch keinen eigenen Prediger hatte, durch gelegentliche Gottesdienste und Amtshandlungen. 1702 und 1703 war er ebenso Schloßprediger in Gartrop. Er starb am 26. XI. 1729.

¹³³ Johann Barlen, geboren am 12.IX.1701 in Holten, studierte in Duisburg und war von 1730-1777 Prediger in Hiesfeld. Er starb dort am 2. I. 1777.

introitus ad 2 Rtl erleget und dabey versprochen, die ad fundum Viduarum gehörige 25 Rtl entweder abzuführen oder aber mit 1 Rtl zu verpensioniren.

§ 7. Censura Morum ratione Eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und, Gott Lob, nichts zu erinnern vorgefallen, wodurch jemand a Moderamine hätte excludiret werden mögen [h: können].

§ 8. Per majora seyndt erwehlet
in Praesidem D Joh Herman Rebenscheid,
Prediger zu Ruhrort,
[h: in Scribam] D Joh. Barlen,
Prediger zu Hisfeld

§ 9. Neu erwehlt D Praeses Rebenscheid, obschon derselbe der Classicalversammlung von Anfang beygewohnt, bey der Wahl neuer Moderatoren mitvotiret, ja die Vota annotiret hat, Vota plurima auf ihn gefallen, sich biß dahin beständig geweigert, die Praesidial bedienung wegen bey sich habenden, doch nicht gnug ausgetrückten Srupulen, auf und anzunehmen. Alß hat Classis nach Überlegung aller Umstände dem H Rebenscheid eine brüderliche Censur gegeben, demmehr weil keine relevant Ursachen à D Rebenscheid angeführet worden. Unterdeßen, nachdem derselbe sich mit Classe gütlich verglichen, ist zur Wahl eines neuen Praesidis geschritten, da dan plurima Vota auff H Engels zu Kettwigh gefallen.

§10. Demnechst ist von demselben orthodoxia fidei nach Gottes Wort und Heydelbergischen Catechismo, imgleichen pietatis studium et fides debiti silentii angelobet, wie auch ein Gleiches von allen anwesenden HH Predigern und Eltesten alß vor God stipulatu manu versprochen worden.

[<284]

§ 11. Imgleichen ist umbgefraget worden, wie es biß hierhin in denen zu unserer Classe gehörigen Gemeinen mit Bedienung des h. Predigtamts, Verhandlung der h. Schrifft, Außspendung des Herren Abendmahls, Haltung der Consistorialversammlungen, Haußvisitationen, Pflege der Armen, Schulinspection [h: Schulen Aufsicht] wie auch Leben und Wandel der HH Prediger und Eltesten beschaffen sey, da dan von abgestandenen HH Moderatoribus ebenso wenig alß gegenwärtigen HH Brüdern einige Klage entstanden, außgenommen, daß DD Exmoderatores referiren bey dieser Gelegenheit, daß dieselbe dießmahl die Gemeinde oder Consistorium zu Essen nicht visitiret, weil dortiger H Prediger Mische durch ein Anschreiben an H Praesidem Peill notificiret, daß daselbst kein Consistorium convociret werden könte und daher die Besuchung der Moderatoren vergeblich und ohne Effect seyn würde, wodurch sie dan veranlaßt worden, vor dießmahl von dannen zu bleiben.

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Ruhrort, den 18 et 19 Maii, seynds verlesen.

§ 13. ad § 12. Das Impositum betreffend die Praesentz der sämbtlichen Eltesten bey denen zu haltenden Kirchenvisitationen bleibt nach wie vor allen Gemeinen [e: unserer Classe] recommendirt.¹³⁴

§ 14. ad § 13 et 15. Das Hisfeldische Gravamen, belangend die langgesuchte Parität der Kirchen und Armen Güter bleibt zeitlichen Moderatoribus et Deputatis ad Synodum bestens zur Beförderung angepriesen, damit dieselbe doch endlich durch hochlöbl. Regierung allergnädigst finaliter möge entschieden werden.

¹³⁴ Wie aus bisherigen Protokollen ersichtlich, werden in den jeweiligen Protokollen Beschlüsse und Anordnungen, sofern sie noch nicht ausgeführt oder befolgt sind, erneut aufgeführt, was dem Leser immer wieder bezeugen wird.

§ 15. Deputati Hisfeldiensis geben auch no[m]i[n]e ihrs Consistorii zu erkennen, daß sie bestermaßen überleget, nicht nur das ihrer Gemeine privative zugehörige, aber abgebrandts, Hauß, sondern auch die vor vielen Jahren bereits a DD Visitoribus Classis recommendirte Schulstube aufzubauen, armuthshalber dieses höchst nötige Werck anstehen laßen müssen biß hieher, bitten derohalben, daß ihnen von allen Gemeinen nicht einen unserer und der Meursischen Classis, sondern auch von einem christlichen Synodo durch eine mitreiche Liebesgabe Assistenz geleistet werden möge, welchem Desiderio Classis gern willig deferiret hat.

§ 16. ad § 14. 16. 32. Die große Bedürfftigkeit der Aldenrathschen Schulen bleibt Deputatis ad Synodum höchstens recommendiret. Auch wurde erinnert, daß einige Capitalia der Schulen noch nicht mit gerichtlichen Obligationen und Unterpfänden versehen seyen, weswegen Classis denen benachbarten
[<285]

[e: christlichen] Consistoriis und Predigern alß Dinslacken, Holten und Beeck zur Beybehaltung dieser so nöthigen Schulen die Poussirung obigen Wercks wohl ernstlich angepriesen [e: selbst bestmöglichst dieselbe zu besorgen recommendiret hat]

§ 17. ad 15. Deßfals wird allen Gemeinen [e: unserer Class] bestermaßen recommendiret, den dürfftigen Schulmeistern Hannes [e: zu Aldenrath], wan er sich mit gebührenden Schein bey Praesidis melden würd, [e: demselben] mit einer Liebesgabe bezuspringen.

§ 18. ad § 16. Referiren Prediger und Elteste von Meiderich mit Vorweisung [e: laut vorgezeigten] des Collationspatents über den neuen Schulmeister von S. Excellenz dem Herrn Landdrosten von Quad etc. wie das Consistorium daselbst einige Subjecta zur Schulmeisters Wahl in Vorschlag gebracht und zwaren insbesonder den zeitl. Schuldiener [h: Johann] Sassenhausen dazu recommendiret, worauff dan S. Excellenz das Collationspatent demselben ertheilet. Und ist Classis insoweit damit friedlich, imponiret aber Consistorio zu Meiderich, nachrücklich fürterhin ihre Freyheit in der Praesentation zur Schulmeisterwahl bestmöglichst zu maintainiren.

§ 19. ad 17 et 19. Wardt von D Expraeside Peill referiret, daß er bey zeitl. H Decano Facultatis Theologiae zu Duisburg D Loers bestens habe recommendiret auff den Truck und Verdebitirung der verdächtigen schismatischen Bücher, wie dan auch Seine Hochehrwürden darüber invigiliren zu wollen. Wobey auch Seine Hochehrw. H Professor Neuhaus alß nächst künftiger Decanus [e: hochgemelter Facult. Theologiae] dergleichen zu thun, daß freundlichst Stante Classe ersuchet wirdt und verheißen hat.

§20. ad 18. D Coch et D Meurs zeigen an, daß der Schulmeister Hoffman nochmahlen zum Besten der Hamborner Schule empfangen hette von hochlöbl. Regierung 100 Rtl, und will Classis durch D Praesidem Engels vernehmen und fordern, wo, wie und wozu diese Gelder verwendet seyn.

§ 21. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Embrich in der Kirchen, den 14 ten und 15 ten Junii 1729, seyndt verlesen.

§ 22. ad § 21 act. Syn. Es hat D Rebenscheid die für die Gemeine zu Udem colligirten Gelder ad 1½ Rtl D Praesidi Engels überreicht, umb selbige in Synodo gehörigen Orts einzuhändigen, wobey die Nothurfft gedachter Gemeine zu Udem allen andern Gemeinen Duisburger Classis recommendiret wirdt, demehro, da alle Consistoria D Expraesidi bey der Visitation eine Assistenz versprochen haben.

§ 23. ad 20. In Ansehung der Kleidung in Conventibus Synodalibus et Classicalibus bleibt recommendirt.

[<286]

§ 24. Imgleichen bleibet Parag[raphus] 21, daß nemblich Acta Classis et Synodi innerhalb von 4 Wochen wömöglich sollen umbgesandt werden.

§ 25. ad § 22 Gleichfalß wirdt die Nothurfft der Gemeine zu Essen nochmahlen den restirenden Gemeinde angepriesen. [e: wegen des petiti der Gemeine zu Essen bleibet].

§ 26. ad § 23. Betreffend die Überschickung der Nahmen der HH Prediger, damit dieselbe getrucket werden, manet.

§ 27. ad § 24. Daß die HH Candidati Classis sich 3 oder 4 mahl in Turno vocantiae mit sollen hören laßen, wirdt repetirt.

§ 28. ad § 25. Ist aber eins eingekommen ein allergnädigstes Resolutum von Cleve in Ansehung des Holtischen Consistorii wegen nicht gnug versicherten Obligationen eben deßelben Inhalts wie auch zu vorn etc., welches dem Gegentheil gebührend durch den Küster Ringelberg insinuiret worden, da kurtz darauff mündliche Antwort erfolget. [h: Nemblich] er wolle bey der ersten Überkunfft nach Holten alles richtig machen, [e+h: weilen biß hiehin die Zeit noch nicht gehabt]; warum Classis und Consistorium Holtense die Gelebung gewärtiget.

NB Wegen der 46 Rtl Armengelder aber bleibt Deputatis ad Synodum bestens recommendiret, umb per rev[erendum] Synodum bey hochlöbl. Regierung nähere Instantz zu thun und ein Arctius auff H Richtern zur Megede außzuwircken.

§ 29. ad § 26. Classis hat sich zu sonderbahren Vergnügen vorlesen laßen, eine ad instantiam Synodi außgewirckt allergnädigste Resolution daß in allen Gemeinen bey Ablegung der kirchlichen und Provisialrechnungen Prediger und Elteste sollen zu gezogen werden. Welche Resolution auch vom Consistorio zu Duiburg krafft vorjährigen Classical Schlußes einen wohlacht bahren Magistrat daselbst zur Gelebung geziemend praesentiret und die Admission bey Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen desidiret worden. Classis vernimbt aber mit großer Befremdung, daß ein wohlachtbahrer Magistratus zu gedachten Duisburg hierauff ein ein Decretum publicirt [e+h: den 16. Febr. 1729] folgenden Inhalts: Weilen jederzeit die Abnahme der Rechnungen von hiesigem Magistrat geschehen und der Hofrat und Schultheiß H Türk no[m][n]e Serenissimi dabey gefordert wirdt, alß hätte ein ehrwürdiges Consistorium sich dieser Neuigkeit zu enthalten. Welchem nach ein christlicher Synodus gebührend ersuchet wirdt, angeregten schon allergnädigst debatirten und auf aller Orten gebräuchlichen Casum auffs Nachtrücklichste inter desideria Synodi umb ein arctius besonder an den [e: wohlachtbahren] Magistrat zu Duisburg [e: betreffend die Abnahme der Kirchenund Vicarienrechnung] außzuwircken zu übernehmen. Anbey bestermaßen zu besorgen, daß forthin keine Consistoria gegen ihre Consistorialhandlungen à Magistratu loci mit Inhibitorialdecreten möge beschweret werden.

[<287]

§ 30 ad § 29. Es bleibet ferner allen restirenden Gemeinen und per DD Deputatos einem christlichen Synodo auffs Nachtrücklichste recommendiret, die Nothurfft der Schulen in Scheur, zur Kettwigschen Gemeine gehörig. [e: ad § 29 Bleibet recommendiret, wan sich Deputati Kettwigenses melden. NB Wegen Beysteuern der neuen Schule in Scheur.]

31. ad § 32. Consistorium zu Ruhrort zeigte vor durch ihren Prediger und Eltesten eine authentique Copiam im Jahr 1683, den 13 ten Febr. in pleno confessu Magistratus daselbst gemachten Schlusses, Inhalts, daß der zu wehlen stehende Prediger unter andern an Salario jährlichst solte zu genießen haben die Pastorat Ländereyen, welche sich ohngefähr zu 100 thl Pfacht betragen thäten. Da aber ihr jetziger Prediger H Rebenscheid auff ein sicheres Stück Geldes beruffen und bemelten Pastorat Ländereyen bereits vor langen Jahren unter die Freyheits Revenuen gezogen, so würde befürchtet, daß selbige endlich gar secularisiret werden mögte, bat dannenhero, daß eine christliche Classis diesen vorzubringen Sorge zu tragen geruhen mögte.

Classis übernimmt, dieses Gravamen einem hochehrw. Synodo besten Fleißes zu recommendiren, umb bey S. königl. Majestät zur Beybehaltung dieser Pastorat Ländereyen zu intercediren.

32. Classis will bey einem christlichen [e: hochehrwürdigen] Synodo Anfrage thun, wie man sich zu verhalten, wan ein Gemeiniglied willig einen Stuhl in der Kirche pro quota übernehmen und ihme derselbe consistorialiter angewiesen, ex post aber weigert, diesen Stuhl zu besitzen, wie und auff was Weiße ein solch Gemeiniglied anzustrengen sey, umb den Consistorialschluß nicht inutil zu machen, [e: dahin zu bringen, daß er seinen Platz besetze.]

§ 33. Imgleichen werden Deputati ad Synodum anfragen, wan Deputatus ad Synodum auß erheblichen Ursachen ad Synodum nicht reißen kan, ob die Gemeine des Deputati oder aber Substituti die Unkosten tragen müße.

Imposita

34. ad 33. Künfftig Jahr, so der H[err] will, wird Classis Duisb[urgensis] zu Meiderich gehalten und die Classicalpredigt à D Barlen verrichtet werden, deßen Substitutus ist pro hoc anno D Rocholl zu Duisburgh und zwaren ex Juda V. 22 et 23 "und haltet diesen Unterscheyd-Werck des Fleisches."

§ 35. ad 34 Ad Synodum, so in diesem Jahr zu Cleve soll gehalten werden, und zwaren wegen des Bätags [h: Bettags] 8 Tage später alß sonst, sindt nebst zeitl. Moderatoribus D Engels und Barlen, der Expraeses Peil, cujus Subst[ituti] D Nosse, item D Essen, cu jus Substitutus] D Kersten. Elteste gibt Duisburgh und Mülheim.

§ 36. ad § 83. Eine christliche Classis läßt sich allerdings [<288] gefallen, daß die geschickteste und meistgeübte Prediger die Synodalpredigt verrichten sollen.¹³⁵

§ 37. ad 36. In Bursa classicali findet sich dißmahl nichts.

§ 38. Censura morum ist gehalten und godlob nichts Widriges vorgefallen.

§ 39 Das alte und das neue Classicalbuch nebst der Kirchenordnung sindt mit dem Siegel D Praesidi überlieffert.

¹³⁵ § 83 Prov. Syn. Kleve 1729 lautet: "Die Synodalpredigt ist von D Coch ex Esa. 62, V. 10 gehalten, ist bey Umfrage orthodox und erbaulich befunden, auch haben sämbtliche HH Brüdere daß hl. Abendmahl miteinander genoßen, und wird sämbtlichen Classen recommendiret zur Unterhaltung der Kirchenordnung künfftig jedesmahl dahin zu sehen, daß die Classical und Synodal Predigten von denen geschicktesten meistgeübtesten Predigern gehalten werden möge, künfftig Jahr, so Gott will, soll Synodus zu Cleve gehalten und die Synodalpredigt à Classe Clivensi ex Esa. 62, V. 11 verrichtet werden."

Es fällt auf, daß in dem § 83 des Protokolles der Provinzialsynode sowohl von Klassikal- als auch von Synodalpredigten die Rede ist, während obiger § 36 des Duisburgischen Protokolles nur die Synodalpredigten herausstellt. Darum ist zu fragen, warum die Duisburger Klasse die Anregung der Synode, solche Predigten besonders geeigneten Predigern zu übertragen, nicht auch auf ihre Klassikalpredigten beziehen will. Ihre Übung, alle Prediger heranzuziehen, sehr häufig die zuletzt in die Klasse eingetretenen Prediger, hat sie beibehalten. Es ist aber auch zu fragen, warum die Provinzialsynode diesen Rat im Anschluß an die Predigt des Herrn Koch gibt? Sie hat doch die Predigt als orthodox und erbaulich eingestuft wie alle bisherigen Predigten überhaupt. Leider ist nicht mitgeteilt, was in der Umfrage zu der Predigt im einzelnen gesagt worden ist, es könnte hieraus sich vielleicht ergeben, ob eine Anfrage dazu zu Recht besteht.

§ 40. Endlich hat D Engels diesen Conventum classicalem mit einem andächtigen und inbrünstigen Gebät zu God beschloßen, die HH Brüder alle sampt mit Aufweckung zur treuen Wahrnehmung ihres köstlichen Ampts und einem vortrefflichen Seegenswunsch über dero theure Personen, Familien und Gemeinen im Frieden erlaßen.

Jacobus Engels, Pastor Eccl[es]iae Kettwigensis
& Classis Duisb. h. t. Praeses mppia

[e+h: Johannes Barlen, VDM Hisfeldensis
p. t. Classis Duisb. Scriba]
[<289]

Post Acta,
gehalten zu Beeck, den 10 und 11 Maii 1730

Weil der Schulmeister Hoffman auß dem Bremekamps Gut jährlich 1 Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad fundum das Geld vor das Gewin des Schulguts zu erheben hat, damit es Classi und der Schulen nicht zur Last falle, hat er denselben an Praesidem D Engels zahlt, hat also ein H Praeses in Händen oder würcklich in Cassa 5 Rtl.

Einnahme vor die Wittwen zum Capital

a. Es seynds bey D Peill laut vorigen Jahrs Post Acten annoch an verkaufften Catechismen	Rtl 12
b. bey D Nosse von verkaufften Catechismen	Rtl 3
c. bey D Rocholl von verkaufften Catechismen	Rtl 4 14½
noch wegen verkaufften Kirchenordnung	
laut Post Acten	7½
d. von diesen letzt verwichenen Jahr sind ver-	
kaufft an Catechismen von D Nosse	Rtl 9
von D Rocholl 25 schlecht Papier	Rtl 3

facit Rtl 31 22 D

Rocholl hat, weil Classicalbursa nur Rtl 5 30 hat, müssen von obigen seinem Catechismusgeld hinzufügen 2 Rtl 30 Stb noch 1 Rtl 30 Stb ahn H Peil laut Q[uit]tung von H Terstegen, so er in Synodo wegen der Wittwengelder ahn H Mann vor Abschreiben hette außgelegt, so von den Clevischen Geldern nicht seyndt abgezogen. sondern im folgenden völlig berechnet, hat also D Rocholl zusammen von obigen Rtl 31 Stb 22, zahlt 4 Rtl, sage vier Reichsthlr.

Einnahme vor die Wittwen zu distribuiren

1. außm Spanischen Legato ist einkommen laut Synodalacten ad 16 Rtl 40 Stb NB Die Quit-	
tung des 1 Rtl 30 Stb ist nicht abgezogen,	
weil erst nach den fertigen Post Acten vorkam,	
wie eben [h:vorhin] gemeldet, bleibt also	Rtl 16
2. von H Cruimel zu Calcar übersand	Rtl 3
3. auß der Renthey zu Duisburg	Rtl 7
4. die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl	
abgelegt, so zum Truck des Catechismi ver-	
wandt, Classis zahlet also die Intere[ss]en	
ex Bursa	Rtl 4
5. von Henrich Keyenburgh zu Mülheim	Rtl 2
6. von Erbgenahmen Brincks	Rtl 3
7. außm Stützingschen Legato der Hamborner	

Schule halber, so Classis an die Fraw Wittib Pavenstäts abgelegt, laut Nachrichte von der Schulen Rtl 5

[<290]

8. Wilhelm von der Fohren hat seine 25 Rtl abgelegt, welche wiederumb außgethan wie drunten bey Num. 10 zu sehen.

9. wie auch die 25 Rtl von Everhard Horbeck vorigen Jahrs abgelegt und bezahlt, wo auch die Intere[ss]e zu finden.

10. die Num. 14 vorigen Jahrs Post Acten g[eme]lten, von H Meurs mit 10 Pistohlen abgelegte 50 Rtl, wovon H Meurs den Schein zurückerhalten, seyndt zu den im vorigen bey den N. § 29 g[emel]ten zweymahl 25 Rtl hinzugethan, machen zusammen 100 Rtl, welche an einem und denselben Orth außgethan, wovon die Intere[ss]en zwaren nun fällig, den 11 Junii 1730, aber doch vorbehalten, daß dieselbe viel früher, nemblich auff der Class bezahlt werden soll, so auch jetzt geschehen.

NB Der Handschein ist den Wittwen Obligationen beygelegtmachen alß jetzt diese Intere[ss]en Rtl 4

11. von Johann von Eckeren zu Duisburgh Rtl 2

12. von 50 Rtl, so D Rocholl außgethan, fällig den 2 Febr. Rtl 2 15

13. noch von 50 Rtl von D Rocholl außgethan, den 1 Decembr. fällig Rtl 2

14. Die 50 Rtl, so H Professor Loers durch H Kersten, dem auch die Obligation auff P. B. sprechend zurückgegeben, abgelegt, wie auch die 25 Rtl ad fundum Viduarum von H Stock abgelegt. Seyndt gegen Handschein außgethan und den 1 Octobris 1729 fällig gewesen, und nebst den anderen den Wittiben Obligationen beygelegt, ist also Intere[ss]en von diesen 75 Rtl zahlt worden Rtl 3

15. von den 25 Rtl, so H Professor Loers außgethan von den 50 Rtl von D Meurs abgelegt wie oben Num. 10 Rtl 1

16. von den 150 Rtl 32½ Stb, so zu dem Ctechismi Truck verwendet laut vorhergehenden Post Acten, zahlt Bursa Classis. Weil aber von den 50 Rtl die Intere[ss]en, so D Meurs zahlt hat, zum Theil auß Catechismus Geld ist und der Bursa classicali zugutkommen, hat Bursa classicalis annoch zu zahlen davon 4 Rtl, schreiben Rtl 4

NB Weil aber Bursa nur 5 Rtl 30 Stb in Vorrath hatte, hat D Rocholl die 2 Rtl 30 Stb auß den Catechismus Geldern zahlt, wie im Anfang dieser Acten erinnert ist.

17. vom verfloßenen 1729 biß 1730 Jahr hat Marxloh die Intere[ss]en zahlt von 200 thlr (welche von der Schule zu Hamborn auf die 275, so die Wittiben auff der Schule stehen gehabt, abgelegt, nunmehr aber von Classe an Marxloh außgethan seyndt) welcher diese 100 Rtl wieder abgelegt hat. Und seyndt dieselben nunmehr anderwertlich auff eine cedirte gute Obligation außgethan, welche bey den Wittwen Obligationen ist beygelegt-

[<291]

18. von den übrigen 75 thlr, welche die Wittwen noch auff der Hamborner Schule haben, zahlt der Schulmeister	Rtl 1
19. D Katterberg wegen seiner 25 Rtl Wittwegelder	Rtl 1
20. D Essen zahlt similiter	Rtl 1
21. D Schumacher deßgleichen	Rtl 1
22. Künfftiges Jahr wird auch H Barlen zahlen	
23. von den 30 Rtl laut vorigen Post Acten Num 21, so den 12 ten 9bris [=Novembr.] 1729 ein Jahr anfallen Intere[ss]en ad 1 Rtl 12 Stb, item denselben dito, von darin b[eme]lten 20 Rtl ein halb Jahr Intere[ss]e ad 24 Stb, zusammen diese 2 Posten	Rtl 1

facit der gantzen Empfang vor die Wittwen
zu distribuiren in allem

Rtl 69 20Stb

24. Hinzu kommen die auß voriger Cassa übrig gebliebenen
NB Künfftigs Jahr, den 12. 9bris [= Novembris] 1730 werden
eben g[eme]lte beyde Posten zusammen ad 50 Rtl fällig a Intere[ss]en ad 2 Rtl. Der
Handschein aber dieser beyden zusammen ist den Wittiben Obligationen beygelegt.

24 Stb

Außgab dieser Wittwen Gelder ad 69 Rtl 20 Stb ist geschehen
auff folgende Weiß

a. Fraw Berckhoffs bekommen	Rtl 8 40 Stb
b. Fraw Rocholls	Rtl 8 40 Stb
c. Fraw Stumphius	8 40
d. Fraw Eilerts	8 40
e Fraw Hertzogenrath	8 40
f. Fraw Deuser	8 40
g. Fraw Blecourt	8 40
h. Fraw Merckens	8 40

Summa Rtl 69 20 Stb

NB bleibt also noch in Cassa $3\frac{1}{4}$ Stb

Einnahme auß dem Stützingschen Legato, welches dürfftigen Predigern und Schuldienern
zukommt hat D Peill von H Terstegen erhalten und einbracht laut

Synodalacten	Rtl 14 15½
D Kruimel, Calcar, eingesand an H Peill	16Rtl 14Stb
davon aber an Port zahlt 6 Stb, bleibt also	Rtl 16 34
auß voriger Cassa übrig 10 Stb	10

facit Rtl 31 41½

Von diesen 31 Rtl 41½ Stb gehen ab an die Wittwen
wegen Hamborner Schulen 5 Rtl, bleibt also noch an
die Schulmeister dißmahl zu distribuiren Rtl 26 41½
Da nun der Schulmeistere in allenm 26 befunden werden,
so ist eines jeden Anquot worden ad Rtl1 und 1½ Stb
nemblich

1. Duisburgh	
2. Duisburgh	H Rocholl mitgenohmen
3. Wanheim	[Nr. 1-5]
[<292]	
4. Düssern	
5. der alte Schulmeister zu Wanheim	
6. Sarn	
7. Styrum	H Kersten von Praeside zugesandt
8. Ebbighoven	[Nr. 6-12]
9. Heissen	
10. Menden	

11. Holthausen
12. Speldorf
13. Bersenberg
14. Hartzper
15. vor der Brücken Praeses Engels mitgenommen
16. Langenbögel [Nr. 13-18
-]17. Haselbeck
18. in Scheur
19. Essen.
20. Dinslacken
21. Aldenrath
22. Voerde
23. Hamborn
24. Holten
25. Dümpten im Mülheimischen H Kersten gesandt
26. Hiesfeld

Jacobus Engels VDM Kettwigensis
& Classis Duisb. h. t. Praeses mppria

[h: Johannes Barlen VDM Hiesfeld.
Classis h. t. Scriba]

[<293]

Archiv LKA Düsseldorf
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburg[h:ensis], gehalten zu Meiderich
 in der Kirchen, den 25. 26. April 1731

§ 1. Abgehender Praeses D Engels hat nach gehaltener Classicalpredigt die anwesende Herrn Predigere und Eltesten freundbrüderlich bewillkommt, den Zweck gegenwärtiger Versammlung vorgestellt und mit einem andächtigen Gebät der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Die von Scriba D Barlen gehaltene Classicalpredigt aus Juda V. 22. 23 ist in Umfrage gebracht und von allen, daß sie rechtsinnig und erbaulich gewesen, geurtheilet worden.

§ 3. Laut vorgezeigten Credentialien sind dießer Classicalversammlung beyzuwohnen deputiret und erschienen

an Prediger	zu	und Eltesten
D Rocholl	Duisburg	H Gerhard Merm
D Nosse		
D Kersten	Mülheim	H Wilhelm Pannemann
D Stock		
D Engels	Kettwig	H Joh. Petrus Engels
D Katterberg		
D Kersten jun.	Dienlacken	H Godfried Budberg
D Coch	Holten	H Gerhard Fisdick
D Rebenscheid	Rhurort	H Joh. Lamerts
D Essen	Meiderich	H Henrich Klennen
D Meurs	Beck	Arnoldus Vester
D Barlen	Hisfeld	Borgard Kamman
D Bresser	Voerde	

§ 4. Absentes waren D Peill, Praeses Synodi, welcher qua Deputatus ad Synodum Juliacensem verreyset. Anbey D Mercken, Prediger zu Essen mit seinem Eltesten, weil nun weder von Prediger noch Eltesten einig ziemend Entschuldigungsschreiben eingekommen ist, als wird futura D Praesidi committiret, den Prediger und das Consistorium ehestens darüber zu vernehmen, demehr da bemelter Prediger, um sich als membrum Classi incorporiren zu laßen, desto ehender und nöthiger zu erscheinen hatte.

§ 5. Zur Unterhaltung der bisher freundbrüderlich gepflogenen Correspondence sind ex Classe Meursana erschienen D Johannes Neomagus, Pr[e]d[i]g[e]r in Vluis, Class[is] Meursana p. t. Praeses
 D Joh. Adam Palant, Prdgr zu Capellen, Class. ejusdem [e: Meursana] p. t. Scriba.

§ 6. Classis vernimpt, wie es in diesem hingelegten Jahr nach
 [<294]

dem Rath des heiligen Wächter in beyden Gemeinen, Dienlacken und Essen betreffend, deren Lehrer und Prediger wichtige Veränderungen gegeben, indem auß ersteren D Friederich Johann Arnold Schumacher im 4 ten Jahr seiner Bedienung nach Bremen in Ansgarii Gemeine, auß letzterer aber D Wilhelm Franciscus Mische im 11ten Jahr seiner Bedienung nach Meurs wegberuffen und eingefolget sind. Classis wünscht denen beyden HH Brüdern, daß der Höchste auch ihre Arbeit in denen neu angetretenen Gemeinen mit seinem kräftigen Segen zur Vermehrung des Reichs Jesu Christi krönen und begleiten

wolle! Indes ist Classis auch erfreuet, daß der Ertzhirte diese entledigten Stellen wiederum ergäntzet, die erstere zu Dienslacken durch Johan Heinrich Kersten jun¹³⁶ S. S. Min[isterii] Candidatum, D Joh. Caspari Kersten, Pred. zu Mülheim fil., welcher auch nach Vorzeigung seines ordentlichen Berufes und von S. königl. Maj. allergndsten ertheilten Confirmation-Instruments praestitis praestandis pro membro Classis angenommen und ist ihm des Allerhöchsten kräftige Gnade und fruchtbahrer Segen zur Angewinnung vieler Seelen in seinem wichtigen Ampt von Herten angeünschet worden.

Die jura introitus pro Bursa Classicali ad 2 Rtl sind von ihm alsbald erlegt worden. Die ad fundum Viduarum hinfließenden 25 Rtl wird er wie bräuchlich künftigt Jahr zahlen oder mit 1 Rtl verzinsen. Die letztere zu Essen ist durch D Mercken¹³⁷ S. S. Min[isterii] Candidatus auch erfüllet. Es hat aber deßen Aufnehmung wegen seiner oben angezeigten Abwesenheit nicht geschehen können.

§ 7. Censura morum ratione eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und Gott Lob nichts Wiedriges vorgebracht, warumb jemand der anwesenden HH Brüdern excludiret werden mögte.

§ 8. Zu neuen Moderatoren sind per majora erwehlet
in Praesidem D Joh. Wilh. Nosse, Prediger zu Duisburg,
in Scribam D Henrich Kersten, Prediger zu Dienslacken.

§ 9. Neu erwehlt D Praeses hat die angefangene Classicalhandlung ferner mit Anruffung göttl. Nahmens fortgesetzt.

§ 10. Demnach hat b[eme]ldter Praeses orthodoxiam fidei nach der Richtschnur des heil. Wortes Gottes und Heidelbergischem Catechismi wie auch studium pietatis und nöthiger Verschwiegenheit im Anhören der anwesenden HH Brüdere, so Prediger als Eltesten, und als vor Gottes heil. Angesicht nachdrücklich zu bezeugen und heiligl. anzugeloben, den Vorgang gemacht, dem dan sämptl. HH Brüder rühmlich gefolget und daßelbe mit Hand und Mund heiliglich zu geloben willig gewesen. Jehova gönne uns allen die Gnade, die Aufrichtigkeit dieser wichtigen Gelübde nachdrücklichst beydes, durch Lehre und Wandel zu unserm selbst eigenen Heyl und der uns an Vertrauen theuren Gemeine Auferbauung bis an unser Lebens Ende treu eyffrigst und mit der That zu beweisen.

[<295]

§ 11. Bey der so nöthigen als bräuchlichen Untersuchung und Umbfrage, wie es biß hierhin in unsern zu dieser Class gehörigen Gemeinen bewandt sey mit der Bedienung des h. Predigampts und demselben anklebenden heiligen Verrichtungen, als Verkündigung des Worts Gottes, Außspendung der Bundessiegel. Außübung der Kirchenzucht, Hauß und Kranckenbesuchungen, Pflege der Armen, Consistorialversamblungen, auch Aufsicht über die Schulen und Catechisationen, desgleichen Leben und Wandel, sowoll Prediger als Eltesten, ist, dem Höchsten sey Lob, weder bey den HH Exmoderatoren bey den gehaltenen Classicalvisitationen noch von denen anwesenden HH Brüdern, so Predigern als Eltesten, wider jemand etwas Erhebliches eingeklaget worden. Nur, daß die gemäß Kirchenordnung jährlich zur Halbscheid eingerichtete Abwechselung des Consistorii bey einigen Gemeinen unserer Class noch nicht zu völligem Stande gebracht wäre. Und haben absonderlich Deputati Rhurortenses Vorstellung gethan, wie solches bey ihnen fast impracticabel sey, theils wegen der geringen Anzahl ihrer hierzu tüchtigen und qualificirten Gemeiniglieder, theils wegen der durch die Schiffahrt anstehenden Abwesenheit vieler ihrer ansehnlichsten Leuthen, wobey jedoch Classis darauf bestanden und allen Gemeinen nachdrücklichst imponiret, sich so viel immer thunlich nach Brauch und Vorschrift der Kirchenordnung gebührend zu achten [e: richten].

¹³⁶ Johann Heinrich Kersten, geboren am 12.2.1708 in Gräfrath, studierte in Duisburg und war von 1731-1741 Prediger in Dinslaken. 1741 wurde er Prediger in Beeck, dort starb er am 26.8.1781.

¹³⁷ Johann Abraham Merckens, geboren in Moers am 20.1.1708, studierte in Duisburg und war von 1731-1742 Prediger in Essen. 1742 wurde er Prediger in Beeck, dort starb er am 27.X.1765

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Beeck in der Kirchen, den 10. et 11 Maii 1730, sind verlesen.

§ 13. Ad § 13. Wird abermahls aufs Nachdrücklichste denen HH Eltesten jeglicher Gemeinde eingeschärfft, bey zu haltender Classicalvisitation insgesamt zu erscheinen.

§ 14. ad § 14. Wegen der schon vor so vielen Jahren allerunterthsten gesuchten Repartition und Egalisirung der Kirchen und Armenmitteln zwischen den Reformirten und Lutherischen der Gemeinde zu Hisfeld erhält zwaren Classis die höchst erfreuliche Nachricht, daß von hochlöbl. Regierung dem H Rath und Richtern Kumpsthoff zu Dienslacken de novo mit ehestens die Verfügung zu thun allergndst und nachdrücklichst befohlen sey, da aber ein Lutherisches Ministerium durch ein gewißes Beschwerungs Memorial soches nochmahlen zu hintertreiben suchet, als imponiret Classis dortigem Consistorio durch eine nachdrücklichste Gegenremonstration bey bemelten dazu commitirten H Rath und Richtern Kumpsthoff intra Praescriptum terminum einzukommen oder allenfalls Dilationem termini außzubethen, damit à Deputatis Classis bey einem christlichen Synodo deßen guter Rath und kräftige Assistentz gesucht werden, dortige Lutherischen zur Extradition derer in Händen habenden Documenten und Fundationen anzuhalten, damit die von königl. Maj. so oft befohlene Repartition und Egalisirung solcher Kirchen und Armenmitteln endlich mit Verwerfung ihrer ohngegründeten Außflüchten zur völligen Execution gebracht werde.

[<296]

§ 15. Die Nothurfft der Hisfeldischen Gemeinde wegen des den Reformirten privative zugehörnden abgebrandten und wieder aufzubauenden Schulhaußes und Schulstube bleibt allen und jeden Gemeinen hiesiger Class, so dazu noch nicht beygetragen, nochmahlen recommendirt.

§ 16. ad § 16. Es haben DD Exmoderatores eine Designation der zu Aldenrathischen Schulen geringen Einkünfften vorgezeiget, woraus erhellet, daß noch ein und anders nicht mit suffisanten Hypotheken und gerichtl. Obligationen versehen, dem zufolge wird denen in vorigen Jahrs Acten schon dazu ernanten HH Predigern und Consistoriis benachbarten Gemeinen Dienslacken, Holten und Beeck allen Ernstes nochmahlen imponiret, ohne allen Aufschub zur Verhütung des darunter zu befürchtenden Schadens derselbigen Schule solches zu befördern.

§ 17. ad § 17. Auch werden die zu unserer Class ghörigen Gemeinen nochmahlen erinnert, b[eme]ldten Schulmeister Hannes mit ihren Liebesgaben beyzuspringen, die etwa solches zu dem bewußten Zweck bisher nicht möchten gethan haben, sobald er sich bey ihnen melden wird.

§ 18. ad § 20. Classis urtheilet bey dieser Gelegenheit, hochnöthig und billig zu seyn, daß ebenfals eine ordentliche und wichtige Specification derer zur Schule zu Hamborn gehörige Einkünffte und Renthen eingebracht werden. Ist also dem Schulmeister Hoffman imponiret, selbst sedente Classe dieselbe zu verfertigen mit Tag und Jahr, wie auch dabey anzuzeichnen nicht nur wieviel, sondern auch wo die Fundationen seyen und außstehen, welche mit gerichtlichen Obligationen mit suffisanten Hypotheken versehen seyen oder nicht, wie auch in etwa Monath Zeit die bey sich habende Nachrichten Praesidi Cassis zu extradiren. Diesem Imposito hat der Schulmeister quo ad primum durch Überreichung einer solchen Verzeichnüs Parition geleistet. Und hat modernus Praeses dieselbe mit der ehemahligen an D Rocholl übergebenen Nachricht zu collationiren bey sich genommen, die übrige noch bey sich etwa habende Documenten und Obligationen hat er ebenfals mit ehesten D Praesidi zu überreichen versprochen.

§ 19. ad § 22. D Expraeses Engels producirte einen Brieff von D Carp. Pr[e]d[i]g[e]r zu Üdem, worinnen derselbe begehrte, daß in hiesiger Class vor selbige Gemeinde colligirte Gelder dem H Winter, Studioso zu Duisburg, überzahlet werden möchten. Dem zufolge dan

modernus Praeses 3 Rtl vor Duisburg, 1 Rtl vor Beeck und $\frac{1}{2}$ Rtl vor Hiesfeld b[eme]lten Studioso überzuzahlen auf sich genommen, denen noch restirenden Gemeinen hiesiger Classe wird das Anliegen der Üdemschen Gemeinde ferner bestens recommendiret.

[<297]

§ 20. ad § 23. Wird nochmahlen erinnert, daß Prediger in Classical und Synodal Versamblungen nicht anders als wie sie zur Cantzel gehen, erscheinen sollen.

§ 21. ad § 24. Wie auch, daß die Übersendung Actor. Classis et Synodi in 4 Wochen Zeit geschehen soll.

§ 22. ad § 25. Die Nothurfft der Essendischen Gemeinde bleibt nochmahlen bestens angepriesen.

23. ad § 26. Damit die Nahmen und Veränderungen der Prediger hiesiger Class dem holländischen Nahmbüchlein einverleibet werden, wird dißmahl moderuns D Praeses befördern.

§ 24. ad § 27. Die Candidaten, so sich Hoffnung machen wollen zur Bedienung in hiesiger Class sollen bei vacanten Stellen in Turno wenigst 3 ad 4 mahl sich hören laßen.

§ 25. ad § 29. Wegen der von Sr. k[önigl.] Maj. ergangenen Verordnung, daß überall. wo es bisher noch nicht gewesen, bey der Abnahme der Kirchen und Armenrechnung nebst Predigern und zweyen Eltesten auß dem Consistorio sollen hinzugezogen werden, vernimbt Classis, daß ohngeachtet die hochlöbl. Reg. an den Duisburgischen Magistrat so nachdrücklich allergdst ergangenen reiterirten Rescripten dennoch es bis hiehin an der Partition fehlen und Magistratus ohne Prediger oder Consistorium zu erkennen, die Kirchen und Vicarey Rechnungen unter sich allein abthun, obschon gemäß allergdsten Befehl Consistorium mehrmahlen gebührend darumb angestanden, desto mehr damit ein christliches Consistorium auch einsehen könne, woran es doch haftet, daß die Bezahlung des Salarii der HH Prediger so unordentlich auß einem Jahr ins andere verzögert, und nicht mehr wie sonst doch bräuchlich gewesen, richtig und quartaliter verfügt wird.

Dabey haben Exmoderatores bey ihrer Classicalvisitation zu Duisburg kläglich vernehmen müßen, daß zum großen Praejuditz dasiger reform. Diaconie und höchst schmerzlichen Schaden der Armen und Dürfftigen in der reformirten Gemeinde. b[e]m[e]l[e]r Magistratus nunmehr von 3 Jahren her dem zeitlichen Gasthaus Meister verboten, einige Gelder an dortige reform. Diaconie ferner auszuzahlen, da doch aus den allerältesten reform. Diaconie Rechnungen gnug constiret, wie aus dem Gasthaus jährlich 600 thlr an die reform. Diaconie musten als eine Schuldigkeit außgezahlet werden. Gleich wie auch von Zeit zu Zeit, obschon nicht die gantze Summa, doch der größte Theil derselben noch immer abgeföhret ist, bis daran vor 3 Jahren am allerersten der Magistratus sich unterstanden, ein Verbot zu thun an den Gasthaus Meister, fernerhin, daß allergeringste nicht mehr auszuzahlen. Wan nun solches von großer Consequence und auf solche Weise allmählig eine Versecularisirung davon ad pios usus gewidmeten Stiftungen zu befürchten stehet. Als hat Classis

[<298]

zur kräftigen Assistenz reverendum Synodum in dieser wichtigen Affaire imploriren müßen, umb allerunthst intercedendo und nachdrücklichst remonstrando bey hochlöbl. Regier[ung], sowoll die Execution der an selbsten Magistratum so oft allergdst ergangenen Befehlen wegen Zuziehung der Prediger und Deputirten des Consistorii bey Abnahme der Kirchen und Vicarey Rechnungen wegen Extradition der kirchlichen Briefschafften und aller übrigen in Händen habenden Documenten, Heeberegistern & in Copia wegen richtiger und vorhin bräuchlich gewesener quartalen Zahlung des Prediger Gehalts, als auch absonderlich die Wiederauszahlung der 600 thlr jährlich auß dem Gasthaus an die reform. Diaconie befördern zu helfen und dieses bis daran inter Gravamina et Desideria Synodi hochgeneigt aufzunehmen, desto mehr da Consistorium nun woll 3 Jahre lang keinen Fleiß, Mühe, Verdrießlichkeit und Unkosten versparet und auch dieserthhalb die allergndst heilsamste und

favorableste Sententias et Decisa bereits erlanget und nichts mehr als nur deren Execution vi unita zu urgiren übrig ist.

§ 26. ad § 30. denen Gemeinen in unserer Class, die noch vor die Schule zu Scheur im Kettwigschen nicht beygesteuert, wird deren Nothurfft nochmahlen aufs beste recommen-diret.

§ 27. Acta Synodi Clivensis CXVII, gehalten zu Cleve in der Kirchen, den 13-15 Junii, sind verlesen.

§ 28 ad § 27 Act. Syn. Alle Gemeinen hiesiger Class, deren Kirchen oder Kirchenhäuser zur Brandcasse würcklich beygetragen, werden diese allergdste königl. Verordnung erinnert, daß sie bey hochlöbl. Kriegs und Domainen Cammer sich melden und umb allergdste Restitution allerunterthst anzustehen hätten.

§ 29. ad § 30 Act. Syn. Classis vernimpt mit allerunterthsten Danck, wie in der Schuldforderung der Gemeine zu Holten an den H Hofraht Aaken auß deßen Erbstücken umb Holten gelegen, zum Abschlag in solutum würcklich allergdste Anweisung geschehen, da nun all solche Erbstücke auf 445 Rtl 30 Stb taxiret seind, ist auch allergdste Verordnung ergangen an den H Rath und Richtern Kumpsthoff, den Restant aus des Debitoris Effecten völlig beyzutreiben, was aber die 40 Rtl und übrige Int[e]ressen betrifft, die auf H Richtern zur Megede sprechen und worüber schon zweymahl ein allergdst Rescript an H Rath und Richtern Kumpsthoff ergangen, wird Synodus, fals inzwischen dieses noch seine Richtigkeit nicht haben möchte, umb ein Arctius an den H Richtern zur Megede außzuwircken à Deputatis Classis gebührend ersuchet werden.

§ 30. ad § 29 et 31 Classis erkent pflichtschuldigt mit allem anterthstem Danck, daß die dürfftige Schule zu Aldenrath von hochlöbl. Reg. ex aerario mit 100 Rtl soulagiret worden, welche

[<299]

auch laut eingegebener Designation schon auf eine gerichtl. Obligation außgethan sind, weil aber von b[eme]ldter hochlöbl. Reg. die Ankauffung des Schulhaußes mit Platz, so bisher dem Schulmstr. erblich zugehöret, ist gut gefunden und auch eben dazu bereits diese b[eme]ten 100 Rtl doniret sind, und wobey jedennoch ein kleiner Zusatz erfordert wird, als wird bey näherer Specification des Quanti auch Synodi gebethen, allerunterthst intercedendo bey hochlöbl. Reg. das übrige Quantum so zu Ankauffung von Nöthen ist, außzuwircken.

§ 31. ad § 55 Act, Syn. Da die Gemeine zu Kettwig zur Auffbauung ihrer Schule zu Scheur bisher noch keine allergdste Zulage erhalten, auch keine Restitution der von vielen Jahren allergdst adjudicirten Unkosten wegen verbotenen Schulhauses vor der Brücken herrührend geschehen, als ersuchet Classis, daß ein Xstl. [= christlicher] Synodus diese beyde Punkten auch nochmahlen inter Desideria Synodi annehmen möge, wie dan auch bey künfftiger Classicalvisitation die Collecte vor Scheur einzusamlen und an Predigern zu Kettwig einzusenden begehrt wird.

§ 32. ad § 57 Act. Syn. Referiren Deputati Mülheimienses, daß vor die Schule zu Holthausen aus dem aerario zu Cleve allergdst 3 Pistohlen doniret seyn, wovon Classis allerunterthst Danck abstattet.

§ 33. Auf ein schriftlich Petikum des vertriebenen Prediger H Schellewald, welche Deputati Mülheimienses überreichten, ist Resolutum Classis, er habe sich bey den Gemeinen unserer Class persönlich zu melden.

§ 34. Sedente Classe ist vor Mstr. Hannes zu Aldenrath, Ringelberg zu Holten und die Frau auf Bremmenkamp eingesamlet 4 Rtl 4½ Stb. Und sind diese Gelder dem H Coch, Pr[e]d[i]ger zu Holten, überreicht, jeglichem seinen dritten Teil zu distribuiren.

§ 35. Acta Syn. Gener. XXXVI, gehalten zu Duisburg in der großen Kirchen vom 8-16 Julii 1728, sind verlesen.

Imposita

§ 36. Künftig Jahr, so der Herr will, wird Classis zu Dienslacken und die Classicalpredigt à moderno Scriba D Kersten jun ex 2 Cor. 10, V. 4 et 5 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Bresser, Prediger zu Voerde.

§ 37. Ad Synodum, so in diesem Jahr zu Wesel gehalten wird, sind deputiret nebst beyden zeitl. Moderatoren Classis D Peil, qua Praeses Syn[odi] Clivensis, D Katerberg, Prdgr. zu Kettwig, Substituti D Kersten sen., Prdgr zu Mülheim, und Rebenscheid, Prdgr. zu Rhurort. Eltesten giebt Müllheim und Beck.

[<300]

§ 38. Censura Morum ist gehalten und Gott Lob bey dieser Classicalversammlung nichts Anstößiges vernommen worden.

§ 39. Das alte und das neue Classicalbuch, das Classicalsiegel nebst der Kirchenordnung wie auch Bursa classicalis, worinnen 11 Rtl 17½ Stb waren, sind à D Expraeside Engels moderno Praesidi Nosse überreicht.

§ 40. Endlich hat D Praeses Nosse diesen Conventum classicacalem nach gehaltener freundbrüderlicher Aufmunterungsrede, umb sich selbst und sämptl. Herren Brüdere, so Predigern als Eltesten, zur eifrigen und getreuen Wahrnehmung ihres von Gott ihnen aufgetragenen köstlichen Ampts anzuspornen, mit demütigen Gebet zu Gott umb deßen kräftigen und fruchtbaren Segen über das Predigamt und die Gemeinen beschloßen und daraufhin die sämptl. Herrn Brüdere, so Prediger als Eltesten, mit einem hertzlichen Segenwunsch über dero wertheste Personen, Familien und Gemeinen in Liebe und Frieden erlassen.

Post Acta hujus Classis

1. Weil der Schulmstr. Hofman aus dem Bremkamps Guth jährlich 1 Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad fundum [Viduarum] vor das Gewin des Schulguths zu erheben hat, damit es Classi und der Schulen nicht zu Last falle, hat er denselben an H Praesidem Nosse zahlet, hat also H Praes. Nosse würcklich empfangen

ad 6 Rtl

2. Einnahme für die Wittwen zum Capital

a. Es sind D Peil laut vorigen Jahrs Post Acten annoch an verkaufften Catechism. ad 12 Rtl

b. bey D Nosse sein einmahl 3, einmahl 9 Rtl, zusammen vor Catechism. 12 Rtl

c. bey H Rocholl laut vorigen Jahrs Post Acten einmahl 14½ Stb, noch einmahl 3 Rtl zusammen von Catechism. 3 Rtl 14½ Stb

noch wegen verkaufter Kirchenordnung laut vorigen Post Acten 7½ Stb

d. ex anno 1728 D Koch zu Holten von h Peil hohlen laßen durch seinen Küster 12 schlechte Catechism. restirt

e. ex anno 1730 h Coch zu Holten und H Barlen zu Hisfeld von H Peil bekommen 25 schlechte

Catechism. restiret	3 Rtl
f. dieses letzt verwichene Jahr D Peil verkaufft 25 Stück von den besten restiret	3 Rtl
g. dieses Jahr hat D Nosse verkaufft an Catechism. 50 Stück besten und 50 Stück schlechten thut zusammen	13 Rtl
[<301]	
davon auf jetziger alsbald zahlt ad vor Interesse statt der Classicalbursam, umb die nichz zu schwächen, restiren davon also bey D Nosse	8 Rtl
	5 Rtl
h. H Schumacher hat seine 25 Rtl ad fundum Viduarum zahlt mit 5 Pistohlen an D Engels, welche jetzt D Rocholl übergeben sind	25 Rtl
3. Einnahme vor die Wittwen zu distribuiren	
I. Aus dem Spanischen Legat ist einkommen laut Synodalacten von H Engels ad	21 Rtl 40 Stb
von H Kruimel an H Praeses Peil geschicket ad	3 Rtl 20 Stb
II. aus der Renthey zu Duisburg	7 Rtl
III. Die Diaconey zu Mülheim hat ihre 100 Rtl abgelegt, so zum Druck des Catechismi verwendet. Die Interesse wird zahlet ex Bursa classicali. Dismahl aber D Nosse zahlt aus Catechismus Geldern wie oben gemeldet	4 Rtl
IV. bey Henrich Keyenburg zu Mülheim	2 Rtl
V. Von erbgnahmen Brincks	3 Rtl
VI. aus dem Stützingschen Legat der Hambornischen Schulen halber, so Classis an H Pavenstet abgelegt, laut Schulen Nachricht	5 Rtl
VII. die in vorigen Post Acten N. 7. 8. 9 g[eme]lte drey Posten von der Fohren, von Horbeck und Frau Meurs abgelegt, zusammen 100 Rtl, so den 11 Junii erst fällig wird, da von die Obligationen beygelegt	
das Interesse ad	4 Rtl
VIII. von Johan von Eckern zu Duisburg	2 Rtl
IX. noch von D Rocholl außgethan 50 Rtl, so den 2 Febr. fällig	2 Rtl
X. noch von 50 Rtl, von demselben außgethan, den 1. Xbr. [= Decembr.] fällig	2 Rtl
NB Diese beyde von IX et X sind aufgekündigt und müßen gegen die Zeit wieder renthbar gemacht werden.	
XI. die 50 Rtl, so H Professor Loers durch H Kersten, deme auch die Obligation, auf P. B. sprechend, zurückgegeben, abgelegt, sind gegen Handschein ausgethan und den 1. 8br. [= Octobr.] fällig und nebst den anderen de Wittwen Obligationen beygelegt.	
XII. von den 25 Rtl, so H Professor Loers ausgethan	1 Rtl
XIII. von den 150 Rtl 32½ Stb, so zu dem Catechismus Druck verwendet laut vorhergehenden Post Acten zahlet Bursa	

classicalis, weil aber von den 50 Rtl, so D Meurs zahlt hat, mit wie oben gemeldet [<302]	
N. 7 ausgethan, auch Catechismus Geld mit ist und der Bursa Classis annoch zu zahlen 4 Rtl, hat dismahl D Nosse zahlt aus Catechismus Geld wie vorhin gemeldet	4 Rtl
XIII. von denen 100 Rtl, so Marxloh abgelegt und auf eine cedirte gute Obligation ausgethan, welche bey die Obligationen der Wittwen beyge leget, Interesse ad	4 Rtl
XV. von den übrigen 75 thlr, so die Wittwen noch auf die Hambornischen Schulen haben, zahlet der Schulmeister ad	1 Rtl 30 Stb
XVI. H Katerberg wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum Inte[resse]	1 Rtl
XVII. H Essen wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum Interesse	1 Rtl
XVIII. H Barlen zu Hisfeld wegen der 25 Rtl ad fundum Vid[uarum] Intere[ss]e	1Rtl
XIX. H Mercken und H Kersten zahlen künfftig Jahr jeglich 1 Rtl Intere[ss]e	
XX. H Schumacher hat zahlt von seinen abge- legten 25 Rtl Intere[ss]e	1 Rtl
XXI. von denen beyden Posten laut vorigen Post Acten Num. XXII zusammen 50 Rtl, so den 12. 9br. [= Novembr.] fällig, davon der Handschein den Wittwen Oblgationen beygelegt, das Interesse ad	2 Rtl
XXII. aus voriger Cassa 3¼ Stb	3¼ Stb
facit	75 Rtl 48 Stb [d: 57 Rtl 48 Stb]

4. Ausgab dieser Gelder an nachfolgende Wittwen

I. Fr[au] Berghoffs	9 Rtl 28½ Stb
II. Fr. Rocholl	9 28½
III. Fr. Stumphius	9 28½
IV. Fr. Eylerts	9 28½
V. Fr. Hertzogenrath	9 28½
VI. Fr. Deuser	9 28½
VII. Fr. Blecourt	9 28½
VIII. Fr. Mercken	9 28½

75 48

bleibt in Cassa ¼ Stb

5. Empfang aus dem Stützingschen Legat, welches den dürftigen a. Prdgrn und Schuldienern zukompt, hat D Praeses Engels erhalten

laut Synodalacten	14 Rtl
b. H Kruimel eingesandt an H Peil 16 Rtl 40 Stb, davon D Peil an Postgeld zahlet 7 Stb, bleibet ad	16 Rtl 33 Stb
[<303]	
c. aus voriger Cassa 2½ Stb	2½ Stb

	Summa	30 35½
Hievon gehet ab an die Wittwen wegen Hamborner Schule		5
	bleibt	25 Rtl 35½Stb

[h: Ebenfals sind die Stützingsche Legats Intere[ss]e Gelder, so den dürfftigen Pred. und Schuldienern zukompt, und von D Praeses Engels und von D Cruimel ahn H Peil zugesandt und nach allen Abzug in Summa verblieben 25 Rtl 35½ Stb unter den 26 Schulmeistern]

6. Ausgabe an jeglichen Schulmeister, davon 26 waren

1. Duisburg 1Rtl
2. Duisburg 1 Rtl
3. Wanheim 1 Rtl
4. Düssern 1 Rtl
5. Sarn 1 Rtl
6. Styrum 1 Rtl
7. Ebbinghofen 1 Rtl
8. Heissen 1 Rtl
9. Menden 1 Rtl
10. Holthausen 1 Rtl
11. Dümpten 1 Rtl
12. Speldorf 1 Rtl
13. Benseberg 1 Rtl
14. Hartzper 1 Rtl
15. Scheur 1 Rtl
16. Langenbögel 1 Rtl
17. Haselbeck 1 Rtl
18. vor der Brücken 1 Rtl
19. Essen 1 Rtl
20. Dienslacken 1 Rtl
21. Voerde 1 Rtl
22. Aldenrath 1 Rtl
23. Hamborn 1 Rtl
24. Holten 1 Rtl
25. Hisfeld 1 Rtl

26. Der alte Schulmeister zu Wanheim hat dieses mahl nur die übrige 35½ Stb, weil sonst jeglicher keinen Rtl hätte haben können, [d: empfangen] mit dem Versprechen, daß künfftig Jahr diesen Defect mehr als die andern haben solle.

Johan Wilhelm Nosse, Classis h. t. Praeses
 VDM Duisburgensis scripsit et subscripsit
 Joh. Henr. Kersten Classis p. t. Scriba
 VDM Dinslacensis

[<304]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirche
 zu Dinslaken, den 14 u. 15 Maii 1732

§ 1. Abgehender Praeses D Nosse hat nach gehaltener Classicalpredigt die Herren Prediger und Eltesten freundbrüderligst bewillkommt, den Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und mit einem andächtigen Gebett zu Gott der Handlung einen Anfang gemacht. [e+h: mit einem andächtigen Gebeth actum angefangen.]

§ 2. Die von D Lohe,¹³⁸ beruffener Prediger zu Gattrop, gehaltene Ordinationspredigt anstatt der Classicalpredigt ist bey geschעהener Umfrage orthodox und erbaulich befunden [h: beurtheilet] worden.

§ 3. Vermög vorgezeigten [e+h: nachgesehenen] Credentialen sind zur [e+h: gegenwärtigen] Classicalversammlung deputiret und erschienen folgende Herren Prediger und Eltesten

D Rocholl	Duisburg	H Ghimm
D Peill		
D Nosse		
D Kersten	Mülheim	H Heierman
D Stock		
D Engels	Kettwicht	H [e+h: Pet.] Bennighofen
D Katterberg		
D Kersten	Dinslaken	H Raht Kumpsthof [e+h: Sr. K. M. Rath und Richter]
D Coch	Holten	H Marsloh
D Merckens	Essen	H Petersen
	Ruhrort	H Lamerts
	Beeck	H Marsloh
D Barlen	Hisfeld	H Slood
D Bresser	Voerde	

[<305]

§ 4. Absentes waren D Rebenscheid, Prediger zu Ruhrort, D Meurs, Prediger zu Beeck, welche sich wegen Leibesschwachheit durch ihren Eltesten excusiren laßen.

§ 5. Zur Unterhaltung [e+h: der bißher gepflogenen] freundbrüderlichen Correspondens sind erschienen ex Classe Meursana [e+h: alß Deputati] D von Eisdem, Classis Meursana p. t. Praeses, [e+h: Prd. zu Emmerich], D Mische, Classis [e+h: ejusdem] p. t. Scriba [e+h: Pred. zu Moers].

§ 6. Stehet zu notiren, daß D Merckens, Prediger zu Essen, im verwichenen Jahr nach aufgewiesenen Berufschein und von Sr. königl. Maj. allergnädigst ertheilten Confirmations Instrument praestitis praestandis [e+h: schon] pro membro Classis angenommen und die ad

¹³⁸ Johann Peter zum Lohe, geboren am 28.3.1708 in Elberfeld, studierte in Duisburg und war von 1732-1737 Prediger der Patronatsgemeinde Gartrop. Er verläßt 1737 seine dortige Hauspredigerstelle, um reform. Prediger in Schermbeck zu werden. Er starb dort am 7.1.1768. Bezüglich oben genannter Ordinationspredigt ist anzunehmen, daß Lohe auf dem Klassikalkonvent ordiniert worden ist. Lohe erscheint zu den nächsten Klassikalversammlungen nicht mehr, zwar hat er einmal sich schriftlich entschuldigt. Doch an den weiteren Konventen hat er nicht mehr teilgenommen, weil der Gartroper Patronats Herr die Teilnahme untersagt hatte.

fundum Viduarum hinfließende 25 Rtl entweder erlegen oder praesenter mit 1 Rtl wird verpensioniren [e+h: verinteressiren wird].

§ 7. Censura morum ra[ti]o[n]e Eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und Gott Lob nichts Wiederliges [e+h: Wiedriges] vorkommen, warumb jemand vom Moderamine abgehalten [e+h: der anwesenden HH Brüder nicht admittiret] werden könnte.

§ 8. Zu neuen Moderatoren sind p[er] majora erwehlet
in Praesidem D Stock, prediger zu Mülheim,
in Scribam D Merckens, Prediger zu Essen.

§ 9. Neu erwehlter D Praeses hat die angefangene Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebeht zu Gott fortgesetzt.

§ 10. Demnach ist [h: von demselben] orthodoxia fidei zufolge [e+h: nach] Gottes Wort und dem sich darauf gründenden Heydelbergischen Catechismo wie auch studium pietatis et fides debiti silentii von sämptlichen Herren Predigern alß Eltesten mit Hand und Mund als vor Gott angelobet worden. [e+h: stipulata manu versprochen worde.]

§ 11. Bey der ordentlichen Anfrage [e+h: brüderlichen Umfrage], wie es biß dahin in denen zu unserer Classi gehörigen Gemeinen mit der Bedienung deß h. Predigampts, Verkündigung und Zueignung des Worts Gottes, Ausspendung der [e+h: trostreichen] Bundesiegel, Consistorialversammlungen [e+h: Verwaltung der] Kirchenzucht. Krancken [e+h: Schul] und Haußvisitationen, Catechisationen, Armenpflege, vornemlig [e+h: wie auch] Leben und Wandel, [e+h: so] der Prediger [e+h: als] Eltesten beschaffen ist [e+h: seyn], sowohl von DD Exmoderatoribus als auch anwesenden Herren Brüdern keine Klage eingebracht, wobey referiret, daß die injungirte [e+h: jährliche] Veränderung [e+h: einiger Consistorialen] mit Abwechslung der neuen Consistorialen in allen Gemeinen wahr genommen werden.

[<306]

§ 12. Acta Classis Duisb., gehalten in der Kirchen zu Meiderich 1731, den 25 und 26 April, sind verlesen.

§ 13. ad § 13. Betreffend die Comparition der Herren Eltesten einer jeden Gemeinde bey vorgehender Classicalvisitation bleibt sämptlichen recommendiret.

§ 14. Classis vernimbt mit Freuden, daß D Expraeses Nosse wegen Theilung der schon vor vielen Jahren¹³⁹ allergnädigst anbefohlenen Partition der Kirchen und Armen Mitteln zu Hisfeld einen allergnädigsten Befehl von der hochlöbl. Regierung de dato 15. 8bris [= Octobris] 1731 empfangen, umb auf übergebenen 10. Art. der Evangelisch Lutherischen loco gedachten Gemeinde eine Verantwortung allerunterthänigst abzustatten, worauf auch obgedachter D Expraeses seyne allerunterthänigste Verantwortung an S. königl. Maj. eingesandt, welche an Seyner Hochwohlgebohrenen den Herrn Raht Kumbsthof, umb obgedachten Evangelisch Lutherischen zur Verantwortung zu insinuiren, remittiret. Da nun diese Verantwortung D Expraesidis recht gegründet aufgestellt, als dancket sowohl Classis als obgedachte arme reformirte Gemeinde zu Hisfeld D Expraesidi [e+h: Nosse] für gehabte treue Vorsorge und ersuchet DD Deputatos ad Synodum umb allergnädigste Resolution bey Seiner königl. Maj. anzuhalten.

¹³⁹ Vgl. hierzu Classis 1711 Nr. 13. Daß in Hiesfeld eine Teilung der einkommenden Gelder unter der lutherischen und der sehr kleinen reformierten Gemeinde zu gleichen Anteilen zu erfolgen hatte, entsprach nicht den sehr unterschiedlichen Gemeindegliederzahlen, beruht wohl darauf, daß der reformierte Landesherr der reformierten kleinen Gemeinde eine bessere Existenz verschaffen wollte.

§ 15. ad § 15. Classis vernimmt, daß zur liebevollen Beysteuer der abgebrannten Schule zu Hisfeld restiren Duisburg, Dinslaken und Essen, bleibt also diesen rückständigen Gemeinen, umb mit ihrer Liebessteuer einzu kommen bestermaßen recommendiret.

§ 16. ad § 16. Classis vernimmt durch D Koch, daß die unter dem Holtischen Gericht eingeseßenen Debenten zur Aldenrathschen Schule gehörig all zusammen suffisante Hypothecen gestellet, daß aber solches noch bey dreyen Debitoribus, unter dem Dinslakischen Gericht stehenden, fehle, als wird D Kersten Dinslacensis solches bey Herren Raht Kumbsthof bestmöglichst [e+h: nach Müglickeit] besorgen.

§ 17 ad § 17. Die Nothurft der Schule zu Aldenraht bleibt denen in ihren Liebesgaben rückständigen Gemeinen bestermaßen recommendiret und wird der Schulmeister Hannes sich deßfals bey denen zu melden wissen.

§ 18. ad § 18. Classis imponiret dem Schulmeister zu Hamborn, zeitligen Moderatoribus innerhalb 14 Tagen einzusenden
[<307]

1. eine ordentliche Designation aller zur Schul gehörigen Capitalien und Intradan, umb selbige mit den Verzeichnüßen zu conferiren,
2. ein richtiges Verzeichnüß aller zur Schul Ankauffung und Reparation des zur Schul gehörigen Bremenkampfs Guth angewandten Gelder, worahn und wozu sie verwandt seynd, umb davon Moderatoribus Rechnung ad reliqua zu thun, wobey
3. Copia des Pfachtzettels nebst Producirung des Originals soll beygelegt werden.

§ 19. ad § 20. Wird die Verordnung, daß Prediger nicht anders, als wie sie zur Cantzel gehen, in Synodal und Classicalversammlungen zu erscheinen, in Observans bleiben.

20. ad § 21. Betreffend die Übersendung der Classical und Synodal Acten innerhalb 4 Wochen Zeit, wird nach Müglickeit besorget werde.

21. ad § 22. Die Nothurft der Essendischen Gemeinde wird denen, die davon mit ihren Liebesgaben zurückgeblieben, nochmalts recommendiret.

§ 22. ad § 22. Die Übersendung der Nahmen der zu unserer Classe gehörigen Prediger, umb dem Holländischen Nahmenbuch einverleiben zu laßen, wird künftighin vom zeitl. Praeside besorget werden.

§ 23. ad § 24. Daß die Herren Candidati, die sich Hoffnung zur Bedienung in hiesiger Classe machen wollen, 3 ad 4 mahl in Turno predigen sollen, bleibt.

§ 24. ad § 25. Daß Duisburgische Gravamen wegen der nicht richtigen quartalen Bezahlung der Herren Prediger, wie sonst bräuchlig [e+h: geweßen], die Extradirung der gefundenen alten Briefschaften und sonstige Documenten und Hebreregisteren wegen der Verwegerten Admittirung der Prediger und Deputirten bey Abnahme der Vicarii und Kirchenrechnungen wie auch der jährlichen Auszahlung der 600 Thaler auß dem Gasthaus an der reformirten Diaconie bleibt vor wie nach nicht gehoben ohngeachtet der so oft von Ihrer königl. Maj. reiterirten Decreten. Wird bestermaßen einem hochehrwürdigen chrstliche Synodo recommendiret., umb durch [e+h: dero H] Praesidem Synodi allerunterthänigst und aufs Nachdrücklichste intercedendo et remonstrando die Execution zu poussiren, sonst will Consistorium und Diaconie Duisburgensis von der Verantwortung in unverhofften, aber zu befürchtenden völligen Ruin der ad pios usus gestifteten Foundationen und Einkünften vor Gott Sr. königl. Maj. und einem hochehrwürdigen christl. Synodo frey und loß seyn.

§ 25. ad § 26. Denen Gemeinen in hiesiger Classe, die in der
[<308]

lieblichen Beysteur der Schule im Kettwigschen noch zurückgeblieben, wird solches zu tuhn bestens recommendiret.

§ 26. ad § 28. Betreffend die Zurückforderung deßen, was ein oder anderen Gemeinen würcklig zur Brandcasse mögten contribuiret haben, wird ein jeder gehörigen Orths [e+h: sich dißfals] zu melden wißen.

§ 27. ad § 29. Classis vernimbt daß die Gemeinde zu Holten in Ansehung derer auf Hofraht Aken gehoffeten 445 Rtl befriediget seyn, referiret aber nachdrücklich, daß ohnerachtet die hochlöbl. Regierung zweymahl an Herrn Richter zur Megede wegen der 40 Rtl in Capitali und 6 Rtl [e+h: verlauffener] Interessen ernsthaft rescribiret, doch die Zahlung gedachten Capitals und Interessen nicht erfolget, wobey Classis sich beschweret, daß, da D Expresses Nosse referiret, welcher Gestalt der H Richter zur Megede in letzt gehaltenem Synodo sich habe verlauten laßen, ob hätte es mit obgedachten 40 Rtl sampt Interessen seine Richtigkeit und dennoch bis daran keinen Effect davon gesehen, als bittet Classis Reverendum Synodum, darüber nähere Instantz zu tuhn.

§ 28. Die allergnädigste Zulage und Refundirung der adjudicirten angewandten Unkosten in Ansehung der Schule zu Kettwicht vor der Brüggen bleibt [e+h: allerunterthst ausgebethen und] bestens recommendiret.

§ 29. ad § 46. Sedente Classe ist vor Meister Hannes zu Aldenraht, zwey Ringelbergs zu Holten wie auch der Frau aufm Bremenkamp collectiret 1 Rtl 17 Stb, welche D Coch übernommen, umb zu distribuiren.

§ 30. Acta Synodi CXVIII, gehalten zu Wesel in der Stadts Kirchen, den 24 u. 26 Maii [h: 22-24. Maii] 1731, sind verlesen.

§ 31 ad § 18. Die von Reverendo Synodo gegebene Verordnung in Ansehung der Zulaßung der Communicanten der in anderen Gemeinen wohnenden oder dienenden Gemeiniglieder umb selbig nicht ohne [h: beygebrachten] Zeugnüß zu admittiren, wird aller Unordnung abzuwehren, nachgelobet werden.

§ 32. ad § 23. Wird Classis Sorge tragen, daß die von hochlöbl. Regierung der Schule zu Aldenraht donirte 100 Rtl und zum Capital außgethan, aufgekündigt und zur Ankauffung des Schulhauses verwendet werden.

§ 33. ad § 25. Die Collecte von Hinsberg, Velbert, Kervenheim wie auch Hattneggen, Brekerfeld, Bochum und Loicum bleibt den Gemeinen, so noch nichts dazu beygetragen, recommendiret, [e+h: so sich desfals jemand melden wird.]

§ 34. ad § 56. Die Collecte vor die Gemeinde zu Medman übernimmt [<309]
Classis bey geschעהner Meldung mit einer christligen Beysteur beyzustehen.

§ 35. Acta Synodi generalis gehalten in der Kirchen zu Stollberg, den 12 bis 19 Julii 1731, sind verlesen.

§ 36. Die jährliche Veränderung der [e+h: einiger] Consistorialen ist ein wircklicher Observence bey unserer Classe.

§ 37. ad § 88. Wolte sich Classis Duisburgensis gerne bequemen, dem Tenori dieses Pragraphi Einfolge zu leisten, da aber auf diese Weise die vermögendsten Gemeinen quo ad Deputationes ad Synodum verschonet und die größten Unkosten auf die unvermögensten gebracht werden, anbey Classis Duisburgensis [e+h: gantz gering die schwächsten] die allergeringsten an der Zahl und unvermögensten an Mitteln, alß ersuchet ein christl.

Synodus, daß die Bewerckstellung dieses Par. [e+h: dieses § in hiesiger Class] gantz impracticabel seyn.¹⁴⁰

Imposita

§ 38. Künftig Jahr, so der Herr will, wird Classis zu Holten und die Classicalpredigt von D Kersten [h:jun.] zu Holten aus 2 Cor. X, V. 4. 5 gehalten werden, deßen Substitutus D Merkens, modernus Scriba.

§ 39. Ad Synodum, so dieses Jahr zu Rees wird gehalten werden, sind nebst stehenden Moderatoren deputiret D Engels, Prediger zu Kettwich, D Essen, Prediger zu Meydrich, deren Substituti D Peil und D Coch, und wird die Synodalpredigt von D Engels gehalten werden, deßen Substitutus D Essen. Elteste gibt Duisburg und Ruhrort.

§ 40. Kamen in Vorschlag und Umbfrage, obs nicht dienlich und rahtsam zur Vermehrung des geringen fundi Viduarum, daß ein jeglicher Prediger Classis bei Classicalversammlung eine freywille Liebesgabe contribuirte.

§ 41. Resolutum Classis. Classis resolviret darauf, daß ein jegliches membrum 40 Stb contribuiren solte und wird Sorge tragen, daß eine jede Gemeinde, wans möglich, dieser Liebessteuer folge.

§ 42. Die Classical Mahlzeit soll hinführo in locis, wo Classis moderna gehalten wird, auf beste [e+h: und genaueste] von [<310] zeitligen Moderatoribus [e+h: in classicali Visitatione] und aufs Genaueste bedungen werden.

§ 43. Censura morum ist gehalten und Gott Lob bey gegenwärtiger Classicalhandlung nichts Wiedriges vorgekommen.

§ 44. Daß alte und das neue Classicalbuch sampt dem Classicalsiegel und Kirchenordnung wie auch Bursa classicalis, worinnen 8 Rtl 40 Stb sich befinden, sind à D Expraeside Nosse Praesidi moderno D Stock überreicht.

§ 45. Zuletzt hat D Praeses Stock Actum classicalem mit einem andächtigen [h: und eyfferigen] Gebett geschlossen, darinnen Gott [e+h: Jehovam] umb seine Gnade und Segen über Herren Prediger und Eltesten zur guten Wahrnehmung ihres theuren und wichtigen Ampts angeruffen, hernachen sämptligen Brüdern des Höchsten Seegen über ihre Persohnen, Familien von Herten angewünscht und sie dem allwaltenden und mächtigsten Schutz des Allerhöchsten empfohlen. [e+h: zur getreuen Wahrnehmung ihres ihnen von Gott anvertrauten herrlichen und köstlichen Ampts mit desto größeren Ernst und Eyffer daß Werck des H(ern) zu treiben, angeruffen, darnach die sämptliche HH Brüder, dero Familien und Gemeinen, dem kräftigsten Gnadenschutz des getreuesten Bundesgottes anbefohlen und sie mit dem liebreichsten Seegenswunsch erlassen.]

[e+h: J Stock Classis h. t. Praeses
Abrah. Merckens Classis h. t. Scriba]

¹⁴⁰ § 88 Synodi Generalis 1731 lautet: An Örteren, wo mehr alß ein Pred. müste nach Classen und Synoden nur einer der Pred. deputiret werden, nicht allein zu Menagierung der Kosten, sondern auch damit jeder Zeit einer in loco bey der Gemeinde praesent bleibe.

Post Acta Classis Duisburgensis

1. Weil der Schulmeister Hofman auß dem Bremenkamp Guth jährlich einen Rtl erlegen muß, so ein zeitlicher Praesides ad fundum [Viduarum] vor das Gewinn des Schulguhts zu erheben hat, damit es Classi und der Schulen nicht zur Last falle, hat er denselbigen ahn Praesidem Stock zahlet, welcher dan würcklig empfangen 7 Rtl.

2. Die Einnahmen vor die Wittwen zum Capital

a. Es sind bey H Peill laut vorigen Post Acten annoch an verkauften Catechismen

12 Rtl

b. Bey H Nosse sind einmahl 3, einmahl 6 Rtl, zusammen von Catechismen

12 Rtl

c. bey H Rocholl laut vorigen Jahrs Post Acten einmahl 14½ Stb, noch einmahl 3 Rtl zusammen von Catechismen

3 Rtl 14½ Stb

Diese sind jetzt zahlt vor Interessen statt der Classicalbursa, wie unten folgt.

Noch wegen verkaufter Kirchenordnungen laut vorigen Post Acten

7½ Stb

[<311]

d. De anno 1728 D Coch zu Holten von H Peill durch seinen Küster holen laßen 12 schlechte Catechismen restirt

1 Rtl 30 Stb

e. Anno 1730 H Coch zu Holten und H Barlen zu Hisfeld holen laßen von H Peil 25 schlechte Catechismen restiren

3 Rtl

f. H Peill verkauft laut vorigen Jahrs Post Acten 25 Stück von de besten restirt

3 Rtl 30

g. H Nosse restirt laut vorigen Jahrs Post Acten in g.

5 Rtl

von diesen sind jetzt bezahlt vor Interesse statt der Classicalbursa 4 Rtl 45½ Stb restirt

14½ Stb

h. bey H Nosse sind noch verkauft in diesem Jahr an schlechten Catechismen

6 Rtl

i. D Schumacher hat seyne 25 Rtl ad fundum Viduarum an H Engels zahlt mit 5 Pistohlen, welche derselbige an H Rocholl übergeben ad

25 Rtl

Diese haben zwaren diß Jahr Interessen gethan ad wie drunten zu sehen, soll aber nechst ausgethan werden.

1 Rtl

Einnahme vor die Wittwen zu distribuiren

1. Auß dem Spanischen Legat überkommen laut Synodalacten von H Nosse

16 Rtl 40

Von H Kruimel an H Nosse geschickt

3 Rtl 20

2. Auß der Renthey zu Duisburg

7 Rtl

3. Die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl, so zum Druck des Catechismi verwendet, abgelegt.

Die Interesse wird bezahlt ex Bursa classicali dißmahl an D Nosse, wie oben erzehlt aus den Catechismus Geldern, setzen hieher

4 Rtl

4. Bei Keyenburg zu Mülheim

2 Rtl

5. die Erbgenahmen Brincks

3 Rtl

6. auß dem Stützingschen Legat der Hambornschen

Schulen halber, so Classis an H Pavenstett abgelegt laut Schulen Nachricht	5 Rtl
7. die in vorigen Post Acten Num. 7. 8. 9 gemeldeten 3 Posten, von der Fohren, von Horbeck, von H Mörs abgelegt, zusammen 100 Rtl, so dem 11 Junii erst fällig, wird davon die Obligation denen übrigen Wittwen Obligationen beygelegt, das Interesse ad	4 Rtl
8. Von Johann von Eckern zu Duisburg	2 Rtl 15
9. Von den 50 Rtl, von H Rocholl ausgethan, den 2. Febr. fällig	2 Rtl
10. noch von 50 Rtl, von demselbigen ausgethan, den 1. Xbris [= Decembris] fällig	2 Rtl
11. die 50 Rtl, so H Prof. Loers durch H Kersten, dem auch die Obligation, auf P. B. sprechend, zurückgegeben, abgelegt sind, wie auch die 25 Rtl [<312] ad fundum Viduarum von H Stock abgelegt, gegen Handschein ausgethan und den 1. 8bris [= Octobris] fällig und nebst den andern Obligationen den Wittwen beygelegt, tuht Interesse	3 Rtl
12. noch von 25 Rtl, so H Prof. Loers ausgethan, Interesse	1 Rtl
NB diese sind den 12 dieses abgelegt und an H Rocholl überzahlt und sollen wiederumb renthbar gemacht werden.	
13. von den 150 Rtl $33\frac{1}{2}$ Stb, so zum Catechismus Druck verwendet, laut vorhergehenden Post Acten zahlt Bursa Classicalis, weil aber von den 50Rtl, so H Mörs zahlt hat und wie oben Num. 4 gemeldet, ausgethan, auch Catechismus Geld mit ist und der Bursa classicalis zu guth kompt, hat Classis annoch ex Bursa zu zahlen	4 Rtl
sind dißmahl von H Rocholl obgemeldete 3 Rtl $14\frac{1}{2}$ Stb sub Lit. C und von H Nosse noch $45\frac{1}{2}$ Stb zufolge Lit. g zusammen 4 Rtl aus Catechismus Geld gezahlet, vergleich oben Num. 3	4 Rtl
14. von denen 100 Rtl, so Marsloh abgelegt und auf eine cedirte gute Obligation ausgethan, welche bey die Obligationen der Wittwen beygelegt	4 Rtl
15. von den übrigen 75 Dahler, so die Wittwe noch auf die Hambornsche Schulen haben, zahlt der Schulmeister Hofman	1 Rtl 30
16. H Katterberg wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum	1 Rtl
17. H Essen wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum	1 Rtl
H Barlen zu Hisfeld wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum	1 Rtl
H Merckens zu Essen wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum	1 Rtl
H Kersten zu Dinslaken wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum	1 Rtl
von den abgelegten 25 Rtl von H Schumacher ist einkommen wie oben gemeldet sub Lit. XX Interesse	1 Rtl

von den beyden Posten laut vorigen Post Acten
 Num. 21 zusammen 50 Rtl, so den 12 9br [= Novembr]
 fällig, denen der Handschein den Wittwen Oblig-
 ationen beygelegt. Interesse ad 2 Rtl
 aus voriger Cassa $\frac{1}{4}$ Stb

facit

 72 Rtl 45 $\frac{1}{4}$ Stb

Ausgaben dieser Wittwe Gelder an nachfolgende Wittwen

1. Fr[au] Rocholl	12 Rtl 7 $\frac{1}{2}$ Stb
2. Fr. Stumphius	12 7 $\frac{1}{2}$
3. Fr. Hertzogenrath	12 7 $\frac{1}{2}$
[<313]	
4. Fr. Deuser	12 7 $\frac{1}{2}$
5. Fr. Blecourt	12 7 $\frac{1}{2}$
6. Fr. Merckens	12 7 $\frac{1}{2}$

facit

 72 Rtl 45 Stb

bleibt in Cassa $\frac{1}{4}$ Stb

5. Empfangen aus dem Stützingische Legat, welches denen dürftigen
 Predigern und Schuldienern zukompt

a. H Nosse erhalten laut Synodalacten	14 Rtl
H Cruimel eingesand an H Nosse	16 Rtl 40

 30 Rtl 40

Wobey aber zu mercken, das vorab von den
 empfangenen Geldern außgelegt 5 Stb von
 einem Spanischen Pisolett geht ab 7 $\frac{1}{2}$
 und dann noch ein frantz. Pistoil 18, was zu
 leicht gehet vor jeden aaß ab 2 Stb 38 Stb
 verfolgich abgezogen von den 30 Rtl 40 Stb
 48 Stb, bleibt 29 Rtl 51 $\frac{1}{2}$ Stb, von welchen
 wiederumb abgehen an denen Wittwen wegen
 Hamborner Schulen 5 Rtl, bleibt also noch
 zu distribuiren

24 Rtl 57 Stb

6. Ausgaben an jeglichen Schulmeister 58 $\frac{1}{2}$ Stb

1. Duisburg	58 $\frac{1}{2}$	12. Bersenberg	58 $\frac{1}{2}$
2. Wanheim	58 $\frac{1}{2}$	13. Hartzper	58 $\frac{1}{2}$
3. Düssern	58 $\frac{1}{2}$	14. Schuir	58 $\frac{1}{2}$
4. Sarn	58 $\frac{1}{2}$	15. Langenbögel	58 $\frac{1}{2}$
5. Styrum	58 $\frac{1}{2}$	16. Haßelbeck	58 $\frac{1}{2}$
6. Ebbinghofen	58 $\frac{1}{2}$	17. vor der Brüggen	58 $\frac{1}{2}$
7. Heißen	58 $\frac{1}{2}$	18. Essen	58 $\frac{1}{2}$
8. Menden	58 $\frac{1}{2}$	19. Dinslaken	58 $\frac{1}{2}$
9. Holthausen	58 $\frac{1}{2}$	20. Aldenraht	58 $\frac{1}{2}$
10. Speldorf	58 $\frac{1}{2}$	21. Voerde	58 $\frac{1}{2}$
11. Dümpten	58 $\frac{1}{2}$	22. Hamborn	58 $\frac{1}{2}$
	23. Holten	58 $\frac{1}{2}$	
	24. Hisfeld	58 $\frac{1}{2}$	

25. dem alten Schulmeister zu Wanheim

vorab, weil vergangen Jahr weniger als die anderen empfangen.

Jetzt vorab	24 $\frac{1}{2}$ Stb
noch derselbe gleich den andern	58 $\frac{1}{2}$ Stb

facit 24 Rtl 47

bleibt in Cassa $\frac{1}{4}$ Stb

Wobey Classis guht gefunden, daß bis auf nähere Verodnung die beyden Schulmeistern in Duisburg hinführo von diesen Geldern nicht mehr participiren sollen, jedoch daß der Schulmeister Honn vor dißmahl zum letzten genießen soll.

J Storck Classis p. t. Praeses

Abrahamus Merckens Classis p. t. Scriba

[h: J . Rocholl]

[<314]

Archiv LKA Düsseldorf A I III b 2, 3
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holten
 in der Kirchen, den 6-7. Maii 1733

§ 1. Abgehender Praeses D Stock hat nach verrichteter Classicalpredigt die HH Prediger u Eltesten freuntbrüderlich bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt u. mit einem eyffrigen Gebett Actum angefangen.

§ 2. Die von D Kersten Dinslacensi gehaltene Classicalpredigt ist bey geschehener Umfrage orthodox u. erbaulich beurtheilt worden.

§ 3. Vermöge nachgesehenen Credentialen sind zu gegenwärtigen Classicalversammlung deputiret und erschienen

an HH Predigern	zu	u. Eltesten
D Rocholl	Duisburg	H Andreas Fabricius
D Kersten	Mülheim	Johan Heckhoff
D Stock		
D Katernberg	Kettwig	Henr. Möller
D Kersten	Dinslaken	Phil Eickelberg
D Koch	Holten	H Joh. Lucas Deuser
D Merckens	Essen	-----
D Rebenscheid	Rhurorth	Herm. von der Embster
D von Essen	Meyderich	Gört Heintgens
D Moers	Beeck	Evert Heisterman

4. Absentes waren D Engels, Pr[ediger] zu Kettwig, D Bresser, Pr[ediger] zu Voerde und Eltester Aschenfeld von Essen, und ist davon Excus[ation] für gültig angenommen worden.

§ 5. Die HH Correspondentes Moersani sindt ungeachtet sie höflich invitiret, nicht erschienen, auch kein Excusationsschreiben einkommen, so wünschet Classis Duisb., daß ins Künftige die brüderliche gepflogene Correspondence gebührend unterhalten werden möchte.

§ 6. Censura morum ra[ti]o[n]e Eligibil[itatis] ad Moderamen ist gehalten u. [e+h: Gott Lob] nichts Wiedriges einkommen, warum jemand von den anwesenden HH Brüdern [e+h: nicht admittiret werden könnte] à Moderamine excludiret werden könnte.

§ 7. Zu neuen Moderatoren sind p[er] majora erwehlet
 in Praesidem D Kersten, Pr[ediger] zu Mülheim,
 in Scribam D von Essen, Pr[ediger] zu Meyderich.

§ 8. Neu erwehlter Praeses D Kersten hat die angefangene
 [<315]
 Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebett ferner fortgesetzt.

§ 9. Demnach ist von demselbigen u. allen anwesenden HH Brüdern, so Predigern als Eltesten, Orthodoxia fidei zuzufolg Gottes Wort u. Heidelbergischen Catechismi, studium pietatis et fides debiti silentii vor Gott mit Mundt und Handt appromittiret worden [e+h: als vor Gott stipulata manu versprochen worden].

§ 10. Bey der ordentlichen [e+h: brüderliche] Umfrage, wie es bis dahin in denen zu unserer Classe gehörigen Gemeinen mit der Bedienung des heiligen Predigambts, Verkündigung u.

Zueignung des Worts Gottes, Ausspendung der trostreichen Bundessiegeln, Consistorialversammlungen, Verwaltung der Kirchengzucht, Schul und Haußvisitationen, Catechisationen, Kranckenbesuchungen, Pflege der Armen wie auch Leben und Wandel, so den HH Predigern als Eltesten, beschaffen sey, ist sowohl von DD Exmoderatoribus als auch anwesenden HH Brüdern keine Klage eingebracht, wobey auch referiret, daß die jährlichen Veränderungen einiger Consistorialen in allen Gemeinen wahr genommen werden.

§ 11. Acta Class. Duisb., gehalten zu Dinslaken in der Kirchen, den 14 u. 15. Maii 1732, seindt verlesen.

§ 12. Die Sache von Hisfeld in Ansehung der Theilung der Kirchen und Armen Mitteln bleibet dem christl. Synodo recommendiret.

§ 13. ad § 16. Classis vernimbt durch D Koch, daß die unter dem Holtischen Gericht eingeseßenen Debenten zur Alldenratischen Schulen gehörige allzusammen sufficiente Hypotheken gestellet, daß aber solches noch bey dreyen Debitoribus unterm Dinalakischen Gericht fehle, als wird solches D Kersten Dinslac. beym H Rath Kumpsthoff nach Möglichkeit besorgen.

§ 14. ad § 17. Die Nothurft der Schulen zu Alldenrath bleibet denen in ihren Liebesgaben noch rückständigen Gemeinen bestens recommendiret, und wird der Schulmstr. Hannes sich diesfals bey ihnen zu melden wissen.

§ 15. ad § 18. Weilen die vom Hambornischen eingebrachte Rechnungen und Designationen annoch sehr confuse gewesen und auch die älteste Nachrichten gefehlet, so wird demselbigen [e+h: dem Schulmeister] hiemit imponiret, dieselbige künftighin ordentlicher und klarer schriftlich einzubringen, der H Praeses Kersten aber wird von der Güte seyn, die älteste zur Schul gewidmete Foundationen im Archivo zu Duisburg aufzusuchen u. nachzusehen, damit also ein klares Facit der Hambornischen Schullrevenues können gemacht werden zur nothwendigen Mitwissenschafft nostrae rever[endae] Classis.
[<316]

§ 16. ad § 20. Wird die Verordnung, daß Prediger nicht anders, als wie sie zur Cantzel gehen, in Synodal u. Classicalversammlungen erscheinen sollen, in Observanz bleiben.

§ 17. ad § 21. Betreffend die Übersendung Actorum Classis in 4 Wochen Zeit wird nach Möglichkeit besorget werden.

§ 18. ad § 22. Die Nothdurft der Essendischen Gemeine bleibet denen in ihrer Liebesgabe [e+h: liebeichen Beysteuern] noch rückständigen Gemeinen bestens recommendiret.

§ 19. Die Übersendung der Nahmen der HH Prediger unserer Classe dem Holländischen Nahmenbuch ferner einverleiben zu laßen, wird kräftig p[er] D Praesidem besorget werden.

§ 20. ad § 24. Daß die HH Candidaten, die sich Hoffnung zur Bedienung in hiesiger Classe machen wollen, 3 od[er] 4 mahl in Torno vacantiae predigen sollen, bleibet.

§ 21. ad § 25. Über das Duisburgische Gravamen ist eine allergndste Commission zu Duiburg gewesen, was aber darinnen vorgangen, soll nach erhaltenem Reglement vorgezeiget werden.

§ 22. ad § 26. Denen Gemeinen hiesiger Classe, die in der liebeichen Beysteuern der Schulen im Kettwigschen noch zurückgeblieben, wird diese Nothdurft nochmahlen recommendiret.

§ 23. ad § 28. Cessat.

§ 24. ad § 29. Vernimmt Classis, daß die Gemeine zu Holten wegen der 40 Rtl Capital und verlauffener Intere[ss]e noch nicht befriediget, ungeachtet daß darüber Befehl von der hochlöbl. Reg. ergangen, bittet deswegen rever[endum] Synodum Cliv[ensem] inständigst [e+H: deswegen] umb ein Arctius allerunterthänigst anzuhalten.

§ 25. ad § 31. Die allergnädigste Zulage und Refundirung der adjudicirten angewandten Unkosten in Ansehung der Kettwigischen Schulen vor der Brücken bleibet allerdings ausgebeten u. bestens recommendiret.

§ 26. ad § 34. Sedente Classe ist vor den Schullmstr. Hannes zu Alldenrath, Küster Ringelberg zu Holten u. des Schullmstr. Wittib zu Hisfeld collectiret 1 Rtl 35 Stb, welche D Koch in 3 Theilen distribuiren u. überreichen wird. Dem ersten ist auch stante Classe [e+h: gütigst freygegeben] Freyheit gegeben in einer jedwedem Gemeine unserer Classe 1 Dahler zur Reparation des verfallenen Schullhauses einzusamlen.

§ 27. Acta Synodi 119, gehalten zu Rees in der Kirchen, den 10-12 Junii 1732, seyndt verlesen.

[<317]

§ 28. ad § 52. Ex Actis Class. Duisb. constiret, daß die zur Alldenrathischen Schulen allergndgst geschenckte [h: gesamlete] 100 Rtl zum Ankauf des dortigen Schullhauses per Classem imploryret werden sollen, u. weilen dies Hauß 25 ad 30 Rtl mehr als obgemelte Donation sich erstrecket [e+h: ertraget], kosten würde, als wird D Praeses bei einem christl. Synodo anzuhalten gebeten, damit durch denselbigen dieses Superplus desto eher zu erlangen bey der hochlöbl. Reg. umb deßen Supplirung ex aerario eccl[esiastico] allerunthgst angestanden u. gebeten werde. [e+h: als wird D Praeses Synodi ratione dieses Superplus bey hochlöbl. Reg. um deßen Supplirung ex aerario allerunthgst bitten.]

§ 29. ad § 53 Actor[um] Syn[odi]. Ist Classis Duiburg. Erbietig zur Gelebung des von Synodo generali gemachten Schlußes, daß nur ein Prediger, wo 2 Prediger stehen, ad Classem et Synodum deputiret werden solle, weil aber Classis Duisb. dadurch [e+h: an der Zahl sehr] geschwächt und die vermögensten ausbleiben, sie hat man nicht practicable, daß Deputatio ad Synodum füglich gemacht werden könne, bittet deswegen einen christl. Synodum, bey einer hochl[öblichen] Reg[ierung] allerunthgst anzuhalten, daß es vor wie nach beym alten Gebrauch gelaßen werde.

§ 30. ad § 28. Die von rever[endo] Synodo gegebenen Verordnungen in Ansehung der Zulaßung der Communicanten derer in anderen Gemeinen wohnenden oder dienenden Gemeinigliedern ohne eingebrachten Zeugnüßen, wird alle Unordnung abzuwehren in unserer Classe nachgesehen werden.

§ 31. ad § 23. Wird Classis bestmöglichst Sorge tragen, daß die von hochl[öblicher] Reg[ierung] der Schull zu Alldenrath donirte 100 Rtl zum Capital ausgethan, aufgekündiget u. zum Ankauf des Schulhauses verwendet werden.

§ 32. ad § 25. Die Collecten von Hinsberg, Velbert, Kervenheim, wie auch Hattneggen, Bochum u. Loicum bleiben denen Gemeinen, so noch nichts darzu beygetragen, recommendiret, so sich jemand deswegen melden wird.

§ 33. ad § 36 Die Collecte vor die Gemeine zu Mettman übernimmt Classis bey geschehener Meldung mit einer christl. Beysteuer beyzuspringen.

§ 34. ad § 42. Die jährliche Veränderung einiger Consistorialen ist in Observanz unserer Classe.

Gravamina

§ 35. 1. Von Duisburg ist einkommen und praesentiret Stante

[<318]

Classe folgendes Gravamen: Sämtliche Prediger u. Praeceptores zu Duisburg finden sich gedrungen, rever. Class. Duisb. gravando anzuzeigen, wie daß ihnen ein wohl achtbahrer Magistrat daselbst nunmehr wegen die ihnen von alters und undenklichen Jahren her competirende sogenannte Praesentgelder, welche ihnen alle halbe Jahr nach gehaltenen Schullexamina jedesmahl richtig zahlet u. ins Hauß geschicket worden, nemblich jeglichem Prediger und Praeceptor einen Dahler Clevisch als ein Honorarium u. Douceur für ihre habende Mühwaltung. So auch daß ihnen soviel ihrer püblique Pastorat oder Schullhäuser bewohnen, gegen alters Herkommen u. bishero stetig in allen anderen Gemeinen bräuchliche Observanz zu ihrem höchsten beschweren Schaden und Nachtheil, wie auch bösen Praejuditz ihrer künftigen Successoren von obwohlgemeltem Magistrat zugemuthet und aufgebürdet werden wolle, daß sie die Glaßfenster an ihren Wohnungen selber im Stande halten und repariren sollen, auch die nöthige Stubenofen ihnen auf eigene Kosten anschaffen sollen, vorgebendt, daß sowohl das eine als das andere von hochlöbl. Clev. Reg. neulich specialiter verordnet und befohlen worden.

Wan nun zeitl. Prediger u. Praeceptoribus ratione dieser Stücken nicht anders beruffen worden, als wie es ihren Antecessores [e+h: Praedecessores] beständig gehabt haben, sie auch von Anfang ihrer Bedienung her in unstreitigen geruhigen Genuß u. Possession gewesen u. ihnen anstatt der Schmäherung ihres Einkommens nach aller Billigkeit bey jetzigen Zeiten, da die Lutherischen sich separiret und ihnen die Accidentien entzogen, dagegen von Rechts wegen ein Aequivalent gegeben werden müßte oder wohl eine Vermehrung desfalls gebührte, darauf auch Gott und seine ehrliebende Obrigkeiten u. andere Vorsteher des Predigtambts u. der Schulen anderwertlich vielmehr bedacht u. geflißen sindt. Als bitten sämbtliche obgedachte Prediger u. Praeceptores, daß rever[erenda] Classis in Betrachtung der selbst sprechenden Billigkeit sich wollen gefallen laßen, dieses wichtige Gravamen bey einem hochehrw. Synodo ordentlich vorzustellen u. deßen nachdrückliche Remedirung tam ra[tio]n[e] praeteriti quam futuri bey hochl[öblicher] Reg[ierung] bestens suchen und befördern möge, damit also mehr g[e]m[e]lte Prediger u. Praeceptores das Ihrige richtig bekommen, mit solchen neuen unerhörten Lasten nicht beschweret u. sowohl in dem einen als in dem anderen bey ihrem alten Recht u. Freyheit ruhig belassen u. kräftigst dabey gehandhabt werden möge.

Classis ist erbietig, dieses einem christl. Synodo durch dero HH Deputatos ad Synodum nachdrücklichst [e+h: und beweglichst] zu recommendiren.

2. Zeitl. H Prediger Moers zu Beeck brachte klagend für, daß die dasige allzeit frey gewesene Pastorath Länderey nunmehr steuerbahr gemacht werden wolle, und obschon deßenthalben nach Cleve umb Remedirung bey der hochl[öblichen] Kriegs- und Domainen Kammer alleruntthgst angestanden und 2 Rescripte allergngst erlanget, dahin zielende, daß dies Contingent im Ambt ausgeschlagen u. repartiret werden solte, worinnen doch von

[<319] keiner finalen Aufhebung solche steuerbahr gemachten Pastorat Ländereyen gedacht. So hielte derselbe inständigst an, daß Classis deßenthalben bey christl. Synodo anhalten möchte, sich gefallen zu laßen, hierinnen intercedendo bey hochpreißl. Kriegs- und Domainen Kammer umb deren Remedirung u. völlige Besorgung dieser Pastorath steuerbahr gemachten Ländereyen alleruntthgst anzuhalten, damit sie vor wie nach bey ihrem alten Gebrauch ruhig belassen werden möchte.

Classis verspricht gleichfals, durch ihre HH Deputirten bey einem christl. Synodo hierinnen das Beste zu thun.

Imposita

§ 37. Im künftigen Jahr, so der H[err] will, wird Classis zu Essen seyn u. die Classicalpredigt à D Merckens ex Deut 33 V. 27 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Stock.

§ 38. Ad Synodum, der dies Jahr zu Emrich gehalten wird, seindt nebst den zeitl. Moderatores dputieret D Rocholl u. ein Eltester aus Duisburg, D Katernberg aus Kettwig, deßen Substituts D Engels, wie auch Eltester aus Holten.

§ 39. ad § 40. 41. Ob zwaren in voriger Classicalversammlung rathsahm notiret, daß zur Vermehrung des geringen fundi Viduarum ein jeglicher Prediger bey der Classicalversammlung eine freywillige Liebesgabe ad 40 Stb contribuiren, und daß eine jegliche Gemeine, wo es möglich, dieser Liebesspur folgen möchte. So hat sich doch diesmahlen wegen Abwesenheit verschiedener HH Brüder nicht wohl folgen wollen, daß also künftighin darüber näher gehandelt u. allenfals die nöthige Veranstaltung gemacht werden.

§ 40. Die Classicalmahlzeit soll hinführo in locis, wo Classis [e+h: Moderna] gehalten wird, aufs Genaueste und Beste von denen zeitl. Moderatoribus in Classicali Visitatione bedungen werden.

§ 41. Censura morum ist gehalten u. ungeachtet bei gegenwärtiger Classicalversammlung nichts Wiedriges vorkommen, so ist doch zu aller Fürsichtigkeit im Leben und Wandel die nöthige Erinnerung nachdrücklichst geschehen.

§ 42 Das alte und das neue Classicalbuch wie auch Siegel nebst der Kirchenordnung sind à D Expraeside Stock moderno Praeside D Kersten überreicht. In Bursa Classicali ist diesmahl nichts übrig gewesen, sogar daß D Expraeses Stock noch 29 Stb ex propriis hat auslegen müßen, welche eben von D Praeside Kersten, sobald was einkommen wird, zu vergüten sind.

Zuletzt hat D Praeses Kersten Actum Classicalem mit einem andächtigen u. eyffrigen Gebett geschlossen, darinnen Jehovah umb seine Gnade u. Seegen, so über die HH Predigern als auch die Eltesten zur getreuen Wahrnehmung ihres ihnen von Gott

[<320]
anvertrauten herrlichen u. köstlichen Ambts u. deßen größeren Ernst und Eyffer des H[ern] Werck zu treiben angeruffen, darauf die sämptl. HH Brüdere, dero Familien und Gemeinen dem kräftigen Gnadenschutz des getreuen Bundesgottes anbefohlen u. sie mit dem liebreichsten Seegenwunsch im Frieden erlassen.

[e+h: J. Kersten VDM zu Mülheim et h. t. Praeses
Clasis Duisburgensis
Georg v. Essen Class h. t. Scriba

Post Acta

1. Weilen der Schullmstr. Hoffmann von dem Bremencamper Guth jährlichs 1 Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad fundum [Viduarum] von das Gewin des Schullguths zu erheben hat, damit es Classi und der Schule nicht zur Last falle, hat er denselbigen an H Praesidem Kersten zahlet, hat also D Praeses mit den vorigen sieben Rtl nun acht Rtl empfangen.

Die Einnahmen vor die Wittiben zum Capital

a. Die bey D Peil laut vorigen Post Acten an verkaufften Catechismis lit A vermeldete 12 Rtl u. lit. f vermeldete 3 Rtl 30 Stb zusammen 15 Rtl 30 Stb sind den 4. dieses an H Rocholl

	Rtl Stb
überzahlet	15 30

b. Die bey D Nosse laut voriger Post Acten an verkaufften Catechism. lit B vermeldete 12 Rtl und lit. G vermeldete 14½ Stb sind den 4. dieses an H Rocholl überzahlet

	12 14½
--	--------

c. bey D Rocholl die noch lit. c voriger Acten

mentionirte Kirchenordnung heute dato zahlt	7½d
d. die bey D Koch zu Holten von Catechismis sub lit. d voriger Post Acten restirende 1Rtl 30 Stb restiren ad	1 Rtl 30 Stb
e. die von D Coch et D Barlen zu Hisfeld wegen Catechismen restirende 9 Rtl 30Stb sub lit. e sind heut dato [e: in Classe von beiden jeden die Halbscheid]an D Rocholl überzahlet	3 30
f. item wegen einer Kirchenordnung empfangen noch 25 Catechismen D Rocholl verrechnet ad 3 Rtl 3 [e: Wiederumb daß verfloßene Jahr eine Kirchenordnung an D ab Elberfeldt D Rocholl heut zahlt Noch dieses Jahr D Rocholl 25 schlechte Catechismen vereußert heut zahlt ad	7½
g. 25 Rtl pro fundo Viduarum von H Schumacher zahlt an H Rocholl	3]
[e: D Schumacher hat seine 25 Rtl ad fundum Viduar. zahlt an H Engels mit 5 Pistolen, welche derselbe D Rocholl übergeben	25

59 29½

[<321]

Diese 25 Rtl sind von D Rocholl wieder abgelegt u. dies Jahr noch nicht ausgethan, wie drunten Num. 21 zu sehen. Von obengemelten 59 Rtl 29½ Stbg gehen ab zweymahl 4 Rtl sub Num. III et XIII, weilen Bursa Classicalis nichts in Vorrath hat, u. auf Classis Gutfinden hin hievon abgezogen, so bleibt annoch übrig

Rtl Stb
51 29½

Diese 51 Rtl 29½ Stb hat D Rocholl heut der Classe praesentiret, ob jemand eine gute Gelegenheit wüßte, da sie ausgethan werden könnten, weil es zu gefährlich künftighin etwas [e: privat] auszuthun.

Weilen in Classe sich niemand fand, sind die 51 Rtl 29½ Stb D Rocholl wieder mitgegeben u. liegen bey ihm, sobald sich jemant findet, welchen Classis gutachtet, umb es gerichtlich zu thun, kan diese Summe der 51 Rtl 29½ Stb von ihm haben.

Einnahme für die Witwen zu distribuiren

1. aus dem Spanischen Legat ist von D Stock laut Synodalacten einkommem von H Cruimel
2. aus der Renthey zu Duisburg
3. Die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl abgelegt, so zum Druck des Catechismi verwendet, die Intere[ss]e davon zahlt Bursa Classicalis. Weilen aber darinnen nichts vorrätig, sind für aus den Catechimen Geldern davon abgenommenen Laut oben sub lit. g
4. von Henrich Keyenburg zu Mülheim
5. von den Erbgenahmen Brincks zu Mülheim
6. aus dem Stützingschen Legat der Hambornischen Schule halber, so Classis H Pavenstät abgelegt laut vorgemelter Nachricht
7. die in vorigen Post Acten Num. 7. 8. 9 gemelten

19 20
3 20
7

4
2
3

5

3 Posten von der Fohren, Horbeck u. H Moers abgelegt zusammen 100 Rtl, so den 11 Junii erst fällig wird, davon die Obligation den übrigen Wittwen Obligationen beygelegt	4
8. von Fohren, von Eckern, von Duisburg restiren noch 2 Rtl 15 Stb	
9. von den 50 Rtl, von D Rocholl ausgethan, den 2. Febr. fällig	2
10. noch von demselben 50 Rtl ausgethan, den 1. 8bris [= Octobris] fällig	2
Diese beyden Posten waren zwaren aufgekündigt, sind aber, nachdem alle beyde auf der Debitoren Anhalten stehen blieben. Die Handscheine liegen bey den Obligationen der Wittwen.	
11. Die 50 Rtl, so H Prof. Loers durch H Kersten, dem auch die Obligation, auf P. B. sprechend, [<small><322</small>] zurückgegeben abgelegt sind, wie auch die 25 Rtl ad fundum Viduarum von H Stock abgelegt, sind gegen Handschein ausgethan u. den 1. 8bris [= Octobris] fällig, so bey den Wittwen Obligationen beygelegt, tuht	3
12. Die 25 Rtl. so H Prof. Loers ausgethan gehabt, u. den 12. Maii vergangenen 1732 Jahres wieder abgelegt sind, sind den 10. Augusti auf ein Jahr wieder ausgethan, die Versicherung davon bey den Wittwen Obligationen gelegt ist, u. ist also den 10. Aug. künftig fällig.	
13. Von den 150 Rtl 32½ Stb, so zu denen Catechismi Druck verwandt, laut vorhergehenden Post Acten zahlt Bursa Classialis. Weilen aber von den 50 Rtl, so H Moers zahlt hat, wovon wie oben Num 7 gemeldet, wieder ausgethan, auch Catechismi Gelder mit ist und der Bursa Classialis zugutkombt, hat Classis annoch ex Bursa classicali zu zahlen 4 Rtl, weilen aber Classis nichts in Bursa hat, sind diese 4 Rtl aus den Catechismen Geldern auf Classis Gutfinden, wie oben nach lit g zu sehen ist.	4
Obige 4 Rtl sub Num 3 u. diese 4 Rtl sub Num 13 zusammen 8 Rtl, sind oben abgezogen.	
14. Von denen 100 Rtl, so Marxloh abgelegt u. auf eine cedirte gut Obligation ausgethan, welche bei den Obligationes beygelegt an Intere[ss]e	4
15. Von den übrigen 75 Dahl[er], so die Wittwen noch auf der Hamborner Schule haben, zahlet Schullmstr.	1 30
16. H Katernberg von 25 Rtl ad fundum Viduarum Intere[ss]e	1
17 H von Essen von 25 Rtl Intere[ss]e	1
18. H Barlen von 25 Rtl Intere[ss]e	1
19. H Merckens zu Essen von 25 Rtl Intere[ss]e	1
20. H Kersten zu Dinslaken von 25 Rtl Intere[ss]e	1
21. Von den 25 Rtl, so von H Schumacher, ist	

einkommen wie sub lit. g zu sehen an Intere[ss]e 1
 Diese 25 Rtl seind abgelegt u. finden sich oben
 auch lit. g.
 22. aus voriger Cassa $\frac{1}{4}$ Stb

Summa 72 Rtl $10\frac{1}{4}$ Stb

Ausgabe dieser Wittwen Gelder an nachfolgende Wittwen

1. Frau Wittib Rocholl	12 Rtl
2. Frau Wittib Stumphius	12 Rtl
3. Frau Wittib Hertzogenrath	12 Rtl
4. Frau Wittib Deuser	12 Rtl
5. Frau Wittib Blecourt	12 Rtl
6. Frau Wittib Merckens	12 Rtl

[<323]

bleibet also in Cassa $10\frac{1}{4}$ Stb

Empfang aus dem Stützingschen Legat, welches denen dürfftigen Predigern und Schullmstr. zukommt

a. D Stock hat mitbracht laut vorigen Acten	14
b. D Krümel eingesandt auf der Post	
15 Rtl 50 Stb, davon gehen ab 6 Stb Postgeld	
ab, so bleiben	15 44
c. aus voriger Cassa $4\frac{1}{2}$ Stb	$4\frac{1}{2}$

Summa 29 $48\frac{1}{2}$

Von diesen 29 Rtl $48\frac{1}{2}$ Stb gehen weiter ab wegen der Wittwen an
 Hambornische Schul 5 Rtl,
 diese 5 Rtl abgezogen von 29 Rtl $48\frac{1}{2}$ Stb,
 so bleibet 24 $48\frac{1}{2}$

diese 24 Rtl $48\frac{1}{2}$ Stb seindt an folgende Schullmstr. distribuiert et repartiniret worden an die Schullmeistern

1. zu Duisburg	1 Rtl	13 zu Hartzper	1 Rtl
2. zu Wanheim	1 Rtl	14 zu Scheur	1 Rtl
3. zu Düssern	1 Rtl	15 zu Langenbögel	1 Rtl
4. zu Saren	1 Rtl	16. zu Haselbeck	1 Rtl
5. zu Speldorp	1 Rtl	17. vor der Brücken	1 Rtl
6. zu Styrum	1 Rtl	18. zu Essen	1 Rtl
7. zu Dümpten	1 Rtl	19. zu Dinslaken	1 Rtl
8. zu Ebbinghofen	1 Rtl	20. zu Alldenrath	1 Rtl
9. zu Heißen	1 Rtl	21. zu Voerde	1 Rtl
10. zu Menden	1 Rtl	22. zu Hamborn	1 Rtl
11. zu Holthausen	1 Rtl	23 zu Holten	1 Rtl
12. zu Bersenberg	1 Rtl	24. zu Hisfeld	1 Rtl

Summa 24 Rtl

Die übrige $48\frac{1}{2}$ Stb hat der alte Schullmstr. zu Wanheim bekommen, denn davon künfftiges Jahr noch $11\frac{1}{2}$ Stb voraus zugut kommen und demnechst mit den anderen gleich gerechnet werden solle.

Johan Casp. Kersten VDM Mülheiniensis
 et h. t. Classis Duisb. Praeses
 Georg von Essen VDM Meydericensis
 et Class Duisb. Scriba

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken
 Archiv LKA Düsseldorf A I III 2, 3

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Essen
 in der Kirchen, den 26 et 27 Maii 1734

§ 1. Abgehender D Praeses Kersten Mülheimiensis hat nach verrichteter Classicalpredigt die HH Brüdere und Eltesten freundbrüderlich bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und mit eyffrigem Gebeht zu Gott den Actum angefangen.

§ 2. Die von D Merckens gehaltene Classicalpredigt aus Deut. 33 V. 27 ist bey geschehener Umfrage, daß sie orthodox und erbauerbaulich gewesen geurtheilet worden.

§ 3. Laut nachgesehenen Credentialen sind zur gegenwärtige Classicalversammlung deputiret und erschienen

an Pred[igern]	zu	an Eltesten
D Peill	Duisburg	H Neuhaus S. S. Theologiae Doctor et Professor
D Kersten	Mülheimb	Joh. Bruchman
D Stock		
D Engels	Ketwig	H Wilhelm Stricker
D Katerberg		
D Kersten	Dinslacken	H Gerichtsschreiber Peters
D Coch	Holten	H Burgmstr. Deuser
D Merckens	Essen	H Johan Deubelius
D Rebenscheid	Rhurorth	H Johan Lamers
D Essen	Meiderich	Henrich Schulten
-----	Beck	Wilhelm Grafmans
D Barlen	Hisfeld	Borchard Kamman
D Bresser	Voerde	-----

§ 4. Absentes waren D Meurs, Pred. zu Beeck et D Lohe, Pred. zu Gatrop, deren ersterer sich schriftlich wegen zugestoßener Kranckheit excusiret, welches à Classe angenommen, da aber in Ansehung des zweyteren nicht die geringste Excüse einkommen, er aber Classi Duisburgensi incorporiret, so wird selbigem hiedurch nachdrücklich aufgegeben zufolge königl. allerdstr Verordnung sich als ein membrum in Classe proxime zu sistiren, welches ihme des Endes p[er] D Scribam Barlen zur nöthigen Nachrichtn communiciret werden soll.

§5. D Correspondens Samuel Neomagus, Pred. zu Niederbudberg, p. t. Classis Meursanae Praeses, ist dem heilsamen Gebrauch nach gewöhnlicher maaßen erschienen und ad Votum ad Sessionem admittiret, hat auch die Absents des D Scriba Classis Meursanae [<325]

Königsecks, Pred. zu Neukirchen, wegen ihme zugefallener Krankheit entschuldiget.

§ 6. Censura morum ratione Eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und, Gott sey Danck, nichts Widriges, warum jemand à Moderamine hätte excludiret werden mögen, eingekommen.

§7. Zu neuen Moderatoren sind p[er] plurima vota erwehlet
 in Praesidem D Peill, Prediger zu Duisburg,
 in Scribam D Barlen, Prediger zu Hisfeld.

§ 8. Neu erwählter D Praeses hat die angefangene Classicalhandlung mit imbrünstigem Gebet zu Gott fortgesetzt.

§9. Diesem nechst ist von demselben orthodoxia fidei nach Gottes Wordt und Heydelbergischen Catechismo, pietatis studium et debita silentii fides von allen anwesenden HH Brüdern [c: sowohl Predigern als Eltesten vor Gott mit Hand und Mund angelobet und versprochen worden.] vor Gott stipulata manu versprochen worden.

§ 10. Bey der ordentlichen brüderlichen Umbfrage, wie es bis dahin in denen in unserer Classe zugehörigen Gemeinen mit der Bedienung des heil. Predigambts, Verkündigung und Zueignung des Worts Gottes, Ausspendung der [e+h: gnaden und] trostreichen Bundesiegel, Consistorialversammlungen, Verwaltung der Kirchenzucht, Schulund Haußvisitationen und Kranckenbesuchen, Pflege der Armen wie auch Leben und Wandel, so der Prediger als Eltesten, beschaffen sey, ist sowohl von DD Exmoderatoribus als auch anwesenden HH Brüdern keine Klage eingebracht worden, wobey auch referiret, daß die jährliche Veränderung einiger Consistorialen in allen Gemeinen wahrgenommen werde.

§ 11. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Holten, den 6 et 7 Maii 1733, sind verlesen.

§ 12. Die Sache von Hisfeld in Ansehung der Theilung der Kirchen und Armen Mitteln bleibt dem christlichen Synodo recommendiret demmehr, weilen laut § 37 [e: act.] Synodi noviter reperta documenta klärlich anzeigen können, daß die Evangelisch Reformirte daselbst als die erstere auf gedachte Mitteln das größte Recht haben, wobey dan auch Deputati von denen noch näher vorstellten, daß hochlöbl. Reg. dasige Reformirte Gemeinde mit den Erben seel. Pred. Gilhausen wegen gehabte Forderungen allerdst ex aerario ecclesiastico verglichen und daß nicht nur die Brieffschafften die Pastorath betreffend, so b[eme]lte Erben ihre Forderungen zurückgehalten, durch den H Pred. Schuirman an Consistorium remittiret, sondern ihnen auch die so genandte Kellersmans Häußgens gänzlich cediret und transportiret mit Ansuchen p[er] reverendam Synodum dafür allerthgsten Danck abzustatten und zu bitten, daß da diese Häußger sich dergestalt
[<326]

desolat befinden, daß sie [c+e+h: fast täglich] ruinam ominiren und daran keine Reparation propter communionem [c+e+h: bonorum Eccles.] cum Lutheranis geschehen kan, ihrer bey zu haltender Repartition des aerarii mit einem allerdsten Zuschub gedacht werden möchte.¹⁴¹

§ 13. ad 13. Classis vernimbt durch D Coch, daß die unter dem Holtischen Gericht eingeseßenen Debenten, zur Aldenrahtschen Schule gehörig, all zusammen suffisante gerichtliche Hypothequen gestellet und von D Kersten Dinslacensi, daß auch ein solchen würcklich unter die Expedition wäre in Ansehung derjenigen Debitoren dieser Schule, so unterm Gericht Dinslacken geseßen, alleine, daß es ihnen an Cognition des Quanti der Nahmen Debitorum gemangelt, welches D Coch D Kersten schriftlich anzeigen wird, umb den H Geheimbten Rath Kumpsthoff zu praesentiren und umb gerichtl. Obligationes anzuhalten.

¹⁴¹ Die Teilung der Kirchen und Armenmitteln "zu erreichen hatten die Reformirten unter Pastor Gilhaus schon um 1700 bis 1703 versucht, wiederum 1710 bis 1713, auch um 1730/31 und jetzt wieder. Der Streit endete aber mit einer Entscheidung der Regierung in Kleve vom 17. 2. 1744, ähnlich wie es schon am 19. 8. 1713 entschieden worden war: 'Es ist bei dem Interimsvergleich von 1649 zu belassen. Das heißt, daß die Kirchen- und Armenmittel ungeteilt verwaltet werden. Aus den Kirchenmitteln sind Kirche, Pastorat und Schulhäuser zu reparieren und zu unterhalten. Classical- und Synodalkosten sind jeder Religion in gleicher Höhe zu bewilligen.' Aus: 1585-1985 400 Jahre evang. Kirchengemeinde, hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld, o. J. Seite 112f.

§ 14. ad 14. Die Nothurfft der Aldenrathschen Schulen bleibet denen in ihren Liebesgaben rückständigen Gemeinen recommendiret und wird Schulmstr. Hannes sich desfalls zu melden wissen.

§ 15. ad 15. Dem Schulmstr. Hoffman zu Hamborn wird hiemit imponiret, die Specification der Schulrevenue, nicht nur der, so er zu seiner Zeit acquiriret, sondern auch daselbst beym Antritt seiner Bedienung [c+e+h: daselbst] gefunden, gewißenhaft, so als er es für Gott dermahlen eins sich zu verantworten getrauet, an Eides Stadt in Zeit 8 Tagen moderno Praesidi zu extradiren.

Hiebey ist erschienen der zeitl. Pfächter von Bremenkamp, Herman auf dem kleinen Felde, und Neesken Tacken, sich beschwerende bey einer ehrw. Classe, daß es mit ihnen bey dem aufgerichteten Contract nicht verbleiben, viel weniger ein neuer mit ihme Schulmstr aufgerichtet werden könnte, da er nunmehr die Schule zu verlassen und nacher Cleve zu ziehen resolviret, und wird dem zufolge rev[erenda] Classis näher verordnen, wie es künfftighin die übrige Jahren des Contracts gehalten werden soll, und wird auch b[eme]lten Schulmstr. Hoffman kein Abscheid à ven[eranda] Classe geben, bis daran er gemäß o[bgeme]lten Schluß sich bezeiget.

§ 16. ad 17. Betreffend die Übersendung Actorum Classis in 4 Wochen zeit wird nach Möglichkeit besorget werden.

[<327]

§ 17. ad 19. Die Übersendung der Nahmen der HH Pred. unserer Class. dem holländischen Nahmbuch fernerhin einverleiben zu lassen, wir künfftig D [c+e+h: modernus] Praeses besorgen.

§ 18. ad 21. DD Deputati Duisburgenses referirten, daß eine hochlöbl. Reg. dem Magistrat daselbst ein Reglement wegen der Pred.- und Praeceptorenbezahlung gegeben, wobey Consistorium es interim müste bewenden lassen, außer einen oder anderen Punct, worüber schon vorhin ein Gravamen in Classe et Synodo ist geführet worden und ferner geführet werden sollte.

§ 19. ad 24. Classis vernimbt, daß die Gemeinde zu Holten wegen der 40 Rtl Capital und verlauffenen Int[er]re[ss]en noch nicht befriediget, unerachtet daß schon darüber einige Befehle von hochlöbl. Reg. ergangen, bittet deswegen rev[erendum] Synodum Clivensem alleruntthst umb ein arctius anzuhalten.

§ 20. ad 25. Die allergdste Zulage und Refundirung der adjudicirten angewandten Unkosten in Ansehung der Ketwigschen Schule vor der Brücken bleibet allerdings außgebehten und bestens recommendiret. [c+e+h: wobey Classis mit Freuden vernimbt, daß die Schule in Scheur in völligen blühenden Stande seye, außer daß es an nöthigen Schulsalarario fehle, warumb Deputati Kettwigensis nebst Class. Duisburg. eine allergnädigste Zulage ad fundum wünschen demehr, da vor einigen Jahren bey hochlöbl. Reg. dazu Hoffnung gemacht worden.

§21. ad 26. Sedente Classe ist vor Schulmstr. Hannes zu Aldenrath, Küster Ringelberg zu Holten und Schulmstrs Wittib zu Hiesfeld collectiret ad 3 Dhlr 15 Stb, welches in dreyen Theilen D Coch zu distribuiren mitgegeben. Auch verspricht eine jede Gemeinde 1 thlr Clevisch moderno Praesidi zur Reparation des verfallenen Aldenrathschen Schulhauses erster Tagen zu übersenden.

§22. ad 27. Acta Synodi Clivensis CXX, gehalten zu Emmerich in der Kirchen, den 9-11 Junii 1733, sind verlesen.

§ 23. ad 28. Deputati ad Synodum werden per reverendam Synodum alleruntthst bey hochlöbl. Reg. anhalten, daß das Superplus der annoch zu bezahlenden 30 Rtl wegen

angekauftes Aldenrathisches Schulhaus ex aerario [c+e+h: eccles.] bey zu haltende Repartition möge bezahlet werden

§ 24. ad 29. Classis Duisburgensis ist erbietig zur Gelebung des von Synodo Gen[eralis] gemachten Schlußes, daß nur ein Pred. wo zween Pred. stehen, ad Classem et Synodum deputiret werden soll, weilen aber Classis Duisburgensis an der Zahl die schwächeste ist und die Prediger auß den vermögensten Gemeinen außbleiben, siehet man nicht practicabel. wie hinführo füglich Deputationes ad Synodum geschehen sollen, bittet deswegen einen

[<328]

christlichen Synodum, bey hochlöbl. Reg. allerunterthst anzuhalten, daß wo 3 Pred. sich finden, 2 mit einem Eltesten sich in Classe sistiren mögen, weilen alsdann durch den dritten in loco bleibenden das nöthige bey der Gemeinde dem allergdgsten Befehl gemäß kan respectiret werden.¹⁴²

§ 25. ad 30. Die von reverenda Synodo gegebene Verordnung in Ansehung der Zulaßung der Communicanten, deren in anderen Gemeinen wohnenden oder dienenden Gemeiniglieder ohne beygebrachten Zeugnüßen, wird alle Unordnung abzukommen und zu wehren in unserer Classe nachgelebet werden.

§26. ad 31. Denen Auffsehern der Aldenrathschen Schulen D Kersten et D Koch wird aufgegeben, Sorge zu tragen, daß die 100 Rtl, so zur Ankauffung des Hauses ex aerario doniret und gerichtlich zu Holten außgethan, doch für seine Tochter, weilen er Schulmstr. Hannes nunmehr ad secunda vota geschritten, möge beybehalten werden und er die Int[e]re[ss] nur davon genieße.

Gravamina

§ 27. ad 35. Das Gravamen Duisburgense, die Praesentsgelder bey zu haltendem Schulexamen und Reparationsgelder der publiquen Fenster [c+e+h: Häuser] der HH Pred. und Praeceptoren bleibet Deputatis ad Synodum nachdrücklichst recommendiret.¹⁴³

28). Wurde von einigen HH Brüderern vorgestellet, daß wan zuweilen Dispensationes à Proclamationibus von hochlöbl. reg. gegeben würden, dadurch zuweilen den HH Brüderern, die auf Jura stolae beruffen, ein großer Schade und Abgang geschehe, bäten dehalben p[er] reverendam Sunod[um] bei hochlöbl. Reg. allerunterthst anzuhalten, daß wan hinfort dergleichen allergdste Dispensationes ertheilet würden, darinnen die Erlegung der jurium stolae, da, wo sie gebräuchlich, außdrücklich allergdst vorbehalten werden möchten.¹⁴⁴

§ 29. ad 36. Das Gravamen des Beeckschen Predigers H Meurs betreffend den Anschlag der sonst allezeit frey gewesenenen Pastoraths Ländereyen und praediorum Eccles[iasticorum] nunmehr

[<329]

steuerbahr gemacht werden wollen, darüber wird Classis per Synodum allerunterthst bey hochlöbl. Reg. um Remedirung allerunterthst anstehen, daß entweder das Contingent dem

¹⁴² Die Antwort der Prov. Syn. 1734 § 52 lautete: " Wegen Deputation der Pr[ediger] ad Classem et Syn., da ihrer mehr alß einer in loco steht ward erinnert, daß bereits deßfalß bey hochlöbl. Reg. Anfrage gethan, aber abschlägige Antwort gegeben."

¹⁴³ Die Provinzialsynode 1733 § 51 hatte diesem Duisburger Antrag zugestimmt und beschlossen: " Ein Xtlicher [= christlicher] Synodus übenimbt dieses Gravamen und verspricht, bey hochpreißl. Reg., als welche über diese und andere Puncten von einem oder andere gar übel informiret ist, nach geschehener nähere Information der Umständen um nachdrückliche Remedirung bestens allerunterthgst anzustehen."

¹⁴⁴ Diese Problematik ist nicht neu, vgl. hierzu Classis 1704, S. 51, Anm. 38 + 39. Den Predigern ging es wohl insbesondere um den Ausfall von Einkünften, die sie nicht hinnehmen konnten.

allgemeinen Beeckischen Schatzungscontingent beyschlagen oder auf dem Schatzungsmatricel deliret werde.

§ 30. Demnach Classis aus vorjährigem und in specie auß letzterm königl. privilegirten Duisburgischen Intelligentszettel vom 6. April 1734 sub No. 13 anstößlich ersehen, wie daß die Patres Capucini zu Geldern ihre auff dem sogenannten gutem Donnerstag in der Fasten gewöhnliche Procession publiciren und dazu alle und jede solcher Devotion beyzuwohnen invitiren laßen, Classis aber solche Notification für ungereimbt und anstößig achtet, findet sich dieselbe Gewißenshalber gedrunge, durch rev[erendam] Synodum allerunterthst anzustehen, daß dergleichen Notification künfftighin durch den b[eme]lten Intelligentszettel nicht mehr geschehen möchte.¹⁴⁵

Acta Synodi Gener. XXXVII, gehalten in der Kirchen zu Stollberg, Hertzogthumb Gülichs, den 12-19 Julii 1731, sind verlesen.

Imposita

§ 31. ad 37. Künfftig Jahr, so der Herr will, wird Classis zu Kettwig und die Classicalpredigt à D Lohe, Prediger zu Gatrop, auß Deut. 33, V. 29 sive ultim gehalten werden, cujus Substitutus est D Kersten, Expraeses Mülheim[iensis], welches b[eme]lten H Lohe durch Scribam Barlen soll schriftlich kundgethan werden.

§ 32. Ad Synodum, so in diesem Jahr zu Cleve gehalten wird, sind nebst zeitl. Moderatoren deputiret D Rocholl et D Rebenscheid. Eltisten gibt Mülheim und Beeck.

§ 33. ad 40. Die Classicalmahlzeit soll hinführo in locis, wo Classis moderna gehalten wird, aufs genaueste und beste von den zeitl. Moderatoren in classicali Visitatione bedungen werden.

§ 34. ad 41. Censura morum ist gehalten und, Gott sey Danck, bey gegenwärtiger Classicalversammlung nichts Wiedriges an einen der HH Brüder vorgekommen.

[<330]

§ 35. ad 42. Das alte und das neue Classicalbuch wie auch Siegel nebst der Kirchenordnung seind à D Expraeside Kersten moderno D Praesidi Peill überreicht. In Bursa classicali findet sich vor dißmahl nichts.

§ 36. Zuletzt hat D Praeses Peill Actum classicalem mit andächtigem und eyffrigem Gebeth nach gehaltener kräftiger Aufweckung zur treufleißigen Wahrnehmung der wichtigen Amtsbedienung geschlossen und darauf die sämbtliche HH Brüdere, dero Familien und Gemeinen dem kräftigen Gnadenschutz des getreuesten Bundesgottes empfohlen und mit einem liebeichsten Seegenwunsch erlaßen.

Annexum¹⁴⁶

Nachdem der zeitl. Schuldiener Herman Hoffman zum Waisenmstr. nacher Cleve beruffen worden, hat Classis sich besprochen und p[er] majora gutgefunden, daß zur Ersetzung all solcher erledigten Stelle am ersten Mitwoch nach Pfingsten durch zeitl. und abgestandene Moderatores wie auch gedachter Schulen beyde Curratoren, nemlich D Stock et Meurs und

¹⁴⁵ Obiger Text im Intelligenz-Zettel vom 6. April 1734 lautet: "Men laet eenjeder weeten, als dat den 22. April 1734, weesende goeden Donderdagh, binnen Gelder by de Eeweerdighe Paters Capucynen, eene Processie Sauonts fal gaen, waer in verthoont sal worden, het geheel Bitter Lyden ons Salighmaeckers, om Godt allemaechtigh alsoo daer meede aff te bidden dat hy ons Landt wilt bewaeren van de vlamme des oorloghs; Wordt een jeder alsoo versoeght, om de selvige Devotie te willen by commen woonen, ende daer van deelachtigh te weesen."

¹⁴⁶ Der Abschnitt "Annexum" steht in Handschrift A I III b 2, 3 und in Handschrift Kgm. Dinslaken vor dem Abschnitt "Imposita".

zwaren in vicinia zu Meiderich des Morgens umb 10 Uhr eine neue Schulmstrs Wahl soll gehalten werden und interim nach tüchtigen Subjecten soll umgesehen werden.

P C Peill VDM zu Duisburg
et Classis h. t. Praeses
J Barlen Eccl. Reform. Hiesfeldensis Pastor
pro temp. Classis Duisburgensis Scriba

Post Acta Classis Duisburgensis, den 26 2t 27 Maii
1734, gehalten in der Kirchen zu Essen

Weilen der Schulmstr. zu Hamborn aus dem Bremmenkamps Gut jährlich 1 Rtl erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad fundum [Viduarum] vor das Gwin des Schulguts zu erheben hat, damit es Classi und der Schule nicht zur Last falle, hat er denselben an H Praesidem Peill zahlet, hat also D Praeses empfangen 9 Rtl

Die Einnahme vor die Wittwen zum Capital

A. Die bey lit. B vorigen Jahrs Post Acten vermeldeten von D Nosse vereußerte Catechismen, so nicht bezahlt waren ad 6 Rtl, seind jetzt an D Rocholl bezahlet	6 Rtl
B. Von D Nosse dieses Hahr an Catechismen veräußert vor 15 Rtl 30 Stb, so aber noch nicht einkommen. [<331]	
C. Von D Peill dieses Jahr veräußert an Catechismen vor 6 Rtl so gleichfals noch nicht einkommen.	
D. Von D Rocholl dieses Jahr veräußert 50 schlechte Exemplarien zahlet zahlet ad	6
E. Die bey D Coch zu Holten von Catechismen sub lit. B vorigen Jhrs Post Acten restirende 1 Rtl 30 Stb	
F. Zu den sub lit. G vorigen Jahrs Post Acten von D Rocholl der Class praesentirten 51 Rtl 29½ Stb sich niemand funden, die gerichtl. hätten können außgethan werden, seind demnach von demselben zum besten der Wittwen 50 Rtl, den 15 et 20 Aug. renthbar gemacht worden, welche dan im künfftigen Aug. wieder einlauffen, [c+e: umb gerichtl. ausgethan zu werden.]	12

Einnahme vor die Wittwen zu distribuiren

	Rtl	Stb
1. auß dem Spanischen Legat ist einkommen laut Synodalacten	18	20
Von D Kruimel an H Rocholl	3	20
2. auß der Renthey zu Duisburg	7	
3. Die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl, so zum Druck des Ctechismus verwandt, abgelegt. Die Int[e]re[ss]en muß Bursa classicali zahlen ad 4 Rtl. NB Weilen Bursa classicalis nichts in Vorrath hatte, ist auch davon nichts nach Classis Gutfinden gezahlt worden.		
4. Bey Henrich Keyenburg zu Mülheim	2	
5. Die Erbgenahmen Brincks zu Mülheim	3	
6. Auß dem Stützingschen Legato der Hambornischen		

Schul halber, so Classis an Fr[au] Pavenstät abgelegt laut Schulen Nachricht	5
7. Die in vorigen Post Acten N 7. 8. 9 g[eme]lte 3 Posten von der Fohren, von Horbeck und h Moers abgelegt zusammen 100 Rtl, so den 11 Junii erst fällig wird, da von die Obl[igationen] den übrigen Wittwen Obl[igationen] beygelegt, die Int[e]re[ss]e	4
8. Von Johan von Eckern zu Duisburg, so d[en] Junii jedemahl fällig wird und verwichen 1732 te Jahr nichts einkommen ist, jetzt einkommen ad das verfloßene 1733 te Jahr, den Junii fällig gewesen 2 Rtl 15 Stb, restiret noch.	2 15
9. Von den 50 Rtl von D Rocholl außgethan den 2. Febr. fällig	2
10. Noch von 50 Rtl, von demselben außgethan den 1. Xbris [=Decembris] fällig	2
Diese beyde Posten waren zwaren aufgekündigt, seind aber noch alle beyde auf der Debitoren Anhalten, stehn geblieben. Die Handscheine aber davon sind beygelegt den Obligationen der Wittwen.	
11. Die 50 Rtl, so H Professor Loers durch H Kersten, [<332] davon auch die Oblig[ation] auf P. B. sprechend zurückgegeben, abgelegt seind, wie auch die 75 Rtl ad fundum Viduarum von D Stock abgelegt, seynd gegen Handschein außgethan und den 1. 8bris [= Octobris] fällig, wird nebst den andern der Wittwen Obligationen beygelegt, thut Intere[ss]e	3
12. Die 25 Rtl, so H Professor Loers außgethan den 12 Maii vergangenen 1732 Jahrs wieder abgelegt, seind den 10 Aug. 1732 wieder außgethan, die Versicherung davon bey den Wittwen Oblig[ationen] beygelegt. Int[e]re[ss]e	1
13. Von den 150 rtl 32½ Stb, so zu den Catechismen Druck verwendet laut vorhergehenden Post Acten, muß classicalis [Bursa] zahlen, weilen aber von den 50 Rtl, so D Meurs zahlet hat und wie oben Num 7 gemeldet, außgethan, auch Catechismus Geld mit ist und der Bursa classicalis zugut kombt, hat Classis noch ex Bursa zu zahlen 4 Rtl.	
NB Weilen Classis Bursa nichts in Vorrath gehabt, ist auch dieses auf Classis Gutfinden nicht bezahlet worden.	
14. Von den 100 Rtl, so Marxloh abgelegt und auf eine cedirte Oblig[ation] außgethan, welche bey den Obligationen der Wittwen gelegt, an Int[e]re[ss]e	4
15. Von den übrigen 75 Rtl, so die Wittwen noch auf die Hambornsche Schule haben, muß der Schulmstr. zahlen	1
16. Wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum an Int[e]re[ss]e H Katerberg 1 Rtl, H Essen 1 Rtl, H Barlen zu Hiesfeld 1 Rtl, H Merckens zu Essen 1 Rtl, H Kersten zu Dinslacken 1Rtl zusammen	5

17. Von beyden Posten laut vorigen Post Acten N 22 zusammen 50 Rtl, so den 12. 9bris [=Novembris] fällig, davon der Handschein den Oblig[ationen] beygelegt, die Int[e]re[ss]e	2
18. Auß voriger Cassa	10
Summa	65 35

Ausgabe dieser Wittwen Gelder an nachgehende
[c: nachfolgende Wittwen]

1. Fr[au] Rocholl	10 55
2. Fr. Stumphius	10 55
3. Fr. Hertzogenraht	10 55
4. Fr. Deuser	10 55
5. Fr. Merckens	10 55

Rtl	65 30 Stb
-----	-----------

[<333]

Empfang auß dem Stützingischen Legat, welches den dürfftigen Predigern und Schulmeistern zukommt

	Rtl Stb
a. D Rocholl einbracht laut Synodalacten	17 50

b. D Kruimel eingesandt an H Rocholl ad 16 Rtl und 40 Stb an Pistohlen, wobey zu mercken, daß von den empfangenen Geldern an Porto außgelegt ad 6 Stb abgezogen, bleibet 16 Rtl 34 Stb

16 34

34 24

Von diesen 34 Rtl 24 Stb gehen weiter ab an die Wittwen wegen Hamborner Schule

5

bleibet übrig

29 24

welche 29 Rtl 24 Stb unter die Schulmstr. distribuiret, deren an der Zahl 25 gewesen, ist¹⁴⁷ eines jeden Quota gewesen 1 Rtl 10½ Stb. Machet an Geld 29 Rtl 22½ Stb. Verbleibt in Cassa 1½ Stb.

Jacob Engels

[<334]

¹⁴⁷ In Handschrift A I III b 2, 3 sind die einzelnen Orte der Schulmeister aufgeführt wie in den bisherigen Protokollen.

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Dinslaken
 Archiv LKA A I III b 2, 3

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Kettwig
 in der Kirchen, den 11 et 12 Maii 1735

§ 1. Abgehender D Praeses Peil hat nach verrichteter Classicalpredigt sämmtliche HH Brüder, so Prediger und Eltesten, freundbrüderlich bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und mit einem andächtigen Gebeth zu Gott Actum eröffnet.

§ 2. Die von D Kersten Mülheimensi gehaltene Classicalpredigt aus Det. XXXIII, 29 ist orthodox und erbaulich von allen HH Brüdern geurtheilet worden.

§ 3. Laut nachgesehenen Credentialen sind zu gegenwärtige Classicalversammlung deputiret und erschienen

an Predigern	zu	an Eltesten
D Pet. Conr. Peil	Duisburg	H Henr. Fiedhoff Bürgermeister
D Joh. Casp. Kersten	Mülheim	H Died. Voerster
D Jac. Stock		
D Jac. Engels	Kettwig	H Joh. Wilh. Strucker
D Joh. Andreas Katterberg		
D Joh. Henr. Kersten	Dinslaken	-----
D Joh. Abraham Merckens	Essen	-----
D Joh. Herm. Rebenscheid	Ruhrort	H Matth. Hopp SKM Lucentmstr.
D Georgus von Essen	Meiderich	Gerhard Rösen
-----	Beeck	Henrich Kahman
D Johannes Barlen	Hisfeld	Joh. Schloot

4. Absentes waren DDD Meurs, Koch et Lohe, imgleichen Eltesten von Dinslaken, Holten und Essen, deren ersterer D Meurs wegen zugestoßener Kranckheit sich schriftlich excusirt, welches auch angenommen, den zweiten D Koch betreffend, so hat derselbe nicht erscheinen mögen, weil er von der hochlöbl. Reg. auff einige Zeit suspendiret, davon doch die Ursache Classi in ihren Umständen eigentlich nicht bekant noch communiciret worden, wie Classis doch gehoffet und gewünschet hätte. Wie auch, daß die Suspension selbst oder deren Execution Moderat[oribus] Classis wäre committiret worden, und wird dahero rev. Synodus gebeten, bestens anzustehen, daß solches in futurum in solchen Fällen geschehen möge. Da auch hochg[e]m[e]lte Reg. Classi p[er] Decretum imponiret, die Predigt Vices zu Holten zu respiciiren hat D Expraeses die bis nachhin besorgen lassen und wird [e+h: modernus] D Praeses, fals dieselbe noch länger dauern solte, die [
 <335]

schier künftige Vices weiterhin versehen zu lassen.¹⁴⁸

Den dritten, D Lohe, belangend, so hat zwar derselbe seine Absence schriftlich entschuldiget und sich auf den Freyh[erren] von Gatrop, als welcher hochgedachte Herr ihme, der Classe qua membrum incorporiren zu lassen, verboten haben solte, beruffen.

¹⁴⁸ Hierzu ist zu lesen Prov. Syn. Kleve 1735 § 66: "Da auch der Prediger Coch von hochl[öblicher] Regierung 3 Wochen zu Wasser und Brod auf dem Schloß zu Cleve hingesetzt und durch Pfortner bewahret worden, so hat ein christlichen Synodus solches mit schmerzhaften Betrübten aus einer ex actis extrahirten Nachricht vernehmen müssen, und ist daraus in Synodo eine Vorstellung gemacht, welche per Praesidem bey hochl[öbl.] Regierung fordersamst übergeben und Resolutio der hochl[öbl.] Regierung zu Synodo fernem Verhalten Nachricht allen unterthgst erwartet wird, und soll ein und anderes ad Archivum Synodale hingelegt werden."

Wann nun aber ein Solches S. k. M. allergdsten Befehl zuwieder, soll dießes in proxima Synodo als ein Gravamen vorgetragen werden.

Was aber der Eltisten Abwesenheit betrifft, so hat dieselbe nicht entschuldiget werden mögen, und ist den dreyen Gemeinen einer jeden 2 Rtl ad Bursam classicali zu zahlen imponiniret.

§ 5. Zur Unterhaltung der bis hiehin dem löblichen Gebrauch nach gepflogener Correspondence mit der benachbahrten Meursischen Classe ist aus derselben D Petrus Georg Vinman, Prediger zu Homberg, Classis Meurs[ana] p. t. Praeses, erschienen und auch ad votum & Sessionem admittiret und hat anbey die Absence D Sabers, Prediger zu Freymoersheim, Classis Meurs[anae] p. t. Scriba, entschuldiget.

§ 6. Censura morum ra[ti]o[n]e eligibilitatis ad moderamen ist gehalten, doch nichts Wiedriges, warum jemand der HH Brüder à Moderamine hätte außgeschlossen werden mögen, vorgekommen.

§ 7. Darauß wurden p[er] plurima zu neuen Moderatoren erwählt
in Praesidem D Katterberg, Pred. zu Kettwig,
in Scribam D Kersten, Pred. zu Dinslacken.

§ 8. Neu erwählter D Praeses hat die angefangene Classicalhandlung mit inbrünstigem Gebeth zu Jehovah fortgesetzt.

§ 9. Demnechst ist von demselben orthodoxia fidei nach Gottes Wort und dem Heydelb[ergischen] Catech[ismo], studium pietatis et fides debiti silentii angedrungen, auch von allen HH Brüdern, so Pred. als Eltisten, vor Gott als dem einzigen Hertenkündiger und Nierenprüfer mit Mund und Hand angelobet.

§ 10. Bey der gewöhnlichen brüderl. Umfrage, wie in bis dahin in denen zu unserer Class gehörigen Gemeinen mit der Bedienung
[<336]
des Predigtamts, Verkündigung und Zueignung göttl. Worts, Außtheilung der trostreichen Bundessiegel, Consistorialversammlungen, Verwaltung der Kirchenzucht, Schull-, Hauß- und Kranckenbesuchungen, Pflege der Armen und insbesonder den Leben und Wandel, so der Pred. als Eltisten, beschaffen sey, ist sowohl von DD Exmoderatoribus als auch anwesenden HH Brüdern keine Klage einkommen.

§11. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirche zu Essen, den 26 u. 27 Maii 1734, sind verlesen.

§ 12. ad 12. Die höchstnöthige und noch nicht vollzogene Theilung der Kirchen und Armenmitteln zu Hisfeld bleibt einem Xstl. [= christlichen] Syn[odo] nochmahls bestens recommendiret, imgleichen die sogenannte Kellermans Häußgen. Und da dieselbe bereits ruinam miniren, aus den Kirchen- und Armenmitteln aber ob conionem bonore cum Lutheranis nicht repariret werden können, wird Syn[odus] gebethen, bey hochlöbl. reg. allerunterthst anzuhalten, daß bey künfftige Repartition des aerari Eccles. allergdst dazu ein kleiner Zuschub verstattet werde.

§ 13. ad 13. Referirte Scriba Kersten, daß weilen D Koch allererst vor 8 Tagen ihm eine Specification der Nahmen der Debenten und des Quanti der Gelder aus Cleve zugeschickt, es wegen der Enge der Zeit eine pur lautere Ohnmöglichkeit gewesen, die Obligationen g[e]r[ich]tlich zu machen, ist aber nunmehr erbietig durch Vermittlung des geheimbten Reg. Rath und Richtern zu Dinslacken, H Kumpsthoff, dahin zu sorgen, daß sothane Obligationen mit g[e]r[ich]tlichen Hypothequen versehen werden.

§ 14. ad 14. Zum Besten der nothurfftigen Schule zu Aldenrath wurden die derselben ehmahls versprochene 30 Stb von einer jeden Gemeinde Sedente Classe eingesamlet und

Scriba Kersten, daß sie zur höchst nöthigen Reparation der Schulen verwandt würden, mitgegeben.

§ 15. Der gewesene Schullmeister Hoffman hat D Expraeses Peil eine zwiefache Specification der einem zeitl. Schullmstr. daselbst jährlich zufließenden Revenuen überreicht, welche D Expraeses mod[erno] D Praesidi ad Prothocollum, umb sie dem Classicalbuch einzuverleiben, übergeben hat.

§ 16. ad 16. Ra[tio]n[e] der Übersendung Act[orum] Classis innerhalb vier Wochen Zeit, soll nach Möglichkeit besorgt werden.

§ 17. ad 17. Die überschickung der Nahmen der HH Pred. unserer Class dem holländischen Nahmenbuch inseriren zu laßen, wird von mod. D Praes. geschehen.

§ 18. ad 18. Es haben zwar Prediger und Praeceptores zu
[<337]

Duisburg supplicando zu Cleve angehalten. Es ist auch von hochlöbl. Reg. eine allergdste Resolution dierserthalben den 24 ten Junii 1734 abgefaßt. Wan aber dieselbe noch nicht communiciret worden, als bittet Classis einen rev[erendam] Syn[odum] bey hochpreißl. Reg. allerunterthst anzuhalten, daß eine solche allergdst ausgefertigt werde.

§ 19. ad 19. Obwohl verschiedene Befehle aus hochlöbl. Reg. ergangen, daß das Capital der 40 Rtl zusamt der aufgeschwollenen Intere[ss]en abgeföhret werde, so vernimt dennoch Classis, daß die Gemeine zu Holten bis dahin nicht befriediget sey, bittet also einen rev[erendam] Syn[odum] bey hochlöbl. Reg. umb ein Arctius abermahls allerunterthst anzuhalten.

§ 20. ad 20. Die allergdste Zulage und Refundirung der adjudicirten angewandten Kosten ra[tio]n[e] der Kettwigschen Schulen, Scheuer genandt, bleibt nochmahls bestermaßen ausgebethen, um demehr, weil die Anzahl der lernenden Jugend täglich umb ein Merckliches anwächst.

§ 21. ad 21. Für den Schulmstr Hannes zu Aldenrath, Küster Ringelberg zu Holten und Schulmstrs Wittib zu Hiesfeld wird Stante Classe 1 Rtl 4 Stb 4 Pfg collectiret, wovon 2 Theile D Barlen, daß 3 te aber Scriba Kersten zu überreichen mitgegeben.

§ 22. Acta Syn[odi] Cliv[ensis], gehalten in der Kirche zu Cleve, den 22-24 Junii 1734, sind verlesen.

§ 23. ad 23. Acta Classis et Act[a] Synod[i] in Ansehung des Superplus des noch zu zahlenden Kaufschillings wegen anerkaufften Aldenradischen Schulhauses ad 30 Rtl werden Deput[irte] ad Synodum p[er] reverend[am] Synodum bey hochlöbl. Reg. allerunterthst anhalten, daß sothane Gelder auß dem aerario bey der Repartition gezahlet werden.

§ 24. ad 24. Act[a] Classis et Act[a] Synod[i] § 52 ra[tio]n[e] des von Synod[o] general[i] gemachten Schlußes, daß wo 2 Prediger an einer Gemeine stehen, nur einer ad Classen kommen sollte, ist in Actis Synodi zu finden.

§ 25. ad 25. Betreffend die von reverend[a] Synod[o] gegebene Verordnung ra[tio]n[e] der Zulaßung der Communicanten, die in anderen Gemeinen wohnen, ohne vorhergegangene Zeugnüßen, findet Classis gut, daß diese heilsame Verordnung bey zu haltender Vorbereitung durch die HH Pred. einer jeden Gemeine von der Cantzel öffentlich soll vorgestellt werden.

§ 26. ad 26. [c+e+h: Act. Cl.] Wan Classis nicht vernommen, ob die Oblig[ation] der 100 Rtl, so von hochlöbl. Reg. allergst zur Ankauffung des Aldenratischen Schulhauses doniret und gerichtlich zu Holten ausgethan, dem Schulmstr. Hannes mit dem Beding

[<338]

extradiret worden, daß er Schulmstr., weilen ad secunda Vota geschritten nur die Int[e]re[ss]e genießen, daß Capital aber vor seine Tochter den Holtischen Rechten nach verbleiben solle, als wird nebst D Exscriba Barlen Scriba Kersten, um ein solches zu bewerckstelligen no[m]i[n]e Classis committiret.

§ 27. ad 67 Act[orum] Syn[odi] Gen[eralis]. Classis übernimmt diesen §, und wird ein jeder Pred. vener. Syn. Gen. Schluß gemäß die fundirte praedia, worauß so Pred. als Schulmstr salariret werden, in einen Lagerbuch annotiren und davon einen Extractum D Praesidi Syn. Gen. dem allgemeine Scriptlagerbuch [c+e+h: Hauptlagerbuch] der 4 vereinigten Synoden zu inseriren zustellen.

Gravamina

§ 28. Consistorium Duisburg beschweret sich, daß die Franciscaner Mönche oder Minoriten daselbst den reformirten Predigern gegen alle Ordnung und Religionsconcordaten Eingriff und Abbruch in Parochialibus thun, gleichwie sie dan in letzt vergangenem Jahr eine sichere Bürgerstochter Anna Hösche genandt, mit einem römisch catholischen Deserteur auß Düsseldorp, genandt Peter Heyer, ohne Dimissoriales von dem reformirten Pred., copuliret, welche Anna Hösch sich vorher beym reform. Consistorio [c+e+h: mit der Proclamation] gemeldet. Da man ihr aber [c+e+h: selbiges] bedeutet, daß ihr Verlobter Peter Heyer als ein Frembling Dimissoriales von seiner Seiten haben müste und er als ein Deserteur vermuthlich nicht haben könnte, sind beyde zu obgedachten Mönchen [c+e+h: Minoriten] gelaufen, welche den Actum copulationis ohngescheuet verrichtet, und obwohl sie ex post vorgegeben, die Braut seye ante factam Copul[ationem] zu ihnen übergegangen, so hielte doch obgedachtes Consistorium dafür, daß ein solches eben vorhergegangenes frisches Changement Religionis sie gar nicht entschuldige, sondern daß sie dem ohnerachtet, von denen reform[irten] Pred[igern] Dimissoriales hätten haben und fordern müssen, ja daß ihnen eigentlich keine Actus parochiales compertirten, da sie aber nur ein Kloster und keine Pfarre hätten und daher de jure alle Parochialia von den reform. Pfarrkirchen dependirten, bat also obgemeltes Consistorium, daß rever. Classis diese Gravamen gehörigen Orts fürstellen und bestens befördern möge, damit mehrg[eme]lte Minoriten durch hochlöbl. Regierung hierüber corrigirt und ins Künftige in ihren Schrancken gehalten würden.

Resol[utum]: Classis wird diß Gravamen den Syn[odum] hierüber zu imploriren sich gefallen laßen, damit bey hochlöbl. Reg. dißfals eine Remedirung geschehe.

§ 29. Deputati Mülheim[ienses] brachten einer ehrw[ürdigen] [c+e+h: hochehrw.] Classi einen besonderen Casum für, so sich in ihrer Gemeinde zugetragen und verlangten darüber ihren Rath gebührend einzuholen. Der Casus bestehet darinnen, daß ein gewißer Man, namens Wilh. Steinkuhl, sich mit seiner

[<339]

verstorbenen Frau Schwester vor einigen Jahren fleischlich vermischet und ein Kind, welches aber wieder gestorben, damit gezeiet nunmehr aber, da ein Responsum von der juridischen Facultät der lutherischen Academie zu Giessen für sich eingeholet und in Conformitaet deßelben Dispensationem ihrer hochgräfl. Gnaden [c+e+h: gnädigen Herrschaft] dem H Grafen von Leiningen deswegen bekommen und ihnen communiciret, verlanget also von zeitl. Pred. copuliret zu werden.

Res[ponsum]: Es erinnert sich Classis, daß ein nemblicher Casus in der dasigen Gemeinde laut Classicalacten de a[nn]o 1714 für gefallen und darüber geurtheilet worden, daß weilen eine solche Ehe dem göttlichen Wort gerade zuwider, nicht zulässig gehalten werden könnte, bey welchem damahligen Schluß auch Classis nunmehr zu beruhen vermeinet. [c+e+h:

destomehr, weil Ihro königl. Majestät solche Ehen p[er] publica mandata gänzlich verboten.¹⁴⁹

Annexa

§ 31. Bey jüngsterer Repartition des aerarii Eccles. seind von hochlöbl. Reg. der Schulen zu Hamborn allerdgst 100 Rtl zuerkant, wovon bereits schon 75 Rtl D Expraesidi überzahlet sind, die diesen Augenblick mod[erno] D Praes[idi] überreicht worden und sobald möglich, dieselbe gerichtlich auszuthun. Was aber die 25 Rtl betrifft, so lägen dieselbe bey D Mann, weil der Waysenstr. Hoffman eine Praetension auf dasige Armen machte in depo. Wan nun aber verlauten will, als wann diese Sache an dem Gericht zu Dinslacken anhängig gemacht seyn, so erwartet Classis den Außschlag dieserthalben. [c+eh: der Sachen.]

§ 32. ad 31. Die Wahl eines Schulmstrs zu Hamborn betreffend ist nach Classicalschluß dieselbige zu Meyderich laut Wahllacten gehalten und auf Johan Otterbeck, gewesener Schulmstr. zu Grüten im Bergischen, gefallen, welcher auch, nachdem er den Beruff angenommen, von Moderator[ibus] Classis eingeführet, darauf den Schuldienst angefangen hat.

§ 33. Die von höchstg[e]m[e]lter Reg. allerdgst der Schulen zu Hamborn donirte und so eben gedachte 100 Rtl sind NB des Ends der Schule zugeleget, damit laut Schreibens von S. Hochehrw. Dem H Mann de dato Cleve den 25 Febr. 1735 (prout verba sonant) die auf dem Hof, so angekauft, haftende Schulden zu 128 Rtl abge-
[<340]

legt und die übrige Gelder asserviret werden sollen, umb bald thunlich den Außgang der 3 Rtl [c+e+h: abzukaufen] nach Classis Meinung NB auf den 1 Rtl Gewinsgelder zu zielen, welche der Schulmstr sonst jährlich zahlen müssen, nunmehr aber davon entschlagen ist.

Imposita

§ 34. Im Künfftigen Jahr soll, so der Herr will, Classis zu Mülheim und die Classicalpredigt à D Nosse, Pred. zu Duisburg, deme substituirt worden D Rebenscheid, Pred. zu Ruhrort aus Zach. XIV, V. 7 gehalten werden.

§ 35. Ad Synodum, der in diesem Jahr in Wesel soll gehalten werden, seynd nebst zeitl. Moderatoren D Peill et D Stock deputirt, deren Substituten sind D Nosse et D Kersten Mülheim. Eltesten gibt Duisburg und Meyderich.

§ 36. Wan auch die Synodalpredigt à Classe Duisburgensi gehalten werden muß, wird D Praeses Katerberg darzu committirt, deme substituirt worden D Kersten Dinslacken.

§ 37. Censura morum ist gehalten und nichts Widriges vorkommen.

§ 38. Das alte und das neue Classicalbuch sambt Siegel und Kirchenordnung seind à D Expraeside Peill moderno Praesidi D Katerberg überreicht.

§ 39. In Bursa classicali finden sich 54 Stb 4 Pfg.

§ 40. Endlich hat D Praeses Katerberg Actum Classis nach geschehener kräftigen Aufmunterung und Anspornung der treuffleißigen Wahrnehmung des gar kostbahnen Ampts mit andächtigen und eyffrigem Gebät zu Gott geendiget und sämbtl. HH Brüder unter

¹⁴⁹ Die brandenburgische Regierung in Kleve bestimmte am 18. Dezember 1693 hierzu: "Imgleichen niemandt seiner abgestorbenen Frauen Schwester, noch derselben Tochter oder Enkeln, noch eine Weibsperson ihres abgestorbenen Mannes Bruder, oder dessen Sohn oder Enkel, die seye in geheel oder nicht, zu Ehe nehmen solle." Zitiert in: Joh. Victor Bredt, Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark, a. a. O., S. 268.

Empfehlung der gnädigen Leitung des getreuesten Gottes über ihre Persohnen, Familien und theuren Gemeinen mit dem liebeichen Seegenwunsch erlassen.

Joh. Andreas Katerberg VDM zu Kettwig
p. t. Classis Duisb. Praeses

Joh. Henrich Kersten VDM Dinslacensis
et p. t. Classis Duisburg. Scriba

Post Acta Classis Duisburgensis, gehalten Kettwig,
den 11 und 12 May 1735

A. Weilen der Schulmstr. zu Hamborn auß dem Bremmenkamps Gut einen Reichstaler jährlich erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad
[<341]

fundum [Viduarum] vor das Gewin des Schulguts zu erheben hat, damit es Classi und der Schulen nicht zur Last falle, hat er denselben dieses Mahl, weilen zeitl. Schulmstr. Otterbeck noch nichts genoßen, sondern ist ihm von Classe der Rtl nachgelaßen, alßo D Katerberg empfangen 9 Rtl.

A. Dieses sub lit. A vorigen Jahrs Post Acten von der vereußerten Catechismen eingebracht zweymahl 6 Rtl, zusammen 12 Rtl, sind bey D Rocholl in Cassa 12

NB Sind nunmehr den 1 Julii bey die 75 Rt, so H Praeses Katerberg empfangen und außgethan, beygefüget und von D Rocholl außgezahlet.

B. Die bey D Nosse zuffolge lit. B voriger Post Acten vor Catechismen vereußerte 15 Rtl 30 Stb sind noch nicht einkommen.

C. Die von D Peill nach lit. C voriger Post Acten vor Catechismen vereußerte 12 Rtl sind bey D Peill in Cassa 12

NB sind jetzt auch den 1 Julii bey die 75 Rtl, so H Praeses Katerberg von H Peill aus Cleve empfangen beygefüget und zahlt wie auß folgenden lit. C u. G erhellet.

D. Die bey D Koch zu Holten nach lit. C voriger Post Acten vor Catechismen restirende 1 Rtl 30Stb restiren annoch.

E. Die 50 Rtl von den 51 Rtl 29½ Stb, so den 15 u. 20 Aug. zuffolg lit. h vorigen Post Acten außgethan sind, da sie nicht gerichtl. konnten außgethan werden, sind zum Besten der Wittwen denselben Debitoren belassen. Die Versicherung davon sind den Wittwen Obligat[ionen] beygefüget, das Int[e]re[ss]e von b[eme]lten 50 Rtl findet sich hernacher sub Num XVIII. Von den übrigen der 51 Rtl 29½ Stb ad 1Rtl 29 Stb ist ein Rtl bey lit. A mentionirte zwölf Rtl von D Rocholl außgethan

Rtl Stb
1

25

Nemblich umb die 100 Rtl zu completiren, von H Praeside außgethan, die von Cleve durch H Peill erhalten

75 Rtl

Von D Rocholl nach lit. A obg[eme]lten

12 Rtl

Von D Rocholl lit. E

1 Rtl

noch von D Peill nach lit. C hinzugethan

12 Rtl

facit 100 Rtl

sind also von den 51 Rtl 29½ Stb davon in lit. E obgemelt noch übrig und bey D Rocholl in Cassa ad F. Von D Rocholl dieses Jahr vereußerten Catechismen 25 schlechte vor 3 Rtl und 25 feine zu 3½ Rtl sind noch nicht einkommen. G. Es hat D Peill von Cleve mitgebracht 75 Rtl und in Classe an H Praesidem Katerberg überzahlet, welche von hochpreißl. königl. Regierung der Hambornischen [<small>342</small>] Schulen geschencket, umb mit 75 Rtl des von der Schulen den Wittwen schuldige Capital von 75 Rtl abzulegen und die obige 75 Rtl solten für die Schule zum Behuff des Schulguths Gewin außgethan werden. Die 75 Rtl sind von D Katerberg außgethan und die auf voriger Seiten gem[e]lte 25 Rtl dabey verordnet, also zusammen außgethan wie oben gemeldet 100 Rtl, von denen der Handschein vom 1 Julii 1735 bey den Wittwen Oblig[at]ioen] beygelegt ist. H. Auch hat D Kersten junior zu Dinslacken seine 25 Rtl ad fundum Viduarum abgelegt und an D Katerberg gezahlet, also bey H Katerberg die 25 Rtl in Cassa	Rtl Stb 29½
	Rtl Stb 25
	<hr/> 25 29½

Einnahme vor die Wittwen zu distribuiren

I. auß dem Spanischen Legat ist einkommen laut Synodalacten von D Rocholl von D Kruimel ad	18 20 3 20
II. auß der Renthey zu Duisburg	7
III. Die Diaconie zu Mülheim hat ihre 100 Rtl, so zum Truck der Catechismi verwendet, abgelegt. Die Intere[ss]e zahlt Bursa Classis, und da die nichts in Vorrath hat, cessat nach Classis Schluß, weilen unter den 50 Rtl, lit. E gemeldet, auch Catechismus Gelder sind.	
IV. Bey Henrich Keyenburg zu Mülheim ad	2
V. bey Erbg[enahmen] Brincks zu Mülheim	3
VI. auß dem Stützingschen Legat der Hambornischen Schulen halber, so Classis an H Pavenstet abgelegt laut voriger Nachricht	5
VII. die in vorigen Post Acten von 7. 8. 9 g[eme]lten 3 Posten Von der Fohren, von Horbeck und H Moers abgelegt, zusammen 100 Rtl, so den 11 Junii erst fällig wird, davon die Obligationen den Wittwen Obligationen beygelegt, die Int[er]e[ss]e	4
VIII. von Johan von Eckeren zu Duisburg, so den Junii jedesmahl fällig wird, restiret von a[nn]o 1733 2 Rtl 15 Stb, wie auch a[nn]o 1734 ad 2 Rtl 15 Stb.	
IX. von den 50 Rtl, von D Rocholl außgethan, und 2 Febr. fällig die Int[er]e[ss]e ad	2
X. noch von den 50 Rtl, von demselben außgethan, den 1. Xbris [=Decembris] fällig	2

:Diese beyden Posten waren aufgekündigt,
sind aber noch stehen geblieben, die Documenten
sind beygelegt bey den Wittwen Obligationen.

XI. Die 50 Rtl, so H Prof. Loers durch H
[<343]

Kersten abgelegt hat, wie auch die 25 Rtl
ad fundum Viduarum von D Stock abgelegt,
sind gegen Handschein außgethan und den
1. 8bris [= Octobris] fällig und nebst
anderen den Obligationen der Wittwen
beygelegt, thut Int[e]re[ss]e ad

3

XII. Die 25 Rtl, so H Prof. Loers außgethan
gehabt und den 12 Maii 1732 wieder abgelegt
sind, sind den 10 Aug. 1732 wieder außgethan.

Die Versicherung davon bey der Wittwen Obli-
gationen beygelegt, die Int[e]re[ss]e davon

1

XIII. Von den 150 Rtl 32½ Stb, so zu dem
Catechismus Truck verwendet laut vorher-
gehenden Post Acten, soll Bursa classicalis
zahlen, weilen aber von den 50 Rtl, so D Meurs
zahlt hat und, wie oben Num VII gemeldet,
außgethan auch mit Catechismus Geld ist, ist
auf Classis Gutfinden, wan in Bursa nicht
vorräthig, nicht bezahlet worden.

XIV. Von denen 100 Rtl, so Marxloh abgelegt
und auf eine cedirte gute Oblig[ation] auß-
gethan, welche bey den Obligationen der
Wittwen gelegt, an Int[e]re[ss]e

4

XV. Von den übrigen 75 Rtl, so die Wittwen
annoch auf der Hambornschen Schule haben,
muß der Schulmstr. zahlen 1Rtl 30 Stb.
NB Weilen dieser Schulmstr. Otterbeck
von der Schulen noch nicht sonderlich
genoßen, hat ihm Classis diese 1Rtl 30 Stb
nachgelaßen.

XVI. Wegen der 25 Rtl ad fundum Viduarum
an Int[e]re[ss]e

H Katerberg

1 Rtl

S Essen

1 Rtl

H Barlen zu Hiesfeld

1 Rtl

H Kersten zu Dinslacken

1 Rtl

NB H Kersten [c: Junior zu Dinslacken]
hat seine 25 Rtl in Classe an H Katerberg
bezahlet, also abgelegt, wie droben lit. H
zu ersehen.

XVII. Von beyden Posten laut vorigen
Post Acten von Num. XVII zusammen 50 Rtl,
so den 12. 9bris [= Novembris] fällig, davon
die Handscheine den Obligationen beygelegt,
die Int[e]re[ss]e

2

XVIII. Von denen 50 Rtl, droben lit. gemeldet,
so den 15-20 Aug. fällig, davon die Documenten
den Obligationen der Wittwen beygelegt,
die Int[e]re[ss]e

2

XIX. Auß voriger Cassa 5 Stb

5

facit 63 45

[<344]

Ausgabe dieser Wittwen Gelder an die Wittwen

NB Es hätte jeglicher Wittwe nur haben müssen 10 Rtl 37½ Stb, haben also die HH Brüder sich verrechnet und auß den Schulmstr. Geldern den Wittwen zugelegt, welches künftig Jahr von den Wittwen kan vergütet werden.

1. Fr[au] Rocholl hätte nur haben müssen 10 Rtl 37½ Stb, hat empfangen	11 Rtl 4 Stb
2. Fr. Stumphius gleichfals	10 37½
3. Fr. Hertzogenrath	10 37½
4. Fr. Deuser	10 37½
5. Fr. Blecourt	10 37½
6. Fr. Myrcken	10 37½

Auß dem Stützingen Legato, welches denen dürfftigen Predigern und und Schulmstrn zukommt Rtl Stb

a. D Rocholl ei bracht laut Synodal-acten	14
b. D Kruimel eingesandt an H Peill ad 16 Rtl 40 Stb, wobey zu mercken, daß von den empfangenen Geldern an Porto außgelegt, sechs Stb abgezogen, bleibt	16 34

 30 34

Von diesen 30 Rtl 34 Stb gehen wieder ab an die Wittwen wegen Hambornscher Schule ad 5 Rtl	5
diese 5 Rtl von den 30 Rtl 34 Stb abgezogen, bleibet unter die Schulmstr. zu distribuiren ad	25 34
auß voriger Cassa 1½ Stb	1½

 facit 25 35½

Welche 25 Rtl 35½ Stb unter die Schulmstr. zu distribuiren wären gewesen und hätten, wan ihrer 25 gewesen. jeglicher 1 Rtl 1 Stb überkommen und waren 10½ Stb in Cassa geblieben.

NB Wann nun die Gelder, so unter die Wittwen zu distribuiren waren zuzufolg Pagina 4 ad 63 Rtl 45 Stb und die Gelder, so unter die Schulmstrn zu distribuiren waren,

	Rtl Stb
zusammengerechnet ad	25 35½

 machen 89 20½

So erhellet, daß am Geld gar kein Verstoß gewesen,

[<345]

und den H Engels von H Peill, wie in den Annotationen H Engels verzeichnet hat, empfangen zu haben 89 Rtl 20½ Stb richtig überliefert ist.

Ist demnach der Verstoß von den HH Brüdern
in Classe bey der Distribution gewesen, daher
dann jetzt jeder Schulmstr. hat nur 55 Stb
bekommen, können denselben künfftig Jahr diese
übrige Stb von den Wittwen refundiret werden.
Aller Verstoß ist entstanden, daß die Summen der
Einnahme in Cleve nicht seind aufgezeichnet
worden.

J Rocholl
Jacobus Engels
mppria¹⁵⁰

[<346]

¹⁵⁰ In der Handschrift A I III b 2, 3 ist an dieser Stelle die Unterschrift der Moderatoren.

Glossar

Absentes	Abwesende
absque	ohne, außer, ausgenommen
abusive	mißbräuchlich
Abusus	Mißbrauch
Accidentien	Nebeneinkünfte
Accisia	Steuer
acquiesciren	sich beruhigen, sich bescheiden
Acta	Verhandlungsniederschriften, Protokolle
Actus	Handlung, Verhandlung
Aerarium ecclesiasticum	staatl. Hilfsfonds für ref. Gemeinden
Adjunctus	Gehilfe
adjungiren	zum Gehilfen beiordnen
adjudiciren	zueignen, zuerkennen
admittiren	zulassen, bewilligen
ad pios usus	zu frommen Gebrauch
ad sessionen et votum	zu Sitz und Stimme
advertiren	zuwenden, benachrichtigen
advigiliren	wachsam sein, aufpassen
advisiren	benachrichtigen
annotiren	anmerken, aufschreiben
annuo	jährlich
anstehen	bitten
Anquota	Anteile
antecipando	vorwegnehmend
Approbation	Billigung
appromittiren	noch dazu versprechen, in seinem Namen versprechen
aptiren	anpassen
Arrendatio, Arrende	Pachtvertrag
asseriren	behaupten
Assecuration	Versicherung
assigniren	zur Zahlung anweisen
Augmentatio Salarii	Zulage der Einkünfte, Vermehrung
austhun	anlegen von Geld
Attestatum	Bescheinigung, Beglaubigungsschein
Avisitatio	Belehrung
befestigen	(einen Prediger) anstellen bestätigen
befördern	erledigen
behändigen	aushändigen, überreichen
Behändung	Übertragung
belangen	ersuchen
belieben	wünschen, erbitten
Beneficium	Spende, Pfründe
bequem	geeignet
Beruf	(eines Predigers) Berufungsurkunde, Berufung
billetiren	einquartieren
Brachium saeculare	weltliche Gewalt, weltlicher Arm
Brüchte	Strafe
Bursa	Geldbeutel, Kasse
Cannonicat	Stiftsherrnpfründe
Capital	Geld, das ausgeliehen wird, um Zinsen zu

bringen
 caviren bürgen
 Censura morum Prüfung, Umfrage nach der Lebensführung
 Censura ecclesiastica Kirchenzucht
 Censura ratione Eligibilitatis Umfrage nach der (sittl.)Eignung
 zum Moderamen
 censuriren tadeln, der Kirchenzucht unterziehen
 cessiren aufhören
 citiren vorladen
 Classis heute: Kreissynode
 Collationspatent Verleihungsurkunde
 Collator Kirchenpatron, Verleiher eines (geistl.)Amtes
 colligiren sammeln
 committiren beauftragen
 Communicant Teilnehmer am Abendmahl
 communiciren mitteilen, Abendmahl empfangen
 concernirend betreffend
 conferiren verleihen
 Confirmation Bestätigung
 confirmiren bestätigen,
 consideriren in Erwägung ziehen
 consistiren auf etwas bestehen
 Consistorium Kirchenvorstand, Presbyterium
 Consistoriales Presbyter
 contestiren 1. bezeugen, 2. streitig machen
 contraveniren entgegenhandeln
 contribuiren beisteuern
 Conventicul von der Kirche nicht geduldete religiöse
 Versammlung in Privathäusern
 Conventus kirchl. Zusammenkunft
 Copia, Copey Abschrift,
 Copulatio Trauung
 copuliren ehelich zusammengeben, trauen
 coram in Gegenwart
 corroboriren stärken
 Correspondent Berichterstattung
 Credentiales Beglaubigungsschreiben, Bevollmächtigung
 creditiren ausleihen
 Creditores Gläubiger
 current, courant gültig

 dasigen dortigen
 Damnum Verlust, Schaden
 debattiren beratschlagen, erörtern, Streit beilegen
 debitiren verkaufen
 Debitor Schuldner
 Debitum silentium Schweigepflicht
 discerniren entscheiden
 Decidirung Entscheidung
 decisiv entscheidend
 declariren erklären
 Defrairung Freistellung
 Deliberation Betracht, Erwägung
 Defalcatio Vorwegnahme
 dependiren abhängen
 Deponent Zeuge

Deputatus	Abgeordneter
deputiren	abordnen
Desideria	Wünsche
desideriren	wünschen
Designation	Bezeichnung
designiren	ernennen, bestimmen
destruiren	zerstören
devolviren	übertragen
Diaconie	Armenpflege
differiren	abweichen, verzögern
Dilation	Aufschub
dimittiren	entlassen, verabschieden
Dimissoriale	Entlassungsschein für auswärtige Amtshandlungen, Zeugnis für abgehende Prediger
dispensiren	ausgeben
Disposition	Vefügung
disponiren	anordnen, verordnen
disputiren	streiten
distribuiren	verteilen
Documentum	Beweisstück, Urkunde
doliren	betrüben
Dominationes	landesherrliche Zuschüsse
Dominus	Herr (Anrede)
Donation	Schenkung
Donator	Stifter
durchziehen	verleumden, jemand schlechtmachen
eadem causa	aus demselben Grunde
eo sub praetexto	unter ebendiesem Vorwand
Ecclesiastes	Prediger
Effect	Wirkung
effectiren	verwirklichen
einbinden	nachdrücklich wiederholen, ermahnen
Election	Wahl
Eligibilitas	Wahl zum Moderamen
eligiren	wählen
elocare	zinsbar machen
Emolumente	Amtseinkünfte
emploiren	anstellen, anwenden, gebrauchen
engagiren	sich verpflichten, sein Wort geben
erbeuten	erbieten
Erbgenahmen	die Erben
erlassen	entlassen
eventu, in	im Fall, falls
Examen praeparatorium	Glaubensprüfung zum Abendmahlsempfang, Erste theologische Prüfung
Exceptio	Gegenrede. Einwendung
excepto	ausgenommen
Excesse	Ausschweifungen, Vergehen gegen Gesetze
excommuniciren	ausschließen
exculpiren	entschulden, rechtfertigen
excusiren	entschuldigen
Exercitium	Religionsausübung
Exercitium publicum	öffentliche Religionsausübung
exhibiren	übergeben
exequiren	vollziehen, vollstrecken

exigibel was zu fordern ist, zahlbar
 eximiren befreien
 Expensen Kosten
 ex post danach
 ex practisiren handeln
 Expreß Eilbrief
 Expressen Eilboten
 exquiriren ausforschen
 Extradir Auslieferung
 extradiren aushändigen
 Extrahirung Ausziehen
 extraordinarius außerordentlich
 ex quibus fontibus aus welchen Quellen

Facilitirung Erleichterung
 Faem Schmähung
 Falsitaet Falschheit, Unwahrheit
 Fides silentii Verschwiegenheit
 fine, in endlich
 Fiscus Staatsanwalt
 Fons(fundus)Viduarum Wittwenkasse
 Fürnehmen Vornehmen

gehelen einwilligen
 geniren beschweren
 Genugen Genugtuung
 Gravamen Beschwerde
 graviren beschweren

Halbscheid Hälfte
 Honorarien Vergütungen
 Horn Randgebiet, entfernter Ortsteil
 Hospes Gastwirt
 Hospitium Gasthaus
 hujus(mensis, anni) dieses (Monats, Jahres)

impetiriren erlangen
 imploiren anrufen, erlehen
 in causa in Sachen
 Intraden Einkünfte
 imponiren, auferlegen, anordnen
 imponirte Censur auferlegte Kirchenstrafe
 Imposita Anordnungen betreffs der nächsten Klassikal-
 bzw. Synodaltagung, Übergabe Klassikalbuch,
 Siegel und Bursa, Schluß der Tagung
 incitiren dringend bitten, ermuntern
 Inconvenientien Nachteile
 ineligibel nicht wählbar
 inhaeriren auf etwas bestehen
 Inhibition Verbot
 inhibiren verbieten
 Injuriae Ungerechtigkeiten, Beleidigungen
 inquiriren untersuchen, nachforschen
 inseriren einfügen
 insinuiren zustellen, vorlegen
 Insolenz Unverschämtheit

Instanz inständiges Gesuch
 Instanz thun etwas einwenden, Aufschub machen
 Instrumentum vocationis Berufungsurkunde
 Intercession Fürbitte, Vermittlung
 Intercessionales Fürbittschreiben
 Interesse Zinsen
 interponiren vermitteln
 in termino rechtzeitig
 intimidiren einschüchtern
 intituliren anführen, nennen
 introduciren einführen
 invitiren einladen
 irregularis unordentlich
 iteriren wiederholen

Jura Introitus Gebühren an die Witwenkasse
 Jus Patronatus Patronatsrecht

Legatum Vermächtnis
 legiren ein Vermächtnis stiften
 liberiren befreien
 limitiren begrenzen
 liquide erledigte(Verhandlungspunkte)
 loco anstatt
 loco absens vom Ort abwesend sein

manteniren, manuteniren bewahren, schützen
 maltiosa desertio böswilliges Verlassen
 Matrimonium Ehe
 Matricul Register, Verzeichnis
 Mandatum obrigkeitlicher Befehl, Vollmacht
 Membrum Mitglied
 Memorial Bittschrift, Eingabe, Vorstellung
 meritiren verdienen
 Missive Sendschreiben
 Moderamen Vorstand der Klasse oder Synode
 Moderator Vorsteher
 mortificiren für ungültig erklären
 motu proprio aus eigenem Antrieb
 Motus Erregung, Empörung
 Mulcta Strafe
 mutuus gegenseitig
 mutuus consensus gegenseitige Übereinstimmung

nacher nach
 nomine namens
 Notification Meldung
 notificiren bekannt machen

Obligation Schuldschein
 Observanz Herkommen, Brauch
 occasione, ex bei Gelegenheit
 officio, ex von Amts wegen
 opiniatren hartnäckig, auf seiner Meinung bestehend
 ordinarius ordentlich, gewöhnlich
 Orthodoxia Fidei Rechtmäßigkeit des Glaubens

Ordinarius	Hochschullehrer als Vorsteher
Ordination	Einsegnung zum Predigtamt
Pagina	Seite
Paragraph	Abschnitt
pari passu	gleichermaßen
Parition	Gehorsam, Folgeleistung
Parochiales	Pfarrgerechtigkeiten
passato die	am vergangenen Tag
Pastor loci	Ortspastor
Patent	Obrigkeithlicher Befehl, Urkunde
Patrocinium	Schirmherrschaft
pecciren	sündigen
Pension	Besoldung, auch: Zinsen
pensioniren	verzinsen
per majora vota	durch die Mehrzahl der Stimmen
peremptorie examiniren	zum letzten Examen prüfen
persistiren	auf etwas beharren
Petitum	Gesuch
Pfachtung	Pachtung
Poena	Strafe
Possession	Besitzung
Pertinentien	alles, was zur Sache gehört, Zubehör
poussiren	vorwärtstreiben
Praebende	Pfründe
Praeceptor	Lehrer
praejudiciren	benachteiligen
Praejudiz	Nachteil, Schaden
praeparatorie	vorläufig
praeparatorie examiniren	Prüfung zur Vorbereitung zum Abendmahl
praestiren	leisten (Unterschrift), vornehmen
praestitis praestandis	nach geleisteter Schuldigkeit
praesumiren	annehmen, voraussetzen
Praetension	Forderung
Probation	Prüfung Zulassung, Untersuchung
procediren	verfahren
Proclamation	Aufgebot einer Ehe von der Kanzel
Procurator	Bevollmächtigter, Anwalt
produciren	vorführen
Prolongation	Verlängerung, Aufschub
prolongiren	verlängern
Promotoriales	Beförderungsschreiben
promoviren	vorwärtsbringen
Proponent	Unberufener, Aushilfsperson
proponiren	in Vorschlag bringen, vortragen
Proposition	Vorschlag
Propria	Privatvermögen
prostituiren	beschimpfen, bloßstellen
Provisor	Verwalter der Geldangelegenheiten
provociren	appellieren
Quantum	Anteil, Betrag
quaestioniren	fragen ausforschen, untersuchen
Quitanz, Quittance	Quittung
Quota	Anteil
quovis meliori modo	auf jede mögliche Weise,

koste es, was es wolle

ratione in Betracht
 ratione officii von Amts wegen
 recantiren zurücknehmen, widerrufen
 Recessus abschließender Bescheid, schriftl. oder
 mündl. Vergleich
 Recognition Anerkennungsgeld, Bescheinigung
 recitiren erneuern
 recommendiren empfehlen, befürworten
 Recompens Entschädigung
 refundiren wiedererstaten, zurückgeben
 Reglement Anordnung Dienstanweisung
 Regula Regel, Richtschnur, Vorschrift
 Regulament Verfügung
 Reichsthaler gleich 60 Stüber
 Relation Bericht
 Religionsrecess Religionsvergleich
 Remedirung Abstellung von Mißständen
 Remonstration Gegenvorstellung
 remonstriren einreichen, vortragen
 Remotus ein aus dem Amt Entfernter
 removiren aus dem Amt entlassen
 rentbahr machen auf Zinsen anlegen
 Rente Zinsen
 Reparatio Wiederherstellung
 repartiren verteilen
 repliciren antworten, erwiedern
 Rescript Verfügung
 reseriren entscheiden
 Residuum Rückstand
 resigniren Verzicht tun, abtreten
 Resolution Beschluß, Verfügung
 resolviren erklären, entscheiden, beschließen
 Responsum Antwort
 restirend rückständig
 restiren schulden, noch schuldig sein
 Reus Beklagter
 reverendus ehrwürdig
 Revenuen Einkünfte
 Revers Verpflichtungsschein
 Ruptur Bruch, Uneinigkeit

 Sacramentirer Sakramentsverächter
 Salarium Gehalt, Besoldung
 Scriba Schriftführer
 Schluß Beschluß
 sentiren urteilen
 Sentenz Urteil, Ausspruch, Sinnspruch
 Sentiment Urteil, Meinung, Gefühl
 separato toro in (nach) getrenntem Ehestand
 Serovenientes Zuspätgekommene
 Session Sitzung, Zusammenkunft
 sistiren einfinden, sich stellen
 sollicitiren in Bewegung setzen
 Soulagement Unterstützung

Sollicitor Anwalt, Sachwalter
 Sponcion Zeuge, Versprechen, Gelöbniß
 stipuliren sich ausbedingen, sich versprechen lassen
 stipulata manu mit Handschlag
 stipulatis stipulandis unter gewissen Bedingungen
 Stüber Silbermünze
 subaltern untergeordnet
 submittiren (sich)unterwerfen
 Subsistenz Bestand, Unterhalt
 Substitutus Stellvertreter
 succediren nachfolgen
 Successor Nachfolger
 Supplement Ersatz, Nachtrag
 suspendiren des Dienstes entheben
 Suspension Ausschluß vom Abendmahl, vorläufige Amts-
 enthebung
 Suspicion Verdacht
 Synodus Clivensis Klevische Synode

tentiren versuchen, prüfen
 Terminus Ausdruch, Wort, Ziel, Frist
 Testimonium Zeugnis
 Tractament Besoldung
 Tractat Vergleich, Verhandlung
 Transaction Vergleich, Verhandlung
 turbiren stören

urgiren drängen, beschleunigen
 Urlaub Erlaubniß
 usurpiren widerrechtlich mit Gewalt aneignen
 unanimität Einstimmigkeit

vacant frei
 Valetpredigt Abschiedspredigt
 verbotenus wortwörtlich, ganz genau
 Vergnugen Genugtuung, Zufriedenheit
 vermischen, sich geschlechtlich verkehren
 verpensioniren verzinsen
 versichern beruhigen
 Vices Stellvertretung
 vid. siehe
 vidimiren beglaubigen
 Vidua Witwe
 Vocation Berufung
 vor hat auch die Bedeutung von "für"
 Vorschreiben erforderliche schriftliche Genehmigung
 einer Kollekte
 Votum Wahlstimme

Waysenmeister Vorsteher eines Waisenhauses
 wieder meist im Sinne von "wider "

zielen (von Kindern) zeugen
 [<355]

Das Moderamen der reformierten Klasse Duisburg

a) Die Praesides

Wahljahr	Name	Gemeinde
1700	Engels, Michael	Kettwig
1701	Meurs, Gerlacius	Beeck
1702	à Dorth, Johannes	Duisburg
1703	Deusser, Justus Henr.	Holten
1704	Pavenstett, Johann Adolph	Duisburg
1705	Meyer, Bernhard	Duisburg
1706	Mercken, Johannes	Dinslaken
1707	Eylert, Joh. Adolph	Ruhrort
1708	Pavenstett, Johann Adolph	Duisburg
1709	Fabricius, Bernhard	Kettwig
1710	Deusser, Justus Henr.	Holten
1711	Loers, Joh. Christian	Duisburg
1712	Lohmann, Arnold	Mülheim
1713	Rocholl, Johann	Duisburg
1714	Hertzenraidt, Joh. Reinh.	Essen
1715	Loers, Joh. Christian	Duisburg
1716	Melchioris, Albert Wilhelm	Mülheim
1717	Engels, Jacobus	Kettwig
1718	Eickel, Henricus	Duisburg
1719	de Blecourt, Johann	Meiderich
1720	Nosse, Joh. Wilhelm	Kettwig
1721	Kersten, Joh. Caspar	Mülheim
1722	Heilmann, Friederich Casimir	Duisburg
1723	Stock, Jacobus	Mülheim
1724	Engels, Jacobus	Kettwig
1725	Peill, Peter Conrad	Duisburg
1726	Stock, Jacobus	Mülheim
1727	Mische, Wilh. Franciscus	Essen
1728	Kersten, Joh, Caspar	Mülheim
1729	Peill, Peter Conrad	Duisburg
1730	Engels, Jacobus	Kettwig
1731	Nosse, Joh. Wilhelm	Duisburg
1732	Stock, Jacobus	Mülheim
1733	Kersten, Joh. Caspar	Mülheim
1734	Peill, Peter Conrad	Duisburg
1735	Katterberg, Johann Andreas	Kettwig

[<356]

b) Die Scribae

Wahljahr	Name	Gemeinde
1700	Hertzenraidt, Joh. Reinhard	Essen
1701	Fabricius, Bernhard	Kettwig
1702	Mercken, Johannes	Dinslaken
1703	Stumphius, Henr.	Meiderich
1704	Lohmann, Arnold	Mülheim
1705	Pavenstätt, Joh. Adolph	Duisburg
1706	Fabricius, Bernhard	Kettwig
1707	Loers, Joh. Christian	Duisburg

1708	Lampe, Friedrich Adolph	Duisburg
1709	Bresser, Lambert	Voerde
1710	Mey, Joh. Walter	Gartrop
1711	Engels, Jacobus	Kettwig
1712	Meurs, Eberhard	Beeck
1713	de Blecourt, Johann	Meiderich
1714	Melchioris, Albert Wilhelm	Mülheim
1715	Nosse, Joh. Wilhelm	Kettwig
1716	Eickel, Henr.	Duisburg
1717	Corte, Johann Gerhardt	Dinslaken
1718	Stock, Jacobus	Mülheim
1719	Kersten, Joh. Caspar	Mülheim
1720	Heilmann, Friederich Casimir	Duisburg
1721	Mische, Wilh. Frantz	Essen
1722	Rebenscheidt, Johann Hermann	Ruhrort
1723	Peill, Peter Conrad	Duisburg
1724	Koch, Andreas	Holten
1725	Hertzogenraidt, Joh. Wilhem	Gartrop
1726	Katterberg, Johann Andreas	Kettwig
1727	von Essen, Georg	Meiderich
1728	Schumacher, Friedr. Joh. Andreas	Dinslaken
1729	Koch, Andreas	Holten
1730	Barlen, Johannes	Hiesfeld
1731	Kersten, Henrich	Dinslaken
1732	Merckens, Abraham	Essen
1733	von Essen, Georg	Meiderich
1734	Barlen, Johannes	Hiesfeld
1735	Kersten, Henrich	Dinslaken

[<357]

Die Classicalprediger und ihre biblischen Texte

Die Texte konnte der Prediger nicht frei wählen, wie es später üblich wurde, sondern wurden vorgeschrieben.

Jahr	Prediger	biblische Texte
1700	Hertzogenraidt, Joh. Reinh.	1. Tess. 4, 11
1701	Pavenstett, Joh. Adolph	Ecclesiaster 12, 13
1702	Stumphius, Henr.	Zephania 3, 5
1703	Mercken, Joh.	Esai 3, 10. 11
1704	à Dorth, Joh.	Apoc. 2, 6
1705	Engels, Michael	Psalm 90, 15-17
1706	Lohmann, Arnold	Apoc. 3, 8
1707	Gilhaus, Hermann	Esai 59, 2
1708	Fabricius, Bernh.	2. Cor. 3, 6
1709	Loers, Joh. Christ.	Maleachi 1, 1
1710	Meurs, Eberhard	Zach. 12, 20. 21
1711	Bresser, Lambert	Esai 21, 11. 12
1712	Engels, Michael	Joh. 13, 17
1713	Melchioris, Alb. Wilh.	Apoc. 22, 11. 12
1714	Rocholl, Joh.	Jes. 59, 11. 12
1715	de Blecourt, Joh.	Jes. 30, 20. 21
1716	Nosse, Joh. Wilh.	Prov. 29, 18
1717	Eickel, Henr.	Matth. 11, 19
1718	Corte, Joh. Gerh.	Psalm 133

1719	Stock, Jacobus	1. Petrus 5, 2. 3
1720	Hertzogenraidt, Joh. Wilh.	1. Petr. 5, 4
1721	Kersten, Joh. Caspar	2. Cor. 4, 1. 2
1722	Heilmann, Friedr. Casimir	2. Cor. 2, 17
1723	Rebenscheid, Joh. Herm.	Apoc. 3, 8. 9. 10
1724	Mische, Wilh. Frantz	Apoc. 22, 1. 2
1725	Koch, Andreas	Psalm 90, 16. 17
1726	Peill, Peter Conrad	2. Cor. 2, 15, 16
1727	Katterberg, Joh. Andreas	Esai 54, 11. 12
1728	von Essen, Georg	2. Cor. 4, 5. 6
1729	Schumacher, Friedr. Joh. Andreas	2. Cor. 4, 6
1730	Meurs, Eberhard	2. Cor. 4, 7
1731	Barlen, Joh.	Juda, 22. 23
1732	Lohe, Joh. Peter	Ordinationspredigt, keine Textangabe
1733	Kersten, Henr.	2. Cor. 10, 4. 5
1734	Mercken, Abraham	Deut. 33, 27
1735	Kersten, Joh. Caspar	Deut. 33, 29

[<358]

Moderatoren der Generalsynode und der Provinzialsynode Kleve
aus der Duisburger Klasse

Jahr	Generalsynode	Provinzialsynode
1700		
1701		
1702		
1703		
1704		
1705		
1706		
1707		
1708		
1709		Praeses: Loers, Duisburg
1710		Scriba: de Blecourt, Meiderich
1711		Assessor:Loers, Duisburg
1712		Praeses: Lohmann, Mülheim
1713		Scriba: Gülcher, Mülheim
1714		Assessor:Melchior, Mülheim
1715		Praeses: Loers, Duisburg
1716		Scriba: Melchior, Mülheim
1717		Assessor:Engels, Kettwig
1718		Praeses: Eickel, Duisburg
1719		Scriba: de Blecourt, Meiderich
1720		Assessor:Nosse, Kettwig
1721		Praeses: Kersten, Mülheim
1722		Scriba: Heilmann, Duisburg
1723		Assessor:Stock, Mülheim
1724		Praeses: Engels, Kettwig
1725	2. Scriba:Engels, Kettwig	Scriba: Hertzogenraidt, Gartrop
1726		Assessor:Peill, Duisburg
1727		Praeses: Nosse, Duisburg
1728	1. Scriba:Kersten, Mülheim	Scriba: Kersten, Mülheim
1729		Assessor:Stock, Mülheim
1730		Praeses: Peill, Duisburg
1731		Scriba: Katterberg, Kettwig

1732
1733
1734
1735
[<359]

Assessor:Engels, Kettwig
Praeses: Rocholl, Duisburg

Assessor:Nosse, Duisburg

Die Gemeinden und ihre Prediger

Duisburg à Dorth, Joh.	1689-1705	Salvator II
Pavenstadt, Joh. Adolph	1690-1708	Salvator I
Flemmich, Christoph	1693-1701	Marien
Meyer, Bernhard	1703-1706	Marien
Loers, Joh. Christian	1706-1717	Salvator II
Professor in Duisburg	1717-1743	
Lampe, Friedrich Adolph	1706-1709	Marien
Professor in Utrecht	1720-1727	
Rocholl, Johann	1710-1737	Salvator I
Rocholl, Johann Peter	1710-1711	Marien
Gülcher, Sixtus Konrad	1711-1714	Marien
Eickel, Heinrich	1715-1720	Marien
Heilmann, Friedrich Kasimir	1718-1725	Salvator II
Peil, Peter Konrad	1721-1725	Marien
Nosse, Joh. Wilh.	1725-1737	Marien
	1737-1767	Salvator I
Mülheim Meyer, Bernhard	1689-1703	I
Schaaf, Theod. Christ.	1691-1708	II
Lohmann, Arnold	1704-1718	I
Melchior, Alb. Wilh.	1707-1719	II
Kersten, Joh. Kasp.	1718-1760	I
Stock, Jakob	1718-1741	II
Kettwig Engels, Michael	1666-1706	I
Fabricius, Bernhard	1690-1706	II
	1706-1713	I
Engels, Jakob	1707-1713	II
	1713-1746	I
Nosse, Joh. Wilh.	1714-1725	II
Katterberg, Joh. Andreas	1725-1749	II
Dinslaken Mercken. Joh.	1702-1715	
Corte, Joh. Gerh.	1715-1727	
Schumacher, Friedr. Joh. Arn.	1728-1731	
Kersten, Joh. Henr.	1731-1741	
Holten Deusser, Justus Henr.	1681-1720	
Koch, Joh. Andreas	1720-1749	
Essen Hoffmann, Joh. Friedr.	1655-1704	
Hertzogenraidt, Joh. Reinh.	1698-1719	
Mische, Wilh. Franz	1720-1731	
Merckens, Joh. Abraham	1731-1742	
Ruhrort Eylert, Joh. Adolph	1683-1718	
Rebenscheid, Joh. Herm.	1719-1752	
Beeck Meurs(Moers), Gerlach	1664-1705	
Meurs(Moers), Eberhard	1706-1737	
[<360]		
Meiderich Stumphius, Henr.	1684-1708	
de Blecourt, Joh.	1709-1727	

von Essen, Georg 1727-1737

Hiesfeld Gilhaus, Herm. 1696-1729

Barlen, Joh. 1730-1777

Die Patronatsgemeinden

Voerde Patron: Freiherr von Syberg

Prediger: Bresser, Lambert

Hausprediger auf Haus Voerde 1693-1706

Prediger der Gemeinde 1706-1751

Gartrop Patron: Freiherr von Hüchtenbruch

Prediger: Engels, Joh. Henr. 1701-1702

Gilhaus, Herm. 1702-1703

vom Bergh, Joh. Jac. 1703-1706

Mey, Joh. Walter 1706-1712

Fentzen, Henr. 1712-1715

Hertzogenrath, Joh. Wilh. 1715-1727

Neuhaus, Friedr. Eberh. 1727-1731

von Lohe, 1731-1737

Die Schulen der Duisburger Klasse

Die Generalsynode in Duisburg 1610 hatte den Gemeinden die Verpflichtung zum Unterhalt einer Schule¹⁵¹ auferlegt, die alle Gemeinden, selbst die kleinsten und ärmsten, auch wahrgenommen hatten. Für die meisten Gemeinden war es aber sehr schwierig, Prediger und Schulmeister, Kirche und Schulgebäude zu unterhalten, was dazu führte, daß die Schulmeister in bitterer Armut lebten, ihre kärgliche Vergütung nicht zeitgerecht erhielten und sich darum Nebenbeschäftigungen suchten, um ihre

[<361]

Familien durchzubringen, wenn sie nicht zugleich noch einen anderen Dienst in der Kirchengemeinde ausüben konnten. In der Duisburger Klasse hatten einige Gemeinden Schulen, die durch hergebrachte Stiftungen ihr Auskommen hatten und die für die Kinder darum kein Schulgeld zu verlangen brauchten, wie Ruhrort oder Meiderich; diese Schulen wurden Freischulen genannt. Ihre Lehrer waren nicht auf die Unterstützung angewiesen, welche die Klasse alljährlich ihnen den Schulmeistern zukommen ließ.

In der Duisburger Klasse gab es zwei Schulen, die sie selbst unterhielt, klassikaleigene Schulen waren, deren Lehrer vor der Anstellung zur Befähigung einer Prüfung durch die Moderatoren und deputierte Prediger unterzogen wurden, deren Amtsführung überwacht und für deren Besoldung wie für Schulgebäude die Duisburger Klasse aufkam.

Aus ihr kam auch die Anregung eines Schulreglements für reformierte Schulen, das auch dann die Regierung Kleve für die reformierte Schulen des Niederrheins erließ, ebenso eine Ausbildungsstätte für Lehrer, die es bis dahin nicht gegeben hatte. Lesebücher verfaßten Otterbein und Baumann, Prediger der Duisburger Klasse.

Die Klassikalschulen Hamborn und Aldenrade waren entstanden, weil es für Kinder reformierter Eltern unzumutbar war, besonders bei schlechtem Wetter und im Winter, die nächstgelegene reformierte Schule zu besuchen, weil eine solche mehrere Kilometer entfernt war und die Kinder darum in die näher gelegene katholische Schule eingeschult wurden, obwohl das Verhältnis der christlichen Konfessionen zueinander damals äußerst intollerant war. Von reformierter Seite wurden die katholischen Christen die "Papisten" genannt oder Reformierte sollten einen lutherischen Christen nicht heiraten, in Duisburg ließ die reformierte Gemeinde 1700 den lutherischen Gottesdienst verbieten.

Eine lutherische Schule gab es in Hamborn und Aldenrade nicht, und es wäre auch noch äußerst fraglich gewesen, ob reformierte Eltern ihre Kinder einer lutherischen Schule hätten anvertrauen dürfen.

1. Die reformierte Schule Hamborn

Seit dem 12. Jahrhundert gab es in Hamborn ein Ordenshaus der hochadeligen Praemonstratenser, das bis zur Säkularisierung 1806 bestanden hat. Um diese Abtei in Hamborn blieb die Bevölkerung katholisch, wie auch im nahe gelegenen Walsum, wo es gleichfalls ein Ordenshaus der Johanniter gegeben hat. Dennoch reichen die Spuren evangelischen Glaubens, als sich die Nachbarorte Meiderich, Beeck und Holten der Reformation zuwandten, in Hamborn und Aldenrade bis fast in die Reformationszeit zurück. Im 17. Jahrhundert treffen wir dort evangelische Christen reformierten Bekenntnisses an, die

¹⁵¹ "Daß eine jede Gemein, sofern es immer möglich, neben dem Prediger auch einen Schulmeister für die Jugend habe und anstelle, so aber eine Gemein für sich allein einen zu unterhalten und zu bestellen nit vermochte, daß alsdann zwo, drei oder mehr benachbarte Gemeinden sich darin zusammentun und zugleich einen Schuldiener bestellen und erhalten." A. Rosenkranz, Generalsynodalbum, Die Akten der Generalsynode von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610-1793, Düsseldorf 1966, S. 20.

Daß sich Gemeinden zusammentaten, um einen Schulmeister anzustellen, wenn eine Gemeinde allein dazu nicht in der Lage war, war in der Duisburger Klasse nicht der Fall. Jede Gemeinde war zur Sorge für den Unterhalt von Schulgebäude und Lehrer auf sich allein gestellt und suchte durch Kollektieren und Beihilfesuche schlecht und recht ihre Aufgabe zu erfüllen.

in starker Abhängigkeit zur Abtei lebten, was sich nicht nur auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bezog, sondern sich bei Amtshandlungen, besonders bei Beerdigungen und Schulbesuch, auswirkte, denn Friedhöfe und Schulen für Reformierte waren räumlich weit entfernt.

[<362]

So ist es nur zu verständlich, daß bei den reformierten Familien im Raume Hamborn und bald auch in Aldenrade der Wunsch nach einer eigenen Schule aufkam und dann der reformierten Klasse Duisburg vorgetragen wurde. Im Protokoll vom 28. April 1663 ist zu lesen:

"Die umb hamborn liegende Reformirte Gemeinen ersuchen, weil die glider Ihrer Kirchen die Kinder nach dem hambornischen Pabstischen Schul senden, dah sie doch eben so viel alß in unserigen Schulen Schulgeld geben müssen, daß im fall Synodus würde guttfinden, irgendwo alda an bequemen orth eine Schul zu stifften, damit durch weithe abgelegeneheit unserer Reformirten Schulen die Kinder nach hamborn nit weiters mögen gezogen werden, Ihnen ein Vorschreyben zur Collect möge mitgetheilt werden."¹⁵²

Das ist die älteste Nachricht über die Entstehung der späteren Hamborner reformierten Schule. Ein Jahr später heißt es:

"die umb hamborn ligende Reformirten Gemeinden widerholen ihre vorige bitt wegen anstellung einer Reformirten Schulen zu besagtem hamborn mit fernerem ersuchen, weiln dort Römische Schulmeister doch selbst dem Verlauth nach auß den schatzungen unterhalten werden soll, Ihro churfl. Durchlaucht unterthenigst zu belangen, daß solche oder andere Mittel einem Reformirten Schulmeister zugelegt und daneben ein bequämer orth zu aufferbauung der schulen im hamborn holtz oder sonsten angewiesen werden möge."¹⁵³

Dieses Anliegen wird 1665 wiederholt:

"Bey Verleßung voriger actorum Classis wirdt das dritte gravamen wegen ahnstellung Einer reformirten Schuelen zu hamborn Eynem Ehrw. Synodo abermahl alß hochnötigst vorgestellt und derohalben Befurderung Erbauligst fortzusetzen ahnbefohlen, daß Nemblich Ein jährlich gehalt vor dem Schuldiener unnd gewisser orth und holtz zu aufferbauung der Schuelen ahngewiesen werden möge."¹⁵⁴

1671 wird auf dem außerordentlichen Convent über die Hamborner Schule gesagt:

"Wegen deß schulhauses zu hamborn seind deputirt die HH Moderatores Classi, H Blecourt und D Moersius, umb sich dahin zu verfügen und

1. die Reformirten glieder abzufragen. waß sie selbstn zum Bau deß houses und dan zum jährlichen unterhalt deß schuldieners zu legen wollen.
2. zu vernehmen, daß die Gemeinde auß ihrem mittell zwey oder drey wolle deputiren, die mit rath und vorwissen deputatorum Classis den Bau befürderen.
3. daß mit einem guten und verständigen Zimmerman sich berathschlagen, wie und auff waß weise der Bau deß schulhauses am füglichsten ins werck gesetzt werden möge.
4. Ist beschlossen und gut gefunden, daß die ersuchte und die vor vielen iahren zugestandene Collect zu dieser Schulen auff fol-

[<363]

gende weise sollen geschehen, daß die HH Moderatores Classium an den H Praesidem Synodi ein schreiben abgehen lassen, darinnen er billig ersuchet werde, ein Recommendation schreiben an Praesides Classium in hac nostra Synodo außzufertigen und bey ihrer inspection begriffenen Gemeinen diese gesuchte und vorlängst für diese so hochnötige schule zugestandenen Collect Samble und einnehme und sie alßdan viele überflüssige und unnötige reyse und zehrungskösten zu verhüttendem H Praesidi Classi nostrae überzusenden sich belieben lassen."¹⁵⁵

¹⁵² Zitate der Protokolle der Duisburger Klasse sind entnommen der handschriftlichen Transskription 1611-1700 von Wolfgang Petri, Archiv LKA Düsseldorf. Acta Classis Duisburgensis - im folgenden abgekürzt: A C Duisb. - 1663, Gravamina 2.

¹⁵³ A C Duisb. 1664, § 5, 3.

¹⁵⁴ A C Duisb. 1665, § 11

¹⁵⁵ Acta Conventus Extraordin[arii], gehalten zu Duißburg a[nn]o 1671, d. 20. 8bris [= Octobris], § 4.

Die Schule einzurichten und den Schulbau zu errichten ist beschlossen, nun richtet sich der Blick auf die Finanzierung. Wegen der Kriegsgefahr des Jahres 1672 kann weder eine Kollektorenreise durchgeführt noch das Schulhaus zu bauen begonnen werden. Als erste Gemeinde stellt die reformierte Gemeinde Duisburg 25 Reichstaler für die Hamborner Schule zur Verfügung. 1673 sind 19 Bäume gefällt, die der Große Kurfürst zum Schulbau angewiesen¹⁵⁶ und den Schulbau damit absegnet hatte. Nach einem Schullehrer kann nun Ausschau gehalten werden.

Die genaue Stelle, wo im Raum Hamborn die Schule errichtet werden soll, ist noch nicht festgelegt, denn im Protokoll 1674 ist zu lesen: "Weilen an der Neuer mühlen eine alte baufällige mühlen stehet, theils S. Churfl. Durchlaucht, theils Ihro Gnaden H Landdrosten zu Dinßlaken zuständigaß sollen Moderatores, damit dieses gebäu zum Bau gedachter schulen noch ferner verehret werde, weilen dazu keine mittel vorhanden, sich eyffrigst bemühen."¹⁵⁷ 1675 ist ein Schulmeister schon "examiniret und angeordnet, welcher biß annoch sich fleißigst gehalten."¹⁵⁸

Der Name dieses Schulmeisters ist nicht überliefert, auch nicht, ob er schon die Kinder unterrichtet und wo die Unterrichtung stattgefunden hat, denn das Schulgebäude war noch nicht errichtet.

Da Schulangelegenheiten auch auf außerordentlichen Konventen behandelt wurden, und nur einige wenige Extraordinaria uns überliefert sind, so bestehen hier Lücken, die wir nicht zu schließen vermögen. Wir wissen nichts über den ersten Schulmeister. Daß die Schule durch Instandsetzung der alten Mühle errichtet worden ist, scheidet aus. Jedenfalls ist mit Neuer Mühle und Hamborner Holtz der Ort umrissen, wo wir die reformierte Schule Hamborn zu suchen haben. In einem Lageplan damaliger Zeit von Hamborn ist die Schule in der Bauernschaft Schmidthorst auf der Platvoitschen Hufe eingezeichnet¹⁵⁹, die zum heutigen Neumühl gehört. So wird die damalige reformierte Schule Hamborn an der heutigen Gartenstraße, wo auch die heutige Ev. Schule steht, im Bereich des St Barbarahospitals gelegen haben.

Der Schulbau ist erst 1675 begonnen worden¹⁶⁰ und erstreckte sich über mehrere Jahre hin¹⁶¹ und wird 1678 fertig geworden sein: "Vom hambornschen schulwesen berichtet H Blecourt, daß nach deß Baumeisters Vorsprechen der Bau ohngefähr gegen Pffingsten fertig sein solle."¹⁶²

[<365]

Die Wahl eines neuen, zweiten Schulmeisters wird ins Auge gefaßt und auf dem außerordentlichen Konvent 1679 vollzogen:

§ 1. Nach anruffung Göttlichen namens seind die HH Brüder wille kom geheischen und ist ihnen der Zweck der Zusammenkunfft angezeigt, nemlich daß man wolle einen neuen schulmeister zu Hamborn erwehlen.

§ 2. die Brüder, welche zu diesem actu erschienen, sind nachfolgende H Stock, H Seemond, H Loers, H Sibelius, H Moers, H Blecourt, H Lohman, H Hamme.

§ 3. Absentes sind gewesen H Engels und H Wasmond, wie auch H Copperus, welche aber nechst entschuldigung ihre Meinung schriftlich dem H Praesidi in vorhandener sache zugesandt haben. Absentes inexcusati sindt gewesen Herr Berckhoff und H Mollius.

¹⁵⁶ A C Duisb. 5. Julii 1673, § 16.

¹⁵⁷ A C Duisb. 25/26 April 1674, § 11, 3.

¹⁵⁸ A C Duisb. 16/17 Maii 1675, § 14.

¹⁵⁹ Vgl. hierzu: Dr. Franz Rommel, Geschichte des Hofes und der Familie Bonmann in Schmidthorst. In: Duisburger Forschungen, Bd. 22, S. 91 und Lagekarte auf dem Titelbild.

¹⁶⁰ A C Duisb. 7. Maii 1676, § 13.

¹⁶¹ A C Duisb. 19. Maii 1677, § 9.

¹⁶² A C Duisb. 11/12. Maii 1678, § 12.

§ 4. Die HH Deputirte zum Hambornschen Schulwesen haben die hambornsche Persohnen, die zum unterhalt des schulmeisters contribuiren wollen, kund gemacht, welche aus beygelegtem können erkand werden.

§ 5. Drey Persohnen seind vorgeschlagen, auß deren mittel der schulmeister sollte erwehlet werden, nemblich M. Meerkamp von Duißburg, Hindrich [Henrich] Bruins von Mülheim und M. Ringelberg von Holt.

§ 6. daß einige von den hambornschen Leuten bey der wahl gegen wärtig weren, ist unötig und undienlich erachtet.

§ 7. dem H Lohmann ist recommendiret, mit dem H Rentmeister Acken von Dinßlaken umb einig subsidium zur schule zu reden.

§ 8. H Blecourt wird die 100 Thaler Renthen, die der H Landtdroste [von] Freyh. von Soppenbruch zur schule promittiret hat, einfordern und bey gelegenheit auff interesse außthun.

§ 9. H Moersius hat den H Richtern Jew zu Orsoy erinnert, von den 50 versprochenen Thalern wird weiter dieselbe befördern und hoffet nach abzug der Frantzosen solche zu erhalten.

§ 10. dem abgestandenen schulmeister wird vor viele gehabte Mühe ein Ducate hiemit zugelegt, welchen H Blecourt zahlen solle.

§ 11. H Blecourt hat angezeigt, daß er dem schmit im Bifang vor arbeit an der schule 12 rixdahler bezahlt habe.

§ 12. Es ist auch vorgestellet, ob man dem Metzler, der an der schule gearbeitet hat, etwas gelt geben solle. Classis antwortet, daß der accord, der bey H Seemond beschrieben liegt, solle nachgesehen und nach befinden dessen, was verdienet ist, etwas gelt von H Blecourt solle gezahlet werden.

[<365]

§ 13. Da die wahl ist vorgegangen, seind die vota gefallen auf Hinrich Bruins, welcher zu künfftigen Montag von den HH Moderatoribus sol Examiniret werden und angenommen werden. Darauff ist die Handlung mit dem gebett beschlossen.

Theodorus Stock, Class[is] p t Praeses.
Hard[ingius] von Hamme, Class[is] p t Scriba."¹⁶³

Inzwischen war die Kollektierung für die Hamborner Schule durchgeführt, nicht nur im Herzogtum Kleve, auch in Mark wurde für die Schule gesammelt. Als erstes Legat übereignete der Richter Jhew zu Orsoy der Hamborner Schule 50 Reichstaler, ein anderes weiteres Legat über 100 Reichstaler versprach Conrad Diepenbruck. Frau Mumsen wollte ebenfalls 100 Reichstaler spenden. Von der Kirchengemeinde Holten kamen 10 Reichstaler, um Spender zu nennen. Es hat sich jedoch einige Jahre hingezogen, bis die Duisburger Klasse in den Besitz dieser Gelder kam.

Für den Schulmeister wurde von der Duisburger Klasse ein geringes Gehalt ausgesetzt, "dergestalt, daß sie sich wird verbürgen, jährlich ein gehalt ad funffzig thaler zu schaffen; im mißzahlungsfall solcher gelder wird ein jeder membrum Classis eine Zeit lang, biß darahn man genugsahme renthen hat, einen Reichstaler darzu contribuiren."¹⁶⁴

¹⁶³ Acta Conventus Classici Extraord[inarii] Duisb[urgij] habiti An[no] 1679, den 11. 10bris [= Decembris].

¹⁶⁴ A C Duisb. 8/9 April 1682, § 19.

Es ist nicht verwunderlich, daß auf der Klasikalversammlung 1683 der Schulmeister Heinrich Bruins erscheint und über sein allzu geringes Gehalt Klage führt.¹⁶⁵ Ebenso ist es erklärlich, daß Heinrich Bruins seinen Schuldienst in Hamborn nach drei Jahren - 1682 - aufgibt. Neuer Schulmeister wurde 1682 Samuel von Humberg, der auch nur wenige Jahre Schulmeister in Hamborn bleibt, 1687 verläßt er die Schule Hamborn wieder. "Hat Samuel von Humberg, voriger Schulmeister zu Hamborn, seine rechnung eingereicht, worauff ihm geantwortet, daß seine rechnung weiter nachsehen und dan, was ihm restiret, über 14 tagen sampt einer begehrtten attestatation seines verhaltens solle ausgefolget werden."¹⁶⁶ Wieder ist ein neuer Schulmeister zu gewinnen und anzustellen.

"Nachdem sich bey quitirung der Hambornschen schul unterschiedliche subjecta wider angegeben, als ist a Classe verordnet, daß am ersten Mittwoch nach Pfingsten nacher Hamborn in die schul sich neben Moderatoribus Classis ein Prediger von Duißburg und H Eylerts, etliche gemeinsleuth umb ein uhr nachmittags sich erheben, dan wider nomine Classis nach vorigen beruffs einhalt in guter ordnung und ihrem gewissen einen tüchtigen man beruffen sollen."¹⁶⁷

Der neue Schulmeister war Wilhelm Lappen, seinem Gehalt werden 10 Reichstaler zugelegt. 1691 erhält er eine weitere Zulage, was aber auch noch keine ausreichende Vergütung darstellte. Die Armut des Hamborner Schulmeisters zieht sich durch weitere Protokolle hindurch, die Duisburger Klasse vermag nur schwerlich die Vergütung für den Schulmeister aufzubringen.

[<366]

1692 heißt es: "der schulmeister zu Hamborn bringt eine rechnung ein, darin er noch 18 5/8 Rdl, ihme restirend, fordere. Weil aber in Classe kein Vorrath itz [jetzt] vorhanden war, auch die Classe gemeinden nicht im stande sind, darzu etwas zu contribuiren, weil selbst ihre schulmeister kaum unterhalten werden können, wird derselbe, wan die deputirte vom Synodo wiederkommen, seiner bezahlung als dan gewertig sein können."¹⁶⁸

Die Duisburger Klasse hat noch Geldforderungen an den Abt von Hamborn, die mehrfach schon angemahnt waren: "Da auch der Abt von Hamborn unserer dasiger schulen annoch einig geld schuldig, als werden die HH Mörsius und Deuser deputirt, gemelten Abt darüber ehstens zu besprechen und mit ihme richtigkeit zu machen."¹⁶⁹ Die Rückzahlung zieht sich über eine lange Zeit hin.

Zu der Vergütung, die der Hamborner Schulmeister von der Duisburger Klasse erhielt, kam noch das Schulgeld hinzu, welches die Eltern, die ihre Kinder in die reformierte Schule Hamborn, schickten, dem Schulmeister zu zahlen hatten. Dieses Schulgeld kam aber sehr säumig zum Schaden des Lehrers ein. In dem Protokoll von 1699 heißt es: "wegen des Schulmeisters zu Hamborn komt vor, daß dasige leute, deren Kinder er unterrichtet, nicht zu seinem unterhalt contribuiren und er also von Classe allein unterhalten werde, also ist dan benachbahrten drei Predigern auffgegeben, die leute darüber vorzunehmen und sie zu ihrer schuldigkeit zu vermögen."¹⁷⁰

Im Jahr 1700 hatte sich die finanzielle Lage der Klasse im Blick auf die Besoldung des Schulmeisters gebessert, seine der Klasse eingesandte Forderung wurde ganz bezahlt. Der Schulmeister Wilhelm Lappen starb 1702.

Neuer Schulmeister wird Hermann Hoffmann, der als erster Hamborner Schulmeister seinen Dienst viele Jahre versieht, zwar ist sein Gehalt in den ersten Jahren noch spärlich, was sich aber später änderte, als die Duisburger Klasse den Brementkampshof zugunsten der Hamborner Schule erwirbt. 1705 werden zum ersten Mal vom Schulmeister Gelder für die Reparaturen an der Schule angemahnt. Zur Ermöglichung der Reparaturen erhielt der Schulmeister ein Kollektenempfehlungsschreiben und konnte damit eine Kollektenreise durchführen. Von einigen Nachbargemeinden wie von der Regierung Kleve erhielt er

¹⁶⁵ A C Duisb. 19/20 Maii 1683, § 16.

¹⁶⁶ A C Duisb. 30 April/1 Maii 1687, § 14.

¹⁶⁷ Ebd. § 15.

¹⁶⁸ A C Duisb. 8/9. Maii 1692, § 24.

¹⁶⁹ A C Duisb. 26/27. Aprilis 1690, § 30.

¹⁷⁰ A C Duisb. 20/21 Maii 1699, § 17.

zusätzlich schon finanzielle Beihilfen. Die Aufsicht über die größeren Reparaturarbeiten übernahmen die Konsistorien der Gemeinden Beeck und Holten.¹⁷¹

Aus dem Jahre 1712 ist das Protokoll eines außerordentlichen Konvents erhalten¹⁷², weil es dem Protokoll der ordentlichen Klassikaltagung eingefügt ist, und in dem die Rechnungslegung der Instandsetzungsarbeiten an der Schule festgehalten ist, sowie die Gelder aufweist, welche die Duisburger Klasse schon auf dem Bremenkampshof stehen hat, sowie die Höhe der Zinsen der Kapitalien, die aus der Witwenkasse ausgeliehen waren.

Aus dem Jahre 1713 ist ein Brief des Schulmeisters Hoffmann an den König erhalten, mit welchen er um finanzielle Unterstützung bittet: "Ich aber unter der schweren Arbeit (die ich nicht

[<367]

allein mit der Jugend, sondern auch in Unterrichtung der Alten wie auch Krancken zu besuchen) mich kümmerlich durchbringen muß. Als gelanget an Ew königl. Majestät meine allerunterthänigste Bitte, anstatt davon etwas auß dem aerario ecclesiastico mich mit einer allergnädigsten Beysteuer zu erfreuen."¹⁷³

Schulmeister Hoffmann schlägt 1716 der Duisburger Klasse den Kauf des Bremenkamphofes, der schon von ihr beliehen sei, vor.¹⁷⁴ 1717 überprüfen Deputierte der Klasse die Rechnungslegung des Schulmeisters Hoffmann. Aus Aerario ecclesiastico erhält die Schule Hamborn 1720 den Betrag von 100 Reichstalern. 1721 ist der Bremenkampshof zugunsten der reformierten Schule Hamborn angekauft worden, was in den Post Akten der Klassikalprotokolle 1722 vermerkt ist.¹⁷⁵ Aus den Erträgen des Bremenkamphofes wird der Hamborner Schulmeister hinfort bezahlt. Unausweichlich sind Instandsetzungen an dem Bremenkampshof, die 1723 durchgeführt werden. Zukünftig hat der Schulmeister Hoffmann den Hof in einem guten Stand zu halten und alljährlich an die Duisburger Klasse 1 Reichstaler zu entrichten.¹⁷⁶

Mit dem Gewinn aus dem Bremenkamphof haben sich die finanziellen Gegebenheiten für den Schulmeister Hoffmann erheblich gebessert. Die Aufsicht über die reformierte Schule Hamborn wird den Predigern Koch von Holten und Moers von Beeck übertragen.

1735 erhält die Hamborner Schule von der königlichen Regierung in Kleve aus dem Aerario ecclesiastico 100 Reichstaler Beihilfe. Im gleichen Jahr 1735 Hamborn beabsichtigt Schulmeister Hoffmann seinen Schuldienst in Hamborn aufzugeben, um Waisenhausvorsteher in Kleve zu werden. Die Duisburger Klasse erwartet von ihm vor seinem Weggang eine Auflistung aller finanziellen Gegebenheiten des Bremenkamphofes und der Hamborner Schule. Zum Nachfolger Hoffmanns wird der Schulmeister Johann Otterbeck aus Grüten berufen.

[<368]

¹⁷¹ Siehe Classis 1706, Nr. 16

¹⁷² Siehe Classis 1712, § 28

¹⁷³ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte 1323, Ref. Schulen in Aldenrade und Hamborn 1671-1792, S. 9. Diese Akte enthält insbesondere den Schriftwechsel Praeses der Duisburger Klasse und der königlichen Regierung in Kleve.

¹⁷⁴ Siehe Classis 1716, § 41

¹⁷⁵ Siehe Classis 1722, Post Acta

¹⁷⁶ Siehe Classis 1723, Post Acta

2. Die reformierte Schule in Aldenrade

Über die reformierte Schule Aldenrade ist kein Protokoll eines außerordentlichen Konvents der Duisburger Klasse, auf der Schulangelegenheiten behandelt wurden, erhalten. Wir sind darum allein angewiesen auf die Protokolle der ordentlichen Tagungen der Duisburger reformierten Klasse und deren Post Acta (= finanzielle Angelegenheiten der Witwen- und Schulmeisterversorgung) und auf den damaligen Schriftverkehr zwischen dem Praeses der reformierten Klasse Duisburg und der königlichen Regierung in Kleve, die im Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf einzusehen sind.¹⁷⁷

Ein erster Hinweis zur Errichtung einer Schule in Aldenrade finden wir in den Klassikalprotokollen von 1705, § 35.¹⁷⁸

Die Vorstellung von Gottfried Hannes, dem ersten Schulmeister der Aldenrader reformierten Schule, zu einer möglichen Verwendung im Schuldienst der Duisburger Klasse, findet sich im Protokoll von 1704.¹⁷⁹ Das Schulgebäude der Aldenrader Schule ist durch den Schulmeister Hannes errichtet worden, teils aus eigenen Mitteln, teils aus Spenden der umliegenden reformierten Gemeinden, wie es im Klassikalprotokoll von 1714 mitgeteilt wird.¹⁸⁰ Die Aldenrader Schule stand in der Nähe des Schwans im heutigen Walsum-Aldenrade an der Poststraße, die von Wesel nach Düsseldorf führte.¹⁸¹

Die offizielle Schuleröffnung wird 1712 anzusetzen sein, was bestätigt wird durch ein Schreiben von Einwohnern Aldenrades, Beecks und Hamborns an den preußischen König aus dem Jahre 1717, darin heißt es: "Wan aber unserer beruffener Schulmeister Godfried Hannes seither besagten 5 Jahren bereits allen seinen gehabten Vorrath zu solchem Dienst aufgeopfert hat, und wir ohne drum hart beschwerte Haußleuthe, obgleich in die 30 Familien starck sind, auß den unsrigen nicht vermögen, dieses gute sehr nötig werck fortzusetzen, daßelbe aber billig darumb so viel mehr etablirt wurde, weilen unter Goddes Segen der wachstum mercklich worden ist und die Römische über unserer armuth und darauß schließenden Krebsgang bereits frohlocken."¹⁸² Ein Antwortschreiben auf dieses Bittgesuch um Beihilfen zur Besoldung des Schulmeisters Hannes ist nicht überkommen.

Auf den Tagungen der Duisburger Klasse wird durchgehends für den Schulmeister Hannes und die Aldenrader Schule gesammelt, denn die bittere Armut wird oft auf den Tagungen der Klasse vorgetragen und um Fürsprache der Provinzialsynode bei der königlichen Regierung in Kleve gebeten, um finanzielle Mittel aus dem Aerario ecclesiastico oder von der Regierung in Kleve zu erhalten. Die Provinzialsynode selbst überweist mehrfach einige Reichstaler für den Schulmeister Hannes.

[<369]

Der Schulmeister Gottfried Hannes ist mehrfach unterwegs, um für die Aldenrader Schule zu Kollektieren.¹⁸³

1731 erhält die Schule aus dem Aerario ecclesiastico durch die königliche Regierung in Kleve 100 Reichstaler zugewiesen, weil sie dem Ankauf des Schulhauses durch die Duisburger Klasse zustimmt; denn Schulgebäude und Platz, wie zu lesen ist, seien dem Schulmeister Hannes erblich zugehörig.¹⁸⁴ Diese 100 Reichstaler werden als Kapital unter gerichtlicher Eintragung angelegt. 1732 wird auf der Klassikalversammlung beschlossen, dieses Kapital zum Ankauf des Schulgebäudes aufzukündigen. Dieser Beschluß wird 1733 noch einmal gefaßt und der Ankauf getätigt, doch reicht der Betrag nicht aus, 30 Reichstaler sind noch zu bezahlen, um die auf der Provinzialsynode bei der königlichen Regierung zu

¹⁷⁷ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte 1323, Reformierte Schulen in Aldenrade und Hamborn, 1671-1792.

¹⁷⁸ Siehe Classis 1705, § 35

¹⁷⁹ Siehe Classis 1704, § 17

¹⁸⁰ Siehe Classis 1714, § 22

¹⁸¹ Siehe hierzu Johann Rohler, Aus der Geschichte der evangelischen Schule Aldenrade. In: Dinslakener Heimatkalender 1954, S. 54-64.

¹⁸² Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark. Akte 1323, S. 13

¹⁸³ Siehe Classis 1730, § 17; 1731, § 17; 1733, § 14; 1734, § 14

¹⁸⁴ Siehe Classis 1731, § 30

beantragen gebeten wird.¹⁸⁵ 1734 beschließt die Duisburger Klasse, daß die Prediger Koch aus Holten und Kersten aus Dinslaken, welchen die Aufsicht über die Klassikalschule Aldenrade übertragen ist, Sorge tragen, daß die angelegten und gerichtlich eingetragenen 100 Reichstaler der Tochter des Schulmeisters Hannes für den Schulerwerb zukommen sollen; ihm selber, dem Schulmeister Hannes, nur die Zinsen gehören.¹⁸⁶ Weil das Schulhaus dringend instandgesetzt werden muß, willigen alle Gemeinden der Duisburger Klasse ein, daß für die Reparaturen eine jede Gemeinde 1 Taler klevisch sogleich übergibt.

Der langjährige Schulmeister Gottfried Hannes stirbt bald darauf, was wir aus einem Brief des Praeses der Duisburger Klasse erfahren:

"Großmächtigster König

Allernädigster König und Herr

Nachdem durch den Hintritt von unserm Classical Meister Hannes der Schuldienst zu Aldenrath vacant geworden und Nachbahrn Loci bey dem Moderamini classico angestanden, das doch bemelte Stelle baldmöglichst ersetzt werden mögten, als haben mit Zuziehung der Nechst benachbahrten prediger Kersten und Koch unterm 29. vorigen Monaths einen Nahmens Lucas auf inständiges anhalten der gemeinsglieder, weil derselbige die nöthige requisite besessen, zum Schuldiener daselbst ernennet; in hofnung Seine königl. Maj. werden Allernädigst geruhen, bemelten Lucas von Holten zu confirmiren und dieser dürftigen schulen bey eröfnung des Aerarii eine Allernädigste Beysteuern zu fließen zu lassen. Welche hohe Gnaden Ihn zu jeder zeit Mit inbrünstigem Gebett vor dem hohen Wohlstandt Eurer königl. Majestät und gantzem königl. Hause werde zu denieren suchen verharrend E K M

Allerunterthänigst schuldigster

Mülheim, de 5 ten J Stock Classis Duisb

8bris [= Octobris] 1736 p t Praeses¹⁸⁷

[<370]

¹⁸⁵ Siehe Classis 1734, § 23

¹⁸⁶ Siehe Classis 1734, § 26

¹⁸⁷ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte 1323, S. 32.

Die Witwenversorgung

Der Duisburger Klasse standen eine Reihe von Stiftungen zur Verfügung, deren Zinserträge wie laufende kleine Spenden der Witwenversorgung dienten. Zusätzlich zahlte jeder in die Klasse neu eintretende Prediger 25 Reichstaler in die Witwenkasse ein. Konnte er diese Summe nicht gleich einzahlen, so hatte er jährlich 1 Reichstaler Zinsen zu entrichten.

Die Witwenversorgung setzte erst ein Jahr nach dem Tode eines Predigers ein, in diesem Nachjahr stand der Witwe Predigerwohnung und Predigerbesoldung noch zu. Die in jedem Jahr anfallenden Zinserträge wurden anteilig nach der Tagung der Klasse an die Witwen ausgezahlt. Je mehr Witwen zu unterstützen waren, um so niedriger fielen die Geldbeträge für eine jede Witwe aus. Je weniger Witwen in einem Jahr zu versorgen waren, um so höher waren die Unterstützungen.

Die Versorgung der Predigerwitwen war der Duisburger Klasse eine Verpflichtung, die sehr ernst genommen wurde und für die man Stiftungen bereitwilligst in Empfang nahm. Auch wurden die Prediger erinnert, um Stiftungen für die Witwenkasse bemüht zu sein.

Über die Versorgung der Witwen der von der Duisburger Klasse angestellten Schulmeister ist den Protokollen der Duisburger Klasse nichts zu entnehmen, lediglich, daß gelegentlich auch für eine Schulmeisterswitwe wie für (meistens) zwei weitere arme Schullehrer auf der Klassikaltagung gesammelt wurde. Der Ertrag dieser Sammlungen war immer sehr gering.

[<371]

Personen-, Orts-, und Sachregister

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

A

Aaken von, Ält., Dinslaken 78
 Abnahme von Kirchenrechnungen
 277, 287, 298
 Abt
 s. auch Prälat
 von Hamborn 174
 von Werden 164
 Äbtissin
 von Essen 213
 Achen, Richter zu Holten
 230, 299, 309
 Acken von, Rentmeister zu Dinslaken
 12, 16, 17, 82, 101, 365
 Acta Synodi et Classis
 innerhalb 4 Wochen zu versenden
 26, 76, 287, 298, 308, 317, 327, 337
 Aerarum ecclesiasticum, staatl.
 Kirchenfonds für ref. Gemeinden
 134, 154, 189, 299, 326, 340, 368, 369
 Ahlius, Kandidat, 257, 259, 262
 Aldenrade, Klassikalschule
 Schulhaus erbaut 1712, 135
 Schulmeisterbesoldung 135, 145,
 155
 Kollekten 172, 239, 307
 Schulmeister Hannes 43, 110 135 145 155
 171 181 219 249 265 307 316 327 369 370
 große Armut 249, 265, 275, 285
 Beihilfe ex Aerario eccl., 269
 299, 318, 370
 gerichtl. Obligationen 276, 285,
 297
 Schulmeister kollektiert 286, 297,
 297
 Debenten der Schule 307, 316
 Ankauf des Schulgebäudes 309, 318
 328, 338, 337
 jede Gemeinde zahlt 1 Taler kle
 visch 328, 337
 Aufsicht durch Koch u. Kersten 329
 Alpen, ref. Gemeinde
 Brand schaden 163

B

Bäumkens, Gerh., Ält. Mülheim 41
 Bahren (Barle), Matth., ref. Pred. Repelen 115, 195
 Bajekamp, Joh., Ält. Hiesfeld 34

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Baris, Joh., Ält. Essen 1
 Barle (Bahren), Matth., ref. Pred. Repelen 115, 195
 Barlen, Joh., ref. Pred. Hiesfeld 283, 284
 288, 289, 293, 294, 305, 325, 326, 330, 331,
 335, 339, 357, 358, 361
 Barlen, Joh., Ält., Bürgermeister Holten
 1, 19, 34, 40
 Barlemeier, Herm., ref. Pred., Kirchherten
 Bitte um Predigerdienst 56
 Baurichter, Bernh. Arnold, ref. Pred. Budberg
 180
 Beeck, ref. Gemeinde
 Schwierigkeiten an Dreikönigsfest 30
 Zulassung zum Abendmahl bei Ehestreit 58
 Beerdigung von Kathol. ohne Jura stolae 190
 Pastoralländereien steuerbar 319, 329
 Berg zum, Goswin, Ält. Essen 150
 Bergh vom, Joh., ref. Pred. Gartrop 361
 Beckmann, Wilh., Ält. Meiderich 90, 179, 257
 299
 Bennighofen, Wilh., Ält. Kettwig 131, 139, 150
 Bennighofen, Alb., Ält., Kettwig 263, 274, 305
 Berken, Rentmeister, Dinslaken 9
 Berkum, Alb., Ält., Kettwig 1
 Bekkers, Lisabeth, Eppinghoven 81
 Besoldung Prediger u. Schulmeister,
 Eintrag ins Lagerbuch 339
 Beveren von, Freih., 144 153
 Bisenius, Joh., ref. Pred. Hörstgen 1
 Bislich, ref. Gemeinde
 Blecourt de, Joh., ref. Pred. Meiderich
 92 99 103 106 112 114 124 130 131
 138 139 147 150 161 169 175 179 184
 187 194 202 210 218 226 238 247 257
 274 283 294 300 356 357 358 359 361
 Böttiger, Akademischer Buchführer 266
 Bollwerck, Arn., Ält. Hiesfeld 263
 Bongard, Joh., Ält., Beeck 161, 210
 Borbeck, kath. Vikar
 vollzieht Amtshandlungen ohne Dimis-
 soriale 102, 109
 Brandkasse für Kirchen 299, 309
 Bramer, Joh., Ält., Holten 131
 Brandwein u. Wacholderbeerwasser 110
 Bremerkampshof
 Ankauf für Hamborner Schule 157
 . . Pachtzeit abgelaufen, Prälat um
 Zulassung des Kaufs gebeten 190
 Ankauf 240
 Instandsetzung getätigt 21
 Instandsetzung Aufgabe des
 Schulmeisters wie jährlichs 1Rtl
 an Praesides abführen 215

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Hermann auf dem Felde wird der Pächter 327
 Bresser, Lambert, ref. Pred. Voerde 70 71 73 90 92 99 106 114 124 139 150 166 169 179 184 187 194 202 210 226, 238 247 252 263 274 283 294 305 315 325 356 358 361
 Breuers, Joh., Ält., Holten 179, 210
 Brinckmann, Wilh., Ält., Mülheim 131
 Bruck, Dinslaken 10
 Bruckhausen zum, Henr., Ält. Beeck 124
 Bruckmann, Joh., Ält. Mülheim 325
 Bruns, Heinrich, Schulm. Hamborn 366
 Bungard, Gerh., Ält., Waisenhausmeister Duisburg 50, 61
 Bücher der Separatisten 72
 Druck verdächtiger Bücher 276
 Bursa
 extraordinaire Unkosten 117 125
 Kandidatenbeitrag zur Bursa 134
 Prüfende Prediger erhalten Unkosten Ersatz 152
 Interessen des Witwenkapitals 230
 Byfang
 Schule zu Holten gehörig 365

C

Caman, Joh., Ält. Hiesfeld 210 226
 Cannonicatgelder (Gartrop) 82 93
 Carp, ref. Pred. zu Üdem 297
 Coks, Arnold, Ält. Mülheim 90
 Concessionen der Regierung betr.
 Copulationen zum Nachteil der Prediger 46 57
 Copulation 4 5
 Corte, Joh. Gerh., ref. Pred. Dinslaken 151 152 158 161 163 166 169 179 187 194 202 210 213 214 218 263 357 358 360
 Cramer Dr, Richter zu Bruch 45
 Cuhnen, Joh. Ält. Essen 61 99

D

Damm, Buchdrucker Amsterdam 267
 Daubenspeck, Wilh., ref. Pred. Baerl 131
 Demberg, Gerh., Dinslaken 17
 Dentges, Joh., Ält. Meiderich 106
 Deubelius, Joh., Ält. Essen 325
 Deusen, Diederich, Ält. Hiesfeld 106
 Deuser Frau, zu Hinsberg
 Gehaltsnachforderung 164 173

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Deuser, Bürgermeister, Ält. Holten 325
 Deusser, Justus Henr., ref. Pred Holten.
 1 12 15 26 34 39 40 41, 42, 45 50 52
 57 61 63 66 69 72 78 82 90 103 106
 114 121 124 141 139 150 161 169 179
 187 194 356 360
 Deusser, Lucas, Ält. Holten 325
 Diepenbrinck, Gerh., Ält., Beeck 41
 Diepenbrock von, Arnold, Ält. Beeck 78
 Diester, Arnold, Ält. Beeck 274
 Dimissoriale zur Trauung 5
 Dinslaken
 Predigerwahlstreit 1700, 8-18
 Consistorium 15 16
 Bürgermeister verweigert Reformierten
 das Glockengeläut für sein verstorbenes
 Kind 58
 finanzielle Unterstützung der Armen 115
 Interimsschulmeister angestellt 141 152
 Consistorium 1 Jahr nicht getagt 141
 Kirchen-und Armenrechnungen unrichtig 141
 Hoffmann aus Mülheim mehrere Sonntage ge-
 predigt 141
 Lehrerswitwe Goldschniedings Anspruch auf
 rückständiges Gehalt 145
 Streit zwischen Merken und Einhorn 145
 Gemeinde brüchtfällig wegen Ausbleibens
 Pred. Cortens zur Synode 163
 Duldung nichtkommunizierender im Consisto-
 rium 165
 Schulden:eingestürzter Kirchturm und Instand-
 setzung Kirche, Pastorat, Schule 205
 Erlaubnisschreiben zur Kollektierung 213
 Abschreiben der Protokolle durch Lehrer 222
 229
 Ermahnung zum Wechsel der Consistorialen 227
 230 250
 Erlaubnisschreiben zur Kollektierung außer
 Landes für abgebranntes Pred. u. Schulhaus 268
 Dispensation(Heirat) durch Regierung 182
 Diwringesen, Bürgermeister Dinslaken
 9 12 13 15 17
 Domberg, Dinslaken 10
 Dohrt, Scriba Moers 238
 Dorth a, Joh., ref. Pred. Duisburg 1 12 19 23
 26 27 32 34 38 41 47 50 356 358 360
 Dompelaars zu Krefeld 189
 Duisburg ref. Gemeinde
 beantragt Verbot exercitium publicum für
 luth. Gottesdienst in Duisburg 31
 schändl. Ehebruch 94
 Ablegung des Glaubensbekenntnis nicht immer
 erreichbar 95

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Amtshandlungen durch kath. Vikar zu Sarn 118
 Predigt Prof. Raabs erregt Anstoß 146
 2000 Katechismen "Milch der Wahrheit" gedruckt 228
 Prediger de Witt copuliert ohne Dimissoriale 250
 Auseinandersetzung mit dem Magistrat 251
 verdächtige Bücher nicht zum Druck zulassen 266 276
 Ablegung der Kirchen-u. Armenrechnungen durch
 Magistrat nicht ohne Pred. u. Ält. 268 277
 Magistrat verbietet Gasthaus, Gelder an
 Diaconie zu zahlen 298
 Besoldung der Prediger, Foundationen, Einkünfte 308
 Deputierung der Ältesten zur Synode 310 318
 Gravamen des Consistoriums 311 319 328 329
 Beschwerden gegen Amtshandlungen durch
 Franziskaner und Minoriten 339

E

Eicken von, Joh. Ält. Mülheim 114 161
 Eickel, Henrich, ref. Pred. Duisburg
 151 158 161 162 166 169 175 179 184 187 191
 356 357 358 359 360
 Eickelberg, Philipp, Ält. Dinslaken 150 187 210
 315
 Eisdem, ref. Pred. Emmerich 180 305
 Elberfeld von, Joh. Ält. Duisburg 90
 Elberfeld von, Dr., Philipp, Schöffe und
 Schultheis Duisburg 28
 Elberfeld von, Mefran, Rähtin 171
 Elsmann, Richter zu Meiderich,
 Einspruch gegen Predigerwahl 92
 Elßmann, Joh. Herm., Ält. Dinslaken 1 9 13 15 16
 Elßmann, Joh. Nenr., Ält. Dinslaken 19
 Embster, Peter, ref. Pred. Krefeld 20
 Emster von der, Herm., Ält. Ruhrort 194 315
 Emster von der, Peter, Ält. Ruhrort 274
 Engels, Jakobus, ref. Pred. Kettwig
 79 80 90 95 99 106 111 112 113 114 120 124
 131 134 138 139 150 161 163 165 166 169 170
 174 175 179 187 194 198 202 210 218 222 225
 226 230 237 247 263 270 274 278 283 288 289
 293 294 297 305 310 315 320 325 334 335 346
 356 357 359 360
 Engels, Michael, ref. Pred. Kettwig
 1 2 7 8 11 12 14 15 16 19 26 29 34 41 47 50
 61 66 69 356 358 360
 Engels, Peter, Ält. Kettwig 114
 Engels, ref. Pred. Krudenburg 11 18
 Engels, Joh. Herm., ref. Pred. Gartrop 361
 Essen, ref. Pred. Kapellen 124
 Essen von, Georg, ref. Pred. Meiderich
 247 248 252 253 256 257 259 262 263 274 283
 288 294 310 315 321 324 325 335 357 358 361

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Essen, ref. Gemeinde
 Ankauf Schulhaus u. Galerie i. d. Kirche 46
 Pred. erhält 25Rtl Gnadengelder 1702, 28
 Streitigkeiten zw. Gemeinde u. Wwe Marcus
 46
 "Übungen" durch abgesetzten luth. Pred.
 Merken 56
 Beibehaltung der 100 Rtl von Reg. für
 Adjunkt Hertzogenrath 57 111 119
 Beschwerden gegen Hertzogenrath 74
 Beschwerden gegen Lutheraner 84f.
 Schulmeister Fabritius 142
 Renteihaus/Predigerhaus 157 165
 Bitte um Kanonicatgelder 174
 Kauf des Renteihauses 182
 Klage Wwe. Hertzogenrath 190
 Predigerwahl 1720 197
 Visitation abgesagt 285
 Deputationskosten der Moderatoren 204
 212
 Wwe. Hertzogenrath Gelder erstattet 204
 Freiheit Eyercitii Religionis 214
 Erlaubnisschreiben Kollekten 221
 Beschwerden gegen Rulans Kirchenrechnung
 227 250
 Beschwerden gegen Pred. Mische grundlos
 230
 Kollekten für die Gemeinde 240 267
 Armut der Gemeinde 287 298 308 317
 Eumann, Herm., Gerichtsschöffe, Ält.
 Meiderich 257
 Eumannn, Joh., Ält. Meiderich 41 50
 Eumans Tiel, Ält. Meiderich 124
 Exercitium Simultaneum Hiesfeld 23
 Exercitium reformatae Religionis
 154 164

F

Faber, Henr., ref. Pred. Friemersheim 150
 182 275,
 Fabricius, Andreas, Ält. Duisburg 315
 Fabricius, Bernh., ref. Pred. Kettwig
 1 19 23 25 26 32 34 41 50 58 61 62
 66 69 75 78 82 90 92 94 99 106 114
 121 124 131 356 357 358 360
 Fabricius, Henr., ref. Pred. Vluin 20 139
 Falkenburg, Schulmeister Lintrop 93
 Fellingner, Assessor Kettwig 135
 Fenger, Schulm. zu Dümpten 220
 Fetthacken, ref. Pred. Diersfordt
 257 259 262
 Fiedhoff, Bürgerm., Ält. Duisburg 335

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Flemmich, Christoph, ref. Pred. Duisburg
15 19 23 27 37 360
Frentzen, Henr., ref. Pred. Gartrop 124
132 138 139 361
Freuden, Joh., Dinslaken 15
Freifrau von Voerde ersucht Ordination
ihres Predigers Bresser 64
Freiherr von Syberg 361 übergibt Pred.
finanzielle Unterlagen 154
Freiherr von Gartrop
entläßt Pred. Hertzogenrath 241
verbietet Pred. Teilnahme an
Klassikalversammlung 336
Freiherr von Quadt
s. auch von Zoppenbruck
Predigerwahlstreit 257 259 260
Schulmeisterwahl 265 276
Freiherr von Heeren 75
Freiherr von Landsberg verweigert
Malter Korn 127
Freiherr von Beeveren entrichtet
Malter Korn 144 153
Freischule Ruhrort 198
s. auch Meiderich
Fundus Viduarum
erhält von jeden neuen Pred. 25 Rtl 197
s. auch die Post Acta der Protokolle

G

Gaten in der, Theies, Ält. Mülheim 263^
Garten in der, Peter, Ält. Meiderich 61
Gartrop, Patronatsgemeinde
er 210 ste Teilnahme des Pred. an Klassikal-
versammlung 1707 70
Kanonikatgelder 93 101 108
Kopien des Kirchen u. Armenkapitals nicht
Pred. übergeben 229
s. auch Freih. von Gartrop
Geibels, Eberhard, Ält. Ruhrort 1 34
Gelsdrof, Peter, Dinslaken 15
Gemen, ref. Gem. Kollekte 43
Gerdes, Dan., Theol. Prof., Ält. Duisburg 263
Ghell, ref. Hausprediger 155
Ghim, Ält., Rentmeister Duisburg 305
Gilhaus, Herm., ref. Pred. Hiesfeld
1 15 19 26 33 34 37 41 50 58 61 69 78
90 99 101 103 106 114
Censur wegen Trunkenheit 116
124 131 138 139 150 161 169 187 194 202
206 210 21(226 237 242 247 263 274 284
326 358 360

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Glaubensbekenntnis (Konfirmation)
 Vorbedingung zur Proklamation und
 Kopulation 29
 Goldbach, Schulmeister Menden 110
 Grabermann, Herm., Ält. Mülheim 274
 Grabstellen, Streitigkeiten 277
 Graf Wilh. Wirich von Dhaun-Falkenstein 54
 Tochter Charlotte Auguste 54
 Graffmann, Henr., Ält. Meiderich 210
 Grafmann, Wilh., Ält. Beeck 325
 Grüten, ref. Gemeinde, Kollekte 305
 Guthardt, Franz, Ält. Essen 161
 Guthertz, Jakob, Rentm. u. Kirchmeister
 Essen 197 204 220 237

H

Habbenfeld, Walter. Ält. Ruhrort 61
 Habich, Joh. Wilh., Ält. Essen 19 50
 Hagdorn, Joh., Ält. Dinslaken 10 17
 Hagdorn, Rudolf, Ält. Dinslaken 10
 Hagdorn, Peter, Ält. Dinslaken 161 179
 194 226
 Hagen auf dem, Adam, Ält. Kettwig 237
 Hagenacke Henr., Ält. Beeck 194
 Hamborn, Klassikalschule. XIV 362ff.
 Name des 1. Schulmeisters unbekannt 364
 Schulmeister Heinrich Bruns
 1679-1682 366
 Schulmeister Samuel von Humberg
 1682?-1687 366
 Schulmeister Wilh. Lappen
 1687?-1702 5 49 367
 Schulmeister Hermann Hoffmann
 1702-1735 28 126 331 337 367
 Schulmeister Johann Otterbeck
 ab 1735 340 368
 Schulgeld 2 21 28 36
 Einnahme für die Schule 1704 49
 erstes Legat von Richter Jhew Orsoy
 52 81 100
 schlechter Gebäudezustand 1705 56
 Kollekttschreiben für Schulmeister 63
 Schulaufsicht Konsistoria Beeck und
 Holten 63
 100 Rtl durch Reg. Kleve 63
 Schulmeister jedes Jahr 6Rtl 15 Stb
 aus Stützingischem Legat 68
 eine Weide zur Nutzung 68
 hat Kollektiert u. Schulbau ange-
 fangen 71
 Actus extraordinarius betr. Schule
 Hamborn 1712 119

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Bremenkampshof soll für Schule ange-
 kauft werden 1716 157 240
 Gerichtskosten Ankauf Schule 1722 207
 Prüfung der Abrechnungen 165
 Haus Bremenkamp instandgesetzt 214
 Schulmeister hat jedes Jahr aus Gewinn
 des Bremenkamphofes 1 Rtl zu zahlen 231 243
 100 Rtl von Reg. Kleve 276
 Schulaufsicht durch Stock, Koch und Moers
 276
 Schulmeister soll Verzeichnis Finanzen
 und Foundationen aufstellen 297 308 327
 Aufstellung sehr konfus 316
 Schulmeister Hoffmann wird Waisenhaus-
 vorsteher 331
 Neuwahl Schulmeister 331
 100 Rtl aus Aerario eccl. 340
 Johann Otterbeck aus Grüten neuer
 Schulmeister 340
 Hannes Gottfried, Schulmeister
 s. Aldenrade
 Hantjes, Herm. Ält. Ruhrort 50
 Hartmann Joh., Ält. Hiesfeld 124
 Hartmann, Tilmann, Ält. Dinslaken
 114 115
 Hauman, Joh., Ält. Kettwig 34
 Hausprediger s. Gartrop u. Voerde
 Havik, Wilh., Ält. Essen 69
 Heckhoff, Henr., Ält. Mülheim 179
 Heckhof, Joh., Ält. Mülheim 315
 Heiermann, Henr., Ält. Hiesfeld 274
 Heiermann, Joh., Ält. Mülheim 305
 Heiligenhaus ref. Gemeinde 83
 Heilmann, Friedr. Kasimir, ref. Pred.
 Duisburg 170 175 187 191 194 198
 202 206 209 210 218 226 356 357
 358 359
 Heimans, Joh., Ält. Hiesfeld 237
 Heinemann, Herm., Ält. Hiesfeld 90
 Heintgen, Gört, Ält. Meiderich 315
 Heintgen, Herm., Ält. Ruhrort 179
 Hertzogenrath Wwe, 190 197
 Hertzogenrath, Joh. Reinhard, ref. Pred.
 Essen 1 7 8 11 12 12 14 16 19 26
 33 34 41 50 58 61
 mdl. u. schriftl. Beschwerden aus der
 Gemeinde 65 69 78
 90 94 99 106 112 114 124 131 132 138
 139 150 157 161 169 179 187 356 357
 358 360
 Hertzogenrath, Joh. Wilh., ref. Pred. Gartrop
 151 158 161 163 165 179 184 187 194 202
 210 218 226 227 230 231 358 259 361

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

über finanzielle Dinge der Patronatsstelle
nicht informiert 154
wiederholte Abwesenheit bei Klassikal-
tagungen 169
Abwesenheit bei Visitation der Gemeinde
170
Streitigkeiten in der Gemeinde 170
gegen ihn ergangene Sententien der Reg. 237
durch Patron aus dem Dienst entlassen 241
Heiligenhaus, ref. Gemeinde 72
Heisterman, Evert, Ält. Beeck 315
Heyermann, Diederich, Ält. Mülheim 50
Heymann, Joh., Ält. Hiesfeld 161
Hiesfeld, ref. Gemeinde
Schulmeister Petitum 28
100 Taler von Reg. erhalten 1702 28
Antrag wegen Teilung der Pastoratrenten
zw. Lutheranern und Reformierten
23 30 45 56 82 107 117 125 133 142 173
181 228 239 249 265 275 285 307 326 337
staatl. Beihilfe für Schule 143 Rtl 152
Kollekte für Schulhaus 252 297 307
Schulstube dringendst errichten 285
Kellermanns Häusgen 326
Exercitium Simultaneum 1640 23
Hingmann, Joh., Ält. Hiesfeld 187
Hochmann von Hohenau Graf, Jurist,
Wanderprediger XIII 108 109 144 154
Hoffmann, Joh. Friedr., ref. Pred. Essen
1 2 6 34 41 51 360
Hoffmann, Joh., Ält. Meiderich 274
Hoffmann, Herm., Schulmeister
s. Hamborn Klassikalschule
Holländisches Namenbuch 328 337
Holten, ref. Gemeinde
Streit wegen Kirchenbank Frau Lucerne 213 222
Wechsel der Konsistorialen 227 250
Schulmeister und Küster Ringelberg
s. Ringelberg
Pastoratrenten 229
Klage Wechsel der Konsistorialen 230
Kirchen, -Pastorat-, und Armenrenten 241
festgesetzter Wahltermin der Konsisto-
rialen 241
Obligationen nicht versichert 267 277 287
Schuldforderungen 299 309 317
Debenten der Aldenrader Schule 316 327
40 Rtl und Interessen stehen aus 328 338
Vices für suspendierten Pred. Koch 335
3 Wochen Haft Pred. Koch 336
Obligationen nicht gerichtlich einge-
tragen 277 337
Holthausen Schule 134f.

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Holthoff, Joh., Provisor Mülheim 54
 Honschaft Haselbeck 73
 Hopp Matth. . Ält. Ruhrort 78
 Hopp, Matth., Licentmeister, Ält.
 Ruhrort 335
 Hornschuh, Thomas, Franziskaner 3 82
 Horst Herrschaft 173
 Hundius, Martin, Dekan theol. Fakultät
 Duisburg, Brief 20. 11. 1662 44
 Hückeswagen
 Kollekte für 2. Predigerhaus 144 155

I

Isebrand, Claes u. Anna Ida Kellers 5 21
 Isselburg, ref. Gemeinde
 Kollekte für Kirche und Predigerhaus 157 164 221
 Intelligenz-Zettel Duisburg 330

J

Jansen, Christoph, Ält. Ruhrort 131
 Jansen, Franz Guido Demelo, ehem.
 Franziskaner 35 43 52
 Jhew, Joh. Dietrich, Richter zu Orsoy
 Legat für Schule Hamborn 35 42 52
 62 81 100 365
 Jochems, Goert, Ält. Meiderich 131
 Josten, Gottfried, Ält. Kettwig 7908
 Josten, Jakob, Ält. Kettwig 187 194
 Jura stolae 46 Jus episcopale 85
 Jurisdiktionsherr Meiderich 258

K

Kahman, Henr., Ält. Beeck 335
 Kaldenhoven, Götzen, Provisor, Kirchmeister
 Mülheim 54 226
 Kamman, Borchard, Ält. Hiesfeld 3
 Kamp auffm, Philipp, Hypothek Schule
 Hamborn 63
 Kandidaten 214 267 287 298 308 317
 wenig geübt in Sprachen 44
 Examen praeparatorie 64
 Katechismus "Milch der Wahrheit" von Lampe
 wird eingeführt, gedruckt und soll 10 Jahre
 eingeführt bleiben 212
 Finanzierung vorgeschossen durch Witwen-
 kasse 220
 2000 Exemplare gedruckt, 2000 werden nach-
 gedruckt 220
 25 Exemplare auf feinem Papier 276

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Katterberg, Joh. Henr., ref. Pred. Kettwig
237 138 242 246 247 257 259 260 261 262
263 270 274 283 294 300 305 315 320 325
325 335 336 341 356 357 358 359 360

Katterberg, Mauritz Daniel, ref. Pred. Krefeld
227

Keller, Wilh., Schöffe u. Ratsmitglied Duisburg,
Ält. 19

Kellermann, Joh., Ält. Hiesfeld 1 41 61

Kellermann, Wilh., Ält. Mülheim 210

Kersten, Joh. Henr., ref. Pred. Dinslaken
294 295 300, 304 305 310 315 316 325 327
335 336 341 357 358 360

Kersten, Joh. Kaspar, ref. Pred. Mülheim
179 180 184 187 190 191 194 198 199 202
206 210 218 222 226 230 237 247 252 260
263 264 270 273 274 276 278 283 288 294
295 300 305 315 320 321 324 325 330 335
341 356 357 358 359 360

Kettwig, ref. Gemeinde

Brüchten wegen Nichttaufe eines
plötzlich verstorbenen Kindes 85

Taufe unehelicher Kinder 101

Küsterei-Renten 101 111

Proklamation u. Kopulation Heiligen-
haus 111

Unterdrückungen durch Praelat Werden
126

Freih. von Lansberg verweigert Malter
Korn 127

Unterstützung für neubekehrten röm .
Priesters Adam Boppen 135

Freih. von Beveren will Malter Korn
entrichten 144 153

stellt einen Casum matrimonium vor 146

Gemeindeglied erhält Erlaubnis zur Heirat
mit Neuverlobter durch Utrecht 155

Streit um Kirchensitze 165 172

Kosten Schulbau vor der Brücke 174 204

Schule vor der Brücke 118 143

Bergische Obrigkeit behindert Schule
vor der Brücke 157 164

Schule vor der Brücke, Bitte um Bei-
hilfen durch Reg. 183 219 220 239 309
317

Schule vor der Brücke, widerrechtl.
kau sierte Unkosten 269

25 Rtl für Schule vor der Brücke von
Reg. 252

2000 Rtl Schulden wegen Notaufbau
Kirche 205

Banksitze in der neuen Kirche 205

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Kollekte Schulbau Scheuer 251 268
 299 300
 Unkosten Schule Scheuer 338
 Scheibenschießen 182
 Kindtaufen in Häusern 80
 Kindtaufen unehel. Kinder 101
 Kindtaufen plötzl. Verstorbener 85
 Kirchherten, ref. Gemeinde 72
 Kirchenordnung 129
 ist von Prüflingen u. Pred. zu unter-
 schreiben 153
 Kirchensitze 65 172 175 181 206 277 288
 Kirchmeister Mülheim 54
 Kirchmeister Dinslaken 86
 Klassikalmahlzeit
 20 Stüber u. eine halbes Maß Wein
 205 212 220
 Teilnehmersmeldung 229 310 320 330
 Klassikalpredigt
 Vorschlag zur Abschaffung, um Zeit und
 Unkosten zu sparen 269
 Klassikalschulen
 Hamborn 362ff. Aldenrade 369f.
 Klassikalzeugnis 181
 Kleidung der Prediger zur Tagung
 276 286
 Kleineyken, Joh., Ält. Meiderich 226
 Klockhaus, Bernh., Ält. Meiderich 161
 Koch, Andreas, ref. Prediger Holten
 194 195 198 202 206 210 214 218 222
 226 230 247 260 263 274 275 278 28
 283 286 294 305 307 309 310 312 316
 325 327 328
 vom Dienst durch Reg. Kleve suspendiert
 335 3 Wochen zu Wasser und Brot auf
 Schloß Kleve 336 337 357 358 36
 Kollekte für Hinsberg, Velbert, Kervenheim,
 Hattingen, Breckerfeld, Bochum, Loicum,
 Mettmann 309 318
 König in Preußen 126
 königl. Majestät
 Königseck, Philipp, ref. Pred. Neukirchen
 203 238 325
 Köpp, Herm., Ält. Meiderich 26
 Köster, Joh. Jak., Schulmeister zu Aken 74
 Köster, Nikolaus, Ält. Hiesfeld 78
 Konsistorium
 Schwärmer nicht dazu wählen 154
 Gottesdienst u. Abendmahl Versäu-
 mende per gradus zur Censur ziehen,
 nicht zum Kirchendienst wählen 155
 Wechsel der Konsistorialen 310 318
 Knappert, Matth., Ält. Ruhrort 124

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Koppelheck, Jost, Ält. Hiesfeld 99
 Krabbe, Gerh., Ält. Mülheim 194
 Krabbe, Gerh., Ält. Mülheim 150
 Krämer, Peter, Ält. Essen 179
 Krefeld
 Dompelaars(Wiedertäufer) 189
 Kuuker, Joh., Ält. Ruhrort 139
 Kumpsthoff, Lambert, königl. Rat u.
 Richter, Ält. Dinslaken 237 240
 274 296 299 305 307 316 327 337
 Kühne, Joh., Ält. Essen 41 139 194
 Kümen, Mich., Ält. Mülheim 187
 Küpper, Herm., Ält. Meiderich 90
 Kurfl. Durchlaucht Düsseldorf 85

L

Lambertsen, Arnd, Ält. Ruhrort 19
 Lamers, Joh., Ält. Ruhrort 263 305 325
 Lampe, Friedrich Adolph, ref. Pred. Duisburg
 70 75 78 80 86 357 360
 Katechismus"Milch der Wahrheit" 204
 Landdrost von Quad 17 286
 Lansberg, Freih. von 127 163
 Lappen, Wilh., Schulmeister Hamborn
 s. Klassikalschule Hamborn
 Legat, Ermunterungsaufforderung
 35 45 57
 Lehnhoff, Albert, Ält. Beeck 226 263
 Lehnhoff, Joh., Ält. Beeck 106 114
 Lehramt der Kirche 128
 Leichenpredigt 52 62 81
 Loers, Joh. Christ., ref. Pred. Duisburg
 62 69 71 75 78 86 90 99 103 106 111
 113 114 117 119 120 121 124 130 131
 138 139 147 150 155 158 161 162 165
 Prof. der Theol. in Duisburg 169
 Ältester Marienviertel 179 187
 Dekan der theol. Fakultät 286
 356 357 358 359 360
 Loers, Kandidat, erhält Licentia con-
 cionandi zurück 239 249 265
 Lohe zum, Peter, ref. Pred. Gartrop
 305 325 330 335 358 361
 Patron verbietet Teilnahme an Klassi-
 kaltagung 336
 Lohmann, Arnold, ref. Pred. Mülheim
 41 42 47 50 53 58 61 66 69 75 78
 86 90 99 106 114 121 123 124 126 130
 139 147 150 161 170 356 357 358 359
 360
 Loswahl Dinslaken 15

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

M

- Magistrat Duisburg 287 298 299
 Marcus Dr., Ält. Essen 69
 Marsloh zu, Franz, Ält. Beeck 150 305
 Marsloh, Joh., Ält. Beeck 61
 Marsloh, Ält. Holten 305
 Marten, Gerh., Ält. Hiesfeld 114 139
 Marten, Nikolaus, Ält. Hiesfeld 19
 Megede zur, Richter zu Beeck 107 116
 299 309
 Meiderich ref. Gemeinde
 Gravamen wegen Stück Land oder Weide 111 119
 Politici fordern jura für Abnahme Kirchen-
 rechnungen 118 126 134 143 153 163 172
 Schulmeisterstelle 1721 vakant 196
 Freih. von Zoppenbruck wählt aus 3 Vorge-
 schlagenen aus 204
 Jurisdiktionsher Meiderich 258
 Groot, Richter zu Meiderich, 259 261
 Wahlordnung der freien Schulmeisterwahl
 220 228 240
 Auseinandersetzungen Predigerwahl 1727
 257ff.
 Predigerwahlprotokoll 261
 Freih. von Quadt besetzt Schulmeisterstelle
 zum Nachteil der Gemeinde 265 276
 Joh. Sassenhausen erhält Kollationspatent
 zum Schulmeister 286
 Melchioris, Alb. Wilh., ref. Pred. Mülheim
 91 95 99 106 112 114 119 120 121 124 130
 131 132 138 139 144 147 150 154 158 161
 163 165
 wird Professor in Hanau 169
 356 357 358 359 360
 Menning, Gerichtsschreiber Dinslaken 10 16
 Meinerhagen, Dinslaken 14
 Mercken, (Mircken), Joh., ref. Pred. Dinslaken
 20 26 27 31 32 33 34 38 41 42 47 50 52 61
 62 63 66 69 72 78 82 86 90 93 99 100 102
 106 114 115 121 124 131 139 147 150
 356 357 360
 Merckens, Joh. Abrah., ref. Pred. Essen
 294 305 306 310 311 314 315 320 325
 335 357 358 360
 Merckers, abgesetzter luth. Prediger Essen 38
 seine "Übungen" 43 56
 Merten, Gerh., Ält. Hiesfeld 194
 Mettmann ref. Gemeinde Kollekte 309
 Meurs (Moers), Gerlach, ref. Pred. Beeck
 1 12 16 19 23 25 26 34 36 41 50 61
 356 360
 Mevis, Wilh., Ält. Meiderich 139

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Mey, Joh. Walter, ref. Pred. Gartrop
70 73 78 82 90 99 103 106 111 115
357 361

Meyer, Bernh., ref. Pred. Mülheim
1 19 23 26 29 34 41 50 51 58 59 60
356 360

Mische, Wilh. Franz, ref. Pred. Essen
194 195 197 198 202 206 210 213 214
218 226 237 240 242 247 248 253 256
260 263 274 276 283 295 356 357 358
360

Moers ref. Klasse
soll zur Teilnahme an Generalsynode
angemahnt werden 73

Moers, Erhard, ref. Pred. Beeck
70 72 75 78 82 86 90 95 103 106 114
121 123 124 131 139 150 158 161 166
169 175 179 184 187 194 198 202 210
218 222 226 238 247 263 274 278 283
286 294 306 315 319 331 335 357 358 360

Möller, Henr., Ält. Kettwig 315
Mollius, Henr., Ält. Dinslaken 10 99 106

Mollius, Wilh., ref. Pred. Hiesfeld
1 26 34 41 50 69 78 90

Möhlenkamp, Joh., Ält. Duisburg 114 161
Monheim, Joh. Franz, Schulmeister Ruhrort
198

Montenbruck zu, Peter, Ält. Kettwig 210
Mulcta 2 82 134 156 169

wegen Versäunis der Vices 147 165 189 196

Murmann, Peter, Ält. Meiderich 194

Mühlenbeck, Herm., Ält. Mülheim 10

Mülheim, ref. Gemeinde

Reisekosten Pred. Schaaf 46

Beschwerde gegen Proponenten Bornmann
53

Prediger erhalten nicht gleiches Gehalt
53

"Übungen" (Hauskreise) 55

innergemeindliche Schwierigkeiten betr.

Predigerwahl 95

Nachbarn des Horn Sarn verweigern
ihre Beiträge 102

Klage gegen kath. Vikar zu Borbeck 109

finanzielle Rückstände der Honschaft

Sarn 111 118

"Übungen" abgehalten durch Hoffmann 127

Hoffmann vor Konsistorium zitieren 128

Witwe des Ohms oder Onkels, Heirat
möglich 129

Kollekte für neue Schule Holthausen 129

Bitte um Beihilfe aus Aerarium eccl. für
Schule Holthausen 134 143 153

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Anfrage wegen Zulässigkeit einer Trauung
137
Beschwerde gegen Pred. Ghell zu Reck 145
und kath. Pastor zu Sarn 145
in proximo affinitatis gradu geehelicht
172
Predigewahlmodus in Mülheim u.
Honschaften 175
Streit um Kirchensitze 175
Beschwerde wegen einer Trauung durch
Prior zu Duisburg 184
Banksitze <Joh. Peter Stachelhausen 206
Kandidat Loers erhält Predigerlaubnis
zurück 239
Klage wegen zweier Gräber Heckhof 240
Schule zu Holthausen aus Aerario
3 Pistolen erhalten 300
überreicht wird Petitum des Pred.
Schellewald 300
Frage wegen Trauung Nahverwandter 340
Kaldenhoven Provisor u. Kirchmeister
Mülheim 54 226
Mühlhoff in der, Henr., Ält. Mülheim 237
Müller, Henr., Ält. Duisburg 41
Müntz, Richter 120

N

Nachjahr
Wwe Rongius, Dinslaken 4 5
Namen der Prediger an Buchdrucker
Damm in Amsterdam 267 287 298 308
317 328
Neckelmann, ref. Pred. Alpen 163 172
Neuhaus, Friedr. Eberhard, ref. Pred.
Gartrop 274 361
Neuhaus, Henr., Ält. Beeck 1
Neuhaus, Prof. der Theol. Fakultät
286 325
Neomagus, ref. Pred. Vlyn 219 294
Neomagus, ref. Pred. Budberg, 275 325
Nosse, Wilh., ref. Prediger
Kettwig 140 147 150 152 155 161 169
171 175 179 187 191 193 194 196 197
202 206 210 214 218
Duisburg 227 237 242 247 252 260 263
270 274 283 288 294 295 301 304 305
309 311 341 356 357 358 359 360
Oberkirchmeister 38 134 143
Olpen, Peter, Ält. Kettwig 61 106 124
Osorius, Schulmeister Weeze 82
Osorius, Schulmeister Kettwig
93 117 126 135 154 172 181

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Otten, Gerh., Bürgermeister, Ält.
 Ruhrort 90
 Otterbeck, Joh., Schulmeister
 Hamborn 340 368
 Overbruck, Wilh. Ält. Beeck 50 131

P

Palant, Joh. Adam, ref. Prediger Kapellen 294
 Passmann, Schulm. in der Hartzper 204 211
 Paris, Isaak, Ält. Essen 34
 Patronatus jus 73
 Pavenstedt, Joh. Ad., ref. Pred. Duisburg
 1 5 12 14 15 16 17 19 26 28 32 33 34 41
 42 47 50 51 59 60 61 66 69 75 78 80 85
 91 356 357 358 360
 Patres Capuccini zu Geldern 330
 Peill, Peter Konrad, ref. Pred. Duisburg
 202 206 210 211 214 217 218 222 226 227
 230 236 237 242 247 252 260 263 274 275
 278 279 282 283 288 294 300 305 310 325
 326 331 335 337 356 357 358 359
 Peters, Joh., Ält. Holten 41
 Peters, Ält. Dinslaken 263 325
 Petersen, Ält. Essen 305
 Ploeny, Henr., Ält. Dinslaken 61
 Pieper, Adolph, Ält. Essen 263
 Pietisten 108
 Piscatorbibel 67
 Poothoff, Joh., Ält. Meiderich 34
 Portmann, Gerh., Ält. Ruhrort 114
 Praelat s. auch Abt
 Hamborn 81 367
 Werden 101 110 126
 Praemonstratenser Orden Walsum 362
 Prediger
 nach getätigter Wahl innerhalb 4 Wochen
 Annahme erklären 145
 Stellenbesetzung 173
 Kleidung zur Kanzel u. zur Tagung der
 Klasse 266 276 286 298 308 317
 Wahlstreitigkeiten 8ff. 257ff.
 Probationshaus für Konvertiten 53
 Prüfungen theologische
 Universität will Prediger an der Teil-
 nahme ausschließen 30 43 64
 Examen praeparatorium, Abnahme durch die
 Klasse 143
 3 Prediger anwesend 143
 Examina praeparatoria u. peremptoria
 Anwesenheitspflicht der amtierenden wie
 vorherigen Moderatoren 173f.
 Prüfende Prediger erhalten Unkosten-

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

ersatz 152

Q

Quadt Freiherr von 257 259 260

R

Raab Dr. Prof., Ält. Duisburg

Lehrauseinandersetzungen 106 146 156

Rebenscheidt, Joh. Herm., ref. Pred. Ruhrort

188 191 198 20 206 209 210 218 237 247

263 274 278 283 284 286 300

Censur wegen Ablehnung des Präsesamtes,

obwohl er sich dazu hat wählen lassen 284

294 305 315 325 330 335 341 357 358 360

Renten ad pios causas 269

Reidt, Georg Gottfried, königl. preuß. Richter

und Rentmeister 61 78

Ringelberg, Jakob, Ält. Holten 226

Ringelberg, Joh., Ält. Holten 237 274

Ringelberg, Schulmeister u. Küster Holten

219 265 287

Rocholl, Joh., ref. Pred. Duisburg

99 106 112 114 121 124 129 130 131 135

138 139 150 161 169 174 179 187 194 202

210 218 222 226 228 214 247 260 263 274

283 294 305 315 320 330 346 359 360

Rocholl, Peter ref. Pred. Duisburg

106 115 360

Rongius, Joh. Henr., ref. Pred. Dinslaken

2 4 20 29 36

Rombeck, Alb., Ält. Mülheim 19 99

Rommel, Joh., Ält. Kettwig 50 226

Ross, Matth., Ält. Duisburg 34

Ross, Theod., Ält. Duisburg 194

Ruland, Adolf, Ält. Essen 26

Ruhland, Arnold, Ält. Essen 69 78 210

Streit wegen Kirchenrechnung 228

Rüsen, Gerh., Ält. Meiderich 335

Ruhrort, ref. Gemeinde

privilegierte Freischule 198 206

Schulmeister zugleich als Sekretär

abgelehnt 228

Pastorat-Ländereien 251

Beschluß von 1683 über Prediger-

besoldung 278

Prediger Rebenscheidt lehnt Praeses-

amt ab 284 288

S

Sabers, ref. Pred. Friemersheim 336

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Sade, Peter, ref. Pred. Viersen 283
 Sarn von, Peter. ref. Pred. Krefeld
 150 188 210 264
 Sarn Honschaft(Mülheim) 126
 Schaaf, Theod. Christ., ref. Pred. Mülheim
 1 8 19 26 32 41 46 50 53 57 58 61
 69 79 360
 Scheffen, Peter Ält. Holten 106
 Scheller, Dinslaken 10
 Schellewald, vertrieb. Pred. 300
 Scheuermann, Hofprediger 83 87
 zuständig für Kanonikatgelder 145
 Scholten, Gerh., Ält. Meiderich 114
 Scholten. Henr., Ält. Meiderich 99
 Scholten, Herm., Ält. Ruhrort 99
 Scholten, Herm., Ält. Beeck 187
 Scholten, Wessel, Ält. Beeck 19
 Schöle Bernh., Ält. Dinslaken 90
 Schöler, Christ., Ält. Mülheim 26 78 99
 Schöler, Joh., Ält. Ruhrort 26, 41
 Scvhöller, ref. Gemeinde, Kollekte 182
 Schombart, Matth., Ält. Duisburg 1 99
 124 131 226 228
 Schnettlage, Rudolph, ref. Pred. Moers
 Inspektor 1 16 162 203
 Schnettlage, Adolph, ref. Pred. Moers 131
 Schuirman, ref. Pred. 326
 Schulmeister u. Praeceptoren müssen
 reformierter Religion sein 155
 Schulmeisterstellenbesetzung 173
 Briefe dazu dürfen Schulmeister
 nicht ausfertigen 190
 Schulreglement 362
 Schulten, Henr., Ält. Meiderich 257 263
 325
 Schumacher, Friedr. Joh. Arn., ref. Prediger
 Dinslaken 263 264 269 270 273 274
 278 283 295 357 358 360
 Sloom, Ält. Hiesfeld 305 335
 Sonsbeck, ref. Gemeinde, Kollekte 189
 Spanisches Legat 25 32 39 48 59 66 76
 87 97 104 176 199 223 244 254 290 302
 312 322 332 343
 Speldorf 126
 Spielleute 80 100 107 116
 Spieker, Joh., Ält. Beeck 26
 Staahl, Abraham, Ält. Dinsl. 26
 Steltermann, Joh., Ält. Mülheim 139
 Stevens, Joh., Ält. Essen 13
 Stock, Jakob, ref. Pred. Mülheim
 170 175 179 184 187 191 194 202 206
 210 211 214 217 218 220 222 226 228
 230 237 238 242 243 246 247 252 257

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

259 260 261 262 274 276 278 283 294
 305 306 310 314 315 320 325 331 335
 341 356 357 358 359
 Brief an den König 370
 Stricker, Wilh., Ält. Kettwig 325
 Strucker, Joh. Wilh., Ält. Kettwig 335
 Stumpf, Henr., ref. Pred. Meiderich
 1 12 15 19 23 26 34 39 40 41 42 50
 52 61 69 72 73 79 357 358 361
 Suyten, Friedr., Ält. Dinslaken 26
 Synodalpredigt
 geschickteste u. meist geübte Prediger
 sollen die Predigt halten 289
 Synode, südholländische 84

T

Tacke, Herm., Ält. Hiesfeld 26, 50
 Taufe
 ob luth. Pred. in ref. Gemeinden
 Kinder taufen dürfen 277
 Taufe in Häusern 80
 unehel. Kinder 3 101
 s. auch Kindtaufe
 Teissen, Dietrich, Ält. Hiesfeld 131
 150
 Terstegen, Konrad, Ält. Duisburg 150
 237 274
 Tersteegen, Gerhard, Liederdichter, Mystiker,
 Erweckungsprediger 109
 Tieles, Kaspar, Ält. Duisburg 139
 Trauung in der Kirche zu vollziehen 110
 Theol. Fakultät Duisburg
 theol. Prüfungen 30 43 64
 überwacht, daß verdächtige und schisma-
 tische Bücher nicht gedruckt werden 286

U

"Übungen"(Hauskreise) 54 55
 Üdem, ref. Gemeinde, Kollekte 286 297
 Undereyk, Theod., ref. Prediger Mülheim
 wirkt im Sinne des Pietismus 54
 verehrt Bibel mit Auslegung 54
 Unterbyck, Joh. Ält. Mülheim 124

V

Vacante Predigerstellen
 Vergütung 46
 Verbis, Student 83
 Vertretungen
 des Praeses der Klasse 172

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

der Prediger s. Vices
 Verzehrungskosten der Moderatoren 220
 Vices 37 62 165 189
 Viersen, ref. Gemeinde, Kollekte 189
 Vinnemann, Wilhelm, ref. Pred, Homberg
 90 115 264 336
 Visitation 28 82 135 298 307 320
 Ausbleiben der Ältesten 126 239
 Circularschreiben 126
 alle Konsistorialen sollen sich
 einfinden 204 249 264 275 285
 der Wirtshäuser während des Gottes-
 dienstes 29
 Visitation in Essen konnte nicht
 durchgeführt werden 285
 Vitringa Campesius Jesaja Kommentar
 221 229
 Vluyn, ref. Gemeinde, Kollekte 167
 Voerde, ref. Patronatsgemeinde
 Ordination Bressers 64
 selbständige Gemeinde 64
 Bau der Kapelle 64
 Schulden durch Bau Kirch-Predigers-
 u. Schulhaus 183
 Intercessionalschreiben wegen Schulden
 205
 Voerster, Died., Ält. Kirchmeister Mülheim 335

W

Wahl de, Walter, Ält. Holten 114
 Walheim (Walsum) 43
 Leichenpredigt durch ref. Pred.
 auf dem kath. Friedhof 52
 in den Häusern 81
 Walsumb Ort 81
 Waltze, Herm., Ält. Meiderich 187
 Walekamp, Dinslaken 36
 Wartenberg von, Dinslaken 12
 Wanheim, ref. Gemeinde
 Kauf des Schulplatzes 1702 28
 Anstellung Schulmeister Peter
 Neukirchen 183
 Weber, Predigtbewerber Dinslaken 1700
 11 12 13 14 16 18
 Weidmann, Jakob, Ält. Kettwig 161
 Werden, ref. Gemeinde
 Exercitium Religionis 74 164 173 182
 Kapelle 82 93
 Klagen wegen Unterdrückung 144 155
 1629 Schwarz erster Prediger 74
 auf Klassikaltagungen 1631-1634 74
 Weyermann. Kaspar, Pred. zu Kirchherten 64

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Wicaker, Evert, Ält. Beeck 179
 Wcking, Joh. Ält. Meiderich 1
 Winkelhausen, Joh., Feldprediger 154
 Wintgens, Leonardus, Ält. Duisburg 78 210
 Wißmann, Gerh., Ält. Mülheim 1)
 Witt de, ref. Pred. zu Geldern
 kopuliert ohne Dimiss. Duisburgerin
 240
 Witwennachjahr 79 269 371
 Witwenversorgung 371
 Wülfing, Bernh. Kaspar, ref. Pred, Moers
 124 188 248

Z

Zeles, Christian Ält. Beeck 237
 Zoppenbruck Freih. von Quadt
 Gerichtsherr Meiderich 204 220 240
 Zulassung zum Abendmahl aus anderen
 Gemeinden 309 318 329 338
 Zensur per gradus 155
 [<394]

Benutzte Literatur

Averdunk-Ring: Geschichte der Stadt Duisburg. Neu bearbeitet von Walter Ring. Ratingen 1949. 2. Aufl.

Bredt, Johann Victor: Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark. (= Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche. Band 2) Neukirchen 1938.

Brüggemann, A.: Geschichte der evang. Gemeinde Kettwig. Kettwig 1910.

Dittmer, Hans: Geschichte der evang. Gemeinde Dinslaken bis zum Jahre 1817. Manuskript 1933.

Duda, Brigitte: Die Organisation der evangelischen Kirchen des linken Rheinufers. (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 40).

Forsthoff, Heinrich: Die kirchliche Vergangenheit des Niederrheins und ihre Erforschung. -In: MRhKg 1916. S. 97-107.

Evangelische Kirchengemeinde Holten. Hrsg. Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Holten 1929.

1585-1985 400 Jahre evang. Kirchengemeinde Hiesfeld. Hrsg. Presbyterium der evang. Kirchengemeinde Hiesfeld 1985.

Gemeindebuch Kirchenkreis An der Ruhr. Hrsg. Kreissynode An der Ruhr 1952.

Gemeindebuch 1951 der Kreissynode Dinslaken. Hrsg. von der Kreissynode Dinslaken.

Goeters, J. F. Gerhard: Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568. Hrsg. und ins Deutsche übertragen. (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 30).

Graeber, Herm. Joh.: Tausendjährige Geschichte von Meiderich. Ergänzt von G. Vorell. Duisburg-Meiderich 1912, 3. vermehrte Aufl.

Heppe, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve Mark und der Provinz Westfalen. Iserlohn 1867.

Hohmuth, Klaus-Peter: Die reformierte Gemeinde in Essen. Manuskript 1985.

Kelm, Hermann: Protokolle der reformierten Synoden des Herzogtums Jülich 1677 bis 1700. (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 86) Köln. 1986.

Kohler-Svendson, Horst und Barthol, Gerhard: Geschichte des Kirchspiels Hünxe. Hrsg von der Evangelischen Kirchengemeinde Hünxe 1990.

Maletke, Alfred: 1000 Jahre Altstadt-Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr. Mülheim/Ruhr 1981, 1. Aufl.

Mülhaupt, Erwin: Rheinische Kirchengeschichte. Von den Anfängen bis 1945. (=Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 35) Düsseldorf 1970.

Petri, Wolfgang: Die reformierten klevischen Synoden im 17. Jahrhundert.

Band 2. 1649-1672. (=Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 59) Köln 1979.

Band 3: 1672-1700. (=Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 65) Köln 1981.

Recklinghausen von, Johann Arnold: Reformationgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Mark und Westfalen. 3. Teil. Solingen und Gummersbach 1837.

Roden von, Günter: Geschichte der Stadt Duisburg. Die Ortsteile von den Anfängen. Die Gesamtheit seit 1905. Duisburg 1974

Rohler, Johann: Buchstabierer zahlten 6 Taler. Aus der Geschichte der evangelischen Schule Aldenrade. In: Heimatkalender 1954 für den Landkreis Dinslaken. Hrsg. von der Kreisverwaltung Dinslaken, Rheinberg 1953, S. 58-64.

Rommel, Franz, Geschichte des Hofes und der Familie Bonmann in Schmidthorst. In: Duisburger Forschungen für Geschichte und Heimatkunde Duisburgs. Hrsg. vom Stadtarchiv Duisburg in Verbindung mit der Mercator-Gesellschaft. Bd. 22, Duisburg 1975, S. 81-106.

Rosenkranz, Albert: Generalsynodalbuch. Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610-1793.

Abt. 1: 1610-1698. (=Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 20) Düsseldorf 1966.

Rosenkranz, Albert: Das Evangelische Rheinland.

I. Band: Die Gemeinden. (=Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 3) Düsseldorf 1956.

II. Band: Die Pfarrer. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 7) Düsseldorf 1958.

Röttgen, Bernhard, Geschichtliche Nachrichten über Beeck. Festschrift 1906.

500 Jahre Kirche in Ruhrort. 1489-1989. Geschichte, Kunst und Architektur, Vereine, Verbände und Gemeinschaften. Hrsg. Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Ruhrort, Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort 1989.

Schaffner, Hans: Duisburger Konsistorialakten. Protokolle des Presbyteriums II. 1660 1689. Duisburger Geschichtsquellen 4 Neustadt/Aisch 1970

III: 1689-1721 (=Duisburger Geschichtsquellen 5) Neustadt/Aisch 1973.

1721-1792. (=Duisburger Geschichtsquellen Nr. 9, gleichzeitig Schriftenreihe des Vereins für Rheinischen Kirchengeschichte Nr. 101) Köln 1990.

Band 3. 1673-1700. (=Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 65) Köln 1981.

Schruck, Günther: Consistorialakten der Reformierten Gemeinde Mülheim an der Ruhr. 1708-1741. Hrsg. Geschichtsverein Mülheim an der Ruhr e. V., Verkehrsverein Mülheim an der Ruhr 1986.